

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Nr. 72566 / Drahtschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Bezugspreis bis auf weiteres monatlich für Ausgabe A (mit den „Nachrichten des Deutschen Anwaltvereins“ einmal monatlich) M. 4.50 für Ausgabe B (ohne diese Beilage) M. 4.—; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf. Für das Ausland erfolgt Berechnung in der Währung des betr. Landes. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 12 Pf., für den Stellenmarkt 10 Pf., 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 90.—, 1/8 Seite M. 50.— Der Anzeigeraum wird in der Höhe von Trennungsrück zu Trennungsrück gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673 bei Bestellung erbeten.

Die Anwaltschaft.

Fortsetzung aus Heft 17/18 von 1922¹⁾.

Die Rechtsanwaltschaft in England.

Von R. E. L. Vaughan Williams B. C., Barrister at Law
und Ralph Sutton, Barrister at Law.

Übersetzt von Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Der englische Juristenstand zerfällt in zwei Teile: Advokatur (Barrister) und Procuratur (Solicitor). Das Tätigkeitsgebiet dieser beiden Berufsweige schneidet sich teilweise; aber beide Berufe sind ganz getrennt, es ist auch nicht zulässig, beiden zu gleicher Zeit anzugehören, obwohl es unter gewissen Bedingungen zulässig ist, von einem Beruf zum anderen überzutreten.

Auch das Studium für beide Berufe ist ganz verschieden, und zwar weicht in beiden Fällen die Ausbildung beträchtlich von der der deutschen Juristen ab.

Advokaten (Barrister) sind Juristen, die berechtigt sind, vor Gericht zu plädieren. Der Name kommt von der Gerichtsschranke (bar).

Um Barrister zu werden, muß man bei einer der vier Rechtsgenossenschaften zugelassen werden (to be called to the bar). Diese vier Rechtsgenossenschaften sind Lincolns Inn, Grays Inn, the Inner Temple and the Middle Temple. Es sind alte Kollegien, deren Ursprung mehr oder minder im Dunkel liegt.

Wer Barrister werden will, muß als Student bei einer dieser Genossenschaften eintreten und eine gewisse Anzahl von „terms“ einhalten. Das Einhalten dieser terms geschieht durch die Teilnahme an den Hauptmahlzeiten, d. h. der Student muß in der Halle der Genossenschaft sechs Mahlzeiten in jedem term beizwohnen, und zwar gibt es vier terms in jedem Jahre. Studierenden einzelner Universitäten, z. B. Oxford oder Cambridge, ist nachgelassen, nur drei Mahlzeiten in jedem term beizuwohnen. Die Teilnahme an Mahlzeiten ist ein Überbleibsel aus der Zeit, wo Studenten in einer der Genossenschaften wohnen mußten.

In früheren Zeiten gab es keine Prüfungen. Immerhin gab es Einrichtungen, die unter dem Namen „Moots and Bolts“ bekannt waren. Es waren dies Zusammenkünfte unter der Leitung der Kanzleigenossenschaften, Genossenschaften, zu denen früher die Studenten gehen konnten, bevor sie in die Gerichtsgenossenschaften eintraten. Seit langer Zeit bestehen sie als Unterrichtsanstalten nicht mehr. Ein Moot war ein Diskussionsabend, an dem Studenten teilnahmen und dem ein Jurist von Ruf vorsah. „Bolts“ waren ähnlich, galten

aber als weniger wichtig. An den Gerichtsgenossenschaften gab es Einrichtungen unter dem Namen Vorlesungen (readings). Diese wurden von bedeutenden Juristen abgehalten, denen üblicherweise gegenüber den Anwesenden große Repräsentationspflichten oblagen. Unter diesen befanden sich häufig hervorragende Persönlichkeiten, wie z. B. Richter und gelegentlich selbst der König. Doch alle diese Einrichtungen waren zu Beginn des 18. Jahrhunderts fast vollkommen verschwunden; die Teilnahme an den Mahlzeiten und ein Zeugnis darüber, daß der Anwärter ein Jahr bei einem praktizierenden Anwalt zugebracht hatte, dies war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts alles, was ein Student nachweisen mußte, um zugelassen zu werden, abgesehen davon mußte er und muß auch heute noch seine Unbescholtenheit nachweisen, Paten stellen und gewisse Gebühren bezahlen. Indessen wurden später von den vier Genossenschaften freiwillige Prüfungen eingerichtet, bei deren Bestehen das Zeugnis über das praktische Jahr erlassen wurde. Die vier Genossenschaften bildeten zu dieser Zeit gemeinschaftlich einen Ausschuss für die juristische Ausbildung, und die Ablegung der Prüfungen wurde verbindlich gemacht. Seit dieser Zeit werden von den Genossenschaften keine Studenten zugelassen, sofern sie nicht außer der Wahrnehmung der terms die Prüfungen bestanden haben. Der Ausschuss für rechtliche Vorbildung richtete ein System von Vorlesungen ein, bei denen Juristen über die Elemente und die allgemeinen Grundsätze des Rechts vortragen. Die Teilnahme an diesen Vorlesungen ist allerdings nicht verbindlich. Ein Universitätsgrad ist nicht vorgeschrieben, um als Student bei einer Genossenschaft einzutreten oder Rechtsanwalt zu werden; auch befähigt der Besitz eines akademischen Titels nicht zur Rechtsanwaltschaft. Die Gerichtsgenossenschaften regeln diese Frage ganz allein. Sie sind von jeder Regierungskontrolle frei, — ein bemerkenswertes Beispiel für die alte englische Vorliebe für die Freiheit von jeder Einmischung des Staates!

Die Genossenschaften besitzen erhebliches Vermögen, schöne Gebäude, Kapellen, Gärten und Büchereien, welche letzteren Sammlungen alter und moderner Rechtsbücher enthalten, deren Benutzung den Advokaten und Studenten frei steht.

Die Genossenschaften werden durch die sogenannten benchers geleitet, ein gewähltes Kollegium, 20—70 an der Zahl, das alljährlich aus seiner Reihe Beamte zur Führung der Geschäfte erwählt. Von diesen ist der Schatzmeister, der jährlich gewählt wird, der Vorsitzende. Er leitet die Sitzungen der benchers, die während der Sessionen häufig stattfinden. Andere Beamte haben eigentümliche Titel, wie z. B. der Meister der Spaziergänge (the master of the walks), der Verwahrer des Schwarzen Buchs, der Dekan der Kapellen, der Vorsteher der Bücherei und so fort. Die Gottesdienste in der Kapelle sind berühmt wegen der schönen Musik und

¹⁾ Weitere Aufsätze werden folgen. Die Überlastung der ZW. hat es leider unmöglich gemacht, die Aufsätze so schnell zu veröffentlichen, wie es ursprünglich beabsichtigt war. Hoffentlich wird die wirtschaftliche Entwicklung es ermöglichen, die Aufsätze in schnellerer Folge aufeinander folgen zu lassen.

des Chorgefangs. Mitglieder der königlichen Familie werden häufig zu Benchers gewählt, so fungierte der gegenwärtige König von England als Schatzmeister von Lincolns Inn.

Die Studenten und Advokaten der Genossenschaften stehen unter der disziplinarischen Aufsicht der Benchers und können von ihnen bestraft und selbst ausgeschlossen werden, ein Vorgang, der, wenn er einen Advokaten betrifft, disbarring genannt wird. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Gerichte gegeben. Die Benchers werden zum Teil aus den Advokaten, die Kings Counsels sind, zum Teil aus den Junioren gewählt. Man kann getrost sagen, daß dieses seltene System in der Praxis durchaus befriedigend arbeitet. Die Prüfungen sind nicht besonders schwer, bewirken es aber, daß niemand ohne eine zum mindesten allgemeine Kenntnis des Rechts Anwalt wird. Die wirkliche Ausbildung des Anwalts, der beabsichtigt, sich ernsthaft seinem Beruf zu widmen, geschieht von jeher dadurch, daß er die Erlaubnis erhält, einem Anwalt bei seiner Arbeit zuzusehen. Es heißt dies „lesen im Büro“ (reading in chambers), und die das tun, heißen „Eleven“ (pupils). Der Eleve zahlt 100 Guineen an den Anwalt für die Erlaubnis, ihm bei seiner Arbeit für ein Jahr zuzusehen und bis zu einem gewissen Grade angeleitet zu werden. Das Lesen im Büro ist nicht vorgeschrieben, aber es ist üblich, es während eines Jahres und häufig während zweier Jahre zu tun. Studenten der Genossenschaft kommen aus allen Teilen des britischen Reiches, und unter ihnen sind Eingeborene von Indien und Afrika sehr zahlreich. So ist es nach den „Regeln des obersten Gerichts von Bombay“ für einen Anwalt, der dort praktizieren will, notwendig, ein Zeugnis eines englischen Barristers vorzulegen, worin bestätigt wird, daß er 12 Monate lang im Büro gelesen hat.

Lediglich Barristers können zu Richtern der Obergerichtshöfe, der Grafschaftsgerichte oder der besoldeten Gemeindegerichte ernannt werden. Es ist nicht üblich, wie dies in vielen anderen Ländern geschieht, die Richter als einen Teil der allgemeinen Beamtenschaft zu betrachten. In England ist die Justiz von der allgemeinen Landesverwaltung völlig getrennt.

Der Beruf des Barristers steht unter den akademisch gebildeten Berufen sehr hoch.

Der Anwalt kann jedes Honorar verlangen, das er will und das die Partei bereit ist, ihm zu bezahlen. Es gibt keine gesetzliche Gebührenordnung, vielmehr ist seine Vergütung ein „Honorar“ im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h., er kann die Bezahlung nicht erzwingen. Als Ausgleich hierfür kann ihn sein Klient nicht auf Schadenersatz auf Grund seiner Führung der Sache in Anspruch nehmen.

Eine verhältnismäßig kleine Zahl praktizierender Anwälte erzielt sehr hohe Einkommen. Ebenso wie ein Künstler ist der einzelne lediglich auf seinen eigenen Fleiß und auf seinen Ruf angewiesen.

Viele Anwälte lassen sich, falls sie nicht in ihrem Beruf rasch zu Erfolg kommen, zu Beamten in der Heimat oder den Kolonien ernennen, besonders zu solchen Ämtern, zu denen eine juristische Ausbildung eine erwünschte Qualifikation ist.

Rechtslehrer an den Universitäten brauchen lediglich einen juristischen Grad an einer Universität erworben zu haben. In der Regel werden sie aber auch Anwälte. Auf der anderen Seite ist es nicht erforderlich, Barrister oder Solicitor zu sein, um Beamter in der allgemeinen Staatsverwaltung zu werden, selbst in solchen Stellenungen nicht, die eine gewisse Rechtskenntnis erfordern.

Alle in England zugelassenen Rechtsanwälte sind berechtigt, vor allen Gerichtshöfen von England und Wales aufzutreten, ebenso vor dem parlamentarischen Ausschuß von Westminster. Schottische und irische Anwälte können vor gewöhnlichen englischen Gerichtshöfen nicht auftreten, sie können aber auftreten bei Berufungen von schottischen und irischen Gerichtshöfen an das Oberhaus und ebenso bei Berufungen an den Geheimen Rat, die höchste Instanz für Berufungen aus anderen Teilen des Reiches. Anwälte aus den überseeischen Besitzungen und den Kolonien können selbstverständlich bei solchen Berufungen gleichfalls auftreten, ebenso vor dem Parlamentarischen Ausschuß.

Die Zahl von Anwälten ist sehr beträchtlich, viele von ihnen praktizieren nicht, sind vielmehr in den Stand eingetreten, ohne die ernsthafte Absicht auf Ausübung von Praxis.

Anwälte können Rechtslehrer an Universitäten werden, ohne daß sie gezwungen wären, einen juristischen Grad an einer Universität zu erwerben.

Aus dem Obenerwähnten geht hervor, daß kein gegenseitiger Austausch zwischen Anwälten und Verwaltungsbeamten stattfindet, da ihre Laufbahn eine ganz verschiedene ist. Natürlich braucht der Staat Rechtsberater und Anwälte, um ihn vor den Gerichten zu vertreten. Der Attorney General und der Solicitor General (der trotz seines Titels ein Barrister und nicht ein Solicitor ist) sind die hauptsächlichsten Rechtsberater des Staates. Sie müssen Barrister sein und müssen Mitglieder des Parlaments sein oder werden, da sie dort für die Regierung auftreten müssen. Diese beiden Beamten wechseln mit der Regierung. Sie erhalten hohe Gehälter und außerdem Gebühren für diejenigen Sachen, in denen sie für die Regierung vor den Gerichten auftreten. In früheren Zeiten konnten sie auch für private Klienten auftreten, während sie noch im Amt waren. Wenn sie aus dem Amt ausscheiden, können sie ihre private Praxis wieder aufnehmen; sie tun das im allgemeinen, sofern sie nicht zu Richtern ernannt werden. In zahlreichen Fällen wird der Staat, d. h. die Krone durch Anwälte vertreten, die kein Amt inne haben und nicht zu des Königs Räten gehören. Des Königs Räte (Kings Counsels) sind Anwälte, auf deren Dienst die Krone den ersten Anspruch hat, tatsächlich besteht aber der überwiegende Teil ihrer Praxis aus Mandaten von Privaten. In fast allen Fällen treten sie vor Gericht zusammen mit einem Junior auf. Sie dürfen keine Schriftsätze unterzeichnen, auch keine Eleven annehmen. Sie tragen seidene Kloben von einem besonderen Schnitt im Unterschied zu den Stoffkloben der Junioren. Auch der Schnitt ist verschieden. Wie allgemein bekannt sein dürfte, erscheinen alle Anwälte in weißen Perücken; Frauen haben kürzlich die Erlaubnis erhalten, Anwälte zu werden, auch sie tragen weiße Perücken. Die Gesamtheit der Anwälte sind nicht in einer Gewerkschaft oder Gesellschaft organisiert, denn wie gezeigt, gehören sie verschiedenen Genossenschaften an, nichtsdestoweniger fühlen sie sich als eine einzige Körperschaft.

Früher bestand ein besonderer Stand unter dem Namen Sergeant at law, der sich durch Zuwahl ergänzte. In den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts nahm jeder Richter den Rang eines Sergeants at law ein; Sergeants redeten sich untereinander als Bruder an, und selbst ein Richter redete einen Sergeant an der Barre, d. h. vor Gericht als seinen Bruder an. Dieser Stand ist jetzt abgeschafft worden, und als Spur von ihm ist lediglich die Gewohnheit der Richter zurückgeblieben, sich gegenseitig als Bruder anzureden. Leser von Dickens werden sich dieser Anrede aus den Gerichtsverhandlungen in den „Pickwickiern“ erinnern.

Vor einigen 25 Jahren wurde der allgemeine „Ausschuß der Anwaltschaft“ gegründet zu dem Zweck, sich mit allen Berufsangelegenheiten, einschließlich der Fragen der Praxis und der Etikette zu befassen. Die Mitglieder dieser Körperschaft, die für gewöhnlich der bar council genannt wird, werden von allen Anwälten gewählt, deren Berufsadresse innerhalb des Vereinigten Königreichs in dem Justizkalender erscheint, ein Buch, das die Namen und Adressen der Barristers und Solicitors enthält. Der Rat hat nicht die Macht, seine Entscheidungen zu erzwingen, immerhin werden seine Regeln angenommen und befolgt. In Fällen schlechter Führung kann er über die Angelegenheit an die Benchers berichten, die dann die bereits erwähnte Disziplinargewalt ausüben können. Außerdem wird der Rat häufig um seine Ansicht gefragt in Angelegenheiten, die Barristers in den überseeischen Besitzungen und Kolonien betreffen.

Englische Barristers haben nach der Berufsetikette, abgesehen von gewissen Ausnahmeangelegenheiten, nicht das Recht, in englischen Sachen direkt mit den Parteien zu verkehren. Sie müssen ihre Instruktionen von einem Solicitor erhalten, d. h., sie dürfen in der Regel von einem Laien nicht direkt konsultiert werden. Der Solicitor bereitet den Fall vor, und falls es notwendig ist, bringt er den Klienten zum Barrister. Im Ausland wird gelegentlich angenommen, daß nur der Solicitor und nicht der Barrister die Partei sehen darf. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Einrichtung hat große Vorteile für die Barristers, die es infolgedessen nicht nötig haben, ein großes Schreiberpersonal zu unterhalten. Aber nicht nur für die Barristers ist sie vorteilhaft, sie liegt auch im Interesse der Partei, denn auf diese Weise ist der

Barrister mehr in der Lage, seine Aufmerksamkeit auf die rein rechtlichen Probleme und auf die Art zu konzentrieren, in der die Fälle dem Gericht vorgetragen werden sollen.

Noch eine andere Körperschaft besitzt eine Art von Disziplinalgewalt, dies ist die sogenannte „Bezirksmesse“. England und Wales sind für die Rechtsprechung in sogenannte Bezirke (circuits) eingeteilt. Die Richter besuchen die verschiedenen Grafschaften und halten Gerichtstage (assisen) ab, auf welchen Zivilfälle und die wichtigeren Kriminalfälle erledigt werden. Ein Barrister, der bei diesen Assisen zu praktizieren wünscht, muß sich nach der Standesetikette einer der Bezirksmessen anschließen. Er kann nicht mehr denn einer angehören. Der Bewerber wird von der Messe gewählt, sofern es ihr angemessen erscheint. Wenn ein Anwalt wünscht, bei Assisen außerhalb des Bezirks, dem er sich angeschlossen, aufzutreten, so muß er von seinem Klienten zuzüglich seiner gewöhnlichen Gebühren für Übernahme der Sache noch eine Sondergebühr von 50 Guineen fordern. Die Mitglieder der Messe, welche ursprünglich eine gesellschaftliche Einrichtung oder eine Art von Klub ist, üben erheblichen Einfluß aus, der sich für gewöhnlich in einer halb scherzhaften Art nach ihrer gemeinschaftlichen Mahlzeit geltend macht, ein freundschaftliches, aber nichtsdestoweniger höchst wertvolles Mittel zur Aufrechterhaltung eines hohen Grades von Berufs Ehre und Berufsetikette.

Im Gegensatz zur Advokatur ist der andere Zweig des juristischen Standes, der der Procuratur (Solicitors), durch Gesetz geregelt. Früher gab es Bevollmächtigte (Attorneys), die in Verbindung mit den Gerichtshöfen des common law praktizierten, und Solicitors, die in Verbindung mit den Kanzleigerichtshöfen (High Court of Chancery) praktizierten. Als i. J. 1873 das Gerichtsverfassungsgesetz beide Gerichtshöfe in dem hohen Gerichtshof (High Court of Justice) vereinigte, wurde der Titel Attorneys abgeschafft. Die Berufe der Solicitors und der Attorneys waren seit Jahrhunderten durch Gesetz geregelt. Verordnungen über die Vorbildung des Attorneys reichen bis zum Jahre 1292 zurück. Der Beruf ist jetzt durch eine Reihe von Gesetzen geregelt, vor allem durch die aus den Jahren 1843, 1877 und 1878. Um Solicitor zu werden, muß man eine Zeit von 3 zu 5 Jahren als Lehrling oder Sekretär bei einem praktizierenden Solicitor tätig sein. Man muß eine Anzahl von Prüfungen bestehen, die eine sehr beträchtliche Kenntnis des Rechts und der Praxis erfordern. Wenn dies geschehen ist, muß man zugelassen werden, das heißt in eine Liste eingetragen werden, die von der eingetragenen Rechtsgesellschaft (Incorporated Law Society) geführt wird. Der Solicitor muß dann, um praktizieren zu dürfen, jährlich sich ein Zeugnis ausstellen lassen. Die Incorporated Law Society führt die Aufsicht über den Stand. Die Gesellschaft wurde i. J. 1827 gegründet als Rechtsnachfolgerin einer Gesellschaft, die aus dem Jahre 1739 stammte, und gewann nach und nach Macht und Einfluß. Das Solicitor-Gesetz v. J. 1888 verlieh der Gesellschaft das Recht, Klagen über Verletzung von Berufspflichten zu untersuchen und über das Ergebnis an die Gerichte zu berichten, und verlieh ihr ferner das Recht, das Zeugnis über die Ausübung des Berufs zu versagen. Abgesehen hiervon sorgt die Gesellschaft für die allgemeinen Berufsinteressen. Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft ist nicht obligatorisch, steht aber allen zugelassenen Solicitors offen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft.

Obwohl die Solicitors bei allen Gerichten praktizieren dürfen, haben sie nur ein beschränktes Recht, mündlich zu plädieren. Sie können als Advokaten vor den niederen Gerichten, vor den Gemeindegewichten und vor einigen anderen Gerichtshöfen auftreten, sie haben aber kein Recht, als Advokaten vor dem Obersten Gerichtshof, mag er in London oder auf Gerichtstagen sich befinden, vor dem Berufungsgerichtshof, dem House of Lords oder dem Geheimen Rat zu plädieren. Vor diesen Gerichtshöfen müssen sie zur Verhandlung der Sache Barristers hinzuziehen, sofern nicht die Partei ihre Sache persönlich vorzutragen wünscht, ein Recht, das die Parteien vor allen Gerichtshöfen mit Ausnahme von ein oder zwei Verfahrensarten besitzen. Nur in einstweiligen Verfügungsfragen und in gewissen Konkursfällen haben die Solicitors das Recht des Vortrags vor dem Obersten Gerichtshof.

Der Solicitor hat gleichwohl ein großes Tätigkeitsfeld im Zusammenhang mit dem verwickelten und schwierigen eng-

lischen Recht über die Übertragung von Grundeigentum, er wird hinzugezogen bei Familien-, Eheverträgen, letztwilligen Verfügungen und dergleichen, für welche die Mitwirkung eines Barristers zwar nicht vorgeschrieben ist, aber häufig geschieht; denn der Solicitor, der einen Barrister konsultiert, ist gegen eine Regreßklage geschützt, selbst wenn der Rat des Barristers juristisch falsch war. Der Solicitor kann nämlich im Unterschied zum Barrister von seinem Auftraggeber im Falle von Fahrlässigkeit schadensersatzpflichtig gemacht werden, hat aber als Ausgleich hierfür einen Rechtsanspruch auf seine Gebühren, die nicht ein eigentliches Honorarium darstellen. Die Gebühren, die der Solicitor in Rechnung stellen darf, sind gesetzlich genau vorgeschrieben.

Solicitors können sich zur Berufsausbildung assoziieren, was Barristers nicht tun dürfen. Ein Solicitor muß oft ein großes Büro unterhalten.

Seit vielen Jahren wird unter Solicitors und Barristers der Vorschlag erörtert, die beiden Berufs-zweige zu vereinigen. In einigen der überseeischen Besitzungen ist dies bereits geschehen; aber es ist unwahrscheinlich, daß eine solche Vereinigung in England stattfinden wird, wo die beiden Zweige des Berufs sich, ein jeder in seinem Tätigkeitsgebiet, spezialisiert haben.

Solicitors ebenso wie Barristers werden häufig in öffentliche Ämter berufen, für die sie ihre besondere juristische Ausbildung befähigt; doch können Solicitors nicht Richter oder besoldete Gemeinderichter werden, nur der Gerichtsschreiber des ehrenamtlich tätigen Friedensrichters ist immer ein Solicitor; er berät die Friedensrichter, die im allgemeinen keine juristische Vorbildung haben, in Rechtsfragen. Einige der hervorragenden Richter begannen ihre Laufbahn als Solicitors und wurden dann Barristers. Viele Solicitors haben es bis zum Minister gebracht, aber dies geschah in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Unterhauses und nicht infolge einer Beamtenlaufbahn, die in England in Ministerstellungen nicht führt. Mr. Lloyd George, der frühere Premierminister, ist das Beispiel eines Solicitors, der eine erfolgreiche politische Laufbahn eingeschlagen hat; Mr. Asquith, sein Vorgänger, das Beispiel eines Barristers in gleicher Lage. Bei beiden beruhte ihr Erfolg allerdings nicht eigentlich auf ihrer juristischen Laufbahn; das Amt des Premierministers erfordert keine juristische Befähigung.

Die norwegische Rechtsanwaltschaft.

Von Hojesteretsadvokat J. M. Lund, Kristiania.

Es ist im norwegischen Recht ein seit alter Zeit anerkannter Grundsatz, daß sich die Parteien im Zivilprozeß vertreten lassen können. Es läßt sich nachweisen, daß bereits am Ende des 16. Jahrhunderts ein Anwaltsstand sich gebildet hatte. Von 1522 an gibt es vereinzelte gesetzliche Bestimmungen, die sich mit den Anwälten (Procuratoren) beschäftigen. Durch königliche Verordnung v. 10. Febr. 1736 wurde dann bestimmt, daß Anwalt nur werden kann, wer Rechtswissenschaft studiert und das Staatsexamen an der Universität bestanden hat. Durch diese Verordnung wurde die Grundlage für einen wirklichen Anwaltsstand geschaffen, und die Grundsätze, die damals festgelegt wurden, bestehen im wesentlichen noch heute. Es folgte später eine Regelung durch Gesetz von 1848 und für Rechtsanwälte am Höchsten Gericht (Hojesteretsadvokat) durch Gesetz von 1857. Seit 1904 sind auch Frauen zur Anwaltschaft zugelassen. Das Gerichtsverfassungsgesetz v. 15. Aug. 1915, das in einem besonderen Abschnitt die Anwaltschaft behandelt, hält den bisherigen Rechtszustand, von einzelnen unbedeutenden Änderungen abgesehen, im wesentlichen aufrecht. Da dieses Gesetz in absehbarer Zeit — am 1. Jan. 1924 — in Kraft tritt, dürfte es die Leser der JW. interessieren zu erfahren, welche Regelung das neue Gesetz trifft.

Wer als Anwalt tätig sein will, bedarf hierzu der Genehmigung des Justizdepartements. Der Antragsteller (Mann oder Frau) muß norwegischer Staatsangehöriger sein, das 23. Lebensjahr vollendet haben, und den Nachweis erbringen, daß er einen ehrenhaften Lebenswandel geführt hat. Ferner muß er das Staatsexamen mit dem besten oder zweitbesten Prädikat bestanden haben. Anwalt beim Höchsten Gericht kann

nur werden, wer das Staatsexamen mit dem besten Prädikat bestanden und vor dem Höchsten Gericht drei Prozesse in befriedigender Weise verhandelt hat. Die Zulassung beim Höchsten Gericht kann auch nur erfolgen, wenn der Bewerber mindestens drei Jahre nach dem Staatsexamen als Anwalt oder als Anwaltsgehilfe, als Richter oder als Richtergehilfe oder als Universitätslehrer tätig gewesen ist; letztere müssen jedoch mindestens ein Jahr anwaltlich tätig gewesen sein. Auch der Anwaltsgehilfe erhält eine Bestallung vom Justizdepartement. Voraussetzung ist, daß er das Staatsexamen mit dem besten oder zweitbesten Prädikat bestanden und einen ehrenhaften Wandel geführt hat. Jeder Anwalt darf einen Anwaltsgehilfen beschäftigen, der für den Anwalt die Termine wahrnehmen kann, allerdings nicht vor dem Höchsten Gericht und vor den Landgerichten.

Jeder Anwalt ist verpflichtet, Bücher zu führen, die gemäß königlicher Verordnung so eingerichtet sind, daß sie einen vollständigen Überblick über seine Tätigkeit gewähren. Wird über das Vermögen eines Anwalts Konkurs eröffnet, ist die Zulassung bis zum Abschluß des Verfahrens suspendiert. Das Justizdepartement kann jedoch von der Suspension absehen, wenn der Konkurs durch Umstände verursacht ist, die die Ehre des Anwalts nicht beeinträchtigen. Eine Suspension ist auch zulässig, wenn gegen einen Anwalt oder Anwaltsgehilfen wegen einer Straftat, die den Ausschluß aus der Anwaltschaft nach sich ziehen kann, öffentliche Anklage erhoben ist.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Verbrechen und Vergehen im Amte gelten auch für Anwälte. Vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten oder deren fahrlässige Ausübung werden mit Geldstrafen oder Verlust des Amtes bestraft. Grobe Unfähigkeit, ungehöriges Auftreten im Beruf oder im Privatleben werden gleichfalls mit Geldstrafen und im Wiederholungsfall oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Ausschließung bestraft.

Wie hieraus hervorgeht, stellt das norwegische Gesetz strenge Anforderungen an den Anwalt. Er muß dasselbe Studium wie der Richter betrieben haben; er muß außerdem, um vor den höheren Gerichten auftreten zu können, in der Regel als Anwalt oder in einer ähnlichen Stellung mehrere Jahre tätig gewesen sein, und nachweisen, daß er einen guten Ruf hat und nicht verfügungsbeschränkt ist. Nach geltendem Recht und ebenso nach dem Gesetz, das am 1. Jan. 1924 in Kraft tritt, kann eine Partei, wenn sie ihren Prozeß nicht selbst führen will, in den Terminen sich nur durch einen Anwalt vertreten lassen. Abweichendes gilt nur, in wenigen Ausnahmen, die in der Praxis ohne besondere Bedeutung sind.

In Strafsachen bestellt das Justizdepartement bestimmte Anwälte, die, von dem Gericht in dem Einzelfall beigeordnet, die Verteidigung auf Kosten der Staatskasse führen, sofern der Angeklagte nicht selbst einen Anwalt wählt.

Die Tätigkeit des norwegischen Anwalts beschränkt sich nicht auf die Prozeßführung. Er ist zugleich der Ratgeber seiner Klienten in allen Rechtsangelegenheiten und häufig übernimmt er es, das Vermögen seiner Klienten zu verwalten. Beim Verkauf von Grundstücken und im Hypothekerverkehr wirkt er in der Regel mit. Als Konkursverwalter und Nachlaßverwalter werden fast immer Anwälte bestellt.

Der Anwalt setzt nach freiem Ermessen das Honorar für seine Tätigkeit fest. Entsteht Streit über die Höhe des Honorars, ist die Partei selbstverständlich berechtigt, gerichtliche

Entscheidung herbeizuführen. Üblich ist jedoch, daß die Entscheidung dem Anwaltverein überlassen wird.

Fast alle Anwälte gehören dem norwegischen Anwaltverein an. Dieser ist in 16 Kreise eingeteilt. An der Spitze des Vereins steht ein Hauptvorstand, der seinen Sitz in Kristiania hat, aus 9 Mitgliedern besteht und auf Vertreterversammlungen gewählt wird. Jeder Kreis hat einen Kreisvorstand. Aufgabe des Vereins ist, die Belange des Anwaltsstandes wahrzunehmen, auf eine vorbildliche Ausübung des Berufs hinzuwirken und das Standesgefühl zu fördern.

Nach den Satzungen des Vereins kann ein Anwalt, der die Standesehre verletzt hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem er und der Kreisvorstand gehört worden ist. Im übrigen bestehen keine besonderen Vorschriften, inwieweit der Verein Disziplinargewalt über seine Mitglieder hat. Da es indessen dem Hauptvorstand und den Kreisvorständen obliegt, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder sowohl gegeneinander als auch im Verkehr mit dem Publikum angemessen auftreten, können die Vorstände gegen Mitglieder des Vereins einschreiten und ihre Mißbilligung aussprechen. Bei dem Ansehen, das der Verein genießt, hat ein solcher Ausspruch entscheidende Bedeutung, und die allgemeine Ansicht geht sicherlich dahin, daß das Fehlen einer gesetzlich festgelegten Disziplinargewalt als Mangel nicht empfunden wird. Auch bei den Behörden steht der Verein in hohem Ansehen; bei Fragen der Gesetzgebung oder Verwaltung, die das praktische Rechtsleben berühren, wird regelmäßig der Verein vorher gehört.

Die norwegischen Anwälte nehmen eine angesehene und hertorragende Stellung ein. Hierzu hat in erster Linie der Umstand beigetragen, daß die Gesetzgebung bereits seit Jahrhunderten die Ausübung der Anwalts-tätigkeit von einem akademischen Studium abhängig macht, und daß die Tätigkeit nur mit staatlicher Genehmigung ausgeübt werden kann. Das Ansehen des Standes ist jedoch hauptsächlich dadurch befestigt worden, daß er sich im großen und ganzen aus tüchtigen, oft hervorragenden Juristen zusammensetzt, die sich große Ziele gesteckt haben.

Die Anwälte haben sich in großem Umfang an dem öffentlichen Leben beteiligt, und zwar sowohl in ihren Gemeinden als auch im Parlament. Es hat Zeiten gegeben, in denen ihre Beteiligung an dem politischen Leben so stark gewesen ist, daß man gemeint hat, dieses habe zum großen Teil sein Gepräge dadurch erhalten.

Es könnten viele hervorragende Männer aus dem politischen Leben genannt werden, die aus dem Anwaltsstand hervorgegangen sind. Eine große Anzahl von Anwälten haben kürzer oder länger ihre Bezirke im Parlament vertreten. Viele Anwälte sind Minister gewesen, und nicht weniger als zehn Anwälte oder frühere Anwälte haben als Führer der politischen Parteien bei der Regierungsbildung die Stellung eines Regierungschefs bekleidet.

Wenn auch die Mehrzahl von denen, die den Anwaltsberuf als Lebensberuf gewählt haben, in diesem Beruf verbleiben, gehen doch nicht wenige in andere Berufszweige über. Sowohl Richter aller Instanzen als auch Beamte der Staatsanwaltschaft und der Polizei sind in großem Umfang aus dem Anwaltsstand hervorgegangen. Die Bürgermeister in den Städten sind oft frühere Anwälte, wie auch andere Verwaltungen im Staats- oder Gemeindedienst und große private Unternehmungen nicht selten ihre leitenden Kräfte dem Anwaltsstand entnommen haben.

Der Weltgerichtshof im Haag.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Den meisten Laien ist unbekannt und nicht vielen Juristen bekannt, daß im Haag zwei Organisationen für internationale Gerichtsbarkeit nebeneinander bestehen, die Cour permanente d'arbitrage und die Cour permanente de justice internationale. Über die Unterschiede beider Körperschaften und ihr Verhältnis zueinander herrschen durchaus unklare und verschwommene Vorstellungen. Und doch dürfte es geboten sein, sich mit diesen Rechtsgebilden sehr eingehend zu befassen und über ihr Wesen und die Art ihrer Tätigkeit näher zu unterrichten; nicht nur aus wissenschaft-

lichem Interesse, sondern auch im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Dinge, die allem Anschein nach wenigstens dem Gerichtshofe für internationales Recht eine immer größere und vielleicht sehr bedeutungsvolle Rolle in den Weltkämpfen zuweist.

Die Cour permanente d'arbitrage, das ständige Schiedsgericht, ist das Werk der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899. Es bildet einen Bestandteil der dort beschlossenen „Konvention für die friedliche Regelung internationaler Konflikte“, die sich an erster Stelle mit den

guten Diensten und der Vermittlung, alsdann mit den internationalen Untersuchungskommissionen und endlich mit der Schiedsgerichtsbarkeit befaßt. Die für letztere vorgesehene Neueinrichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes beruht noch vollkommen auf der Grundlage der Freiwilligkeit, die im nationalen Recht das charakteristische Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit darstellt. Die Bestimmung der Richter, Zuständigkeit und Einlassung, die Art des Verfahrens, das anzuwendende Recht, die Durchführung des Urteilspruchs — alles ist auf freiwilliges Entgegenkommen der Parteien abgestellt. Gegenüber der bisherigen schiedsgerichtlichen Übung ist nur insofern eine Veränderung eingetreten, als eine Liste geeigneter Persönlichkeiten ebenso wie der Ort für die Verhandlungen und ein Büro zur Verfügung gestellt und für das Verfahren gewisse Grundlinien gegeben sind, die mangels anderweiter Vereinbarung Geltung haben sollen. Alles in allem also eine sehr lockere Form einer Organisation, von der man zweifeln kann, ob sie auch wirklich bereits den Namen „Cour“ verdient.

Die zweite Friedenskonferenz von 1907 wollte denn auch weiter gehen. Sie plante neben einigen Verbesserungen des Verfahrens im Anschluß an ein internationales Präsenzgericht eine Cour de justice arbitrale, die sich zwar wiederum auf Freiwilligkeit als Grundlage ihrer Zuständigkeit gründet, jedoch einen ständigen festen Körper von Richtern und eine bindende Prozedur besitzen sollte. Über die Auswahl der Richter konnte man sich jedoch nicht einigen. Die Konferenz beschränkte sich schließlich auf eine einstimmige Entschliebung, durch die sie, auf ein neues und ganz anderes Gebiet überspringend, den Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit aufstellte und erklärte, daß gewisse Streitigkeiten, insbesondere die über die Auslegung internationaler Vertragsbestimmungen, geeignet seien, der obligatorischen Schiedsrechtsprechung ohne Einschränkung unterworfen zu werden.

Nachdem einige Jahre später die Vereinigten Staaten von Amerika erfolglos vorgeschlagen hatten, das internationale Präsenzgericht, über dessen Zusammensetzung man sich inzwischen verständigt hatte, als Schiedsgerichtshof zu benutzen, sollte die dritte Friedenskonferenz, die für 1915 in Aussicht genommen war, die Angelegenheit weiter betreiben und zu Ende führen. Aber der Weltkrieg kam dazwischen, die Konferenz konnte nicht stattfinden, und erst die Friedensverträge nahm in dem mit ihnen kopulierten Völkerbunds-pakt den abgerissenen Faden wieder auf. Die Art. 12—15 des Pakts beschäftigen sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Während jedoch Art. 12, 13 und 15 wieder nur von „arbitrage“ reden, spricht Art. 14 von einer Cour permanente de justice internationale:

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jeden ihm vom Räte oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

Zur Ausgestaltung dieses Gerichtshofes, der den Gedanken an eine einheitliche, die Cour d'arbitrage mitumfassende Cour de droit international abgelöst hatte, wie er in der ersten Diskussionsunterlage für die Abfassung der Völkerbundsatzung v. 20. Jan. 1919 aufgetaucht war, fanden sich am 16. Februar im Haag Vertreter von Holland, der Schweiz und der Skandinavischen Länder ein, die bis zum 27. Februar den Entwurf eines Statuts ausarbeiteten. Der Völkerbundsrat hatte seinerseits am 13. Februar beschlossen, die gleiche Arbeit einem Kollegium von zehn ausgesuchten Rechtskundigen zu übertragen. Bestimmt wurden: Udatci (Japan), Altamira (Spanien), Fernandez (Brasilien) als Ersatzmann für Bevilacqua, Baron Descamps (Belgien), Hagerup (Norwegen), de Laprabelle (Frankreich), Loder (Niederlande), Lord Phillimore (Großbritannien), Ricci Busatti (Italien) und Senator Elihu Root (Vereinigte Staaten von Amerika), denen der Commandare Anzilotti, damals Untergeneralsekretär des Völkerbundes, zur Seite stand. Sie kamen am 16. Juni gleichfalls im Haag zusammen und tagten bis zum 24. Juli; ihren Beratungen legten sie in weitem Umfange den Entwurf der fünf

neutralen Mächte, „The five Power Plan“ zugrunde. Dieser Entwurf hatte, allerdings nur mit den Stimmen Schwedens, Hollands und der Schweiz eine Kombination von obligatorischer und freiwilliger Zuständigkeit vorgesehen, erstere bloß für Völkerbundsstaaten und für bestimmte Rechtsgebiete, letztere auch für Nichtmitglieder des Völkerbunds und für Streitigkeiten aller Art. Der Zehnerausschuß schloß sich im wesentlichen diesem Vorschlag an, indem er durch seinen Berichtserfasser, den Professor de Laprabelle, ausdrücklich feststellen ließ, daß mit der Einführung einer institution judiciaire gegenüber und neben der institution arbitrale ein Schritt getan sei, der weder in den Völkerbundsentwürfen von Lord Robert Cecil und General Smuts noch in den beiden ersten amerikanischen Entwürfen vorgesehen gewesen sei. Hatte doch Smuts sogar ganz offen erklärt, daß er von einer Cour de justice nichts wissen wolle und an der reifen arbitrage festhalte! Der Völkerbundsrat, der im August in San Sebastian und im Oktober in Brüssel beriet, trat denn auch dem Auschuß in diesem Punkte nicht bei. Er legte den Art. 14 dahin aus, daß er zwar einen Gerichtshof mit ständigen, berufsmäßigen Richtern und festen Prozedurnormen zulasse und fordere, daß er aber von einer obligatorischen Zuständigkeit nichts enthalte. Die sich anschließende Bundesversammlung überwies die Sache ihrem dritten Auschuß, in dessen Schoß der Kampf zwischen fakultativer und obligatorischer Zuständigkeit ausgefochten wurde. Das Ergebnis war ein einstimmig angenommenes Kompromiß. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes sollte sich, abgesehen von dem Friedensvertrag und anderen Abmachungen vorgesehenen Fällen grundsätzlich auf Freiwilligkeit gründen. Diese Freiwilligkeit sollte aber nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern auch allgemein und von vornherein dadurch wirksam betätigt werden können, daß ein Protokoll unterzeichnet würde, in dem die Unterstellung gewisser Streitfragen unter die Kompetenz des Weltgerichtshofes ein für allemal erklärt würde. Auf dieser Grundlage kam das Statut zustande, das in seinem ersten Artikel ein erschöpfendes Bild des neuen Zustandes gewährt, indem es dort heißt:

Unabhängig von dem durch die Haager Konventionen von 1899 und 1907 eingerichteten Schiedsgerichtshof und von den Sonderschiedsgerichten, denen die Staaten die Lösung ihrer Streitigkeiten anzuvertrauen stets die Freiheit haben, wird in Übereinstimmung mit Art. 14 der Völkerbundsatzung ein ständiger internationaler Gerichtshof errichtet.

Am 13. Dez. 1920 wurde nach siebenstündiger Verhandlung, in der der Gegensatz zwischen den Großmächten und den kleineren, besonders den überseeischen Staaten deutlich zutage trat, die Sitzung von der Bundesversammlung einstimmig angenommen; am folgenden Tage trat der Rat genehmigend bei. Das Protokoll über die Errichtung des Gerichtshofes wurde von insgesamt 44 Staaten unterzeichnet, während die Zuständigkeitsklausel die Unterschrift von nur 20 Staaten erhielt, unter denen sich England, Frankreich, Italien und Japan, also alle in Betracht kommenden Großmächte nicht befanden. Im Herbst 1921 wurden in einem sehr ausgeklügelten Wahlverfahren erstmalig zu Richtern gewählt Loder (Holländer), Weis (Franzose), Altamira (Spanier), Commandare Anzilotti (Italiener), Barboza (Brasilianer), de Bustamente (Cubaner), Lord Finlay (Engländer), Huber (Schweizer), Moore (Amerikaner), Nyholm (Däne), Oda (Japaner), zu Hilfsrichtern Beichmann (Norweger), Regulesco (Rumäne), Wang Chung Hai (Chineser). Jedoch ist Moore nicht etwa von den Vereinigten Staaten, die die Beteiligung am Weltgerichtshof ebenso wie am Völkerbund ablehnten, sondern von Italien vorgeschlagen worden. Präsident wurden Loder, Vizepräsident Weis. Der Gerichtshof wurde am 15. Febr. 1922 im Friedenspalast im Haag eröffnet, wobei Da Cunha, der als erster und im Namen des Rates sprach, das Bedauern seines Landes zum Ausdruck brachte, daß die obligatorische Rechtsprechung nicht bei ihm eingeführt sei. Er trat sofort in Tätigkeit, die er seitdem in einer Reihe von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden ausübte. Sie erstreckte sich sowohl auf die Erstattung von Gutachten wie auf eigentliche Prozesse.

Überblickt man diesen Rechtszustand, so sieht man deutlich den Fortschritt, der auf dem Wege von der hinsiehenden Cour d'arbitrage zur langsam, aber stetig vorschreitenden Cour

de justice erzielt worden ist, aber auch die Grenzen dieses Fortschritts. Er besteht hauptsächlich in der Stabilisierung eines nach einer allgemein gültigen Verfahrensordnung arbeitenden festen Gerichtskörpers, bestehend aus unabhängigen, juristisch geschulten, berufsmäßig ausgebildeten und besoldeten Personen von höchstem Ansehen, bei denen die nationale und politische Seite grundsätzlich keine Rolle spielen soll. Freilich ist in dieses Prinzip insofern eine Lücke gerissen, als für gewisse Fälle der Juge national eingefügt ist, der nämlich zu gezogen werden soll, wenn ein Staat als Partei auftritt, ohne durch einen seiner Angehörigen im Richterkollegium vertreten zu sein. Das ist ein Widerspruch zu dem ganzen Aufbau und nur dadurch erklärlich, daß der Schiedsgerichtsgedanke, der mehr mit Parteivertretern als mit Richtern arbeitet, noch einmal zum Durchbruch kam. Geringer, wenn auch nicht ganz zu leugnen ist der zweite Fortschritt, der sich in der Richtung auf die obligatorische Zuständigkeit bewegt. Er ist hauptsächlich um deswillen in seinen Anfängen stecken geblieben, weil es den Großmächten trotz des Appells, den am 4. Okt. 1921 der schweizerische Bundesrat Motta in der Bundesversammlung an sie richtete, gar nicht einfällt, das Zuständigkeitsprotokoll zu unterzeichnen. Auch hier also liegen — wie bei allem, was mit dem Völkerbund zusammenhängt — noch durchaus unfertige Zustände vor; und sie sind

vielleicht gerade um dieses Zusammenhangs willen so unfertig geblieben. Zum wenigsten ist dies die Auffassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die dem Gedanken des Weltgerichtshofs an sich durchaus geneigt sind, aber ihn nur verfolgen wollen, wenn er in seiner Ausführung völlig vom Völkerbund gelöst wird. Mit richtigem Empfinden haben sie herausgeföhlt, daß erst dann die erste Voraussetzung jeder unparteiischen Rechtsprechung, die Entpolitisierung des Gerichts wenigstens soweit gegeben sein würde, als es bei der menschlichen Natur überhaupt möglich ist. Deutschland vertritt im wesentlichen den Standpunkt, dem es auch bei Beginn des ersten Prozesses, an dem es beteiligt war, Ausdruck gab, daß es eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für sehr wünschenswert erachte. Ob es nicht eine Unterlassungssünde beging, indem es auf den nach dem Beschluß des Völkerbundsrats v. 17. Mai 1922 formell durchaus zulässigen Versuch verzichtete, die Frage der Ruhrbesetzung vor den Gerichtshof zu bringen, steht hier nicht zur Erörterung. In jedem Falle muß anerkannt werden, daß dieser Gerichtshof nach seiner ganzen Zusammenfassung und seiner bisherigen Tätigkeit gewisse Garantien für die Findung wirklichen Rechts im Einzelfalle und für den Ausbau des Völkerrechts überhaupt darbietet, Ziele, an denen kein Staat ein größeres Interesse hat als das Deutsche Reich.

Schutz der nationalen Minderheiten und die Anwaltschaft.

Nationale Minderheiten.

Von Hofrat Prof. Dr. Carl Brochhausen, Wien.

I. An dem Gegensatz von Nation und Staat krankten die meisten Europastaaten. Unter 450 Millionen Europäern stehen 47 Millionen unter nationaler Fremdherrschaft, ganz abgesehen von 10 Millionen Juden. Man spricht von einem nationalen Einheitsstaate, wenn die Zahl der fremdnationalen Staatsbürger 10% nicht übersteigt; zwischen 10—30% bilden die Fremdnationalen eine beachtenswerte Minderheit; darüber hinaus eine für den Staat lebensgefährliche. In Europa haben Estland, Finnland, Bulgarien, Niederlande und Belgien, Magyaren, Jugoslawien, Griechenland, Lettland, Litauen und Rumänien, die Tschechoslowakei, Rußland, Polen und die Türkei beachtenswerte, ja gefährliche Minderheiten.

Das Vorhandensein beachtenswerter Minderheiten bildet ein staatliches Problem, welches radikal gefaßt so lautet: Die Nationsgenossen fühlen sich als eine natürliche Einheit; diese natürliche soll nach ihrem Wunsche eine rechtliche werden. Da die uns heutige geläufige umfassende rechtliche Einheit von Menschen der Staat ist, wollen die Nationsgenossen einen Staat bilden. Jede Nation sagt: „Ich will Staat sein, und dieser Staat soll meine Nationsgenossen möglichst restlos umfassen.“ Oder negativ: „Wir wollen nicht in einem Staate leben, der nicht unser Staat ist; dann fühlen wir uns als unterdrückte Nation. Wir dulden es auch nicht, daß Teile unserer Nation in einem Fremdstaate leben; dann beklagen wir unterdrückte Brüder.“ Tatsächlich haben diese Schlagworte von den unterdrückten Nationen und den unerlösten Brüdern dem Weltkriege und dem Pariser Frieden ihren Stempel aufgedrückt.

Anders lautet das rein staatliche Ziel. Der Staat sagt: Auf einem bestimmten Gebiete bin ich der Souverän; innerhalb meiner Grenzen übe ich die Herrschaft; meine Existenzfrage steht hoch über jeder anderen; im Streit- und Zweifelsfalle geht mein Interesse jedem anderen voran, natürlich auch dem einer Nation. Also dulde ich keinen Staat im Staat und bekämpfe jede Nation, die dies werden möchte.

Keiner dieser beiden Forderungen kann Folgerichtigkeit und innere Berechtigung abgesprochen werden. Voll erfüllbar sind sie nur im reinen, alle Volksgenossen umspannenden Nationalstaate. Besteht dieses Zusammenfallen von Staat und Nation nicht, so gibt es zwei Wege, sie herzustellen: entweder werden die Staatsgrenzen so lange verschoben, bis sie mit den nationalen sich decken, oder innerhalb der Staatsgrenzen werden die Nationen, welche nicht zugleich Staatsnation sind, zum Verschwinden gebracht. Dies ist die einzige Lösung, welche den Fanatiker des Staates und jenen der Nation voll befriedigen kann.

II. Kommt einer dieser beiden Wege für Europa ernsthaft in Betracht? Für Westeuropa kaum, für die Osthälfte gar nicht. In Westeuropa sind, wie Prof. Steinacker in der Histor. Zeitschr. (128. Bd. 3. Folge 32. Bd. S. 385) hervorhebt, „die Sprachgrenzen leidlich scharf gezogen und die Sprachgebiete reinlich gegeneinander abgesetzt; gemischtsprachige Zonen, wie in Nordschleswig oder gar ganz untermischte Gebiete sind selten. Dagegen ist in Osteuropa . . . für weite Gebiete gerade die bunte Durcheinandermischung der Völker . . . förmlich die Regel.“ Also könnte man im Westen immerhin an eine Lösung des Problems im Wege der Grenzregulierung denken. Dagegen, daß eine solche im friedlichen Einvernehmen vor sich gehe, spricht allerdings die geschichtliche Tatsache des fast tausendjährigen Kampfes um den Grenzstreifen Elsaß-Lothringen, der — zum Vorteile beider Streitparteien — ebenfögt mit Gold gepflastert und mit Blut gedüngt werden konnte. Aber für Europas Osten verschwindet auch die Aussicht, durch Grenzregulierungen die staatlich-nationale Frage zu bereinigen. Dort sind die Nationen so durcheinander gewürfelt wie Farbklecke, die ein Anstreicher bunt an die Wand spritzt. Um hier echte Nationalstaaten zu schaffen, müßte man Millionen sechshafter Bewohner aus ihrer Heimat versetzen, und sie austauschen gegen ebenso viele Millionen, die anderswo leben. Aber auch diese Völkerverflechtung, gegen welche das babylonische Exil der Juden ein Kinderspiel wäre, könnte nur als vorübergehende Maßregel dienen; ihm müßte eine dauernde Absperrung folgen, sonst tritt ein Durchsickern des Bodens durch langsamen Zufluß ein; dem gewaltigen Strome dieser neuartigen Völkerverwanderung steht unsichtbar wie Grundwasser eine natürliche Gegenbewegung entgegen.

III. Weder Grenzregulierungen noch Völkerverflechtungen können das nationale Problem in Europa lösen; reine Nationalstaaten sind höchstens im Westen, nicht im Osten denkbar. Dennoch wurden sie gerade im Osten neugegründet; das heißt, es wurden Staatsgebilde geschaffen, welche sich Nationalstaaten nennen, und deren Lebensprinzip die nationale Einheit ihrer Staatsbürger ist. Diese Fiktion bildet das heutige, seit dem Weltkriege verschärfte Problem der nationalen Minoritäten. Der neue osteuropäische Nationalstaat kann die Existenzberechtigung nationaler Minderheiten nicht anerkennen, ohne seine eigene Existenzberechtigung in Frage zu stellen. Er ist notgedrungen der Feind eines Teiles seiner Staatsbürger, und dieser Teil beträgt fast überall ein Viertel, meist ein Drittel, manchmal nahezu die Hälfte.

Die Wege, um aus einem scheinbaren einen wirklichen Nationalstaat zu machen, sind typisch überall die gleichen. Zuerst wird das äußere Bild geändert: Nationale Orts-, Gebirgs- und Flußnamen werden an die Stelle der bestehenden

gesetzt; es wird die Statistik beeinflusst, wodurch die amtlichen Zählungen ihre Zuverlässigkeit verlieren; eine Staatsprache wird eingeführt, welche den Bedürfnissen der Minderheit keine oder nur geringe Rechnung trägt. Der zweite Schritt ist die Befehung der Ämterstellen mit zuverlässigen Staatsnationalen; nicht Befähigung, sondern „Gefinnung“ gibt den Ausschlag; denn ihre Hauptaufgabe ist nicht sowohl gute Verwaltung als Beeinflussung der Wahlen; sie dürfen Korruption ausüben und werden selbst korrupt. Hand in Hand damit geht materielle Begünstigung der Mehrheit, Zurücksetzung der Minderheit. Der dritte und letzte Schritt greift an die Volkseele. Jeder „Fremdnationale“ soll entnationalisiert werden; seinen Körper läßt man leben, aber die Seele soll umgemodelt werden. Das Kind wird in einer anderen als seiner Muttersprache unterrichtet; die Geschichte einer fremden Nation, deren Heroen, Dichter und Gedankenwelt wird ihm eingepflanzt; seine eigene Stammesgeschichte ihm vorenthalten oder entfleht vorgeführt. Die nationale Kultur der Minderheit wird nicht gefördert, sondern zurückgeschraubt, jedenfalls ohne Unterstützung gelassen. Die Steuerpolitik strebt dahin, Abgaben der Fremdnation für die Kulturbedürfnisse der Staatsnation zu verwenden. Sozialpolitik wird zur Expropriation durch ausgeklügelte Paragrafen, welche die Fremdnation verarmen, zumeist ohne der Staatsnation sonderlich zu nützen.

Dies ist der überall, mehr oder minder deutlich erkennbare Vorgang. Das Endziel, die Umwandlung und Ausrottung der Fremdnation liegt in weiter Ferne, oder ist ganz unerreichbar; denn die Nationen scheinen unsterblich zu sein, jedenfalls von dauerhafterer Konstitution als die Staaten; ganz ausgerottet wurde in Menschenaltern noch keine. Auch tief unterdrückt erhoben sich von neuem, und der Lebenskampf erneute sich genau so wie in Westeuropa der Grenzstreit. Das gegenwärtige Ergebnis aber ist erschütternd. Ich habe es in der Broschüre Europa 1914 und 1924 mit den Worten zu zeichnen versucht: „Um auf angestammtem Heimatboden den Menschen binnen kurzer Zeit ihre Nationalität zu nehmen, müssen jene Greuel wiederholt werden, welche aus den Zeiten der Religionskriege so wohlbekannt sind. Es ist so viel Gewalt und Gemeinheit, soviel Lüge und Bosheit, so viel verschämte und unverschämte Ungerechtigkeit erforderlich, daß vor diesem sittlichen Abgrunde sogar manche Kriegsgreuel verblaffen. Zweideutige Gesetze müssen geschaffen, gewissenlose Richter und brutale Verwaltungsbeamte ernannt werden; Priester müssen ihre Glaubenslehren, Lehrer ihre pädagogischen Grundsätze, Forscher ihre Wahrheitsliebe verleugnen. Unter dem Schein von Wohlfahrtsvereinigungen werden Entseignungen vorgenommen, soziale Einrichtungen zum Seelenfang mißbraucht.“ Der Staat begibt sich seiner wichtigsten Funktion, ein Träger des Rechtes zu sein; er verliert seine sittliche Existenzberechtigung. Die Minderheitsnation erhält dadurch eine gewisse ethische Rechtfertigung, wenn sie ihn, der sie töten will, als Todfeind bekämpft, und dieser Zustand herrscht in der Mehrzahl der Europastaaten.

IV. Angesichts dieser schwer bestreitbaren Tatsachen fragt es sich, ob nicht doch eine andere Lösung des Problems möglich sei, als die, welche entweder zum Untergang des nationalgemischten Staates oder seiner Minderheitsnationen führt? Weder die Fanatiker des Staates noch jene der Nation vermögen eine solche zu bieten. Denn eine solche Lösung kann nicht durch Radikalismus, sondern nur durch Kompromisse gefunden werden. Wer die jetzt vor unseren Augen liegende, ungefähr die Hälfte aller Europastaaten und Europeanationen umfassenden Zustände verabscheut — man darf sie wohl als den bevorstehenden Verfall Europas bezeichnen — wird nach einem Ausgleich zwischen staatlichen Lebensnotwendigkeiten und nationalen Bedürfnissen streben. Zunächst wird er Umschau halten, ob nicht das heutige Problem geschichtlich bereits einer anderen Lösung zugeführt wurde, von der er lernen könnte.

Für derartige besonnene Erwägungen gibt es allerdings in Europa ein großes geschichtliches Vorbild; es ist der altösterreichische Staat. Hier wohnten auf engem Raume ein Duzend Nationen neben- und durcheinander; so war dieser Staat ein Europa im Kleinen, und sein nationales Problem ein konzentriertes Europaproblem. Durch rund 400 Jahre haben diese Nationen neben- und miteinander gelebt; keine derselben ist untergegangen; ja ihre Zahlenverhältnisse haben sich in diesem langen Zeitraume kaum nennenswert gegeneinander verschoben. Sie haben sich oft gezannt und geärgert,

aber fast nie bekriegt; ihre kulturelle Entwicklung ging langsam aber doch stetig vorwärts, durchwegs rascher als bei den meisten ihrer außerhalb Österreichs wohnenden Nationengenossen, und so kann die nationale Geschichte Österreichs immerhin manche Lehren für die Frage des Nationalitätenlebens innerhalb eines Staatswesens bieten. Freilich nur in groben Umrissen kann diese Geschichte hier vorgeführt werden.

Es gab eine Zeit, da der österreichische Staat sich um die nationalen Gegenätze wenig zu kümmern hatte; andere Interessen, ständische und religiöse standen im Vordergrund. Seit der Reformationszeit war die Hauptfrage, ob durch Vernichtung der alten Stände ein absoluter Einheitsstaat und durch Verdrängung der Reformation ein katholisches Staatswesen entstehen könne; beides wurde einigermaßen durchgeführt, und nun versuchte es der Staat, aus seinen vielen Nationen ein gemeinsames österreichisches Staatsvolk zu züchten. Sinnbildlich hierfür war die Gründung einer Beamtenvorschule und einer Offizierschule durch Maria Theresia; ihre theresianische Akademie in Wien und die Wiener-Neustädter Militärakademie sollten Söhne aller Nationen für einen nationalfreien österreichischen Regierungs- und Wehrstand heranbilden. Für diese beiden einflussreichen Berufe ist es auch wirklich gelungen, ein national charakterloses, rein staatliches Instrument zu schaffen; aber der Versuch, auf solchem Wege auch ein national charakterloses österreichisches Volksgemisch zu erzeugen, ist total mißlungen. Mit erwachender Kultur erwachten auch die nationalen Gefühle, und die Nationen, anstatt die gewünschte Mischung einzugeben, sonderten sich stärker voneinander. Dann kam ein neuer Gedanke: eine Nation soll Staatsvolk werden, die anderen deren Anhängel. Natürlich griff man auf die zahlreichste und vorgeschrittenere, die deutsche. Aber auch dieses Experiment mißlang; der Mehrheit der anderen gegenüber erwies sich eine Nation zu schwach. So änderte man diesen Gedanken: Die Rolle, die für einen Spieler zu groß ist, wird auf mehrere aufgeteilt. 1867 werden die Magyaren als gleichberechtigte Mitspieler anerkannt; aber noch immer bleibt die Last zu schwer, und jedem Hauptspieler wird ein Helfer zur Seite gestellt, den Deutschen die Polen, den Magyaren die Kroaten. So hoffte man die kleineren Nationen aufzufangen; aber da niemand sich will aufsaugen lassen, und alle, auch die kleinsten widerhaarig und lebenskräftig sich erweisen, kommt ein ganz neuer Gedanke: das Schaukelspiel, wo in reizender Abwechslung eine Nation gegen die andere ausgespielt wird, und zwar in zwei Varianten — einmal wird der kleinere gegen den Stärkeren aufgeboten, das anderemal umgekehrt. So ungefähr lauteten die mechanischen Lösungsversuche, bei welchen Gewalt und Brutalität eine gewisse Rolle spielten. Nachdem sie alle gescheitert waren, hebt — für Westösterreich — in den letzten 50 Jahren eine neue Periode an. Man sucht den Ansprüchen jeder Nation gerecht zu werden. Opfertiere gibt es überhaupt nicht mehr; jedes Ausspielen der einen gegen die anderen soll aufhören; „Leben und Lebenlassen“ wird auch die Parole für die Nationen.

Jede Nation erhält in Westösterreich — Ungarn bildet ein Kapitel für sich — ihre nationalen Schulen; die Kinder werden in der Muttersprache unterrichtet; die Gemeinden bestimmen ihre Geschäftssprache selbst; in gemischten Bezirken müssen auch die Behörden gemischtsprachig antworten; in den höheren Verwaltungsstellen und den Gerichtshöfen sitzen Richter aller Nationen; es gibt keine gesetzlich festgelegte Staatsprache. Nur der innere Verkehr der Staatsämter untereinander, der sich unmöglich in 10 Sprachen abspielen kann, sollte deutsch bleiben — bewußte Zurücksetzung irgendeiner Nation ist in thesi ausgeschlossen, und in praxi gewinnen die kleinen Nationen sogar oft einen über ihre Volkszahl hinausreichenden Einfluß. So suchte das westliche Österreich schrittweise ein Staat ausgleichender Gerechtigkeit zu sein, der die einander widerstrebenden Nationen verbindet, ohne sie zu unterbinden. Die nationalen Rechte werden zu Grundrechten der Staatsbürger.

Den letzten Schritt, den Nationen Korporationsrechte zu geben, ihnen eine Organisation zu gestatten, hat der Staat nicht gewagt, und ist somit in der Lösung der nationalen Fragen auf halbem Wege stehen geblieben. Wieviel jedoch trotzdem geleistet wurde, das bezeugt das tschechisch-nationale Prachtwerk: „Das böhmische Volk“ (1916), welches — obgleich in Opposition mit dem Deutschtum — die großen nationalen und kulturellen Fortschritte des tschechischen Volkes innerhalb

des österreichischen Staatsverbandes rühmend darstellt. Und nicht minder beweiskräftig ist die Tatsache, daß alle Nationen trotz furchtbarer Niederlagen durch vier Jahre des Weltkrieges am Staate festhielten, und erst bei der hoffnungslosen Besiegung der Mittelmächte sich von ihm abwandten.

V. Vergleicht man den im altösterreichischen Staate den Nationen gebotenen Rechtszustand mit jenem, welchen die Nationalstaaten der östlichen Europahälfte ihren Minderheiten bieten, so springt der Rückschritt in die Augen. Letztere sind zu jener Entwicklungsstufe zurückgekehrt, auf welcher das absolutistische Österreich sich vor 150 Jahren befand, als es versuchte, aus verschiedenen Nationen eine einheitliche Staatsnation zu züchten. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht groß, daß ihnen heute bei vorgeschrittener Gesamtkultur der Nationen gelingen werde zu erreichen, was Altösterreich nicht gelang; um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie jene Entwicklungsstadien noch einmal durchprobieren müssen, an welchen jener alte Staat gelitten hat.

Das aber soll ja gerade aus einem höheren Gesichtspunkte vermieden werden, welcher die Harmonie zwischen staatlichen und nationalen Forderungen im Interesse beider Teile und der Sicherung Europas erreichen will. Deshalb darf die Sisyphusarbeit nicht gebuldet werden, die immer wieder von vorne beginnt, unbelehrt durch die Lehren der Vergangenheit.

Insbepondere steht es für den Staatsrechtler fest, daß gewisse, vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragene, schwer errungene Rechtsgrundsätze nicht wieder preisgegeben werden dürfen. Wir ersehen aus der Rechtsgeschichte Altösterreichs, daß der Anspruch der Nation auf nationale Sprache im Unterricht der Jugend, im Verkehr mit den Behörden ebenso bereits zu Grundrechten geworden sind, wie der Anspruch auf Wahrung und Fortbildung nationaler Kulturgüter.

Da nun der einseitige Nationalstaat seinem Wesen nach ein Gegner aller Fremdnationen im Staate ist, kann er unmöglich der Hüter solcher Rechte sein, die zu vernichten seiner innersten Neigung entspräche. Will man also, was bereits im alten Österreich erreicht wurde, nicht zerstören, sondern ausbauen, so muß eine rechtliche Organisation jeder Minderheitsnation gestattet werden. Es muß aber auch ein Rechtsschutz für sie geschaffen werden, der außerhalb und oberhalb der Staaten steht.

Es ist eine ganz zwangsläufige Forderung, daß es dem mehrere Nationen umfassenden Staate, auch wenn er sich diesen Nationen zu schalten. Hierfür hat die moderne Rechtsentwicklung zwei einander ergänzende Rechtsformen gefunden: einerseits die Autonomie innerhalb des Staates, andererseits die völkerrechtliche Kontrolle außerhalb des Staates. Für das hierbei in Betracht kommende Recht bilden die österreichischen Staatsgrundgesetze und die Spezialgesetze über Schulgemeinde und Sprachenwesen eine mustergültige Grundlage.

Wie sehr die heutige Rechtsentwicklung hinter dem so oft geschmähten altösterreichischen Rechtszustande zurückgeblieben ist, beweisen die in den Pariser Frieden, bei denen man die Mitwirkung der Österreicher entraten zu können glaubte, verfaßten Bestimmungen, welche man dem besiegten Österreich zur Sicherung der dortigen Tschechen auferlegte. Es ist doch grotesk komisch, daß die Minoritätsrechte, welche die Entente der ihnen befreundeten tschechischen Nation im Schulwesen Deutsch-Österreichs sicherte, weit geringfügiger sind, als jene Rechte waren, welche sie im alten Österreich bereits besaßen. Trotzdem hat Deutsch-Österreich seine traditionelle Kulturhöhe auch in diesem Punkte bewahrt; es hat seine bisherige Gesetzgebung in der Frage der andersnationalen Minderheiten aufrecht erhalten. Hervorzuheben ist die Tatsache, daß die auf öffentliche Kosten für tschechische Schulkinder eingerichteten tschechischen Schulen in Wien zu 55% von tschechischen Ausländern und nur zu 45% von österreichischen Staatsbürgern tschechischer Nationalität besucht werden. Wenn solche Weitherzigkeit sittliches Gemeingut auch der anderen Nationen wird, dann löst sich das Problem der nationalen Minderheiten ohne Zwang in friedlicher Weise.

Zum Begriff der Minderheit im Sinne des Völkerrechts.

Von Dr. U. Ruffner, Rechtsanwalt in Berlin.

Durch die auf der Pariser Friedenskonferenz abgeschlossenen Minoritätenverträge ist das Minderheitenrecht zu einer neuen Disziplin des Völkerrechts geworden. Denn nunmehr ist der Konflikt zwischen dem Staat und gewissen Minderheitsgruppen nach Maßgabe dieser Verträge zu einer Angelegenheit internationalen Interesses geworden, welche im Streitfall durch den Völkerbundsrat zu entscheiden ist. Bei der großen Wichtigkeit, welche das Minderheitenrecht heutzutage schon beansprucht, ist es wichtig, den Begriff der Minderheit klar zu formulieren. Denn nach dem Begriff bestimmt sich auch, ob ein Individuum die Zugehörigkeit zur Minderheit und damit den besonderen Minderheitenschutz beanspruchen kann. Die Bedeutung einer derartigen Feststellung ist um so wichtiger, als es bereits wiederholt vorgekommen ist, daß im Einzelfall die Zugehörigkeit eines Individuums zur Minderheit streitig geworden ist.

Die Minoritätenverträge selbst sprechen lediglich von völkischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Wahrscheinlich hat man diesen Ausdruck für einen Elementarbegriff gehalten. Dies trifft bis zu einem gewissen Maße auch zu; denn während das Völkerrecht bislang wenigstens in der Theorie daran festhielt, daß die Bevölkerung eines Staates als einheitlich zu betrachten, deren Angelegenheiten andere Staaten nicht zu interessieren hätten (Grundsatz der Nichtintervention), wird mit Anerkennung der Minderheit und mit Einführung eines Minoritätenschutzes der Tatsache auch juristisch Rechnung getragen, daß in zahlreichen Staaten eine Einheitlichkeit der Bevölkerung durchaus nicht besteht, sondern daß sich verschiedene Bevölkerungsgruppen gegenüberstehen.

Mit der arithmetischen Beziehung, welche durch den Gegensatz Mehrheit und Minderheit angedeutet ist, ist ersichtlich für die Definition nicht viel gewonnen. Wichtig ist vielmehr festzustellen, unter welchem Gesichtspunkt das Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit auftritt. Das kann durch die innere Politik eines Staates gegeben sein, etwa dann, wenn ein Teil der Bevölkerung monarchistisch, der andere Teil republikanisch gesinnt ist. Die schwächere Gruppe ist dann eine reine politische Minderheit. Ebenso können soziale Fragen trennend wirken. Dann hat man es mit einer sozialen Minderheit zu tun. Es liegt aber auf der Hand, daß das Völkerrecht mit dem Schutz derartiger Minderheitsgruppen nichts zu tun haben kann, denn der Kampf zwischen Majorität und Minorität geht hier meistens um Fragen, welche die Existenzgrundlage der politischen und sozialen Minderheit normalerweise nicht bedrohen, so daß die Entscheidung der Majorität nicht von vornherein auf Unterdrückung eines ganz bestimmten Personenkreises gerichtet ist. Ein völkerrechtlicher Schutz kann auch deshalb nicht in Frage kommen, weil ja auch die soziale und die politische Minderheit den Staat des eigenen Volkes als Ziel will. Anders liegt es dort, wo ein freies Spiel gleichartiger und gleichwertiger Kräfte von vornherein ausgeschlossen ist, und wo ohne einen besonderen Schutz das Belieben der Majorität über vitale Minderheiteninteressen entscheiden würde: wenn also durch die Majorität ein bestimmter Personenkreis ohne weiteres unterdrückt werden könnte. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um nationale sprachliche (kulturelle) und religiöse Gegensätze handelt. Der nationale Gegensatz tritt dann auf, wenn ein Staat eine Minderheitengruppe umfaßt, die kraft idealer und materieller Gemeinsamkeit, welche in einem Eigenleben mit besonderen nationalen Zielen zum Ausdruck kommt, in dem Maße eine eigenen Staat zu bilden¹⁾. Dann ist das politische Ziel der Minderheit nicht der Mehrheitsstaat. Mithin liegt es nahe, daß die Minderheit derartige Minderheitsbestrebungen durchgängliche Unterdrückung zu beseitigen trachtet. Dadurch würde der Minderheit jegliche Lebensfreiheit entzogen und sie in ihrer Existenz bedroht. Ähnlich liegt es dann, wenn die Bevölkerung eines Landes kulturell in eine Mehrheit und Min-

¹⁾ Vgl.: Jean Lucien-Brun: Le Problème des Minorités devant le droit international. Paris 1923. S. 93. Lapradelle nennt diese Minderheiten „fragments de nation“ in seiner Rede zu J. Fouques Duparc: La Protection des Minorités 1922. Paris.

derheit gespalten ist. Derartige kulturelle Unterschiede sind meistens durch Verschiedenheit der Muttersprache bedingt. Auch hier wird die Mehrheit die Sprache der Minderheit zu vernichten trachten. Praktisch äußert sich dies in dem Kampf um Schulen, welche die Minderheitssprache als Unterrichtssprache haben. Endlich ist der religiöse Gegensatz zu erwähnen, dessen ungemeine Bedeutung die Geschichte bis in die neueste Zeit dartut. Diese Gegensätzlichkeit auf nationalem, sprachlich-kulturellem und religiösem Gebiet ist ein Kampf um die elementarste Lebensgrundlage, auf deren Sicherung nach moderner Anschauung jedes Wesen, das Menschenantlig trägt, Anspruch hat²⁾. Allein dadurch, daß derartige Minderheiten der übrigen Bevölkerung zahlenmäßig unterlegen sind, sind die Mehrheiten kraft des herrschenden demokratischen Prinzips jederzeit in der Lage, die Minderheiten zu unterdrücken und ihre eigenen Privilegien zu sichern. Da hiergegen durch die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten ein wirksamer Schutz nicht geschaffen werden kann, ist nunmehr der internationale Schutz eingetreten.

So erklärt es sich, weshalb er sich auf die nationalen, sprachlich-kulturellen und religiösen Minderheiten beschränkt. Gleichzeitig ergibt sich aus den dargelegten Tatsachen als wichtiges Begriffsmoment der Minderheit die Selbstständigkeit der nationalen, kulturellen oder religiösen Ziele gegenüber denen der Mehrheit. Solche Ziele sind aber nur dann vorhanden, wenn sich die Minderheiten ihres Eigenlebens und damit des Gegensatzes zur Majorität bewußt sind. Ohne dieses Bewußtsein gibt es keine Minderheit³⁾. Daher können beispielsweise die Basken in Frankreich nicht als Minderheiten im Sinne des Völkerrechtes gelten. Ebenso ist für den Begriff der Minderheit selbstverständlich, daß die Minderheiten die Staatsangehörigkeit im Staate des Mehrheitsvolkes besitzen. Anderenfalls haben sie die Stellung von Ausländern und können durch den Gegensatz zu den anderen Landesbewohnern in ihrer Lebensgrundlage nicht bedroht werden, da ihnen der Schutz ihres Heimatstaates und im Notfalle die Möglichkeit der Auswanderung zur Verfügung steht.

In der Verfolgung gemeinsamer Ziele liegt ferner ein entscheidendes Organisationsmoment. Denn durch die Gemeinsamkeit eines nationalen Programms, eines sprachlich-kulturellen oder religiösen Lebens wird eine Zusammenfassung der Minderheiten gewonnen, welche stärker ist als alle äußere Organisation und Registrierung. Angefichts dieser elementaren Tatsache ist es m. E. müßig, darum zu streiten, ob die Minoritätenverträge die Minderheitsgruppe zu Gemeinschaften organisiert habe⁴⁾. Es wird kaum bezweifelt werden können, daß die Minoritätenverträge die Minderheiten als solche als Rechtsträger im Sinne des Völkerrechtes anerkannt haben. So heißt es unter anderem in Art. 9 des polnischen Minoritätenvertrages v. 28. Juni 1919:

„In den Städten und Bezirken, wo im beträchtlichen Verhältnis polnische Staatsangehörige wohnen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, sind diese Minderheiten berechtigt, einen gerechten Anteil an dem Genuß und an der Verwendung der Summe sicherzustellen, die in dem öffentlichen Fonds der städtischen oder anderen Budgets für die Zwecke der Erziehung der Religion oder Wohltätigkeit ausgesetzt werden.“

In Art. 10 heißt es:

„Von den jüdischen Gemeinschaften in Polen eingesetzte örtliche Schulausschüsse sollen unter der allgemeinen Aufsicht des Staates die Verteilung des verhältnismäßigen Teiles der Gelder, die aus öffentlichen Mitteln nach Art. 9 den jüdischen Schulen zugewiesen werden, sicherstellen, ebenso die Organisation und die Leitung dieser Schulen.“

Die Tatsache, daß die Minderheitenverträge den Minderheitsgruppen in diesen Bestimmungen Vermögensrechte zuerkennen, dürfte zur Genüge dafür sprechen, daß die Verträge den Charakter der Minderheit als Rechtssubjekt als selbstverständlich voraussetzen. Im übrigen hat

man auch in der Praxis die Konsequenz daraus gezogen, da im Verfahren vor dem Völkerbunde in Minoritätsfachen Eingaben der Minderheitsgruppen zugelassen sind. Es bedarf also nicht etwa erst einer Anerkennung der Minderheitsgruppe durch den in Betracht kommenden Staat, vielmehr sind die Minderheiten ohne weiteres als Rechtsträger zu betrachten, von dem Augenblick, von dem sie Minderheit im Sinne des Völkerrechtes ist. Es könnte höchstens im Einzelfalle fraglich sein, ob eine Minderheit bestimmter Art vorliegt. Dies ist eine Tatfrage, deren Beurteilung, wie oben erwähnt, im wesentlichen von dem Vorhandensein eines selbstständigen Minderheitenzieles abhängig ist. Bedarf die Minderheit einer Anerkennung, so kann der völkerrechtliche Begriff der Minderheit nicht etwa einer Interpretation seitens der in Betracht kommenden Staaten ausgesetzt werden, vielmehr ist eine Gruppe, welche im Sinne des Völkerrechtes eine Minderheit ist, dann ohne weiteres eine solche auch im Sinne des Rechts der einzelnen Staaten. Andernfalls bestände die Möglichkeit, den völkerrechtlichen Schutz dadurch zu sabotieren, daß die Landesgesetze einen außerordentlich begrenzten Minoritätenbegriff aufstellen. Diese Bindung der einzelnen Staaten an den völkerrechtlichen Minoritätenbegriff ist um so mehr zu betonen, als von verschiedenen Seiten behauptet wird, die Minoritätenverträge bedeuteten eine Privilegierung der Minderheiten gegenüber den Mehrheiten und damit eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz⁵⁾. Zu einer solchen Ansicht kann man jedoch nur bei höchst oberflächlicher Beurteilung des Problems kommen. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gesetzesgleichheit bedeutet nicht nur, wie man vielfach jetzt noch meint, lediglich die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Gerade die Minoritätenprobleme zeigen, daß die Gleichheit vor allem gleichmäßige Sicherung gegen Unterdrückung⁶⁾ bedeutet. Im praktischen Handelsleben hat man das schon lange erkannt, und deshalb gibt es wohl kein Aktienrecht, welches nicht gewisse Minderheiten von Aktionären einige unentziehbare Rechte, die auch durch Majoritätsbeschluß nicht aufgehoben werden können, verleiht. Die Gründe sind hierfür offenkundig, da die Mehrheit sich niemals um ihre eigenen fundamentalen Rechte bringen wird, sie aber sehr wohl die Neigung haben kann, die Aktienminderheit durch Majorisierung ihrer elementarsten Rechte zu berauben. Ebenso wie im Aktienwesen ist es mit den völkerrechtlichen Minoritäten. Man braucht keine Vorsorge dafür zu treffen, daß die Mehrheit einer Bevölkerung in ihren Fundamentalrechten gekränkt wird. Nach der Natur der Dinge ist derartige unmöglich. Wer also von Privilegierung der Minderheit spricht, müßte zuerst nachweisen, daß die Minderheiten in der Lage wären, die Mehrheit zu unterdrücken; dies ist unmöglich, und andererseits hat die Erfahrung die Unterdrückung der Völkerrechtsminderheiten durch die Mehrheit bis auf den heutigen Tag bestätigt. Daher ist es falsch, die Minderheit als privilegierte Kaste zu bezeichnen.

Als völkerrechtliche Minderheiten wird man also diejenigen Staatsangehörigen eines Staates bezeichnen müssen, welche als zahlenmäßige unterlegene Bevölkerungsgruppe andere nationale, sprachlich-kulturelle oder religiöse Ziele verfolgen als die Volksmehrheit⁷⁾.

Aus dieser Definition ergeben sich die Momente, nach welchen die Zugehörigkeit des einzelnen zur völkerrechtlichen Minderheit zu bestimmen ist.

Was die Staatsangehörigkeit angeht, so ist sie durch äußere Momente stets feststellbar, und aus diesem Grunde enthalten die Minoritätenverträge auch besondere Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Es ist indessen zu bemerken, daß die durch die Zugehörigkeit zur Minorität entstandenen Rechte nicht ohne weiteres mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit aufhören; vielmehr kann der Minderheitsangehörige diejenigen Rechte, welche er noch während seiner Zugehörigkeit zur Minderheit erworben hat, selbst nach Verlust der Staatsangehörigkeit gegen seinen früheren Staat geltend machen. Dem entspricht auch die Praxis des Völkerbundsrates. Dieser hat sich in Sachen der deutschen

²⁾ Daß der Minoritätenschutz eine Folgerung aus den Menschenrechten (*droits de l'homme*) ist, ist allgemein anerkannt: vgl. Fouques-Duparc S. 32; Lucien Brun S. 37 ff.

³⁾ So auch Fouques-Duparc S. 32 und Krstitsch: *Les Minorités, l'état, et la Communauté internationale*. Paris, Librairie Artur Rousséau S. 5.

⁴⁾ Vgl. hierzu Bloczjewski: „*Revue des Sciences*“ do janvier-mars 1924 S. 54 und Krstitsch a. a. O. S. 261.

⁵⁾ Vgl. Bloczjewski a. a. O.

⁶⁾ J. Fouques-Duparc S. 18.

⁷⁾ Diese Formulierung betont also die subjektiven Momente. Im Gegensatz dazu scheint Fouques-Duparc S. 31 eine Formulierung auf Grund objektiver Momente für möglich zu halten.

Anfiedler in Polen auch in denjenigen Fällen für zuständig erachtet, in welchen die Anfiedler nach Entstehung ihrer, dem Völkerbund unterbreiteten, Ansprüche die polnische Staatsangehörigkeit verloren haben. Dies ist um so mehr zu billigen, als in zahlreichen Fällen ein derartiger Staatsangehörigkeitswechsel nicht aus freiem Antriebe, sondern meistens aus einer gewissen Notlage heraus erfolgt.

Im übrigen bestimmt sich die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Minderheitengruppe ausschließlich nach seiner eigenen Erklärung, daß er das Gemeinschaftsziel der Minorität teile. Diese Lösung hat auch die deutsch-polnische Konvention betreffend Oberschlesien v. 15. Mai 1922 Art. 74 angenommen. Jede andere Methode, welche objektive Momente zugrundelegt, muß zu unbefriedigenden Resultaten kommen. Denn in der Zeit des geheimen Wahlrechts, der Vielsprachigkeit und der Gewissensfreiheit ist es für den einzelnen schwer, mitunter unmöglich, äußere objektive Momente anzugeben, welche seine Zugehörigkeit zur Minderheit beweisen. Die Schwierigkeit wird insbesondere dann augenfällig, wenn es sich um Länder mit gemischter Bevölkerung handelt; nach welchen Grundsätzen sollte etwa entschieden werden, ob ein polnisches Kind, das einen deutschen Vater und eine ukrainische Mutter oder einen jüdischen Vater und eine polnische Mutter hat, zu einer bestimmten Minderheit gehört. Wollte man in Anerkennung einer objektiven Methode den Behörden die Entscheidung oder auch nur eine Kontrolle darüber überlassen, ob jemand einer Minderheit angehört und welcher, so würde dies die Bestimmung des Minderheitsbegriffes und die Handhabung des Minderheitenschutzes ausschließlich der Mehrheit der Bevölkerung überlassen, wodurch der Minoritätenschutz illusorisch würde.

Der tiefere Grund für die Notwendigkeit und die allgemeine Möglichkeit der objektiven Methode liegt darin, daß die völkerrechtlichen Minoritäten eine sittliche Einheit bilden, deren Vorhandensein nur durch die Formulierung ihrer Ideale und deren Mitgliedschaft nur durch das Bekenntnis zu diesen Idealen feststellbar ist.

Der Rechtsschutz der Minoritäten vor dem Völkerbunde.

Von Rechtsanwält Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

I. Die Rechte der Minoritäten beruhen auf den Minoritätenschutzverträgen:

dem Verträge v. 28. Juni 1919 zwischen den alliierten Mächten und Polen,

dem Verträge v. 10. Sept. 1919 zwischen den alliierten Mächten und der Tschechoslowakei,

dem Verträge v. 10. Sept. 1919 zwischen den alliierten Mächten und Jugoslawien,

dem Verträge v. 9. Dez. 1919 zwischen den alliierten Mächten und Rumänien.

Von geringerer Bedeutung sind die Verträge: zwischen den alliierten Mächten und Griechenland, den alliierten Mächten und Armenien, die Bestimmungen der Art. 62—69 des Friedensvertrages von Saint Germain zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich, die Art. 49—57 des Friedensvertrages von Neuilly mit Bulgarien, die Art. 54—60 des Friedensvertrages von Trianon mit Ungarn, die Art. 140—151 des Friedensvertrages von Sévres mit der Türkei bzw. die Art. 37—45 des Friedensvertrages von Lausanne.

Diese Verträge beruhen auf dem Grundsatz, daß die Minoritäten das Recht haben, den Majoritäten gleich behandelt zu werden. Sie betreffen im einzelnen:

1. die Rechte aller Landesbewohner in bezug auf Schutz der Person und der Freiheit sowie auf die freie Ausübung ihres Religionsbekenntnisses,

2. den Erwerb der Staatsangehörigkeit,

3. die Rechte der Staatsangehörigen, welche nach Klasse, Religion oder Sprache zu den Minoritäten gehören, und zwar

a) in bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz, d. h., die Gleichheit in bezug auf bürgerliche und politische Rechte, namentlich in bezug auf die Zulassung zu öffentlichen Ämtern,

b) den freien Gebrauch der Muttersprache in Privat- und Handelsbeziehungen in bezug auf die Ausübung der Religion, die Presse, die öffentlichen Zusammenkünfte und den Gebrauch der Muttersprache vor den Gerichten,

c) das Recht der Minoritäten, entsprechend den Rechten der Mehrheitsangehörigen, auf eigene Kosten Wohltätigkeits-, Religions-, Fürsorge- und Schulanstalten zu unterhalten,

d) in denjenigen Bezirken, in denen die Minderheit einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung bildet, daß der Unterricht in den Volksschulen in der Sprache der Minderheit erfolgt und ein angemessener Teilbetrag der staatlichen oder Gemeindegeldern, welche zu Erziehungs-, religiösen oder Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, der Minderheit zufließt.

II. Der juristische Charakter der Verpflichtungen:

Im Art. 1 der zitierten Minoritätenschutzverträge verpflichtet sich der beteiligte Staat dazu, die in dem Verträge enthaltenen Bedingungen als Grundgesetz anzuerkennen mit der Maßgabe, daß kein Gesetz, keine Verordnung oder Amtshandlung diesen Bedingungen widersprechen darf. Im letzten Artikel der Verträge wird anerkannt, daß die Vorschriften der Verträge, soweit sie Angehörige einer Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und der Garantie des Völkerbundes unterstellt werden. Jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes soll das Recht haben, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, und der Rat ist berechtigt,

so vorzugehen und solche Weisungen zu erteilen, wie sie unter den obwaltenden Umständen geeignet und wirksam erscheinen.

Jede Meinungsverschiedenheit, welche über eine, die obigen Bestimmungen betreffende Rechts- oder Tatsache zwischen der betreffenden Regierung und einem Mitgliede des Rates entsteht, ist als eine „Streitsache internationalen Charakters im Sinne des Art. 14 der Völkerbundsatzungen“ anzusehen. Die beteiligten Regierungen, z. B. Polen, Jugoslawien, Rumänien, Griechenland usw. haben zugestimmt, daß jede solche Streitsache, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werde. Die Entscheidung des letzteren ist unanfechtbar.

III. Sonderbestimmungen in bezug auf die besonderen und örtlichen Verhältnisse:

Der Vertrag mit Polen sieht besondere Bestimmungen über die Juden vor, die Verträge mit Jugoslawien und Griechenland, ebenso bezüglich der Rechte der Muselmanen.

Die Großmächte haben auf Abschluß dieser Verträge bestanden, weil sie, wie sich aus den damaligen Verhandlungen ergibt, die Verantwortung für die Anerkennung der neuen Staaten und die Gebietserwerbungen derselben nur unter der Bedingung übernehmen zu können glaubten, wenn sie den neuen Staaten, welche zu wirklichen Nationalitätenstaaten geworden waren, diese Schutzverträge als Servitut auferlegten (vgl. hierzu vor allem den Begleitbrief des Präsidenten der Friedenskonferenz, sowie die Darstellung über die Entstehung der Minderheitenverträge bei Temperley Bd. V und bei House-Seymour „what really happened at Paris“, zit. b. Professor Erich Kaufmann, Rechtsgutachten: „Die tschechoslowakische Bodenreform und der Vertrag von Trianon“).

IV. Diese Garantien und Beschränkungen sind den neuen Staaten sehr unbequem, weil sie der Durchführung ihrer Nationalisierungstendenzen einen Niegel vorschoben und eine Schutzwehr gegen den nationalistischen Überschwang der Mehrheitsnation bilden sollten.

Diese Schutzwehr ist indessen nicht nur geschaffen durch materielle Bestimmungen, sondern auch durch Einrichtung internationaler Instanzen. Es sind dies

a) die Schiedsgerichte, die zum Schutze der früher feindlichen fremden Staatsangehörigen berufen sind,

b) das Völkerbundssekretariat, der Völkerbundsrat und der Ständige Internationale Gerichtshof, welche zum Schutze der nationalen Minderheiten und zur grundsätzlichen Klärung der damit zusammenhängenden Fragen errichtet worden sind.

In diesem Sinne bestimmt Art. 14¹⁾, daß der ständige Gerichtshof im Haag für Streitigkeiten internationalen Charakters, welche die Parteien ihm unterbreiten, zuständig ist, und daß er auch ein Rechtsgutachten (avis consultatif, advisory opinion) über Streitigkeiten und Rechtsfragen abgeben soll, die ihm vom Conseil oder von der Assemblée vorgelegt werden.

Die Bestimmungen der Völkerbundstatuten, namentlich Art. 14, sind ergänzt und weiter ausgebaut durch Entschlüsse des Conseil und der Assemblée des Völkerbundes.

1. Der Conseil hat am 22. Okt. 1922 den Inhalt des Berichtes des Vertreters Italiens, Tittoni, in einer Entschlußfassung gebilligt. Dieser Bericht definiert zunächst den Begriff der „Garantie“ des Völkerbundes. Er versteht darunter, daß die Bestimmungen der Verträge bezüglich der Minderheiten unantastbar sind, und daß der Völkerbund verpflichtet ist, ständig die Durchführung dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Der Bericht legt besonderen Wert auf die Bestimmungen der Verträge, wonach das Recht, die Aufmerksamkeit des Hohen Rates auf begangene oder drohende Verletzungen von Minderheitsvertragsbestimmungen zu lenken, den Mitgliedern des Conseil vorbehalten ist. Dieses Initiativrecht der Mitglieder des Conseil schließt indessen nicht die Befugnis der Minoritäten selber oder der nicht im Conseil vertretenen Staaten aus, dem Völkerbund jede begangene oder drohende Verletzung mitzuteilen. Derartige Mitteilungen haben indessen nur den Charakter von Petitionen bzw. Informationen. Wenn eine Minderheitspetition dieser Art dem Völkerbund mitgeteilt wird, soll zunächst der Generalsekretär dieselbe ohne weiteren Kommentar den Mitgliedern des Conseil vorlegen. Gleichzeitig erfolgt die Vorlage bei dem interessierten Staat, gegen den sich die Petition richtet. Dieser hat dadurch Gelegenheit, den Mitgliedern des Rates, falls es für notwendig hält, seine Bemerkungen zur Petition mitzuteilen.

2. Am 25. Okt. 1920 hat der Conseil eine wichtige Entschlußfassung angenommen über die Bedingungen, unter welchen die Mitglieder des Conseil ihre Rechte bezüglich des Minoritätenrechtes ausüben sollen. Diese Resolution bestimmt, daß der Präsident des Conseil und zwei von ihm für jeden Fall besonders ernannte Mitglieder (Comité des Trois) die Petition daraufhin zu prüfen haben, ob eine begangene oder drohende Verletzung der Minderheitenverträge vorliegt.

3. Am 27. Juni 1921 hat der Conseil eine Resolution gefaßt, welche von der Tschechoslowakei und Polen gleichzeitig vorgeschlagen worden ist. Nach derselben müssen sämtliche Petitionen, wenn sie von anderen Persönlichkeiten, als den Mitgliedstaaten des Völkerbundes, unterschrieben sind, zunächst dem Staate zugänglich gemacht werden, gegen welchen die Petition sich richtet, bevor sie überhaupt den Mitgliedern des Conseil und des Völkerbundes vorgelegt wird. Der gegenwärtige Staat hat binnen 3 Wochen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, ob er sich zu dem Gegenstand der Petition zu äußern wünscht, beziehungsweise erhält er hierzu eine Frist von 2 Monaten. Die Gegenäußerung ist gleichzeitig mit der Petition dem Conseil und den Mitgliedern des Völkerbundes zugänglich zu machen. Nur ausnahmsweise und im Falle äußerster Dringlichkeit (d'extrême urgence) kann der Generalsekretär in kürzester Frist, falls erforderlich, telegraphisch, die Beschwerde den Mitgliedern des Völkerbundes übermitteln. Er ist nur verpflichtet, vor der Übermittlung den Vertreter des beteiligten Staates, gegen den sich die Beschwerde richtet, über den Inhalt derselben zu informieren.

4. Die Resolution des Conseil v. 5. Sept. 1923. Diese Resolution des Conseil beruht auf den Anträgen eines Berichtes, den der Vertreter von Brasilien mit Rücksicht auf zwei polnische Noten v. 16. Jan. und 22. Aug. 1923 und eine Note der tschechischen Regierung v. 5. April 1923 erstattet hat. Sie behandelt in erster Linie die Petitionen selbst. Dieselben sollen in Zukunft durch das Sekretariat des Völkerbundes auf ihre Zulässigkeit hin geprüft werden, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

a) Sie müssen den Schutz der Minderheit, gemäß den Minoritätenverträgen, zum Gegenstand haben.

b) Sie dürfen nicht eine Forderung des Bruches der politischen Beziehungen zwischen der Minderheit und dem Staate, dem sie angehören, enthalten.

c) Sie dürfen nicht aus einer anonymen oder nicht authentischen Quelle stammen.

d) Sie müssen jede Heftigkeit im Stil vermeiden.

e) Sie dürfen keine Mitteilungen oder Tatsachen enthalten, die bereits früher Gegenstand einer Petition im gewöhnlichen Verfahren (im Gegensatz zum Verfahren d'extrême urgence) gewesen sind.

Erhebt ein beteiligter Staat aus irgendwelchem Grunde Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Petition, so entscheidet über die Zulässigkeit der Präsident des Conseil, evtl. nach Bildung des Comité des Trois. Die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens kann auch auf Antrag des beteiligten Staates auf die Tagesordnung des Conseil gesetzt werden. Außerdem bestimmt die Resolution, daß der Präsident des Conseil, wenn der beteiligte Staat es beantragt und die Umstände es zu erfordern scheinen, eine Verlängerung der durch die Resolution v. 27. Juni 1921 vorgesehenen Zweimonatsfrist, bewilligen kann. Durch dieselbe Resolution ist die Mitteilung der Petitionen sowie der Bemerkungen der beteiligten Regierungen auf die Mitglieder des Conseil beschränkt. Eine Mitteilung an die Mitglieder des Völkerbundes oder an die Öffentlichkeit im allgemeinen erfolgt nur auf Antrag des beteiligten Staates oder auf Grund einer Resolution, die zu diesem Zwecke besonders von Seiten des Conseil beschlossen werden muß. Indessen kann nach einer Resolution der dritten Assemblée jedes Mitglied des Völkerbundes auf Wunsch Mitteilung über das vorgelegte Informationsmaterial erhalten.

Endlich befaßt sich die Resolution auch mit der Tätigkeit des oben genannten „Comité des Trois“ (vgl. Ziff. 2) und bestimmt, daß die Prüfung der Petitionen und Bemerkungen der beteiligten Regierung durch den Präsidenten und die beiden Mitglieder des Conseil nur den einen Zweck hat, soweit als möglich festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine begangene oder drohende Minoritätenvertragsverletzung vorliegt. Dieses Recht des Comité schließt indessen die Befugnis jedweden Mitgliedes des Conseil, von sich aus die Aufmerksamkeit des Conseil auf eine begangene oder drohende Minderheitsvertragsverletzung hinzulenken, nicht aus.

V. Nach alledem ist unter Berücksichtigung der sämtlichen Resolutionen des Völkerbundes das Verfahren zur Zeit das folgende:

Wenn das Sekretariat des Völkerbundes eine Petition erhält, welche sich auf eine Frage des Minderheitenrechtes bezieht, wird diese Petition zunächst im Sekretariat des Völkerbundes daraufhin geprüft, ob die für die Zulassung der Petition erforderlichen Voraussetzungen gewahrt sind. Bejahendenfalls wird die Petition zunächst dem beteiligten Staat übermittelt. Wenn der Staat aus irgendwelchen Gründen gegen die Zulässigkeit Bedenken erhebt, legt der Generalsekretär des Völkerbundes diese Frage dem Präsidenten des Conseil vor, welcher das „Comité des Trois“ daraufhin ernannt. Wird die Petition für zulässig erachtet, so muß der beteiligte Staat innerhalb 3 Wochen, berechnet vom Tage der Zustellung, dem Völkerbunde mitteilen, ob er sich zu der Petition zu äußern wünscht oder nicht. Bejahendenfalls erhält er eine Frist von zwei Monaten. Diese Frist kann durch den Präsidenten nach Lage der Sache auf Antrag des Staates verlängert werden. Petitionen und Bemerkungen der beteiligten Regierungen werden gleichzeitig den sämtlichen Mitgliedern des Conseil zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Comité des Trois prüft dann den Inhalt der Petitionen.

Hält auch nur ein Mitglied des Comité oder ein anderes Mitglied des Conseil es für angezeigt, so kann es die Petition dem Conseil vorlegen. Dieser kann alsdann, nachdem er einmal auf diese Weise mit der Angelegenheit befaßt ist, „so vorgehen und solche Weisungen erteilen, wie sie unter den obwaltenden Umständen passend und wirksam erscheinen werden“²⁾. Es ist dann jede Meinungsverschiedenheit, welche über eine Rechts- oder Tatsache der Minder-

¹⁾ Article 14: Le Conseil est chargé de préparer un projet de Cour permanente de Justice internationale et de le soumettre aux Membres.

Cette Cour connaîtra de tous différends d'un caractère international que les Parties lui soumettront. Elle donnera aussi des avis consultatifs sur tout différend ou tout point dont la saisira le Conseil ou l'Assemblée.

²⁾ Procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance.

heitenverträge zwischen dem beteiligten Staat oder einem anderen Staat, welcher Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entsteht, als eine Streitsache von internationalem Charakter im Sinne des Art. 14 der Völkerbundsatzungen anzusehen, und es kann die Streitsache auf Antrag eines Mitgliedes des Conseil vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht werden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar und hat dieselbe Kraft und Geltung wie eine Entscheidung nach Art. 13.

Hierzu sei bemerkt, daß die Assemblée des Völkerbundes in einer Resolution v. 21. Sept. 1923 den Mitgliedern des Rates empfohlen hat, in Fällen von Meinungsverschiedenheiten über Rechts- oder Tatfragen auf dem Gebiete der Minderheitenschutzverträge möglichst unverzüglich (without unnecessary delay) den Ständigen Gerichtshof im Haag anzurufen.

Es liegt auf der Hand, daß jede Minderheit das Interesse daran hat, ihre Beschwerde durch den Ständ. Intern. Gerichtshof, zu dessen Objektivität die Allgemeinheit das größte Vertrauen hat, prüfen zu lassen; indessen besteht der Hauptmangel des gegenwärtigen Zustandes darin, daß das Verfahren vor dem Völkerbund zu verwickelt und zu schwierig ist, um den einzelnen Geschädigten eine durchgreifende Hilfe zu gewähren. Der Schutz der Minderheiten ist namentlich auch dadurch so sehr erschwert, daß sie keine Vertretung im Völkerbunde haben. Die zahllosen Beschwerden, namentlich gegen Polen, Rumänien und die Tschechoslowakei, welche seit Bestehen des Völkerbundes eingereicht worden sind, sind größtenteils wie in einer Versenkung verschwunden und haben nach den vorliegenden Mitteilungen kaum jemals zu einer Besserung des Zustandes, ja nicht einmal zu einer durchgreifenden Untersuchung geführt.

Praktisch hängt der Erfolg einer Petition ausschließlich davon ab, daß eine im Conseil vertretene Regierung die jeweiligen Interessen der Minoritäten wahrnimmt und den Antrag stellt, die Streitsache der Cour permanente vorzulegen. Bisher ist dies leider nur in wenigen Fällen gelungen, weil die Regierungen fremder Staaten kein genügendes Interesse haben, sich in die Streitigkeiten zwischen einer fremden, womöglich ihr befreundeten Macht und ihrer Staatsangehörigen einzumischen und es daher vorziehen, sich den Beschwerden der Minderheiten gegenüber passiv zu verhalten. Die Folge ist, daß die Minoritäten praktisch schutzlos sind und die Minderheitenschutzverträge, von wenigen effektanten Fällen abgesehen, nur auf dem Papier stehen.

Geglückt ist die Anrufung der Cour permanente durch die Unterstützung des schwedischen Delegierten Branting im Falle der deutschen Ansiedler in Polen und in der Frage der Staatsangehörigkeit von Bewohnern Polens, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt in Polen ansässig waren (Art. 14 des Minoritätenschutzvertrages zwischen den Ententehauptmächten und Polen). Beide Entscheidungen haben mehr als irgendwelche anderen Momente zur Sicherung des Rechtszustandes auf dem Gebiete der Minderheitenschutzverträge, sowie zur Beruhigung von Osteuropa beigetragen und das bereits gesunkene Vertrauen der Minderheiten zum Völkerbunde, welcher in erster Linie zur Wahrnehmung der Rechte der Minderheiten und zur Kontrolle des Minderheitenschutzes berufen ist, neu begründet.

Es bleibt nur zu wünschen übrig, daß diesen wichtigen, grundlegenden Entscheidungen baldigst weitere folgen möchten, die die vielen Lücken, die auf dem Gebiete des Minderheitenrechts noch bestehen, ausfüllen.

Rechtsgrundsätze zum Minderheitenschutz des Deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922. (RGBl. II 237 ff.)

Nach den Schiedssprüchen des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien.

Von Landgerichtsrat a. D. Erich Warschauer,
Syndikus des Deutschen Volksbundes in Kattowitz.

Vorbemerkung.

Das Recht des Minderheitenschutzes ist im Teil III Art. 64—158 des Genfer Abkommens niedergelegt. In den

Art. 64—72 sind die allgemeinen Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages v. 28. Juni 1919 wiederholt und auf die deutsch-polnischen Verhältnisse angewandt. Bei der vollkommenen Einheit des Gegenstandes war es von vornherein klar, daß seine Hauptbedeutung nicht in der starren und buchstäblichen Anwendung von Gesetzesparagrafen liegen werde, sondern in einer vernünftigen, den Bedürfnissen des täglichen Lebens und der Praxis gerecht werdenden Auslegung des geschriebenen Rechtes. Nur so kann dieses Gebiet menschlicher Sazung, das wegen seiner besonderen Eigenart mehr als andere im Flusse befindlich und den stets wechselnden Forderungen des Tages unterworfen ist, dem lebendigen Dasein dienstbar gemacht werden.

Der verfassungsmäßige Hüter des Minderheitenschutzes im ehemaligen Abstammungsgebiete ist der Präsident der Gemischten Kommission für Oberschlesien. Ihm liegt es ob, im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens über seiner Anwendung zu wachen, nicht nur Mißbräuche im Einzelfalle zu verhindern und wieder gutzumachen, sondern auch allgemeine Richtlinien und Grundätze aufzustellen, in denen sich die Entwicklung zu bewegen hat. Das Verfahren gelangt an ihn durch eine dem zuständigen Minderheitsamt eingereichte Beschwerde und führt, wenn es nicht durch Befriedigung, Rücknahme oder Vergleich erledigt ist, zur „Stellungnahme“. Diese Stellungnahme wird durch das Minderheitsamt der zuständigen innerstaatlichen Behörde mitgeteilt, die ihrerseits, wiederum durch Vermittlung des Minderheitsamtes, nach einer gewissen Frist zu erklären hat, ob und wie die Angelegenheit erledigt und in welcher Weise die Stellungnahme des Präsidenten dabei berücksichtigt worden ist.

Die bisher ergangene Stellungnahme beschäftigen sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl mit dem Schulwesen und geben schon darin rein äußerlich dem vergangenen Jahre sein Kennzeichen. Es war das Jahr des Schulkampfes. Der Kampf ist noch nicht beendet. Immerhin ist über eine große Reihe von Streit- und Zweifelspunkten, und zwar im wesentlichen infolge der Stellungnahmen des Präsidenten, eine gewisse Einigung erzielt worden, so daß in Zukunft mit einem zahlenmäßigen Rückgange der auf dem Gebiete des Schulwesens liegenden Entscheidungen des Präsidenten zu rechnen sein wird.

In der folgenden Zusammenstellung, welche die Stellungnahmen sowohl betreffend Polnisch-Oberschlesien als auch betreffend Deutsch-Oberschlesien umfaßt, sind alle Ausführungen tatsächlicher, nicht grundsätzlicher Bedeutung übergegangen. Es kam nur darauf an, das Allgemeine, für die Zukunft Richtungsgebende zu bieten und nicht Ausprüche über die in der Vergangenheit liegenden Rechtsverletzungen einzelner Art. Soweit es möglich war, sind die Ausführungen des Präsidenten wörtlich wiedergegeben. Sie sind dann als Zitate kenntlich gemacht. Wo das aus besonderen Gründen nicht geschehen ist, enthält die Fassung sinngemäß und formelhaft den Standpunkt, den die Stellungnahme vertritt.

I. Bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte.

Art. 75—83 des Genfer Abkommens.

Verächtlichmachung der Minderheit (Art. 75 Abs. 3). Die Äußerung eines Lehrers dem Schüler gegenüber, „da dieser sich als Orgefehl fühle, könne er auch in die deutsche Schule gehen“, enthält eine Verächtlichmachung sowohl des betreffenden Schülers als auch der Minderheitschule und der Personen, die Anträge auf Errichtung einer Minderheitenschule gestellt haben, und ist daher eine Zuwiderhandlung gegen Art. 75 Abs. 3. „In der Tatfache, daß ein Lehrer einen Schüler mit einem Ausdruck belegt, der beleidigend ist, braucht durchaus nicht immer ein Verstoß gegen die Genfer Konvention zu liegen. Es ist daher hier nicht zu unteruchen, ob im allgemeinen die Zurechtweisungen eines Schülers einen an sich verletzenden oder beleidigenden Ausdruck enthalten dürfen. Die Zuwiderhandlung gegen Art. 75 Abs. 3 der Genfer Konvention liegt vielmehr darin, daß der Lehrer den Sohn des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Angehörigen der Minderheit und mit ihm die Minderheitsschule und die ganze Minderheit verächtlich gemacht hat.“ (Stellungnahme v. 1. Mai 1923 Nr. 7.)

Unterschiedliche Behandlung der Minderheit (Art. 75, 83). Wenn die Wohnung und die Arbeitsräume eines Bürgers, der infolge des Terrors mit seiner Familie

vorübergehend nach dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes flüchten mußte, ohne seinen bisherigen Wohnsitz aufgeben zu wollen, vom Wohnungsamt als leerstehend beschlagnahmt und anderweitig vergeben werden, so liegt darin ein Verstoß gegen Art. 75, 83 des Genfer Abkommens.

(Stellungnahme Nr. 38 v. 29. Jan. 1924.)

II. Unterricht.

Art. 97—133.

1. Privatunterricht.

Art. 97—104.

Allgemeine Bedeutung der Privatschulen: „Das Genfer Abkommen hat den Privatunterricht, unter welchen Begriff auch die Privatschulen fallen, nicht nur gewährleistet (Art. 68 und 98) und ausführlich geregelt (Art. 97 bis 104), sondern es hat den Privatschulen eine große Bedeutung beigemessen und sie daher nach Möglichkeit sichergestellt und begünstigt. . . Hinsichtlich des mittleren und höheren Schulwesens ist im Art. 116 Abs. 1 ausdrücklich anerkannt, daß die Bedürfnisse der Minderheit im Hinblick auf die besondere Lage des Abstimmungsgebietes in besonderer Weise befriedigt werden müssen. Wo immer diesen Bedürfnissen der Minderheit durch öffentliche Schulen nicht genügt werden kann, ist die mittlere und höhere Privatschule das einzige Mittel, das zu dem vom Genfer Abkommen erstrebten Ziele führt. . . Die höheren Minderheitsprivatschulen sind somit auf Grund eines ausdrücklich festgelegten besonderen Bedürfnisses im Genfer Abkommen als ein wichtiger und notwendiger Faktor im höheren Schulwesen anerkannt worden. Entsprechend dieser ihrer hohen Bedeutung sind die höheren Privatschulen auch bei Zuweisung von Lokalitäten zu berücksichtigen.“

(Stellungnahme v. 19. Juni 1923 Nr. 2 und v. 6. Nov. 1923 (Nr. 10).)

Schließung einer Privatschule.

a) Die Schließung einer Privatschule in Polnisch-Oberschlesien bedarf der Zustimmung des Unterrichts-ausschusses der Wojewodschaft.

(Stellungnahme Nr. 2 v. 18. Juni 1923.)

b) Mängel in einem privaten Schulgebäude, die ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten beseitigt werden können, bilden nur dann einen Grund zur Schließung der Schule, wenn die Schulleitung sich weigert, diese Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

(Stellungnahme wie zu a.)

c) Berücksichtigung der Wohnungsnot. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Schließung eines Schulgebäudes aus hygienischen Gründen gerechtfertigt ist, muß der herrschenden Wohnungsnot Rechnung getragen werden. Es kann nicht zulässig sein, „in Zeiten so schwerer Wohnungsnot eine Schule schon deshalb zu schließen und den Unterricht der Kinder zu verunmöglichen, weil die Schulräume nicht allen schematischen Vorschriften entsprechen, die für normale Zeiten und insbesondere für den Bau neuer Schulhäuser aufgestellt worden sind. Unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen erscheint vielmehr die Schließung einer Schule nur dann gerechtfertigt, wenn für das Leben oder die Gesundheit der Kinder eine wirklich konkrete Gefahr vorliegt. . . Die höheren Minderheitsprivatschulen sind . . . von so großem allgemeinen Interesse, daß, solange der gegenwärtige Zustand hinsichtlich der Wohnungsgesetzgebung und der Wohnungsverteilung durch die Behörden andauert, die Behörden unter allen Umständen verpflichtet seien, den Privatschulen die nötigen Räume zuzuweisen. Dabei werden die Privatschulen und die Schulaufsichtsbehörden sich je nach der Sachlage mit recht bescheidenen Schulräumen begnügen müssen. Natürlich ist es immer zu bedauern, wenn die Schüler in Räumen unterrichtet werden müssen, die den hohen modernen Anforderungen normaler Zeiten nicht in allen Punkten entsprechen. Das Wort „Für die Jugend ist das Beste gut genug“ gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der Schullokalitäten. Andererseits ist es in solchen abnormalen Zeiten schlechterdings nicht zu verantworten, ganze Kinderscharen der intellektuellen und moralischen Verwilderung preiszugeben und ihre künftigen Lebensstellungen schwer zu schädigen, indem man ihren Unterricht verunmöglicht mit der Begründung, daß erstklassige, moderne Lokalitäten nicht zur Verfügung stehen. Im Gegen-

teil erfordert das Wohl der Kinder und das allgemeine Interesse des Staates und der Gesellschaft, daß man sich in dieser Zeit außerordentlicher Wohnungsnot, wo dies die Umstände gebieten, auch mit solchen Schulräumen begnügt, an denen zwar manches auszuweichen wäre, deren Benutzung aber immerhin auch vom hygienischen Standpunkt aus verantwortet werden kann. In diesem Sinne muß die Rechtspflicht der zuständigen Behörden, den höheren und mittleren Privatschulen Unterkunft zuzuweisen, für so lange anerkannt werden, als der Staat über die Benutzung der Gebäude verfügt.“

(Stellungnahme Nr. 2 v. 19. Juni 1923 und Nr. 10 v. 6. Nov. 1923.)

d) Die ungerechtfertigte Schließung einer Privatschule ohne Zuweisung anderer Räume ist „eine Verhinderung des im Art. 68 sowie in den Art. 97—104 der Genfer Konvention den Minderheiten garantierten Privatunterrichts und damit eine Verletzung der Genfer Konvention Art. 68 und 98“.

Zuweisung von Räumen an Privatschulen. Die Bevorzugung einer öffentlichen Behörde gegenüber den deutschen Privatschulen hinsichtlich der Zuweisung von Räumen verstößt nicht gegen den Art. 75 Abs. 2 des Genfer Abkommens, wenn es auch nicht wünschenswert sein mag, daß der Staat in Zeiten so großer Wohnungsnot für seine Behörden Privatgebäude in Anspruch nimmt.

(Stellungnahme Nr. 2 v. 19. Juni 1923.)

„Darin, daß die Behörden einerseits für eine künftig noch zu schaffende polnische Privatschule ein öffentliches Amt ausgeräumt und versetzt haben und andererseits zwei bereits bestehenden deutschen Privatschulen jede auch noch so bescheidene Unterkunft verweigert haben, liegt eine unterschiedliche Behandlung im Sinne von Art. 75 Abs. 2, und damit eine Verletzung dieser Bestimmung des Genfer Abkommens.“

(Stellungnahme Nr. 2 v. 19. Juni 1923.)

„Der . . . Standpunkt der Behörden — wonach vor den deutschen höheren Privatschulen, als beliebigen Privatpersonen, 300 Staatsbeamte untergebracht werden müssen — ist . . . mit der Genfer Konvention nicht vereinbar.“

(Stellungnahme Nr. 2 v. 19. Juni 1923.)

2. Öffentliche Minderheitsschulen.

Art. 105—114, 116—133.

Allgemeines. „Bei allen öffentlichen Minderheitsschulen des Genfer Vertrages handelt es sich um Schulen, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten einer gewissen Minimalzahl von Kindern eingerichtet und unterhalten werden (Art. 106, 107, 118 und 121).“

Die Schließung einer öffentlichen Schule, deren Erhaltung nicht auf Grund gestellter Anträge der Erziehungsberechtigten, sondern aus anderen Rechtsgründen verlangt wird, verletzt daher keine Bestimmung des III. Teiles des Genfer Abkommens.

(Stellungnahme Nr. 9 v. 2. Nov. 1923.)

Gegenseitigkeit (Art. XIV des Schlußprotokolls zum Genfer Abkommen). „Die Bestimmungen der Art. 116—130 des Genfer Abkommens verpflichten die beiden vertragschließenden Staaten unter bestimmten Voraussetzungen zu gewissen Leistungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des mittleren und höheren Schulwesens. Nach Art. XIV des Schlußprotokolls sind diese Bestimmungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbart worden. Wo immer vertragliche Leistungen ausdrücklich oder stillschweigend auf Gegenseitigkeit beruhen, ist darunter die Gegenseitigkeit in der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verstehen. Die Gegenseitigkeit im Sinne quantitativ gleicher Leistungen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfange auf der einen oder auf der anderen Seite eine vertragliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht, kann weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nach dem Wortlaut des Schlußprotokolls Art. XIV angenommen werden.“

(Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923.)

Beherrschung der Minderheitssprache durch den Lehrer (Art. 113 Ziff. 1, 132). „Nach Art. 132 Abs. 1 des Genfer Abkommens ist in Deutsch-Oberschlesien unter Minderheitssprache — sei es als Unterrichtssprache oder als Unterrichtsfach — die korrekte polnische Schriftsprache zu

verstehen. Schon daraus folgt ohne weiteres, daß die Lehrer an den polnischen Minderheitsschulen der polnischen Schriftsprache mächtig sein müssen. . . . In Art. 113 Ziff. 1 Abs. 1 ist bestimmt, daß an Minderheitsschulen grundsätzlich nur Lehrer angestellt werden sollen, welche die Sprache der Minderheit vollkommen ('parfaitement') beherrschen. Für Lehrer, die an Minderheitsschulen angestellt sind oder angestellt werden sollen und die Sprache der Minderheit nicht in erforderlichem Maße ('au degré requis') beherrschen, sollen Sprachkurse eingerichtet werden (Art. 113 Ziff. 1 Abs. 2). Nach diesen Bestimmungen ist bei Abschluß der Genfer Konvention offenbar damit gerechnet worden, daß es sich . . . während einer gewissen Übergangszeit möglicherweise nicht werde umgehen lassen, auch solche Lehrer an Minderheitsschulen anzustellen, welche die Minderheitssprache noch nicht vollkommen beherrschen. In der Anstellung eines Lehrers, der die polnische Schriftsprache noch nicht vollkommen beherrscht, liegt daher noch nicht ohne weiteres eine Verletzung der Genfer Konvention. Wenn aber ein Lehrer die polnische Schriftsprache so wenig beherrscht, daß ein erspriechlicher Unterricht ausgeschlossen erscheint, so steht seine Verwendung im Widerspruch zum Genfer Abkommen. Die Genfer Konvention enthält allerdings im Art. 113 Ziff. 1 hinsichtlich der Angestelltheitsfähigkeit von Lehrern, welche die Sprache der Minderheit noch nicht vollkommen beherrschen, ein gewisses Zugeständnis. Dadurch wird aber das selbstverständliche Erfordernis nicht beseitigt, daß jeder Lehrer an einer Minderheitsschule der Sprache der Minderheit wenigstens in dem Maße mächtig sein muß, um einen Unterricht zu erteilen, der, wenn er auch nicht musterhaft ist, so doch nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse sich verantworten läßt. Gewisse, wenn auch bescheidene Kenntnisse der Minderheitssprache müssen als natürliche Voraussetzungen jedes erspriechlichen Unterrichts unter allen Umständen von jedem Lehrer verlangt werden, der an einer Minderheitsschule tätig ist."

(Stellungnahme Nr. 42 v. 15. März 1924.)

Die Amtssprache als Unterrichtsfach an den Minderheitsschulen.

„Die Kinder polnischer Bürger, die die Minderheitsschule besuchen, müssen auch die Staatsprache erlernen, wenn sie im Leben vorwärtskommen und gute polnische Bürger werden wollen, und es muß ihnen hierzu durch Einführung des polnischen Sprachunterrichts in den Minderheitsschulen Gelegenheit gegeben werden.“

(Stellungnahme Nr. 1 v. 1. Mai 1923.)

Das Recht auf die Aufnahme in Minderheitsschulen. Auch Kinder, für die keine Anträge gestellt oder deren Anträge zurückgezogen worden sind, müssen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in die Minderheitsschule Klasse oder Kurse aufgenommen werden. Ihre Zurückweisung darf nur erfolgen, wenn in der Minderheitsschule, Klasse oder in dem Minderheitsskursus für sie kein Platz vorhanden ist und nach den Umständen auch nicht beschafft werden kann. Die Zurückweisung wegen Platzmangels darf keinesfalls erfolgen, solange die Anzahl der bis zum Ablauf der Antragsfrist eingereichten Anträge nicht überschritten ist.

(Stellungnahme Nr. 15 v. 29. Okt. 1923 und Nr. 31 v. 3. Jan. 1924, vgl. auch die Verfügung des Regierungspräsidenten in Oppeln v. 18. Aug. 1923, Amtsblatt der Regierung in Oppeln, Ausgabe B Stück 30 S. 366 und Rundschreiben des Wojewoden von Schlesien v. 1. Sept. 1923, Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes der Wojewodschaft Schlesien.)

Übergang von der polnischen in die deutsche Klasse und umgekehrt.

a) Die Anmeldung eines Schülers für die polnische Klasse unter der Bedingung, daß er in die deutsche Klasse überwiesen werden solle, wenn der Erziehungsberechtigte sehe, daß er in der polnischen Klasse nicht weiterkomme, ist zulässig, wenn der zuständige Beamte sie ohne Widerspruch entgegennimmt.

(Stellungnahme Nr. 1 v. 1. Mai 1923.)

b) Den klar ausgesprochenen Willen des Erziehungsberechtigten, daß sein Sohn die deutsche Klasse des Gymnasiums besuchen solle, ist Folge zu geben.

(Stellungnahme wie zu a.)

c) Der Versuch eines Schulleiters, Schüler ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern aus der deutschen in die pol-

nische Klasse zu versetzen, verstößt gegen Art. 131 Abs. 1 des Genfer Abkommens.

(Stellungnahme Nr. 6 v. 1. Mai 1923.)

Ausgestaltung der Minderheitsschule. „Wenn in einem Schulverbande genügend Anträge gestellt worden sind, muß nach Art. 106 des Genfer Abkommens eine Minderheitsschule eingerichtet und diese muß unter allen Umständen so organisiert werden, daß alle Kinder sie besuchen und den ihrer Altersstufe entsprechenden Unterricht genießen können. Insbesondere ist es nicht zulässig, einzelne Klassen deshalb nicht einzurichten, weil nach den gestellten Anträgen die Zahl der für ihren Besuch in Betracht kommenden Kinder möglicherweise gering sein wird.“

(Stellungnahme Nr. 47 v. 29. Jan. 1924.)

Das Antragsverfahren.

1. Schulanträge sind auch nach erfolgter Unterschriftsbeglaubigung keine öffentlichen, sondern Privaturfunden.

(Stellungnahme Nr. 75 v. 22. April 1924.)

2. Gebrauch der deutschen Sprache. Schulanträge können gemäß Art. 136 des Genfer Abkommens in deutscher Sprache verfaßt sein. Die Beglaubigung der Unterschrift auf einem Schulantrage darf nicht deswegen verweigert werden, weil der Antrag deutsche Orts- und Straßennamen enthält. Diese Angaben bilden einen Bestandteil des Antrages und sind daher der Prüfung des beglaubigenden Beamten entzogen.

(Stellungnahme wie zu 1, Anm. Selbstverständlich empfiehlt es sich, im Interesse der Einbürgerung der neuen Bezeichnungen, im Schulantrage Orts- und Straßennamen in der Amtssprache anzugeben.)

3. Amtliche Bescheinigungen.

a) Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Die Vorschriften betr. Beibringung amtlicher Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzbescheinigungen sind als unstatthafte Erschwerungen der Antragsstellung unzulässig und verstoßen gegen Art. 118 des Genfer Abkommens. Es ist Sache der Behörden, diese Voraussetzungen der gültigen Antragsstellung von Amts wegen zu prüfen.

(Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923 und Nr. 71 v. 22. April 1924.)

b) Erziehungsrecht. Das Erfordernis einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller tatsächlich die zur Erziehung berechtigte Person sei, ist mit Art. 118 unvereinbar.

(Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923.)

c) Gebühren dürfen für die amtlichen Bescheinigungen nicht erhoben werden.

(Stellungnahme wie zu b.)

4. Die Antragsfrist.

Für die mittleren und höheren Minderheitsschulen besteht weder eine neunmonatige noch eine kürzere Antragsfrist. Gemäß Art. 118 des Genfer Abkommens können Anträge jederzeit eingereicht werden. Die Erziehungsberechtigten können in Zukunft auch, wenn bisher die nötige Anzahl von Anträgen nicht zusammengekommen ist, jederzeit einen neuen Versuch zur Bildung einer mittleren und höheren Minderheitsschule unternehmen, indem sie der Wojewodschaft gemäß Art. 118 mindestens 300 Anträge überreichen. Die Einrichtung der Schule müßte dann, da eine Frist nicht vorgeesehen ist, sobald als möglich erfolgen.

(Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923.)

5. Einreichung der Anträge.

a) Durch die Post: „Wenn die Vorschrift, daß die Antragsteller die Anträge bei den Direktionen niederzulegen haben, so gemeint ist, daß die Antragsteller ihre Anträge persönlich oder durch Boten zu den Direktoren der Anstalt bringen müssen, so bedeutet sie eine unnötige und daher unzulässige Erschwerung der Antragsstellung, die um so mehr abgelehnt werden müßte, als viele Antragsteller nicht in den Ortshäusern wohnen, an denen sich die Schulanstalten befinden. Vielmehr ist auch die Einreichung der Anträge durch die Post zulässig.“

b) Bei der Wojewodschaft: „Da die Direktionen der Schulanstalten am 13. und 14. Juli 1923 zum Teil nur

vormittags Anträge entgegengenommen haben, müssen auch alle Anträge berücksichtigt werden, die der Wojewodschaft direkt eingereicht worden sind.“

6. Verlorengegangene Anträge.

„Wo ein Antragsteller behauptet, sein Antrag sei verlorengegangen, muß ihm Gelegenheit gegeben werden, glaubhaft zu machen, daß er tatsächlich einen Antrag eingereicht habe.“

(Zu 5. und 6. Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923.)

7. Sachliche Voraussetzungen der Antragsberechtigung.

a) Staatsangehörigkeit des Kindes. Wenn das Kind nicht die Staatsangehörigkeit besitzt, so ist sein Antrag gemäß Art. 106 der Genfer Konvention abzulehnen.

b) Zugehörigkeit zum Schulverbande. Das gleiche gilt von der Zugehörigkeit des Kindes zum Schulverbande.

(Zu a) und b) Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

c) Schulpflicht. Der Antrag auf Errichtung einer Minderheitsvolkschule kann nach Art. 106 § 1 des Genfer Abkommens nur von den Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder wirksam unterstützt werden. Der für ein noch nicht oder nicht mehr schulpflichtiges Kind gestellte Antrag ist wirksam.

(Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924 und Nr. 29 v. 20. Dez. 1923.)

d) Besuch anderer Schulen: „Wenn ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind eine andere Schule besucht, den Antrag wirklich von Anfang an mit der Absicht gestellt hat, sein Kind nicht in die beantragte Schule zu schicken, sondern um die Zahl der Anträge zu vermehren, so darf sein Antrag unberücksichtigt bleiben. Diese Ansicht ist aber nicht zu vermuten, sondern sie muß erwiesen sein, und keinesfalls darf ein Antrag lediglich auf Grund der objektiven Tatsache abgelehnt werden, daß das Kind in der Zeit vor der Errichtung der Minderheitschule eine andere Schule besucht. Denn der Grund hierfür dürfte in der Regel eben das Fehlen einer Minderheitschule im Schulverbande des Wohnsitzes sein. . . . Nicht zulässig ist hingegen der Standpunkt der Wojewodschaft, Anträge für ungültig zu erklären, weil die betreffenden Kinder vor dem Zeitpunkt, auf den diese Anträge zu berücksichtigen wären, nicht in die öffentliche Volksschule des Schulverbandes ihres Wohnsitzes gelangen, sondern andere Schulen besuchten. Die Gründe, weshalb die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bis zur Einrichtung der von ihnen beantragten Minderheitschulen anderswohin zum Unterricht schicken, können mannigfacher Art sein. In der Regel wird aber der Grund eben darin bestehen, daß die Minderheitschule noch nicht vorhanden ist und die Erziehungsberechtigten bis zu deren Einrichtung keine Gelegenheit haben, ihren Kindern den von ihnen gewünschten und beantragten Unterricht in der Minderheitschule an den öffentlichen Volksschulen ihres Schulverbandes zuteil werden zu lassen.“ Der gegenteilige Standpunkt „erscheint um so unhaltbarer, als dadurch die Kinder vom Besuch der Minderheitschule ausgeschlossen werden, deren Eltern am meisten Gewicht auf den Minderheitsunterricht legen und gerade deshalb ihre Kinder bis zur Einrichtung der Minderheitschule in ihrem Schulverbande in andere deutsche Schulen schicken.“

(Stellungnahme wie zu c.)

e) Wegzug oder Tod des Kindes. „Die Kinder, die nach Einrichtung der Anträge aus dem Schulverbande verzogen oder gestorben sind, fallen für den Besuch der beantragten Minderheitschule außer Betracht, und die Anträge sind daher insofern gegenstandslos geworden. Dagegen hat der nach Ablauf der Antragsfrist eingetretene Wegzug oder Tod des Kindes keinen Einfluß auf die Regelung der organisatorischen Frage, ob in dem betreffenden Schulverbande eine Minderheitschule einzurichten ist, weil diese Frage auf Grund der bei Ablauf der Antragsfrist vorliegenden Anträge zu entscheiden ist.“

(Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

f) Zugehörigkeit zur sprachlichen Minderheit. „Nach Art. 74 der Genfer Konvention darf die Zugehörigkeit zur sprachlichen Minderheit von den Behörden

weder nachgeprüft noch bestritten werden. Nach Art. 131 des Genfer Abkommens bestimmt ausschließlich die schriftliche oder mündliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, was die Sprache seines Kindes ist. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Die Ablehnung eines Antrages mit der Begründung, daß das Kind nicht zur sprachlichen Minderheit gehöre, beruht auf einer unerlaubten Nachprüfung und ist somit unzulässig.“

(Stellungnahme wie zu e.)

8. Inhalt und Form des Antrages.

a) Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

„Bei Lebzeiten des Vaters oder, wenn dem Kind ein Vormund gesetzt ist, ist die Mutter — sofern nicht die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen — nicht als Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Art. 106 des Genfer Abkommens anzusehen.“

(Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

Die Nichtberücksichtigung des Antrages, weil die Mutter ihn gegen den Willen des Vaters gestellt hat, ist gemäß Art. 106 des Genfer Abkommens zulässig.

(Stellungnahme Nr. 29 v. 20. Dez. 1923.)

Ein Antrag, der tatsächlich vom Erziehungsberechtigten herrührt, darf „nicht abgelehnt werden, weil ihm der Nachweis des Rechtstitels nicht beigegeben war. . . . Wenn im Einzelfalle begründeter Verdacht vorliegt, daß eine Person zu Unrecht als Erziehungsberechtigter gehandelt hat, mag die zuständige Behörde eine Unterfuchung darüber anordnen.“

(Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

b) Die Beglaubigung der Unterschrift.

1. Nur Ordnungsvorschrift. „Die Beglaubigung der Unterschriften der Antragsteller ist im Genfer Abkommen nicht vorgehrieben, sondern in Art. 5 der Verordnungen des Wojewoden v. 21. Aug. und 29. Dez. 1923 betreffend das Volksschulwesen vorgeschrieben. . . . Da die Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers in der Genfer Konvention nicht vorgehrieben ist, kann sie kein konstitutives Erfordernis für die Gültigkeit eines Antrages sein in dem Sinne, daß dessen Nichterfüllung ohne weiteres die Nichtigkeit des Antrages nach sich zieht. Es handelt sich vielmehr nur um eine Ordnungsvorschrift, die im ausschließlichen Interesse der Behörden aufgestellt worden ist, um ihnen die Prüfung der schriftlich gestellten Anträge zu erleichtern. . . . Da die Beglaubigung der Unterschrift zweifellos eine Erschwerung der Antragstellung bedeutet, ist sie überhaupt nur dann mit der Genfer Konvention vereinbar, wenn sie lediglich als ein Beweismittel zur Erleichterung der Arbeit der Behörden betrachtet und in weitherziger, wohlwollender Weise gehandhabt wird.“

(Stellungnahme Nr. 15 v. 29. Okt. 1923 und Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

2. Nachträgliche Beglaubigung. Die Behörde kann die Anträge, deren Unterschriften nicht beglaubigt sind, den Erziehungsberechtigten zurücksenden und ihnen zur nachträglichen Beglaubigung unter Androhung der Verwirkung eine angemessene Frist setzen. „In demjenigen Schulverbande, in welchem die Errichtung einer Minderheitschule von Anträgen mit nichtbeglaubigten Unterschriften abhängt, muß diese organisatorische Frage in der Schwebe bleiben, bis die zur nachträglichen Beglaubigung anzusetzende Frist abgelaufen ist. Die Behörden haben wohl das Recht, zu verlangen, daß die Beglaubigung evtl. nachgeholt wird und hierfür eine angemessene Frist zu setzen; aber es ist mit dem Art. 106 und dem Art. 131 der Genfer Konvention nicht vereinbar, Anträge wegen Nichterfüllung einer solchen Ordnungsvorschrift ohne weiteres als ungültig zu erklären.“

3. Mängel der Beglaubigung. „Dem einzelnen Antragsteller kann die genaue Kenntnis nicht zugemutet werden, welche Ämter und welche Beamten oder Angestellte zur Führung des Amtssiegels berechtigt sind und welche nicht. . . . Dem einzelnen Antragsteller kann auch die genaue Kenntnis der Vorschriften nicht zugemutet werden, welche die Beamten bei der Beglaubigung von Unterschriften zu beachten haben. . . . Aus welchem Grund auch immer die Beglaubigung der Unterschrift auf einem Antrag formell mangelhaft sein mag, so ist hierfür nicht der Antragsteller, sondern einzig und allein der Beamte verantwortlich. . . . Es müssen vielmehr alle Beglaubigungen von Unterschriften ohne weiteres als genügend

anerkannt werden, die in irgendeinem Amte von einem Beamten oder Angestellten unter Beifügung eines Dienstfieglers oder Stempels tatsächlich vollzogen worden sind.“ Ob ein Gutsvorsteherstellvertreter zur Beglaubigung von Unterschriften befugt ist, braucht nicht geprüft zu werden. „Dieser Beamte hat seit seiner im August 1916 erfolgten Ernennung zum Gutsvorsteherstellvertreter die Beglaubigung von Unterschriften, Ausstellung von Lebensattesten usw. vorgenommen, ohne daß seine Berechtigung zu solchen Amtshandlungen vor oder nach dem Übergange der Souveränität an die Republik Polen jemals in Zweifel gezogen worden war. Dieser Umstand genügt vollkommen, um den guten Glauben der Antragsteller darzutun und ein Verschulden ihrerseits auszuschließen.“

(Stellungnahme wie zu 1.)

4. Nachträgliche Behebung der Mängel. „Es könnte sich höchstens fragen, ob — soweit einzelne Unterschriftenbeglaubigungen wirklich mangelhaft sind — die nachträgliche Behebung dieser Mängel anzuordnen sei. Dies erscheint deswegen nicht angezeigt, weil gar keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß Unterschriftenfälschungen vorgekommen sind.“

(Stellungnahme Nr. 15 v. 29. Okt. 1923.)

5. Prüfungsrecht des beglaubigenden Beamten.

Der beglaubigende Beamte darf zwar von dem Antrage Kenntnis nehmen, um sich davon zu überzeugen, daß es sich um einen Antrag auf Errichtung einer Minderheitsschule handelt. Er ist aber nicht befugt, den Inhalt der Schulanträge auf seine Zulässigkeit und Richtigkeit zu prüfen und gestützt auf diese Prüfung die Beglaubigung der Unterschrift zu verweigern.

(Stellungnahme Nr. 75 v. 22. April 1924.)

c) Sonstige formelle Mängel des Antrages.

1. Die Anwendung eines bestimmten Formulars zum Antrage kann nicht vorgeschrieben werden. Wenn der Antrag nur die nötigen Angaben tatsächlich enthält, so genügt das, und zwar schon deshalb, weil der Antrag ja auch mündlich gestellt werden kann.

(Stellungnahme Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

2. Das Fehlen des Datums auf einem Antrage kann einen Grund für die Nichtberücksichtigung des Antrages nicht abgeben. Das Datum des Antrages ist im Gegensatz zum Datum der Einreichung von keiner materiellen Bedeutung für die Frage, ob und auf welchen Zeitpunkt ein Antrag berücksichtigt werden muß.

3. Das Fehlen des Geburtsdatums des Kindes auf dem Antrage ist kein Grund, ihn ohne weiteres abzulehnen. „Daß die Behörden die Antragsteller anhalten, das Datum der Geburt ihrer Kinder anzugeben, ist praktisch und zulässig. Wo diese Angabe fehlt und die Behörden es nicht vorziehen, das Alter von sich aus auf Grund der Zivilstandslisten zu kontrollieren, können sie dem Antragsteller eine angemessene Frist zur nachträglichen Angabe des Geburtsdatums ansetzen, unter der Androhung der Verwirkung.“

4. „Ist der Schulverband, in welchem die Schule errichtet werden soll, weder ausdrücklich bezeichnet, noch aus dem Inhalt des Antrages bestimmbar, so kann dem Antrag keine Folge gegeben werden. Ist aber der Schulverband bestimmbar, so ist der Antrag zu berücksichtigen.“

5. Anträge, die zweimal eingereicht worden sind, werden nur einmal gezählt; in diesem Sinne aber ist ihre Gültigkeit nicht zweifelhaft.

(Zu 2—5 Stellungnahme wie zu 1.)

9. Rücknahme der Anträge.

a) Die Vorschrift des Art. 131 Abs. 2 des Genfer Abkommens spricht zwar nur von der Unzulässigkeit einer Einwirkung der Schulbehörde bei der Rücknahme von Anträgen, ist aber angeht ihrer systematischen Stellung unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ dahin auszulegen, daß die Schulbehörde sich überhaupt jeder Beeinflussung zu enthalten hat.

(Stellungnahme Nr. 6 v. 1. Mai 1923.)

b) Die Anträge, wie sie bei Ablauf der Antragsfrist vorliegen, bilden die unveränderliche organisatorische Grundlage für die Einrichtung von Minderheitsschulen, Klassen und Kursen. Der nach Ablauf der Antragsfrist erfolgte Rückzug von Anträgen kann auf die Frage, ob eine Minderheitsschule, Klasse oder Kurs einzurichten ist, keinen Einfluß haben. ... Was schließlich die Zurückziehung von 9 Anträgen betrifft, so fällt sie, da sie erst am 14. und 15. Juni 1923 erfolgt ist, für die Frage, ob eine Minderheitsschule zu errichten ist, nicht in Betracht. Die zurückgezogenen Anträge sind vielmehr bei der Feststellung, ob für die nötige Anzahl von Kindern Anträge gestellt worden sind, mitzuzählen.“

(Stellungnahme Nr. 15 v. 29. Okt. 1923 und Nr. 11 v. 3. Jan. 1924.)

III. Eingaben und Rechtsmittel.

Art. 147—158 G. V.

A. Das Petitionsrecht.

1. Petitionsrecht juristischer Personen. Unter den „personnes appartenant à une minorité“ der Art. 147 und 149 sind nicht nur physische Personen zu verstehen. Auch juristische Personen und Vereine sind „personnes“ im Rechtssinne und können zur Minderheit gehören, erscheinen auch durch ihre Organe zur tatsächlichen Ausübung des Petitionsrechtes durchaus befähigt.

2. Insbesondere das Petitionsrecht der Minderheitsschutzverbände.

a) Aus eigenem Rechte: „Der Deutsch-Oberschlesische Volksbund in Katowice und der Zwiazek Polakow w Niemcezech in Dppeln sind eingetragene Vereine, die sich in erster Linie die Wahrung der Minderheitsrechte zur Aufgabe gestellt haben. Sie repräsentieren somit die Kollektivität der Angehörigen der Minderheit, die sich zum Schutze ihrer Rechte in ihnen zusammengeschlossen haben. Diesen Vereinen, die in der Konvention ausdrücklich gewährleistet sind, muß das Petitionsrecht im Sinne der Art. 147—158 zum mindesten in bezug auf alle Angelegenheiten zugestanden werden, die nicht nur spezielle Rechte einzelner Personen betreffen, sondern von allgemeiner Bedeutung sind, indem sie die Interessen kleinerer oder größerer Teile der Minderheit berühren.“

b) Als Vertreter einer physischen Person: Die Frage, ob ein Verein im Namen und im Auftrage einer physischen Person eine Petition an das Minderheitsamt richten und sie bis vor den Völkerratsrat vertreten kann, ist ohne weiteres zu bejahen.

(Zu 1 und 2 Stellungnahme Nr. 41 v. 26. Nov. 1923.)

B. Voraussetzungen der Beschwerde.

Die Beschwerde wegen einer mündlich ausgesprochenen Beleidigung ist zulässig. „Der Auffassung des Minderheitsamtes, daß die vorliegende Äußerung nicht den Gegenstand einer Beschwerde an das Minderheitsamt bilden könne, weil es nicht möglich sei, die einmal gefallene Äußerung zu beseitigen, kann nicht beigeprägt werden. Wenn der Art. 75 Abs. 3 der Genfer Konvention verletzt worden ist, können sich die Behörden der Verpflichtung nicht entziehen, dem Verletzten eine Genugtuung zu geben, die möglich ist und als den Umständen angemessen erscheint. Weigern sich die Behörden dies zu tun, so kann der Verletzte gemäß Art. 149 ff. der Genfer Konvention Beschwerde führen.“

(Stellungnahme Nr. 7 v. 1. Mai 1923.)

C. Sachliche Zuständigkeit des Präsidenten.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz von Tumult- und Aufstandsschäden ist der Präsident der Gemischten Kommission nicht zuständig. Diese Ansprüche gehören vor die richterlichen Behörden. Soweit sie von der Auslegung eines Artikels des Genfer Abkommens abhängen, können sie im Wege der Evokation vor das internationale Schiedsgericht in Bruch gebracht werden.

(Stellungnahme Nr. 38 v. 29. Jan. 1924, Nr. 39 v. 14. Dez. 1923, Nr. 40 v. 14. Dez. 1923 und Nr. 64 v. 12. April 1924.)

Minderheitenrecht und Agrarrecht.

Von Dr. E. G. Bruns.

Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem das Minderheitenrecht wissenschaftlich so reizvolle und praktisch so wichtige Probleme stellt, wie auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Daß die agrarreformerischen Bestrebungen der östlichen und südöstlichen europäischen Staaten von nationalen Tendenzen nicht frei sind, wird kaum bestritten werden können. Zu zahlreich sind die Äußerungen maßgebender Politiker, zu offenkundig ist vielerorts die Benachteiligung der nationalen Minderheiten, als daß sich das Problem mit dem bloßen Hinweis beiseite schieben ließe, daß fast nirgends der Wortlaut der Gesetze eine Disqualifizierung von Angehörigen der Minderheiten enthält. Einige Zitate mögen genügen, um die Sachlage zu veranschaulichen. In einem Gutachten, das das Plenum des estnischen Staatsgerichtes auf eine Anfrage des Justizministers zur Interpretation des Landgesetzes abgab, heißt es: „So sind nach Ansicht der Administrativabteilung des Staatsgerichtes durch das Landgesetz von 1919 alle Rittergutsbesitzern gehörigen Landparzellen verstaatlicht worden. Diese Ansicht entspricht der Absicht des Herausgebers des Landgesetzes — der Konstituierenden Versammlung — wie das besonders aus den Äußerungen der Vertreter der Mehrheitsparteien bei Beratung des Landgesetzes zutage tritt, das Grundeigentum der Rittergutsbesitzer zu liquidieren und das Land zur Festigung des Wohlergehens des estnischen Staates der hiesigen Urbevölkerung auszuteilen.“ Der Präsident des tschechischen Bodenamtes gab nach einer Mitteilung der tschechischen Zeitung „Venkov“ vom 16. 11. 1923 im Budgetauschuß des Prager Parlaments folgende Erklärung ab: „Gegenüber den Behauptungen des Abgeordneten Masek konstatiere ich, daß ich niemals, weder für meine Person noch von Amtes wegen, erklärt habe, daß die Bodenreform nicht national durchgeführt werden wird und daß sie keinen nationalen Charakter hat. Ist doch schon dem Umstand, daß die Bodenreform hunderttausende Hektar an kleine Leute zuweist, eine große nationale Tat und ein Erfolg. Es ist auch dann ein Erfolg, wenn es sich um einen Großgrundbesitz handelt, der sich in tschechischen Händen befindet, denn es bedeutet einen nationalen Fortschritt, wenn neben — nicht an Stelle — eines tschechischen Großgrundbesitzers zehn tschechische kleine selbständige Landwirte ansässig gemacht werden.“ Der frühere lettische Innenminister A. Berg schreibt in einer Kritik einer von der deutschen Minderheit im Jahre 1922 gefaßten Resolution in seinem Blatte „Latvis“: „Wir verstehen die Psychologie unserer deutschen Mitbürger und die schwierige Lage ihrer Führer. Diese Psychologie spiegelt sich in ihrer Resolution wieder. Die Deutschen haben während des Krieges und in der Bolschewikenzeit ganz besonders schwer gelitten. Die direkt gegen die Deutschen gerichtete Agrarreform hat sie vom flachen Lande vertrieben.“ Wenn in Rumänien drei verschiedene Agrargesetze erlassen worden sind, von denen das maßvollste für das Altreich und das radikalste für die Gebiete gilt, in denen ein starker madjarischer Großgrundbesitz herrscht, so läßt sich die Vermutung kaum von der Hand weisen, daß hier der Wunsch, den fremdnationalen Grundbesitz zu treffen, mitgespielt hat.

Nun liegt es durchaus nicht so, daß die Agrargesetze dieser und anderer östlichen Staaten ausschließlich der Ausdruck einer minderheitenfeindlichen Politik sind. Vielmehr ist in allen diesen Staaten die Agrarfrage ein ernstes soziales und wirtschaftliches Problem. In Polen z. B. herrscht in gewissen Gegenden ein ungeheurer Zwergbesitz, dessen Umschaffung in lebensfähigen bäuerlichen Kleinbesitz zweifellos eine Aufgabe vernünftiger Agrarpolitik ist. Wie schwierig eine national gerechte Durchführung der Bodenreform auch bei gutem Willen der beteiligten Staaten ist, zeigt ein stüchtiger Blick auf die Verteilung gewisser typischer Besitzgrößen auf verschiedene Nationalitäten. Vorwiegend in der Hand des Mehrheitsvolkes ist der Großgrundbesitz in Kongreßpolen und in den östlichen Gebieten Polens, Galizien, Wolhynien, Podolien und dem Wilnagebiet. In diesen letzten Gebieten ist gegenüber einem fast ausschließlich polnischen Großgrundbesitz fast der gesamte Kleingrundbesitz in weißrussischen, ukrainischen und — mit einem geringen Prozentsatz — deutschen und tschechischen Händen. In rumänischen Händen ist der Großgrundbesitz im Altreich, während er in Siebenbürgen

fast ausschließlich madjarisch ist. Stark polnisch ist der Großgrundbesitz in Litauen und in Teilen von Lettland; überwiegend deutsch und russisch ist er in den übrigen Teilen Lettlands und in Estland. Daß in allen diesen Fällen der Besitzstand der verschiedenen Nationalitäten irgendwie berührt wird, auch wenn die Agrarreform sich von rein sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließe, liegt auf der Hand. Die Kritik hat deshalb die Aufgabe, die sozialen und wirtschaftlichen Bestandteile der Agrargesetze von den nationalitätenpolitischen zu sondern.

Professor Brunet, Paris, unterscheidet in einem Gutachten, das er über verschiedene Fragen des vorjährigen polnischen Agrargesetzes erstattet hat, drei Gruppen von Agrargesetzen. Bei der ersten Gruppe richtet sich das Gesetz ausdrücklich oder tatsächlich einzig gegen die Eigentümer, die einer Minorität der Rasse angehören. Bei der zweiten ist das Gesetz gemischt; der Staat verfolgt ohne Zweifel einen agrarreformerischen Zweck, aber er benutzt die Reform, um in möglichst großem Umfange Eigentum zu treffen, das in der Hand einer Minderheit ist. In dem Maße wie der Staat sich den zweiten Zweck setzt, begeht er ein „détournement de pouvoir“, indem er sich einer Befugnis bedient, die er sicherlich besitzt, nämlich eine Agrarreform durchzuführen, um einen Zweck zu erreichen, der ihm sicher untersagt ist, nämlich die Eigentümer, die zu einer nationalen Minderheit gehören, in einer unterschiedlichen und ihnen nachteiligen Weise zu behandeln. Im dritten Falle ist die Agrarreform „sincère et honnête“. Mit aller Mühe kann man keine gegen die Minderheiten gerichteten Hintergedanken entdecken, die Reform richtet sich nur gegen eine soziale Minderheit.

In Art. 7 und 8 des Minderheitenschutzvertrages zwischen Polen und den alliierten Hauptmächten (die anderen Verträge haben, teilweise mit anderer Nummerierung, wörtlich übereinstimmende Artikel, und es sind diese Artikel principes généraux im Sinne der Deklarationen Estlands, Lettlands und Litauens gegenüber dem Völkerbunde) ist in denkbar weiter Fassung das Prinzip der Rechtsgleichheit formuliert: „Tous les ressortissants polonais seront égaux devant la loi et jouiront des mêmes droits civils et politiques sans distinction de race, de langage ou de religion“ (Art. 7); „Les ressortissants polonais, appartenant à des minorités ethniques, de religion et de langue, jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants polonais“ (Art. 8). Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten über die Ansiedlerfrage in Polen festgestellt, daß dem Prinzip der Rechtsgleichheit nicht Genüge geschieht, wenn in einem Gesetz vermieden wird, ausdrücklich zu Ungunsten von Angehörigen einer Minderheit zu differenzieren; es ist darüber hinaus eine tatsächliche Gleichheit erforderlich. Das bedeutet: Eine rechtliche Differenzierung, die ihrem Wesen nach überwiegend Angehörige der Minderheiten trifft, ist unzulässig. Hier beginnt die Schwierigkeit. Jede rechtliche Gestaltung wirtschaftlichen Lebens muß differenzieren. Es ist Brunet zuzustimmen, daß das Minderheitenrecht soziale Minderheiten nicht schützt, sondern nur nationale, sprachliche und religiöse Minderheiten. Wo sich also eine nationale Minderheit mit der sozialen Minderheit deckt, kann eine Anfechtung wegen unzulässiger Differenzierung nicht darauf gestützt werden, daß der Besitz der Minderheiten beschnitten wird. Das gilt allerdings mit einer Einschränkung. Eine Regelung verliert ihren sozialen Charakter in dem Augenblick, wo sie den betroffenen Personenkreis unter die Existenzbedingungen des bestgestellten nicht berührten Personenkreises herabdrückt. Ein Beispiel mag das erläutern. Die estnische Agrarreform enteignet die Gesamtfläche sämtlicher Rittergüter, die sich mit Ausnahme einer Fläche von 4% im Eigentum von Angehörigen der Minderheiten befinden. Das gesamte sog. Bauernland, das so gut wie ausschließlich der estnischen Bevölkerung gehört, bleibt ohne Rücksicht auf die zum Teil recht erhebliche Größe des einzelnen Bauerngutes von jeder Verührung durch die Agrarreform verschont. Hier wird also eine weitgehende Deckung von sozialer und nationaler Minderheit benutzt, um die wirtschaftliche Lage der nationalen Minderheit erheblich unter das Niveau der Landeigentümer des Mehrheitsvolkes herabzudrücken. Denn es bleibt dem enteigneten Gutbesitzer der Minderheit nur die

Möglichkeit, in gleicher Linie mit anderen Landlosen den Antrag auf Zuteilung einer Parzelle zu stellen.

Die Unterscheidungen Brunets können nicht gut zur Klassifizierung ganzer Geseze benutzt werden; vielmehr finden sich in einem und demselben Gesez Bestimmungen, die offensichtlich teils in die erste und teils in die zweite Gruppe fallen. Auch ein Gesez, das ohne Zweifel agrarreformerische Zwecke enthalt, kann einzelne Bestimmungen haben, die sich ausdrucklich oder tatsachlich einzig gegen Eigentumer aus einer Minderheit richten. Ein Beispiel dafur sind gewisse Bestimmungen des im vergangenen Herbst eingebrachten, aber nicht Gesez gewordenen Entwurfes einer polnischen Agrarreform. Der Entwurf sah z. B. vor, da alle Grundeigentumer ohne Ruckficht auf die Groe des Gutes im Ganzen ohne Belassung eines Restgutes enteignet werden sollten, die in irgendwelchen Beziehungen zu der preuiischen Ansiedlungskommission gestanden hatten, sei es da sie von ihr Land gekauft, sei es, da sie an sie Land verkauft hatten, oder sei es da sie bez. ihrer Grundstucke mit ihr gewisse Besizbefestigungsvertrage abgeschlossen hatten. Demgegenuber war der gesamte ubrige Grundbesiz — soweit er ein bestimmtes Groenma nicht uberschritt — vor der Heranziehung zur Reform ganz geschutzt, und es hatte der ubrige Grundbesiz einen Anspruch auf Belassung bestimmter Restguter. Da die disqualifizierten Grundstucke sich so gut wie ausschlielich in die Hand der Minderheit befanden, handelte es sich um eine Bestimmung, die ihrer Natur nach sich einzig gegen Eigentumer der Minderheit richtete. Ebenso liegt es mit einigen Bestimmungen der estnischen Agrarreform. Dem Rittergutsbesitzer, der gleichzeitig auch Eigentumer einer Bauernstelle ist, wird nicht nur das Rittergut, sondern auch die Bauernstelle enteignet. Dem Gutspachter wird das landwirtschaftliche Inventar grundsaglich nicht enteignet, es geschieht aber doch, wenn der Pachter zugleich Eigentumer eines Rittergutes ist. Obwohl nach Enteignung des Rittergutes die soziale Lage mit der eines anderen Bauerngutsbesitzers oder Gutspachters gleich ist, geschieht eine Herabdruckung noch unter deren Lage herab. Zweifellos eine gegen die Eigentumer der Minderheit gerichtete Manahme.

Bei der zweiten Gruppe, den agrarreformerischen Bestimmungen gemischter Natur, lassen sich — ohne da damit der Anspruch auf dogmatische Vollstandigkeit erhoben werden soll — zwei Typen unterscheiden. Bei dem ersten Typ wird die Kategorie des Landes, das zur Reform herangezogen werden soll, nach Gesichtspunkten normiert, die zwar den sozialen Zwecken des Gesezes in gewissem Umfang gerecht werden, die aber gleichzeitig zur Folge haben, da der Grundbesiz der Minderheit starker getroffen wird als der in wirtschaftlich gleicher Lage befindliche Grundbesiz der Mehrheit. Das ist in hervorragendem Mae bei der lettischen Agrarreform der Fall. In Lettland bestanden noch bei Ausgang der russischen Herrschaft starke uberbleibsel alter standischer Rechtsformen. Jedes Stuck Grund und Boden trug den Charakter entweder des sog. Gutslandes oder des sog. Bauernlandes; gewisse weniger wichtige Kategorien durften hier ubergangen werden. Jede Kategorie hatte entsprechend dem Stand des Eigentumers gewisse Sonderrechte, die den onderrechten des Adelsstandes und Bauernlandes entsprachen. Die lettische Reform benutzte nun diese Kategorien in der Weise, da sie das Bauernland vollig schont, wahrend sie das Gutsland restlos enteignete. Dem enteigneten Gutsbesitzer bleibt ein Restgut von 50 ha, das aber erst nach Umschreibung des gesamten Eigentums auf den Staat an einer beliebigen Stelle nach Wahl der Agrar-Behorden angewiesen wird. Das Ergebnis ist, da Bauernguter von einer Groe, die in einzelnen Fallen das sechsfache der den Gutsbesitzern belassenen Restguter uberschreitet, bestehen bleiben und da der Bauerngutsbesitzer auch in gewissen Fallen, wo er Teile seines wirtschaftlich nicht zusammenhangenden Besizes freihandig verkaufen mu, das Eigentum am Hofe mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebuden behalt, wahrend der Gutsbesitzer kaum besser als ein Anwarter auf parzelliertes Land dasteht; der einzige Unterschied ist, da sein Restgut 50 ha gegenuber der ublichen Groe von 22 ha bei den Neuwirtin umfat. Eine Reform, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten differenziert wurde, wenn sie die Behandlung, die das Bauernland tatsachlich erfahren hat, durchweg angewendete, in jedem einzelnen Falle feststellen, welcher uberschneidende Teil des Grundbesizes ohne Gefahrung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes

enteignet werden kann. Da die Eigentumer, die der deutschen, polnischen und russischen Minderheit angehoren, auch in einem solchen Falle die Hauptlast der Reform tragen muten, ware eine Folge der wirtschaftlichen Lage und nicht einer Differenzierung, die das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt. Auch bei Differenzierungen, die dem Prinzip der Rechtsgleichheit entsprechen, wurde sich die Kategorie des enteigneten Landes mit der Kategorie des Gutslandes bis auf wenige Prozente decken. Anstatt aber dieses Ergebnis als Folge einer von ausschlielich sozialen und wirtschaftlichen Grunden bestimmten rechtlichen Differenzierung eintreten zu lassen, kehrt die Reform das Verhaltnis um. Sie macht das, was die Folge von unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu formenden Rechtsnormen hatte sein mussen, zur Grundlage einer Normierung, deren Wirkung sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Zielen der Gesezgebung nicht nur deckte, sondern sie — wenn der Ausdruck erlaubt ist — noch uberdeckte.

Der zweite Typ eines detournement de pouvoir ist folgender: Die Kategorien des zur Reform herangezogenen Landes sind nach allgemeinen unanfechtbaren Gesichtspunkten aufgestellt. Alles Land unterhalb einer bestimmten Groe bleibt frei, der uberschneidende Teil wird fur die Reform herangezogen. In bestimmten Fallen wird aus Erwagungen reiner wirtschaftlicher Zweckmaigkeit der freie Grundbesiz uber das allgemeine Ma erhoht. So liegt es z. B. bei dem kurzlich neu eingebrachten Entwurf eines polnischen Agrar-gesezes. Die Freigrenze betragt 180 ha, in gewissen Gegenden 250 ha (es sei unterstellt, was hier nicht nachgepruft werden kann, da die Privatregierung dieser Gegenden sich aus klimatischen Grunden rechtfertigt). Dort, wo Zuckerruberbau betrieben wird, wo Brennereien und andere landwirtschaftliche Industriebetriebe bestehen, kann die Freigrenze nach Bedingungen, die allgemeiner wirtschaftlicher Natur sind, Groe der Anbauflache usw., bis auf 850 ha erhoht werden. Sollte — was aber nicht anzunehmen ist — polnischer Grogrundbesiz durch diese Bestimmung mehr geschont werden als etwa deutscher Grogrundbesiz, so ware das eine Folge wirtschaftlich zur rechtfertigender Bestimmungen, die eine Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit nicht einschlieen. Der Entwurf tragt auch insofern durchaus wirtschaftlichen Charakter, da er fur einen Abschnitt von zunachst 5 Jahren nur ein gewisses Maximum des enteignungsgefahigen Grund und Bodens zur Parzellierung freigibt und auch dieses Maximum nur insofern heranzieht, wie die Moglichkeit zur wirklichen Parzellierung besteht. Es liegt hier also anders als in anderen Fallen, z. B. in Lettland und mit gewisser Abschwachung in der Tschechoslowakei, wo ohne Ruckficht auf das Bedurfnis mit einem Schlage der gesamte enteignungsgefahige Boden enteignet wurde. Eine solche Nichtberucksichtigung des wirtschaftlichen Bedurfnisses begrundet allein schon die Vermutung, da das Gesez nicht von ausschlielich wirtschaftlichen und sozialen Erwagungen diktiert ist. Jetzt entsteht aber die Frage: In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Grundstucke fur die Parzellierung in Anspruch genommen? Der polnische Entwurf bleibt darauf die Antwort schuldig. Der Minister fur Agrarreform bestimmt nach freiem Ermessen, wie er das Jahreskontingent auf die einzelnen Bezirke unlegt, und die Agrarbehorden der Bezirke wieder sind vollig frei in der Umlage auf die einzelnen Guter. Die amerikanische Rechtssprechung zum Prinzip der Rechtsgleichheit hat anerkannt, da ein Gesez dem Prinzip der Rechtsgleichheit auch dann widersprechen kann, wenn es keine Garantien fur gleichartige Durchfuhrung bietet. Das gilt auf dem Gebiete des Minderheitenrechtes in ganz besonderem Mae, und die Formulierung des Prinzips weist darauf direkt hin.

Es liegt im Wesen des national gemischten Staates, da Verfahrensgarantien seinen besonderen Bedingungen und Aufgaben angepat sein mussen. Das gilt um so mehr, je weniger die herrschende Staatstheorie anerkennt, da der Staat ein Nationalitatenstaat ist. Wenn die Schweiz das Problem des Minderheitenrechtes trotz ihrer national gemischten Bevolkerung nicht kennt, so liegt das daran, da keine Nationalitat den Anspruch auf irgendeine Art von Beherrschung im Staate stellt. Uberall, wo das der Fall ist, erfordert das Prinzip der Rechtsgleichheit besondere Garantien, um gegenuber diesem Anspruch zu verhindern, da bei der Durchfuhrung allgemeiner Geseze die Minderheiten geschmalert werden. Auf das Gebiet der Agrarreform angewandt, fuhrt

das zu folgenden Schlüssen: Der enteignungsfähige Grundbesitz der Minderheiten darf prozentual nicht stärker durch die Agrarreform geschädigt werden als der enteignungsfähige Besitz der Mehrheit. Wenn in hundert wirtschaftlich gleichgelagerten Fällen zunächst die 30 der Minderheit angehörigen Eigentümer zur Durchführung der Landverteilung Land hergeben müssen, während die 70 dem Mehrheitsvolke entstammenden Eigentümer vorläufig oder auch je nach dem Bedürfnis dauernd geschont bleiben, so liegt darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit, auch wenn die allgemeinen Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes in jedem der ersten 30 Fälle vorliegen. Wenn auf der einen Seite anerkannt werden muß, daß die Minderheit sich eine Benachteiligung gefallen lassen muß, wenn die besondere Natur der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieses rechtfertigt, dann macht auf der anderen Seite die besondere Natur der nationalen Verhältnisse es nötig, daß ihnen angepasste Verfahrensnormen geschaffen werden, die eine ungleiche Anwendung von Gesetzen durch eine fast ausschließlich dem Mehrheitsvolke angehörende Bürokratie unmöglich machen. Diese Formen werden je nach dem Falle verschieden sein. In manchen Fällen wird es genügen, wenn gegen die Entscheidung der Behörde der Weg an die Gerichte gegeben ist. In dieser Beziehung ist Kritik an dem polnischen Entwurf zu üben, der die Entscheidung darüber in das freie Ermessen des Ministers für Agrarreform stellt, ob die Bedingungen vorliegen, unter denen eine Erhöhung der enteignungsfreien Landnorm verlangt werden kann. Für die gerechte Verteilung des jeweiligen Kontingents unter den enteignungsfähigen Grundbesitz von Mehrheit und Minderheit ist die Möglichkeit der Anrufung von Gerichten allein kein ausreichender Schutz. Hier muß durch allgemeine Ordnung eine Verhältniszahl festgesetzt werden.

Die letzten Erwägungen führen zu einem bisher unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenrechtes kaum behandelten Problem, dem der Zuteilung des zur Reform herangezogenen Landes. Es wurde oben gesagt, daß eine über das Bedürfnis hinausgehende Enteignung die Vermutung begründet, daß die Reform auch andere als soziale und wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Das Beispiel einer Reform, die völlig auf dem Bedürfnis aufbaut, ist das finnische Agrargesetz vom 25. November 1922. Dieses Gesetz erbiethet jedem finnischen Staatsangehörigen, der es wünscht und gewisse Voraussetzungen erfüllt, die Hilfe des Staates und der Gemeinden zum Erwerb einer Ackerstelle. Die Voraussetzungen, die der Antragsteller unter andern erfüllen muß, sind: Er darf nicht bereits vorher genügend Land zu eigen oder zu Pacht mit Freikaufrecht besitzen; er muß imstande sein, ohne Hilfe der Behörden sich den nötigen Boden zu beschaffen; er muß die nötigen Kenntnisse der Landarbeit besitzen und das nötige Inventar beschaffen können und andere Voraussetzungen mehr. Bezüglich des Landes, das für diese Zwecke zur Verfügung steht, sind zwar Normen aufgestellt, unter denen zu einer Enteignung geschritten werden kann; die Enteignung ist aber erst dann zulässig, wenn das nötige Land nicht aus dem Besitz des Staates oder durch freien Kauf beschafft werden kann. Aufgabe des Staates und der kommunalen Agrarbehörden ist es, zunächst zu versuchen, dem Antragsteller freihändig Land zu beschaffen. Der Antrag darf sich in erster Linie nur auf Land in dem engeren Wohnbezirk des Antragstellers richten. Erst wenn weder hier noch in einem anderen Bezirk die freihändige Beschaffung von Land möglich ist, kommt die Enteignung, und zwar im eigenen und dann erst in einem anderen Bezirk, in Frage. Mit dieser Regelung ist zur Wahrung der Rechtsgleichheit ein Doppeltes erreicht: Jede Möglichkeit, die Enteignungsbefugnis zu dem Zwecke zu benutzen, den enteignungsfähigen Grundbesitzer zu schädigen, ist ausgeschlossen. Durch die Lokalisierung des Zuteilungsanspruches ist der Kreis der Grundbesitzer, von denen Land in Anspruch genommen werden kann, eingeschränkt, und das Problem der gerechten Verteilung entsteht nur in einem engeren Kreise. Schließlich aber — und darin liegt das Wesentliche und Vorbildliche dieser Regelung — der Mißbrauch der Reform zu nationalen Zwecken ist ausgeschlossen, weil jeder Staatsangehörige einen gleichen und zwar gerichtlich einklagbaren Anspruch auf Zuteilung von Siedlungsland hat. Daß das Prinzip der Rechtsgleichheit einen solchen Anspruch fordert, bedarf keines Beweises. Es ist keine gleiche Behandlung, wenn der andersstämmige Staatsangehörige durch

das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden von dem Erwerb von Land ausgeschlossen werden kann. Die rechtliche Normierung muß sowohl die materiellrechtliche wie die verfahrensrechtliche Seite umfassen. Es müssen allgemeine Vorschriften über die Bedingungen bestehen, unter denen Land in Anspruch genommen werden kann und über die Reihenfolge, in der diese Ansprüche zu befriedigen sind. Es ist keine Gleichheit, wenn der eingeborene landlose ukrainische Bauer in seiner eigenen Gemeinde hinter dem polnischen Siedler zurückgesetzt wird. Es ist keine Gleichheit, wenn etwa ein deutscher Bauernsohn aus Westpreußen die Möglichkeit haben sollte, in Wolhynien ein Grundstück zu erwerben, wenn der kongreßpolnische Bauer in dem Heimatsbezirk des westpreußischen Bauernsohnes ein Grundstück erhält. Diese allgemeinen Bedingungen müssen vor Instanzen, deren richterliche Unabhängigkeit gesichert ist, zur Grundlage einer Rechtsentscheidung gemacht werden können.

Das finnische Gesetz regt zur Kritik an, ob es mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit zu vereinbaren ist, wenn fast überall die Ziele der Agrarreform im Wege der Enteignung und Zuteilung durch den Staat verfolgt werden. Soweit sich das Ziel der Reform, Schaffung und Vermehrung eines lebensfähigen Bauernstandes, durch eine freie Parzellierungstätigkeit der Gutsbesitzer erreichen läßt, wird hierdurch die Gefahr, daß andere als wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Heranziehung des Großgrundbesitzes zur Parzellierung maßgebend sind, am besten ausgeschlossen. Der Staat kann auch bei solcher Methode jede erforderliche Kontrolltätigkeit ausüben, um die Beachtung der von ihm gewünschten wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte zu sichern. Er kann, wenn auf diesem Wege das von ihm als berechtigt anerkannte Landbedürfnis nicht befriedigt wird, immer noch zu staatlicher Enteignung und Verteilung schreiten. Auf keinen Fall ist es aber angängig, wenn einer gewissen Klasse von Großgrundbesitzern das Recht zu freiwilliger Parzellierung eingeräumt wird und einer anderen nicht. Der Entwurf des polnischen Agrargesetzes läßt befürchten, daß dieses geschehen wird. Er sieht zwar die Möglichkeit vor, daß Großgrundbesitzer freiwillig parzellieren und räumt den staatlichen Organen für diesen Fall gewisse Kontrollrechte ein; er macht aber die freiwillige Parzellierung von der Genehmigung der Behörde abhängig, die nach völlig unkontrolliertem freiem Ermessen erteilt oder verweigert wird. Rechtsgleichheit ist nur dann gegeben, wenn jeder Grundbesitzer das Recht zur Parzellierung hat, sobald er die vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen einhält, die Größe der Parzellen und auf die Abmachungen finanzieller Natur zwischen Käufer und Verkäufer erstrecken können.

Je mehr eine Agrarreform einerseits auf dem Bedürfnis und dem rechtlichen Anspruch der Landanwärter aufbaut, andererseits dem freien Spiel der Kräfte, zwischen denen, die Land abgeben müssen, und denen, die Land erwerben wollen, Raum läßt, um so geringer wird die Bedeutung der Frage, nach welchen Normen das für die Reform erforderliche Land auf das Eigentum der enteignungsfähigen Grundeigentümer aufgeteilt wird. Ganz verschwinden wird die Frage wohl nie. Überall wo die Siedlungsansprüche im eng begrenzten Heimatkreis der Siedlungsberechtigten nicht erfüllt werden können, und insolgedessen eine gewisse nationale Umschichtung kaum vermieden werden kann, fordern es die Prinzipien der Minderheitenverträge, daß jede denkbare Garantie geschaffen wird, die verhindert, daß die Umschichtung dasjenige Maß überschreitet, welches durch die wirtschaftliche und soziale Zielsetzung des Reformwerkes gefordert wird.

Die Entschädigungsfrage soll an dieser Stelle nicht behandelt werden, weil sie eine eingehendere Behandlung verdient, als ihr hier im Rahmen dieses Aufsatzes zuteil werden kann. Minderheitenrechtlich irrelevant ist sie nicht. Ihre Bedeutung ist um so größer, je weniger eine Reform eine Verschiebung des landwirtschaftlichen Besitzstandes zwischen den Nationalitäten zu vermeiden weiß. Jedenfalls hat die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenrechtes die Prüfung der Frage zur Voraussetzung, inwieweit ein Gesetz bei der Zuteilung und Verteilung des Landes das Prinzip der Rechtsgleichheit wahrt.

Bemerkungen zum Minoritäten-Problem unter besonderer Berücksichtigung der Tschechoslowakei.

Von Rechtsanwält Dr. Franz Wien-Claudi, Prag.

Die bisherigen Bemühungen des Völkerbundes, die den Schutz der Minoritäten zum Ziele haben, versagen leider vollkommen. Die Ursache der Wirkungslosigkeit der Minoritätenschutzverträge ist eine doppelte. Einerseits hindern die besten Gesetze nicht, daß die Macht der Administrative und Exekutive zuungunsten der Minoritäten und zu ihrer politischen, nationalen, wirtschaftlichen und kulturellen Schädigung mißbraucht wird. Andererseits fehlt es den Minoritäten selbst an einem unmittelbaren, selbständigen Klagerechte. Der Umstand, daß die Minoritäten eines Staates als Anwälte bedürfen, macht Fragen zu politischen, die reine Rechtsfragen sind und nur als solche behandelt werden sollten.

Hierzu kommt, daß die Verhältnisse der Minoritäten in Ansehung der Siedlung, in historischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung so verschieden sind, daß gleiches Recht für alle Minoritäten höchstes Unrecht wäre. Es ist vielmehr notwendig, Minoritäten, die infolge ihres kompakten und quantitativen Auftretens in Wirklichkeit in bezug auf ein großes Siedlungsgebiet Majoritäten sind, wesentlich größere Rechte einzuräumen, als verstreuten, kleinen, bedeutungslosen Minoritäten, welche nur als Kolonisten anzusprechen sind.

Was die sprachlichen Rechte betrifft, so verlangt die hauptstädtische Bevölkerung besondere Berücksichtigung, ebenso müssen die Zentralbehörden in diesem Belange qualifizierte Verpflichtungen übernehmen.

Im innigsten Zusammenhange stehen die Bodenreformgesetze mit dem Minoritätenproblem. Obwohl ihrem Wortlaute nach allgemeine Gesetze, sind sie doch wirksamstes Werkzeug der Nationalisierung und Entnationalisierung. Bisher in den Händen von Angehörigen der Minoritätenvölker befindlicher Grundbesitz wird Eigentum der Volksgenossen der Majorität. Diese bewirtschaften dann den Grundbesitz durch konnationale Angestellte und Arbeiter, und in kurzer Zeit vollenden Schule und Lehrer, Arzt, Anwalt und Pfarrer im Verein mit den staatlichen Behörden den Tschechifizierungsprozeß. Jahrhundertalte deutsche Siedlungsgebiete werden auf diesem wirksamen und systematisch begangenen Wege tschechifiziert. Überdies wird deutsches Vermögen zugunsten der Majorität vermindert, das Vermögen der Majorität auf Kosten der Minderheiten vermehrt. Deutschen Eigentümern entzogener Grundbesitz wird Tschechen zugeteilt; — deutsche Bewerber werden abgelehnt.

Gerade in der Tschechoslowakei ist die auf ganz illegalem Wege durch den Konvent beschlossene Bodenreform das stärkste Mittel der nationalen und wirtschaftlichen Entrechtung der Minoritäten.

Die Bodenreformgesetzgebung ist das beste Beispiel dafür, daß die Gefahr nicht so sehr in den Gesetzen, als in ihrer Anwendung liegt, und daß die Macht der Administrativbehörden imstande ist, die wohlgemeinteste Minoritätenschutzgesetzgebung vollkommen zu paralysieren.

Die Enteignung von Grund und Boden und seine Zuteilung liegt in der Tschechoslowakei in den Händen des Bodenamtes, welches kontrollos, mit absoluter Macht ausgestattet, autokratisch die Bodenreformgesetze handhabt und vollzieht, in welchem die Minoritäten ganz unvertreten sind, und das nichts anderes ist als ein Instrument der Tschechifizierung, gegen dessen sic volo, sic jubeo sich nicht ankämpfen läßt.

Ähnlich, wenn auch nicht so kraß, liegen die Dinge dort, wo die Administrativbehörden auf gewerblichem, sozialpolitischem und kulturellem Gebiete Ermessensentscheidungen treffen.

Aus diesen kurz angedeuteten Gründen und mit Rücksicht auf die seit dem 28. Okt. 1918 in der Tschechoslowakei gesammelten Erfahrungen mache ich folgende Vorschläge:

1. Vor allem muß unterschieden werden, ob es sich um in einem Staate verstreute oder um auf einzelnen Siedlungsgebieten geschlossen lebende Minoritäten handelt. Dieses wich-

tige Moment wurde bisher bei Behandlung des Problems immer vernachlässigt. So sind die Sudetendeutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien und die Ungarn in der Slowakei mit Rücksicht auf das Territorium, auf welchem sie geschlossen leben, keineswegs Minoritäten, sondern erdrückende Majoritäten. In einzelnen Teilen Böhmens, Mährens und Schlesiens leben die Deutschen, in der Slowakei die Ungarn auf weitem Umkreise in so kompakter Geschlossenheit, daß sie 95%, manchmal sogar 100% der Bevölkerung ausmachen.

Es ist selbstverständlich, daß derartige Minoritäten, die eigentlich den Charakter einer Majorität haben, eine ganz andere Behandlung erheischen als Minoritäten, die innerhalb eines gewissen Gebietes tatsächlich nur in geringer Anzahl siedeln.

2. Eine besondere Behandlung gebührt auch den in Hauptstädten sesshaften und bodenständigen Minoritäten, welche seit Jahrhunderten durch ihre kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung hervorragten (Prag).

3. Aber auch sonst muß für die Hauptstadt, sowie für alle in der Hauptstadt ihren Sitz habenden Zentralbehörden Besonderes gelten, für letztere deshalb, weil sie ihre Kompetenz auf die Gesamtheit der Bevölkerung erstrecken.

4. Für das Minoritätenproblem kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

a) Gebrauch der Sprache vor Gerichten und anderen Behörden,

b) autonome Gestaltung aller kulturellen Bedürfnisse (Schule, Kunst, Theater usw.),

c) die finanzielle Frage, welche von zwei Grundsätzen beherrscht sein muß:

a) Recht zur Aufbringung der Mittel für kulturelle Zwecke und autonome Verwendung dieser Mittel,

β) Verwendung der Staatsmittel nach einer Proportion zur Bevölkerungsverteilung und Recht der Kontrolle.

5. Die Entscheidung über alle Streitigkeiten auf dem Gebiete des Minoritätenrechtes muß den innerstaatlichen Behörden entzogen werden. Besonders mit den Garantien voller Unabhängigkeit ausgestattete Gerichte müssen in allen solchen Fragen entscheiden. Die Zwangsvollstreckung der Entscheidung muß gesichert werden.

6. Legislative Maßnahmen auf dem Gebiete des Minoritätenrechtes dürfen nicht den herrschenden Majoritäten überlassen werden. Überstaatliche Parlamente oder sonstige Körperschaften müssen hierzu kompetent werden. Unter allen Umständen darf in diesen Fragen eine Minorität nie majorisiert werden. Eventuell ist sie mit einem Vetorecht auszustatten.

7. Auch dafür muß geforgt werden, daß nicht allgemeine Gesetze faktisch so gehandhabt werden, daß sie durch ihre Handhabung ein Mittel zur Verletzung der Minoritätenrechte sind (Bodengesetze).

8. Es muß dafür geforgt werden, daß die Minorität nicht durch die Art der Handhabung der Verwaltung wirtschaftlich entrechtet und depoliert werde, daß also nicht z. B. das Bodenenteignungs- und Bodenzuteilungsrecht, das Recht zur Erteilung von Konzessionen, zur Verleihung von Gewerbe-rechten, zur Genehmigung von Aktiengesellschaften und Ver-einen, zur Ernennung von Richtern und Beamten dazu mißbraucht werde, um die Minoritäten via facti in ihren Rechten und in ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu behindern.

9. Den Minoritäten muß ein direktes und selbständiges Klagerecht eingeräumt werden, und es muß Sorge getragen werden, daß der Rechtsschutz rasch und repressiv wirke. Nur dann wird es möglich sein, zu vermeiden, daß Regierung und Verwaltung ihre Gewalt systematisch zu dem Zwecke mißbrauchen, um die Wirtschaft der Minoritäten zu schädigen und ganze Gebiete und große Unternehmungen zu nationalisieren oder zu entnationalisieren.

Eine Behörde, wie das Bodenamt der Tschechoslowakei, ist die Negation demokratischer Axiome, Zusammensetzung und Verfahren widersprechen allen Grundsätzen, die den zivilisierten Staaten gemeinsam sind, widersprechen allen völkerrechtlichen, internationalen Prinzipien.

Ausländisches Recht.

Brief aus Frankreich.

Von René Brunet, Professeur à la faculté de Droit de Caen.

Die Aufgabe, die sich dem französischen Parlamente nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages aufdrängte, war beträchtlich, es sollte durch eine geeignete Gesetzgebung dem Lande die Wiederaufnahme seiner ordentlichen Friedenstätigkeit gestatten, seine Finanzen neu aufbauen, wieder normale Beziehungen anknüpfen zwischen den inländischen und den ausländischen Marktplätzen und das Land wirtschaftlich und sittlich wieder stärken, und zwar alles in dem Bestreben, das Werk der sozialen Vervollkommnung zu verbessern, das vor 1914 begonnen worden war. Das gesetzgeberische Werk der letzten Jahre in Frankreich studieren, heißt, kann man sagen, das Werk der am 16. Nov. 1919 gewählten Deputiertenkammer studieren. Die Kammer von 1914 hatte vor ihrer Trennung das Gesetz über die Pensionen und die Kriegsschäden verabschiedet, eine Kundgebung nationaler Solidarität, deren Lasten schwer auf den französischen Steuerzahler drückten, so kosteten noch 1924 die Pensionen mehr als 2½ Milliarden Goldfranken. Der Wiederaufbau der befreiten Gebiete konnte dank dem Gesetze vom 17. April 1919 mit derartigem Nachdruck betrieben werden, daß man für 1926 damit rechnen kann, daß das wirtschaftliche Leben in den Ost- und Nordprovinzen seine Vorkriegsaktivität wiedergewonnen haben wird. Wir wollen hier hauptsächlich von den wirtschaftlichen, sozialen, verwaltungstechnischen und fiskalischen Gesichtspunkten aus die gemachten Anstrengungen betrachten.

Die Wiederherstellung des nationalen Reichtums wird nur dadurch erreicht werden können, daß man tatkräftig die erste Quelle allen Reichtums schützt, wofern man diese Quelle nicht mit den Physisokraten als dessen einzigen Ursprung gelten läßt.

Die Förderung der Landwirtschaft ergibt sich aus zahlreichen Gesetzen: Das Gesetz v. 25. Okt. 1919 hatte die Landwirtschaftskammern geschaffen und organisiert, deren Zweck es war, bei den öffentlichen Behörden die amtliche, auf Wahl beruhende Vertretung der Landwirtschaft einzurichten; nach einigen abändernden Gesetzen hat kürzlich ein Gesetz v. 3. Januar 1924 endgültig die Bestimmungen über den Betrieb dieser Kammern geregelt, namentlich hinsichtlich der Zusammensetzung der Wählerschaft, hinsichtlich ihres Budgets und ihrer Befugnisse.

Die Landwirtschaftskammern hätten aber wohl keinen wirklichen Einfluß gehabt, wenn der Gesetzgeber nicht die erst früheren, übrigens sehr oberflächlichen Gesetze über den landwirtschaftlichen Kredit wieder ans Licht gebracht hätte. Das Gesetz v. 5. Aug. 1920, abgeändert durch das v. 7. Dez. 1922, gab den Kassen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit einen genauen Status; greifen wir aus den Neuerungen die heraus über die kurzfristigen Darlehen, die den beruflichen Charakter und die Sicherheit dieser Darlehen mehr hervortreten lassen sollen, ferner die, welche den langfristigen Kredit angehen und auf eine glückliche Weise die Reform des Familienguts mit dem persönlichen langfristigen Darlehen verbinden, und schließlich die über den Gesamtkredit, welche die Bildung von Genossenschaften fördern. Das Gesetz v. 5. Aug. 1920 schafft weiter ein landwirtschaftliches Kreditamt, ein öffentliches Institut, das mit dem Charakter der juristischen Person ausgestattet ist und die Zuweisung des landwirtschaftlichen Kredits verwalten soll; das Staatshaushaltsgesetz v. 30. Juni 1923 weist diesem Amt eine Summe von 18 Millionen zu, die aus dem staatlichen Gewinnanteil an der französischen Reichsbank (Banque de France) vorweggenommen wird.

Die besonderen Rechtsnormen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Gesellschaften für allgemeine landwirtschaftliche Interessen sind genau bestimmt durch die Gesetze v. 12. Juli und 30. Dez. 1922.

Der Gebrauch der landwirtschaftlichen Maschinen ist erleichtert worden durch die Schaffung eines Zentralauschaffes, dem das Studium dieser Maschinen obliegt (Gesetz v. 10. Mai 1921).

Den landwirtschaftlichen Fachunterricht hat das Gesetz v. 5. Aug. 1920 weiter entwickelt, das dem Landwirt-

schaftsminister die nötigen Mittel zur Verfügung stellt zur Anwendung des Gesetzes v. 2. Aug. 1918 für die öffentliche landwirtschaftliche Fachausbildung und für die Einrichtung einer höheren Schulanstalt für das landwirtschaftliche Ingenieurwesen; die Mittel hierfür werden bereitgestellt aus einer ergänzenden Vorwegnahme aus den Einkünften des Totalisators.

Ein Gesetz v. 9. Aug. 1921 sieht außerdem die Einrichtung einer staatlichen Ackerbauschule für junge Mädchen vor.

Der außerordentliche öffentliche Nutzen der Wälder hat die Veröffentlichung eines Gesetzes v. 28. April 1922 nötig gemacht, welches einen Unterschied schafft zwischen den gewöhnlichen Waldungen, die einzig den gegenwärtigen Bestimmungen des Forstgesetzes unterworfen sind, und den sogenannten Schutzwaldungen („forêts de protection“), die einer besonderen gesetzlichen Regelung unterliegen.

Es bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß nach dem Gesetz v. 9. Aug. 1920, demzufolge der Staat einziger Käufer und Verteiler der Getreideernte von 1920 war, jetzt das Gesetz v. 5. Mai 1921 den Verkehr mit einheimischem Getreide und mit Mehl innerhalb des Landes vollkommen freigegeben hat.

*

Die Industrie bedurfte nicht weniger als die Landwirtschaft des Einschreitens durch den Gesetzgeber; wenn man auch natürlicherweise nur von der privaten Initiative die normale Entwicklung der industriellen Kräfte eines Landes erwarten kann, so ist es doch Pflicht des Staates, alle Versuche zu unterstützen, die geeignet erscheinen, die Entwicklung zu begünstigen. Aus diesem Gedanken heraus schuf das Gesetz v. 29. Dez. 1922 eine Landesstelle für wissenschaftliche und industrielle Untersuchungen und für Erfindungen. Dieses Institut (mit finanzieller Selbstständigkeit und dem Charakter einer juristischen Person) hat den Zweck, wissenschaftliche Forschungen jeder Art zu veranlassen und zu fördern.

Um den Außenhandel zu begünstigen, hat das Gesetz v. 25. Aug. 1919 eine besondere Gebühr eingeführt, zunächst von 0,05, dann 0,10 und schließlich durch Gesetz v. 30. Juni 1923 von 0,15%; diese Tage wird auf jede der statistischen Gebühr unterworfenen Erhebungseinheit erhoben.

*

Das gesetzgeberische Werk der Nachkriegszeit ist reich und vielseitig in bezug auf den Handel. Es gibt hier eine große Anzahl von Gesetzesvorschlägen, die noch nicht veröffentlicht sind und die sich auf die bezirksweise Gruppierung der Handelskammern, auf das Scheckwesen und die kaufmännische Buchführung beziehen.

Auf dem Gebiete der Kreditentwicklung sind die Gesetze v. 13. März 1917 und 7. Aug. 1921 von Interesse, welche die Gesetzesvorschriften für die Errichtung der Volksbanken geben.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Wechsel und Tratten mußten umgearbeitet werden, um etliche, über ein Jahrhundert alte Bestimmungen abzuschaffen, die zu umständlich waren und den Bedingungen des modernen Handels nicht Rechnung tragen; diese Umarbeitung war das Ziel des Gesetzes v. 8. Febr. 1922.

Die beträchtliche Werterhöhung der kaufmännischen Geschäfte sowie die Knappheit an Geschäftslokalen machten eine Nachprüfung der Bestimmungen über den Schutz des zum Handel gehörigen Eigentums unerlässlich notwendig, um dem Kaufmann oder dem Gewerbetreibenden in seiner Eigenschaft als Mieter der Räume, in denen er seinen Beruf ausübt, das Recht zu gewähren, diese Räume zu behaupten; aber angesichts der praktischen Schwierigkeiten, die noch zu lösen sind, hat das Gesetz noch nicht endgültig verabschiedet werden können.

Die Patentgesetzgebung wies insoweit eine Lücke auf, als die französischen Patente aus einigen, den ausländischen Patenten gewährten Vorteilen keinen Nutzen ziehen konnten; das Gesetz v. 10. Juli 1922 hat diesem Übelstande abgeholfen.

Eine der wichtigsten Einrichtungen der Nachkriegszeit ist unbefreitbar die Schaffung des Handelsregisters (Gesetz v. 18. März 1919), das alles das zusammenfassen soll, was man über die Handelshäuser Frankreichs wissen muß; das

Gesetz v. 26. Juni 1920 hat den Betroffenen aufgegeben, gewisse für die Eintragung nötige Belege beizubringen, gleichzeitig hat es eine Gebühr für jede Eintragung festgesetzt; diese Maßregeln sind vervollständigt worden durch das Gesetz v. 1. Juni 1923, welches alle französischen und ausländischen Gesellschaften, die der Eintragung unterworfen sind, verpflichtet, diese Eintragung auf allen ihren Geschäftspapieren zu erwähnen.

Die Gesetzgebung hinsichtlich der gerichtlichen Liquidation und des Konkurses schienen zu harte Folgen zu haben für die anständigen und gutgläubigen Kaufleute, welche durch die Folgen des Krieges in Geldverlegenheiten gebracht worden waren; das Gesetz v. 2. Juli 1919 hat zu ihren Gunsten das Vergleichsverfahren geschaffen; aber infolge von Mißbräuchen, welche die Lücken dieses Gesetzes gestatteten, hat jetzt das Gesetz v. 28. April 1922 strengere Bedingungen für die Zulassung dieses Verfahrens gestellt.

Das Handelsgesetzbuch enthielt nur ganz summarische Bestimmungen über die Partizipationsgesellschaft (Art. 47 und 50); häufig angewendet, entspricht diese Gesellschaft den besonderen Bedürfnissen, welche weder die offene Handelsgesellschaft, noch die Kommanditgesellschaft, noch die Aktiengesellschaft befriedigen können; einfacher in ihrer Errichtung, wird diese Gesellschaftsform sehr gut dann angewendet, wenn die Eilbedürftigkeit der Unternehmungen die Verwendung einer anderen Form nicht gestattet. Das Gesetz v. 24. Juni 1921 erkennt die Partizipationsgesellschaft als eine besondere Art von Gesellschaft an, diese Gesellschaften können hinsichtlich der Formen, des Zweckes, der Beteiligungsverhältnisse und -bedingungen so aufgestellt werden, wie es die Beteiligten vereinbart haben, sie haben nur zwischen den Gesellschaftern Gültigkeit, tragen nicht den Charakter der juristischen Person und können nach einem der durch Art. 103 zugelassenen Modi errichtet werden.

Die gesetzliche Regelung des Bergbauwesens, die schon eine gewisse Anzahl von gesetzlichen Anordnungen aufwies, ist jetzt durch den Art. 18 des Gesetzes v. 31. Juli 1919 ergänzt worden, der die nach bürgerlichem Recht gegründeten Bergbaugesellschaften zwingt, durch eine geeignete Änderung ihrer Statuten sich entweder hinsichtlich ihrer Struktur und hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der jährlichen Bilanz den Vorschriften für Aktiengesellschaften anzupassen oder aber sich einfach in Aktiengesellschaften umzuwandeln.

Andererseits hat der Art. 3 des Gesetzes v. 30. April 1921 eine gewisse Anzahl von Änderungen zur Art der Berechnung der von den Bergwerkskonzessionären geschuldeten proportionalen Abgaben gebracht, in der Mehrzahl aus steuerlichen Gründen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Petroleumgewinnung ein um so schärferes Interesse gewinnt, als der Versorgung des Landes mit Petroleum eine steigende Wichtigkeit zufällt, hat das Gesetz v. 16. Dez. 1922 das alte Gesetz über die Regelung des Bergbauwesens v. 21. April 1810 insoweit abgeändert, als es das Petroleum und die brennbaren Gase dem Namenregister der unter diese Regelung fallenden Stoffe zugefügt hat. Dasselbe Gesetz gestattet die Ausgabe mehrerer Schürfgenehmigungen an ein und denselben Schürfer unter der einzigen Bedingung, daß die zugewiesenen Schürffelder mindestens 10 km voneinander entfernt seien; das Gesetz gewährt das Recht, frei über die gewonnenen Produkte zu verfügen bei Zahlung einer Abgabe an den Staat, die Verwaltungsbezirke und die Gemeinden.

Die Einführung ausländischen Benzins war sehr kostspielig; da andererseits der Vorrat an Alkohol überreichlich war, ist der Gesetzgeber dazu übergegangen, ein nationales karburiertes Gemisch zu schaffen, das aus Alkohol und Benzin besteht.

Ebenfalls, um Brennmaterial und Handarbeit zu sparen, wurde es notwendig, die vorhandenen Naturkräfte — besser auszunutzen (die Reservoire hydraulischer und elektrischer Energie) und ihre Übertragung und Nuhbarmachung zu erleichtern.

Durch ein Gesetz v. 19. Juli 1922, dem schon ein ähnliches Gesetz v. 15. Juni 1906 vorausgegangen war, wird die Ausgabe elektrischer Energie besonders geschützt, sein Hauptzweck ist es, den Kraftstationen Beistand und Hilfe untereinander zu gestatten für den Fall, daß die eine Station einen Kräfteüberschuß und die andere einen Mangel daran hat.

Dank dem Gesetz v. 2. Aug. 1923 kann der Staat die Einrichtung von Überlandzentralen zu fördern suchen.

Endlich wurde die wirtschaftliche Instandhaltung der Wasserstraßen weiterverfolgt, z. B. durch Gesetz vom 27. Mai 1921 für die Rhone und durch den Art. 133 des Gesetzes v. 31. Juli 1920 für die Dordogne.

Die Einrichtung einer Versuchsstation zur Ausnutzung der Meereskraft in der Provinz Finistere soll hier nur ganz kurz erwähnt werden, weil die Möglichkeit, Ebbe und Flut praktisch auszunutzen, noch nicht sicher erwiesen ist.

* *

Landwirtschaft, Handel und Industrie hätten aber nicht genügend zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Frankreichs beitragen können, wenn die Transportmittel nicht vervollkommenet worden wären.

Das Herannahen des Konzeptionsendes zwischen 1950 und 1960 ließen für die Eisenbahngesellschaften die Tilgung der Anleihen, die sie zwecks Instandsetzung der Schienenwege hatten aufnehmen müssen, immer schwieriger werden; die Kriegsschäden waren eine unerschöpfliche Quelle von Reklamationen und Streitigkeiten. Die Liquidation der Vergangenheit und die gesündere Gestaltung der Zukunft waren das Werk einer Konvention v. 28. Juni 1921, die durch das Gesetz v. 29. Okt. 1921 genehmigt wurde. Diese Konvention setzt eine gemeinsame Verwaltung ein, die Eisenbahn-Direktion, die das Zusammenwirken im Betriebe der 6 Eisenbahnnetze sowie eine finanzielle Solidarität untereinander und ein Zusammenarbeiten mit dem Staate zu sichern hat; die Amortisationsdauer für die Eisenbahnobligationen ist über die Dauer der Konzeption hinausgestreckt worden bis zur Höchstdauer von 60 Jahren.

Was die Transporte zur See angeht, so hat ein Gesetz v. 12. Juni 1920 die Unabhängigkeit der Seehäfen beseitigt und die Formalitäten hinsichtlich der Ausführung von Bauten in diesen Häfen vereinfacht; zahlreiche Gesetze sind ergangen, welche die Verträge mit den Schifffahrtsgesellschaften genehmigen und so die Verbindung zwischen dem Mutterstaat und den überseeischen Ländern erleichtern.

*

Die bürgerliche Gesetzgebung in Frankreich ist im Laufe der letzten Jahre in mehreren Einzelheiten abgeändert worden.

Was den Personenstand betrifft, so beseitigt das Gesetz v. 22. Juli 1922 die Verpflichtung des Standesbeamten, in die Geburtsurkunden für uneheliche Kinder, in Ermangelung der Anerkennung der Eltern bei der Anmeldung der Geburt, den ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen „Sohn oder Tochter von nicht namhaft gemachten Eltern“ oder „Vater unbekannt“.

Das Gesetz v. 28. Okt. 1922 vereinfacht für alle Standesamtsurkunden die Angaben über die darin benannten Personen.

Der Teil VIII des 1. Buches des BGB. hinsichtlich der Adoptionen ist durch das Gesetz v. 19. Juni 1923 vollständig umgearbeitet worden, um die Einrichtung der Adoption zu erweitern; die hier und da gestellten Bedingungen sind weniger streng, die Formalitäten sind vereinfacht, die Kosten verringert, andererseits verliert die Adoption den Charakter der Unauflösbarkeit.

Ein Gesetz v. 28. Febr. 1922 befreit die vom Standesbeamten aufzunehmenden Genehmigungen der Eheschließung von der Legalisation, es sei denn, daß diese Urkunden einer Behörde im Auslande vorgelegt werden sollen und keine internationale Vereinbarung entgegengesetzten Sinnes vorliegt; die eheliche Volljährigkeit, die bisher auf 30 Jahre festgelegt war, ist auf 25 Jahre herabgesetzt worden (Art. 1 des Gesetzes v. 28. April 1922).

Das Gesetz v. 9. Dez. 1922 gestattet im Scheidungsprozeß dem Verlierenden, ein Scheidungsurteil vor Rechtskraft anzuerkennen, um eine Umwandlung dieses Scheidungsurteils in ein Urteil auf Trennung von Tisch und Bett zu erreichen.

Hinsichtlich der Grundstücke schafft das Gesetz v. 17. Juli 1921 die Einrichtung der bedingten Enteignung, um dem Betreibenden einen Verzicht auf den Vorteil der Enteignung zu ermöglichen, falls ihm die festgesetzte Entschädigung übertrieben scheint.

Die Umschreibung von Urkunden und Urteilen, die bisher auf Grund einer Abschrift der betreffenden Urkunde oder des Urteils in den Grundbuchämtern in ein besonderes Register bewirkt wurde, ist durch das Gesetz v. 24. Juli 1921 abgeschafft worden, welches die Umschreibung ersetzt durch die Niederlegung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder des Originals des umzuschreibenden Urteils oder der Urkunde; hierdurch wird eine größere Schnelligkeit in der Erledigung der Formalitäten erreicht und gleichzeitig eine bessere Sicherheit für die Dritten erzielt.

Einige Bestimmungen ändern zwecks Vereinfachung die prozessualen Vorschriften, so kürzt z. B. das Gesetz v. 13. März 1922 die Ladungsfristen ab.

*

Auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung verdient als wichtigste Änderung die des Gesetzes v. 20. April 1916 genannt zu werden, welche die unerlaubte Spekulation mit Lebensmitteln und sonstigen Waren unter Strafe stellte; diese Strafbestimmungen, die schwere Folgen nach sich zogen und überdies schwer anzuwenden waren, wurden durch das Gesetz v. 21. Okt. 1922 abgeändert, jedoch blieben für die vor dem 23. Okt. 1922 begangenen Vergehen die alten Strafbestimmungen bestehen.

*

Obgleich die Frage der Reorganisation der großen öffentlichen Behörden und der Verwaltungseinrichtungen in Frankreich schon seit langem wieder hervorgeholt ist, verwirklicht doch noch kein einziges Gesetz die in Aussicht genommenen Verbesserungen, die schon Gegenstand zahlreicher Gesetzesvorschläge gewesen sind. Nur kleine Abänderungen sind hier und da getroffen worden. So sind z. B. der Staatsrat für Streitige Angelegenheiten durch Gesetz v. 1. März 1923 und die Büros der Präfekturen und Unterpräfekturen durch Gesetz v. 1. April 1920 neu organisiert worden.

Weiter haben wir noch den Embryo einer Reform aus den Art. 69 und 96 des Gesetzes v. 30. Juni 1923, die eine neue verwaltungstechnische und finanzielle Ordnung für die Post-, Telephon- und Telegraphenbehörde vorsieht; an die Stelle völliger Selbständigkeit, die verschiedene Kreise wünschten, setzt das neue Gesetz indessen die Einnahmen und Ausgaben der Behörde nur in ein angehängtes Budget, während sie bisher in den allgemeinen Haushaltsplan verschmolzen waren.

In bezug auf die Wahlen ist eine große Reform durch das Gesetz v. 12. Juli 1919 verwirklicht worden, welches die Gesetze über die Wahl der Abgeordneten (députés) abändert, indem es die Mehrheitswahl pro Kreis (arrondissement) durch die Verhältniswahl im Departement ersetzt. Dieses Gesetz, welches ein Wert für den Übergang und für den Ausgleich ist und welches nicht ganz die Reformen verwirklicht, welche die Parteigänger der Verhältniswahl anstreben, dieses Gesetz, das von verschiedenen politischen Gegenparteien heftig angegriffen wird, ist noch immer in Kraft, obwohl zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden sind, solche, die es im Sinne der Verhältniswahl verbessern sollen, und solche, die einfach zur Mehrheitswahl zurückkehren möchten.

*

Die soziale Fürsorge, die vom französischen Parlament seit dem Kriege vollendet worden ist, paßt sich notwendigerweise den neuen Bedürfnissen an. Die wirtschaftliche Lage, wie sie durch die Feindseligkeiten geschaffen worden war, hat den Gesetzgeber gezwungen, zu allererst die monatlichen Zuwendungen an die Kreise, die Siechen und die kinderreichen Familien zu erhöhen und zu ergänzen, die durch die Gesetze v. 14. Juli 1905 und vom 14. Juli 1913 bewilligt worden waren.

Eine ganze Gesetzgebung ist aus dem Bedürfnis heraus entstanden, den Kriegsbeschädigten und ihren Witwen und Waisen zu helfen. Um die Kriegswaisen zu schützen und ihnen eine gute Erziehung zu gewährleisten, hat das Gesetz v. 27. Juli 1917 die Einrichtung der Staatsmündel geschaffen und eine Behörde eingesetzt, welche die Bedingungen für die nationale Adoption aller Kinder zu regeln hat, welche an Stelle ihrer Eltern eine Pension beziehen.

Die Kriegspensionen waren Gegenstand eines Gesetzes v. 31. März 1919, welches zwar das Prinzip geregelt hat, dann aber durch zahlreiche weitere Gesetze ergänzt und

erläutert worden ist; sie alle aufzuzählen, wäre einförmig und ohne Interesse, erwähnen wir nur, daß das Gesetz v. 28. Juli 1921 die Regierung ermächtigt hat, schon festgesetzte Pensionen nach bestimmten Modalitäten nachzuprüfen und daß das Gesetz vom 21. Juli 1922 die Bedingungen näher bestimmt hat, unter denen die Pensionäre Anspruch haben auf ärztliche und chirurgische Pflege und Arzneimittel aus Anlaß ihrer Verwundungen oder ihrer Krankheiten, die sie sich im Dienste zugezogen haben.

Das Recht auf Pension, das den Kriegszivilopfern durch das Gesetz v. 24. Juni 1919 zuerkannt worden ist, ist reguliert worden durch Gesetz v. 28. Juli 1921.

Die Vorschriften über die Arbeiter- und Bauernversicherungskassen des Gesetzes v. 5. April 1910 haben mehrere Abänderungen erlitten, von denen die wichtigsten die sind, welche den Versicherungsnehmern Zahlungsfristen für ihre Rückstände gewähren (Gesetz v. 6. Aug. 1920) und weiter die, welche den Höchstbeitrag des Versicherungsnehmers proportional zur Erhöhung seines Einkommens erhöhen lassen und den Eintritt in die allgemeine oder fakultative Versicherung gestatten (Gesetz v. 18. April 1922). Ähnliche Änderungen hat das Gesetz v. 9. März 1920 dem Gesetz v. 25. gebracht, welches eine selbständige Versicherungskasse für Bergarbeiter geschaffen hatte.

Um den Sinn für Versicherungen und Sparkassen auch in den Kreisen der Landbevölkerung zu entwickeln, hat das Gesetz v. 18. Dez. 1923 die Landsparkbücher geschaffen, die von den Bezirks- und Ortskassen des Landwirtschaftlichen Kreditamts jedem Landwirt und jedem anderen, dessen Beruf mit der Landwirtschaft zusammenhängt, ausgehändigt werden. Dieses Buch dient als Nachweis der Zahlungen, die der Buchinhaber geleistet hat zum Zwecke der Schaffung einer Leibrente und einer Kapitalversicherung.

Die Überwachung und Kontrolle der Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsgesellschaften war in Frankreich durch die Gesetze v. 17. März 1905 und 19. Dez. 1907 sichergestellt. Die Gesetze v. 21. und 26. Mai 1921 vervollständigen jene Gesetze und geben den Versicherten ergänzende Garantien sowohl durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals bei den Aktiengesellschaften als durch Steigerung des Grundkapitals bei den Versicherungen auf Gegenseitigkeit.

Die Frage der billigen Wohnungen und des Immobiliarkredits war Gegenstand von nicht weniger als 14 gesetzlichen Regelungen seit dem Gesetz v. 30. Nov. 1894. Das Gesetz v. 5. Dez. 1922 hat diese verstreuten Texte zu einem Gesetze vereinigt.

Eine der Fragen, die den französischen Gesetzgeber mit am meisten beschäftigt zu haben scheinen, ist die der Geburtenfrequenz; das Parlament hat nicht nur durch eine wirksame Hilfe und eine Förderung der kinderreichen Familien — entweder durch Hingabe barer Unterstützungen (Gesetz v. 22. Juli 1923), oder durch Entbindung von verschiedenen steuerlichen Lasten (Art. 1 des Gesetzes v. 25. Juni 1920, Art. 4 des Gesetzes v. 31. Juli 1920) — den Bevölkerungsrückgang zu hemmen gesucht, sondern es hat sich auch bemüht, ihn in seinen Ursachen zu bekämpfen, indem es energischer als bisher die Abtreibungen unterdrückte, ebenso die antikonzepzionale Propaganda (Gesetz v. 31. Juli 1920 und v. 27. März 1923) und andererseits die Schutzmaßnahmen zugunsten der Frau (Gesetz v. 20. Dez. 1922) und des Kindes (Gesetz v. 24. März 1921 über die Laubstreicherei Minderjähriger unter 8 Jahren; Gesetz v. 22. Febr. 1921 über die Jugendgerichte) verbesserte.

Das Gesetz v. 9. April 1898 hatte die industriellen Arbeiter in Frankreich gegen Unfälle bei der Arbeit gesichert; das Gesetz v. 15. Dez. 1922 hat seinen Schutz auf die Arbeiter, Angestellten und das Hauspersonal — mit Ausnahme der Bediensteten für die persönliche Bedienung — in den landwirtschaftlichen Betrieben aller Art ausgedehnt, und das Gesetz v. 2. April 1923 hat ihn schließlich auf alle Bedienstete, einschließlich der Pförtner und Lohnarbeiter, erweitert.

Zahlreiche Bestimmungen haben weiter die Gesetzgebung von 1898 ergänzt, namentlich hinsichtlich des Grundgebhalts (Gesetz v. 5. Aug. 1920), der vorübergehenden Zuwendungen (Gesetz v. 15. Juli 1922), der Überwachungskosten für die Versicherungsgesellschaften (Art. 53 des Gesetzes v. 31. Juli 1920) und schließlich der Kautionen (Gesetz v. 30. Dez. 1922).

Die Arbeitsgesetzgebung wird beherrscht durch das Gesetz v. 23. April 1919, welches die Arbeitsdauer in den gewerblichen und geschäftlichen Unternehmungen einschließlich deren Nebenräumen auf durchschnittlich 8 Stunden täglich festlegt. Aber wir können hier noch weitere interessante Bestimmungen anführen. Z. B. die Gesetze v. 22. Nov. 1918 und 23. Juni 1921, welche den Mobilisierten die Wiederaufnahme des Arbeitsvertrages sofort nach der Demobilisierung sichern, das Gesetz v. 27. Dez. 1923, das die Kreditgewährung an Genossenschaften, an Verbände von Handwerker-Genossenschaften sowie an die kleinen Handwerker regelt, das Gesetz v. 16. Febr. 1922, das die Tragweite des Art. 36 des Arbeitsgesetzes über die Sonntagsruhe erläutert und umgrenzt, und das Gesetz v. 21. Juli 1921 mit seinen Änderungen der Art. 61 bis 73 des Arbeitsgesetzes über die Pfändung und Abtretung der kleinen Löhne und Gehälter.

Schließlich sind die Bestimmungen über die Berufs-Genossenschaften gänzlich umgearbeitet worden durch ein Gesetz v. 12. März 1920, das den Charakter einer juristischen Person in unbeschränktem Umfange den Berufs-Genossenschaften gewährt, die ihn bisher nur beschränkt besaßen, und ferner den Berufs-Genossenschaftlichen Verbänden, die ihn bisher überhaupt nicht hatten. Genossenschaften und genossenschaftliche Verbände haben beide unbeschränktes Erwerbsrecht und verwalten ihre Geldmittel nach ihrem Belieben, sie können schließlich vor den Gerichten die Interessen der von ihnen vertretenen Berufe verteidigen. Das gleiche Gesetz umschreibt genauer die Bedingungen der Genossenschafts-Auflösung und die Verwendung ihres Vermögens und schützt durch Bestimmungen die syndikalische Freiheit und die Freiheit der Arbeit.

*

Das finanzielle Problem der Nachkriegszeit war so verwickelt und ernst geworden, daß das Parlament außerordentliche Anstrengungen in bezug auf die Steuern machen mußte, einmal, um die Hilfsmittel des Haushaltsplans zu erhöhen, andererseits, um die schon bestehenden Steuern zu verbessern.

Hinsichtlich der direkten Steuern war eine durchgehende Neuordnung des ganzen, mehr als ein Jahrhundert alten Systems schon vor dem Kriege begonnen und mitten im Kriege vervollständigt worden durch die Gesetze v. 15. Juli 1914 und 31. Juli 1917, welche bei den Staatssteuern an Stelle der alten Steuern (Patente, Kopf- und Mobiliarsteuer sowie Fenstersteuer) ein System setzten, das auf der Progressivität und der Person ruhte, nämlich die allgemeine Einkommensteuer und die Gewinnsteuer aus jeder Art von Einkünften. Dieser Charakter der Progressivität und der Persönlichkeit ist in großem Umfange ausgebaut worden durch eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen, z. B. das Gesetz v. 20. Juni 1918 (Art. 2) und das Gesetz v. 25. Juni 1920 (Art. 8); der angewendete Steuersatz betrug 50%, das steuerbare Einkommen beträgt $\frac{1}{25}$ bei Einkommen zwischen 6000 und 20 000 Frs., $\frac{2}{25}$ bei Einkommen zwischen 20 000 und 30 000 Frs. usw. Die Gewinnsteuer trifft die verschiedenen Arten von Einkünften: die Einkünfte aus Grundeigentum, den Gewinn aus landwirtschaftlichen Betrieben, die Zinsen von Schuldforderungen und Kautionssummen, die gewerblichen und kaufmännischen Gewinne, Löhne und Gehälter, Pensionen und Leibrenten, und die Gewinne aus den nicht zum Handel gehörenden Berufen.

Die Tarife sind nach und nach erhöht worden, und zwar bei Grundsteuern für bebauten und unbebauten Grundstücke von 5 auf 50%, für die Steuern auf Geschäftsgewinn und den Ertrag der nichtkaufmännischen Berufe von 4,5 und 5 auf 8% und für Löhne und Gehälter und für landwirtschaftliche Gewinne von 3,75 und 4% auf 6%.

Der persönliche Charakter der verschiedenen direkten Steuern ist schärfer hervorgehoben durch die wesentlichen Ermäßigungen auf Grund von Familienlasten.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern sind die Verbrauchssteuern bedeutend erhöht worden, die Frischsteuern z. B. um $\frac{3}{5}$, und die Proportionalsteuern in ihrer Mehrzahl nicht minder; aber in der Hauptsache wurden die Schenkungs- und Erbschaftssteuern erhöht, die Abstufungen der letzteren schwanken entsprechend dem Verwandtschaftsgrade der Erben zwischen 1 und 50%; den eigentlichen Steuersätzen ist noch eine Erbfolgegebühr zugesetzt worden, welche sich nach dem Werte der Erbmasse und der Kinderzahl der Verstorbenen richtet.

Der Erhöhung der Tarife mußte notwendigerweise eine Erweiterung der Kontrollmaßnahmen entsprechen, hierüber handeln die Gesetze v. 18. April 1918, 27. Mai 1918 und 25. Juni 1920.

Weitere Erhöhungen betrafen die Steuern auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen (5% auf 10%), ferner die Stempelsteuer und den Wechselstempel, der verdoppelt wurde. Ähnliche Erhöhungen wurden auf dem Gebiet der indirekten Steuern vorgeschrieben, so wurde die Steuer auf den Alkoholverbrauch von 600 auf 1000 Frs. für das Hektoliter reinen Alkohols erhöht.

Eine wesentliche Neuerung im Steuerwesen war die Umsatzsteuer, welche durch Artikel 59—72 des Gesetzes v. 25. Juni 1920 geschaffen wurde und diejenigen Personen zur Steuer heranzieht, die regelmäßig oder bei Gelegenheit zum Verkauf einkaufen oder Geschäfte des berufsmäßigen Handels ausführen; der Steuersatz betrug 1,10%; er betrug nur 10% für den Kleinhandel, oder für den Verkauf von Waren, die als Luxusartikel klassiert sind.

Zum Schluß muß noch erwähnt werden, daß alle bestehenden Steuern durch das Gesetz v. 22. März 1924 um 20%, also $\frac{1}{5}$, erhöht worden sind.

Die steuerlichen Anstrengungen Frankreichs sind also recht beträchtlich; das Opfer, das von den Steuerpflichtigen verlangt wird, geht klar genug aus einer zahlenmäßigen Vergleichung hervor. Während das Soll der direkten Steuern im Jahre 1913 auf etwa 635 Millionen belief, betrug es 7 Milliarden im Jahre 1922, und 1923 hat es 8 Milliarden überschritten.

Die Einnahmen aus direkten Steuern sind von 8 Milliarden im Jahre 1919 auf 17 Milliarden im Jahre 1923 gestiegen.

Man muß, besonders bei Berücksichtigung der Frankentwertung, annehmen, daß hiermit der französische Gesetzgeber die Grenze der Steuerkraft des Landes erreicht hat.

Brief aus Österreich.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Abel, Wien.

1. Seit dem Familiengläubigergef. v. 26. Sept. 1923¹⁾ hat die Gesetzgebung in Österreich zu dem Problem der Aufwertung zivilrechtlicher Ansprüche keine Stellung genommen. Dagegen ist die Rechtsprechung naturgemäß auch in Österreich vielfach mit Aufwertungsfragen befaßt. Besonders bemerkenswert ist namentlich im Hinblick auf die einschlägige Rechtsentwicklung im Deutschen Reich eine Entsch. des OGH. v. 20. Mai 1924, die die vielerörterte Frage der Hypothekenaufwertung behandelt. Auf einem Hause in Wien haftete seit 1909 das Pfandrecht für einen Darlehensbetrag von 34 000 Kr. Der Hypothekenschuldner wollte dieses Darlehen im Jahre 1923 mit dem Nennbetrage tilgen und erlegte diesen Betrag zu Gericht. Der Darlehensgläubiger klagte auf Zahlung von 100 Millionen Kronen. Der OGH. wies in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entsch. das Klagebegehren ab. Die überaus eingehend begründete Entsch. beruht insbesondere auf der Erwägung, daß nach der Vollzugsanweisung v. 25. März 1919, StGBI. Nr. 191, „alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten in deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar sind“; ein öffentlich-rechtlicher Gesetzesbefehl gebiete dem Gläubiger einer reinen Geldforderung auf österreichisch-ungarische Kronen deren Zahlung durch den gleichen Nennbetrag deutsch-österreichisch gestempelter Kronen entgegenzunehmen. Der OGH. verkennt aber keineswegs, daß das Ergebnis ein unbefriedigendes ist, wie sich aus nachstehenden an den Schluß der Entsch. gestellten Sätzen ergibt: „Ob die Rechtsordnung hinsichtlich der Aufwertung der Hypothekarforderungen zu ändern sei, ... darüber haben nicht die Gerichte, sondern die gesetzgebenden Gewalten zu entscheiden. ... Die Gerichte seien zu einer solchen Aufwertung von Hypothekarforderungen nur dann berufen, wenn die Gesetze sie hierzu besonders anweisen oder wenn sich im Gewande einer Hypothekarforderung ein Unterhaltsanspruch berge“. Noch eine weitere Entsch. des OGH. (v. 12. Febr. 1924), die mit einer früheren einen gleichartigen Fall betreffenden Entsch. dieses Gerichtshofes in Widerspruch steht, verdient in diesem Zusammenhange Erwähnung. Ein Rechtsanwalt hatte seiner Partei einen bestimmten Honorarbetrag bekannt gegeben, begehrte aber mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Geldentwertung im Klagewege einen erhöhten Betrag. Das Begehren wurde — im Gegensatz zur ersten, in Übereinstimmung mit der zweiten Instanz — von dem OGH. abgewiesen. In der Begründung verweist der OGH. auf die in seinem vielerörterten Gutachten v. 8. März 1923²⁾ ausgesprochenen Grundsätze, nach denen bei Forderungen auf

¹⁾ Siehe JW. 1923, 497/8.

²⁾ Siehe JW. 1924, 630.

eine Summe von Währungsgeld dem Gläubiger aus der Minderung der wirtschaftlichen Kaufkraft der Krone ein Anspruch auf Entschädigung nur dann zustehen, wenn er einen konkreten Schaden darzutun vermöge (der Kläger hatte einen solchen nicht behauptet).

2. Ebenso wie im Deutschen Reich haben sich auch in Österreich bei der Rechtsform der GmbH. mehrfach Mißstände gezeigt. Als Mittel zur Eindämmung dieser Mißstände erscheint die Bestimmung des Ges. v. 4. Juni 1924, BGBl. Nr. 246, wonach bei GmbH. das Stammkapital mindestens 20 Millionen Kronen und die Stammeinlage eines Gesellschafters mindestens 5 Millionen Kronen betragen, weitem mindestens die Hälfte des Stammkapitals durch in barem Gelde zu leistende Stammeinlagen aufgebracht werden muß. Eine Ausnahme von letzterem Grundsatz läßt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen bei GmbH. zu, die zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet werden. Auf bereits bestehende Gesellschaften findet das Gesetz in der Regel keine Anwendung. Die Rechtsform der GmbH. dürfte übrigens in Österreich in der nächsten Zeit vielfach anderen Gesellschaftsformen weichen. Die Gesetzgebung konnte sich nicht länger der Überzeugung verschließen, daß viele GmbH. dem hohen Steuerdruck auf die Dauer nicht gewachsen seien. Troßdem war die Gesetzgebung einer unterschiedlichen Behandlung der GmbH. gegenüber den AktG. abgeneigt. In der Körperschaftsteuernovelle v. 6. Juni 1924, RGBl. Nr. 187, wurde die Besteuerung der AktG. und sonstigen juristischen Personen (Körperschaften) mit der Körperschaftsteuer einheitlich dahin geregelt, daß die Bundessteuer in der Regel 36% des steuerpflichtigen Reinertrages beträgt, wozu noch Zuschläge autonomer Verwaltungskörper kommen, so daß sich die Belastung im ganzen auf rund 44% — gegenüber mehr als 65% bisher — stellt. Dafür gewährt aber das erwähnte Gesetz steuerrechtliche Begünstigungen, wenn eine GmbH. bis 30. Juni 1925 sich auflöst und ihre Unternehmung von einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelstirma unter Übernahme aller Aktiven und Passiven zum Buchwerte übernommen wird. Es ist anzunehmen, daß von dieser Möglichkeit eine Anzahl von GmbH. Gebrauch machen werden, wenngleich die Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen zu vielfachen Zweifeln Anlaß geben.

3. Die krisenhaften Verhältnisse der letzten Zeit veranlaßten die Gesetzgebung mehrfach zum Einschreiten. So wurde mit WD. v. 14. Juni 1924, BGBl. Nr. 238, verfügt, daß für die Stellung eines Ausgleichsantrages im Ausgleichsverfahren das Angebot einer mindestens 25%igen, innerhalb zweier Jahre zahlbaren Quote und für die Stellung eines Ausgleichsantrages (Zwangsausgleich) im Konkursverfahren das Angebot einer mindestens 10%igen, binnen einem Jahre zahlbaren Quote Voraussetzung sei. Das Bankhaftungsgesetz v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 284, das teils als viel zu mild, teils als zu weitgehend bekämpft wird, will den Auswüchsen, welche sich im Bankwesen, wenn auch glücklicherweise nur vereinzelt, zeigten, insbesondere durch Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung der Mitglieder der Verwaltung steuern. Der Milderung der Krise soll das Geldinstitutenzentralgesetz v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 285, dienen. Es ist die Schaffung einer AktG. in Aussicht genommen, welche nicht für den privaten Kreditverkehr bestimmt ist, sondern dann tätig zu werden

hat, wenn die normale Kreditbeschaffung auf Schwierigkeiten stößt; die Zentrale soll weiter bei Liquidierung, Fusionierung und Sanierung notleidender Geldinstitute mitwirken. Zu diesem Behufe sieht das erwähnte Gesetz zugunsten der Zentrale weitgehende Steuer- und Gebührenermäßigungen vor und ändert im Geschäftsaufsichts-, Ausgleichs- und Konkursverfahren von juristischen Personen, welche Bankgeschäfte betreiben, die bestehenden Vorschriften in mehrfacher Richtung ab: so kann in diesen Fällen als Geschäftsaufsichtsperson, Ausgleichsverwalter, Masseverwalter oder Liquidator auch eine juristische Person bestellt werden; über Verlangen des Bundesministers für Finanzen muß eine solche Bestellung erfolgen; es können im Ausgleichs (Zwangsausgleich) Forderungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage begünstigt, es können Vorhüsse auf zu erwartende Quoten gegeben werden; Forderungen auf Ausfolgung in Verwahrung (Depot) übernommener Wertpapiere sind Ausforderungsansprüche auch dann, wenn die Wertpapiere ohne Stückverzeichnis übergeben oder wenn sie dem Kommittenten durch ein Kommissionsgeschäft, sei es auch durch Selbsttritt des Geldinstitutes als Kommissionär, beschafft wurden; Dienstverhältnisse von Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektiv-, sondern durch Sondervertrag geregelt ist, können innerhalb eines Monats vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte längere Zeit oder mit einer längeren Kündigungsfrist abgeschlossen war, und es werden die dem Dienstnehmer im letzteren Falle zustehenden Ersatzansprüche mit einer nach der Länge der Dienstzeit abgestuften Höchstziffer begrenzt.

4. Das grobe Mißverhältnis zwischen der Höhe der gesetzlichen und der im Verkehr tatsächlich bezahlten Zinsen wurde wenigstens einigermaßen beseitigt, indem durch Ges. v. 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 252, die Höhe der gesetzlichen Zinsen (Verzugszinsen) in bürgerlichen Rechtsfachen von 5 auf 10% und in Handels- und Wechselsachen von 6 auf 12% erhöht wurde.

5. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes verdient das Ges. v. 20. Febr. 1924, BGBl. Nr. 56, Beachtung, durch welches, ähnlich wie im Deutschen Reich durch Ges. v. 27. April 1920, wenn auch im einzelnen anders durchgeführt, das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeführt wird. Um Wiedereinsetzung ist binnen zwei Monaten nach dem Tage, an dem das Hindernis weggefallen ist, spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tage, an dem die Frist abgelaufen ist, anzufuchen. Drei WD. v. 27. Juni 1924, BGBl. Nr. 219, 220 und 221, treffen Verfügungen, die sich infolge Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Marken und Mustern im Verhältnis zu Ungarn, dem Burgenland, Italien und Rumänien notwendig erwiesen. Ebenso wie bereits früher im Verhältnis zur tschechoslowakischen Republik und zu Polen bleiben Marken- und Musterrechte, die bis zu einem bestimmten Termin in Ungarn, dem Burgenland, beziehungsweise den an Rumänien und Italien gefallen Gebieten erworben wurden, in Österreich mit der Priorität ihrer ursprünglichen Anmeldung erhalten, wenn der Berechtigte bis 31. Dez. 1924 bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien erklärt, den Schutz für die Marke oder das Muster zu beanspruchen. Die Einhaltung dieser Frist ist für die beteiligten Kreise von besonderer Bedeutung.

Feindliches Eigentum in Amerika.

Sequestriertes feindliches Eigentum in den Vereinigten Staaten.

Von Edwin M. Borchard, Prof. des internationalen Rechts, Yale University.

Zur Zeit hat der amerikanische Treuhänder für das feindliche ungefähr für 300 Millionen deutsches, österreichisches und ungarisches Privateigentum in Händen, das die Vereinigten Staaten während des Krieges mit Beschlag belegt hatten. Obgleich es ursprünglich aus dem Grunde beschlagnahmt worden war, feindlichem Gebrauch gegen die Vereinigten Staaten vorzubeugen, und die zwar nicht ausdrücklich festgestellte, jedoch dem Kongress vorschwebende Absicht bestanden hatte, es am Ende des Krieges zurückzugeben, so wurde es unglücklicherweise in die Friedensverhandlungen mit Deutschland hineinbezogen. Zum Vorteil für die Vereinigten Staaten richteten wir uns nicht nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages, die dem beschlagnahmenden Land das Recht geben, das Eigentum zu liquidieren und für die Bezahlung der privaten Ansprüche und der Reparations-schulden zu verwenden.

Diese unglückselige Bestimmung des Versailler Vertrages, die Anstand und Geschäftsmoral zu zerstören geeignet ist, ist auch vernichtend für die internationalen Handelsbeziehungen, und zwar für Generationen.

Sie ist nicht nur ein Bruch mit altherwürdigen Prinzipien des internationalen Rechts, sie ist auch in ihrer wirtschaftlichen Kurzsichtigkeit ein bemerkenswertes Beispiel dafür, welchen Weg die Staatskunst in den vergangenen 10 Jahren beschritten hat. In einer Zeit, in der der Welthandel mehr denn je von der Beweglichkeit des Kapitals, von der Unverletzlichkeit fremden Privateigentums und vom Vertrauen in den Schutz der Gesetze zu Hause und in der Fremde abhängig ist, ist einer der Grundpfeiler und Stützen des Weltwirtschaftsgebäudes beschädigt und untergraben worden. Es dürfte schwer fallen, solche Kurzsichtigkeit zu rechtfertigen oder zu verteidigen.

Die Vereinigten Staaten haben in dieser Materie eine lange Tradition aufzuweisen. (Vgl. die interessante Zusammenstellung von Dr. W. Loewenfeld und anderen Wissenschaftlern: „Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande“, Berlin, Carl Heymann, 1924, S. 57 ff.) Statt das Eigentum zu liquidieren oder zurückzugeben, haben sie sich entschlossen, es als Pfand so lange zurückzubehalten, bis „angemessene Maßnahmen für die Erfüllung der privaten Ansprüche“ amerikanischer Bürger getroffen worden sind.

Diese Klausel findet sich zuerst in der Knox-Porter-Resolution; sie wurde nur zögernd durch den vertretenen Senator und einstmaligen Staatssekretär Knox zu eigen gemacht. Da

es indes aus innerpolitischen Gründen notwendig war, mit den Zentralmächten zu einem Frieden zu kommen, und da ein beträchtlicher Teil des Kongresses seine Zustimmung von einer derartigen Klausel abhängig machte, so mußte Knox nachgeben; aber er fügte am Ende der Bestimmung, daß weder Rückgabe noch Verfügung über das Eigentum erfolgen dürfe, bis Maßnahmen für die amerikanischen Ansprüche getroffen worden seien, die Generalklausel hinzu, „es sei denn, daß durch besonderes Gesetz früher oder in Zukunft anderes bestimmt worden ist oder werden wird“.

Gestützt auf diese Klausel, hoffte Senator Knox seinen Gesetzesentwurf einbringen zu können, der die schleunige Rückgabe allen sequestrierten Eigentums vorsah; denn er selbst bezeichnete die Zurückhaltung als „nicht anständig“ (not decent).

Seine Hoffnung war, den Kongreß zur Überzeugung zu bringen, daß es nicht im Interesse der Vereinigten Staaten liege, Privateigentum zurückzuhalten, das während des Krieges beschlagnahmt worden war, besonders mit Rücksicht auf die Erklärung der Wilson-Regierung, „daß man an Verwertung oder Konfiszierung von Eigentum, das man zu treuen Händen halte, nicht denke“.

Leider hat der Tod Senator Knox verhindert, seine Absichten auszuführen. Mit jedem Jahr ist die Zahl der Senatoren und Kongreßmitglieder größer geworden, die ihren Wunsch ausgedrückt haben, zu amerikanischen Traditionen zurückzukehren und das sequestrierte Eigentum zurückzuerstatten. Aber die Leute, die Ansprüche gegen Deutschland und Österreich-Ungarn zu stellen haben, haben ihren ganzen Einfluß aufgebaut, eine bedingungslose Rückgabe zu verhindern, und die Harding-Coolidge-Regierung — Väter der Mixed Claims Commission zu Washington — hat einen Weg beschritten, die amerikanischen Privatgläubiger zu schützen, ohne das beschlagnahmte Vermögen anzugreifen.

Ein solcher Weg hat sich indes erst vor kurzer Zeit gezeigt: Man erinnere sich, daß im Jahre 1923 die Winslow-Bill Gesetz wurde, die die Rückgabe von Vermögen bis zu 10 000 \$ vorsah. Dieser Entwurf fand die Billigung der Regierung, unter der Bedingung, daß dadurch die Lage der amerikanischen Gläubiger Deutschland gegenüber nicht gefährdet würde. Ist doch sogar die Rückgabe des österreichischen und ungarischen Eigentums, insgesamt 9 Millionen Dollar, auf Widerstand gestoßen unter der Behauptung, daß damit die Sicherheit der Ansprüche gegen diese Länder gefährdet sei. Man hat ausgerechnet, daß die Winslow-Bill ungefähr 90% der Ansprüche befriedige, dabei aber nur 10% der Gesamtsumme des Eigentums zurückgäbe. Das noch zurückgehaltene Eigentum gehört etwa 2000 Eigentümern.

Die Annahme des Daves-Berichts bietet eine Lösung des Problems, nach der die Regierung offenbar sehr lange gesucht hat. Wie bekannt, ist ein absolutes Maximum der Zahlungen vorgesehen, die von Deutschland über eine lange Zeitdauer verlangt werden können. Darüber hinaus können an Deutschland keine Ansprüche gestellt werden. Wenn nun die amerikanischen Ansprüche von Deutschland bezahlt werden sollen, so müssen die Vereinigten Staaten teilhaben an den Zahlungen unter dem Daves-Bericht. Daraus erklärt sich die Anweisung der Regierung an den Botschafter Kellogg in London, die Interessen der Vereinigten Staaten an den Zahlungen unter dem Daves-Bericht zu schützen. Die Erklärung wurde abgegeben, daß diese Interessen sich auf einige 200 bis 250 Millionen Dollar für die Kosten der Rheinbesetzung und auf einige 200—250 Millionen Dollar aus den Entscheidungen der Mixed Claims Commission belaufen. (Nebenbei ist es nur angemessen, an dieser Stelle hinzuzufügen, daß die Reduktion der Ansprüche von etwa 1400 Millionen Dollar vor dieser Kommission zum großen Teil der Geschicklichkeit und den Fähigkeiten Dr. v. Lewinskis zu verdanken ist, der die deutsche Regierung vor der Kommission vertritt. Durch seine gerade und offene Art bei Verhandlung und Verteidigung hat er sich allgemeine Achtung erworben.)

In London haben die Vereinigten Staaten bis jetzt noch nicht ausdrückliche Ansprüche in Höhe von 500 Millionen Dollar an die unter dem Daves-Bericht zu begebenden Schatzwechsel erhoben, obwohl sie als „assoziierte Macht“ in den Daves-Bericht einbezogen sind. Doch ist vorauszusehen, daß derartige Ansprüche bei der Pariser Zusammenkunft der

Finanzminister erhoben werden, welche auf die Londoner Konferenz folgen soll.

Sollte das Begehren der Vereinigten Staaten von den alliierten Mächten anerkannt werden — was kaum in Frage stehen dürfte — so hätte Deutschland damit „angemessene Maßnahmen ergriffen“ zur Befriedigung der amerikanischen Ansprüche, und damit das Erfordernis der Knox-Porter-Resolution und des diese einschließenden Berliner Vertrages erfüllt. Es ist wahrscheinlich, daß die Regierung diesen Gesichtspunkt teilt. Wenn so, dann ist das letzte Hindernis für die Freigabe der sequestrierten Vermögen erfüllt, und es mag sein, daß die Dezemberversitzungsperiode des Kongresses die Beschlußfassung über die bedingungslose Freigabe des beschlagnahmten Vermögens an die eigentlichen Eigentümer anbahnen wird.

Es mag in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, daß im Kongreß und im Lande draußen eine wachsende Stimmung dafür vorhanden ist, das Privateigentum zurückzugeben ohne Rücksicht auf das Schicksal der amerikanischen Privatansprüche. Diese Meinung, die von so gut wie jedem mit internationalem Recht Vertrauten und von der Mehrzahl der führenden industriellen Interessenten vertreten wird, ist der Ansicht, daß es ein überaus unglücklicher Gedanke war, zwei Angelegenheiten, die so wenig miteinander zu tun haben wie die Freigabe sequestrierten Eigentums — und deshalb sequestriert, um seinen Gebrauch gegen die Vereinigten Staaten während des Krieges zu verhindern! — und die Zahlung anerkannter Ansprüche gegen die deutsche Regierung, in ein und demselben Paragraphen des Friedensvertrages miteinander zu verkoppeln oder voneinander abhängig zu machen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese wachsende Stimmung, die den Parteiführern im Kongreß nicht entgangen ist, über kurz oder lang die notwendigen gesetzlichen Schritte zur Freigabe erreicht hätte, auch ohne den Daves-Bericht.

Die Annahme der Beschlüsse der Londoner Konferenz wird jedoch solche Schritte sehr erleichtern und wird sie insbesondere liberaler und weitreichender in ihren einzelnen Auswirkungen gestalten.

Im Februar 1924 wurde von Senator Borah die sogenannte Borah-Bill eingebracht, mit dem Zwecke der Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums an die Berechtigten¹⁾.

Ein Entwurf gleichen Inhalts wurde durch das Kongreßmitglied Hawes im House of Representatives eingebracht. Die Absicht dieses Entwurfs — der nach inoffizieller Schätzung die Unterstützung eines sehr großen Teiles beider Häuser hat — ist es, so weit als möglich den status quo ante wiederherzustellen.

Der Entwurf wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Basis abgeben für die Diskussion in den Ausschüssen, und wenn der Daves-Bericht angenommen ist und die privaten Ansprüche der Vereinigten Staaten durch die deutschen Schatzwechsel gedeckt sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Entwurf in seiner vorliegenden Form die Zustimmung der Regierung finden wird. Indes sind bei gesetzgebenden Körperschaften Kompromisse an der Tagesordnung, es kann also nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob dieser Entwurf nicht Veränderungen unterzogen wird. Da indes so viel wohl feststeht, daß er als Grundlage dienen wird, so ist es nicht ohne Interesse, von seinen Bestimmungen eine kurze Übersicht zu geben.

Der erste Abschnitt sieht eine vollständige Einstellung all und jeder Beschlagnahme durch den Treuhänder für das feindliche Vermögen vor, ob eine Anweisung dazu vorlag oder nicht. (Es sei daran erinnert, daß der Treuhänder noch heute Einziehungen bewerkstelligen kann, soweit eine entsprechende Anweisung [„demand“] vor dem 25. Nov. 1921 — Tag der Ratifizierung des Berliner Vertrages — herausgegeben war.)

Das muß zunächst aufhören.

Mehr Schwierigkeiten bereitet die Frage der Zinsen und Dividenden aus Staats- und anderen Wertpapieren. Der Gesetzesentwurf sucht die Rückführung auch dieser Zuflüsse zum ursprünglichen Vermögen in die Hand des Eigentümers zu ermöglichen. Das Gesetz kann dabei diese Rückführung nur im allgemeinen bestimmen, die weiteren Ausführungen werden

¹⁾ Prof. Borchard ist der Verfasser des Borah-Hawes Gesetzesentwurfes. (Anm. des Herausgebers.)

von dem Treuhänder oder dem Attorney General — der obersten Justizbehörde — auszugehen haben.

Der zweite Abschnitt spricht die Rückgabe aller Gelder oder „sonstigen Eigentums“ aus, bzw. der Liquidationserträge. Unter „sonstiges Eigentum“ werden in erster Linie verstanden Handelszeichen und Urheberrechte (trade-marks and copyrights); Patente werden in einem anderen Abschnitt behandelt.

Es ist für wünschenswert gehalten worden, diese Schutzrechte besonders zu erwähnen, und wahrscheinlich werden die Urheber des Entwurfs darüber noch einen Nachtrag in den Ausschüssen einbringen.

Da ihr Zeitgedanke die Wiederherstellung des Zustandes ist, wie er früher bestand, und da es notorisch geworden ist, daß viele Handelszeichen von unermesslichem Wert verschleudert wurden, so nützt es nicht viel, nur dafür die Liquidationserlöse auszuhandigen; die Rechte und Zeichen selbst müssen zurückgegeben werden, anderenfalls hätte in Wirklichkeit doch eine Konfiskation stattgefunden, die die Regierung der Vereinigten Staaten zu vermeiden bestrebt war. Die Erwerber solcher Rechte werden natürlich sich der Ungültigkeitserklärung dieser Verkäufe widersetzen. Hier müßte eine Entschädigung aus überwiegendem Staatsinteresse stattfinden, das Maß der Entschädigung würde sich durch den gezahlten Preis zuzüglich etwa erlittenen Schadens bestimmen lassen. Dieser Weg zur Wiederherstellung des status quo ante ist ein durchaus verfassungsmäßiger. So weit der Eigentümer mit dem Verkauf und dem erzielten Preis einverstanden ist, besteht keine Veranlassung, den Verkauf rückgängig zu machen, indes wird auch hier durch eine besondere Bestimmung, deren sofort Erwähnung getan wird, eine Entschädigung von Staats wegen gezahlt für schlechte Behandlung oder Verwaltung von Seiten des Treuhänders oder anderer Behörden.

Abschnitt 3 bringt uns einen anderen Weg der Erhaltung der Freigabe über die gerichtliche Klage, wenn der Verwaltungsweg versagt hat. Es ist nur eine Wiederholung eines Teiles von Abschnitt 9 des bestehenden Gesetzes.

Abschnitt 4 sieht die Auskehrung von Zinsen und anderen Einkünften an die Eigentümer der Hauptsumme vor, gleichgültig, ob die Hauptsumme zurückgegeben ist oder nicht. Vor dem 4. März 1923 haben die Eigentümer von beschlagnahmtem Bargeld keinen Zinsanspruch, während ca. 27 Millionen Dollar aufgelaufen waren. Diese Gelder liegen noch jetzt in der Staatskasse, unter der Begründung, daß die Verteilung und Verrechnung ungeheure Schwierigkeiten mache. Aber rein buchtechnische Fragen können auf die Dauer nicht hindern, daß endlich Gerechtigkeit geschieht, daher Abschnitt 4.

Abschnitt 5 behandelt die Freigabe der beschlagnahmten Patente. Hier ist nur der Fall ausgenommen, daß die Vereinigten Staaten aus überwiegender Staatsinteresse das eine oder andere Patent gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen wünschen. Dieser Abschnitt würde aber Transaktionen wie die der Chemical Foundation und ähnlicher Patentkäufe ohne angemessene Gegenleistung nichtig machen. Da indes jede Regierung Enteignungen vornehmen kann, innerhalb der ihr gesteckten Grenzen, so ist auch dieses Recht den Vereinigten Staaten ausdrücklich vorbehalten, natürlich gegen angemessene Entschädigung.

Abschnitt 6 schafft Entschädigung für die Schiffseigner, die durch Beschlagnahmen in Häfen der Vereinigten Staaten unter der Joint-Resolution v. 12. März 1917 oder auch in anderen Häfen durch andere Mächte, z. B. Cuba, geschädigt wurden, und wo die Vereinigten Staaten die Schiffe in ihren Dienst gestellt haben. Diese Schiffseigner haben bereits im Court of Claims gegen die Regierung geklagt unter der Begründung, daß unter der Joint-Resolution die Regierung implizite einverstanden erklärt habe, für die Schiffe Entschädigung zu zahlen. Dies war offenbar die Meinung jedes Kongreßmitgliedes gewesen, das in den Ausschüssen mit dieser Angelegenheit zu tun gehabt hatte.

Der Gerichtshof entschied allerdings, daß kein Vertrag vorliege, der die Grundlage eines Verfahrens vor ihm abgeben könne, aber er hat das Eingehen auf die Frage vermieden, ob der Kongreß wirklich eine Konfiskation der Schiffe beabsichtigt habe. Der Gerichtshof, gegen dessen Entscheidung nunmehr Berufung beim Obersten Gericht der Vereinigten Staaten eingelegt worden ist, sprach weiter die Ansicht aus, daß die Eigner nur beim Kongreß Abhilfe finden könnten.

So erklärt sich Abschnitt 6.

Abschnitt 7 sorgt für Entschädigung der Eigentümer, so-

weit schlechte Vermögensverwaltung oder unzulängliche Kaufpreise bei Liquidation vorliegen. Wenn Abschnitt 2 versagt bei der Ungültigkeitserklärung ungehöriger Transaktionen — hier ist eine Änderung des Wortlauts beabsichtigt — kann nach Abschnitt 7 auf Schadensersatz aus Maßnahmen von Behörden geklagt werden.

Abschnitt 8 schließlich sieht die Beendigung der Treuhänderverwaltung als Behörde vor, sobald das Gesetz ausgeführt worden ist.

Obige Ausführungen beschreiben in kurzen Umrissen die gesetzlichen Bestimmungen, durch die die Regierung der Vereinigten Staaten, wie zu hoffen ist, den status quo ante wiederherstellen kann. Man kann erwarten, daß diese gesetzlichen Schritte tiefen Eindruck in England und seinen Kolonien, in Italien und anderen Ländern machen werden, die alle, durch eine mißverständene Auffassung von Staatsweisheit, es als dem nationalen Interesse dienlich erachteten, wenn sie privates Eigentum konfiszierten. Diese Politik hat in Wirklichkeit verheerende Wirkungen. Soweit durch Geld der Schaden wieder gutgemacht werden kann, werden, das darf man annehmen, die nächsten Jahre es erleben, daß alles getan werden wird, die Leute zu entschädigen, die durch Konfiskation um ihr Eigentum gekommen sind. Wenn die Vereinigten Staaten, wie angenommen wird, hierin die Führung übernehmen, so werden sie damit der Sache der wirtschaftlichen Klugheit und der Wiederherstellung gesunder internationaler Beziehungen einen großen Dienst erweisen.

Das deutsche Eigentum in Amerika.

Von Vorkassrat v. Lewinski, Vertreter der deutschen Regierung an der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission.

In früherer Zeit war es ein Grundsatz der Rechtsverfolgung nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Verkehr, daß der Gläubiger sich bei der Zwangsvollstreckung nur an das Vermögen seines Schuldners halten konnte. Den Friedensverträgen war es vorbehalten, dieses Prinzip zu ändern und den Gläubigerstaaten das Recht zu geben, sich wegen ihrer Forderungen gegen den unterlegenen Staat an das Privatvermögen der Bürger des letzteren zu halten. Es ist eigenartig, daß diese Art der Rechtsverfolgung den Gegenstand des sechsten Bandes der Leske-Löwenfeldschen „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ bildet, der unter dem Titel „Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande“, 1. Teil, kürzlich in Carl Heymanns Verlag erschienen ist¹⁾. Nur eins kann mit diesem Mißklang versöhnen. Das Werk behandelt nicht nur die Beschlagnahme und Liquidation, sondern auch die Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Die Abhandlungen über das Verfahren in den einzelnen Ländern lassen erkennen, daß der Gedanke der Entlassung des deutschen Eigentums aus der Pfandhaftung doch schon vielfach Boden gewonnen hat und im Wachsen begriffen ist. Die Regierungen und die Völker scheinen langsam zu erkennen, daß sie sich hier an einem Grundsatz veründigt haben, der die Grundlage der wirtschaftlichen Systeme aller Kulturländer ist. Viel Schaden ist freilich schon angerichtet, der nicht

¹⁾ Herausgeber sind die Berliner Anwälte H. Dr. W. Loewenfeld, Dr. E. Loewenfeld, H. Dr. Magnus, Dr. Ernst Wolff. Der 1. Teil, der sich mit der Freigabe deutschen Vermögens in den bisher feindlichen Ländern, insbesondere in Großbritannien, nebst Dominions, Protektoraten und Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Japan, China, Belgien und Griechenland befaßt und die einschlägigen Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit behandelt, ist von den Oberregierungsräten Hans Krüger und Dr. Eduard Schalksejeu und dem Geh. Justizrat Karl Sperling, die sämtlich im Reichsministerium für Wieder- aufbau tätig waren, sowie dem Rechtsanwalt Dr. E. Loewenfeld bearbeitet worden. Der demnächst zu erwartende 2. Teil wird, wie das Vorwort bekannt gibt, die im ersten Teile nicht behandelten allgemeinen Grundsätze des Pariser Vertrages und der Gesetzgebung der einzelnen Feindstaaten über Beschlagnahme, Liquidation und, soweit bis dahin Änderungen eingeleitet sind, auch über Freigabe darstellen. Es wird ferner Sonderdarstellungen über die Behandlung des deutschen Wertpapierbesitzes im feindlichen Auslande, über das Ausgleichsverfahren, über die Behandlung der gewerblichen, literarischen und künstlerischen Schutzrechte, sowie über die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen enthalten.

wieder gutgemacht werden kann. Nur ein Land ist noch vorhanden, das den Würfel noch nicht in der Hand hält, und dem es frei steht, jenen Grundsatz der Heiligkeit des Privateigentums wieder zu Ehren zu bringen. Dieses Land sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist das halb leicht von besonderem Interesse, sich die Sach- und Rechtslage in diesem Staat wieder einmal zu vergegenwärtigen.

Ehe die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten, galt Privateigentum bei ihnen „als unzerleglich“. Dieser Grundsatz kommt am stärksten in einer Proklamation zum Ausdruck, die der Secretary of State Lansing am 8. Febr. 1917 erließ. Sie lautet:

Es ist dem Präsidenten berichtet worden, daß manche Personen, die in diesem Lande wohnen und Untertanen fremder Staaten sind, die Besorgnis hegen, es könnten im Falle eines Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und einer fremden Nation ihre Bankguthaben oder ihr anderes Eigentum beschlagnahmt werden. Der Präsident ermächtigt mich, festzustellen, daß alle derartigen Besorgnisse völlig unbegründet sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird unter keinen Umständen den Ausbruch eines Krieges benutzen, um Eigentum in Besitz zu nehmen, auf das ihr weder internationale Verträge noch das anerkannte Recht des Landes einen begründeten Anspruch geben. Sie wird alle privaten Rechte achten, gleichviel, ob sie ihren eigenen Bürgern oder den Untertanen fremder Mächte zustehen.

Im Verhältnis zu Deutschland war das Eigentum des Privaten außerdem durch die Bestimmungen des alten Vertrags von 1798 geschützt, der im Falle eines Krieges den feindlichen Staatsangehörigen leider Länder die Befugnis gab, ihr Vermögen innerhalb von 9 Monaten aus dem feindlichen Staate herauszuziehen.

Nach Ausbruch des Krieges hatte die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Standpunkt geändert. Ohne die neunmonatige Frist abzuwarten, erging im Oktober 1917 das bekannte Gesetz, das alles Vermögen von Deutschen, die nicht in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz hatten, der Beschlagnahme unterwarf. Allerdings war der Zweck dieser Maßnahme nicht Konfiskation und Liquidation. Der Kongreß begründete den Schritt vielmehr damit, daß das Eigentum feindlicher Staatsangehöriger des Schutzes bedürfe, und in zweiter Linie damit, daß der Gebrauch feindlichen Eigentums zur Unterstützung des Feindes verhindert werden müsse. In Verfolg dieser Gesetzgebung ist sodann das deutsche in den Vereinigten Staaten befindliche Eigentum fast ausnahmslos in den Besitz des Alien Property Custodian überführt worden. Er hat es als „Trustee“ der Eigentümer verwaltet mit allen Machtbefugnissen, die das anglo-amerikanische Recht einem Treuhänder verleiht. In zahllosen Fällen ist er zur Veräußerung von Vermögen geschritten, sei es im Interesse des Eigentümers, sei es im Interesse der Kriegsführung, sei es endlich aus technischen Gründen der Verwaltungspraxis. Immer aber war man sich in den Vereinigten Staaten darüber klar, daß die Beschlagnahme nur eine Kriegsmäßnahme war, die mit Beendigung des Krieges ihr natürliches Ende finden mußte. Die Freigabe des deutschen Eigentums hätte nach amerikanischer Rechtsauffassung insolge dessen mit Friedensschluß eintreten müssen, wenn nicht der Vertrag von Berlin mit den Vereinigten Staaten einen neuen Titel für die weitere Einbehaltung des Eigentums gegeben hätte. In diesem Vertrag erklärte Deutschland sich damit einverstanden, daß die Vereinigten Staaten das auf Grund der Kriegsgesetzgebung in ihre Hände gelangte deutsche Privateigentum so lange zurückbehielten, bis angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung derjenigen Ansprüche geschaffen wären, die den amerikanischen Staatsangehörigen aus der deutschen Kriegsführung entstanden seien. Über die Rechtsnatur dieses neuen Titels ist vielfach Unklarheit. Von amerikanischer Seite ist behauptet worden, Deutschland habe durch den Friedensvertrag das in Amerika liegende Vermögen seiner Staatsangehörigen enteignet, es zum Staatseigentum gemacht und in diesem Zustand den Vereinigten Staaten als Sicherheit überlassen. Diese Auffassung ist unrichtig. Der Vertrag selbst sagt von einer deutschen Enteignung nichts und auch außerhalb des Vertrages ist eine Enteignung niemals vorgenommen worden. Sie hätte nur nach den Vorschriften und in den Formen erfolgen können, die die Verfassung der deutschen Republik vorschreibt, also in einem gesetzlich geregelten, besonderen Verfahren und nur gegen Entschädigung. Nichts dergleichen ist

geschehen. Was Deutschland getan hat, ist lediglich, daß es der siegreichen Macht anheimgestellt hat, von sich aus das Privateigentum der früher feindlichen Staatsangehörigen zu enteignen, falls sie sich entschließen sollte, dieses Eigentum zur Befriedigung der obengenannten Ansprüche zu verwenden. Tut Amerika dies, so verwendet es also nicht Eigentum des Deutschen Reichs, sondern es konfisziert Privateigentum. Daß dies auch die Auffassung der amerikanischen Regierung ist, ergibt sich daraus, daß das beschlagnahmte Eigentum immer auf den Namen des Eigentümers und in Form eines Trusts für diesen verwaltet wird. Es folgt ferner daraus, daß der Kongreß durch die sogenannte Winslow-Bill einen Teil der ihm verpfändeten Werte zugunsten der Privateigentümer, nicht zugunsten des Deutschen Reichs freigegeben hat. Ob Amerika von seinem Recht der Konfiskation Gebrauch machen wird, ist ihm überlassen, es ist nicht dazu verpflichtet, weder seinen eigenen Staatsangehörigen gegenüber, noch gegenüber seinen früheren Verbündeten. Der Kongreß kann jederzeit die beschlagnahmten Werte den Eigentümern zurückgeben. Es ist bekannt, daß diese Freigabe des gesamten Fandes starke und zahlreiche Fürsprecher in den Vereinigten Staaten selbst hat. Weitblickende Politiker und einsichtige Geschäftsleute haben längst erkannt, daß das Prinzip der Heiligkeit des Privateigentums mehr wert ist, als das Geld, das sich aus der Realisierung der Sicherheit gewinnen ließe. Dieser Standpunkt bei den Verhandlungen über die Winslow-Bill ist im Frühjahr 1923 aufs stärkste zum Ausdruck gekommen. Auf der anderen Seite stehen begreiflicherweise diejenigen amerikanischen Staatsangehörigen, die in dem beschlagnahmten Eigentum das einzige Mittel zur Befriedigung ihrer Schadensersatzansprüche aus dem Kriege sehen. Aber auch bei diesen hat in der letzten Zeit immer mehr der Gedanke Kraft gewonnen, daß andere Wege zur Abgeltung jener Forderungen gefunden werden müssen. Sind doch auch sie und gerade sie vielfach gezwungen, Eigentum in fremden Ländern anzulegen, dessen Sicherheit in zukünftigen internationalen Konflikten ihnen am Herzen liegen muß.

Die ganze Lage hat durch den Dawes-Report eine einschneidende Änderung erfahren, während bisher an eine Bezahlung der amerikanischen Kriegsansprüche kaum zu denken war. Da die Generalhypothek der alliierten Mächte jeden Weg hier zu versperren scheinen, eröffnet sich jetzt die Möglichkeit, auch für die Vereinigten Staaten durch die Beteiligung an den Annuitäten zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu kommen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dürfte damit die Bedingung erfüllt sein, an die der Friedensvertrag die Freigabe des deutschen Eigentums knüpft. Zieht der Kongreß diese eigentlich selbstverständliche Forderung, so wird Amerika als das einzige Land dastehen, das verschmäht, Privateigentum zur Bezahlung von Ansprüchen aus einem siegreichen Kriege zu verwenden.

Auf die Freigabe in den übrigen Ländern soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Das bereits im Anfang dieser Abhandlung erwähnte Werk behandelt die Freigabe des deutschen Vermögens in den bisher feindlichen Ländern ausführlich. Die darin gegebene Darstellung gewinnt einen besonderen Wert dadurch, daß sie sich auf amtliches Material stützt, die ausländischen amtlichen Formulare für Freigabeanträge mitteilt und durch Wiedergabe des Originaltextes der maßgeblichen ausländischen Bestimmungen (vgl. z. B. S. 12 ff. Report of Lord Blanesburgh's Committee, S. 110 ff. Winslow-Bill) jedem Leser die Möglichkeit gibt, nötigenfalls auf den Originaltext bei Entscheidung von Zweifelsfragen zurückzugehen. Mit diesem Werk ist eine Lücke der rechtswissenschaftlichen Literatur ausgefüllt worden, die bisher von allen, die sich mit derartigen Fragen zu befassen hatten, unangenehm empfunden wurde. Das hier behandelte Gebiet ist nur verhältnismäßig wenigen Personen bekannt. Seiner Schwierigkeit sind sich nur diejenigen bewußt, die beruflich die Materie zu bearbeiten haben. Die Mitarbeiter, die die einzelnen Abschnitte dargestellt haben, sind Spezialisten auf ihrem Gebiet. Sie sowie die Herausgeber haben sich den Dank ihrer Berufskollegen und den Dank der Wissenschaft verdient, indem sie ein sicheres und handliches Nachschlagebuch geschaffen haben, das infolge der übersichtlichen Bereitstellung des Materials viel Zeit und Mühe erspart. Der bereits angekündigte 2. Teil, auf dessen reichhaltigen Inhalt in der Anmerkung hingewiesen worden ist, darf mit Spannung erwartet werden.

Die Stellung der Privatpersonen im Völkerrecht.

Von Rechtsanwält Dr. Hermann Jsay, Berlin.

I.

Über das Wesen des Völkerrechts (VR.) herrscht heute noch nichts weniger als Einigkeit. Aber über einen Punkt kann man wohl eine *communis opinio doctorum* feststellen: daß nämlich das VR. eine Ordnung zwischen den einzelnen Staaten darstellt, in dem Sinne, daß Subjekt der nach den Regeln des VR. entstehenden Rechte und Pflichten die einzelnen Staaten, nicht aber Privatpersonen seien. Vgl. Oppenheim, *International Law*, 3. Aufl. 1920, 1, 25; Fauchille, *Droit internat. public*, 8. Aufl. 1922, 1, 208; v. Liszt, *Völkerrecht*, 11. Aufl. 1918 S. 42; Triepel, *Völkerrecht und Landesrecht* S. 19, 329.

Eine abweichende Auffassung ist lediglich bezüglich der Frage laut geworden, ob nicht Private Subjekt völkerrechtlicher Pflichten sein können. Für die Rechte auf Grund des Völkerrechts herrscht allgemeine Übereinstimmung, daß hier nur die Staaten als ihr Subjekt in Betracht kämen.

Durch diese allgemeine Übereinstimmung wird die Macht der Tradition bewiesen. Ohne sie wäre schwer zu begreifen, wie sie sich gegenüber der eindeutigen Sprache der Tatsachen so lang hat halten können.

Für die neuere Entwicklung des VR. ist diese Auffassung nämlich schlechthin unmöglich und nur durch künstliche Konstruktionen aufrechtzuerhalten.

Seit 130 Jahren, genauer seit dem Jay-Vertrag, hat sich die Staatenpraxis dahin entwickelt, den durch feindliche Handlungen eines Staates u. dgl. geschädigten Staatsangehörigen eines anderen Staates einen unmittelbaren Anspruch auf Schadensersatz gegen den gegnerischen Staat zu geben, und zur Entscheidung über derartige Ansprüche ein internationales (gemischtes) Schiedsgericht einzusetzen.

Ich habe JW. 1924, 596 eine größere Anzahl internationaler Verträge dieses Inhalts zusammengestellt und darf auf diese Zusammenstellung verweisen.

Auf dieser Entwicklung beruhen auch die Friedensverträge des Weltkrieges, in denen übereinstimmend derartige Ansprüche der alliierten Staatsangehörigen gegen das Deutsche Reich und, wenn auch beschränkt, Ansprüche der deutschen usw. Staatsangehörigen gegen alliierte Mächte geregelt sind.

Aus dem Versailler Vertrag seien hier Art. 297 e und f, § 5 Anh. hinter Art. 298, Art. 300 und 302 einerseits, Art. 297 h Abs. 2 andererseits genannt. Auch das System des Art. 296 gehört hierher.

Nach Art. 297 e haben alliierte Staatsangehörige einen eigenen und unmittelbaren Anspruch auf Schadensersatz gegen das Reich, nach Art. 297 f und nach § 5 Anh. einen solchen auf Rückgabe enteigneten Vermögens.

Nach Art. 297 h haben deutsche Staatsangehörige einen eigenen und unmittelbaren Schadensersatzanspruch gegen die neugebildeten Staaten.

Daß dies Ansprüche des Völkerrechts sind, dürfte wohl nicht bestreitbar sein. Was für Ansprüche sollten es wohl auch sonst sein können? Landesrechtliche doch gewiß nicht. Sie werden ja auch nicht vor den Landesgerichten geltend gemacht.

II.

Wenn wir hier also eine große Anzahl von Ansprüchen völkerrechtlicher Natur gegen fremde Staaten feststellen können, so fragt es sich nun: wer ist das Subjekt dieser Ansprüche?

Der unbefangenen Betrachtung scheint es, als wenn sie dem materiell Berechtigten, also den geschädigten Privatpersonen zuständen. Damit wären Privatpersonen als Subjekte des Völkerrechts anerkannt.

Die herrschende Auffassung, die dies nicht zugeben will, greift hier zu einer künstlichen Erklärung. Gabriele Salvio hat kürzlich in der Zitelmann-Nummer des Archivs f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 (1923) 440 ff. die Frage behandelt und hier die Auffassung entwickelt, auch bei diesen Ansprüchen sei das eigentliche Subjekt des Anspruchs der Vertragsstaat, der sich für seine Angehörigen diese Ansprüche ausbedungen habe, was sich darin zeige, daß der Staat auf diese Ansprüche im einzelnen Fall verzichten könne.

Nun bedarf zunächst dieser letztere Satz des Beweises. Salvio will ihn in der Weise führen, daß er darlegt,

auch im inneren Landesrecht beruhten alle Ansprüche auf dem Willen des Staates.

Wir wollen einmal davon absehen, daß auch dieser Satz wiederum des Beweises äußerst bedürftig ist. Vielleicht kann gleich gesagt werden, daß er überhaupt unbeweisbar und daß er einfach Weltanschauungsfrage ist, nämlich von der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Recht abhängt. Ich persönlich halte ihn für grundsätzlich — die Anhänger Kelsen's werden ihn für richtig erklären.

Aber auf alle Fälle beweist er viel zu viel, und also gar nichts. Denn nach diesem Argument würden ja auch im internen Recht die Privatpersonen nicht Subjekt der einzelnen ihnen gewährten Ansprüche sein, sondern immer nur der Staat. Jedenfalls: die Praxis macht diesen Satz nicht mit. Die Praxis der Gemischten Schiedsgerichte behandelt die Privaten als Subjekt der ihnen im Versailler Vertrage eingeräumten Ansprüche und erkennt ein Recht des Staates, über diese Ansprüche seiner Angehörigen zu verfügen, nicht an.

In Sachen Lederer v. Deutsches Reich, cl. 439, hatte die britische Regierung den Standpunkt vertreten, daß sie eigentlich Subjekt der Ansprüche ihrer Staatsangehörigen auf Schadensersatz gegen das Deutsche Reich aus Art. 297 e sei, und sich hierfür auf Art. 297 h berufen. Der Standpunkt war in diesem Falle um deswillen erheblich, weil der Kläger im Laufe des Rechtsstreites gestorben und von deutschen Staatsangehörigen beerbt worden war.

Das Deutsch-Englische Schiedsgericht hat diesen Standpunkt abgelehnt (Entsch. v. 13. Dez. 1923, Recueil III, 766) mit der unzweideutigen Begründung:

It is to be observed that it is the nationals of Allied and Associated Powers who are entitled to compensation, and not the Powers themselves. . .

In der gleichen Entscheidung spricht sich das Schiedsgericht über Art. 297 f aus:

Again in paragraph f the question of compensation it treated from the point of view of the national rather than that of the Allied or Associated Power of which he is a national. It is the national who may express a desire for restitution, not the Government. Again possession is to be restored to the evicted owner, not the Government.

Aus diesem Standpunkt hat das Schiedsgericht auch in einem anderen Falle praktische Konsequenzen gezogen, nämlich in Sachen The Gramophone Co. Ltd. v. Deutsches Reich, cl. 78. Die Gramophone Co. war Inhaberin sämtlicher Aktien der Deutschen Grammophon AG. Während des Krieges wurden sie von der deutschen Regierung liquidiert und an die Polyphonwerke AG. in Leipzig verkauft. Die Gramophone Co. Ltd. verlangte aus Art. 297 f die Rückgabe. Das Reich stellte sich auf den Standpunkt, daß britische Staatsangehörige nach Art. 297 g von den Rechten aus Art. 297 f ausgeschlossen seien. Die britische Regierung erkannte in einer Verbalnote diesen Standpunkt als berechtigt an.

Auch im Prozeß und in der Verhandlung vor dem Deutsch-Englischen Schiedsgericht erklärte der englische Staatsvertreter, daß die englische Regierung den Anspruch der Gramophone Co. für unberechtigt erkläre.

Das Schiedsgericht hat nun nicht etwa erklärt, daß die Gramophone Co. nicht in der Lage sei, ihren Anspruch gegen den Widerspruch ihrer eigenen Regierung zu erheben, sondern hat ihn sachlich geprüft und allerdings für unbegründet erklärt (Entsch. v. 11. Juli 1924).

Das Deutsch-Französische Schiedsgericht hat in dem bekannten Birement-Urteil v. 19. Okt. 1921 (Recueil I, 472) erklärt, daß die Entscheidung über den vom Staat erhobenen Anspruch im Ausgleichsverfahren noch in keiner Weise den Anspruch des Staatsangehörigen berühre — ein Standpunkt, der mit der Auffassung, wonach der Staatsangehörige gegenüber dem des Staates keinen selbständigen Anspruch habe, in unversöhnlichem Gegensatz steht.

Daß das übrigens der Standpunkt des Versailler Vertrages selbst ist, geht klar aus § 20 Anh. zu Art. 296 hervor.

Wenn eine Regierung den Anspruch ihres Staatsangehörigen auf eine Geldsumme gegen einen feindlichen Staatsangehörigen bzw. nach der Konstruktion des Art. 296 gegen die feindliche Regierung in Übereinstimmung mit der letzteren für unbegründet erklärt, so hat der Staatsangehörige das Recht, selbständig den Anspruch geltend zu machen. Ebenso wenn die Regierung von vornherein es ablehnt, den Anspruch überhaupt zu erheben.

Der Satz von Salvioli, der Staat könne die Ansprüche seiner Staatsangehörigen gegen fremde Staaten einfach durch Verzicht beseitigen, ist also schlechthin unrichtig.

Er stimmt auch nicht für das innere Landesrecht, für das ihn Salvioli aufstellt. Es ist bekanntlich streitig, inwieweit man hier dem Staat ein Enteignungsrecht einräumen will. In Deutschland ist die Frage von den Gerichten verschieden beantwortet worden; vgl. einerseits RG. v. 19. Jan. 1924, GewRSch. 24, 20; andererseits RG. v. 22. Febr. 1924 JW. 1924, 459. Ich selbst halte die Entscheidung des RG. für die richtige; vgl. Isolierung des deutschen Rechtsdenkens S. 36.

Aber auf keinen Fall handelt es sich um eine wirkliche Verfügungsmacht des Staates, sondern nur um eine Enteignung, deren Wirkung an den Grenzen des Staatsgebietes aufhört.

Wenn also z. B. in Art. 260 ZB. das Reich auf Rechte seiner Angehörigen verzichtet hat, so behält der Angehörige diese Rechte trotzdem, wo die Wirkung des Versailler Vertrages nicht hinreicht, also z. B. in Rußland, der Türkei, erst recht in neutralen Ländern (vgl. Private Rechte und Interessen, 3. Aufl. S. 86).

III.

Wie steht es übrigens mit völkerrechtlichen Pflichten?

Ich sehe hier einmal von den Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur ab; bezüglich ihrer betrachtet der VB. (Art. 228) die Privatpersonen ebenso als Subjekt wie den Staat (vgl. auch Art. 227).

Aber auch Pflichten rein vermögensrechtlichen Inhalts, also zur Leistung von Schadenersatz, treffen Private. So ist z. B. der Schadenersatzanspruch der alliierten Staatsangehörigen wegen Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte aus Art. 302 WB. nicht gegen das Reich, sondern nur gegen den deutschen Gläubiger gerichtet, wie jetzt von den Gemischten Schiedsgerichten übereinstimmend angenommen wird (vgl. die Nachweise in der 3. Aufl. meiner Schrift „Private Rechte und Interessen“ S. 406).

Dieser Anspruch des alliierten Staatsangehörigen ist ein rein völkerrechtlicher; das deutsche Reichsrecht kennt ihn nicht, er kann auch nicht vor deutschen Gerichten erhoben werden.

Auf den Einwand, daß Art. 302 Landesrecht geworden sei, wird noch später einzugehen sein.

IV.

Aus der hier gewonnenen Erkenntnis ergibt sich zunächst eine wichtige praktische Folgerung: vor den Schiedsgerichten des Völkerrechts müssen auch Einzelpersonen ihre Ansprüche erheben und vertreten dürfen.

In den Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge des Weltkrieges ist diese Forderung verwirklicht. Mit einer Ausnahme: vor der Deutsch-Amerikanischen Mixed Claims Commission sind Privatpersonen als Kläger nicht zugelassen. Die Administrative Decision Nr. II

v. 1. Nov. 1923 erklärt, unter Berufung auf amerikanische Entscheidungen und Autoren:

Though conducted in behalf of their respective citizens, governments are the real parties to international arbitrations.

Für die Deutsch-Amerikanische Gemischte Kommission ist diese Bestimmung um so weniger gerechtfertigt, als sie nicht nur für völkerrechtliche Ansprüche amerikanischer Bürger, sondern auch für Ansprüche des deutschen Landesrechts zuständig ist, nämlich für Vorkriegsforderungen von Amerikanern gegen Deutsche aus reinen Handelsgeschäften (Art. 1 Ziff. 3 des Abkommens v. 10. Aug. 1922).

Auch der Ständige Gerichtshof im Haag, der auf Grund Art. 14 WB. errichtet ist, hat lediglich Staaten als Kläger zugelassen, so daß also ein Privater seine völkerrechtlichen Ansprüche gegen andere Staaten nur durch Vermittlung seines eigenen Staates erheben kann — eine Erschwerung, die sachlich ungerechtfertigt ist und nicht zur Stärkung des Rechtsgebanten beiträgt. Der Staat wird dadurch in eine unwürdige Rolle gedrängt, insofern er sachlich ja völlig die Führung des Prozesses der materiell allein interessierten Privatperson überlassen muß.

Hier muß die bessere Erkenntnis dazu führen, bei der nächsten Gelegenheit die Prozeßordnung des Ständigen Gerichtshofs entsprechend abzuändern.

V.

Endlich zwingt die Erkenntnis, daß auch Privatpersonen Subjekt völkerrechtlicher Ansprüche und Pflichten sein können, zu einer vollkommenen Umstellung der herkömmlichen Auffassung des Völkerrechts, ja des Rechts überhaupt.

Nach der bisherigen Auffassung, wonach das Völkerrecht ein vom inneren Landesrecht völlig verschiedenes Rechtsgebiet darstelle, das nur das Verhältnis zwischen Staaten regle, ergab sich streng genommen entweder eine Lücke: die Ansprüche von Privatpersonen z. B. aus Art. 297 e und h WB. waren überhaupt nicht unterzubringen — oder die Notwendigkeit zu künstlichen Konstruktionen: man mußte diese Ansprüche zu solchen der betreffenden Staaten umdeuten, wie es Salvioli versucht, oder man mußte zu der Fiktion greifen, diese Ansprüche seien zu solchen des inneren Landesrechts geworden.

Diese letztere Fiktion zwingt wieder zu weiteren Künstleien, wenn man erklären will, weshalb dann der Staat, dessen inneres Recht sie angeblich geworden seien, keinerlei Macht über dies sein inneres Recht hat, also nichts daran ändern kann.

Nur wenn man anerkennt, daß es sich auch hier um echtes Völkerrecht, d. h. überstaatliches Recht handelt, kommt man zu einwandfreien Ergebnissen.

Damit fällt die angebliche Wesensverschiedenheit von Völkerrecht und Landesrecht. Es liegt kein Grund mehr vor, sie als verschiedene Rechtsordnungen anzusehen, so wenig man öffentliches und privates Recht, deutsches und französisches Recht als wesensverschieden bezeichnen kann.

Es fällt damit allerdings auch die Auffassung, wonach das Recht nur auf dem Willen des Staates beruhe; oder — wie es die Kelsen'sche Schule formuliert — daß Staat und Recht identisch, der Staat nur die Verkörperung des Rechtes sei.

Wie das Verhältnis von Staat und Recht in Wahrheit zu formulieren ist, hoffe ich an anderer Stelle darlegen zu können.

Die Völkerrechtswidrigkeit der Enteignung ausländischer Grundstücke ohne volle Entschädigung¹⁾.

Von Dr. Alfred Verdross, Professor an der Universität Wien.

I. Im 19. Jahrhundert hat sich der Rechtsgrundsatz allgemein durchgesetzt, daß Privateigentum nur gegen volle Entschädigung enteignet werden darf. Er erfuhr jedoch in den letzten Jahren eine arge Erschütterung, indem vor allem die russische Sowjetregierung Privateigentum in großem Umfange

¹⁾ Vgl. auch meine Abhandlung in dem zu Ehren der Wiener Section des Institut de Droit International in Vorbereitung befindlichen internationalrechtlichen Heftes der Zeitschrift für öffentliches Recht (Wien): „Zur Konfiskation ausländischen Privateigentums nach Friedensvölkerrecht.“

konfiszierte, dann aber auch andere Staaten diesem Beispiele folgten, wenngleich sie lange nicht so weit gehen, wie Rußland. Denn im Gegensatz zu diesem beschränken sie sich auf einen engeren Kreis von Gütern, insbesondere aber vermeiden sie es, ihre Maßnahmen offen als Konfiskation, d. h. als Wegnahme ohne Entschädigung zu erklären. So erscheinen die Eingriffe einiger neuester Bodengesetze unter der Maske der Enteignung, da die Grundstücke nicht schlechtweg konfisziert, sondern gegen eine bestimmte Entschädigung weggenommen werden. Prüft man aber die Höhe dieser Entschädigung, so zeigt es sich, daß sie nur einen Bruchteil

des gemeinen Wertes des weggenommenen Gutes darstellt. Die „Enteignung“ der Bodengesetze bedeutet daher in Wahrheit eine teilweise Konfiskation von Privateigentum.

Ist eine solche teilweise Konfiskation gegenüber Ausländern völkerrechtlich einwandfrei? Diese Frage wurde bisher kaum untersucht. Die meisten Autoren begnügen sich mit der Bemerkung, daß, im Gegensatz zur früheren Rechtslage, die die Inländer gegenüber den Ausländern bevorzugte²⁾, im 19. Jahrhundert die Ausländer den Inländern unter anderem auch in privatrechtlicher Hinsicht allmählich gleichgestellt wurden. So beschränkt sich auch H. v. Frisch in seinem „Fremdenrecht“ auf die Behauptung, daß hinsichtlich des Eigentums „Unterschiede zwischen Staatsangehörigen und Fremden im modernen Staate nicht gemacht werden“, weshalb sich „ein näheres Eingehen auf die Frage“ erübrige³⁾.

Dieser Grundsatz der Gleichstellung der Inländer mit den Ausländern entspricht aber nicht ohne wesentliche Einschränkungen dem geltenden Völkerrecht. Denn er ist in doppelter Richtung durchbrochen: Einerseits nämlich fordert das allgemeine Völkerrecht keineswegs, daß die Ausländer in allen privatrechtlichen Belangen ebenso gut wie die Inländer gestellt werden. So steht es z. B. den Staaten frei, die Ausländer vom Immobiliarebesitz auszuschließen, sofern nicht vertragliche Bestimmungen oder partikuläre Gewohnheitsrechtsätze entgegenstehen. Andererseits aber ist es keineswegs zutreffend, daß die Staaten unter allen Umständen berechtigt sind, die Ausländer gleich den Inländern zu behandeln, vielmehr haben jene doch auch eine gewisse Vorzugsstellung. So ist es z. B. auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts allgemein anerkannt, daß die Fremden nicht zum Militärdienst herangezogen werden dürfen⁴⁾. Aber auch in privatrechtlicher Hinsicht kann die Besserstellung der Ausländer völkerrechtlich geboten sein. So bildet z. B. die Nichtgewährung eines Schadenersatzes an einen Fremden, der rechtswidrig verhaftet oder verurteilt wurde, ein völkerrechtliches Delikt, wengleich in solchen Fällen nach der Gesetzgebung des verletzenden Staates Inländern kein Schadenersatzanspruch zusteht⁵⁾. Mit Recht warnen daher die Herausgeber des vorzüglichen „Recueil des arbitrages internationaux“ (Lapradelle und Politis) vor der These der Gleichstellung von Ausländern und Inländern: „Dire que l'étranger ne saurait être mieux traité que le national, c'est une formule inexacte, car le traitement du national est déterminé par le droit interne, tandis que le traitement de l'étranger est déterminé par le droit international, et le contenu des règles du second, quoique généralement plus restreint, peut, sur certains points, être exceptionnellement plus étendu que le contenu des règles du premier“⁶⁾.

Bei dieser Sachlage ist es keineswegs von vornherein ausgemacht, daß das Privateigentum von Ausländern dieselbe Rechtsstellung, wie das der Inländer genießt, es ist vielmehr erst zu prüfen, welchen Schutz das Völkerrecht den ausländischen Eigentümern einräumt. Es ist daher eine *petitio principii*, wenn Strupp ausführt, daß ein Ausländer „mangels besonderer zwischenstaatlicher Vertragsbestimmungen günstigstenfalls eine Gleichstellung mit den Inländern

beanspruchen“ könne. „Wird dieser ohne Entschädigung enteignet (wozu der omnipotente Gesetzgeber jederzeit in der Lage ist) . . ., so muß auch der Fremde das hinnehmen“⁷⁾. Denn es fragt sich ja eben, ob der staatliche Gesetzgeber ausländischen Eigentümern gegenüber wirklich „omnipotent“ ist oder aber, ob Völkerrechtsätze bestehen, die diese Allmacht einschränken. Ebensovienig ist es stichhaltig, wenn Strupp daraus, daß der fremde Staat nicht berechtigt sei, sich der Erlassung eines das fremde Privateigentum konfiszierenden Gesetzes zu widersetzen, schließen will, „daß gar kein völkerrechtliches Delikt vorliegt“⁸⁾. Denn die „Allmacht“ des Gesetzgebers kann nicht nur durch das Verbot der Konfiskation schlechtweg, sondern auch durch das Verbot der Enteignung ohne volle Entschädigung eingeschränkt werden. Besteht aber ein solcher Völkerrechtsatz?

Mit dieser Frage beschäftigt sich vor allem die „Consultation pour les sociétés étrangères d'assurances sur la vie établies en Italie en présence du projet de loi tendant à la création d'un monopole au profit de l'Etat italien et d'une expropriation sans indemnité préalable par M. Eduard Clunet . . . avec les adhésions et notes de M. M. Anzilotti, Asser, L. v. Bar, Holland, Gabbia, Henry Lammasch, Charles Lyon-Caen, Ernest Roguin, Albéric Rolin“⁹⁾, die alle die Auffassung vertreten, daß eine entschädigungslose Wegnahme ausländischen Privateigentums selbst in dem Falle völkerrechtswidrig ist, wenn die Konfiskationsbestimmungen in derselben Weise gegen die Inländer gerichtet sind. Die Gründe, die zu diesem Ergebnisse führen, sind jedoch nicht bei sämtlichen genannten Autoren die gleichen. Wir können vielmehr zwei Hauptgruppen unterscheiden: Die eine ist vorwiegend naturrechtlich orientiert. Sie behauptet, daß alle Menschen gewisse unentziehbare Rechte, darunter das Eigentumsrecht, besitzen — ein Gedanke, der sich schon in der älteren völkerrechtlichen Literatur vorfindet¹⁰⁾, aber auch von anderen modernen Autoren vertreten wird. So schreibt z. B. Audinet: „Les droits privés . . . ne sont pas attachés à la qualité de membre d'un Etat déterminé; ils appartiennent à chaque homme en sa qualité d'homme, ou plutôt comme faisant partie de la société formée par le genre humain tout entier . . . Or l'homme port partout avec lui sa nature . . . donc, en quelque pays qu'il se trouve, on doit lui reconnaître et lui garantir les droits qui lui appartiennent . . . Or l'inviolabilité de la propriété . . . est au nombre de ces garanties que tous les Etats doivent assurer . . . aux étrangers“¹¹⁾. Von diesem Standpunkte aus ist also die Konfiskation von Privateigentum schlechtweg illegal, mag sie Inländer oder Ausländer treffen. Trotz dieser materiellrechtlichen Gleichstellung ergibt sich aber insofern ein Unterschied, als den Ausländern ein Rechtsmittel zur Geltendmachung ihres Anspruches zur Verfügung steht, das den Inländern versagt ist, nämlich der diplomatische Weg.

Diese Auffassung kann nun zwar einer positivistischen Kritik nicht standhalten, da nach dem Positivismus alle Privatrechte erst aus der staatlichen Rechtsordnung entspringen, mit ihr daher stehen und fallen. Diese Widerlegung der theoretischen Grundlage der gegnerischen Lehre entwirrt aber nicht gleichzeitig den von ihr vertretenen Rechtsatz. Denn die Geltung dieses hängt nicht davon ab, ob die naturrechtliche Auffassung vor dem Forum der Erkenntnistheorie gerechtfertigt oder verworfen wird, sondern davon, ob nach der Überzeugung der Staatenpraxis ein solcher Rechtsatz vorliegt oder nicht. Mag daher auch die Erkenntnistheorie das „natürliche, unentziehbare Eigentumsrecht“ als politisches Postulat entlarven, so besteht dieses doch zu Recht, wenn sich die Staatenpraxis diese erkenntnistheoretisch abgelehnte Theorie zu eigen macht, sich nach ihr orientiert. So hat das „Naturrecht“ des Suarez, Victoria, Grotius,

²⁾ A. a. D., S. 118; vgl. auch Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 295, wo Strupp seine obige These wiederholt.

³⁾ Das völkerrechtliche Delikt, S. 119, Anm.

⁴⁾ 1912.

⁵⁾ Vgl. z. B. Hefstter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1861, S. 33 ff.

⁶⁾ Revue générale de droit international public, 1913, S. 11 u. 13.

²⁾ Vgl. z. B. noch F. J. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, 6. Teil, 1778, S. 7: „Endlich bleibet auch wohl in allen europäischen Staaten ein großer Unterschied zwischen Eingeborenen und Ausländern, solange diese letzteren nicht naturalisiert werden.“

³⁾ Berlin 1910, S. 327.

⁴⁾ Aus der Staatenpraxis vergleiche darüber den Protest Englands (Depesche Lord Lyons vom 20. November 1862) wegen der Heranziehung britischer Staatsangehöriger zum Militärdienst während des Sezessionskrieges, die Friedensblockade gegen Argentinien (1838 und 1846), sowie die Anerkennung des obigen Grundgesetzes durch Belgien, indem es auf den Protest einiger Mächte hin auf Anwendung seines Gesetzes ex 1897, das den Fremden die Militärpflicht auferlegte, verzichtete. Darüber vergleiche F. Despaquet, Cours de droit international public, 4. Aufl., 1910, S. 487.

⁵⁾ Vgl. den Costa-Rica-Pakets-Fall La Fontaine, Pasierisie internationale, S. 509 ufw.). Dazu besonders Schoen, Ergänzungsheft zum Band X der Zeitschrift für Völkerrecht; auch Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, S. 118f., der den Schiedsspruch kritisiert.

⁶⁾ Bd. II, S. 278.

Pufendorf, Wolff und vieler anderer die völkerrechtliche Praxis gelenkt und geleitet, da sie der Überzeugung war, daß jene Autoren das Völkerrecht lehren, mögen sich auch im Lichte der Erkenntnistheorie die von ihnen dargelegten „Rechtssätze“ vielfach als rechtspolitische Forderungen enthielten. Daher kann sich auch die naturrechtlich instruierte Norm des Konfiskationsverbotes als Völkerrechtssatz legitimieren, wenn dargetan wird, daß sich die Rechtsüberzeugung der Staaten zu ihr bekannt hat.

Damit sind wir aber auch bei der anderen Gruppe, der positivistischen, angelangt. Ihr Hauptvertreter, der wie überall, so auch hier scharfsinnige Anzilotti argumentiert folgendermaßen: Seit der ersten französischen Revolution rang sich in allen Staaten der Gedanke durch, daß es bestimmte Individualrechte¹²⁾ gibt, die der Staat zu schützen hat. Zu diesen zählt insbesondere auch das Eigentumsrecht, das als heilig und unverletzlich aufgefaßt wird. Daher bestimmen auch viele Verfassungen, daß eine Eigentumsentziehung nur gegen eine vorhergehende und gerechte Entschädigung erfolgen darf. Von dieser Voraussetzung gehen nun die überaus zahlreich abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsverträge aus, die in der Regel die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in unserer Richtung verfügen. Damit wollen sie den Ausländern jene den Inländern eingeräumten Rechte sichern. Da aber die Niederlassungsverträge von dieser Annahme ausgehen, bildet sie eine von den kontrahierenden Staaten gewollte stillschweigende Voraussetzung dieser Verträge selbst¹³⁾.

Ogleich gegen diese Beweisführung eingewendet werden könnte, daß die Staatsverfassungen zwar bestimmte Grundrechte einräumen, aber auch die Möglichkeit von Verfassungsänderungen vorsehen, damit aber auch die Beseitigung jener Rechte ins Auge fassen, ist dem Ergebnisse Anzilotti dennoch beizupflichten. Denn die Handels- und Niederlassungsverträge schließenden Staaten gingen von der Annahme aus, daß gewisse Grundrechte den Inländern niemals entzogen werden (mag auch eine formale Handhabe in der Verfassung zur Entziehung dieser Rechte gegeben sein), sei es, weil man der Meinung war, daß es sich um „natürliche“, daher unentziehbare Grundrechte handelt, sei es, weil man ihre Entziehung für so aller Kultur widersprechend hielt, daß diese Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen wurde. Liegt aber eine solche, wenngleich irrige, Annahme den Handels- und Niederlassungsverträgen zugrunde, dann ist sie nach den für das Völkerrecht maßgebenden Grundsätzen der *bona fides*¹⁴⁾ zur Auslegung der Verträge heranzuziehen.

Diese Interpretation wird aber noch durch folgende Umstände gestützt: Es ist allgemein, auch von Strupp anerkannt¹⁵⁾, daß schon nach Gewohnheitsrecht ein gewisses Minimum an Rechten, darunter der Schutz des Eigentums, den Fremden auch dann gewährt werden muß, wenn keine Staatsverträge vorliegen¹⁶⁾. Es ist nun nicht zu vermuten, daß die Staaten, die Handels- und Niederlassungsverträge abgeschlossen und darin die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart haben, die Entwicklung des Fremdenrechts zurückschrauben und den Fremden die ihnen gewohnheitsrechtlich eingeräumten Rechte wieder entziehen wollten. Ganz im Gegenteil wollten diese Verträge die gewohnheitsrechtlich den Fremden eingeräumten Rechte bekräftigen und teilweise weiterbilden. Zur Auslegung dieser Ver-

träge ist daher das gewohnheitsrechtlich festgelegte Fremdenrecht heranzuziehen.

II. Wie sehr der Gedanke der Unverletzlichkeit des ausländischen Privateigentums vor dem Weltkrieg zur Rechtsüberzeugung der Staaten geworden war, zeigt besonders die Entstehungsgeschichte des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Rauffahrtschiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten (1907), das bekanntlich den Kriegführenden nur gestattet, die bei Beginn der Feindseligkeiten in ihren Häfen befindlichen, sowie die auf hoher See ohne Kenntnis der Feindseligkeiten betroffenen feindlichen Rauffahrtschiffe gegen Entschädigung anzufordern (Art. 2 und 3). Diese Entschädigung sollte nun nach dem französischen und schwedischen Entwurfe nach den jeweils geltenden Gesetzen des requirierenden Staates erfolgen¹⁷⁾. Gegen diese Fassung wurde jedoch mit Erfolg Einspruch erhoben. Wenn nämlich die Bestimmung der Entschädigung dem Ermessen der Landesgesetze überlassen wäre, würden die Schiffseigentümer Gefahr laufen, nur eine ungenügende Entschädigung zugeprochen zu erhalten. Um dies auszuschließen, beschloß die Kommission den Passus, daß die Entschädigung auf Grund der Landesgesetze zu erfolgen habe, zu streichen. Dieser Entwurf wurde sodann von der Haager Konferenz angenommen. Im Kommissionsberichte von Fromageot findet sich darüber folgende bedeutsame Stelle: „On avait émis tout d'abord quelques doutes sur l'étendue de l'indemnité. Mais il est aisé de voir, à cet égard, que, comme toute indemnité, celle-ci doit couvrir la perte éprouvée par l'ayant-droit du fait qui en est la cause . . .“¹⁸⁾ Damit kommt klar zum Ausdruck, daß nach der Rechtsüberzeugung der auf der 2. Haager Konferenz versammelten Mächte ein feindliches Handelsschiff in den Fällen unseres Abkommens nur gegen Ersatz des ganzen Verlustes, den der Schiffseigentümer durch die Wegnahme erleidet, eingezogen werden darf, unbekümmert darum, was sonst die nationalen Gesetzgebungen über die Anforderung von nationalen Schiffen bestimmen mögen.

Wenn aber dieser Grundsatz selbst in das Seekriegsrecht eingebracht ist, das sonst noch auf dem Standpunkte des Seebeuterechts steht, so muß er um so fester im völkerrechtlichen Friedensrecht verankert sein.

III. Ist der Grundsatz der Unverletzlichkeit des ausländischen Privateigentums aber nicht durch die den Weltkrieg abschließenden Friedensverträge erschüttert worden? In dieser Hinsicht ist vor allem darauf hinzuweisen, daß sich die „Österreichischen Friedensverträge“ klar und deutlich zur Unverletzlichkeit des ausländischen Privateigentums bekennen. So wird durch Art. 16 Abs. 2 des deutsch-russischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage von Brest-Litowsk v. 3. März 1918 die Enteignung von Vermögenswerten „ohne ausreichenden Ersatz“ pro praeterito als völkerrechtswidrig gestempelt. Weiters bestimmt pro futuro das deutsch-russische Finanzabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk v. 17. Aug. 1918 in Art. 11: „Vermögenswerte von Deutschen werden künftig in Rußland nur dann enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen werden, wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung auf Grund einer für alle Landeseinwohner und Angehörigen eines dritten Landes und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung zugunsten des Staates oder einer Gemeinde erfolgt und der Eigentümer sofort in bar entschädigt wird.“ Diese Entschädigungspflicht folgt aber nicht etwa nur aus den konkreten eben angeführten Vertragsbestimmungen. Diese bilden vielmehr nur die besondere Anwendung des entwickelten allgemeinen Völkerrechtssatzes, weshalb die deutsche Denkschrift zum Friedensvertrage mit der Ukraine v. 3. März 1918¹⁹⁾, richtig bemerkt, „daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für verstaatlichte Vermögenswerte von Ausländern eine angemessene Entschädigung geleistet werden muß“ (vgl. auch die Erklärung des Ministerialdirektors Dr. Kriege vom 20. Febr. 1918 im deutschen Reichstag, stenographischer Be-

¹²⁾ Im Gegensatz dazu wird das Fremdenrecht noch bei Moser (a. a. O.) unter der Signatur: „Rechte des Souveräns über fremde Bediente“ abgehandelt.

¹³⁾ Dagegen Strupp, a. a. O., S. 119, Anm., jedoch mit Einschränkungen, S. 120.

¹⁴⁾ Vgl. das Stichwort „Auslegung von Staatsverträgen“ im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

¹⁵⁾ A. a. O., S. 118.

¹⁶⁾ Oppenheim-Korburgh, International law, third edition, Vol. I, p. 495f.: „Apart from protection of person and property, every State can treat aliens according to discretion, except in so far as its discretion is restricted through . . . treaties.“ „It is no excuse that such State does not provide any protection whatever for its own subjects.“ — Woodard, The diplomatic protection of citizens abroad, 1922, S. 39: „The alien . . . is not bound to accept the treatment accorded to nationals if such treatment is in violation of the ordinary principles of civilized justice . . .“; vgl. nun auch Bibliotheca Visseriana, tomus tertius.

¹⁷⁾ „ . . . moyennant indemnité, conformément aux lois territoriales en vigueur“ (Actes et Documents de la 2^dme conférence internationale de la paix, tome III, p. 1151f.

¹⁸⁾ A. a. O., p. 1087.

¹⁹⁾ S. 40.

richt (S. 4069 A²⁰). Wir sehen also, daß die Unverletzlichkeit des ausländischen Privateigentums nicht davon abhängig gemacht wird, daß auch die Inländer eine angemessene Entschädigung erhalten. Von einer völligen Gleichstellung mit ihnen ist daher keine Rede.

Ganz im Gegensatz zu diesen Bestimmungen, die nur einen allgemeinen Völkerrechtssatz für besondere Fälle konkretisieren, beruhen die Verfügungen der Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly über die Liquidation feindlichen Privateigentums nicht auf dem allgemeinen Völkerrechte, sondern einzig und allein auf dem Vertragstitel dieser Friedensverträge, gelten daher nur im Bereiche dieser. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß die Konfiskation feindlichen Privateigentums außerhalb des Seekrieges unzulässig ist, da auch die auf altem Gewohnheitsrechte beruhenden Grundsätze des Wirtschaftskrieges solche Eingriffe nicht gestatten²¹). Überdies wurde der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auch von den alliierten und assoziierten Staaten in ihrer Antwortnote auf die deutsche Note v. 16. Juli 1919 anerkannt. Erst die Liquidationsbestimmungen der Friedensverträge geben, wie Gidel und Barrault²²) richtig bemerken, den alliierten und assoziierten Mächten das Recht, das in ihren Händen befindliche Privateigentum zu verwerten, über welches auf Grund der Kriegsgesetze noch nicht verfügt werden konnte. Dazu kommt, daß auch die Liquidationsbestimmungen der Friedensverträge keine Konfiskation von Privateigentum vorsehen, wie die erwähnte Note der Ententestaaten richtig ausführt; denn trotz der großen Bedenklichkeit und schweren Unbilligkeit der Liquidationsmaßnahmen muß zugegeben werden, daß es sich bei ihnen um keine Konfiskation von Privateigentum handelt, da der Gegenwert auf das Reparationskonto gutzuschreiben und ein allfälliger Überschuß den besiegten Staaten herauszugeben ist.

Die Ermittlung dieses Gegenwertes hat gemäß Art. 297 Abs. 2 W., wie der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Friedensverträge nach den Gesetzen des liquidierenden Staates zu erfolgen, die alle auf dem Standpunkte stehen, daß der liquidierende Staat als bonus pater familias vorzugehen hat²³). Der den Liquidationsgrundsätzen zugrunde liegende Rechtsgedanke enthüllt sich aber erst mit besonderer Deutlichkeit in Art. 297 h Punkt 2 W. und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Friedensverträge, wo für Liquidationen in den neuen Staaten sowie in den Staaten, an die keine Wiedergutmachung zu zahlen ist, verfügt wird: „Weist der Eigentümer vor dem . . . Gemischten Schiedsgerichtshof . . . nach, daß die Verkaufsbedingungen oder irgendwelche von der Regierung des betreffenden Staates außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffene Maßnahmen den Preis unbillig beeinträchtigt haben, so ist der Gerichtshof . . . befugt, den Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, die ihm der genannte Staat zu zahlen hat.“ Denn diese Bestimmungen gehen davon aus, daß die allgemeine Gesetzgebung der Kulturstaaten eine Enteignung nur gegen volle Entschädigung gestattet, weshalb auch der liquidierende Staat den vollen Wert des liquidierten Gutes zu erzielen hat. Verletzt er aber diesen Grundsatz, indem er zuungunsten des ausländischen Eigentümers Ausnahmegesetze erläßt, dann soll es dem Beschädigten freistehen, beim Gemischten Schiedsgerichte eine volle Entschädigung anzusprechen.

Unfer Grundsatz wird auch durch Art. 298 b des Staatsvertrages von Versailles und der analogen Bestimmungen der übrigen Friedensverträge bekräftigt, die die besiegten Staaten verpflichten, „die Güter, Rechte oder Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei in das Eigentumsrecht eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht gleichermaßen auf Güter, Rechte oder Interessen der deutschen (österreichischen, bulgarischen, ungarischen) Angehörigen Anwendung finden, und im Falle, daß

solche Maßnahmen ergriffen werden, angemessene Entschädigungen zu zahlen“. Im Sinne der Friedensverträge ist also eine Enteignung selbst im Falle, wenn sie auf Grund allgemein geltender Gesetze erfolgt, gegenüber Ausländern nur unter der Voraussetzung völkerrechtsgemäß, daß eine angemessene Entschädigung erfolgt. „Angemessen“ ist aber nur eine solche, die dem Werte des enteigneten Objektes entspricht, wie aus dem englischen Texte (adequate compensation) klar hervorgeht. Diese Bestimmung ist aber nicht etwa eine Ausnahmsbestimmung zugunsten der alliierten und assoziierten Staatsangehörigen. Durch sie wollten sich zwar diese Mächte die angeführten Rechte für ihre Staatsangehörigen sichern, daraus darf aber nicht e contrario geschlossen werden, daß das ausländische Eigentum in den Ententestaaten schlechter gestellt ist. Für dieses gelten vielmehr, mit Ausnahme des auf Grund der Friedensverträge der Liquidation unterliegenden Eigentums, die völkerrechtlichen Grundsätze des Vorkriegsrechtes, das aber, wie wir gesehen haben, dem Art. 298 b konform ist. Überdies ist im Zweifel nicht zu vermuten, daß die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen in den besiegten Staaten besser gestellt sind, als die Angehörigen dieser Staaten im Gebiete jener Mächte. Denn man muß — soweit im Friedensvertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist — von dem Grundsatz ausgehen, daß die alliierten und assoziierten Angehörigen einerseits und die Angehörigen der Siegerstaaten andererseits gleich zu behandeln sind²⁴).

IV. Dem Grundsatz des völkerrechtlichen Verbotes der entschädigungslosen Konfiskation ausländischen Privateigentums hat sich schließlich auch die russische Sowjetregierung unterworfen. Zwar hat sie ursprünglich das Prinzip der entschädigungslosen Konfiskation des Privateigentums schlechweg aufgestellt und damit unserem alten Grundsatz des „kapitalistischen“ Völkerrechts den Fehdehandschuh hingeworfen. Aber schon in den Friedensverträgen von Brest-Litovsk hat sie, wie ausgeführt, wenigstens den Angehörigen der Zentralmächte gegenüber eine Ausnahme von ihrem revolutionären Prinzip zugestanden. Als dann in den Konferenzen von Cannes, Genua, vom Haag und von London auch die Ententestaaten die Forderung der Entschädigung ihrer Angehörigen, deren Privateigentum eingezogen worden war, aufstellten, hat die russische Regierung allmählich und vorläufig indirekt den revolutionären Grundsatz der Konfiskation wenigstens im Prinzip aufgegeben. So hat sie einerseits, Zeitungsnachrichten zufolge, Großbritannien gegenüber ihre Entschädigungspflicht für die Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und nur die Erfüllung davon abhängig gemacht, daß Großbritannien seinerseits sich bereit erklärt, den Schaden wieder gutzumachen, den Rußland durch Unterstützung der gegenrevolutionären Kräfte erlitten hat, andererseits auch für die Zukunft im Handelsvertrage mit Italien v. 7. März 1924 zugestimmt, daß Requisitionen gegenüber Italienern nur mehr gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen werden²⁵).

V. Auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, sowohl vor, als nach dem Weltkriege bekennt sich zu unserem Grundsatz. Erwähnenswert sind besonders folgende Fälle:

1. Der amerikanische Staatsbürger Henry Savage führte im Jahre 1851 in Salvador eine größere Menge Pulver ein. Im März 1852 erschien ein Dekret, das ein staatliches Pulvermonopol einführte und den Verkauf aller Pulverlager bei sonstiger Konfiskation binnen sechs Monaten anordnete. Da Savage nicht imstande war, in dieser Zeit sein Pulverlager abzugeben, wurde es von Salvador konfisziert. Die Vereinigten Staaten begehren jedoch eine Entschädigung mit der Begründung, daß die Konfiskation dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums widerspreche. Die Staa-

²⁰) Vgl. Friedenstr., II, S. 72.

²⁰) Vgl. Art. 5, letzter Absatz des österreichisch-ungarisch-russischen Aufgabvertrages zum Friedensvertrage von Brest-Litovsk vom 3. März 1918: „Wegen der Regelung der Entschädigung für solche Vermögenswerte von Angehörigen des anderen Teiles, die . . . ohne zureichenden Ersatz enteignet worden sind, bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.“ (1063 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1918, S. 50.)

²¹) Vgl. darüber Dorchard, a. a. O., S. 39.

²²) Le traité de paix avec l'Allemagne.

²³) Treffend Blühorn, Friedenstr., III, Nr. 5, S. 47.

²⁴) Vgl. Art. 6, Abs. 5: „Il reste entendu qu'une juste indemnité devra, être payée à ceux qui auront été astreints aux prestations et réquisitions.“ (Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia vom 20. März 1924.) Vgl. auch Art. 10, wo den beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert wird „le traitement fait aux nationaux, en ce qui concerne la jouissance, l'inviolabilité, et la pleine disponibilité de tous leurs biens . . .“, wodurch auch Rußland die Unverletzlichkeit des Privateigentums anerkennt. Was die Entschädigung für die Konfiskation anbelangt, die früher vorgenommen wurden, wird in Art. 2 die Meistbegünstigung vereinbart. Vgl. darüber auch den Rapallo-Vertrag zwischen Rußland und dem Deutschen Reich.

ten einigten sich, den Streitfall einer gemischten Kommission zu unterbreiten, die am 21. Febr. 1865 Salvador zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung samt 6% Zinsen verurteilte²⁶⁾.

2. Am 12. Sept. 1910 verfügte die revolutionäre portugiesische Regierung die Auflösung einiger religiöser Kongregationen und die Einziehung ihrer Güter. Da unter diesen Ordensleuten auch Personen britischer, französischer und spanischer Staatsangehörigkeit waren, beschwerten sich die betreffenden Staaten wegen der Konfiskation des Privateigentums. Man einigte sich, den Streitfall dem Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, der am 4. Sept. 1920 Portugal zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung verurteilte²⁷⁾.

3. Während des Weltkrieges wurden einige Schiffe, die in amerikanischen Häfen auf Rechnung norwegischer Staatsbürger gebaut wurden, von den Vereinigten Staaten angefordert. In der Frage der Entschädigung entspann sich eine Differenz zwischen den Vereinigten Staaten und Norwegen. Man beschloß, den Streitfall dem Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, der am 13. Okt. 1922 die Vereinigten Staaten zur Zahlung einer vollen Entschädigung an Norwegen verurteilte. Die Begründung dieses Schiedspruches ist von der größten Bedeutung. Denn in ihr wird klar aus-

gesprochen, daß eine Enteignung ausländischer Staatsbürger nur gegen volle Entschädigung erfolgen darf²⁸⁾.

So wird unser dem völkerrechtlichen Gewohnheits²⁹⁾ und Vertragsrechte entsprechender Grundsatz außer von der Völkerrechtsdoctrin auch von der internationalen Judikatur bestätigt, die gemäß Art. 36 des Statutes für den Ständigen internationalen Gerichtshof neben der Doctrin als subsidiäre Völkerrechtsquelle heranzuziehen ist³⁰⁾.

Vobengesetze, die bei Enteignung nur eine teilweise Entschädigung gewähren, sind daher völkerrechtswidrig, sofern sie auch auf Ausländer Anwendung finden sollen, was jedoch im Zweifel nicht anzunehmen ist, da alle Gesetze, wenn möglich, so auszulegen sind, daß sie dem Völkerrechte entsprechen³¹⁾. Da nun diese Gesetze nicht ausdrücklich erklären, daß sie auch die Ausländer treffen wollen, wäre die Möglichkeit gegeben, durch eine einschränkende Auslegung das ausländische Privateigentum von der Beschlagnahme auszunehmen. Geschieht dies aber nicht und erfolgt die Wegnahme ohne volle Entschädigung, so liegt eine Völkerrechtsverletzung des (wenigstens teilweise) konfiszierten Vermögens eines fremden Staatsangehörigen vor. Es kann daher dann das völkerrechtliche Reklamationsverfahren (diplomatischer Weg, Schiedsgericht, Schlichtungsverfahren gemäß Art. 15 der Völkerbundsatzung) zugunsten der Betroffenen einsetzen.

Die Rechtsprechung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Von Reichsfinanzrat Geheimrat Dr. Franz Scholz, Berlin.

I. Der Deutsch-Polnische Schiedsgerichtshof hat im Mai 1923 seine Rechtsprechung begonnen. Seine letzten Urteile vor den gegenwärtigen Gerichtsferien (August/September) sind in Paris am 30. Juli 1924 unterzeichnet. In dieser Zeitpanne zeigt sich eine erfreuliche Entwicklung. Anfangs sehr vorsichtig tastend, ängstlich bemüht den Empfindlichkeiten beider Streitparteien gerecht zu werden — stand doch der polnische Staat zum erstenmal als Beklagter vor einem Gemischten Schiedsgerichtshof —, zögernd in der Entscheidung der großen Rechtsfragen mit politischer Tragweite, ist der Gerichtshof mehr und mehr, unter dem Eindruck der sich häufenden Tatsachen, tief-schürfender deutscher Plädoyers und wochenlang erbringlichster Beratungen in die Materie und besonders in die Praxis der polnischen Liquidationsbehörden eingedrungen und schließlich zu Entscheidungen gelangt, die im allgemeinen als zutreffend, zum Teil als rechtsschöpferisch anzuerkennen sind. Der Schwerpunkt der diesem Gericht unterbreiteten Streitfragen liegt auf völkerrechtlichem Gebiet. Im folgenden soll daher nur die bisherige Rechtsprechung über die Liquidation deutschen Eigentums in Polen kurz angedeutet werden.

II. Nach Art. 297 b Abs. 1, h Abs. 2, Art. 92 Abs. 4 des Vertrages von Versailles (= V.V.) hat Polen das Recht, alles deutsche Gut (Sachen und Rechte), das am 10. Jan. 1920 (Inkrafttreten des V.V.) sich in den an Polen abgetretenen deutschen Gebieten befand (nicht auch in Kongreßpolen und in Galizien), zurückzuhalten und zu liquidieren. Es hat aber als „Neuer Staat“ (ein solcher ist auch die Tschechoslowakei, nach richtiger Ansicht auch Jugoslawien, obwohl der Deutsch-Jugoslawische Schiedsgerichtshof anders entschieden hat; eine erneute Entscheidung hierüber wird im Herbst ergehen) den Liquidationserlös unmittelbar an den Eigentümer auszus zahlen. Ist dieser Preis durch die Verkaufsbedingungen oder durch Maßnahmen des Liquidationsstaates, die außerhalb seiner „allgemeinen Gesetzgebung“ liegen, unbillig beeinträchtigt worden, so kann der Schiedsgerichtshof auf Klage des liquidierten Eigentümers den polnischen Staat zur Zahlung einer Zusatzentschädigung verurteilen. Über eine Sequestation ist in diesem Zusammenhange im V.V. nichts gesagt. Die polnische Gesetzgebung sieht Sequestation zwar in der Beaufsichtigung- und Zwangsverw.V.D. v. 6. Nov. 1919, auch im sog. Registrierungs-gesetz (betr. Anmeldung deutschen Eigentums) v. 4. März 1920 vor; in der Liquidationsgesetzgebung ist sie jedoch nicht erwähnt. Die Liquidation deutschen Gutes wird in jedem Einzelfall vom polnischen Liquidationsamt beschlossen (unter Bezeichnung des Eigentümers und des Gutes) und vollzieht sich in drei Formen: a) Aufforderung unter Frist-

setzung zum „freiwilligen“ Verkauf an eine den polnischen Behörden genehme Person polnischer Staatsangehörigkeit; b) oder Übernahme des Guts in das Eigentum des polnischen Staates; c) oder Zwangsversteigerung. Die Form zu c) ist bisher nicht praktisch geworden; die nötigen Ausführungsbestimmungen fehlen hier noch.

III. Liquidation durch „freiwilligen Verkauf“.

1. Deutsche Befürchtungen, daß der Schiedsgerichtshof diese Fälle nicht als Liquidation ansehen werde, erwiesen sich schon dadurch als unbegründet, daß das Gericht in seiner von ihm selbst aufgestellten Prozeßordnung v. 29. Sept. 1921 (R.W.I. 1557 = Recueil des déc. des T. A. M. Bd. I S. 687) in Art. 20 b eine besondere Klageschrift hierfür vorsah. Es hat sodann in der Sache Hajessen w. Polnischer Staat, Nr. 12 (Beweisurteil, dessen Begründung freilich noch abzusehen ist) diese Fälle klar als Liquidation gekennzeichnet.

2. In der vorgenannten Prozeßsache war dem deutschen Landguteigentümer im Oktober eine Dreimonatsfrist zum Verkauf gesetzt worden. Er hat dann, aber erst im Frühjahr, verkauft, doch, wie behauptet, zu gänzlich unzureichendem

²⁶⁾ Vgl. aus dem Schiedspruche: „The fifth Amendment to the Constitution of the United States provides:

No person . . . shall be . . . deprived of life, liberty, or property without due process of law, nor shall private property be taken for public use without just compensation.

It is common ground that in this respect the public law of the parties is in complete accord with the international public law of all civilized countries. . . .

Whether the action of the United States was lawful or not, just compensation is due to the claimants under the municipal law of the United States, as well as under the international law, based upon the respect for private property. . . .

Just compensation implies a complete restitution of the status quo ante, based, not upon future gains of the United States or other Powers, but upon the loss of profits of the Norwegian owners as compared with other owners of similar property“ (Rivista di diritto Internazionale, 15. Jahrg., 1923, S. 516 ff.)

²⁹⁾ Der Umstand, daß Italien keine Entschädigungen bei der Verstaatlichung der Lebensversicherungsgesellschaften (1912) gezahlt hat, kann nicht gegen unseren Grundsatze ins Treffen geführt werden, da hier nicht das Prinzip als solches, sondern seine Anwendung auf den konkreten Fall in Frage stand. Auf das Prinzip selbst hat sich auch Italien im Canavaro-Fall berufen. Vgl. darüber de Boeck, Revue générale de droit international public, 1913.

³⁰⁾ Vgl. darüber Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes, Tübingen 1923.

³¹⁾ Vgl. Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht, S. 397; weiter Oppenheim-Rorburch, a. a. O., I. p. 24 ff., insbesondere S. 29: „A part of Municipal law, which ostensibly seems to conflict with the Law of Nations, must, . . . if possible, always, be so interpreted as essentially not containing such conflict.“

²⁶⁾ Lapradelle et Politis, Recueil des arbitrages, II, p. XII.

²⁷⁾ Rivista di diritto Internazionale, 24. Jahrg., 1921/22, S. 176 ff.

Preise. Der Schiedsgerichtshof hat Beweis darüber angeordnet, ob der Verkaufspreis dadurch gedrückt worden ist, daß die Verkaufsfrist nicht bis in die Erntezeit hinein erstreckt war, und wie der Preis ausgefallen sein würde, wenn an jeden beliebigen polnischen Staatsbürger, auch einen deutschstämmigen, hätte verkauft werden dürfen. Darin kommt zum Ausdruck, daß eine Dreimonatsfrist, im Winter laufend, nicht ausreicht, daß vielmehr Kauflustige auch die Möglichkeit haben müssen, den Ernteertrag zu sehen (die im polnischen Liquidationsgesetz vorgesehene Mindestfrist von einem Monat wird das Schiedsgericht in keinem Falle als ausreichend betrachten; die dort vorgesehene Höchstfrist von sechs Monaten erschien in der genannten Prozeßsache ebenfalls ungenügend), und daß die Beschränkung des Käuferkreises (oben II bei a) eine „Verkaufsbedingung“ (oben II) darstellt, die ebenfalls geeignet ist, den Preis in unbilliger Weise zu drücken. Letzteres gilt jedoch nicht vom Ausschluß reichsdeutscher Käufer; denn das nach dem W. zulässige Ziel der polnischen Liquidation ist nicht, wie in den „alten“ Staaten, Anrechnung des Gegenwertes auf die deutsche Reparationsschuld, sondern Entdeutschung des Besitzes.

3. Diese Entschädigungspflicht Polens und Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs (oben II) gilt aber bei „freiwilligem Verkauf“ nur dann, wenn das polnische Liquidationsamt dazu aufgefordert hat, der Verkauf also im Rahmen eines eingeleiteten Liquidationsverfahrens liegt. Wer vorher, aus Furcht vor der Liquidation, Hals über Kopf verkaufte, hat keinen Anspruch. Anders aber, wenn durch polnische Beamte ein unzulässiger Druck ausgeübt wurde, der den Entschluß des Eigentümers oder seines Vertreters zum Verkauf beeinflusst hat. Es ist anzunehmen, daß das Schiedsgericht hier seine Zuständigkeit und eine Entschädigungspflicht Polens aussprechen wird. Geht doch die polnische These gerade dahin, daß eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts aus Art. 297h Abs. 2 nur dann begründet sei, wenn polnische Maßnahmen, die außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung (einschließlich der Liquidationsgesetzgebung) liegen, also regelmäßig ungesetzliche Maßnahmen den Preis beeinflusst haben (s. unten IV 3).

IV. Liquidation durch Übernahme auf den polnischen Staat.

1. Nach Art. 92 Abs. 4, Art. 297h Abs. 2 Satz 1 ist der „produit de liquidation“ unmittelbar an den Eigentümer zu zahlen. Daß da, wo kein Verkauf stattfindet, sondern der Staat das Gut an sich zieht, der Gegenwert an Stelle des Liquidationserlöses tritt, ist auch für das Schiedsgericht selbstverständlich.

2. Wie steht es aber, wenn der polnische Staat überhaupt keinen Preis zahlt oder die Auszahlung verzögert? Nach dem Wortlaut des Art. 297h Abs. 2, Art. 92 Abs. 4 ist hier eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nicht bestimmt. Sie wird polnischerseits verneint, aber vereinzelt auch im deutschen Schrifttum. Nach dieser Ansicht wären nur die polnischen Gerichte zuständig und die polnische Gesetzgebung könnte jeden Rechtsanspruch und den Rechtsweg ausschließen. Aber der allein der Rechtslogik und der Billigkeit entsprechende Gedanke, daß, wenn das Schiedsgericht zuständig ist, einen unzureichenden Liquidationspreis zu erhöhen (oben II), es auch dann zuständig sein muß, wenn ein Preis überhaupt nicht gezahlt wird, ist nunmehr in einem Urteil v. 30. Juli 1924 (Ellermann v. Polnischen Staat, Nr. 1233) zu klarem Ausdruck gelangt.

3. Reiß unkläpft war im vorigen Jahre die Frage, was unter der „allgemeinen Gesetzgebung“ Polens (oben II) zu verstehen sei. Die polnische These rechnet die Liquidationsgesetzgebung in die „allgemeine“ Gesetzgebung ein, so daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei Maßnahmen, die dem polnischen Liquidationsverfahren entsprechen, ausgeschaltet und auf seltene und illegale Fälle beschränkt wäre (s. oben III 3). Das Schiedsgericht hat diese These, bei der man sich nur fragen muß, wie es möglich war, sie aufzustellen, verworfen; es steht auf dem Standpunkt, daß die Liquidationsgesetzgebung gerade im Gegensatz zur „allgemeinen“ Gesetzgebung steht. Zu der letzteren rechnet das bürgerliche Recht einschließlich des jedermann gegenüber anwendbaren Enteignungsrechts, in den an Polen abgetretenen deutschen Gebieteilen also das dort auch jetzt noch geltende preuß. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874. Daraus folgt, daß nach dem W. eine beim Schiedsgericht verfolgbare Entschädigung

immer dann zu zahlen ist, wenn der volle Expropriationspreis nicht gewährleistet ist, der bei Anwendung des allgemeinen Enteignungsrechts sich ergeben würde. Der W. a. a. O. erfordert allerdings für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht nur, daß polnische Maßnahmen getroffen sind, die außerhalb der „allgemeinen“ Gesetzgebung Polens liegen, sondern daß sie auch „injustement préjudiciables au prix“ sind. Aber da der einzige zulässige Zweck der polnischen Liquidation die Expropriation reichsdeutscher Güter ist, keineswegs eine Bereicherung des polnischen Staates, so ist eben jede Maßnahme „injuste“, die dem liquidierten deutschen Eigentümer nicht das gewährt, was ihm nach allgemeinem Enteignungsrecht zustehen würde. Danach ist z. B. der Preis vor der Eigentumsentziehung zu zahlen, während der W. über den Zeitpunkt der Zahlbarkeit des Liquidationspreises schweigt. Der Schiedsgerichtshof neigt mehr und mehr zu der hier vertretenen Auffassung und hat sie in den Gründen des jüngst erlassenen Urteils Ellermann (oben 2 a. E.) klar durchblicken lassen, wenn auch zunächst nur in Frageform gekleidet: „La législation générale dont les articles 92 et 227h commandent à l'Etat liquidant de ne pas s'écarter, n'exige-t-elle pas que le produit de liquidation, autrement dit l'indemnité d'expropriation, soit payé au propriétaire préalablement à l'expropriation, ou tout au moins simultanément?“

4. Andere, noch unerledigte Fragen drehen sich um den Begriff der Liquidation. Wenn z. B. vor Inkrafttreten des W., also vor dem 10. Jan. 1920, private deutsche Warenbestände, die nach der Räumung Polens im November 1918 in Polen zurückblieben, von den polnischen Behörden in der Meinung, daß es sich um reichsökonomische Güter handle, eingezogen worden sind, kann dann der deutsche Privateigentümer den Vorgang als „Liquidation“ behandeln und beim Schiedsgericht den Liquidationspreis einklagen? Der Umstand, daß die Liquidation vor dem 10. Jan. 1920 erfolgte, steht nicht entgegen. Denn Art. 439 enthält nur einen Verzicht des Reiches, nicht der Privatpersonen (vgl. dazu die Fassung in Art. 440 Abs. 1: „au nom de ses nationaux“), und der entscheidende Art. 297h betrifft die Kriegswie die Nachkriegsliquidation, den Gegenwert hier in gleicher Weise behandelnd. Im übrigen ist „Liquidation“ im Sinne des Art. 297 W. jede Inanspruchnahme von Privateigentum oder privaten Rechten, die seitens eines Vertragsstaates deshalb erfolgt, weil der Eigentümer (Berechtigte) einem feindlichen oder im W. als feindlich behandelten Staate zugehört. Irrtum des Liquidationsstaates darüber, ob das Eigentum staatliches oder privates ist, kann daran nichts ändern, daß er privates Eigentum liquidiert. Die Unbeachtlichkeit des Irrtums ist in verwandten Fällen von den Schiedsgerichtshöfen bereits anerkannt. So hat der Deutsch-Tschechoslowakische Schiedsgerichtshof entschieden, daß, wenn nicht feindliches Eigentum in der irrigen Meinung, daß es sich um feindliches handle, liquidiert worden ist, der Liquidationsstaat dann trotz des Irrtums haften müsse (Sache Rychnowky u. Alt v. Deutsches Reich, Recueil des décisions des T. A. M. Bd. III S. 1018; Kramata v. Deutsches Reich, ebenda S. 990, 991). Beeinflusst durch diese Urteile hat kurz darauf der Deutsch-Polnische Schiedsgerichtshof ausgesprochen, daß, wenn der polnische Staat frühere deutsche, jetzt polnische Staatsbürger irrtümlich liquidiere, er die Folgen daraus ziehen und nach Art. 297h Abs. 2 haften müsse (1. Urteil v. Tiedemann, Recueil Bd. III S. 606).

5. Kann der polnische Staat, auf den die im abgetretenen deutschen Gebiet belegenen preußischen Staatsdomänen gemäß Art. 256 W. übergegangen sind, die laufenden Domänenpachtverträge als ihm gegenüber unverbindlich behandeln und die Domänenpächter, wie er auf Grund des Annulierungsgesetzes v. 14. Juli 1920 getan hat, des Besitzes entsetzen? Oder sukzediert er, wie in das Domäneneigentum, so auch in die Pachtverträge? Es handelt sich hier um Fragen der „Staats sukzession“, die der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag auf Ansuchen des Völkerbundsrats im Herbst 1923 zu arger Bestimmung Polens entschieden hat, übrigens unter richterlicher Mitwirkung des Züricher Professors Max Huber, der mit diesem Thema als Schüler Süblers in Berlin promovierte und seine wissenschaftliche Laufbahn begann. Da diese Fragen beim Deutsch-Polnischen Schiedsgerichtshof sich (seit Februar) im Beratungsstadium befinden,

so soll hierauf nicht eingegangen werden. Dasselbe gilt von der Bedeutung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. Nov. 1918 im Verhältnis zwischen dem Reich und dem polnischen Staat, insbesondere von der Frage, ob in der zweiten Novemberhälfte 1918 der Reichsfiskus im Elsaß (wo auch jetzt noch das WW. gilt) Armeebestände an einen russischen (jetzt polnischen) Händler wirksam verkaufen, oder ob der preußische Staat in den nachmals an Polen abgetretenen Gebieten nach dem 11. Nov. 1918 Rentengutsbesitzern die Grundstücksauflassung gewähren oder vor diesem Datum aufgelassene Rentengüter im Grundbuch auf den Besitzer umschreiben konnte. Jedenfalls ist der polnische Staat, der übrigens im November 1918 ein nasciturus war, am Waffenstillstandsvertrage nicht als Vertragspartei beteiligt; auch hat dieser Vertrag im Reichsgebiet ebensowenig Gesetzeskraft wie etwa ein Gefangenenaustauschvertrag und ist daher nicht Bestandteil der bürgerlichen Rechtsordnung.

V. Sequestration (Zwangsverwaltung).

Polen leitet ein Recht zur Sequestration deutschen Eigentums, neben der Liquidation, aus Art. 297 b Abs. 1 her, wonach ein Recht besteht „de retenir et de liquider“. Der WW. sieht aber nur für Liquidation eine Entschädigungspflicht Polens vor (oben II). Ist der polnische Staat daher befugt, ohne Verpflichtung zur Leistung des Gegenwertes deutsches Gut unter Zwangsverwaltung zu stellen und Besitz und Nutznießung dem Eigentümer zu entziehen? Und kann er dies Ergebnis nicht auch dadurch erreichen, daß er den Eigentümer und seine Vertreter aus dem polnischen Staatsgebiet ausweist? Tatsächlich ist er so verfahren. Beim Schiedsgericht sind Fälle verhandelt worden, wo die Liquidation des Grundeigentümers seit Jahren schwebt, ohne beendet zu sein, wo aber inzwischen die Eigentümer und deren zurückgelassene Vertreter unter Einsetzung eines polnischen Sequesters des Gutes entsetzt und aus Polen ausgewiesen wurden, so daß sie seitdem in einem deutschen Flüchtlingslager mit ihren Familien in größtem Elend hausen. In drei derartigen Fällen erbat die Vertriebenen beim Schiedsgerichtshof zunächst im Wege einer einstweiligen Verfügung die Zubilligung einer Rente in Anrechnung auf den künftigen Liquidationspreis (Sachen Ellermann, Radtke, Schwarz w. Polnischen Staat, Nr. 1233 bis 1235). Der Gerichtshof hat durch Urteile, die in Paris am 30. Juli 1924 unterzeichnet wurden, den Anträgen stattgegeben und dabei zwei bedeutende Rechtsätze aufgestellt:

a) Die Nutznießung eines Grundstücks durch den (politischen) Zwangsverwalter bedeutet Liquidation der Früchte, die unabhängig ist von der Liquidation des Grundeigentums. Es ist daher hierfür ein Liquidationspreis fällig, der beim Schiedsgerichtshof unmittelbar eingeklagt werden kann.

b) Auch das Besizrecht ist ein liquidables Recht. Wird dies durch Einsetzung eines Zwangsverwalters oder durch Ausweisung, also gleichviel aus welchem Grunde und in welcher Rechtsform, entzogen, so bedeutet dies Liquidation des Besizrechts, für die ein Liquidationspreis unmittelbar beim Schiedsgericht ausgemacht werden kann. Dieser Satz b) ist von entscheidender Bedeutung: Es kommt nicht darauf an, daß die Formen der polnischen Liquidationsgesetzgebung nicht beachtet sind, nicht darauf, ob und warum der Sequester die Fruchtziehung unterließ, nicht darauf, aus welchem Grunde der Eigentümer ausgewiesen wurde. Daß dieser Satz richtig ist, folgt daraus, daß der polnische Staat nach Art. 297 b Abs. 2, Art. 92 Abs. 4 deutsche Privatrechte nicht ohne Entschädigung entziehen kann, daß die Entziehung von Rechten, die deshalb erfolgt, weil ihr Träger ein deutscher Reichsangehöriger ist, den Begriff der Liquidation erfüllt (oben IV 4), und weil bei Nichtanerkennung des Satzes b) ein Liquidationspreis nur für die Entziehung des Eigentums, d. h. für Verlust des Eigentumswertes, zu zahlen wäre, der auf die vorzeitige Besizsetzung keine Rücksicht nehmen könnte, so daß ein Eigentümer, der Jahre hindurch des Besitzes entsetzt und dem Elend preisgegeben ist, bei beendeter Liquidation seines Grundeigentums nicht anders dastände als ein Eigentümer, der — was stillschweigend dem polnischen Liquidationsverfahren entspricht — bis zur endgültigen Eigentumsentziehung den Besitz und die Nutznießung behielt.

VI. Liquidation bei streitiger Staatsangehörigkeit.

1. In zahlreichen Fällen sind in den an Polen abgetretenen Gebieten Landgüter, und gerade Mustergüter, die zum Teil seit Generationen sich in deutsche Hand vererbten,

der Liquidation unterworfen worden, weil die Eigentümer auf polnischer Seite als Reichsdeutsche behandelt wurden, während sie selbst der Meinung sind, nach Art. 91 WW. polnische Staatsangehörige geworden zu sein. Die erste Frage war hier, ob das Deutsch-Polnische Schiedsgericht auch zuständig sei, wenn im Prozesse als Beklagter der polnische Staat, als Kläger ein jetziger polnischer Staatsangehöriger sich gegenüberstellen. Für das Gebiet der einstweiligen Verfügungen nahm das Schiedsgericht eine prima facie-Zuständigkeit als genügend und als vorliegend an (Urteile v. Tiedemann usw. im Recueil des décisions des T. A. M. Bd. III S. 600). Es hat dann in gleichlautenden Urteilen v. 21. Dez. 1923 seine Zuständigkeit auch für die Hauptprozesse bejaht (2. Urteil v. Tiedemann usw.). In einem 3. Urteil v. Tiedemann vom 30. Juli 1924 hat es dies nochmals bestätigt. Da die Begründung des 2. Urteils noch aussteht, so soll vorliegend auf die Gründe nicht eingegangen werden. Aus den Gründen des 1. und 3. Urteils ergibt sich aber bereits, daß die Zuständigkeit auf Art. 305 WW. gegründet wurde (die generellste Zuständigkeitsnorm des WW.), daß eine ganz allgemeine Zuständigkeit, wie sie in dem bekannten Urteil Société Vinicole u. Mumm (Recueil Bd. I S. 22) vom Deutsch-Französischen Schiedsgericht angenommen wurde, vom Deutsch-Polnischen (wie übrigens von jedem anderen) Schiedsgericht verworfen und ein mittlerer Kurs gesteuert wird. Es ergibt sich ferner, daß das Schiedsgericht die Anordnung der Liquidation seitens eines polnischen Liquidationskomitees in zutreffender Würdigung der polnischen Liquidationsgesetzgebung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 305 gleichstellt, und daß es daher den polnischen Staat nach Art. 305 Satz 1 für schadensersatzpflichtig erachtet, wenn er frühere Reichsdeutsche, die durch den WW. zu polnischen Staatsbürgern geworden sind, in Verletzung des Art. 297 b Abs. 3, der als internationale Schutznorm die Liquidierung solcher früherer Reichsangehöriger verbietet, der Liquidation unterwirft. Die polnische Auffassung, die in diesen Fällen, wo ein jetziger Pole gegen den polnischen Staat klagt, eine Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts für unmöglich gegeben erachtet, berücksichtigt nicht, daß jede Person ihre Staatsangehörigkeit wechseln kann, und daß es nur entweder darauf ankommt, welcher Zeitpunkt für das Gegenüberstehen der deutschen Staatsangehörigkeit einerseits und der alliierten und assoziierten andererseits maßgebend ist, oder darauf, ob im Prozesse deutsche und alliierte Interessen sich gegenüberstehen. So haben die Schiedsgerichtshöfe für Vertragsklagen (Art. 296, 299, 304 b Abs. 2) im allgemeinen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des WW. als maßgebend angesehen, so daß es sehr wohl vorkommen kann, daß infolge Wechsels der Staatsangehörigkeit im Prozesse vor dem Schiedsgericht sich Personen derselben Staatsangehörigkeit gegenüberstehen. Nicht anders liegt es in den nach Art. 297 Abs. 3, Art. 305 zu beurteilenden Fällen; überdies betrifft Art. 297 b Abs. 3 ausschließlich deutsche, nicht alliierte Interessen.

2. In den genannten Fällen fragte sich nach Feststellung der Zuständigkeit weiter, ob die „réparation“ (Art. 305), die der polnische Staat schuldet, nur Geldentschädigung (indemnité) bedeute, oder auch die Verpflichtung zur Rückgabe des zu Unrecht liquidierten Gutes in sich schließe. In dem vorerwähnten 3. Urteil v. Tiedemann (v. 30. Juli 1924) ist zutreffend im letzteren Sinne entschieden, so daß der in Verletzung des Art. 297 b Abs. 3 Liquidierte das Erbe seiner Väter zurückerhalten kann. Zweifel können aber in dem Falle bestehen, daß der polnische Staat das im Liquidationswege erworbene Gut an einen Dritten weiterverkauft und ihm übereignet hat. Dies macht aber für den polnischen Staat selbst dann, wenn der Dritte unanfechtbares Eigentum erworben haben sollte, die Erfüllung der Rückgabepflicht nicht unmöglich. Er hat nur seine Gesetzgebung entsprechend zu gestalten. Mit Rücksicht auf bestehende Zweifel hat das Schiedsgericht durch Urteil v. 30. Juli 1924 im Wege der einstweiligen Verfügung antragsgemäß dem polnischen Staat verboten, sich des Eigentums und des Besitzes an dem streitigen Gut zu entäußern.

3. Die zu 2 genannte „réparation“ wird aber nur geschuldet, wenn zu Unrecht liquidiert worden ist, wenn also z. B. der Liquidierte durch den WW. von einem deutschen zum polnischen Staatsbürger geworden ist (Art. 297 b Abs. 3). Hier kommt es vermöge des Art. 91 WW. wesentlich darauf an, ob er im abgetretenen Gebiet vor dem 2. Jan. 1908 ein Domizil begründet hatte, und ob er dort ein Domizil auch

am 10. Jan. 1920 befaß. Dies hängt vom Domizilbegriff und von Tatsachenwürdigung im Einzelfall ab. Polnischerseits wird freilich der Satz vertreten, daß ein Doppeldomizil nicht anzuerkennen sei, daß das Domizil im abgetretenen Gebiete das einzige sein und nicht nur an den beiden vor-

genannten Daten, sondern auch in der ganzen Zwischenzeit, also ununterbrochen bestanden haben müsse. Über diese Fragen ist im Juli dieses Jahres ein zwischen dem Reich und Polen verbindlicher Schiedsspruch ergangen, der freilich dem Schiedsgerichtshof nicht präjudiziert.

Zwischenstaatliches Versicherungsrecht¹⁾.

Von Professor Dr. jur. E. Bruck, Hamburg.

Ein Deutscher versichert sich für den Fall seines Todes bei einer ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft unmittelbar an ihrem Sitz oder bei ihrer in Deutschland oder in einem dritten Staate gelegenen Niederlassung, als Erfüllungsort für die geldlichen Leistungen beider Parteien wird eine Bank eines vierten Staates bestimmt. An einer Versicherung von Gütern für Rechnung wen es angeht sind neben ausländischen inländische Erstversicherer beteiligt, über die Versicherung wird eine einheitliche Police in englischer Sprache ausgestellt. Eine sich nach italienischem Recht beurteilende Erstversicherung wird im Wege der Rückversicherung (Retrozession) bei schweizer, deutschen, englischen Gesellschaften abgedeckt. Diese Reihe von Beispielen, die leicht vermehrt werden können, beweist, wie häufig gerade im Versicherungswesen die Frage nach dem anzuwendenden Recht von Bedeutung wird. Ihre Entscheidung bereitet dann keine Schwierigkeit, wenn sich die Parteien ausdrücklich einem bestimmten Recht unterwerfen. Aber erfahrungsgemäß fehlt es der Regel nach an einer derartigen Abrede, zum mindesten an einer jeden Zweifel ausschließenden Vereinbarung, höchstens sollen gewisse Umstände einen Schluß auf den mutmaßlichen Willen der Parteien zulassen. Welche Umstände können hierbei richtunggebend sein? Die herkömmlich zur Entscheidung zwischenstaatlicher Rechtsfragen herangezogenen „Anknüpfungen“ verjagen aus verschiedenen Gründen bei dem Versicherungsvertrag.

1. Der rationelle Aufbau jedes Versicherungsunternehmens erfordert Einstellung auf gehäuftem Abschluß. Das Zusammenströmen von Prämien zahlreicher Versicherungsnehmer in der Hand des Versicherers eröffnet ihm erst die Möglichkeit zur Ausgleichung der Risiken und hiermit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Die wirtschaftliche Einheit aller gleichartigen Versicherungsverträge eines Unternehmens erfordert Einheit der rechtlichen Grundlagen. Nur bei Übernahme der verschiedenen Risiken nach gleichen technischen und rechtlichen Grundsätzen kann sich das Gesetz der großen Zahl auswirken. Die Grundlage jedes Versicherungsbetriebes ist der einheitliche Geschäftsplan. Der einzelne Versicherungsvertrag bildet nur ein Glied in dieser Kette von Verträgen. Wie sich jedes Glied jedem anderen Glied anzupassen hat, so muß sich auch jeder Versicherungsvertrag dem anderen assimilieren. Seine gleiche technische Behandlung zieht seine gleiche rechtliche Behandlung nach sich. Nicht der einzelne Versicherungsvertrag, sondern die Gruppe aller zusammengehörigen Verträge ist entscheidend. Mithin liegt der „Sitz der Obligation“ an dem Ort des Betriebes der Versicherung. Das Recht, das an ihn gilt, bestimmt auch die Ausgestaltung des Geschäftsplans. Es strahlt durch die Versicherungsverträge in aller Herren Länder aus. Mag der einzelne Versicherungsvertrag noch so zahlreiche Besonderheiten aufweisen, stets bleibt die in der nationalen Versicherungstechnik wurzelnde Kraft seines Rechtes so stark, daß sie alle, die mit dem Unternehmen Versicherungsverträge abschließen, in seinen Bann zieht. Ich habe diese für die Beurteilung von Versicherungsverträgen allein maßgebende Anknüpfung das Statut des Betriebsortes genannt.

Das Statut des Betriebsortes entscheidet, auch wenn der Versicherungsschein nicht in seiner Sprache abgefaßt ist oder wenn sich der Abschlußort im Ausland befindet. Es ist maßgebend für die Beurteilung der beiden Gruppen von Leistungsverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer obliegen (Prämie und Obliegenheiten), überhaupt für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien. Es gilt auch für die Rückversicherung (Retrozession); daher ist vor allem die Frage nach der

Gültigkeit der Rückversicherung nach dem Statut des Betriebsortes des Rückversicherers und nicht nach dem des Erstversicherers zu beantworten.

Die einheitliche Behandlung des Versicherungsvertrages nach dem Statut des Betriebsortes schließt nicht aus, daß ausnahmsweise einzelne Bestimmungen nach einem anderen Rechtssystem zu beurteilen sind. Beispiele bieten die Einfügung englischer Klauseln in einen im übrigen deutschem Recht unterstehenden Seeversicherungsvertrag oder fremder Valutaklauseln in einen sich nach deutschem Recht richtenden Lebensversicherungsvertrag. Dagegen kann durch eine von der natürlichen Rechtsfolge abweichende Änderung des Erfüllungsortes für die Leistungen der Parteien nicht an Stelle des Statuts des Betriebsortes das Statut des Erfüllungsortes maßgebend werden.

2. Jedes Versicherungsunternehmen hat nur einen Sitz, insolgedessen auch nur einen Betriebsort, mag sich der Betrieb auch auf die ganze Welt verbreiten. Aber die Ausrichtung inländischer Staatsaufsicht über ausländische Versicherungsunternehmen hat unter anderem zur Folge, daß sich diese in privatrechtlicher Hinsicht für den Umfang ihrer inländischen Betriebe ihrer Eigenschaft als Ausländer entäußern müssen, denn die Konzessionierung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß die Versicherungsverträge nicht nach dem Statut des Betriebsortes, sondern nach dem Recht, das an dem Ort der inländischen Niederlassung gilt, abgeschlossen werden. Insolgedessen wird das Statut des Betriebsortes durch das Statut der Niederlassung ersetzt. Ist die Grundlage für das Statut des Betriebsortes die technische Einheit des gesamten Betriebes, so findet das Statut der Niederlassung seine Rechtfertigung in der technischen Einheit des Betriebes der Niederlassung. Beide gelten nicht nebeneinander, beide sind nicht für einen Versicherungsvertrag maßgebend, sondern der Versicherungsvertrag richtet sich entweder nach dem einen oder anderen. Zudem die einzelnen nationalen Rechte vom Standpunkt der Aufsichtsführung aus den Umfang der Niederlassung bestimmen, grenzen sie das tatsächliche Anwendungsgebiet des Statuts der Niederlassung von dem des Betriebsortes ab. So verschieden auch der Kreis der aufsichtspflichtigen Unternehmungen gezogen sein mag, die Frage, ob ein Versicherungsvertrag zu dem Bereich einer Niederlassung gehört und mithin nach ihrem Recht zu beurteilen, oder ob er nach dem grundsätzlich stets maßgebenden Statut des Betriebsortes zu behandeln ist, läßt sich stets eindeutig entscheiden.

3. Die Anwendung des ausländischen Statuts des Betriebsortes oder der Niederlassung kann für den deutschen Richter ausgeschlossen sein, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (Art. 30 EGBGB.). Wann der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen sich das Auslandsrecht und das konkurrierende deutsche Recht aufbauen, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechtes die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Die von mir an anderer Stelle unternommenen Untersuchungen haben vor allem ergeben, daß alle „relativ zwingenden“ und die Mehrzahl der „absolut zwingenden“ Bestimmungen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes unberücksichtigt bleiben müssen. Stellt sich dagegen die absolut zwingende Kraft als Verbot eines grundsätzlich verwerflichen Rechtsgeschäftes dar, dann ist die Ausschließung abweichenden Auslandsrechtes gerechtfertigt. So müßte beispielsweise der deutsche Richter eine über- oder Doppelversicherung als nichtig behandeln, wenn sie auch trotz betrügerischer Absicht nach ausländischem Recht wirksam sein sollte. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Versicherung auf das Leben eines anderen oder gegen Unfälle, die einem anderen zu-

¹⁾ Die nachfolgenden Ausführungen geben — auf Wunsch der Schriftleitung — die wichtigsten Gedankengänge wieder, die ich eingehend in meiner Schrift über „Zwischenstaatliches Versicherungsrecht“, J. Bensheimer 1924 entwickelt und begründet habe.

stoßen, handelt: ist der Vertrag ohne schriftliche Einwilligung des Dritten zustande gekommen, so ist die Anerkennung zu verweigern. Ebenfalls können nach deutscher Auffassung unverfügbare Interessen in Deutschland Rechtsschutz genießen:

verstoßt mithin das Interesse gegen die guten Sitten oder ist ein Unternehmen versichert, das gegen deutsche gesetzliche Ein- oder Ausfuhrverbote gerichtet ist, so liegt kein schutzfähiges Interesse vor.

Gegenseitigkeit.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel.

Die Gegenseitigkeit als Bedingung der Vollstreckbarkeitserklärung für ausländische vollstreckbare Titel hat politische, völkerrechtliche, prozessrechtliche, aber auch staatsrechtliche Bedeutung. Gerade die letzte Beziehung ist eine Hauptquelle für die großen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Voraussetzungen für das Vorhandensein von Gegenseitigkeit zwischen zwei Staaten; die Benutzung möglicher Zweifel durch böseartige Schuldner ist nur eine Folgeerscheinung. Die staatsrechtliche Beziehung aber beruht auf dem Grundsatz: An den Staatsgrenzen hört die Staatsgewalt auf. Wir müssen dabei absehen von den belagerten, unnatürlichen Zuständen, die der sogenannte Versailler Friedensvertrag und seine willkürliche Handhabung für das Deutsche Reich sowie der Vertrag von St. Germain für Deutsch-Osterreich geschaffen hat. Der Staat kann nicht dulden, daß in seinem Gebiet ein fremder Staat nach den für diesen geltenden Gesetzen Befehlsgewalt ausübt. Das ist der Ausgangspunkt sowohl für die Nichtachtung fremder Urteile insbesondere gegenüber Angehörigen des Staates, in dem vollstreckt werden soll (Vollstreckungsstaat), als für die autonome Regelung, wobei der Vollstreckungsstaat einseitig die Bedingungen festsetzt, unter denen er die Vollstreckung fremder Titel zulassen will. Unter diesen autonomen Bedingungen kann auch die Gegenseitigkeit auftreten; sie wird zur Selbstverständlichkeit, zur logischen Notwendigkeit, wenn sich die Staaten soweit entgegenkommen, daß sie vertragsmäßig feststellen, daß jeder unter den gleichen Bedingungen die Vollstreckung der aus dem anderen Staate stammenden Titel zulassen wolle. Der Versailler Vertrag gehört nicht zu diesen Verträgen, weil hier durch Art. 302 das Deutsche Reich einseitig mit der Verpflichtung belastet wird, in seinem Gebiet die Vollstreckung von Entscheidungen zuständiger Gerichte eines der alliierten oder assoziierten Staaten zu dulden; ebenso der Vertrag von St. Germain Art. 254. An diesem über das Deutsche Reich verhängten Zwang, die Ausübung fremder Befehlsgewalt in seinem Gebiete unbedingt¹⁾ zulassen zu müssen, erkennt man deutlich, daß auch die Gegenseitigkeit auf jenen allgemeinen Grundsatz zurückführt, von dem die Nichtbeachtung fremder Titel sowie das System autonomer Regelung ausgeht. Die Gegenseitigkeit enthält das Anerkenntnis, daß eine Ausnahme zugelassen wird, weil auch der andere Staat sie zuläßt, also ein Anerkenntnis der staatlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und Herstellung gleicher Rechtslage. Die Schlußfolgerung für den Staat, der auf die Gegenseitigkeit verzichtet oder verzichten muß, braucht nicht ausdrücklich gezogen zu werden: es ist ein Verzicht auf den Satz, daß die (fremde) Staatsgewalt an den Staatsgrenzen haltmachen muß.

Um der Aufgabe, die in der Feststellung der Gegenseitigkeit besteht, näherzukommen, betrachten wir zunächst andere Fälle der Gegenseitigkeit: Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, Zulassung zum Armenrecht, Bestrafung von feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten. In den beiden ersten Fällen wird absolute Gleichheit des Rechtszustandes gefordert. Der Ausländer ist im Deutschen Reich von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit bei Klagen, für die auch der Deutsche im Heimatstaat des Ausländers zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist (§ 110, 2 Nr. 1 ZPO.). Der Ausländer wird im Deutschen Reich zum Armenrecht zugelassen, wenn auch der Deutsche im Heimatstaat des Ausländers diese Wohlthat genießt (§ 114, 2 ZPO.). Soweit die Erteilung des Armenrechts an Bedingungen geknüpft ist (Nachweis der Armut, Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Verteidigung), fragt es sich nur, ob die beiderseitigen Staatsangehörigen in dieser Be-

ziehung gleichgestellt sind, denn in der Gleichheit der Rechtslage liegt das Wesen der Gegenseitigkeit; diese würde fehlen, selbst wenn die Bedingungen, unter denen der Deutsche im Ausland das Armenrecht erlangt, milder sind als im Deutschen Reich, sofern nur der Angehörige des fremden Staates günstiger behandelt wird als der Deutsche. Anders nach §§ 102, 103 StGB. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, daß das Deutsche Reich in seinem Gebiet fremden Staaten strafrechtlichen Schutz gegen Angriffe auf den Bestand, die Verfassung des Staates, gegen Beleidigung des Repräsentanten leistet, wenn der fremde Staat ebenfalls strafrechtlichen Schutz gegen Angriffe auf das Deutsche Reich gewährt. Da Tatbestände und Strafensystem, folglich auch die Strafanforderungen, in den Gesetzen verschiedener Staaten kaum jemals vollkommen übereinstimmen, kann hier eine absolute Gleichheit nicht als Inhalt der Gegenseitigkeit gemeint sein; es genügt, daß im fremden Staat gleichartige Angriffe, wie sie das deutsche Strafgesetzbuch berücksichtigt, wenn sie gegen das Deutsche Reich begangen werden, mit entsprechend ernster Strafe bedroht sind; dadurch wird hier die Gleichheit der Rechtslage hergestellt. Darüber, ob dies zutrifft, kann nur das richterliche Ermessen entscheiden, das die Tragweite der Tatbestände vergleicht und die Schwere der Strafordnungen abwägt. Die Bedeutung der Gegenseitigkeitsforderung ist also nicht überall die gleiche. Handelt es sich dort um subjektive Rechte einzelner, so hier um den Bestand des Staates.

Die Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung fremder Titel hat ihre Bedeutung nach beiden Richtungen: Es fragt sich nicht nur, ob in dem Ursprungsstaate und dem Vollstreckungsstaat die beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Rechtes auf Zwangsvollstreckung gleichgestellt sind, wenn sie sich im Vollstreckungsstaate auf einen Titel berufen, der aus dem anderen Staate stammt. Es ist auch nicht die Frage, ob der eine Staat die aus dem anderen Staate stammenden Titel ebenso behandelt wie die von seinen eigenen Organen herührenden Titel; sondern es fragt sich, ob der Staat A die aus dem anderen Staate B stammenden Titel ebenso zur Vollstreckung zuläßt wie umgekehrt der Staat B die aus dem Staate A stammenden Titel, ob er also ähnlich, wie beim strafrechtlichen Schutz, eine gleichwertige Gegenleistung macht und dadurch die Gleichheit der Rechtslage der beiden Staaten herstellt. Daraus folgt, daß die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsgläubigers und des Vollstreckungsschuldners überhaupt nicht der richtige Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage ist, ob und unter welchen Bedingungen ein ausländischer Titel vollstreckt werden soll.

Der Mangel der Gegenseitigkeit kann sich nun beziehen:

1. auf die Art des vollstreckbaren Titels; 2. auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten; 3. auf den Gegenstand des Urteils und 4. auf die materiellrechtlichen sowie die prozessualen Voraussetzungen der Vollstreckung.

1. Es kann Gegenseitigkeit bestehen: hinsichtlich der Urteile über vermögensrechtliche Klagen, aber nicht bei anderen Urteilen; oder für die Urteile der ordentlichen Gerichte, jedoch nicht für die besondern Gerichte und für Verwaltungsentscheidungen; für Urteile, die im ordentlichen Verfahren ergehen, nicht für solche im summarischen Verfahren, für kontraktliche, aber nicht für Verfallurteile, endlich für Urteile, aber nicht für andere Titel (Beschlüsse, Vergleiche, executorische Urkunden).

2. Ein Staat kann Gegenseitigkeit gewähren bei Titeln, deren Schuldner und Gläubiger einem anderen Staat angehören, nicht aber bei Titeln, die einen Angehörigen des Vollstreckungsstaates betreffen²⁾. Die Erklärung für die Begünstigung der eigenen Staatsangehörigen durch Verfassung

¹⁾ Die Zuständigkeit ist keine Bedingung, denn sie muß nach dem Rechte des Ursprungsstaates, dem das erkennende Gericht angehört, beurteilt werden; es wird daher nicht möglich sein, daß ein deutsches Gericht die Zuständigkeit verneint, wenn das fremde Gericht sie ausdrücklich als vorhanden festgestellt hat.

²⁾ Vgl. Internationale Rechtsverfolgung S. 86; mein Gutachten im Report of the conference (International Law Association) 1922, S. 389.

der Vollstreckung eines ausländischen Titels wird durch Pillet in seinem Bericht an das Institut de droit international mit den Worten gegeben: On se méfie surtout de la chose jugée au dehors, quand elle a été jugée contre un compatriote; car ce compatriote appartenant à un État autre que celui du juge a pu, dans son procès, se voir traiter moins favorablement que ne l'aurait été un citoyen de ce pays et perdre quelque chose à sa qualité d'étranger.³⁾ Ein unfreiwilliger Kommentar zum Art. 302 ZB. Das deutsche Recht macht wie grundsätzlich, so insbesondere auch in Rücksicht auf die Vollstreckung, keinen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern, und für den deutschen Richter bestimmt nur die Rechtsnorm (§ 1 GVG.) den Urteilsinhalt. Allerdings schützt § 328 Nr. 3 mit § 723 ZPO. den deutschen Staatsangehörigen in wenigen Fällen gegen Abweichungen vom deutschen Recht.

3. Der Gegenstand des Urteils kann von Bedeutung werden, wenn z. B. der eine Staat allgemein ausländische Urteile über Schadensersatzansprüche zur Vollstreckung zuläßt, der andere Staat etwa Urteile über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen ausschließt.

4. Die meisten Schwierigkeiten für die Beurteilung des Vorhandenseins von Gegenseitigkeit bestehen auf diesem letzten Gebiete, besonders in Beziehung auf prozessrechtliche Fragen. Die strenge Auslegung fordert vollkommene Gleichheit der Voraussetzungen nach dem Rechte der beiden Staaten. Verlangt z. B. der eine Staat im Versäumnisfalle Zustellung der Klage und Ladung durch Gerichtsvollzieherkraft, der andere Staat, der vielleicht das Gerichtsvollzieherwesen gar nicht kennt, Zustellung durch einen Gerichtsboten oder durch die Post, so fehlt äußerlich die Gleichheit und deshalb die Gegenseitigkeit.

Eine solche Auslegung klammert sich an das Wort und übersieht den Zweck: förmliche Mitteilung und amtliche Beurkundung. Besondere Zweifel kann die Zuständigkeitsfrage veranlassen. Wenn der eine Staat nur die abstrakte Zuständigkeit voraussetzt (§§ 723 mit 328 Nr. 1 ZPO.), der andere aber die konkrete Zuständigkeit des erkennenden Gerichts betont, so scheint dieser mehr zu verlangen als jener. Sieht man aber auf den Zweck der Zuständigkeitsprüfung, so will doch jeder Staat das Gleiche sagen: ausländische Urteile sollen nicht vollstreckt werden, wenn dem Ursprungsstaat die Gerichtsbarkeit mangelt. Daß das äußerliche Mehr oder Weniger bei der Zuständigkeitsprüfung nicht entscheiden darf, zeigt sich, wenn die Forderungen hinsichtlich der Zuständigkeitsprüfung in beiden Staaten teils strenger teils milder sind. Z. B. Kalifornien macht nach einem Gesetz vom Jahre 1907 zwar die konkrete Zuständigkeit des fremden Gerichts zur Bedingung, läßt aber die Zuständigkeit nach dem Rechte des Ursprungsstaates beurteilen; das Deutsche Reich begnügt sich mit der abstrakten Zuständigkeit, verlangt aber Beurteilung nach dem Rechte des Vollstreckungsstaates, nach deutschem Rechte. Das RG. (C. 70, 434) hat in diesem Falle die Gegenseitigkeit verneint⁴⁾. Die äußerlich hervortretende Verschiedenheit gleicht sich jedoch aus, weil beide Rechte je mit einer strengeren eine mildere Forderung verbinden. Das kalifornische Recht ist strenger, indem es konkrete Zuständigkeit fordert, aber milder dem Maßstab nach (Recht des erkennenden Gerichts); das deutsche Recht ist milder, weil es nur abstrakte Zuständigkeit verlangt, aber strenger dem Maßstab nach (Recht des Vollstreckungsstaates); auf beiden Seiten ist der Wille da, die Unabhängigkeit des anderen Staates anzuerkennen und Gleichheit der Rechtslage herzustellen. Anders verhält es sich mit dem neueren italienischen Rechte (seit 1919), das auch sonst sehr strenge und vielseitige Bedingungen macht⁵⁾.

Daß die Gegenseitigkeit auch von Bestimmungen abhängig sein kann, die nur mittelbar die Vollstreckung beeinflussen, zeigt ein Urteil des RG. v. 8. Febr. 1924⁶⁾. Nach Art. 59 der Schweizer Bundesverfassung v. 29. Mai 1874 ist wegen persönlicher Ansprüche gegen einen in der Schweiz wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen kein ausländisches Gericht zuständig. Durch diese Einschränkung der

ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber Schweizern wird notwendig auch die Vollstreckung deutscher Urteile ungünstig betroffen. Können Urteile wegen persönlicher Ansprüche gegen einen in der Schweiz wohnhaften Schweizer nur beim Schweizer Gericht erlangt werden, so ist auch gewollt, daß insoweit nur Schweizer Urteile in der Schweiz vollstreckt werden; damit ist aber die Vollstreckung deutscher Urteile ausgeschlossen. Auch dieser Rechtszustand erinnert an die Begründung von Pillet (oben Anm. 3).

Endlich kann die strenge Forderung des formalen Rechts durch die tatsächliche Handhabung, wie nach englischem Rechte⁷⁾, so gemildert werden, daß der Wirkung nach die Verschiedenheit verschwindet und Gegenseitigkeit gewährt erscheint. Das englische Recht ermöglicht zwar eine allseitige Nachprüfung des ausländischen Urteils, erleichtert jedoch dem Gläubiger die Erlangung einer Vollstreckbarkeitsklärung durch eidliche Bekräftigung der Behauptung, daß dem Beklagten keine zulässige Einrede zustehe, während der Beklagte zum Bestreiten nur zugelassen wird, wenn er eidlich die Begründetheit einer der vier zulässigen Einreden behauptet oder sonst Beweise dafür vorbringt.

Die Gegenseitigkeit bedarf vor allem einer nicht-formalistischen Beurteilung, die mehr auf das Ergebnis als auf Worte sieht; sonst unterstützt man Schuldner, die sich ihren Verpflichtungen dadurch entziehen wollen, daß sie sich hinter formale Schwierigkeiten verschützen. Das in dubio pro reo ist gegenüber dem rechtskräftigen Urteil oder einem anderen vollstreckbaren Titel nicht mehr am Platze, wenn nur noch die Frage der Gegenseitigkeit zwischen den zwei Staaten zu beantworten ist; der Vollstreckungsschuldner ist dabei zwar formell Partei, aber nicht materiell Beteiligter; sondern materiell beteiligt sind an der Entscheidung über die Gegenseitigkeit die beiden Staaten, wie im Falle eines Staatsvertrages ganz deutlich wird.

Die Frage der Gegenseitigkeit hört auf, reine Rechtsfrage zu sein, wenn verschiedene Bedingungen der Vollstreckbarkeitsklärung gegeneinander abgezogen werden müssen; sie wird insoweit zur Ermessensfrage. Bisher war die Beurteilung der Gegenseitigkeit innerhalb des Deutschen Reiches dem Richter überlassen. Wenn man nach den Beschlüssen der internationalen juristischen Konferenz⁸⁾ v. 9.—11. Febr. 1913 die Feststellung, ob im Ursprungsstaate die Gegenseitigkeit verbürgt sei, dem Reichskanzler überlassen würde, so wäre das eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der Richter alle Fragen zu entscheiden hat, deren Beantwortung notwendig ist, um zum Urteil über die Hauptsache, hier die Vollstreckbarkeitsklärung, zu gelangen. Es wird eine Regelung getroffen wie für das Gegenstück der Gegenseitigkeit: die Übung eines Vergeltungsrechts (Art. 31 GGVB.; § 24 GGZPO.; § 5 GKA.). Zwischen diesen beiden Dingen besteht aber trotz ihrer Verwandtschaft ein Wesensunterschied: die Übung des Vergeltungsrechts kann als Maßregel politischer Art nicht Sache des Richters sein, sondern macht eine Verwaltungsverfügung notwendig; die Beurteilung der Gegenseitigkeit fällt nach dem erwähnten Grundsatz in die Zuständigkeit des Richters; sie ist nicht bloß Feststellung ausländischen Rechts, sondern Beurteilung des ausländischen und inländischen Rechts. Jene Neuerung würde daher auch mittelbar zu einer Durchbrechung des § 1 GVG. und des Art. 102 RVerf. führen. Die Entlastung der Gerichte und die Möglichkeit einer Beschleunigung des Verfahrens kann eine solche capitis deminutio des Richters nicht aufwiegen. Dazu kommt die Gefahr, daß das Gericht ein Vollstreckungs Urteil erläßt, auf Grund einer früheren Erklärung des Reichskanzlers, obwohl im Ursprungsstaate die Gegenseitigkeit nicht mehr besteht oder daß die Vollstreckbarkeitsklärung abgelehnt wird, trotzdem nachträglich die Gegenseitigkeit verbürgt worden ist, falls dies durch den Reichskanzler noch nicht festgestellt oder noch nicht bekanntgemacht wurde. Im letzten Falle kann dann wieder ein Rückschlag gegen das Deutsche Reich eintreten, wenn nun der fremde Staat feststellt, daß das Deutsche Reich die Gegenseitigkeit nicht mehr gewährt.

Die Schwierigkeiten können allerdings dadurch beseitigt werden, daß man nach dem Verlangen *Reinachs* auf der erwähnten Konferenz (a. a. O. S. 88) die Gegenseitigkeit aus den Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitsklärung streicht.

⁷⁾ Sidney Leader in ZB. 42, 14.

⁸⁾ Internationale Rechtsverfolgung S. 118.

³⁾ Annuaire de l'Institut de droit international XXVI (1913) p. 424.

⁴⁾ Dagegen mit leingehender Kritik Wittmaack in Z. f. internationales Recht 22, 1 ff.

⁵⁾ Sperl in der Rhein. J. 12, 297 ff.

⁶⁾ C. 107, 308 u. Z. f. internat. Recht 32, 465.

Das wäre nur außerhalb eines Vertragsverhältnisses bei autonomer Regelung möglich. Dieser Weg entfernt aber den Staat mehr von dem Ziele, anstatt ihm näher zu kommen. Ein Beispiel dafür bietet die Entwicklung in Italien. Nach einer Äußerung von Mortara, des Präsidenten des Kassationshofes in Rom, ist die größere Strenge des neuen italienischen Rechts dadurch hervorgerufen, daß Italien mit seinen früheren liberalen Bestimmungen keine Gegenliebe gefunden hat⁹⁾. Die autonome Regelung führt zu fast ebensoviel Verschiedenheiten als es Staaten gibt und vermehrt die Verwirrung statt einfachere Verhältnisse zu erzielen. Dazu kommt, daß jeder Staat in dem Maße, in dem der Verkehr seiner Angehörigen mit dem Auslande reger ist, ein um so lebhafteres Interesse daran hat, den Urteilen seiner eigenen Richter die Vollstreckung

im Auslande zu sichern, während durch die autonome Regelung höchstens erreicht wird, daß ausländische Urteile in möglichst großer Zahl ausgeschlossen werden. Dieses Ziel wird auch zu streng formalistischer Beurteilung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitsklärung verleiten. Das System autonomer Regelung entspricht zwar dem Egoismus des Staates¹⁰⁾, aber nicht den Interessen des Verkehrs.

Übereinstimmung in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist nur im Wege des Vertrages zu erreichen¹¹⁾. Wichtig ist dabei, daß im Vertrage nicht nur mäßige Bedingungen aufgestellt werden, sondern auch für eine gleichzeitige Auslegung gesorgt wird, wobei der Grundsatz zu empfehlen wäre: im Zweifel ist zugunsten der Bejahung der Gegenseitigkeit zu entscheiden.

Zur Frage der Anerkennung deutscher Ehenichtigkeits- und Scheidungsurteile in England.

Von Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Berlin.

Unsere geehrten Herren Kollegen Plunkett und Reader haben in JZ. 1924, 745 ein Urteil des englischen High Court betreffend Anerkennung eines deutschen Ehenichtigkeitsurteils in England mitgeteilt, dem eine Anmerkung beigefügt ist. Diese Veröffentlichung gibt Anlaß zu einigen Bemerkungen.

I. Im Urteil heißt es in der mitgeteilten Übersetzung:

„Nach der Fassung des § 1313 BGB. enthält der Ehevertrag im deutschen Recht eine Klausel, wonach, vorausgesetzt, daß das Recht des Domizils des Klägers nichts Gegenteiliges bestimmt¹⁾, die Gültigkeit der beabsichtigten Ehe von jeder der beiden Parteien angefochten werden kann, wenn sie sich über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die sie bei Kenntnis der Sachlage von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.“

Dies ist nicht richtig. Die gesperrt gedruckten Worte enthalten eine Einschränkung des Eheanfechtungsrechts, die sich in dem angezogenen § 1313 BGB. nicht findet, die überdies dem deutschen Recht, welches auf dem Grundsatz der Staatsangehörigkeit steht (Art. 13 ff. BGB.), völlig fremd ist. Wenn das Urteil, wie nach dem Wortlaut der mitgeteilten Übersetzung anzunehmen, wirklich voraussetzen würde, daß das deutsche Recht eine solche Einschränkung des Anfechtungsrechts mache, so wäre es nicht folgerichtig. Das englische Urteil geht davon aus, daß die Gültigkeit der fraglichen Ehe nach deutschem Rechte beurteilt werden müsse, daß der Kläger sein Domizil in England habe, und daß der Irrtum über persönliche Eigenschaften des Klägers (insolgedessen die Ehe angefochten wurde) nach englischem Recht irrelevant gewesen wäre. Bestände nach deutschem Recht die Einschränkung des Anfechtungsrechts, daß der Irrtum zur Anfechtung der Ehe nur berechtigt, wenn das Recht am Domizil des Klägers, also hier das englische Recht, nichts Gegenteiliges bestimmt, so hätte das deutsche Gericht das Nichtigkeitsurteil nicht erlassen können, und wenn es zu Unrecht ergangen wäre, hätte ein solches Urteil in England als wirksam nicht anerkannt werden können. Um so befremdlicher ist der oben gesperrt wiedergegebene Satz und, wenn er richtig wiedergegeben ist, der Irrtum des englischen Richters über das deutsche Recht. Eine Nachprüfung des englischen Originaltextes war nicht möglich, da die Mitteilung des Urteils (JZ. 1924, 745) weder die Namen der Prozeßparteien angibt, noch wo sich das Urteil abgedruckt findet.

II. In der Anmerkung heißt es, daß „das Urteil von der bisherigen Rechtsprechung abweiche, die sich auf den gleichen Standpunkt stelle, der im Art. 17 EGBGB. zum Ausdruck komme, wonach Ehescheidungs- und Nichtigkeitsurteile nach dem Rechte des Landes der Ehegatten zu beurteilen sind“. Dies ist in mehrfacher Hinsicht nicht zutreffend. Einmal findet Art. 17 EGBGB. auf Ehenichtigkeit keine Anwendung, sondern Art. 13 EGBGB. Doch ist dies insofern bedeutungslos, als auch für die Anfechtung von Ehen nach Art. 13 ebenso wie für die Scheidung nach Art. 17 das Staatsangehörigkeitsprinzip gilt. Wesentlicher ist, daß die Ausföhrung, die Rechtsprechung der englischen Gerichte in der Frage

der Anerkennung von Ehenichtigkeitsurteilen fremder Gerichte habe bisher auf dem Standpunkt gestanden, daß Nichtigkeitsurteile nach dem Rechte des Landes der Ehegatten zu beurteilen sind, nicht zutrifft (vgl. Sinclair v. Sinclair [1798] 1 Hagg. Conf. 297 und die bei Dicey=Reith, Conflict of Laws, 3. Aufl. S. 424 Anm. h angeführten Urteile). Ich habe keine englische Entscheidung gefunden, welche die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Ehe nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit der Parteien beurteilt. Vielmehr lassen englische Richter im allgemeinen über die Nichtigkeit das Recht und die Gerichte des Landes entscheiden, in dem die Ehe geschlossen ist (vgl. die oben angezogenen Entscheidungen bei Dicey=Reith). M. E. ist in dem JZ. 1924, 745 mitgeteilten Falle das Nichtigkeitsurteil des deutschen Gerichts von dem englischen Richter als wirksam deshalb anerkannt worden, weil es sich um eine in Deutschland geschlossene Ehe handelte. Immerhin stellt das mitgeteilte Urteil, verglichen mit der bisherigen Rechtsprechung der englischen Gerichte, insofern einen Fortschritt dar, als das Gericht, ohne auf die Frage einzugehen, „ob die Entscheidung an sich falsch war“, also ohne eine Prüfung des Urteils anford, daß deutsche Nichtigkeitsurteile als wirksam anerkennt.

Die Bedeutung, die englische Gerichte bei Anerkennung fremder Nichtigkeitsurteile dem Rechte des Ortes beilegen, an dem die Ehe geschlossen worden ist, beruht auf der Annahme, daß „die Gültigkeit der Ehe nach dem Rechte, unter dessen Schutz sie geschlossen worden sei, beurteilt werden müsse“ (JZ. 1924, 745). Man wird dies so aufzufassen haben, daß die Parteien bezüglich der Gültigkeit ihrer Ehe sich dem Rechte des Landes unterworfen haben, in dem sie den Ehevertrag abgeschlossen haben. Ich glaube, daß man aus dem Willen der Parteien für das auf die Gültigkeit ihrer Ehe anzuwendende Recht keine Schlüsse ziehen kann. Die zahlreichen Paare, die sich zum „Schmied von Greta Green“ begeben haben, um sich trauen zu lassen und so die Schwierigkeiten zu umgehen, die das heimliche Recht der Eheschließung entgegensetzt, hatten sicher nur den Wunsch, ehelich verbunden zu werden, darüber aber hinaus dachten sie nicht, und der Gedanke, daß auf die Gültigkeit ihrer Ehe (abgesehen von der Form) das schottische Recht Anwendung finden solle, lag ihnen gewiß vollkommen fern. Die Anfechtbarkeit von Ehen kann daher m. E. nicht auf die gar nicht feststellbare Tatsache, daß die Nupturienten bezüglich der Gültigkeit ihrer Ehe sich dem Rechte des Staates unterwerfen wollten, in dem sie die Ehe geschlossen haben, gegründet, sondern nur nach den auf Gesetz oder Übung beruhenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts beurteilt werden.

III. Die Frage, welche Grundsätze danach in England auf die Anerkennung deutscher Scheidungs- und Nichtigkeitsurteile Anwendung finden, hat mit Rücksicht auf Freigabemöglichkeiten gegenwärtig große praktische Bedeutung (vgl. Leske=Loewenfeld, „Die Rechtsverfolgung im internatio-

⁹⁾ Der Bericht an das italienische Parlament nennt es: protezionismo giuridico nazionale. Vgl. Eperl a. a. O., S. 312.

¹¹⁾ Vgl. Annuaire de l'Institut de droit international III, p. 96, 97. Die Verhandlungen des Institut zu Brüssel 1923 waren bei Abschluß des Manuskripts noch nicht zugänglich.

⁹⁾ Kabel in Rhein. Z. 12, 314.

¹⁾ Die Hervorhebung rührt vom Verfasser dieses Aufsatzes her.

nalen Verkehr", 6. Bd. I. Teil: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Carl Heymanns Verlag, 1924, S. 29 ff.).

Für Scheidungsurteile gilt folgendes:

Es ist ein fester Grundsatz des englischen Rechts, daß für die Ehescheidung das Gericht am Wohnsitz der Ehegatten zuständig ist und daß rechtskräftige Scheidungsurteile der danach zuständigen Gerichte als wirksam in England anerkannt werden (vgl. die zahlreichen Entscheidungen englischer Gerichte bei Dicey-Keith S. 416 Anm. 2). Solche Scheidungsurteile sind in England auch dann wirksam, wenn sie auf Gründen beruhen, die das englische Recht als Scheidungsgründe nicht anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteien englische Staatsangehörige sind (vgl. die Entscheidungen bei Dicey-Keith S. 417 Anm. f). Im Falle Harvey v. Farnie 5 PD 153 (Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 4 S. 542) hat das House of Lords folgendes ausgesprochen: „Die englischen Gerichte werden die Rechtsgültigkeit einer die Ehe einer Engländerin und eines Fremden auflösenden Entscheidung anerkennen, wenn dieselbe von einem in der Sache zuständigen christlichen Tribunal des Landes ergangen ist, welchem der Nicht-Engländer angehört und in dem er sein Domizil hat, sofern das Scheidungsurteil nicht etwa auf Kollusion oder Betrug beruht, und zwar auch dann, wenn die Ehe in Eng-

land geschlossen war und aus einem Grunde geschieden wurde, welcher nicht ausreicht hätte, in England eine Ehescheidung zu erwirken.“

Über die Anerkennung von Nichtigkeitsurteilen fremder Gerichte besteht in England keine feste Praxis. Immerhin wird den Nichtigkeitsurteilen der Gerichte des Landes, in dem die Ehe geschlossen ist, wie bereits bemerkt und wie das mitgeteilte Urteil zeigt, große Bedeutung beigemessen. Wird die Anfechtung auf Impotenz gestützt, so greift sie, wie auch in der Anmerkung S. 745 ausgeführt wird, durch, und das darauffhin ergangene Nichtigkeitsurteil wird in England anerkannt (vgl. Ogden v. Ogden 1908 P [CA 46/80/81]). Es ist ein Fortschritt, daß das mitgeteilte Urteil ohne Prüfung au fond das deutsche Nichtigkeitsurteil anerkennt. Einer der wichtigsten Gründe, den englischen Richter für die Anerkennung fremder Scheidungsurteile anführen, ist, daß es ein unerträglicher Zustand wäre, wenn ein Paar in einem Lande als verheiratet, in einem anderen als nichtverheiratet gelten würde (Report of Probate Divisions 1916 S. 209). Dieser Grundsatz gilt aber für Nichtigkeitsurteile in gleicher Weise, wie für Scheidungsurteile²⁾. Man darf daher wohl erwarten, daß die Entwicklung der englischen Praxis dahin gehen wird, Ehenichtigkeitsurteile fremder Gerichte unter denselben Voraussetzungen anzuerkennen, unter denen sie Scheidungsurteile anerkennt.

Völkerrechtliche Ansprüche aus der Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Von Geh. Justizrat Dr. Edwin Kay, Berlin.

Am 20. März 1883 ist die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums begründet worden; am 14. Dez. 1900 ist sie in Brüssel, am 2. Juni 1911 in Washington revidiert worden; für das Deutsche Reich gilt sie als Reichsgesetz durch die Verkündung im RGBl. 1913, 209 ff.; im Schrifttum führt sie den Namen: „Internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums“, und in der Abkürzung „Union“. Die Union ist ein internationaler Staatsvertrag, dem am 1. Jan. 1924 folgende Staaten angehören: Deutschland, Österreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Cuba, Dänemark mit den Färöerinseln, die freie Stadt Danzig, die Dominikanische Republik, Spanien, Estland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Finnland, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien mit Australien, Canada, Ceylon, Neuseeland, Trinidad, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Norwegen, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curacao, Polen, Portugal mit den Azoren und Madera, Rumänien, Jugoslawien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunis (Propriété Industrielle 1924 p. 1).

Dieser den größten Teil der Welt umspannende Staatsvertrag ist ein völkerrechtliches Gebilde, weil er innerhalb des Rechtsgebietes des gewerblichen Eigentums rechtliche Grundsätze aufstellt, zu deren Befolgung sich die dem Vertrag angehörenden Staaten gegenseitig verpflichtet haben. Die einzelnen Vertragsstaaten haben darüber zu wachen, daß ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthaten des Vertrages in den anderen Vertragsstaaten gewahrt werden. Die Formen, in denen die einzelnen Staaten gegen Verletzungen des Vertrages durch einen anderen Staat eintreten, würden die üblichen Formen der diplomatischen Intervention, der Anrufung eines Schiedsgerichtes, und, dem Zuge der Zeit folgend, die Anrufung des Internationalen Schiedsgerichtshofs in Haag sein; zur Anrufung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe nach Art. 305 FV. ist kein Raum, weil die Voraussetzungen des Art. 305 fehlen. Zu einem Einschreiten kann Anlaß gegeben sein, wenn etwa durch die Landesgesetzgebung eines Vertragsstaates der wichtigste Grundsatz der Union verletzt wird, wonach die Bürger der vertragschließenden Länder in allen Vertragsstaaten mit Bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen, Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs dieselben Rechte genießen sollen, welche der einzelne Vertragsstaat nach seinen Landesgesetzen seinen Staatsangehörigen gewährt. Diese Betrachtung gilt allerdings, solange Art. 306 ff. FV. nicht revidiert wird, nicht zugunsten des

Deutschen Reiches. Es ist nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes, den Art. 306 der ihm gebührenden Kritik zu unterziehen und dessen rechtliche Folgen darzulegen. Hier gilt es nur, die Ansprüche, welche die Union grundsätzlich allen Verbandsstaaten und deren Staatsangehörigen eröffnet, ohne Rücksicht auf den Versailler Vertrag zu ermitteln, um die aus der Union sich ergebenden völkerrechtlichen Ansprüche festzustellen. Werden diese Ansprüche durch Landesgesetze eines Verbandsstaates beseitigt, so sind die Gerichte dieses Staates gebunden, ihr besonderes Landesgesetz und nicht die Vorschriften der Union zu beachten. Dann kann nur diplomatisches Eingreifen des betroffenen Verbandsstaates die Verletzung der aus der Union erwachsenen Ansprüche beseitigen; eine wichtige Aufgabe erwächst dem Völkerbund, die durch den Versailler Vertrag geschaffene ungleiche und ungerechte Lage der deutschen Staatsangehörigen wieder ins Gleichgewicht mit den Rechten der Angehörigen der anderen Verbandsstaaten zu bringen.

Soweit Landesgesetze der Verbandsstaaten nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften der Union von den Verwaltungsbehörden und Gerichten aller Verbandsstaaten zu befolgen. Aus diesen Vorschriften ergeben sich private Ansprüche der Staatsangehörigen der einzelnen Verbandsstaaten und solcher Personen, deren Heimatland nicht Verbandsstaat ist, die aber innerhalb eines Verbandsstaates ihren Wohnsitz oder ihre Handelsniederlassung haben. Die Ansprüche sind als völkerrechtliche Ansprüche zu bezeichnen; ein zwischen mehreren Staaten abgeschlossener Vertrag regelt die Beziehungen der Völker dieser Staaten zueinander. Erwachsen aus der Fassung des Vertrages Ansprüche, welche der einzelne Staatsangehörige geltend zu machen hat, so sind diese Ansprüche des Einzelnen völkerrechtlich. Solche Ansprüche enthält die Union.

Die Union enthält Vorschriften, welche die Patentämter der Vertragsstaaten zu befolgen haben, und solche, welche die Rechtsprechung der Gerichte angehen.

²⁾ In England entscheidet im Gegensatz zu Deutschland, das das Staatsangehörigkeitsprinzip angenommen hat (Art. 13 ff. GGVBG.) das Domizilprinzip (Dicey-Keith S. 866). (It is the established rule of English law, that domicile is the true test of divorce jurisdiction Dicey-Keith S. 418.) Englische Gerichte halten sich für zuständig über die Nichtigkeit einer Ehe zu entscheiden, wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz in England hat, ohne Rücksicht darauf, wo die Ehe abgeschlossen ist und welchem Staate die Parteien angehören (Dicey-Keith S. LXV (64) n. S. 301). Umgekehrt sollten englische Gerichte deutsche Nichtigkeitsurteile anerkennen, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind die für die Anerkennung von Scheidungsurteilen (vgl. oben) bestehen.

Hier entsteht zunächst die Frage, ob dem fremden Staatsangehörigen ein Rechtsschutz zusteht, wenn die Patentämter oder Gerichte eines Vertragsstaates bei der Handhabung der ihnen durch das Hoheitsrecht ihres Landes zugewiesenen Verwaltung und Rechtsprechung die dem fremden Staatsangehörigen aus der Union erwachsenen Rechte nicht gewähren. Innerhalb des Vertragsstaates sind nur diejenigen Rechtsmittel geltend zu machen, welche die Landesgesetzgebung des Vertragsstaates gewährt. In den Staaten, in welchen die Union durch einen Akt des heimischen Staatsrechts zum Landesgesetz erhoben ist, sind die Ansprüche aus der Union gleichzeitig landesrechtliche Ansprüche. Aber eben diese Ansprüche beruhen auf einem neben dem Landesgesetz in Geltung befindlichen Staatsvertrag; sie stehen dem fremden Staatsangehörigen zu auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dem fremden Vertragsstaat, und tragen insoweit einen Rechtsgrund in sich, der zu dem Recht des Staates, in welchem sie geltend gemacht werden, hinzutritt. Wird der aus diesem Rechtsgrund geforderte Rechtsschutz in dem Vertragsstaat, in welchem er geltend gemacht wird, versagt, so wird nicht nur das dem fremden Vertragsstaat durch den Vertrag zugesicherte Recht verletzt, sondern auch der durch den Vertrag für die einzelnen Staatsangehörigen begründete Rechtsanspruch. Hierzu gehört der — allerdings — in deutschen und außerdeutschen Schrifttum sehr umstrittene — Anspruch auf Befreiung von der Prozesskostenpflicht (Seligsohn, Patentgesetz, 6. Aufl., S. 515; Fay, Patentgesetz, 3. Aufl., S. 477 und die dort angeführte deutsche Literatur; Pelletier-Bidal-Raquet, La Convention d'Union p. 51 ff.), die nicht nur nach Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, sondern auf Grund des Art. 2 der Union jedem Angehörigen eines Unionstaates für das Rechtsgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu gewährt ist; hierzu gehört ferner gegenüber den Patentämtern der Anspruch auf Erteilung eines Patents nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung nach Art. 2, auf Berücksichtigung der Prioritätsfrist nach Art. 4 und dem Zusatz des Schlussprotokolls zu Art. 4, der Anspruch auf Eintragung einer Marke nach Art. 6. Der Art. 2c des Schlussprotokolls bestimmt, daß die Gesetzgebung der vertragschließenden Länder über das Verfahren vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte, sowie daß die Vorschriften der Gesetze der Vertragsstaaten betreffend Patente, Gebrauchsmuster, Marken usw. über die Wahl des Wohnsitzes oder die Bestellung eines Vertreters durch die Bestimmungen des Art. 2 in keiner Weise berührt werden; damit ist zum Ausdruck gebracht, daß über die Formlichkeiten ausschließlich die Landesgesetze zu bestimmen haben und daß insoweit der Grundsatz der Gleichberechtigung zurücktritt; diesen Gedanken zeigt auch die allgemeine Vorschrift des Art. 2 über die Gleichberechtigung. Der Anspruch auf Erteilung eines Patents und auf Zulassung einer Marke oder eines Modells wird hiervon nicht betroffen. Erleidet in dieser Richtung der fremde Staatsangehörige einen Nachteil durch Vernachlässigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, dann fehlt ihm der Rechtsschutz seines auf die Union gestützten völkerrechtlichen Anspruches. Hier kann nur Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß durch Erweiterung der Vorschriften der Union eine Klage gegen den fremden Vertragsstaat vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof im Haag mit der Wirkung der Rechtswirksamkeit des Urteils gegen den beklagten Vertragsstaat zugelassen wird. Die Zulässigkeit von Klagen einer Privatperson gegen einen Staat vor den Gerichten eines anderen Staates aus rein privatrechtlichen Ansprüchen ist umstritten; die Bejahung scheidet daran, daß die Souveränität eines Staates nicht die Unterwerfung unter die Gerichte eines fremden Staates zuläßt. Aber hier sind nicht rein privatrechtliche Ansprüche in Frage, sondern Ansprüche, welche durch die Vereinbarung aller der Union angehörenden Staaten zugunsten ihrer Staatsangehörigen begründet sind. Diese Vereinbarung ist eine *lex imperfecta*, wenn ihr der Rechtsschutz fehlt. Die gegenwärtige Rechtsentwicklung zeigt das allgemeine Bestreben nach Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtshofs im Haag. Eine

Revision der Union soll binnen kurzem auf einer Konferenz der Unionsstaaten im Haag beschlossen werden; es ist wünschenswert, daß dort die Lücke des Unionsvertrages ergänzt wird.

Neben die völkerrechtlichen Ansprüche des einzelnen Staatsangehörigen gegen einen fremden Vertragsstaat treten die auf der Union beruhenden völkerrechtlichen Ansprüche der Staatsangehörigen der einzelnen Vertragsstaaten gegen die Angehörigen desselben oder eines anderen Vertragsstaates. Hier ist die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren durch die Vorschrift des Schlussprotokolls zu Art. 2c geregelt. Die Gerichte, vor denen die Klagen erhoben werden, haben über ihre Zuständigkeit und über das Gerichtsverfahren nach ihren Landesgesetzen zu entscheiden; die Union schaltet also prozessrechtliche völkerrechtliche Ansprüche aus.

Ansprüche rein völkerrechtlichen Inhalts der einzelnen Staatsangehörigen gegeneinander hat die Union durch das Prioritätsrecht geschaffen. Die Rechte des Erfinders oder des Anmelders einer Marke auf Erteilung des Patents, Muster- und Markenschutzes in allen Vertragsstaaten werden nicht davon berührt, daß innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Anmeldung des Patents oder des Gebrauchsmusters oder Geschmacksmusters und innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Anmeldung einer Marke, die in einem der Vertragsstaaten erfolgt ist, ein anderer in einem anderen Vertragsstaat dieselbe Erfindung veröffentlicht oder ausführt, dieselbe Marke benutzt. Derjenige, welcher die Erfindung oder die Marke in einem Vertragsstaat nach den durch das Landesgesetz dieses Staates vorgeschriebenen Formlichkeiten angemeldet hat, erwirbt für diejenigen anderen Vertragsstaaten das Ausschließungsrecht, in denen er innerhalb der Frist die Erfindung oder die Marke zum Schutz anmeldet. Das Ausschließungsrecht wirkt gegen jedermann über das Rechtsgebiet des Anmeldestaates hinaus in das Rechtsgebiet der anderen Staaten, in welchen fristgemäß die nachträgliche Anmeldung erfolgt, hinein; der Anspruch ist ein rein völkerrechtlicher, weil er die durch das Landesrecht geschaffenen Ansprüche auf Schutz der in diesem Lande während der Frist gemachten Erfindungen oder in den Verkehr gebrachten Marken zerstört; die Gerichte und Patentämter haben unter Außerachtlassung ihrer Landesgesetze diesen völkerrechtlichen Schutz zur Anwendung zu bringen.

Völkerrechtlich ist der „*telle quelle*“ genannte Schutz der Marke. Entscheidend für den Umfang des Schutzes ist derjenige Inhalt der Marke und ihres Warenverzeichnisses, der zuerst in einem der Vertragsstaaten bei der zuständigen Behörde dieses Vertragsstaates zur Anmeldung gebracht ist. Mit demselben Inhalt und mit demselben Warenverzeichnis haben die Patentämter der anderen Vertragsstaaten auf Antrag des Erstanmelders die Marke einzutragen; Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in der Union ausdrücklich geregelt. Der durch die Ersteintragung erworbene Anspruch wird durch die nachfolgende Eintragung in den anderen Ländern zum landesgesetzlichen Anspruch, behält aber für die Länder, die ein Vorkbenutzungsrecht an Marken nicht anerkennen, dauernd seinen völkerrechtlichen Inhalt insoweit, als er ein Ausschließungsrecht auch gegen diejenigen begründet, die, bevor die Marke in dem fremden Vertragsstaat angemeldet wurde, die Marke gutgläubig in ihrem Heimatsstaat benutzt haben.

Völkerrechtlich ist der Anspruch auf Schutz des Handelsnamens, den der Staatsangehörige in seinem Heimatsstaat führt, innerhalb aller Vertragsstaaten; der Anspruch erwächst nicht aus den Landesgesetzen, welche den Schutz nur für ihr eigenes Herrschaftsgebiet geben können, sondern auf Grund der Vorschriften der Union.

Die Aufzählung weiterer Beispiele und die nähere Erläuterung des Inhalts der einzelnen Ansprüche ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, die nur den Rechtsgrund und die Eigenart völkerrechtlicher Ansprüche, welche einer Privatperson zustehen, aufzeigen soll.

Schrifttum.

Justizrat Dr. W. Döwewfeld, Justizrat Dr. Julius Wagner, Dr. Ernst Wolff: Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte, I. Teil. Unter Mitwirkung und Mitarbeit zahlreicher Rechtsanwälte und Mitglieder der Staatsvertretungen. Herausgegeben von den drei Vorgenannten. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1923. 259 S.

Die Entscheidungen der auf Grund der Friedensverträge ins Leben gerufenen Gemischten Schiedsgerichte lagen bisher — von gelegentlichen Übersetzungen einzelner Urteile im deutschen Schrifttum abgesehen — nur in einer von französischer Seite herausgegebenen Sammlung vor, in dem bekannten „Recueil des décisions“. Die Benutzung dieser Sammlung bot für den deutschen Leser manches Unerfreuliche und manche Unzuträglichkeit. Einmal enthielten die Hefte des Recueil nicht alle wichtigen Urteile; die französischen Herausgeber stellten bei der Veröffentlichung die dem französischen Interessenstandpunkt günstigen Entscheidungen in den Vordergrund und brachten diese Absicht auch bei der Abfassung der jedem Urteil vorangestellten Inhaltsübersicht zum Ausdruck. Zum anderen war die Benutzung des Recueil für deutsche Kreise durch den hohen Preis und die dadurch hervorgerufene geringe Verbreitung und ferner auch durch die Schwierigkeit der französischen und englischen Rechtsprache für ungeübte Leser erschwert.

Es ist deshalb als dankenswert zu begrüßen, daß die drei Herausgeber sich entschlossen haben, die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte in guten deutschen Übersetzungen und mit verbindenden Hinweisen und Anmerkungen herauszubringen. Geplant ist die fortlaufende Veröffentlichung aller als erheblich anzusehenden Entscheidungen der Schiedsgerichte, so daß auf diese Weise eine deutsche Pandektenammlung zwischenstaatlichen Rechts entstehen wird, deren Studium den deutschen Juristen angelegentlich zu empfehlen ist (vgl. Dr. Ernst Wolff, JW. 1924, 593).

Der vorliegende I. Teil der Sammlung enthält 133 Entscheidungen und reicht in der Hauptsache bis zum Frühjahr 1922. Er umfaßt also im wesentlichen die Urteile, die im I. Bande des Recueil enthalten sind. Bei dem weiten Vorprung, den das zuerst in Tätigkeit getretene Deutsch-Französische Gem. Schiedsgericht vor den übrigen Schiedsgerichten hatte, ist es erklärlich, daß die überlieferten Urteile in der Mehrzahl solche des deutsch-französischen Schiedsgerichts sind. Gerade diesem Umstande ist es zu verdanken, daß die wichtigsten Urteile der ersten Zeit, die in Deutschland arge Enttäuschungen und lebhaftes Echo im monographischen Schrifttum hervorriefen, in der Sammlung mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden sind. Dadurch wird es auch dem späteren Kritiker möglich, sich an der Hand der wortgetreuen und doch flüssigen Übersetzungen ein Bild von der Spruchfähigkeit insbesondere des deutsch-französischen Schiedsgerichts zu machen.

Gleich am Anfang findet sich das berüchtigte Urteil in Sachen Vallu wider Bascq. In diesem ist bekanntlich angenommen worden, daß ein zwischen Franzosen und Deutschen bestehendes Mandatsverhältnis (Verkaufskommission), welches mit dem 4. Aug. 1914 als aufgehoben gilt, durch ein Depositionsverhältnis ersetzt worden sei, das zur Aufbewahrung des betreffenden Gegenstandes verpflichtet habe, wobei nicht berücksichtigt worden ist, daß der Geschäftsführer in gutem Glauben gehandelt hat und den Ausgang des Krieges und die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht vorhersehen konnte. Dieses Urteil, das eine flagrante Verletzung nicht nur deutscher, sondern anerkannter fremdrechtlicher Rechtsätze enthält, ist zum Glück von späteren Entscheidungen anderer Sektionen des deutsch-französischen Schiedsgerichts verlassen worden.

Ferner sei auf das Zwischenurteil in Sachen Société Vinicole de Champagne wider Mumm verwiesen (S. 14 ff.), das sich über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte in der Richtung ausgesprochen hat, daß alle Streitfragen, die überhaupt aus Teil X WB. entspringen könnten, vor das Schiedsgericht gehören. Auch hier bedurfte es scharfer Angriffe seitens der deutschen Publizistik (vgl. u. a. JW. 1921, 607 f.), um die verhängnisvolle Wirkung dieses Urteils unschädlich zu machen. Weiter sind zu nennen die Urteile in Sachen Heim und Chamant wider Deutsches Reich (S. 42 ff., 47 ff.), in denen die bestrebliche Auffassung vertreten wird, daß Elsaß-Lothringen im Sinne des Abschnitts X den Franzosen auch für die Zeit vor dem 18. Nov. 1918 gleichsteht.

Abgedruckt sind auch die ersten Urteile (S. 57, 60, 172, 216), in denen die — anscheinend leider zu einer festen Praxis der Schiedsgerichte gewordene — Auffassung ausgesprochen ist, daß als außerordentliche Kriegsmaßnahmen im Sinne des Art. 297 c nicht nur Sondermaßnahmen anzusehen sind, die sich gegen feindliche Staatsangehörige als solche richten (mesures différentielles), sondern auch allgemein ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit sich gegen jedermann richtende Maßnahmen (z. B. Beschlagnahme von Wolle, Metallen und anderen Kriegsstoffen). Von dieser Auffassung bis zu dem Fehlurteil Marqua (S. 67) war es nur ein kleiner Schritt: Als

außerordentliche Kriegsmaßnahme soll auch die WD. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918 anzusehen sein, während offensichtlich diese Verordnung, die bis zum Jahre 1923 in zahlreichen Fällen angewendet wurde, schon deshalb keine außerordentliche Kriegsmaßnahme gewesen sein kann, weil sie andernfalls nach Art. 297 a mit dem 10. Jan. 1920 hätte aufgehoben worden sein müssen.

Aus dem reichen Inhalt des Heftes können nur noch einige besonders wichtige, weil als Präjudiz verwendbare Urteile herausgegriffen werden. So wird z. B. in Sachen der Witwe Jouineau wider Deutsches Reich (S. 54) zum ersten Male der wichtige Grundsatz vertreten, daß nach Art. 297 c WB. nicht für Schäden aus Maßnahmen gegen die Person gefastet wird, auch wenn sie Rückwirkungen auf das Vermögen haben — ein Grundsatz, der inzwischen seinen Siegeszug vor allen Schiedsgerichten durchgeführt hat (vgl. S. 188). Auf S. 218 ff. wird das englische Urteil Weiß, Biheller und Brooks Ltd. wider Deutsches Reich wiedergegeben, wo zum ersten Male die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte für die Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen deutscher außerordentlicher Kriegsmaßnahmen außerhalb Deutschlands verneint wird, ein Standpunkt, dem sich gerade in den letzten Monaten das deutsch-belgische Schiedsgericht nach von beiden Seiten erbittert geführtem Kampf angeschlossen hat, — ein außerordentlicher finanzieller Erfolg für das Deutsche Reich.

Die unstrittene Frage, ob für Schadenersatzansprüche aus Art. 302 WB. das Deutsche Reich oder die deutsche Privatpartei passiv legitimiert ist, kommt in der Sammlung in wiederkehrenden Entscheidungen zum Ausdruck. Während das Urteil der Sektion Mercier des deutsch-französischen Schiedsgerichts Chamant (S. 47 ff.), ohne zu überzeugen, die Haftpflicht des Reiches annimmt, kommt die Sektion Wjjer desselben Schiedsgerichts (S. 143) und das deutsch-englische Schiedsgericht (S. 204, 212) zu der entgegengesetzten — richtigen — Überzeugung.

Einen nicht kleinen Teil der Tätigkeit aller Schiedsgerichte nimmt die Frage der Ersatzpflicht des Reiches für Reisegepäck von Ausländern, das bei Kriegsausbruch in Deutschland zurückgelassen wurde, in Anspruch. Für die zahlreichen noch schwebenden Gepäckprozesse enthalten die Urteile auf S. 78, 80, 82, 83 wertvolle Fingerzeige, insbesondere soweit es sich um die Herausgaltung des Begriffs der „Rostbarkeit“ und die Nichthaftung des Reiches für deren Verlust handelt.

Die Frage der Staatsangehörigkeit einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich im Besitz teils deutscher, teils feindlicher Aktionäre befinden haben, wird durch die französischen Urteile S. 10 u. 145 dahin entschieden, daß der überwiegende Einfluß auf die Gesellschaft entscheiden soll, sei es infolge Mehrheit der Aktionäre, sei es Einfluß auf andere Weise (Kontrolltheorie). Diese Theorie dürfte sich für die Ansprüche aus Art. 297 c bei allen Schiedsgerichten wohl als herrschend ausgebildet haben, während sie für die Anwendung des Art. 296 WB. durch das englische Urteil Chamberlain und Spookham Limited gegen Solar-Zählerwerke (S. 207) abgelehnt, die Frage vielmehr nach dem Sitz der Gesellschaft entschieden wird.

Die wichtige Frage, ob die deutschen Zahlungsverbote unter allen Umständen als außerordentliche Kriegsmaßnahmen anzusehen sind, und nach welchen Grundsätzen die Eigentümer der von den Zahlungsverboten betroffenen Guthaben wegen der durch die Verschlechterung der deutschen Valuta eingetretenen Verluste zu entschädigen sind, wird durch das französische Urteil Graf Reinach wider Deutsches Reich (S. 127) zum ersten Male — wenn auch noch nicht in allen Beziehungen — entschieden; festgesetzt wird jedenfalls schon hier der wichtige Grundsatz, daß das Reich für den Valutarschaden nach dem 10. Jan. 1920 nicht haftet, daß also der feindliche Gläubiger sich mit der Kursdifferenz zwischen diesem Tage und dem Tage der vorausgegangenen Zahlungssperre begnügen muß.

Die schwerfällige und zeitraubende Handhabung des Ausgleichsverfahrens, wie sie durch die Vorschriften des Friedensvertrages verursacht worden ist, hat es mit sich gebracht, daß die strittigen Fragen des Ausgleichsrechts erst später vor die Schiedsgerichte gekommen sind, als wie die Klagen aus Art. 297 WB. Trotzdem enthält die vorliegende Sammlung auch wichtige Entscheidungen aus Art. 296, insbesondere über Gefahrübergang beim Verkauf von Gütern ((S. 156), über Mängelrüge bei Handelskäufen (S. 157) u. a.

Für viele deutsche Privatparteien ist von besonderer Wichtigkeit die Frage der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen im Allgemeininteresse gemäß Art. 299 b und die Möglichkeit, vor den Schiedsgerichten für den Fall der Lieferungsverpflichtung eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Die Urteile S. 129, 136, 138, 168, 194, 238, 243 geben in dieser Beziehung wichtige Aufschlüsse.

Schließlich gewährt die vorliegende Sammlung auch Einblicke in das Prozeßverfahren der Schiedsgerichte, so bei der gerichtlichen Bestätigung von Vergleichen (S. 13, 160, 161), beim Appel en cause (Aufforderung, am Rechtsstreit teilzunehmen, S. 7, 165, 166, 198),

bei der Behandlung verspätet eingereichter Klagen (S. 82, 147, 164 u. a.).

Die vorstehende Übersicht mag einen Eindruck von dem vielseitigen Inhalt des Bandes geben, dessen Benutzung durch ein alphabetisches Sachregister sowie durch ein alphabetisches Urteilsverzeichnis erleichtert wird, und dessen Zweckmäßigkeit für wissenschaftliche Zwecke durch die zahlreichen Fußnoten mit ihren literarischen Hinweisen unterstützt wird.

Der zweite Teil der Sammlung, der die Bände II und III des Recueil des décisions und zahlreiche bisher unveröffentlichte Entscheidungen enthalten wird, soll binnen kurzem erscheinen.

ERM. Dr. Krüger-Herbot.

Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, unter Benutzung amtlichen Materials dargestellt von Regierungsrat Bänfer, Oberregierungsrat Bahrhoffer, Ministerialrat Dr. Fuchs, Regierungsrat Kretschmann, Oberregierungsrat Krüger, Regierungsrat Dr. Lazarus, Oberregierungsrat Dr. Schalfesjew, Geh. Justizrat Sperling, Oberregierungsrat Clément, Oberregierungsrat Borchert, Rechtsanwalt Dr. E. Reiche und Rechtsanwalt Dr. B. Weil. Erster Teil: Die Freigabe deutschen Vermögens in den bisher feindlichen Ländern, insbesondere in Großbritannien, (England, Schottland und Irland) nebst Dominions, Protektoraten und Kolonien (darunter Südafrika, Canada, Ägypten, Britische Hoheitsgebiete in China), den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Japan, China, Belgien, Griechenland, unter Berücksichtigung der einschlägigen Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit bearbeitet von Hans Krüger, Oberregierungsrat, bisher im Reichsministerium für Wiederaufbau, jetzt im Reichsfinanzministerium, Dr. Erwin Loewenfeld, Rechtsanwalt in Berlin, Dr. Eduard Schalfesjew, Oberregierungsrat im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, früher im Reichsministerium für Wiederaufbau, Kurt Sperling, Geh. Justizrat, bisher im Reichsministerium für Wiederaufbau. Herausgegeben von den Rechtsanwälten Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, Justizrat Dr. Julius Magnus, Dr. Ernst Wolff, sämtlich in Berlin.

Siehe oben v. Lewinák, Seite 1315.

Amtsgerichtsrat Dr. Hermann Zahreiß, Privatdozent an der Universität Leipzig: **Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland**. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 8.) Verlag Th. Weicher. Leipzig 1924. VIII u. 127 S.

Die Schrift sucht die Ungültigkeit des Versailler Vertrags mit Rechtsgründen zu beweisen. Daß sie dabei politische Argumente mit verwendet, kann ihr bei solchem Gegenstand nicht zum Vorwurf gereichen; bedenklich ist aber solchenfalls das starke Betonen der vereinzelt, den Versailler Vertrag ganz ablehnenden Stimmen aus England und den Vereinigten Staaten. Es gibt m. W. keinen Juristen in diesen Ländern, der die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags für Deutschland irgend in Zweifel ziehen ließe, und der in Deutschland unternommene Versuch dazu wird drüben nur als ein neues Beispiel dafür angeführt, daß die Unterschrift Deutschlands nichts wert und Verträge nach deutscher Auffassung nur „Stück Papier“ seien. Insbesondere hat Lloyd George, dessen bekanntes Wort vom Hineintaumeln aller Regierungen in den Krieg wieder zitiert wird, bis heute auf der sittlichen Gerechtigkeit des Versailler Vertrags bestanden und die ebenfalls angeführte Rede Hendersons in Burnley hat zu einem deutlichen Abrücken der Arbeiterpartei-Regierung vom Programm der Revision des Vertrags geführt. Man muß darüber keine Gefühlsunklarheiten aufkommen lassen. Wenn England und Frankreich das Sachverständigengutachten zum Teil über den Versailler Vertrag weg ausführen wollen, so ist der einzige Grund dafür die Hoffnung, auf dem Weg über Dawes amerikanisches Geld für Europa zu bekommen, keineswegs aber die Einsicht oder gar das Eingeständnis der Ungerechtigkeit oder Ungültigkeit des Versailler Vertrags.

Rechtlich scheint mir die Behauptung der Ungültigkeit des F.V. darauf zurückzugehen, daß der F.V. kein Vertrag sei. Deutschland habe den Vertrag nicht geschlossen. Die Unterschrift habe nicht Vollzug des Vertrags bedeutet, sondern nur eine Behinderung der angedrohten Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland, die bei der Verweigerung der Unterschrift eintreten wären (S. 27). Das ist ein sehr gefährliches Argument. Denn es sagt, daß die deutsche Regierung und Nationalversammlung (wie es ja von französischer Seite oft behauptet wird) die Alliierten durch den Schein der

Vertragsvollziehung darum betrogen hätten, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen und „nach Berlin zu marschieren“. Es ist eben irreführend, wenn man den politisch-militärischen Zwang der Niederlage, aus dem der F.V. hervorzugehen pflegt, mit dem Zwang gleichsetzt, der die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung begründet. Im besondern Fall stand Deutschland vor der Wahl zwischen zwei Übeln, und es ist heute noch heftig umstritten, ob das gewählte wirklich das kleinere war; jedenfalls gehen alle Vorwürfe und Anklagen die aus dem Inlande wegen der Unterzeichnung des F.V. gegen die Regierung und die Regierungsparteien erhoben werden, davon aus, daß damals ein Entschluß in anderer Richtung durchaus möglich war; es mag daran erinnert werden, daß die deutsche Friedensdelegation unter Brodtorf-Rangau und Simons, die doch am unmittelbarsten in Versailles den Druck des Feindes kennengelernt hatte, sich einmütig gegen die Unterzeichnung des Vertrags erklärte. Die Gegner drohten mit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, insbesondere mit verschärfter Wirtschaftsblockade. Der Abbruch der Verhandlungen, die Kündigung eines Waffenstillstandes steht beiden Teilen bis zum Friedensschluß rechtlich frei; dann tritt der Kriegszustand in vollem Umfang wieder ein. Wer den Krieg für etwas Widerrechtliches oder Außerrechtliches hält, kann auch die Drohung mit dem Wiederaufnehmen der Feindseligkeiten für widerrechtlich halten; aber das war nicht der Standpunkt des Völkerrechts, das auch nach Zahreiß' Ansicht 1914 und 1918 galt.

Verhältnismäßig leicht wird dem Verf. die Kritik der Stellung, die die deutsche Rechtswissenschaft zum Problem der Verbindlichkeit des F.V. eingenommen hat (Kraus, Wolzendorff, Meurer, Laun, Belling, P. Klein, Wenzel, Stille, S. 94 ff.). Das liegt daran, daß erklärlicherweise ein deutscher Publizist nicht geneigt sein kann, das rechtliche Gelten einer Ordnung anzuerkennen, die in ihren Motiven so von Selbstgerechtigkeit und Ungerechtigkeit verdorben ist wie der Versailler Vertrag.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

Josef Kohler als Jurist und Philosoph von Pericles K. Bizontides. (*O' Iωσήφ Kohler ως νομικός και φιλόσοφος*.) Drugulin. Leipzig 1923.

Ein griechischer Gelehrter hat Josef Kohler, seinem geliebten Lehrer, ein sympathisches Denkmal gesetzt. Er feiert ihn als literarischen Vorkämpfer der freien Rechtslehre, als Kenner des Strafrechts, als Pionier der Rechtswissenschaft auf den verschiedenen Rechtsgebieten, als Rechtsphilosophen und Ethnologen. Kohlers Tätigkeit auf dem Gebiet des Privatrechts kommt etwas zu kurz. Eine kritische Würdigung der gelehrten Arbeit Kohlers und eine Eingliederung seiner Forschung in die Entwicklung des rechtswissenschaftlichen Gedankens auf den verschiedenen Gebieten, die der wesentliche Geist Kohlers umfaßt, ist nicht beabsichtigt. Das Schriftchen wird auch denjenigen deutschen Juristen, die aufmerksamer die Zeichen neu erstehender Sympathie mit der deutschen Rechtswissenschaft in anderen Ländern verfolgen, Freude machen.

Prof. Dr. J. Partsch, Berlin.

Ludwig Bittner: Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Stuttgart. Deutsche Verlags-Anstalt. 1924. XIV u. 314 S. (In Halbleinen geb. 9 G.M.)

Wohl niemand war so berufen, ein systematisches Werk über die Formen der Beurkundung völkerrechtlicher Verträge zu schreiben, wie Ludwig Bittner, dessen vierbändiges „Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge“ (Wien 1903—1917) für historische und völkerrechtliche Arbeit die wertvollsten Dienste leistet. Das neue Werk Bittners, das hier kurz angezeigt werden soll, ist die Frucht einer mehr als zwanzigjährigen Beschäftigung mit den Staatsverträgen; es wurde im Sommer 1922 abgeschlossen und berücksichtigt auch den reichen Quellenstoff der Jahre seit dem Zusammenbruch der Zentralmächte. Die Beurkundung ist die heute ausschließlich angewendete Form der Vollziehung der völkerrechtlichen Verträge. Art. 18 der Völkerbundsatzung von Versailles versucht allerdings die Alleinherrschaft der Beurkundung zu durchbrechen. Danach würde die Beurkundung allein noch nicht die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages bewirken; hinzukommen muß noch die Registrierung beim Völkerbundsekretariat. Aber diese Form gilt nur für die Mitglieder des Völkerbundes; ihre allgemeine Annahme und ihre tatsächliche Durchführung sind noch zweifelhaft. Die Völkerrechtswissenschaft hat zwar die Vertragsurkunden in ausgiebigem Maße herangezogen, ohne sie indes stets zum Ausgangspunkt der Untersuchungen zu wählen. Nur wenige Völkerrechtsautoren haben bei der Lösung bestimmter Fragen des Vertragsrechtes undbeeinflusst die Beobachtungen zusammengefaßt, die sich bei einer planmäßigen und tiefer eindringenden Untersuchung der Urkunden selbst offenbaren. Bittner hat nahezu alle im Wiener Staatsarchiv liegenden Originalurkunden über die Staatsverträge der habsburgischen Monarchie untersucht und aus gedruckten Texten ein abgeschlossenes Bild der Beurkundungsformen aller Staaten zu gewinnen vermocht. Man muß ihm gewiß zustimmen, wenn er (S. 14) sagt: „Ein geicherter Ausbau der Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden wäre nicht nur ein Gewinn für die Geschichts- und Rechtswissenschaft, sondern bliebe wohl nicht ohne günstige, praktische Auswirkungen auf die Fassung und Ausfertigung der Vertragsurkunden und der mit Staatsverträgen sich beschäftigenden Gesetze

und Verordnungen sowie auf die Veröffentlichung der Urkunden in amtlichen und privaten Sammelwerken.“ Das erste Hauptstück des Werkes behandelt die Befugnis zur rechtsverbindlichen Beurkundung. Es gliedert sich in drei Abschnitte: 1. Die Beurkundung durch die Staatshäupter. 2. Die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter. 3. Beurkundung und parlamentarischer Genehmigungsrecht. Dabei kommt Bittner (S. 99, 100) zu dem Schlusse, „daß die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung für die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages in der Beurkundung nicht zum Ausdruck gebracht wird. Da nun der formelle und materielle Rechtsinhalt eines Vertrages, der staatliche Willen, lediglich nur in den darüber von beiden Parteien aufgestellten Urkunden zum Ausdruck kommt, so muß ganz allgemein die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung für die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages geleugnet werden. Der Aussteller der endgültigen Vertragsurkunde ist sowohl vom Standpunkt des Staatsrechts als auch des Völkerrechts dafür verantwortlich, daß alle verfassungsmäßigen Vorbedingungen zur Abgabe der Willenserklärung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so liegt eine Verletzung sowohl der Verfassung als auch des Völkerrechts durch den Aussteller vor, indem dieser unter Mißbrauch seiner ihm vom völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht zurkannten Vertrauensstellung als glaubwürdige Urkundsperson etwas als Staatswillen hinstellt, was in Wirklichkeit nicht Staatswillen ist. Der Staat muß aber in diesem Fall die Verbindlichkeit des Vertrags anerkennen, wie er ja auch sonst für die Völkerrechtsverletzungen seiner Organe haftbar gemacht wird.“ Das zweite Hauptstück stellt das zusammengefaßte Beurkundungsverfahren dar und schildert den ganzen Vorgang von der Einleitung der Verhandlungen bis zum Austausch der endgültigen Urkunden. Es ist gegliedert in folgende Abschnitte: 1. Die Vorverhandlungen bis zur Aufstellung der Vollmachten. 2. Die Vollmachten und Instruktionen. 3. Die Unterhändler und ihre Hilfskräfte. 4. Die Verhandlungen bis zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde. 5. Die Unterhändlerurkunde. 6. Die Ratifikation (Aussteller und Formen; Verhältnis zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation; Austausch der Ratifikationen). Das dritte Hauptstück ist der einfachen, unmittelbaren Beurkundung gewidmet. Dabei kommen in neuerer Zeit fast ausschließlich in Betracht die durch die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter ausgestellten Erklärungen, Protokolle und Noten. — Die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft haben allen Anlaß, dem Verfasser für seine entfangungsvolle, zuverlässige Arbeit zu danken. Sie werden gut tun, Bittners Werk insbesondere bei den Auseinandersetzungen über die Grundregeln ihrer Disziplin sorgsam zu Rate zu ziehen. Ich möchte es in der Hand jedes Studierenden der Völkerrechtswissenschaft wie auch jedes Diplomaten wissen.

Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen.

Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/1923. Auf Grund amtlichen Materials aus dem Russischen übertragen von Dr. Heinrich Freund, Rechtsanwalt in Berlin, mit einer Einleitung von Dr. Paul Heilborn, Professor in Breslau. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Mit der Herausgabe dieses Buches hat sich das „Osteuropa-Institut in Breslau“ ein außerordentliches Verdienst erworben.

Zum ersten Male wird in ihm in deutscher Sprache eine Reihe von Verträgen zugänglich gemacht, die die russische Sowjetrepublik von ihrem Bestehen bis zum Jahre 1923 mit anderen Mächten abgeschlossen hat. Die Verf. haben sich nicht engherzig auf Staatsverträge im eigentlichen Sinne, d. h. Verträge beschränkt, die eine Macht mit einer anderen schließt, sondern haben auch sonstige Abkommen, z. B. das mit der „amerikanischen Hilfsorganisation“, ferner die internationalen Konventionen über das „Rote Kreuz“, aufgenommen, so daß das Werk ein vollständiges Bild des gesamten internationalen Vertragsrechts Sowjet-Rußlands darbietet.

Ein Eingehen auf den Inhalt der Verträge kann an dieser Stelle naturgemäß nicht erfolgen. Er ist in der ausgezeichneten Einleitung, die Heilborn dem Werke gegeben hat, in systematischer Gliederung gegeben.

Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer und Textausgabe der gesamten deutschen Gesetzgebung und der internationalen und Sonderverträge des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und des Urheberrechts. Unter Mitwirkung von T. Akerman, Bukarest; J. Bede, Brüssel; J. Blau, Petrograd; C. Blétry, Paris; Ch. Dumont, Luxemburg; J. Edberg, Stockholm; W. C. Eberth, Kopenhagen; A. Finzy, Belgrad; J. Kalmar, Budapest; Klawitter, Danzig; Dr. ing. Kryzan, Posen; A. Lahn, Christiania; C. B. Mannucci, Florenz; Marks & Clerk, London; S. Neutrau, Wien; Uno Nyberg, Helsingfors; W. Plager, Prag; W. v. Kennenkampff, Neval; D. Schick, Madrid; Ed. v. Waldkirch, Bern; Dr. A. L. Zotopoulos, Athen, systematisch bearbeitet von Patentanwalt Dr. Bruno Alexander Kay, Berlin. Zwei Bände. Zweite

Auflage. Berlin-Grünwald 1924. Dr. Walther Rothschild. Geb. je 24 M.

Das Werk, dessen erster Band „Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer“ in systematischer Bearbeitung, dessen zweiter Band den Text der gesamten deutschen Gesetzgebung und der internationalen und Sonderverträge des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sowie des Urheberrechts enthält, liegt nunmehr in zweiter Auflage vor. Das Lob, welches der Unterzeichner dieses in seiner Besprechung JW. 1913, 891 der ersten Auflage gezollt hat, verdient auch die zweite Auflage im vollsten Maße. Die zweite Auflage erwies sich als notwendig, angesichts der mannigfachen, teilweise grundlegenden Änderungen, die der Weltkrieg und seine Folgen zeitigert haben; die Gesetze sind in zahlreichen Staaten geändert, neue Staaten sind entstanden, die Veränderung der Gesetzgebung und das große Material, welches die Friedensverträge darbieten, mußte bewältigt werden. Alles dies ist in der zweiten Auflage mit derselben Sorgfalt verarbeitet, die mit Recht allseitig von der ersten Auflage gerühmt wurde und die dem Werke einen Platz in der Bibliothek jedes auf dem Gebiete des internationalen Rechtsschutzes tätigen Juristen und Industriellen gesichert hat.

Leider mußte auch dieses, im März 1924 abgeschlossene Werk dem Schicksal anheimfallen, dem in unserer schnelllebigen Zeit und bei der sich überstürzenden Gesetzgebung aller Länder heute jedes Buch anheimfällt, daß seit dem Erscheinen wiederum eine Fülle neuen Materials entstanden ist. Es ist Pflicht, hierauf hinzuweisen, um die Benutzer zur Vorsicht zu mahnen und damit vor Schaden zu bewahren. Der Wert des Buches und das Verdienst seiner Bearbeiter wird hierdurch nicht geschmälert.

Magnus.

Thieme-Schuster: Das polnische Liquidationsverfahren
Franz Vahlen Verlag.

Das Werk ist ein praktisches Handbuch. Trotzdem nehmen die theoretischen Erörterungen einen verhältnismäßig großen Raum ein. Dies liegt daran, daß man erst im Zusammenhang mit der polnischen Liquidation den großen Unterschied erkannt hat, der zwischen der Reparationsliquidation besteht und der reinen Entdeutschungsliquidation, welche nur den neuen Staaten gestattet ist, eine Untercheidung, welche wir dem auf diesem Gebiete bahnbrechenden Erich Kaufmann, Bonn, verdanken. Daher spielt auch in diesem Buche die Begriffsbestimmung der Liquidation eine große Rolle. Die Verfasser sind mit Recht der Ansicht, daß unter Liquidation nicht allein die von den Liquidationsbehörden vorgenommenen, formellen Akte zu verstehen sind, sondern stellen einen materiellen Liquidationsbegriff auf, dessen Elemente in der Entziehung von Vermögen gegen den Willen des Eigentümers mit Rücksicht auf die politische Neuordnung der Dinge, welche der Krieg zur Folge hat, liegen. Diese Definition deckt sich auch mit der Auslegung, welche die Gemischten Schiedsgerichtshöfe dem Begriff der Kriegsmaßnahmen gegeben haben, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Requisitionen gegen Alliierte vorgenommen worden sind. In dem gleichen Sinne wie die Verfasser hat sich auch mit ausführlicher Begründung Prof. Brunet im „Auslandsrecht“ 1924, S. 105 ausgesprochen. Ob es angesichts dieser Definition noch erforderlich ist, von einer verschleierte Liquidation zu sprechen (S. 131), möchte ich bezweifeln. Man wird vielmehr eine Liquidation dann anzunehmen haben, wenn die angegebenen Begriffsmerkmale der Liquidation vorliegen, wobei die Form der in Betracht kommenden Akte belanglos ist. Daher kann auch in einer Zwangsverwaltung, welche dem Berechtigten den Besitz entzieht, unter Umständen eine Liquidation gefunden werden¹⁾ (vgl. S. 73), auch in einer Beschlagnahme, welche zur Wertminderung des Objekts führt, also insbesondere in einer Beschlagnahme deutscher Forderungen, Depots und Wertpapiere, wie sie durch das Valutengesetz vom 20. Nov. 1919 in Verbindung mit Art. 6 des Registrierungsgesetzes vom 4. März 1920 erfolgt ist.

Der Umfang des polnischen Liquidationsrechtes bestimmt sich einmal nach der Staatsangehörigkeit, sodann nach der Belegenheit der Liquidationsmasse und endlich zeitlich nach dem 10. Jan. 1920, indem nur das am 10. Jan. 1920 vorhandene reichsdeutsche Vermögen der Liquidation unterliegt.

Auf die Ausführungen der Verfasser bezüglich der deutsch-polnischen Streitfragen über die Staatsangehörigkeit verlage ich mir einzugehen, da inzwischen durch den Schiedspruch von Prof. Kaellenbeck vom 10. Juli 1924 eine neue Situation eingetreten ist, welche in einem deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsvertrag, der für Ende August zu erwarten ist, ihren Ausdruck finden wird.

Der Ansicht der Verfasser, daß das polnische Liquidationsrecht räumlich auf die von Deutschland abgetretenen Gebiete beschränkt sei, kann ich nicht beitreten. Ebensovienig haben mich die Ausführungen über die Belegenheit von Forderungen (S. 66) überzeugt. Ich halte es noch immer für richtig, daß eine Forderung nur dann und insofern liquidierbar ist, als sie der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegt²⁾. Die von den Verfassern zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts

¹⁾ Dieser Auffassung hat sich inzwischen der GemDPolnSchGG in Sachen Ellermann v. den poln. Staat, Nr. 1233, durch Urteil v. 29. Juli 1924 angegeschlossen.

²⁾ Vgl. auch Dicey: Conflict of Laws, 3. Aufl., S. 432.

Königsberg vom 18. Mai 1923 (S. 67), welche auf den Ort der Erfüllung abgestellt, scheint mir gänzlich unhaltbar. Ebensovienig habe ich mich davon überzeugen können, daß das nach dem 10. Jan. 1920 angekaufte Zubehör liquidierbar ist (S. 104). Mir scheint da eine unangebrachte Vermengung des Privatrechts mit dem öffentlichen Recht vorzuliegen. Wie die Verfasser selbst auf S. 77 sagen, enthält der Versailler Vertrag öffentliches Recht und „die Normen des Privatrechts können zu seiner Auslegung nur mit großer Vorsicht herangezogen werden“. Übrigens nimmt das Zubehör auch nur in Zweifeln am Schicksal der Hauptsache teil (§ 926 BGB).

Bestimmte Unklarheiten ergeben sich daraus, daß die Verfasser getrennt darstellen einmal die Liquidation nach den völkerrechtlichen Bestimmungen und alsdann nach der polnischen Gesetzgebung. Dies erschwert für den Leser die Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes wenigstens dann, wenn die völkerrechtlichen Liquidationsbefugnisse durch das polnische Recht eingeschränkt werden. So ist es beispielsweise unrichtig, wenn S. 59 behauptet wird, daß bei nachträglichem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch eine Person, welche am 10. Jan. 1920 reichsdeutsch geblieben war, das polnische Liquidationsrecht fortbestehen bleibt, denn da Zweck der Liquidation die Entdeutschung ist, so ist für eine solche dann kein Raum mehr, wenn die Masse nicht mehr im reichsdeutschen Besitz ist. Eine gleichwohl durchgeführte Liquidation würde nicht nur ein *détournement de pouvoir* bedeuten, sondern würde auch der polnischen Verfassung widersprechen, welche allen polnischen Staatsbürgern den gleichen Schutz des Eigentums zusichert. Nur aus dieser Methode erklärt es sich auch, wenn die Verfasser übersehen haben, daß nach dem Registrierungs-gesetz vom 4. März 1920 eine Liquidation von Miet- und Pachtrechten nicht zulässig ist (S. 105 u. 110).

Sehr wichtig und lesenswert ist die Auslegung, welche die Verfasser dem Art. 305 des Versailler Vertrages geben (S. 165 ff.). Die pessimistische Ansicht der Verfasser über die Aussichten von Anträgen auf einstweilige Verfügungen vor dem TMM. ist inzwischen glücklicherweise durch eine Änderung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes widerlegt. Dieser hält sich nach dem Urteil in Sachen v. Tiede-mann v. Polen v. 30. Juli 1924 für befugt, einstweilige Verfügungen gegen den polnischen Staat zur Erhaltung des Sachstandes zu erlassen. — Auf die Ausführungen bezüglich Art. 256 des Versailler Vertrages (Ansiedler- und Domänenfragen), auf die ausführliche Darlegung des Verfahrens vor den polnischen Behörden und vor dem Gemischten Schiedsgericht, welche eine Fülle von praktischen Anregungen geben, sei nur hingewiesen.

Der Anhang des Werkes stellt das Material zusammen, insbesondere die einschlägige polnische Gesetzgebung in zuverlässiger Übersetzung. Es ist lediglich nachzutragen, daß inzwischen unterm 16. April das Liquidationsamt auch die Schätzungsrichtlinien für die Taxatoren veröffentlicht hat, die zu schweren Bedenken Anlaß geben. Ferner, daß das Schiedsgericht neuerdings die Generalfrist für Klagen, welche am 30. Sept. 1924 ablaufen sollte, bis zum 31. März 1925 verlängert hat. Vor diesem Zeitpunkt tritt also keine Klagenverjährung ein.

Ans Vorstehendem dürfte sich zur Genüge ergeben, daß das Buch den gegenwärtigen Stand dieser sehr schwierigen Materie zuverlässig wiedergibt. Es wird sicherlich jedem, der mit diesen Dingen zu tun hat, von großem Nutzen sein. Rv. Dr. H. Kuxfer, Berlin.

Landesgerichtsrat Dr. Waahle, Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. Nikola Verlag.

Man muß zwei Fragen aneinander halten: die Frage, in welcher Weise durch gesetzgeberische Maßnahmen der künftigen Entschleunigung von Nachteilen aus der Geldentwertung vorgebeugt werden kann, und die Frage, in welcher Weise die Einwirkung der Geldentwertung auf bestehende Geldforderungen zu regeln ist, oder um den üblich gewordenen Ausdruck zu brauchen, in welcher Weise Geldforderungen aufzuwerten sind. Das Buch von Waahle ist in der Hauptsache der Aufwertungsfrage gewidmet. Es berührt aber auch die erstere Frage, insbesondere den von mir gemachten Vorschlag, die Goldmark als Rechnungswert einzuführen. Es ist mir nicht möglich, mich im Rahmen dieser Anzeige eingehend mit der von Waahle an meinen Vorschlägen geübten abfälligen Kritik auseinander zu setzen; ich muß mich vielmehr auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Zunächst muß ich den Ausführungen Waahles, daß die notwendige Folge der Goldmarkrechnung die völlige Entwertung der Papiermark sei, widersprechen, weil auch sonst Versuche einer Legendenbildung bemerkbar sind, wonach der katastrophale Sturz der Mark im Sommer und Herbst 1923 dadurch verschuldet worden sei, daß sich damals im wirtschaftlichen Leben in steigendem Maße die Goldmarkrechnung durchsetzte. Tatsächlich liegt die Sache so, daß die außerordentliche Entwertung der Mark im Jahre 1923 die Folge der Ruhrbesetzung gewesen ist, und daß, wie auch sonst im Falle einer Niederlage deren Folgen ins Ungeheure durch eine einsetzende Panik gesteigert werden, so auch hier durch die panikartige Flucht aus der Mark der Sturz ins Bodenlose herbeigeführt worden ist. Es mag sein, daß die unheilvolle Entwicklung dadurch gefördert worden ist, daß die Ausbreitung der Goldmarkrechnung gleichzeitig erfolgte. Dies lag aber in der Art und Weise, in der sich die Goldmarkrechnung entwickelte, und beweist nicht, daß diese als solche schädlich ist. Wäre

die Goldmarkrechnung planmäßig allgemein und rechtzeitig eingeführt worden, wären nicht viel zu lange Papiermarkkredite seitens der Reichsbank gegeben und wäre nicht die Umstellung der Steuern auf Goldbasis zu lange hinausgeschoben worden, so würde die Goldmarkrechnung voraussichtlich nur zu einer vorübergehenden Krise geführt haben, aber im Enderfolge günstig auf das Wirtschaftsleben gewirkt und die Stabilisierung der Mark, namentlich dadurch, daß die Umstellung der Steuern auf Goldmark dem Reiche die Möglichkeit gegeben hätte, auf weitere Inflation zur Deckung seines Finanzbedarfs zu verzichten, wesentlich gefördert haben. Der Zweck der Goldmarkrechnung bewegt sich ganz in der gleichen Richtung wie die Einführung der Rentenmark. Der Unterschied ist nur der, daß diese in Verbindung mit der Änderung der Finanzpolitik des Reiches mit einem Anlaß die stabile Währung herbeigeführt hat, während die Goldmarkrechnung auf eine allmähliche Stabilisierung abzielte. Gelingt es jetzt durch eine Verständigung mit der Entente der Mark dauernd einen gleichbleibenden Wert zu verleihen, so ist die Rechnung nach Goldmark überflüssig. Sollte aber diese Verständigung scheitern, oder sollte sie nicht dauernd die von ihr erwartete günstige Wirkung haben, so wird die Frage der Goldmarkrechnung wieder eine brennende werden. In Frage kommt nicht die Einführung der Goldmarkrechnung; denn diese haben wir schon in weitem Umfange infolge der Verkehrsübung und der neueren Gesetzgebung (Gebühren und Steuern in Goldmark, wertbeständige Urteile und Hypotheken), sondern deren Ausbau und zweckmäßige Gestaltung. Hoffentlich bleibt uns die Probe darauf, ob sich die Goldmarkrechnung bewährt, erspart. Jedenfalls scheint es mir wichtig, auf alle Fälle einer Diskreditierung der Goldmark entgegen zu treten.

Waahle hält es für wirtschaftlich berechtigt und rechtlich zulässig, daß Großhandel und industrielle Produktion ihre Verträge in wertbeständiger Weise abschließen (S. 138); dann darf man es aber auch ändern, dem Einzelhandel, den Beamten, Angestellten und Arbeitern nicht verwehren, sich ebenfalls gegen die Gefahr einer Geldentwertung zu sichern, sonst werden deren Nachteile ausschließlich auf einzelne Bevölkerungsschichten abgewälzt. Man wird daher dahin gedrängt, die Goldmarkrechnung zu einer allgemeinen zu machen; dies ist der Kern meines Vorschlages. Ich kann mich nicht auf den Standpunkt Waahles stellen, der die Goldmarkrechnung des Großhandels für berechtigt hält, dem Einzelhandel aber Mangel an Altruismus vorwirft, weil dieser schließlich auch zur Goldmarkrechnung übergegangen ist (S. 143).

Für die Frage, ob die Goldmarkrechnung durchführbar ist, ist entscheidend, ob es möglich ist, Gelder wertbeständig, insbesondere bei Banken und Sparkassen anzulegen. Waahle verneint dies (S. 145). Gewiß ergeben sich Schwierigkeiten aller Art, worauf ich selbst freiz hingewiesen habe. Ich bin aber auch nach Kenntnisnahme von den Ausführungen von Waahle der Meinung, daß sich diese Schwierigkeiten überwinden lassen. Zwar läßt sich kein idealer Zustand erreichen, weil die Goldmarkrechnung nur ein Notbehelf ist; es können aber so wesentliche Vorteile erzielt werden, daß auch Nachteile mit in Kauf genommen werden müssen. Wenn Waahle sagt: „Dagegen werden die Debitoren zurückgehen, wenn nicht ganz aufhören, weil jeder natürlich hütet, Verbindlichkeiten eingezogen, die er binnen kurzem in erhöhtem Ausmaße zurückzahlen muß, obwohl er selbst mit dem ausgetriebenen Gelde die ganze Geldentwertungs-differenz nicht ins Verdienen bringen konnte. Banken und Sparkassen werden daher notgedrungen die Annahme von Einlagen sperren müssen, wenn sie nicht als die allein Leidtragenden zugrunde gehen wollen“, so steht dem die Erfahrung entgegen, daß in steigendem Maße Wertbestimmungen auf Goldmarkbasis eingegangen werden. Dies wird wesentlich erleichtert, wenn die Goldmarkrechnung eine ganz allgemeine ist. Es bleibt dann für den Schuldner allerdings das Risiko bestehen, das mit dem Besitz von Papiergeld verknüpft ist. Das Risiko ist aber sehr viel geringer, als wenn es ohne Einführung der Goldmarkrechnung bei der Papiergeldwährung verbleibt. Das Bedenken wegen der Wechsel (S. 146) erledigt sich durch die in meiner Schrift „Die Goldmark als Rechnungswert — Drei Vorträge —“ vorgenommene, von Waahle noch nicht berücksichtigte Modifikation meines Vorschlages. Die Bedenken (S. 147) gegen die Abklemmung der alten Schulden nach dem Goldkurs eines bestimmten Tages treffen meinen Vorschlag nicht, da ich dem Gläubiger nur diesen Kurs als Mindestwert sichern will, ihm aber das Recht auf eine Aufwertung vorbehalte (S. 192, 1273).

Muß ich hiernach den Ausführungen Waahles hinsichtlich der Goldmark widersprechen, so freut es mich um so mehr, daß ich das Studium seiner Ausführungen über die Aufwertungsfrage — und das ist der Hauptteil seines Werkes — warm empfehlen kann. Ich bin zwar nicht in allen Punkten einverstanden, so nicht in der Frage, ob ein Eingreifen der Gesetzgebung sich empfiehlt, oder wie Waahle beantwortet, alles der Rechtsprechung überlassen werden soll; aber die Tendenz seiner Ausführungen verdient uneingeschränkte Billigung. Sie erscheinen geeignet, die neueste Entwicklung, die unsere Rechtsprechung genommen hat, wesentlich zu fördern und zu vertiefen. Waahle gibt eine Übersicht über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre Mitteleuropas, und zwar (S. 8) erschöpfend für das Deutsche Reich, Österreich, Schweiz, Tschechoslowakei, Polen und Neuz-Italien (die italienisch gewordenen österreichischen Gebiete); außerdem ist die jugoslawische und ungarische Rechtsprechung berücksichtigt, während das französische und italienische Recht nur gelegentlich an-

geführt wird. Die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung ist sehr klar und übersichtlich dargestellt. Da das Buch im Juni 1923 abgeschlossen ist, werden die neuere Gesetzgebung des Deutschen Reiches, insbesondere die 3. SteuerNov. und die Entsch. des RG. v. 28. Nov. 1923 nur in Anfängen besprochen. Der Gefahr des Mißverständnisses, der jeder Ausländer bei der Würdigung einer fremden Gesetzgebung unterliegt, ist auch Wahlle nicht ganz entgangen. So faßt er die GoldbilanzNov. dahin auf, daß die Gesellschaften gezwungen seien, ihre stillen Reserven aufzulösen und nicht realisierte Gewinne in den Bilanzen auszuweisen (S. 46) und geht davon aus, daß die aus der Friedenszeit in Mark zu Buche stehenden Kapitalbeträge als Goldmark weiterzuführen, dagegen die Kapitalvermehrungen der Kriegsz- und Nachkriegsjahre nach dem Kurse der Emissionszeit in Gold umzurechnen seien (S. 47). Aus seiner Beurteilung der 3. SteuerNov. (S. 246 ff.) ist hervorzuheben, daß er die Bemessung der Aufwertungsquote auf 15%, in der er „deutsche Spuren der Dergeit in Deutschland herrschenden wirtschaftlichen Machtverhältnisse“ erblickt, als eine den Mittelstand vollständig zerreibende Art der Gesetzgebung mißbilligt, daß er aber der Meinung ist, daß, nachdem der Karren einmal verfahren sei, eine wesentliche Heraussetzung der Valorisationsbeträge nicht zu erwarten sei. Für unbillig hält er es, daß der Schuldner, wenn der jetzige Gläubiger die Hypothek in der Zeit der Geldentwertung von dem ursprünglichen Gläubiger erworben hat, fast den ganzen Schuldbetrag verlieren. Daß die SteuerNov. die Aufwertung verbietet, wenn der Gläubiger die Zahlung des Nennbetrages in entwertetem Gelde vorbehaltlos als Erfüllung angenommen hat, billigt Wahlle, weil eine Rückwirkung der Aufwertung eine ungeheure Verwirrung hervorrufen würde.

Nicht ohne Grund rügt Wahlle an verschiedenen Stellen die mangelnde Kenntnis ausländischen Rechts in Deutschland. Es ist daher die hier gebotene Gelegenheit, sich in den Fragen der Aufwertung, die eine internationale Bedeutung haben, über das ausländische Recht zu orientieren, warm zu begrüßen. Erwähnen möchte ich, daß sich in anderen Staaten infolge der Zerreißen des hiesiger einheitlichen österreichischen Staates in Gebiete mit verschiedenartiger Entwicklung der Verhältnisse auch die Notwendigkeit einer Abwertung aus Billigung ergeben hat (S. 226, 228), insbesondere für Pfandbriefinstitute, die ihren Sitz in Ländern mit besserer Währung haben, als Unterlage ihrer Pfandbriefe aber Hypotheken in anderen Ländern mit schlechter Währung besitzen. Da bei uns die Behauptung aufgestellt worden ist, daß das Ausland, abgesehen von Polen, dem Gedanken der Aufwertung verständnislos gegenüberstehe, ist es interessant, aus dem Buche zu erfahren, daß in der Frage der Aufwertung von Darlehensforderungen die Schweiz dem RG. vorausgegangen ist, indem ein Urteil des Zivilgerichts Basel, Stadt, vom 1. Nov. 1920 (bestätigt durch Urteil des Appellationsgerichts v. 25. Jan. 1921) einen Schuldner, der ein am 15. Juli 1919 empfangenes Markdarlehen zum Nennwert zurückzahlen wollte, verurteilt hat, das Darlehen nach dem Markkurs zur Zeit der Hingabe zu erstatten (S. 250).

Die von Wahlle gegebene „eigene Problemlösung“, bei der er an die ältere Rechtslehre, insbesondere an die Ausführungen des Verfassers der österreichischen WGB. v. Zeiller anknüpft, geht aus von der alten gemeinrechtlichen Clausula-Praxis. Für zweiseitige, von keiner Seite bisher erfüllte Verträge stellt er folgende Grundsätze auf (S. 159 ff.): „Soweit sich die Preissteigerung (Geldentwertung) innerhalb des voraussehbaren Rahmens hält, kann der Sachleistungspflichtige die ihm obliegende Leistung nicht verweigern. Geht die Preissteigerung bis zum Fälligkeitstage darüber hinaus, so muß er zwar zunächst den Vertrag zuhalten, doch kann er verlangen, daß ihm der Vertragsgegner die über die voraussehbare Risikogrenze hinausgehende Preissteigerung ersetzt. Die Ablehnung einer angemessenen Nachzahlung gilt als Rücktritt vom Verträge. Ist die Geldzahlung vor Eintritt der Entwertung vorausgeleistet worden, so ist eine etwaige Preissteigerung regelmäßig ohne Bedeutung. Nach dem Fälligkeitstage der Leistungen eintretende nicht voraussehbare Preissteigerungen gehen dagegen immer zu Lasten des säumigen Schuldners. Er kann nicht aus dem Titel der Geldentwertung (Preissteigerung) eine Erhöhung verlangen. Eine Mobilisation erleidet diese Regel freilich dadurch, daß sich der Gläubiger die Aufrechnung desjenigen Betrages gefallen lassen muß, den er im Rahmen der Geldentwertung durch Umsetzen des geschuldeten Betrages in der Zwischenzeit wirtschaftlich verdienen gebracht hat; denn diesen Gewinn hat er mit wirtschaftlich fremdem Gelde gemacht.“ Die Höhe dieses Gewinnes soll vorbehaltlich des Gegenbeweises nach allgemeinen Erfahrungsregeln abgeschätzt werden. Die Kauflei wendet Wahlle auch an auf ein verabredetes Wiederkaufsrecht, auf die Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, auf die Pflichtteilsberechnung und die Anrechnung von Vorausempfangen, auf die Rückgabe von Sachinventar zum Schätzungswert und auf alle Fälle, in welchen der Verwendungszweck der Schuldsomme zugleich Vertragszweck ist, insbesondere bei Unterhaltsleistungen und Unfallrenten. Dagegen lehnt er es ab (S. 171 ff.), den Kronenwert des Urteilsstages entscheiden zu lassen, wenn ein Anspruch nicht auf ein ziffernmäßig bestimmtes, sondern auf ein angemessenes Entgelt für geleistete Dienste oder Arbeiten besteht; sobald die Leistung des einen Teils bewirkt sei, trage der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung, soweit ihm nicht die noch zu erwähnende Deduktionsfondstheorie zu Hilfe komme.

Nach der Frage der Clausula behandelt er den Geldentwertungs-schaden in Fällen des Verzugs. Er kommt für das Deutsche Reich zu dem Ergebnisse, daß grundsätzlich auch bei Zulandschulden vorbehaltlich des Gegenbeweises eine abstrakte Schadensberechnung statzufinden habe; für das österreichische Recht ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen über Schadensansprüche und der Vorschrift des § 1333 WGB. über die Beschränkung des Verzugs-schadens auf Verzugszinsen eine Reihe von Unterscheidungen, wegen deren ich auf die näheren Ausführungen auf S. 182—206 verweisen muß.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen S. 206—264 über die Deduktionsfondstheorie. Wahlle geht davon aus, daß der Geldgläubiger grundsätzlich die Gefahr der Geldentwertung trage. Er will aber die durch die Fiktion der Wertkonstanz hervorgerufenen Vermögensverschiebungen, soweit sie sich vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit nicht rechtfertigen lassen, dadurch wieder rückgängig machen, daß er den Grundfah zur Anwendung bringt, daß sich niemand mit fremdem Schaden bereichern dürfe. Der Bereicherungsgedanke soll dann durchgreifen, wenn die Geldforderung mit dem Fonds, aus dem sie zu zahlen ist, auch rechtlich in einem engen Zusammenhang steht, wenn nach der Verkehrsauffassung das Schuldverhältnis in gewissem Sinne als ein Beteiligungsverhältnis am Werte zu betrachten ist. Der Ausgangspunkt dieser Theorie ist ein anderer wie der unserer neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Während hier die Gesichtspunkte von Billigkeit und von Treu und Glauben im Vordergrund stehen, stellt Wahlle auf den Gesichtspunkt der Bereicherung ab. Im Ergebnis ist aber der Unterschied nicht groß. Denn auch bei der Entscheidung nach Billigkeit wird auf den Gesichtspunkt der Bereicherung Gewicht gelegt; insbesondere geschieht dies in der bekannten Entsch. des RG. v. 28. Nov. 1923, die Wahlle mit der m. E. begründete Einschränkung billigt, daß es auch die persönlichen Verhältnisse von Gläubiger und Eigentümer nicht antomme, sondern nur auf die Verhältnisse des haftenden Grundstücks (S. 222 Num. 1). Die Ausführungen Wahlles sind deshalb auch für den reichsdeutschen Juristen wertvoll, weil sie wichtige Inhaltspunkte dafür ergeben, welche Entsch. denn als eine der Billigkeit entsprechende anzusehen ist. Der Gedanke der Deduktionsfondstheorie wird näher ausgeführt für Hypotheken, Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, stille Gesellschaften und andere sozietäts-ähnliche Verhältnisse, wenn jemand wirtschaftlich in irgendeiner Weise dauernd an dem Ertrag eines Unternehmens beteiligt ist (Finanzierungsgläubiger), Versicherungsverträge — hier wird im Gegensatz zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Meinung vertreten, daß Versicherungen in ausländischer Valuta gemäß der Entwertung der Landeswährung, in der die Prämienreserve angelegt worden ist, zu reduzieren sind (S. 233 ff.). — für das Familiengüterrecht (Aufwertung der Heiratsgutsforderungen, bäuerliche Abfindungen usw.), weiter für die Entlohnung der Rechtsanwälte nach österreichischem Recht, für Verwendungsansprüche, Pfandbeschränkungen und Pensionsansprüche. Wegen aller Einzelheiten muß ich auf das Buch selbst verweisen; ich will nur hervorheben, daß Wahlle hinsichtlich der Hypotheken zwischen den Fällen, in denen das Grundstück bloß Sicherstellungsmittel für eine ihm fremde Schuld darstellt, insbesondere Kautionshypotheken, auf der einen Seite, und Beteiligungshypotheken, wo wirtschaftlich das Grundstück selbst als Schuldner anzusehen sei, auf der anderen Seite unterscheidet. Nur bei den letzteren sei der Gläubiger, wirtschaftlich betrachtet, am Grundstück nicht bloß quantenmäßig, sondern quotenmäßig beteiligt und daher eine Aufwertung nach Maßgabe des Wertes des Grundstückes berechtigt. Zu den Beteiligungshypotheken rechnet Wahlle Hypotheken aus bäuerlichen Abfindungsverträgen Annuitätendarlehen, Meliorationsrenten, hypothekierte Kaufverträge und für Deutschland auch Grundschulden. Die gewöhnliche Darlehenshypothek wird nicht erwähnt; sie wird vom Standpunkt des deutschen Rechts nicht anders wie die Grundschuld behandelt werden dürfen, während zweifelhaft bleibt, ob alle Sicherungshypotheken oder nur die Höchstbetragshypotheken im Sinne Wahlles zu den Kautionshypotheken zu rechnen sind. Den Abschluß der Erörterungen über die Deduktionsfondstheorie bildet ein mit „Bereicherung“ überschriebener Abschnitt S. 249 ff. Hier wird der allgemeine Grundsatz, daß an sich der Gläubiger wegen des Nennwertzwangsurses den Schaden der Geldentwertung zu tragen habe, daß aber eine Bereicherung des Schuldners durch den Nennwertzwangskurs nicht zugelassen werden könne, näher ausgeführt und insbesondere auf Bereicherungsansprüche und den Fall des Darlehens angewendet. Für den Fall, daß ein Darlehen in Landeswährung gegeben wurde, soll zunächst festgestellt werden, welches Geldentwertungsrisiko im Einzelfalle als übernommen anzusehen sei; darüber hinaus trage der Gläubiger nur dann den Nachteil der Geldentwertung, wenn es dem Schuldner nicht gelungen sei, den Darlehensbetrag wertbeständig anzulegen und so vor der Entwertung zu bewahren.

Außer der Frage der Aufwertung von Geldforderungen, die den Hauptteil des Buches bildet, werden auch die Probleme des Generierrechts, insbesondere des Wertzuwachses, und der Bilanzierung erörtert. Ich muß darauf verzichten, hierauf näher einzugehen, wie ich überhaupt den reichen Inhalt des Buches nur habe andeuten können und für alle Einzelheiten das eigene Studium des Buches empfehlen muß.

Staatssekretär a. D. Wilh. Geheimrat Dr. Mägel, Berlin.

Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Von Dr. jur. Ernst Bruck, o. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924 (Übersee-Studien, herausgegeben von Wüstendörfer und Bruck, Heft III).

Die Fragen des internationalen Privatrechts spielen im Versicherungsrecht eine große Rolle, und zwar nicht nur bei den ihrer Natur nach stark international gerichteten Versicherungszweigen (See- und Transportversicherung) und bei der tatsächlich stark international eingestellten Rückversicherung, sondern auch bei den übrigen Versicherungszweigen, soweit hier die einzelne Anstalt ihren Betrieb auch auf ausländische Risiken erstreckt.

Nach welchem Recht oder welchen Rechten sind im Falle einer Statutenkollision die Rechtsverhältnisse des Versicherungsvertrags zu beurteilen? Bekanntlich hat keine der bisherigen Theorien zu einem befriedigenden Ergebnis geführt (Bruck S. 3—10). Verf. stellt eine neue Theorie auf: Das Statut des Betriebsorts soll entscheiden, also prinzipiell das am Orte des Unternehmens geltende Recht, und zwar nach seiner Ansicht einmal, weil Versicherungsverträge Massenverträge mit geringem individuellen Einschlag sind (aber das würde auch noch für eine ganze Anzahl anderer moderner Gewerbsarten zutreffen) und sodann, weil sämtliche gleichartige Versicherungsverträge eines Unternehmens wirtschaftlich und technisch dergestalt eine Einheit bilden, daß nur durch ihr Zusammenreffen ein rationeller Betrieb des Versicherungsgewerbes ermöglicht wird, wobei das am Orte des Unternehmens geltende Recht ebenfalls einen wichtigen Faktor der Vereinheitlichung des Betriebs bildet. Die Anwendung abweichender Rechte auf die verschiedenen Versicherungsverträge oder gar die Anwendung mehrerer Rechte auf das einzelne Versicherungsverhältnis stehen zu diesem Grundgedanken des Versicherungsbetriebs in einem schreienden Gegensatz. In diesem ersten Hauptpunkte wird man den Ausführungen des Verf. (S. 10 ff.) gern folgen: In der Tat ist damit eine einfache und praktisch einwandfreie Lösung gegeben.

Wenn ein Unternehmer aber im Auslande Zweigniederlassungen hat, so soll auf die von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge nach des Verf. Ansicht das am Orte der einzelnen Zweigniederlassung geltende Recht ausschließlich anwendbar sein, jede Zweigniederlassung wird also dem Orte des Unternehmens völlig gleichgestellt (S. 12 und 30), auf jeden Versicherungsvertrag soll entweder das eine oder das andere Recht Anwendung finden. Jede einzelne Niederlassung wird so behandelt, als ob sie ein selbständiges Unternehmen bildete, lediglich deshalb, weil der Abschluß von Versicherungsverträgen von ihr aus erfolgt, und zwar kommt es nach des Verf. Ansicht auf die Zahl dieser Abschlüsse nicht an (S. 23), sondern nur darauf, ob an dem betreffenden Orte eine Organisation zum planmäßigen Abschluß besteht. Aber das aufgestellte Grundprinzip, daß das wirtschaftliche Unternehmen eine Einheit bildet, würde ja umgekehrt verlangen, daß auch für alle Zweigniederlassungen das Statut des Ortes des Unternehmens zur Anwendung kommt, nur dann ist mit denkbar größter Sicherheit anzunehmen, daß das Gesetz der großen Zahl den notwendigen Ausgleich herbeiführt (Bruck S. 10). Übrigens ist es auch gar nicht richtig, daß eine ausländische Niederlassung als wirtschaftliche Einheit der Hauptniederlassung gleich steht; mag sie noch so selbständig gestellt sein, gewisse Beziehungen bleiben notwendigerweise dem Hauptgeschäft vorbehalten.

Verf. hat augenscheinlich selbst gefühlt, daß die Gleichstellung jeder einzelnen Zweigniederlassung mit der Hauptniederlassung dem von ihm selber aufgestellten richtigen Grundprinzip nicht entspricht. Er sagt nämlich S. 30: „Die Anwendung des Rechts der Niederlassung ist die natürliche Folge der KonzeSSION“; „die KonzeSSION zwingt der Niederlassung das materielle Recht des konzeSSIONierten Staats auf.“ Das ist ja etwas völlig anderes! Man mag davon absehen, daß dieser Gedanke überhaupt nur da anwendbar ist, wo für ausländische Unternehmer das KonzeSSIONssystem gilt, daß also auf eine prinzipielle Entscheidung aus dem Wesen und den Bedürfnissen des Versicherungsbetriebs heraus damit verzichtet wird. Aber jedenfalls wird es doch nunmehr nötig sein, einen Grund dafür anzugeben, warum der konzeSSIONierende Staat der Niederlassung sein materielles Recht aufzwingt — wie Verf. a. a. O. selber sagt —, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers, also nicht bloß deshalb, um seine Staatsangehörigen gegen Gefahren fremder Rechte zu schützen. Den Nachweis eines solchen Grundes ist der Verf. uns schuldig geblieben; aber der Abschnitt über das Statut der Niederlassung enthält viele wertvolle Erörterungen über Einzelfragen.

Dasselbe gilt von dem Abschnitt, der die Ausschließung ausländischen Rechts durch zwingende Normen des deutschen Rechts behandelt (S. 36—47), wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes (EWGV, Art. 30). Es handelt sich hier zum Teil um sehr schwierige Punkte, und manche Zweifel bleiben bestehen. Aber die Ausführungen des Verf. sind überall anregend und verständnisvoll.

Ein kurzer Schlußabschnitt erörtert die Kollisionsnorm bei der Doppelversicherung. Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen.

Dr. Dietrich Schindler, Privatdozent an der Universität Zürich: Die Methode des Rechtsunterrichts in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Die case method.) Nach einem Vortrag gehalten im Zürcherischen Juristenverein. Zürich 1924, Schulthess & Co. 28 S.

Ob nun gerade das amerikanische Geistesleben vom „Geiste der Selbstvervollkommnung“ beherrscht wird oder in stärkerem Maße beherrscht wird, als das deutsche, kann man ruhig dahingestellt sein lassen. Unzweifelhaft aber ist, daß der Amerikaner ein unbefangener technischer Praktiker ist und die Frage nach der besten Form des Rechtsunterrichts ist eine technisch-praktische Frage. Dies soll man ruhig zugeben, es fällt niemandem, am wenigsten der deutschen Wissenschaft, eine Parole aus der Krone, wenn sie dies einräumt. Selbstverständlich kann man eine solche technische Methode auch theoretisieren, man kann ja schließlich alles theoretisieren. Man kann, wenn in der Theoretisierung quantitativ etwas Beträchtliches geleistet ist, auch von einer pädagogischen Wissenschaft sprechen, sollte deshalb aber nicht leugnen, daß es sich nur um Theoretisierung einer praktischen Technik handelt. Aber diese Theoretisierung hat ebensogut ihre Berechtigung und ihren wissenschaftlichen Rang, wie jede andere Theoretisierung, etwa der juristischen Kunstaufgaben. Juristerei ist eine Kunst, die von der Wissenschaft theoretisiert wird, Pädagogik ist ebenfalls eine Kunst, die von der Wissenschaft theoretisiert wird, und die Professoren für Pädagogik werden es sich mit Recht verbitten, wenn etwa ihre Aufgaben als dilettantisch, unwissenschaftlich usw. abgetan werden. Das ist aber bedauerlicherweise von den Juristen mehr als einmal geschehen, als es sich darum handelte, die elementarsten Grundzüge der Pädagogik praktisch zu Anerkennung zu bringen, indem man sie zugleich theoretisch rechtfertigte. In der Kantestschrift, Verlag Rothschild, S. 148, bedauert Sauer, daß eine Pädagogik des Rechtes noch nicht da sei. Sie ist schon ausreichend da, allerdings zerstückelt, aber alles, was gesagt werden kann, ist im großen und ganzen schon gesagt worden, es wird nur nicht gern gehört, denn seine Durchführung erfordert mehr als bloßes Herunterlesen eines Heftes. Die ganze juristisch-pädagogische Frage ist weniger eine Frage der Einrichtungen als der Persönlichkeiten. Wer es will und es im Griff hat, kann schon heute viel machen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts bestritt ich dem Römischen Recht eingehend und ausführlich die Stelle im ersten Semester, die ihm ja jetzt auch nur noch fakultativ zugestanden wird. Aus guten pädagogischen Gründen. Sedel erklärte es für „dilettantisch“. Pädagogisch gesehen war der Dilettantismus sicher nicht auf meiner Seite, schon allein deshalb nicht, weil ich nahezu ein volles Jahr ausschließlich dem Studium der pädagogischen Literatur verbunden mit vielfachen mündlichen Nachfragen bei pädagogischen Praktikern gewidmet hatte. Ich glaube nicht, daß sich außer mir noch ein zweiter Jurist in Deutschland finden läßt, der so viel Zeit daran gewandt hat wie ich. Im großen und ganzen ist der für uns Juristen in Betracht kommende Ausschnitt aus der Pädagogik nicht groß. Es handelt sich immer wieder um die eiserne Fünfgabel: Vom Bekannten zum Unbekannten; vom Näheren zum Ferneren; vom Leichter zum Schwereren; vom Einfachen zum Zusammengefügten; vom Konkreten zum Abstrakten. Es ist ja bei dem allgemeinen Reformkoller der letzten Jahre versucht worden, die juristische Hochschulpädagogik zu heben. Es ist genau soviel dabei herausgekommen, wie ich mir gedacht habe. Von den einzigen drei Professoren, die wirklich selbständige eigene Versuche gemacht haben, wurde, anscheinend wegen seiner Zusammenhänge mit der deutschen Volkspartei, nur Hedeemann-Jena zugezogen, dagegen Langheinen-Galle und ich wurden übergangen. Solange nicht das Wortteil überwunden ist, daß deduktive Darstellungsweise und deduktive Lehrmethode die einzig wissenschaftliche sei, solange wird es nie allgemein besser werden. Unser Unterricht krankt an dem Monopol der deduktiven Darstellungsmethode. Ich habe schon früher vorgeschlagen, man solle auf induktiv-konvergenz gehaltenen Einführungsverlesungen höhere Honorare setzen, die auch der größeren Anstrengung bei dieser Methode entsprechen würden, dann würden sich schon ganz von selber die jüngeren Dozenten diesem Feld mehr zuwenden und erst nachdem eine Reihe von Versuchsjahren vorübergegangen sind, werden sich die Köpfe von ihren Vorurteilen ausreichend bereinigt haben. Die Unbelehrbaren müssen allerdings einfach aussterben oder durch Entfernung aus der Prüfungskommission unschädlich gemacht werden. Rücksichten darf es in dieser Hinsicht nicht mehr geben, die Wahrheit ist oft und lange genug gepredigt worden.

Einen Ausschnitt aus der Gesamtpädagogik behandelt die zu besprechende Schrift. In Amerika war es ursprünglich genau so wie bei uns: die deduktive Darstellungsmethode herrschte unumschränkt und leerte die Säle genau wie bei uns. Von Plancs Komm. erste Auflage sagte damals ein Jurist: Man schreit nach einem Beispiel. So schreit die Jugend nicht bloß nach dem Beispiel, sie will noch mehr. Das Beispiel soll nicht angehängt und nachträglich auf die abstrakt-deduktive Darstellung aufgesetzt werden. Das ist kein Kunststück, sondern es soll vorangestellt, analysiert und als Ausgangspunkt genommen werden. Das ist das ganze pädagogische, aber früher von pädagogischen Dilettanten als unwissenschaftlich verlegerte Geheimnis. Damit wird die pädagogische Hauptforderung, die für uns die wichtigste ist, erfüllt: vom Konkreten zum Abstrakten.

Sie kann in mehr oder minder starkem Maße durchgeföhrt werden. Man kann im theoretischen Vortrag mit dem Beispiel beginnen und rein vortragmäßig aus ihm vor der bloß zuhörenden Schülerschaft alles entwickeln; man kann aber auch — und dies ist die pädagogisch höhere Stufe — an der Hand des Rechtsfalles die maßgebenden Grundsätze aus den Hörern langsam und allmählich herausfragen. Dies letztere führt zu der pädagogisch wohlthätigen Verlangsamung der Apperzeption, gegen deren Erfordernisse heute noch viel zu sehr gesündigt wird. Die Verlangsamung ist das beste Gegengewicht gegen das bekannte: Zu einem Ohr hinein, zum anderen wieder heraus.

Der Vorzug der amerikanischen Law school besteht darin, daß sie für dieses Verfahren eigene äußere Einrichtungen getroffen hat, wie wir sie in dieser Art bei uns nicht kennen. Die Entwicklung und Durchföhrgung der case method in Amerika beweist deutlich, daß das ganze an letzten Ende eine Personalfrage ist. Die case method ist konversationsmäßige Analyse von Rechtsfällen in gemeinsamem Zusammenarbeiten von Lehrer und Schüler, ist vor allem aktives Selbsterarbeiten, geföhrt an den Beginn des Studiums. Dies ist zu unterstreichen. Der Amerikaner beginnt sofort mit Rechtsfällen und zwingt den Hörer, sich sofort das Nötige aus Lehrbüchern zusammenzujuchen, um sich auf die Behandlung des Falles in der Stunde vorzubereiten. Dies würden wir sogar leichter haben können als die Amerikaner, weil bei uns das systematisch angeordnete Gesetzbuch das Nachsuchen und Finden erleichtert. Ich mache mich anheischig, aus Studenten des ersten Semesters schließlich alles und jedes herauszufragen. Es gibt keinen Rechtsfall, den ich nicht von meinen Studenten des ersten Semesters entscheiden lassen könnte. Wichtig angeleitet werden sie mit jeder Schwierigkeit fertig, und darum steht die induktive Methode so außerordentlich viel höher als die deduktive.

Bekannt ist der Streit um Recht und Macht. Einige wenige einfache Beispiele und der Student stellt von selber fest: Recht ist Folge der Macht, Macht ist Ursache des Rechtes. Ferner: Recht ist Form der Macht. Ferner: Recht ist für sich gedacht inponderabel auch schon Macht. Dies ist eine der schwierigsten Fragen, die es gibt, bei richtiger Anleitung wird sie aber von den Anfängern in der Einföhrgung (erstes Semester) mit Sicherheit gelöst. Ich arbeite nun schon seit mehr als zwanzig Jahren mit meinen Hörern des ersten Semesters in der Einföhrgung nach der case method konversationsmäßig zusammen und spreche daher aus langjähriger Erfahrung, nicht aber aus unbegründeter Voreingenommenheit heraus. Diese case method ist ferner das einzig mögliche Verfahren, die Anfänger mit dem Zivilprozeß vertraut zu machen. Wir kommen eben überall zu früh mit der systematischen Vorlesung, die insolge dessen zu viel über die Köpfe hinweggeht. Die weitere Wirkung ist das Repetentenwesen, mit dem äußerlichen Einpausen der abstrakten Formeln. Ich kann schon nicht mehr zählen, wie oft ich in der Prüfung, wenn die Kandidaten an dem Rechtsfall versagten, ihnen gesagt habe, ich wolle nun die Repetentenfrage stellen und dann würde sich herausstellen, daß sie den Rechtsfall zwar auswendig gelernt hätten, ihn aber nicht anwenden könnten. Die von mir gestellte Repetentenfrage wurde immer richtig beantwortet. Ein Beweis, daß die jungen Leute nicht richtig ausgebildet, daß sie verblödet sind¹⁾.

Die im Unterricht verwendeten Fälle hat jeder Student in einem Case book vor sich. Für jedes Rechtsgebiet besteht ein solches, oft von dem Dozenten der den Unterricht erteilt, herausgegeben. Ich darf daran erinnern, daß ich selber versucht habe, solche case books zu schaffen in den verschiedenen Bänden meines Spruchrechts. Es blieb vergeblich, dieser pädagogische Versuch ist wohl an sämtlichen Fakultäten mit Stillschweigen übergangen worden. Er war vermutlich ebenfalls zu „unwissenschaftlich“.

„In jeder Unterrichtsstunde werden eine Anzahl Entscheide diskutiert, die der Student vorher gründlich vorbereiten hat.“ „In dieser Weise werden große Klassen von oft über 200 Hörern unterrichtet.“

„Überraschend ist, daß der Unterricht in der case method bei gleichem Zeitaufwand ungefähr gleich rasch vorwärts schreitet wie eine systematische Vorlesung.“ Das habe ich seit jeher gesagt, es wurde mir aber nicht geglaubt, man wußte es besser, obgleich noch niemals wirklich ernste Proben auf das Gegenteil gemacht waren.

Nun rede ich keineswegs der einfachen Übernahme der amerikanischen Einrichtung das Wort, denn die Law School ist in drei genau getrennte Jahresklassen eingeteilt, während bei uns jeder seinen Studiengang einrichten kann, wie er mag. Bei uns herrscht seit jeher größere Freiheit, die dafür aber auch den Lehrern die Sache erschwert. Die case method wird weiter erleichtert durch den Zustand des englisch-amerikanischen Rechtes, dem eine allgemeine, abstrakt zusammenfassende Gesetgebung unbekannt ist. Dies alles sind jedoch keine solchen Unterschiede, daß nicht der Grundgedanke auch bei uns sich verwirklichen ließe. Und er muß verwirklicht werden, denn die case method erzieht zum Wirklichkeitsinn, ihr Ziel ist ja: durch den einzelnen Fall hindurch zum abstrakten Grundsatz.

¹⁾ Ich machte mit dem Sohn eines guten Freundes öfters juristische Spaziergänge, als das Examen herannah. Mein Rechtskandidat kam erst in den späteren Semestern nach Münster und bekannte, er sei von den Spaziergängen wie vor den Kopf geschlagen zurückgekehrt, denn so hätte er sich die Sache nicht gedacht. Er hatte eben bloß abstrakte Formeln gepaukt.

Selbst Schindler hat noch nicht allen Popf abgetan: Er sagt, S. 15, unsere Lehrmethode trage in erster Linie wissenschaftlichen Erfordernissen Rechnung, während die amerikanische den pädagogischen Gesichtspunkt entschieden in den Vordergrund stelle. Das ist denn doch wohl noch ein Rest der alten schiefen Gegenüberstellung von „Wissenschaft“ und Pädagogik. Mindestens hätte Schindler an Stelle von wissenschaftlichen Erfordernissen von theoretischen Erfordernissen sprechen sollen, denn die richtige Induktion kann gar nichts anderes als echte Wissenschaft sein, sie theoretisiert nur in umgekehrter Richtung. Für den Charakter der Wissenschaftlichkeit ist es aber ganz ohne Belang, ob die Theoretisierung vom Abstrakten zum Konkreten oder vom Konkreten zum Abstrakten geht. Wenn schon ein Einfluß besteht, so kann er nur in der Richtung bestehen, daß das Theoretisieren vom Abstrakten zum Konkreten erfahrungsgemäß die Gefahr der Begriffsjurisprudenz mit sich bringt und daher unsere eigentlichen und besten Aufgaben, die Kunstaufgaben verfehlt. Mit Recht sagt Schindler, daß die case method das juristische Denken lehre, damit zugleich die Kunst der Rechtsanwendung. Leider ist bei uns, zumal bei Praktikern, noch vielfach die Vorstellung verbreitet: Auf der Universität lernt der junge Mann die Theorie, bei uns lernt er die Praxis. Auch das ist eine Verkennung der pädagogischen Aufgaben des Rechtsunterrichtes. Was Kunst ist, kann nie abstrakt theoretisch gelehrt werden; das ist unmöglich und darum muß notwendig die Monopolstellung der deduktiven Methode zu den Ergebnissen führen, mit denen sie vor dem Richter steht. Aber auch kein Praktiker kann die Kunst der Rechtsanwendung lehren, wenn er nicht die theoretischen Hilfsmittel richtig auszuwählen versteht.

Unterstützt wird die case method durch die Law Clubs, die aber bei der deutschen Zersplitterung nicht nachgeahmt werden können. Sie setzen voraus, daß sich die verschiedenen Verbände, Ringe usw. mehr als bisher vertragen. In Amerika ist die Studentenschaft mehr eine einheitliche Masse als bei uns. Es fehlen auch die Mittel, eine Zeitschrift nach dem Muster der Harvard Law Review zu erhalten, an deren Redaktion von Studenten bedeutsam mitgearbeitet wird.

Die Nutzenanwendung für uns ist: Wir müssen aus der Einseitigkeit der deduktiven Darstellungsmethode heraus, müssen sie ergänzen durch induktive Darstellung, müssen vorher allerdings das Vorurteil abtun, als ob nur die erste Methode „wissenschaftlich“ sei, müssen in personeller Hinsicht uns noch viel mehr als bisher fragen, ob der einzelne wirklich den eigentlichen Kunstaufgaben unseres Rechtes gewachsen ist.

Die induktive Methode muß bei uns in den durch unsere Universitätsverfassung, vor allem aber durch die Einstellung unserer Studenten gegebenen Formen durchgeföhrt werden. Es ist aber auch wirklich mit ihr Ernst zu machen, bloße theoretische Versicherungen, Beteuerungen, wie trefflich sie sei usw., genügen nicht.

Es ist ein Verdienst Schindlers, uns die Law Schools wieder vor Augen geführt zu haben. Jeder, dem die Bildung unseres juristischen Nachwuchses am Herzen liegt, lese die Schrift selbst. Er wird jedenfalls zu einem Ergebnis kommen: Für die juristische Wissenschaft ist maßgebend, was der Lehrer den Schülern bietet; für die pädagogische Wissenschaft dagegen, wie er es ihnen bietet. Man kann also nicht, wie es früher geschehen ist, die eine Wissenschaft gegen die andere ausspielen; auch nicht behaupten, daß es sich um eine besondere amerikanische, auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbare Methode handele. Nicht übertragbar ist nur die besondere amerikanische Form der Methode, die Methode selber, die induktive, ist schlechthin universal, kein Vorbehaltsgut irgendeines Volkes; ist insbesondere von der deutschen pädagogischen Wissenschaft schon seit vielen Jahrzehnten eingehend theoretisiert worden, als solche also durchaus bekannt. Man kann die induktive Methode sokratisch durchföhren, aber auch nicht sokratisch; man kann sie intensiv aber auch weniger intensiv anwenden; hierin gibt es Gradunterschiede wie Formenunterschiede, nicht minder aber auch Unterschiede des äußeren Umfangs. Bewegungsfreiheit ist genug da; nur verweise man nicht auf unsere Praktika, sie stehen noch im Vorraum der induktiven Methode.

Geh. ZN. Prof. Dr. Rückmann, Münster i. Westf.

Ulmay: Ungarisches Privatrecht, I. u. II. Band. (Ung. Bibliothek, II. Reihe.) Verlag de Gruyter & Co., Berlin.

Die Pflge des Ungarischen und die Wissenschaft von Ungarn überhaupt hat an der Berliner Universität einen einzigartigen Aufschwung genommen, seitdem auf Veranlassung und mit tatkräftiger Hilfe des Staatsministers a. D., jetzigen Staatssekretärs C. Becker während des Krieges das ungarische Institut der Universität entstanden ist. Es ist ein Musterinstitut für die Pflge der Auslandsstudien und geht von dem richtigen Gedanken aus, daß für die Erforschung eines außerdeutschen Landes und für die daran knüpfende Lehre von den Zuständen eines solchen Landes die Sprache im Vordergrund zu stehen hat. Ohne Sprachkenntnisse ist für niemanden die volle Erkenntnis eines Fremdgebietes zu erzielen. Erst um die Sprache können sich die „Realien“ gruppieren: Wirtschaft und Recht, Geschichte und Geographie, Religion, Politik, Literatur, Kunst usw. Dementsprechend steht das Institut unter Leitung eines hervorragenden Philologen, des Prof. Dr. Robert Gragger, der es in geradezu

bewundernswürdiger Weise verstanden hat, das Institut in den schönen Räumen des Universitätshauses in der Dorotheenstrasse in wenigen Jahren zu entwickeln. Er hat über das eigentlich Magyarische hinaus die verwandten ungrischen Sprachen, insbesondere das Finnische in den Kreis seiner Arbeiten gezogen, es werden neben streng philologischen wissenschaftlichen Übungen dauernd auch Sprachkurse durch Lektoren für Anfänger abgehalten, die auch von außerhalb der Universität stehenden Hörern besucht werden können, es ist eine kostbare Bibliothek nicht nur für die ungarische Philologie, sondern über alle die oben genannten Seiten des ungarischen Lebens geschaffen worden, insbesondere ist eine wertvolle alte Büchersammlung, die in Halle brach lag, mit Hilfe der Regierung dem Institut einverleibt worden. So ist das Institut ein Mittelpunkt aller Ungarn betreffenden Studien. An das Institut gliedert sich eine Gesellschaft der Freunde an, die unterstützt von einsichtigen, aber immer noch zu engen deutschen Kreisen, besonders aber von den angesehenen Persönlichkeiten der Berliner ungarischen Kolonie unter Führung des ungarischen Gesandten, gebildet wird und deren einzelne Mitglieder sich vielfach im Interesse des Instituts betätigt haben. So knüpft das Institut ein Band zwischen den beiden wahlverwandten Völkern und kann infolge seiner rein wissenschaftlichen Einstellung auch unter wechselnden politischen Verhältnissen auf Dauer rechnen. Welche Bedeutung ein solches Institut für die Sprachvergleichung und für die sonstigen von ihm behandelten Gegenstände hat, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß es der Rechtsvergleichung in hohem Maße dienlich ist. Es enthält eine vorzügliche Bibliothek des ungarischen Rechts, und es hat im Zusammenwirken mit dem von dem Unterzeichneten geleiteten Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht der Universität schon mehrfach Vorlesungen über ungarisches Recht veranstaltet. Vor allem aber pflegt es in der Reihe seiner Publikationen, die Prof. Gragger leitet, auch das ungarische Recht. Nicht nur bringt das reichhaltige ungarische Jahrbuch vielfältig Aufsätze und Mitteilungen, die für den Juristen und Politiker von hohem Interesse sind, sondern es sind auch schon mehrfach besondere Veröffentlichungen z. B. über die alten ungarischen Rechtsgebräuche, über die Anfänge des ungarischen Rechts erfolgt, die rechtswissenschaftlich von hohem Wert sind. Die umfangreichste, hierher gehörige Publikation des Instituts, die nicht ohne sehr erhebliche Opfer möglich war, ist das vorliegende Werk von Almásy über ungarisches Privatrecht.

Almásy ist Professor an der Universität Budapest und hat es übernommen, eine eingehende Darstellung des ungarischen Privatrechts für den praktischen Gebrauch der deutschen Juristen zu geben. Als der Unterzeichnete 1917 in seiner Schrift: Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn (Mohr, Tübingen) eine kurze Darstellung des ungarischen Privatrechtszustandes in seinen geschichtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und unter Berücksichtigung des damals bereits in Entwurf vorliegenden ungarischen BGB.s gab, empfand er es schmerzlich, daß deutsche zusammenfassende Literatur aus älterer Zeit völlig fehlte und man in dieser Hinsicht nur auf veraltete Werke angewiesen war. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt ein Kenner des praktischen ungarischen Rechts diese Lücke in den vorliegenden zwei Bänden ausgefüllt hat. Der Verfasser beschränkt sich auf das bisher geltende ungarische Privatrecht, der immer noch nicht eingeführte Entwurf des ungarischen BGB. ist im einzelnen nicht berücksichtigt. Aber da der Entwurf in deutscher Übersetzung vorliegt und vielfach an das bisherige ungarische Recht sowie an unser deutsches BGB. anschließt, so wird es — selbst wenn nicht alsbald eine neue Auflage von Almásy's Werk erscheint — möglich sein, auch in Falle der gesetzlichen Einführung des Entwurfs an der Hand der Almásy'schen Ausführungen zurechtzufinden; zur Orientierung über die Zusammenhänge zwischen dem Entwurf und dem bisherigen ungarischen Recht darf ich auf meine oben bezeichnete Schrift hinweisen.

Almásy's erster Band enthält nach einer allgemeinen, sehr wertvollen Einleitung über Begriff, Geschichte, Literatur der Rechtsquellen, über die Rechtsätze, insbesondere ihre Arten, Kritik, Auslegung, Geltungsraum und Geltungszeit sowie über die subjektiven Rechte und ihre Ausübung (§ 1—163), zunächst das Familienrecht (§ 163—241), und zwar das persönliche Eherecht, das für uns besonders wichtige eheliche Güterrecht, das Recht des unehelichen Kindes (§ 219—225), das rechtsgeschäftliche Verwandtenrecht, endlich Vormundschaft und Pflegschaft (§ 230—241); sodann folgt das Erbrecht (§ 242—332), bei dem die Rechtsveränderungen der Nachfolge von Todes wegen (§ 316—332) leider etwas zu kurz fortgenommen sind. Der zweite Band enthält dann das Sachenrecht, das sich in seinen Immobiliargrundstücken sehr eng an das österreichische Immobilienrecht anschließt, weil dieses 1861 bei der Beseitigung des 1848 vorübergehend eingeführten österreichischen BGB.s durch die Juber-Aurial-Konferenz beibehalten worden ist; schließlich folgt das Recht der Schuldverhältnisse (§ 101—235), das dem ehemaligen gemeinen deutschen Recht und damit in vielen Stücken auch dem deutschen BGB. sehr ähnelt und nur in Einzelheiten Besonderheiten bietet. Für den deutschen Juristen ist daher der erste Band besonders interessant, da im Familien- und Erbrecht die Eigentümlichkeiten des ungarischen Rechts besonders hervortreten und die einschlägigen Fragen erfahrungsgemäß in der Praxis besondere Schwierigkeiten zu bereiten pflegt. Ein im Familienrecht erörterter

Gegenstand wird auch bei der Diskussion über die Reform unseres ehelichen Güterrechts eine besondere Rolle spielen; die Zugewinnsgemeinschaft unter den Ehegatten. Es handelt sich dabei um eine alte Errungenschaftsgemeinschaft von Todes wegen, und manche glauben, daß man in ihr eine befriedigende Form auch für unser eheliches Güterrecht gewinnen könnte. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Errungenschaftsgemeinschaft im Grunde das gesündeste und dem Wesen einer „rechter ehelicher Gesinnung“ aufgebauten Ehe am besten entsprechende Ehegüterform ist — worüber natürlich mit den Verfechtern einer Zerstörung der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft durch radikale Gütertrennung eine Diskussion kaum möglich ist — und die Errungenschaftsgemeinschaft wird denn auch in den an sie gewöhnten Bevölkerungsgruppen, namentlich in Württemberg und Hessen vielfach im Wege des Ehevertrags festgehalten. Sie vermeidet die Ungerechtigkeit der Verwaltungsgemeinschaft, daß der Mann sämtliche nichtverbrauchten Einkünfte des eingebrachten Frauenguts als Eigentum behält und die Witwe daran mit den Kindern konkurrieren muß. Das schwerste Bedenken aber gegen die Errungenschaftsgemeinschaft ist ihre große Kompliziertheit; sie führt während des Bestehens der Ehe dazu, daß möglicherweise nebeneinander 8 verschiedene Vermögensbestandteile unterschieden werden müssen: eingebrachte Immobilien des Mannes, eingebrachte Fahrnis des Mannes, ebenso der Frau, vorbehaltenes Immobilien und Fahrnis der Frau und schließlich die Errungenschaft, die wieder mobiliter oder immobiliter sein kann. Diese komplizierten Verhältnisse lassen sich nur in bescheideneren, namentlich kleineren ländlichen Verhältnissen ertragen. Die Zugewinnsgemeinschaft, die ja dem System der mährischen Joachimica nahesteht, vereinfacht das dadurch, daß während der Ehe die Errungenschaft nicht Gesamtgut ist, sondern es erst bei der Auseinandersetzung wird. Immerhin bleibt das System noch kompliziert, und die Ungarn würden es in ihren Entwurf kaum aufgenommen haben, wenn man es nicht seit Jahrhunderten gewohnt wäre. Aber man wird gewiß erwägen müssen, ob man nicht das System (dessen historische Entwicklung Prof. Dr. Berent in einer in Gierke's Untersuchungen erschienenen Abhandlung sehr interessant dargelegt hat, wozu ich in meiner genannten Schrift einige Ergänzungen geben konnte) zur „Veredelung“ unserer Verwaltungsgemeinschaft verwenden kann. Ob eine solche Veredelung in der heutigen, der Vermögensstheaurierung wenigstens für die nicht stark spekulierenden Menschengruppen sehr ungünstigen Zeit und angesichts der Festlegungsmöglichkeit dringlich ist und ob man nicht einfach die Verwaltungsgemeinschaft beibehalten sollte, ist eine Frage für sich, die ich zu bejahen geneigt bin. Jedenfalls werden Almásy's Ausführungen über das ungarische eheliche Güterrecht ein wichtiges Orientierungsmittel zur Beurteilung auch dieser legislativen Fragen bieten.

Almásy hat leider die geschichtlichen Zusammenhänge der einzelnen Rechtsätze nicht dargestellt, sondern seine Darstellung hält sich — abgesehen von der erwähnten Einleitung — lediglich an das geltende Recht. Sie ist auch nicht rechtsvergleichend, so daß sie etwa die Unterschiede vom deutschen Recht hervorhebe. Indessen ist seit alters die Systematik des ungarischen Rechts der des unsrigen ganz ähnlich, und die Rechte sind immerlich eng verwandt. Das ungarische Privatrecht ist in enger Anlehnung an die deutsche Rechtsentwicklung entstanden, schon Karlszsch's Tripartitum des 16. Jahrhunderts, die noch heute maßgebliche Grundlage des ungarischen Rechtszustandes, zeigt den Zusammenhang mit der Summa Legum des Raymond von Wiener-Neustadt und die ungarischen Stadtrechte, wie z. B. das mittelalterliche deutsch geführte wertvolle Stadtrecht von Ders-Pest, sind Aufzeichnungen, durch welche das deutsche Recht unmittelbar auf den ungarischen Rechtszustand eingewirkt hat. Das hindert nicht, daß das magyarische Recht eine Anzahl besondere nationale Eigentümlichkeiten entwickelt hat. Aber es besteht doch zwischen ihm und unserem Recht eine innere Einheit, der wir uns nur freuen können, und die es dem deutschen Juristen leicht macht, die Parallele zwischen beiden Rechten zu ziehen, namentlich an der Hand eines so klar disponierten und durchdachten Werkes, wie es Almásy bietet. Almásy hat insbesondere, und das ist für unsere Praxis besonders wertvoll, die ungarische Judikatur sehr sorgsam angeführt, und das ist um so wichtiger, als das ungarische Recht auf einigen älteren Rechtsaufzeichnungen, wie dem erwähnten Tripartitum, sowie auf einer größeren Anzahl späterer Reichsabschiede und neuerer Gesetze aufbaut, in der Hauptsache aber durch eine sehr freie Judikatur der höchsten Gerichte fortgebildet wird. Das römische Recht hat dabei nicht in dem Maße wie in unserer gemeinrechtlichen Zeit als Anhaltspunkt für die Einzelfragen gebietet, obwohl man es in freier Auswahl heranzieht. So ähnelt das ungarische Recht in dieser Hinsicht dem englischen mit seiner starken Bedeutung der Präjudizien.

Man wird mit Almásy sich in sehr vielen Fragen praktisch fortbilden können, namentlich wird die Praxis sich daraus über einfache Fragen, die heute oft Anlaß zu Zweifeln geben, zu orientieren vermögen. In die Tiefen der Judikatur kann man natürlich ohne Kenntnis der magyarischen Sprache nicht vordringen. Aber hoffentlich wird das ausgezeichnete Buch Almásy's manche, besonders jüngere Juristen zur Bemühung der Sprachkurse des ungarischen Instituts veranlassen, was um so mehr zu wünschen ist, als das ungarische Recht jetzt auch für große Teile der Tschechoslowakei und Rumäniens Bedeutung hat. Geh. J.R. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Oscar Adolf Germann, Dr. jur. und Privatdozent an der Universität Bern: Die Bestimmungen über die Teilnahme im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Heft 207 der Strafrechtlichen Abhandlungen. Schletter'sche Buchhandlung. Breslau 1923. 78 S.

Der Schweizer Entwurf von 1918 behandelt die Teilnahme in drei kurzen Paragraphen (22—24). Aus ihnen sucht der Verf. scharfsinnig, sorgfältig und geschickt leitende Gedanken zu entwickeln, um diese dann zur Beantwortung solcher Einzelfragen zu verwenden, die der Gesetzgeber explizite nicht behandelt hat.

Besondere Beachtung scheint mir seine Stellungnahme zu zwei grundsätzlichen Fragen zu verdienen: zu der Abgrenzung zwischen Mittäterchaft und Beihilfe und zu der akzessorischen Natur der Teilnahmehandlungen. In ersterer Hinsicht bekennt Verf. sich zu einem subjektiven Kriterium und will dieses in dem von ihm schon früher betonten Gegensatz von Verletzungs- und Gefährdungsvorsatz gefunden haben. Aber damit verengt sich, wie er nicht verkennt, das Gebiet der Beihilfe sehr bedeutend; nur der ist Gehilfe, der eigentlich gar nicht will, daß das Delikt zur Ausführung komme (vgl. die Beispiele auf S. 38, 40!). Wer dagegen einen andern unterstützt, damit er sein Vorhaben ausführe, wäre allemal Mittäter. Ob dahin auch der Gesetzesvorschlag auf S. 76 (unter k) zu verstehen ist, ist nicht ganz deutlich. Für empfehlenswert könnte ich ihn doch nicht halten.

Der akzessorischen Natur der Teilnahme steht Verf. von vornherein ablehnend gegenüber. Er glaubt eine ähnliche Einstellung des Entwurfs aus der Bestrafung des Anstiftungsversuchs bei Verbrechen (§ 22, 2), der gesonderten Imputation persönlicher Umstände (§ 24) und der Bedrohung der Teilnahme am Selbstmord (§ 102) herauslesen zu dürfen. Indessen handelt es sich doch hier überall um Abmilderungen des Prinzips, die gerade dessen grundsätzliche Anerkennung verraten. Statt dessen möchte Verf. völlige Unabhängigkeit der mehreren Beteiligten voneinander statuiert und daraus alle Konsequenzen gezogen wissen. So gelangt er zu detaillierten Gesetzesvorschlägen, die doch wohl stärker von der bisher eingehaltenen Linie abweichen, als Verf. wahr haben möchte. Die Konsequenz treibt aber über die gestellten Forderungen hinaus: mit der Akzessorietät fällt die Teilnahme selber dahin und alles, was übrig bleibt, ist eine Strafzumessungsregel, wie sie Norwegen im § 58, Italien im Art. 17 bietet.

Vielleicht ist das wirklich die rationellste Lösung.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg.

Dr. jur.: Erich Obermayer, Schuld und Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. Walter de Gruyter & Co. 1923. 118 S.

Die Schrift bringt mehr oder weniger wie ihr Titel verkündet. Die ersten Abschnitte bieten eine Geschichte der Reformarbeiten auf strafrechtlichem Gebiet, eine Übersicht über die Strafrechtstheorien, eine Dogmengeschichte des italienischen Strafrechts — allgemein gehaltene Ausführungen also, die vom Thema noch weit abliegen. Ihm nähert sich das Buch mit einer Darlegung der Lehre Lombroso's und seines Einflusses auf das italienische Strafrecht. Dann folgt die Modifikationsgeschichte des Entwurfs, und erst die drei letzten Abschnitte sind dessen Inhalt gewidmet. Auch sie gehen mehr in die Breite und geben ein anschauliches Bild des ganzen Gesetzes, während doch nur von seiner Einstellung zum Schuldproblem gehandelt werden sollte. Aber freilich, dieses Problem ist so zentral, daß die ganze Struktur des Gesetzes davon beherrscht wird: Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit, Art, Maß und Vollzug der Sanktion. Das stellt Verf. sehr deutlich heraus. Die Kritik fällt recht milde aus und verrät eine weitgehende Sympathie mit den Grundtendenzen. An den entscheidenden Stellen wird aber doch abgerückt. Referent hätte die Ablehnung schärfer gewünscht. So läßt sich kein Strafrecht eines Kulturstaates zimmern. Das hat doch, trotz stärkerer Lobesbezeugungen, auch Kantorowicz deutlich ausgesprochen. Es sollte gerade aus dem Lager der deutsch-soziologischen Schule immer wieder mit allem Nachdruck betont werden. Sie wird sich gegen etwaige Bestrebungen, unser heimisches Strafrecht nach italienischem Muster auszugestalten, mit derselben Energie zur Wehr zu setzen haben, mit der sie den Formalismus der Klassiker bekämpft und sich um die Gewinnung rationaler Methoden der Verbrechensbekämpfung bemüht hat. Wir achten die Überzeugung der Italiener — teilen können wir sie nicht. Und so kann Referent auch nicht bestimmen, wenn Verf. rückblickend sich dahin resolviert: „daß das Werk als Ganzes beacht werden konnte“.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg.

Fr. W. von Rauchhaupt, Dr. jur. et. phil., Ehrenmitglied der Königlichen Akademie für Jurisprudenz und Gesetzgebung in Madrid: Geschichte der spanischen Gesetzquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Heidelberg 1923 (Winter).

Die vorliegende Geschichte der spanischen Gesetzquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart fällt für die deutsche Literatur eine

schmerzliche Lücke. Wir werden in kurzen jezt zwei Rechtsgeschichten Spaniens haben. Diese eine schon erschienene, welche die Rechtsquellen in den Mittelpunkt stellt, und eine rechtshistorische Darstellung der Entwicklung des modernen spanischen Staates und Rechts durch Ernst Mayer.

Die vorliegende Darstellung behandelt die gesamte spanische Rechtsentwicklung einschließlich der Kolonialgesetzgebung. Ihr Vorzug ist die knappe Form und die Tatsache, daß sie in Spanien selbst aus den Quellen und aus der spanischen modernen Literatur gearbeitet ist.

Für die römische Zeit hätte der Romanist natürlich den Wunsch einer schärferen Herausarbeitung der spanischen Tatbestände gegenüber dem Kulturbild des Römischen Reichs. Für die Periode der Gotenherrschaft bis 711 ist bei den älteren Rechtsquellen die stammliche Trennung vielleicht überschätzt. Das ältere Recht Eurichs dürfte ein Bild ähnlich dem Theoderichs sein und war wohl für beide Völker bestimmt. Im Breviar finden sich andererseits Überarbeitungen mit Rücksicht auf jenes ältere Rechtsbuch. Sehr dankenswert ist neben den Westgotengesetzen die Darstellung des *liber iudiciorum* (fuero juzgo) von 694. Nach spanischen Forschungen sind die Rechtsquellen des Mittelalters bis 1492 dargestellt, indem neben Kastilien und Leon auch die Rechtsentwicklungen von Aragon, Navarra und Katalonien dargestellt werden. Selbst den Einflüssen der semitischen Rechte auf das spanische Recht ist richtig Beachtung geschenkt. Für Deutschland besonders dankenswert ist die Darstellung der Rechtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche die Rezeption in die Verschmelzung des rezipierten römischen Rechts mit dem einheimischen beobachtet lassen.

Das 19. Jahrhundert ist durch die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Verfassung mit den sehr interessanten Konstitutionen von 1812, 1837, 1845 und 1869 vertreten. Die letzten 36 Seiten der Darstellung überblicken das geltende spanische Reichsrecht einerseits und das erhaltene geliebene Foralrecht, vor allem auf dem Gebiete des Ehe-, Mutter- und Erbrechts, andererseits.

Der Verf. tritt mit der Publikation in die erste Reihe derjenigen deutschen Gelehrten, die eine selbständige Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung aufzuweisen haben. Er hat die wissenschaftlichen Notwendigkeiten, die für die deutsche Rechtswissenschaft heute bestehen, als einer der ersten richtig erkannt.

Prof. Dr. Partsch, Berlin.

Felix Kaufmann, Privatdozent an der Universität Wien: Die Kriterien des Rechts. Eine Untersuchung über die Prinzipien der juristischen Methodenslehre. Tübingen 1924. J. E. B. Mohr. 164 S.

Die Arbeit bedeutet eine vertiefte und erweiterte Neuaufnahme der Gedankengänge der früheren Schrift des Verf. „Dogik und Rechtswissenschaft“ (1922). Der Verf. legt zunächst in den Spuren Husserls die Prinzipien der allgemeinen Wissenschaftslehre dar. Als eine wesentliche Bereicherung erscheint mir dabei das von ihm aufgestellte „Prinzip der Verträglichkeitsphären“ (S. 13): Für jede Begriffsgattung gibt es einen Bereich mit ihr überhaupt verträglicher Prädikate. Nur innerhalb dieses Bereichs ist der Unterschied von wahr und falsch durchzuführen. Der Satz: „Das Dreieck hat eine Winkelsumme von 180 Grad“ ist wahr, der Satz: „Das Dreieck hat eine Winkelsumme von 120 Grad“ ist falsch — der Satz aber: „Das Dreieck ist tugendhaft“ (oder auch: „Nicht tugendhaft“) ist weder wahr noch falsch, sondern leer. Zu dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten: „S ist entweder P oder non-P“ bedeutet „Non-P“ nicht alles, was nicht P ist, sondern nur den durch P nicht gedeckten Bereich der Verträglichkeitsphäre; es ist also nicht ausgeschlossen, wird vielmehr gerade vorausgesetzt, daß P und Non-P einem Gattungsbegriff untergeordnet werden können. Die Auffassung des Unterlassens als Nicht-Handeln schließt nicht aus, fordert vielmehr, daß Handeln und Unterlassen einem gemeinsamen Oberbegriff (Verhalten) sich einordnen.

Der Darlegung der Prinzipien der allgemeinen Wissenschaftslehre läßt der Verf. eine Erörterung der Prinzipien der Theorie der Erfahrungswissenschaften folgen. Sie scheint mir darunter zu leiden, daß über dem schmalen Bereich angeblich gemeinsamen Besitzes — des Prinzips der Subsumtion — der grundlegende Unterschied wertbezogener und wertlösender Erfahrungswissenschaften vernachlässigt wird.

Daran schließt sich der besondere rechtsphilosophische Teil des Buches, der unter dem Einfluß Kelsen's steht. Der Verf. beschränkt die Rechtsphilosophie auf die „reine Rechtslehre“, die phänomenologische Wesenslehre vom Recht. Die (nicht weiterhin debuzierte, vielmehr einfach hingestellte) Begriffsbestimmung des Rechts lautet: „Recht ist ein Inbegriff sanktionierter Normen über menschliches Verhalten“ (S. 69). Aus dem Begriff der sanktionierten Norm ergeben sich die apriorischen juristischen Grundbegriffe oder Kategorien: Person, Verhalten, Sollen — die „juristische Formenlehre“. Dagegen beruht die Zusammenfassung einer Mannigfaltigkeit von Rechtsnormen zum Inbegriff einer Rechtsordnung nicht auf phänomenologischen, sondern auf empirischen Kriterien, auf dem Delegationszusammenhang von Satzungsakten, die Einheit der Rechtsordnung ist enthalten in der die Rechtsordnung konstituierenden Grundnorm: „Die Rechtsordnung bestimmt sich als die Gesamtheit der in grundnormgemäßen Satzungsakten gelegten sanktionierten

Normen" (S. 156). Um zu diesem Ergebnis zu gelangen setzt sich der Verf. mit der herrschenden Lehre auseinander, welche jene empirischen Kriterien bald in der in einem bestimmten personalen Bereich erfahrungsgemäß feststellbaren Befolgung der Normen zieht (z. B. G. Zelle's „Normalität des Faktischen"), bald in ihrer Zurückführbarkeit auf einem gemeinsamen Ursprung (dem Staat als wirkendem Seinsfaktum). Der Gedankengang des Verf. ist, von Kritik und Antikritik vielfach überwacht, nicht immer leicht herauszuschälen.

Alles schön und gut, überaus scharfsinnig und meist sogar überzeugend — aber auch wissenswert? oder auch fruchtbar? Es wird bei diesem methodologischen Reinheitsfanatismus einem nachgerade angst und bange. Man bekommt geradezu Sehnsucht nach dem nicht immer geklärten, aber ergebnisreichen Methodenhybridismus der Jhering, Merkel, Gierke vollends nach der sehr bewährten Vereinigung mannigfacher Methoden in Georg Zelle's Staatslehre. Was bliebe den Methodengereinen von heute in ihre sauberen Herbarien zu flehen, wenn nicht die Wagemutigen von ehedem ohne ängstliche Methodenreinheit den Mut zum Denken, und nicht nur zum Denken über das Denken gehabt hätten! Reinheit kann auch Unfruchtbarkeit heißen, System: Verarmung und Verödung, Einebnung der Widersprüche und damit des Reichthums des Lebens. Claudite jam vivos, pueri — der methodologischen Erörterungen, der immer erneuten Nachprüfung der allgemeinsten Fragen, der methodologischen Liquidation aller sachlichen Probleme ist es für eine Weile genug — während die juristischen Einzelprobleme eines in der Umwälzung seiner Grundlagen begriffenen Rechtslebens immer noch der rechtsphilosophischen Durchleuchtung harren! Wollen sich wirklich die denkkräftigsten Köpfe mit einer Rechtsphilosophie begnügen, die sich in der Reinigung des Rechtsbegriffs erschöpft (S. 163) — uneingebend der weltanschaulichen Aufgaben der Rechtsphilosophie, deren Amt es in allen ihren wahrhaft großen Zeiten war, die Wandlungen des juristischen Zeitgeistes altkompagnierend, wenn nicht gar präudierend, ins Bewußtsein ihres Zeitalters zu erheben? „Vor allem wendet sich die durch so viele Stürme und durch den Anblick jener Vergänglichkeit erschütterte Seele mit Inbrunst der Rechtsphilosophie als der das Recht vertretenden Wissenschaft zu" — so beginnt eine Apotheose der Rechtsphilosophie, mit der Ernst Zitelmann seine Selbstdarstellung (in: Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, herausg. von Hans Planiß, 1924, 33) abschließt und die das letzte Wort des uns Entzogenen geblieben ist. Obwohl eine erschütterte, inbrünstig suchende Seele in einer bloßen „Reinigung des Rechtsbegriffs" ihren Frieden finden kann.

Prof. Dr. Gustav Radbruch, Kiel.

Die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung, dargestellt von † Dr. jur. Ernst Rüd-nagel, Geh. Regierungsrat u. vortr. Rat. Dritte und vierte Auflage umgearbeitet von R. Frißch, Wirklichen Geheimen Rat und Dr. A. Sperber, Regierungsrat und Mitglied der Reichsbahndirektion Hannover. 215 S. Groß 8°. Leipzig 1924. Theodor Weichert.

Ernst Rüd-nagel, der kurz nach Ausbruch des Weltkriegs durch einen viel zu frühen Tod der Wissenschaft entzogen ist, gilt mit Recht als einer der bedeutendsten Kenner und Darsteller des Eisenbahnfrachtrechts. Sein Buch über die Haftung der Eisenbahnen, das im Jahr 1909 in zweiter Auflage erschienen, und sein Buch über die Beförderungsgeschäfte (im 5. Band, 2. Abteilung des Handbuchs des gesamten Handelsrechts), das kurz nach seinem Tode veröffentlicht worden ist¹⁾, sind schon seit Jahren ein unentbehrliches Rüstzeug für alle, die sich theoretisch und praktisch mit der Eisenbahnbeförderung beschäftigen. Der Verf. war lange Jahre in der Eisenbahnverwaltung praktisch tätig und hat es, wie wenige, verstanden, den in den Frachtrechtsabschnitten des HGB. vorhandenen Stoff wissenschaftlich zu durchdringen und geschmackvoll darzustellen. Das Buch über die Haftung war längst vergriffen, und auch die Beförderungsgeschäfte sollen, wie ich höre, nur noch schwer durch den Buchhandel zu beziehen sein. Nun hat sich während des Weltkriegs und in der Nachkriegszeit die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Eisenbahnfrachtrechts besonders fruchtbar betätigt und auch die Rechtswissenschaft hat sich mit vielen wichtigen Fragen eingehend beschäftigt. Neue Fragen sind aufgetaucht. Häufig war es nötig, herrschende Ansichten nachzuprüfen. Das vor 15 Jahren erschienene Buch über die Haftung der Eisenbahnen war also in mancher Beziehung nicht mehr ganz auf der Höhe. Schon in dem Buch über die Beförderungsgeschäfte hatte der Verf. bei den Haftungsfragen hier und seine in der 2. Auflage vertretene Auffassung geändert.

Es muß daher auf das wärmste begrüßt werden, daß eine dritte und zugleich vierte Auflage des Werks über die Haftung der Eisenbahnen erschienen ist, die nimmehy wieder ganz auf der Höhe des gegenwärtigen Rechts steht. Dies ist um so erfreulicher, als es den beiden Bearbeitern gelungen ist, ein in jeder Beziehung musterhaftes Werk zu schaffen. Die neue Auflage ist nach Form und Inhalt der 2. Aufl. durchaus ebenbürtig, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sie in den Kreisen der Eisenbahner, der Juristen, der

Vertreter des Handelsstandes, vornehmlich der Spediture, die weiteste Verbreitung finden wird.

Die äußere Gestalt der neuen Auflage ist insofern geändert, als das Format vergrößert und als sie in lateinischer Schrift gedruckt ist, dies wohl im Interesse der Ausländer. Die Anordnung ist unverändert geblieben, die Anzahl der Paragraphen ist dieselbe wie in der früheren Auflage, nur ist zuweilen der Stoff anders verteilt, so z. B. behandelte der § 3 der früheren Auflage die landfrachtrechtliche Haftung, während in dem § 3 der neuen Auflage die außerfrachtrechtliche Haftung der Eisenbahn behandelt wird, allerdings weit ausführlicher als im § 3 der 2. Auflage. Ausführungen über das Landfrachtrecht befinden sich in den §§ 2 u. 3 der neuen Auflage. Doch das ist von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß in der neuen Auflage der gesamte Inhalt, darunter besonders die wissenschaftlichen Ausführungen der früheren nachgeprüft sind (wobei die Bearbeiter nicht immer mit Rüd-nagel übereinstimmen) und daß alle die schwierigen und oft weittragenden ganz neuen Fragen, die in den letzten 10 Jahren die Eisenbahnen und die Versacher beschäftigt haben, ausführlich und gründlich erörtert werden. Hier von nur einige Beispiele.

In dem vorerwähnten neuen § 3 wird die außerfrachtrechtliche Haftung der Eisenbahn, d. h. die Haftung außerhalb des Frachtvertrags ex professo erörtert, und zwar 1. das allgemeine Verhältnis zwischen Vertrags- und Deliktansprüchen, 2. die Frage, ob dem aus dem Frachtvertrag Berechtigten auch Ansprüche aus den Rechtsnormen über nichtvertragsliche Ersatzpflicht erwachsen sein können und 3. das Anspruchsrecht eines dinglich Berechtigten (nicht des Eigentümers des Frachtguts), der am Frachtvertrag nicht beteiligt ist. Durch zusammenfassende systematische Behandlung dieser Rechtsverhältnisse wird das Verständnis der vielen hier in Betracht kommenden, in den verschiedensten Erkenntnissen erörterten Fragen wesentlich erleichtert. M. W. geschieht es zum erstenmal, daß diesem wichtigen Gegenstand ein eigener Platz eingeräumt wird.

Der § 15 (höhere Gewalt) ist in der neuen Auflage ganz umgearbeitet worden. Ihre Verf. legen in erster Linie Wert auf eine systematische Entwicklung des Begriffs, während Rüd-nagel die geschichtliche Entwicklung in den Vordergrund stellt. Diese ist in der neuen Auflage ganz bedeutend verkürzt worden. Nach Anm. 3 zu § 15 (S. 40) wird auf die ausführlichen Erörterungen von Rüd-nagel hingewiesen, ohne daß die Verf. begründen, warum sie den größten Teil davon fortgelassen haben. Ich habe diese Darstellung Rüd-nagel's ungern vermisst, weil sie zum Verständnis des Gegenjages zwischen Goldschmidt und Exner wesentlich beiträgt, dies insbesondere auch durch die Anführung zahlreicher Beispiele. Andererseits will ich nicht verkennen, daß die ganze Frage der höheren Gewalt durch die Rechtsprechung der letzten 10 Jahre bedeutend geklärt ist. Die konzentrierte Darstellung dieser Rechtsprechung S. 72 ff. der neuen Auflage ist eine durch Kürze und Klarheit besonders hervorragende Leistung; die Herausgeber haben wohl gerade mit Rücksicht auf die neueren Vorgänge geglaubt, auf die ausführliche Darstellung der älteren (m. E. aber nicht veralteten) Ausführungen verzichten zu können. Auf die einzelnen erörterten Punkte, besonders auch die wenigen Stellen, in denen die Verf. von Rüd-nagel abweichen, einzugehen, würde hier zu weit führen. Der neue § 15 wird von niemand, der sich mit der höheren Gewalt beschäftigt, außer acht gelassen werden können. Er erschöpft diesen Gegenstand nach allen Seiten und zeichnet sich aus durch vollständige Wiedergabe des gesamten Quellenmaterials. Besonders möchte ich noch hinweisen auf die S. 78/79 enthaltene Darstellung der „in der Gegenwart leider nur zu praktisch gewordenen Frage", ob die Arbeitsstellen der Eisenbahnbediensteten den Einwand der höheren Gewalt begründet. Die Verf. teilen hier im wesentlichen die Ansichten des Reichsgerichts.

Durch die Rechtsprechung der letzten Jahre ist zwar, wie bemerkt, der Begriff der höheren Gewalt weiter geklärt, aber auch das zeigt die Rechtsprechung, es gibt immer noch viele Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob höhere Gewalt oder niedriger Zufall vorliegt. Schon Goldschmidt und später der Deutsche Juristentag haben den Wunsch ausgesprochen, daß der Begriff der höheren Gewalt aus den Gesetzen verschwinden und durch einen unzweideutigen ersetzt werden müsse. In der Revisionskonferenz über das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in Bern (Mai-Juni 1923) ist erneut, und zwar von deutscher Seite angeregt worden, den Begriff wenigstens im internationalen Eisenbahnfrachtrecht zu beseitigen. Dieser Anregung ist nur in beschränktem Umfang stattgegeben worden.

In den §§ 24 und 25 (Höhe des Schadenersatzes bei Verlust und bei Beschädigung) steht die neue Auflage in der Hauptsache auf dem Boden der früheren. Ganz neu sind aber die Erörterungen über den Einfluß der Geldbewertung auf die Höhe des Schadenersatzes und sehr erweitert die Ausführungen über den Begriff der Kostbarkeiten. Beides war nötig nach den Erfahrungen der Kriegszeit und der Nachkriegszeit (vgl. S. 124, 150 ff., 215 und S. 135 ff.). Über den Einfluß der Geldbewertung auf Feststellung des gemeinen Werts nach § 83 E.O. ist das R.G. noch zu keinen festen Grundsätzen gelangt. Der Inhalt der verschiedenen Erkenntnisse wird von den Verf. zusammengestellt und kritisch beleuchtet. Sie bemerken, daß eine „erschöpfende Behandlung" in ihrem Werke nicht erwartet werden könne. Sie begnügen sich, darauf hinzuweisen, daß

¹⁾ Vgl. meine Besprechung JW. 1915, 1275 ff.

im Frachtvertrag nach denselben Grundsätzen zu verfahren sei wie bei anderen Forderungen. Bei der Ungelährtheit der Frage nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch in der Gesetzgebung ist dieser Standpunkt wohl berechtigt, zumal die praktische Bedeutung der Frage wieder in den Hintergrund tritt, wenn wir, wie ja gehofft werden muß, eine feste Währung behalten. — Ähnlich liegt die Sache bei der Kostbarkeitsfrage. In der 2. Auflage (S. 63 Anmerkung) konnte Rundnagel sich auf Mitteilung der bekannten Begriffsbestimmung des RG. beschränken, wonach Kostbarkeiten Gegenstände sind, die im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht (ein sinnstiftender Druckfehler hatte das und in oder verändert) besonders wertvoll sind. Solange wir in der Kriegs- und Nachkriegszeit normale Preisverhältnisse hatten, konnte nach dieser Begriffsbestimmung kaum zweifelhaft sein, welche Gegenstände als Kostbarkeiten gelten. Erst infolge der gewaltigen Preissteigerungen und nach dem damit Hand in Hand gehenden Anwachsen der von den Eisenbahnen für Verluste zu zahlenden Entschädigungen wurde es notwendig, den Begriff genauer zu bestimmen. Denn viele Frachstücke, die früher niemand gedacht hatte als Kostbarkeiten anzusehen, stiegen so im Wert, daß die Eisenbahn ja jetzt als Kostbarkeiten bei der Festsetzung der Entschädigung behandelte und die Bedingungen für ihre Beförderung anwendete. Die hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten, sowohl für die Eisenbahnen, als für die Verfrachter sowie die schließlich gefundene Lösung werden S. 133 ff. ausführlich dargestellt. Daß diese Lösung nicht über alle Schwierigkeiten hinweg hilft, geben die Verf. (S. 138) zu. Sie verweisen daher (Anm. 28 a. a. D.) auf den Vorschlag, der von der oben erwähnten Berner Revisionskonferenz gemacht worden ist. Der Begriff der Kostbarkeit soll hiernach — im internationalen Verkehr — ganz weggelassen und die Haftung der Bahn für alle Güter auf 50 Goldfranken für das Kilogramm Rohgewicht beschränkt werden. Eine solche Bestimmung würde nach der Meinung der Verf. in das Binnenfrachtrecht aufzunehmen sein, womit alle Kostbarkeitschwierigkeiten allerdings beseitigt wären. Aber es wäre doch nichts als eine Rückkehr zu den alten Normalfällen, die seit dem Jahre 1893 glücklich aus dem Eisenbahnfrachtrecht beseitigt worden sind. Diese alten Normalfälle waren freilich mit 60 kg für 50 kg erheblich niedriger als die in Bern vorgeschlagenen. Aber man muß sich in die Zeiten zurückversetzen, in denen diese Normalfälle lebhaft bekämpft wurden, aus Gründen, deren Gewicht schließlich die Eisenbahnen anerkennen mußten. Der äußere Anlaß der Aufhebung war das Berner internationale Übereinkommen v. 14. Okt. 1890, in dem nach langen Kämpfen die in den beteiligten Vertragsstaaten bestehenden Verschiedenheiten in der Haftpflichtfrage durch Aufhebung der im Gebiet des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen bestehenden Normalfälle ausgeglichen wurden. Dieser Rechtszustand besteht jetzt über 30 Jahre. Alle Welt ist damit zufrieden. Da muß man sich doch ernstlich fragen, ob die bei der Beförderung der Kostbarkeiten neuerdings hervorgetretenen Unzuträglichkeiten ein ausreichender Grund zur Rückkehr zu den früher — und mit Recht — so lebhaft bekämpften Mißständen sind. Dies um so mehr, als, wie schon oben bemerkt, mit der Wiederherstellung einer festen Währung die Hauptschwierigkeiten bei der Feststellung des Kostbarkeitenbegriffs beseitigt sein werden.

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen der neuen Auflage im § 25 über die Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung des Gutes. Über die Frage, wie der durch die Beschädigung entstandene Minderwert des Gutes zu berechnen sei, hat man sich seit langen Jahren die Köpfe zerbrochen, allerdings mehr in der Theorie als in der Praxis. Denn die Eisenbahnen haben fast immer solche Ansprüche der Verfrachter durch Vergleich befriedigt. Die Bearbeiter der neuen Auflage stellen die verschiedenen Vorschläge zusammen, darunter auch den von Rundnagel in der 2. Auflage, den ich immer als zu kompliziert und das Ziel nicht erreichend beanstandet habe und dem seine Nachfolger auch nicht zustimmen. Diese treten schließlich der ersten Denkschrift zum Entwurf des neuen HGB. bei; hiernach würde „im Fall der Beschädigung der Versandwert des Gutes im unbeschädigten Zustand zuzüglich der Kosten im gleichen Verhältnis zu mindern sein, wie das Gut am Ablieferungsort in beschädigtem Zustand gegenüber gleichwertigem Gut in unbeschädigtem Zustand gemindert ist“. Dieser Vorschlag erscheint mir ebenso richtig, wie billig und zweckmäßig.

Diese wenigen Proben mögen beweisen, mit welcher Gründlichkeit und Umsicht die Verf. der neuen Auflage gearbeitet haben und welch hohen Wert das neue Werk für alle die weiten Kreise besitzt, die ihr Gut auf der Eisenbahn befördern. Wenn die im vorigen Jahre ausgearbeiteten Entwürfe des internationalen Übereinkommens über den Güterverkehr und über den Personen- und Gepäckerkehr in Geltung treten, so ist eine Revision der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung und sogar des deutschen Handelsgesetzbuchs unbedingt erforderlich. Und dann muß auch das vorstehend besprochene Werk wieder neu bearbeitet werden. Das hat indes noch einige Zeit, und bis dahin wird hoffentlich die dritte und vierte Auflage längst vergriffen sein.

Wirtl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

Niemeyer's Zeitschrift für internationales Recht.

Band 31.

Aufsätze. Niemeyer, Rechtspolitische Grundlegung der Völkerrechtswissenschaft (S. 1 ff.). Der Verf. bestimmt die

Wissenschaft als die Tätigkeit, welche bewußt dem Gedanken dient, die Allgemeinheit zu fördern, das Völkerrecht dagegen als die Anwendung des Rechtsgebanten auf die Beziehungen der Staaten und der Völker. Er erörtert sodann des einzelnen: den Begriff der Wissenschaft, das Verhältnis von Recht und Sitte, die Idee des Rechts, die Idee des Völkerrechts, die Völkerrechtspolitik. Seine Ausführungen münden in folgende Sätze: Der Zweckgedanke der Völkerrechtswissenschaft läßt sich formulieren als Erforschung der Bedingungen eines dem Rechtsgebanten entsprechenden Verhältnisses der Staaten und Völker; Völkerrechtswissenschaft ist die Wissenschaft von den durch die Anwendung des Rechtsgebanten auf die internationalen Beziehungen gegebenen Problemen; wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben.

Kunz, Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Österreich (S. 40 ff.). Verf., der denselben Gegenstand schon für die Zeit bis Mai 1922 in der gleichen Zeitschrift Bd. 30 S. 117 ff. behandelt hatte, erörtert die Durchführung der einzelnen Teile des Friedensvertrags in Österreich für die Zeit bis Mai 1923.

Josef, Zwischenstaatliches Privatrecht bei Streitigkeiten geschiedener Eheleute über die Kindererziehung (S. 53 ff.). Verf. geht von zwei Entsch. des RG. und einer Entsch. BayObV. aus und stellt sodann Grundsätze über die rechtliche Behandlung des Gegenstandes auf.

Erich Kaufmann, Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat ein neuer Staat (S. 211 ff.). Verf. prüft, ob i. S. des Art. 297 h Abs. 2 des FB. (nach welchem bei Liquidationen deutscher Güter in „neuen Staaten“ der Liquidationserlös unmittelbar an den Berechtigten auszuführen und den Liquidierten der Weg der Klage vor dem GemSchG. eröffnet ist) der S. H. S.-Staat als ein „neuer Staat“ zu gelten hat. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß der S. H. S.-Staat durch eine „unio aequali jure“ Erbteils mit den losgelösten und selbstständigen jugoslawischen Völkern Österreichs und Ungarns entstanden sei und daher einen „neuen Staat“ i. S. des FB. bilde.

Laun, Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten (S. 252 ff.). Der Aufsatz ist eine Wiedergabe eines auf der Tagung der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im März 1923 zu Leipzig gehaltenen Vortrags. Erörtert wird einmal: nach welchen Merkmalen sich die Zugehörigkeit des Individuums zu einer Nationalität oder nationalen Minderheit bestimmt; sodann: inwieweit die nationalen Minderheiten als Rechtsobjekte des Völkerrechts konstituiert sind. Die erste Frage kann begrifflich nach objektiven und nach subjektiven Merkmalen entschieden werden. Die Entscheidung nach objektiven Merkmalen führt nicht zum Ziel, weil die Volkszugehörigkeit des einzelnen auf dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, auf dem sog. „Nationalgefühl“ beruht. Vielmehr ist die Volkszugehörigkeit des einzelnen auf sein freies nationales Bekenntnis zu stützen. Nach einem Beschluß des Völkerbundsrats haben auch die „minorités elles-mêmes“ das Recht, Beschwerde gegen die Verletzung der Minderheitenschutzverträge vor den Rat zu bringen. Die Frage ist, was unter einer „minorité elle-même“ zu verstehen sei. Nach Laun kann allein eine einheitliche Organisation mit einem Zentralorgan nationaler Selbstverwaltung an der Spitze als legitimiert angesehen werden, die Minderheit völkerrechtlich zu vertreten.

Der 31. Band enthält sodann (S. 58 ff.) an Dokumenten: I. Die Verträge zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfällen vom 31. Dez. 1922 und 18. März 1922; II. „Ägyptische Urkunden“ (Abkommen zwischen Großbritannien und Griechenland über die Aufhebung der Kapitulationen in Ägypten vom 22. Aug./4. Sept. 1920, die Erklärung der Unabhängigkeit Ägyptens vom 27. Febr. 1922, die ägyptische Verfassung vom 19. April 1923); III. Der Freundschaftsvertrag zwischen Persien und China vom 1. Juni 1920; IV. Den obligatorischen Schiedsvertrag zwischen Spanien und Uruguay vom 22. März 1922; V. Die internationale Konvention zur Gründung eines internationalen Räteinstituts in Paris vom 21. Juni 1920; VI. Die zentralamerikanische Union von San José (Costa Rica) vom 19. Jan. 1921.

§ 97 ff. finden sich Berichte über Staatsverträge, zusammengestellt von Rühl and (Unionen, Ergänzungsliste der von Rußland in der Zeit vom 1. Jan. 1920 bis 1. Jan. 1922 abgeschlossenen Verträge und die Schiffahrtsakte vom 22. Febr. 1922).

§ 121 ff. und 301 ff. sind zahlreiche Entscheidungen von internationaler Tragweite abgedruckt (unter anderem den Vertrag von Versailles, die Entscheidung von Ausländern, die Staatsangehörigkeit, das internationale Erbrecht betreffend).

Im Sprechsaal (S. 141 ff.) behandeln Wolgast die dänisch-norwegische Grönlandfrage und Huberich die Staatsangehörigkeit und Naturalisation in Zan-zibar.

Der Band enthält ferner mehrere Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag, so den Spruch im englisch-französischen Tunis-Marokkofreit (S. 163 ff.), ferner das Urteil im Fall des Dampfers „Wimbledon“ (S. 283), sowie die schriftlich niedergelegte abweichende Meinung des deutschen Richters Prof. Schücking in derselben Sache.

Sehr reichhaltiges Material enthalten ferner die Abschnitte „Verschiedene Mitteilungen“ und „Literaturberichte“ (der letzte Abschnitt umfaßt eine erschöpfende Bibliographie des Ausgleichs- und Schiedsgerichtsverfahrens nach den Friedensverträgen, S. 318 ff.).

Vand 32, 1.—5. Heft.

Aufsätze. Neumeyer, Die Staatsangehörigkeit als Aufknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht (S. 1 ff., Wiedergabe eines auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht auf der Tagung zu Leipzig 1923 gehaltenen Vortrags). Der Verf. erörtert die Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des internationalen Verwaltungsrechts als Tatbestandsmerkmal dient und kommt zu dem Ergebnis, daß hier fast allerorts auf territoriale Momente, nicht aber auf das personale Moment der Staatsangehörigkeit abgestellt wird.

Ernst Jzay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (S. 17 ff., Wiedergabe eines auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht auf der Tagung zu Leipzig 1923 gehaltenen Vortrags). Der Verf. untersucht kurz die Fähigkeit der juristischen Personen, eine Staatsangehörigkeit zu haben und erörtert dann eingehender, nach welchem Merkmale sich diese Staatsangehörigkeit beurteilt. Entscheidend ist nicht die Nationalität der Mitglieder, nicht der Zweck der juristischen Person, nicht der Ort, an dem sich ihr materieller Geschäftsbetrieb entfaltet, nicht der Ort der Gründung oder Aktiensubskription, nicht die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch einen bestimmenden Staat. Die juristische Person gehört vielmehr dem Staat an, in dem sich ihr Verwaltungsmittelpunkt befindet.

Kunz, Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht (S. 26 ff.). Der Verf. erörtert die Frage, nach welchem Recht sich die Rechtsverbindlichkeit der anzuwendenden ausländischen Rechtsnorm beurteilt und kommt zu dem grundsätzlichen Ergebnis, daß das Staatsrecht der diese Rechtsnorm erzeugenden Rechtsnorm entscheidend ist.

Satter, Das internationale Eherecht Schwedens in seiner Beziehung zu den Haager Eherechtskonventionen und anderen europäischen Rechten, S. 36 ff. Der Verf. behandelt zunächst die materiell-rechtlichen, sodann die prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung und -trennung ausländischer Ehegatten in Schweden, ferner die die materiell-rechtlichen und prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Ehescheidungs- und -trennungsurteile in Schweden, schließlich die prozeßuale Form und die Rechtskraft des Anerkennungsakts, sowie die Voraussetzungen der Ungültigerklärung ausländischer Ehen in Schweden.

Rühlmann, Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbegins auf Staatsverträge, S. 74 ff. Die in den letzten Jahren, namentlich bei Auslegung der Friedensverträge so häufig erörterte Frage wird von dem Verf. einer eingehenden dogmatischen, historischen und rechtspolitischen Prüfung unterzogen.

Der Band enthält ferner (S. 148 ff.) den Spruch des Ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag in der Frage der deutschen Ansiedler in Polen, sowie in einem Anhang (S. 171 ff.) die Denkschrift der deutschen Regierung zu dieser Frage; sodann den Spruch des Ständigen Gerichtshofs in Fragen des Erwerbs der polnischen Staatsangehörigkeit nach dem Minderheitsvertrag v. 28. Juni 1919 (S. 216 ff.) und wiederum in einem Anhang die Denkschrift der deutschen Regierung zu diesem Gegenstand.

An „Dokumenten“ sind in dem Band enthalten: Die Schiffahrtsakte und das Zusatzübereinkommen zu ihr v. 22. Febr. 1922 und 27. Jan. 1923 (S. 287 ff.), die Genfer Protokolle betreffend den Wiederaufbau Österreichs v. 4. Okt. 1922 (S. 300 ff.), der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Danzig über die Regelung von Optionsfragen v. 9. Nov. 1920 (S. 307 ff.), das vorläufige Handelsübereinkommen zwischen der deutschen Regierung und der Königlich spanischen Regierung v. 15. Jan. 1923 (S. 309 ff.), das Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark v. 25. April 1922 zur Regelung des Luftverkehrs (S. 311 ff.), der Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 21. Juni 1923 (S. 314 ff.), die Ausführungsbestimmungen v. 6. Nov. 1922 zum Vertrag von Versailles Art. 27 und 35, festgesetzt durch die internationale Kommission zur Festsetzung der deutsch-belgischen Grenze (S. 322 ff.), die WD. des Emirs von Afghanistan über Eheschließung, Hochzeit und Beschneidungszeit (S. 341 ff.), die deutsch-griechische Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen in Griechenland, abgeschlossen durch Notenwechsel v. 21. März 1924 (S. 344 f.) und schließlich der den griechisch-türkischen Krieg beendigende Vertrag von Lausanne v. 24. Juli 1923 (S. 345 ff.).

der nicht bloß von hoher politischer Bedeutung, sondern auch für die Rechtsdogmatik von großer Bedeutung ist.

Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt.

LBR. u. Priv. Doz. Ernst Jzay, Bonn.

Zeitschrift für polnisches Recht.

Die in Polnisch-Oberschlesien in zwanglosen Heften erscheinende, von dem rührigen Archivdirektor Dr. Zivier in Pleß herausgegebene Zeitschrift dient dem Zwecke, unter Mitwirkung deutscher und polnischer Juristen das polnische Recht in deutscher Sprache zu behandeln. Die Aufgabe ist dankenswert und verdient Beachtung. Erwünscht wäre es, wenn die Zeitschrift sich nicht darauf beschränkte, Abhandlungen, Gesetzentwürfe und Literaturbesprechungen zu veröffentlichen, sondern auch regelmäßig den Inhalt grundlegender Urteile der höheren polnischen und deutschen Gerichte, die die deutsch-polnischen Rechtsbeziehungen betreffen, mitteilt. Für eine zuverlässige Berichterstattung über die polnische Rechtsprechung besteht in Deutschland ein starkes Bedürfnis. In dieser Beziehung würde eine fühlbare Lücke ausgefüllt werden. Eine gegenseitige Befruchtung der Rechtsgedanken würde dadurch erreicht werden, daß die polnischen Urteile von deutschen, die deutschen Urteile von polnischen Juristen besprochen werden. Eine periodische Mitteilung der wichtigsten deutschen und polnischen Ges. und Staatsverträge würde den Wert der Zeitschrift erhöhen, der eine erfolgreiche Weiterentwicklung zu wünschen ist.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

Reichsgerichtsrat Zeiler: Die Zeilerschen Umwertungszahlen. Muthsche Verlagsbuchhandlung. Stuttgart 1924.

Die Aufwertung der Ansprüche mannigfacher Art, die nicht der Regelung durch die dritte Steuernotverordnung unterliegen, hat unter billiger Abwägung der Interessen von Gläubiger und Schuldner zu erfolgen. So allgemein dieser Grundsatz seit der bekannten Entsch. des RG. v. 28. Nov. 1923 heute anerkannt wird, so schwer ist es für den Praktiker, im Einzelfalle das Richtige zu treffen. Von amtlicher Seite wurden dem Rechtsverkehr nicht einmal die Zahlenzusammenstellungen geboten, die die absolute Höhe der Geldentwertung wiedergaben. In letzter Zeit aber schloß uns vor allem eine zuverlässige Übersicht, die es ermöglichte, dem Rückgang des allgemeinen Wohlstandes Rechnung zu tragen, und die den Richter in stand setzte, auch das Interesse des Schuldners zu wahren. Von der Goldmarkentabelle wird heute in der Gerichtspraxis zu schematischem Gebrauch gemacht; sie gibt dem Gläubiger zu viel (für manche Zeiträume, etwa für den vom August 1922 zum November 1923, zu wenig). Und es ist nicht viel gebessert, wenn, wie häufig geschieht, die Ausgleichung zwischen Gläubiger und Schuldner etwa durch Halbierung oder Drittelung des Goldmarkbetrages versucht wird. RG. Zeiler, der sich im besonderen Maße von dem Sage: „judex non calculat“ freigemacht hat, hatte schon im vorigen Sommer Umwertungszahlen zusammengestellt (JW. 1923, 803), die hier helfen sollten. Er erkannte später selbst, daß damals der (dem Rückgange des Volkswohlstandes) entsprechende Ermäßigungsquotient zu schematisch an die jeweilige Erhöhung der Teuerungsziffer gebunden war. Er hat die mühevolle Arbeit nicht aufgegeben und bietet jetzt in seiner neu erschienenen Schrift dem Rechtsverkehr eine Zahlenreihe dar, die praktisch hoch bedeutsam erscheint. Sie geht von den Reichsrichtzahlen und für die Zeit vor dem 1. Febr. 1920 von den Talwischen Zahlen aus; aus ihnen und den „Wohlstandszahlen“ sind die endgültigen „Umwertungszahlen“ berechnet. Die Wohlstandszahl konnte Zeiler naturgemäß nur nach einem durchschnittlichen Maßstabe aufstellen. Als geeignet hierfür legt er hauptsächlich die Inlandskraft des Beamtengehalts der Gruppe VIII einerseits, die Kaufkraft des den Mindestlebensbedarf übersteigenden Teiles dieses Gehaltes andererseits zugrunde. Seine Umwertungszahlen, die für die Zeit bis Anfang Januar 1923 monatlich bzw. wöchentlich, seitdem täglich gegeben werden, bieten für die Umwertung solcher Ansprüche, die nicht nach rein kaufmännischer Berechnungsweise zu beurteilen sind, einen wertvollen Anhalt, womit nicht gesagt sein soll, daß sie nicht auch für manche Rechtsbeziehungen des Handelsrechtes verwendbarer sind, als reine Goldmarkzahlungen. Gewiß sind sie nicht für jeden einzelnen Fall gleichmäßig verwendbar. Daß uns aber heute überhaupt eine derartige sorgfältig gearbeitete Zahlenreihe für Durchschnittsverhältnisse zur Verfügung steht, ist ein Verdienst des Verfassers. Das Buch wird in vielen Fällen den Beteiligten, ihren Sachwaltern und dem Richter eine erwünschte Handhabe zur Klärung von gesetzlich nicht geregelten Aufwertungsfragen bieten.

Oh. M. Kempf, Berlin.

Vereine.

Die Würzburger Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, gegründet am 24. März 1917 zu dem Zwecke, zur Förderung des Völkerrechts und seiner

Wissenschaft, Theoretiker und Praktiker des Völkerrechts zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit alljährlich zu versammeln, durch Vorträge und ihre Diskutierung bei dieser Gelegenheit auch auf die Öffentlichkeit und namentlich die Frauen im Sinne einer Heranziehung zur Beschäftigung mit völkerrechtlichen Fragen zu wirken

und damit praktisch die erschreckende Interesslosigkeit in dieser Richtung zu bekämpfen, hielt ihre diesjährige Tagung vom 11. bis 14. Juni in Würzburg ab. War auf der vorhergehenden Zusammenkunft in Leipzig im März 1923 neben einer eingehenden Erörterung des Ruheinmarsches, die in einer juristisch unrisiken Beurteilung jenes Vorganges gegipfelt hatte, das Staatsangehörigkeitsrecht bereits in mehreren Spezialrichtungen behandelt worden (vgl. Mitt. der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 4, 1924), so stand im Mittelpunkt der diesjährigen Zusammenkunft der großangelegte Vortrag des Geh. Hofrats Prof. Dr. Piloty, Würzburg, über „Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit“. Nachdem der Referent in längeren, packenden Ausführungen sich zu der Idee bekannt hatte, daß das Institut der Staatsangehörigkeit, primär ein Institut des Staatsrechts, doch auch sekundär, mittelbar, als Institut des Völkerrechts aufgefaßt werden müsse, zeigte er die möglichen Fälle des Staatsangehörigkeitswechsels mit allen daraus sich ergebenden Folgerungen und über die Staaten hinausgreifende Wirkungen auf. Die Krönung seiner mehr als 1½stündigen Ausführungen bildete die Aufstellung von zehn Thesen, die die Grundlage für die Diskussion abgegeben haben. Sie lauteten: 1. Auszugehen ist vom ius soli mit der Beschränkung, daß Geburt die Staatsangehörigkeit im Geburtsstaate nur dann bewirkt, wenn die Eltern dort geboren sind oder einige Zeit vor der Geburt dort gelebt haben. 2. Ergänzend gilt ius sanguinis. 3. Der doppelten Staatsangehörigkeit ist durch Gewährung eines Optionsrechts an mehr als 18jährige Doppelstaatsangehörige unter Bevorzugung des ius soli entgegenzuwirken. 4. Rechtsgültige Ehe begründet Staatsangehörigkeit des Mannes, ebenso Legitimation und Adoption. Auch hier hat eventuell ein Optionsrecht Platz zu greifen. 5. Anstellung kann unter bestimmten Voraussetzungen Staatsangehörigkeit begründen. 6. Naturalisation ist allgemein zuzulassen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: a) Geschäftsfähigkeit nach Heimatrecht, b) Niederlassung und Wohnung, c) nachgewiesenes Existenzminimum, d) freiwilliger Antrag, e) Naturalisationsakte. 7. Es besteht ein allgemeiner Repatriierungsanspruch für Verwandte und Geschiedene, sowie für Minderjährige, die ihre Staatsangehörigkeit durch Vorgänge verloren haben, an denen sie unschuldig sind. 8. Verbot der Expatriierung zur Strafe

oder wegen Abwesenheit mit bestimmten Ausnahmen. 9. Durch Erwerb einer neuen geht die alte Staatsangehörigkeit verloren. 10. Den Staatenlosen ist unter bestimmten Voraussetzungen die bestbegündete Staatsangehörigkeit anzuweisen. 11. Von zehn zu zehn Jahren gilt ein Weltoptionsrecht. — In der darauf anschließenden, sehr eingehenden Diskussion, in der Freunde und Gegner des ius soli für ihre Anschauung beachtenswerte Gründe vorbrachten, kam ein Antrag zur Annahme, eine Sonderkommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Staatsangehörigkeitsvertrages einzusetzen. In jene wurden gewählt die Prof. Delaquis, Bern, Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg, Partsch, Berlin, Piloty, Würzburg, sowie der Verf. dieses Berichtes. — Als zweiter Beratungsgegenstand war das Thema „Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen und geistigen Urheberrechts“ gewählt worden, über das Geh. Rat Neuberg, Berlin, in sachkundiger Weise referierte. Über den wissenschaftlich-praktischen Erfolg des Kongresses darf der gesellschaftliche nicht vergessen werden. Daß in der Stadt, in der Meurer Völkerrecht lehrt, eine Tagung mit Fragen aus diesem Rechtsgebiet besondere Resonanz finden würde, war zwar vorauszusehen gewesen. Aber auf eine solche Reichhaltigkeit des Gehörten und eine solche wohlthuende Herzlichkeit war wohl keiner der Teilnehmer vorbereitet. Satten „Freunde der Völkerrechtswissenschaft“ ein Festessen geboten, auf dem auch die Vertreter der Behörden (des Reichskanzlers, des Auswärtigen Amtes, des Reichsjustizministeriums, des Bayerischen Justizministeriums, der Universitäten) anwesend waren und auch überwiegend in offizieller Begrüßungsform zu Worte kamen, hatte der unermüdete Ehrenpräsident Meurer die Kongreßteilnehmer im Kreise seiner Familie zum festlichen Mahle um sich versammelt, so vereinte ein Mozartkonzert unter Zilchers vortrefflicher Leitung die Kongreßbesucher im durch Kerzen festlich und stimmungsvoll erleuchteten Kaisersaale der Residenz. Für den letzten Tag hatte der Regierungspräsident v. Henke, selbst ein unermüdetlicher Besucher aller Veranstaltungen, ein Schiff zur Fahrt nach dem idyllischen Reitzhochheim und dem daran anschließenden, von der Bürgerbräukellerei gebotenen Frühstücken mit reichlichem Imbiß zur Verfügung gestellt. Priv.-Doz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Kleinere Aufsätze.

Eine regionale Befriedung.

Dem ewigen Landfrieden von 1495, der die Fehde zum Verbrechen stempelte und für das ganze Reich galt, sind regionale und temporäre Friedensverträge zur Sicherung des Landfriedens für bestimmte Bezirke und einen gewissen Zeitraum vorausgegangen. In diesem beschränkteren Rahmen haben sie das Fehderecht zum Teil eingeschränkt, zum Teil abgeschafft, und die hier geschaffenen regionalen Landfriedensbezirke waren die Vorläufer der Reichskreise. Ist die rabuläre Um- und Ausgestaltung des WB. heute noch nicht zu erreichen, so bleibt deshalb die Frage zu untersuchen, ob nicht auch heute schon wenigstens regionale Abkommen geschaffen werden könnten i. S. des unter der Kanzlerschaft von Cuno vorgeschlagenen Rheinpacts. Zu denken wäre hierbei in erster Linie an einen Zusammenschluß benachbarter Staaten. Dieser Zusammenschluß benachbarter Staaten wäre etwas ganz anderes wie die politisch-militärischen Sonderbündnisse des unmöglichen Garantiepactes, den der WB. den Staaten zur Zeit vorgelegt hat. Die letzteren beruhen auf der Weisheit der Brahmanen, daß man immer seinen Nachbar als Feind, aber den Nachbar des Nachbarn wieder als seinen Freund betrachten müsse. Eine Weisheit, die deutlich durchschimmert durch das bisherige System Frankreichs seit Versailles. Etwas ganz anderes ist es, wie gesagt, wenn benachbarte Staaten, die sich bisher bedroht haben, sich zusammenschließen, um sich wechselseitig neue Sicherheiten zu geben und damit die Abrüstung zu ermöglichen. Bei einem derartigen Abkommen wäre selbstverständlich auszugehen von dem status quo. Das ist ja auch geschehen in dem Abkommen von Washington über die Rüstungsbeschränkungen unter den Mächten des Stillen Ozeans. Man hat auch hier zunächst einmal in einem Spezialvertrag einander wechselseitig das Gebiet garantiert, weshalb ja auch Holland wegen seiner ostindischen Kolonien an diesem Abkommen beteiligt ist. In einem solchen regionalen Abkommen müßten die Mächte gleichzeitig auf die kriegerische Austragung etwaiger Konflikte verzichten, einschließlichsogenannter individueller Sanktionen des einen Staates gegen den anderen. Ob man diesen Verzicht dauernd aussprechen will oder auf einen Zeitraum von vielleicht dreißig Jahren, wie der vorgeschlagene Rheinpact es wollte, ist eine untergeordnete Frage. Gleichzeitig mit dem Verzicht auf den Krieg müßten natürlich obligatorische Instanzen für Konflikte aller Art vorgesehen sein. Das Ganze könnte unter die Garantie des WB. geschoben werden, der dann vielleicht wenigstens mit seinen wirtschaftlichen Sanktionen gegen denjenigen Staat vorgehe, der dieses Abkommen bräche. Damit wären wahrscheinlich die Voraussetzungen für eine weitgehende Abrüstung aller an dem regionalen Abkommen beteiligten Staaten gegeben. Freilich bliebe immer noch die Gefahr einer Bedrohung durch Outsider, gegen die man dann aber in dem regionalen Abkommen selbst schon eine gemeinsame Abwehr vorsehen könnte. Für den Westen

wäre ein solches Abkommen wahrscheinlich leichter als für den Osten. Denn hier würde es die Anerkennung der ungerechten Grenzen für Deutschland in sich schließen; es sei denn, daß man einen Vorbehalt durchsetze i. S. einer Ergänzung des Art. 10 des WB-Pactes über die kollektive Besitzgarantie i. S. einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes, so daß die Möglichkeit einer Grenzverschiebung in einem rechtlich geordneten Verfahren nach Analogie des Art. 18 AVerf. offen bliebe.

Läßt sich ein regionales Abkommen überhaupt zustandbringen, so wäre der gute Gedanke entmilitarisierter Zonen hineinzuarbeiten, der in Art. 9 des vorgeschlagenen Garantiepactes auftaucht, und bei dem den Grenzländern einseitige Opfer erpart bleiben sollen. In den Landfriedensverträgen des Mittelalters ist häufig die besondere Befriedung von Kirchen, Kirchhöfen, Wobuhäusern, Mühlen, Ackergeräten auf dem Felde, aber auch von des Königs Straße vorgesehen. Die Entmilitarisierung gewisser Zonen würde eine ähnliche besondere Befriedung bedeuten. Es sei hier nur auf den erfolgreichen Ruff-Wagot-Vertrag von 1817 für die kanadischen Seen hingewiesen, der seit über hundert Jahren in Geltung ist. Übrigens berichten uns die römischen Schriftsteller schon von Grenzschutzstreifen, die die germanischen Stämme um ihre Territorien gelegt. Diese wurden vollständig wüst gehalten, und ähnliches ist noch in dem Frieden von Adrianopel (1829) zwischen Rußland und der Türkei vorgesehen, nach dem eine gewisse Zone zwischen den Staaten völlig unbewohnt bleiben soll. Der schwedisch-norwegische Vertrag von 1905, der heute noch in Kraft ist, schafft auch eine entmilitarisierte Grenzzone, in der nur Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehalten werden dürfen. Hier dürfen keine Festungen, keine Kriegshäfen und keine Verproviantierungsstätten angelegt werden. Wenn wir von anderen Abkommen ähnlicher Art absehen, so mag doch noch auf ein russisch-finnisches Grenzabkommen v. 1. Juni 1922 hingewiesen werden, durch das eine neutrale Zone von je 10 km auf beiden Seiten geschaffen worden ist. Selbstverständlich können im Zeitalter des Luftkrieges derartige Entmilitarisierungen gewisser Zonen auch nur einen bedingten Wert haben. Sie kommen ja aber auch nur in Betracht als Bestandteil viel weitergehender Abmachungen, die sich gleichzeitig auf den Ausbau des Rechtsschutzes und die Abrüstung wenigstens in einem beschränkteren Kreis benachbarter Staaten beziehen. Als Vorbild dafür sei endlich noch das Arrangement unter den zentralamerikanischen Staaten v. 7. Febr. 1923 hingewiesen, auf das auch in den Verhandlungen des WB. Bezug genommen ist. Auch hier geht die vertragsmäßige wechselseitige Beschränkung der Rüstung Hand in Hand mit weitgehenden Abmachungen für den Rechtsschutz durch Aufrichtung eines internationalen Gerichtshofes, Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen usw. Vielleicht ließe sich etwas Ähnliches wenigstens für den Westen Deutschlands erreichen.

Ein regionales und temporäres Abkommen der fraglichen Art wäre ein wichtiger Meilenstein auf dem Wege zur allgemeinen Befriedung Europas.

Prof. Dr. Walter Schücking, Berlin,
Mitglied des ständigen Schiedshofs im Haag.

Is die Verordnung über Goldbilanzen auf die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute anwendbar?

I. Die wirtschaftliche Betätigung ausländischen Kapitals in Deutschland erfolgt seit einer Reihe von Jahren in wachsendem Maße durch Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben. Die unter ausländischer Kontrolle stehenden Gesellschaften mit dem Sitz im Inlande sind i. S. des Handelsrechts als inländische Gesellschaften anzusehen. Sie unterliegen ohne Beschränkung den Bestimmungen der W.D. über Goldbilanzen, sowohl was die Bilanzierungs-, als auch was die Umstellungspflicht betrifft.

Daneben gibt es auch weiterhin eine beachtenswerte Zahl inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute, die zu prüfen haben, welche Pflichten ihnen durch die W.D. über Goldbilanzen und durch die Durchführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Untersucht man diese Frage an Hand der gesetzlichen Bestimmungen, so findet man eine ausdrückliche Antwort nicht. In der Literatur ist die Frage bisher wenig erörtert worden. Rahm behandelt sie am ausführlichsten. Er führt unter Bezug auf Bahr aus¹⁾, die Verpflichtung zur Inventur- und Bilanzanstellung sei eine im öffentlichen Interesse geschaffene Verpflichtung, für welche das Gesetz des Ortes der Niederlassung Geltung habe. Daher seien die Vorschriften auch für inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen maßgebend. Dagegen kämen nicht die Bestimmungen der W.D. über die Umstellung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften für die genannten Zweigniederlassungen — seien sie eingetragen oder nicht — in Frage; denn die rechtliche Existenz ausländischer Gesellschaften sei ebenso wie die Rechtslage des in einzelne Anteile zerlegten Grund- und Stammkapitals nach den Gesetzen des Sitzes der Gesellschaft zu beurteilen. Auch würde das Zwangsrecht des deutschen Registratoriums gemäß § 16 der W.D. entfallen. Der Ansicht Rahms schließen sich Rosendorff²⁾ und Fürrohr³⁾ an. Im übrigen ist, soweit ersichtlich, die Frage in der Literatur bislang nicht behandelt worden.

II. Da die W.D. über Goldbilanzen und die Durchführungsbestimmungen schweigen, muß die Frage, inwieweit die inländischen Filialen ausländischer Kaufleute deutschem oder ausländischem Recht unterliegen, auf Grund der allgemeinen Regeln des deutschen Handelsrechts beantwortet werden.

Eine auch im deutschen Recht anerkannte Grundregel des internationalen Privatrechts ist, daß die Rechtsfähigkeit einer Personenvereinigung nach ihrem Heimatrecht beurteilt wird⁴⁾. Für die Frage der Rechtsfähigkeit ist die Art der Organisation ausschlaggebend.

Daher können auch die organisatorischen Bestimmungen, zu denen die Regeln über die Kapitalbildung und -bindung gehören, gleichfalls nur nach dem Heimatrecht der Gesellschaft beurteilt werden.

Hieran wird nichts durch die Tatsache geändert, daß eine ausländische Gesellschaft im Inlande eine Zweigniederlassung eintragen läßt. Die nach ausländischem Recht begründete juristische Person bekommt hierdurch keinen wie immer gearteten Charakter einer deutschen Rechtsperson⁵⁾. Die Registrierung bezeugt lediglich die Tatsache, daß die ausländische juristische Person sich nunmehr auch im Inlande einen geschäftlichen Mittelpunkt geschaffen hat. Im Augenblick, in dem sie im Auslande ihre Rechtsfähigkeit einbüßt, ist sie auch für das Inland erloschen. Einen unmittelbaren gesetzlichen Niederschlag hat dieser Gedanke in § 201 Abs. 5 HGB. gefunden. Danach ist, wenn eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft im deutschen Handelsregister eingetragen werden soll, das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher nachzuweisen. Das kann nur auf Grund des ausländischen Rechts geschehen. Im gleichen Gedankengang beschränkt sich diese Bestimmung des HGB. darauf, vorzuschreiben, daß die Angaben über die Organisation der Gesellschaft, die nach § 201 Abs. 4 HGB. öffentlich bekanntgemacht werden, bei der Anmeldung inländischer Filialen ausländischer Aktiengesellschaften in die Anmeldung aufzunehmen sind. Das Gesetz fordert nicht etwa, daß der Gesellschaftsvertrag im einzelnen den Vorschriften des deutschen HGB. entspricht⁶⁾.

¹⁾ Komm. S. 37 ff. ²⁾ Komm. S. 81. ³⁾ Komm. S. 51.

⁴⁾ Vgl. Bahr, Internat. Privatrecht I, 302; Denzler, Filialen S. 338; Mamelok, Die jur. Pers. im internat. Privatrecht S. 262; Lehmann-Ring, Anm. 14 zu § 13 HGB. über die völlerrechtliche Anerkennung dieses Grundgesetzes vgl. Deutsches-Österreichisches Wirtschaftsabkommen v. 27. Juni 1923 — RGBl. 1924 II, 166 ff. Art. 8 Abs. 1: „Aktiengesellschaften und andere Handels- und Erwerbsgesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetz rechtlich bestehen, sollen auch in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden.“

⁵⁾ Vgl. Goldmann, Anm. 4 zu § 201 HGB., ferner Bahr in Ehrenberg's Handb. I, 354 und 356.

⁶⁾ Vgl. Marcuse, LZ. 1911, 35.

Unterliegen somit die ausländischen Gesellschaften trotz Begründung einer Zweigniederlassung im Inlande hinsichtlich ihrer organisatorischen Bestimmungen nur ihrem Heimatrecht, so sind die Bestimmungen des deutschen Rechts auch über die Kapitalfestsetzung für sie nicht maßgebend. Es kann also auch die W.D. über Goldbilanzen auf die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften keine Anwendung finden. Mit hin liegt für ausländische Gesellschaften, auch wenn sie Zweigniederlassungen im Inlande haben, keine Verpflichtung vor, ihr Kapital oder ihre Anteile gemäß der W.D. über Goldbilanzen auf Goldmark umzustellen. Würden sie sich auf Goldmark umstellen, so würden sie es infolge der Freiheit tun, die ihnen insoweit ihr Heimatrecht läßt, nicht auf Grund einer aus der W.D. über Goldbilanzen begründeten Verpflichtung.

Der Ansicht Rahms, daß ausländische Gesellschaften nicht gehalten sind, sich gemäß der W.D. über Goldbilanzen auf Goldmark umzustellen, auch wenn sie Zweigniederlassungen im Inlande haben, ist also zuzustimmen.

III. Andererseits sind entgegen der Ansicht Rahms die ausländischen Gesellschaften mit inländischen Zweigniederlassungen nicht verpflichtet, Goldmarkinventare und Goldmarkbilanzen aufzumachen. Dies ergeben folgende Erwägungen:

1. § 38 HGB. schreibt vor, daß die Kaufleute ordnungsmäßige Bücher zu führen haben; § 39 bestimmt die Inventur- und Bilanzpflicht; und § 40 regelt, wie die Bilanz aufzumachen ist. Insbesondere bestimme § 40 Abs. 1: Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Welcher kollisionsrechtliche Charakter wohnt diesen Normen inne?

Es ist ersichtlich, daß es sich um Bestimmungen handelt, die in erster Linie im Interesse der Gläubiger in ihrer Gesamtheit, also der Allgemeinheit gegeben sind. Wegen dieses publizistischen Zwecks haben die Bestimmungen vornehmlich nicht privaten, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter⁷⁾. Öffentlich-rechtliche Ordnungsvorschriften haben nun im allgemeinen ein streng territoriales Anwendungsgebiet und in diesem Gebiet zwingenden Charakter⁸⁾. Das würde im vorliegenden Falle bedeuten, daß alle Kaufleute, die im Inlande einen Geschäftsbetrieb haben, den Vorschriften der §§ 38—40 HGB. ohne Unterschied unterworfen sind, also selbst dann, wenn der inländische Gewerbebetrieb nur die Zweigniederlassung eines ausländischen Hauptbetriebes ist.

2. In der Tat ist § 38 HGB. in diesem Sinne aufzufassen. Für jeden inländischen Gewerbebetrieb eines Kaufmanns i. S. des HGB. sind Bücher nach den Vorschriften des § 38 HGB. zu führen. Das öffentliche Interesse daran, daß über jeden kaufmännischen Betrieb im Inlande ordnungsmäßige Bücher vorhanden sind, beschränkt sich nicht auf das Steuerrecht. Im Streitfalle sind die Handelsbücher und Korrespondenzen die wichtigsten Beweismittel. Im äußersten, dem Konkursfalle, den auch die deutsche Konkursordnung als Spezialkonkurs über das Vermögen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute kennt (§§ 237 ff. RD.), sind die Bücher die notwendigen Unterlagen für eine geregelte Abwicklung des Verfahrens. Alles spricht also dafür, nichts dagegen, dem § 38 HGB. die volle Wirkung einer öffentlich-rechtlichen, streng territorialen Vorschrift zu geben. Deshalb sind ihm auch die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute unterworfen⁹⁾.

3. Geht man an die Prüfung der Frage, wie es sich in gleicher Hinsicht mit § 39 HGB. verhält, der die Inventur- und Bilanzpflicht der Kaufleute behandelt, so ergeben sich neben gleichen auch wesentlich andere Gesichtspunkte. Die letzteren geben für eine andere Beantwortung der Frage den Ausschlag.

Die Ähnlichkeit zwischen § 38 und § 39 HGB. besteht darin, daß auch § 39 als Schutzvorschrift vornehmlich keinen privaten, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Er weicht aber von § 38 in folgenden entscheidenden Punkten ab:

Das Gesetz legt die Pflicht der Inventur- und Bilanzanstellung dem Kaufmann für die Gesamtheit seines Vermögens auf. Das deutsche Recht kennt keine Verpflichtung für die Filialen, seien sie noch so wichtig und umfangreich, Spezialbilanzen aufzumachen¹⁰⁾. Die einheitliche Inventur- und Bilanzanstellung über das ganze Vermögen wird in dem Grade als zwingend angesehen, daß frühere Versuche, Spezialbilanzen zuzulassen¹¹⁾, von der herrschenden Lehre abgelehnt wurden. Diese Ablehnung der Spezialbilanzen im deutschen Recht hat zur Folge, daß in die Bilanz der deutschen Muttergesellschaften auch die Vermögen der ausländischen Filialen gehören, daß aber andererseits — und dies ist die Frage, die hier von Belang ist — inländische Filialen ausländischer Gesellschaften überhaupt außerhalb des deutschen Handelsbilanzrechts stehen. § 39 ist für Zweigniederlassungen nur auf dem Umwege über die Hauptniederlassung anwendbar, setzt also deren Unterstellung unter das deutsche Recht voraus. Die dem öffentlich-rechtlichen Charakter entsprechende territoriale Beschränkung des § 39 bezieht sich also nur auf die Hauptniederlassung. Es handelt sich um eine Vorschrift relativ zwingenden Charakters i. S. Denzlers¹²⁾.

⁷⁾ Ebenso Düringer-Hachenburg, Anm. 1 zu § 39.

⁸⁾ Vgl. Denzler, S. 261.

⁹⁾ Ebenso Denzler, S. 383.

¹⁰⁾ Denzler, S. 386.

¹¹⁾ Simon, Bilanzen, S. 98.

¹²⁾ S. 363.

4. Aus dieser Feststellung ergibt sich als notwendige Folgerung, daß auch § 40, insbesondere die Vorschrift, daß die Bilanz in Reichsmark aufzustellen ist, für die uns beschäftigenden Filialen nicht in Frage kommt; denn ist die Frage, ob überhaupt Bilanzen nach deutschem Handelsrecht aufzustellen sind, verneint, so bleiben auch die Vorschriften des deutschen Rechts außer Betracht, wie eine deutsche Handelsbilanz auszusehen hat. Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute sind also nach deutschem Handelsrecht nicht inventur- und bilanzpflichtig. Insbesondere ist daher die Vorschrift des § 40 Abs. 1 für sie nicht maßgebend, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen Düringer-Hachenburg¹³⁾. Der Weg, den sie einschlagen, ist aber ein anderer. Sie gehen von der durch Simon¹⁴⁾ aufgestellten Theorie aus, daß § 40 Abs. 1 so zu lesen sei, als laute er: „Die Bilanz ist in der maßgebenden Währung aufzustellen.“ Wie man sich auch zu der stark angefochtenen Theorie Simons stellen mag, für die vorliegende Frage ist sie nicht entscheidend. Das zeigt die Folgerung, die Düringer-Hachenburg aus ihr ziehen zu können glauben, daß nämlich die Bilanz der Kaufleute, die keine Haupt-, sondern nur eine Zweigniederlassung im Inlande haben, für die letztere in der für das Gebiet der Hauptniederlassung maßgebenden gesetzlichen Währung aufzustellen sei. Wäre dies i. S. des § 40 Abs. 1, so würde er insoweit über die Grenzen der deutschen Rechtsmacht hinausgehen. Denn gerade die wichtigsten Handelsstaaten kennen keine Vorschriften, in welcher Währung die Kaufleute ihre Bilanzen aufzumachen haben, so daß es überhaupt an der für die Bilanzen „maßgebenden gesetzlichen Währung“ fehlt¹⁵⁾.

5. Die WD. über Goldbilanzen stellt nichts anderes als eine Novelle zu § 40 Abs. 1 GGB. dar. Die Bilanzen der Kaufleute sind künftig nicht mehr in Reichs-, sondern in Goldmark aufzustellen. Die WD. und ihre Durchführungsbestimmungen regeln in den Einzelheiten den erforderlichen Übergang. Daher kommen die WD. über Goldbilanzen und die Durchführungsbestimmungen nur für Betriebe in Frage, die § 40 Abs. 1 GGB. unterliegen. Da die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute außerhalb dieser Bestimmungen stehen, so haben sie auch mit der WD. über Goldbilanzen nichts zu tun. Es verbleibt bei dem Grundsatz, daß das deutsche Bilanzrecht in allen Teilen nur das Vermögen der Kaufleute erfaßt, die ihre Hauptniederlassung im Inlande haben.

NH. Dr. Wilhelm Deutner, Berlin.

Recht der besetzten Gebiete.

Aus den Amtlichen Veröffentlichungen der Rheinland-Kommission (1924, I. Halbjahr Nr. 1—6) und den Bekanntmachungen des Präsidenten der Reichs-Vermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete über Zulassung von Gesetzen und Verordnungen des Reichs und der Länder im besetzten Gebiet (1924, I. Halbjahr Nr. 1—16)¹⁾.

Die amtlichen Veröffentlichungen enthalten die WD. Nr. 238 bis 260, von denen sich ein großer Teil mit Regelung des von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Reichs- und Landeseinmehrwesens, insbesondere mit den Zöllen, Forsten, Eisenbahnen befaßt, ein anderer bestehende Vorschriften auf verschiedenen Gebieten abändert; an besonders Bemerkenswerten daraus sei folgendes hervorzuheben: Nach Nr. 238 sind nur die öffentlich tätigen Banken und Wechselstuben zur Abwicklung von Wechselgeschäften befugt und haben den Geld- und Briefkurs der von ihnen gehandelten Devisen sichtbar anzuschlagen, bei Zwiderhandlungen können die Geschäfte geschlossen werden.

Nach Nr. 240 können die Delegierten des leitenden Forstausschusses bei Zwiderhandlungen gegen Forstvorschriften in jeder Lage des Verfahrens, auch nach der Verteilung, Vergleiche abschließen. Nr. 249 ersetzt die Nr. 242 und 247 und verbietet die Erhebung von Gebühren und Steuern jeder Art durch die Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Gemeinschaften, sowie die Zahlung solcher Steuern, in belgischer, französischer oder luxemburgischer Währung, ebenso die Ausfuhr der belgischen, französischen und luxemburgischen Geldsorten außerhalb der besetzten Gebiete, ausgenommen über die deutsche Grenze nach Frankreich, Luxemburg, Belgien und nach dem Saargebiet.

Nr. 244 setzt eine gemischte gerichtliche Kommission der Rheinischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Mainz ein zur Entscheidung

aller Streitigkeiten in Zivil- und Handelsachen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Eisenbahnregie, insbesondere bei Unfällen, Verlusten, Verspätungen, Beschädigungen, Schäden an Gut oder Leib und bei jeder durch den Bahnbetrieb selbst etwa veranlaßten Schuld, sowie über Ansprüche der Regie auf Wiederergutmachung aller Schäden und Nachteile. Die Kommission hält in bestimmten Zeitabschnitten für das nördliche und westliche Gebiet Sitzungen in Aachen ab. Die Kommission besteht aus zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern französischer oder belgischer Staatsangehörigkeit, die zu gerichtlichen Ämtern in ihrem Lande befähigt sind, und aus einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitgliede deutscher Reichsangehörigkeit, ebenfalls mit Fähigkeit zum deutschen Richteramt, sie werden von der Rhl.Komm. auf ein Jahr ernannt, Wiederernennung ist zulässig; die deutschen Mitglieder schlägt die Handelskammer in Mainz, für die Sitzungen in Aachen die Handelskammer in Aachen vor; den Vorsitz führt das französische oder belgische Mitglied, den Gerichtsschreiber ernennt die Rhl.Komm. Diese zahlt auch die persönlichen und sachlichen Kosten, an denen sich die Regie mit einem von der Rhl.Komm. nach Einvernehmen mit ihr festgesetzten jährlichen Pauschalbetrag beteiligt. Die gerichtliche Kommission setzt die Richtlinien des Verfahrens fest, die Klage ist schriftlich bei ihr einzureichen; sie ordnet alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen und Beweiserhebungen an und entscheidet nach den Vorschriften der Rhl.Komm., den Tarifen und Bestimmungen der Regie, dem Internationalen Eisenbahnsachverständigenkommitee, und soweit all dies nicht Platz greift, nach den im besetzten Gebiet geltenden deutschen Zivil- und Handelsgesetzen. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, bis zu einem Streitwert von 5000 Goldmark endgültig, darüber hinaus findet Berufung an die Rhl.Komm. oder an eine von dieser ernannte Sonderkommission statt. Die Berufung ist binnen 30 Tagen nach der Anzeige der Entscheidung der gerichtlichen Kommission durch Gesuch an die Rhl.Komm. unter Beifügung einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Alle Bekanntmachungen sowie die gerichtlichen Anzeigen der Urteile erfolgen, vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften der gerichtlichen Kommission oder für die Berufungsinstanz, der Rhl.Komm., gemäß den deutschen Gesetzen. Die Vollstreckung der Urteile gegen Privatpersonen erfolgt gemäß den deutschen Gesetzen, die deutschen Behörden müssen dazu den Anforderungen der gerichtlichen Kommission entsprechen. Die Regie hat besondere bahnpolizeiliche Vorschriften erlassen, die von der Rhl.Komm. bestätigt und hinsichtlich der Bestrafung von Zwiderhandlungen ihren eigenen WD. gleichgestellt sind; die Vorschriften entsprechen übrigens im wesentlichen den betr. Bestimmungen der deutschen Vorschriften, nämlich Art. 1—6 den §§ 77—81 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und Art. 7—16 den §§ 11, 13, 22, 23, 27 (1) und (2), 28, 29 und 57 ff. der GBD. WD. Nr. 258 regelt neu die Aufsicht der alliierten Militärbehörden über die viehscheuenpolizeilichen Maßnahmen und ermächtigt die Armeebefehlshaber zum selbständigen Erlass von solchen Vorschriften, wenn ihm die deutschen Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen.

Nach Nr. 260 haften für Beschädigung alliierter Personen bei inneren Unruhen usw. für die von der Rhl.Komm. zugesprochenen Entschädigungen zunächst die Gemeinden des Tatorts, die gegen andere Verbände oder gegen die Schuldigen ihren Rückgriff nach deutschen Gesetzen nehmen können. — Anweisung Nr. 22 nebst Anhang regelt neu die Jagdausübung durch alliierte Personen.

Die deutschen Reichs- und Landesgesetze usw. werden der Rhl.Komm. seit Ende 1923 durch den Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung in Koblenz vorgelegt, dem die Rhl.Komm. ihre Beschlüsse darüber zur Übermittlung an die Reichsregierung mitteilt und der die Bekanntmachungen darüber in zwangloser Folge herausgibt; diese Bekanntmachungen decken sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Veröffentlichungen usw. über diesen Punkt. Bezüglich der im RGBl. 1923 seit April 1923 abgedruckten Gesetze ist die Widerspruchsfrist von der Rhl.Komm. verlängert worden, bezüglich der späteren Gesetze usw. verbleibt es bei der Frist von 10 Tagen nach der Registrierung, vorbehaltlich ihrer abändernden Bestimmung. Das RGBl. 1924 und g. F. der Reichsanzeiger und das RMBl. werden der Rhl.Komm. sofort nach Erscheinen vorgelegt. Die Bekanntmachungen veröffentlichen Gesetze usw., gegen die keine Einwendungen erhoben oder deren Anwendung über Vorbehalten zugelassen sind, und solche, die endgültig nicht zugelassen sind. Die Vorbehalte beziehen sich zumeist darauf, daß die in die betr. Gesetzesmaterien eingreifenden Vorschriften der Rhl.Komm. unberührt bleiben, oder daß steuerliche Vorrechte der alliierten Personen und die Vorschriften über ihre Unterbringung usw., sowie die Maßregeln gegen Einwohner des besetzten Gebiets (wie Ausweisungen) aufrechterhalten bleiben, endgültig nicht zugelassen sind Bestimmungen militärischer Natur, Vorschriften auf Grund des Art. 48 RVerf., da die Rhl.Komm. die Verhängung des Belagerungszustandes und die Regelung alles dessen, was damit zusammenhängt, für sich in Anspruch nimmt, sowie Vorschriften über Warenaus- und -einfuhr und Zollwesen, die ebenfalls von der Rhl.Komm. und ihren Organen getroffen werden. Soweit in Gesetzen usw. der Erlass von WD. durch die Regierungen, Minister usw. vorgesehen ist, ist bei Zulassung der Gesetze usw. meist gesagt, daß die auf Grund derselben zu erlassenden WD. ebenfalls als allgemeine, der Rhl.Komm. zunächst wegen ihrer Zulassung vorzulegende Vorschriften vorzulegen sind. NH. Dr. Hugo Kaufmann, Arefeld.

¹³⁾ Anm. 2 zu § 40.

¹⁴⁾ Bilanzen, S. 202 ff.

¹⁵⁾ Lehmann-Ring, Anm. 2 zu § 40 sind der Ansicht, daß § 40 Abs. 1 in der vollen Bedeutung seines Wortlauts auch auf Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute anwendbar sei, ohne jedoch hierfür eine Begründung zu geben. Zum gleichen Ergebnis wie die vorliegenden Ausführungen, daß § 40 Abs. 1 sich auch auf Gewerbebetriebe bezieht, deren Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, kommt, aber auch ohne nähere Begründung, Makower Anm. 1 zu § 40, ebenso wie hier Denzler, S. 385.

¹⁾ Siehe JW. 1924, 654 f. — Die „Bekanntmachungen“ führen die Worte „und der Länder“ seit Nr. 8 v. 3. Mai 1924.

Wie sind gewerblich benutzte Grundstücke und Gebäude im Falle der Beschlagnahme gemäß OkkUPG. und § 2 der VO. v. 8. Dez. 1923 zu vergüten?

Gemäß § 1a OkkUPG. (Okkupationsleistungsgesetz), § 14 Abs. 2 KrUG. (Kriegsleistungsgesetz) ist bei der Überweisung von Gebäuden und Grundstücken volle Vergütung, nämlich für die durch die Benutzung verursachte Beschädigung, für die außerordentliche Abnutzung sowie für die entzogene Nutzung zu gewähren.

Vor Erlass der VO. v. 8. Dez. 1923 (RGBl. 1193) war es also unzweifelhaft, daß dem Betroffenen eine volle Vergütung im weitesten Sinne zukam. Insbesondere stand dem Betroffenen also auch ein Anspruch auf Vergütung der vollen „Nutzung“ zu; eingeschlossen waren hierbei die Vorteile, welche der „Gebrauch der Sache gewährte“ (d. h. das Bewohnen der Räume, die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs in den Räumen usw.). Dieser Erlass stand dem Eigentümer, Mieter, Pächter usw. zu, je nachdem ihnen die Nutzung im Einzelfalle auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse zukam.

Es fragt sich nun, inwieweit § 2 der VO. v. 8. Dez. 1923 den bisherigen Rechtszustand ändert. § 2 besagt nämlich, daß für „entgangenen Gewinn“ eine Vergütung nicht mehr gewährt werden darf. Auf den ersten Blick hat es also den Anschein, als ob durch den § 2 jede einen Gewinn enthaltende Vergütung für den Betroffenen abgeschnitten sei. Eine solche Auslegung würde aber weder dem Sinne der bisherigen Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes (worauf § 1a OkkUPG. sich stützt) noch der Tragweite des § 2 der angeführten VO. gerecht. § 2 der VO. verbietet lediglich die Vergütung eines „entgangenen“ Gewinnes, aber nicht die Vergütung eines „Gewinnes“ schlechthin.

Die üblichen Requisitionslieferungen im engeren Sinne (auf Grund des KrUG.), wie sie der Bedarf der Truppen gewöhnlich mit sich bringt, sind als (vertragsähnliche) „Leistungen“ aufzufassen; für diese Leistungen werden vom OkkUPG. als Gegenleistungen Vergütungen (ähnlich wie bei gegenseitigen Verträgen) gewährt.

Diese Leistungen und Gegenleistungen erfolgen zwar nicht auf Grund eines Vertrages, sondern auf Grund eines Leistungsbefehls. Die Gegenleistung erfolgt aber nicht unter dem juristischen Gesichtspunkt eines Schadenersatzes für die in der Requisition enthaltene Schadenzufügung, sondern ähnlich wie wenn die Leistung auf Grund eines Vertrages erfolgt wäre. Ein Gegenstück dazu bieten im gewöhnlichen Sinne die im gewöhnlichen bürgerlichen Leben bekannnten Zwangsverträge (z. B. Zwangsmietverträge, die auch praktisch mit einer Einquartierung sehr wohl zu vergleichen sind!).

Das Kriegsleistungsgesetz selbst hebt die vorerwähnte Unterscheidung auch hervor, indem es den „Leistungen“ die durch den Krieg verursachten „Beschädigungen“ gegenüberstellt (§ 35 KrUG. und § 7 der AusfVO.).

Es ist daher grundsätzlich unrichtig, innerhalb des Rahmens dieser Gegenleistungen von einem Gewinn„ausfall“ zu sprechen, ebenso wie es unrichtig wäre, einen Teil des Kaufpreises bei einem Kaufgeschäft als Gewinn„ausfallvergütung“ anzusprechen.

Was nun speziell die Vergütung für die Einräumung von Grundstücken und Gebäuden anlangt, so ist in erster Linie davon auszugehen, daß hierfür das Kriegsleistungsgesetz (sowie das Okkupationsleistungsgesetz) die weitgehendste Gegenleistung normieren wollte. Es will dem Betroffenen in diesem Falle nicht bloß eine verkehrsübliche, objektiv bemessene Gegenleistung bieten, sondern auch noch für alle gemäß seinen besonderen persönlichen Verhältnissen entstehenden Nachteile an Nutzungsausfällen Ausgleich bieten. Ferner soll der Betroffene auch noch Ersatz für die durch die Benutzung verursachte Beschädigung und (gemäß § 1b des OkkUPG.) auch für die gelegentlich der Benutzung angerichteten Schäden erhalten. Die Vergütung zerfällt also

- a) in eine Gegenleistung für die entzogene Nutzung,
- b) in eine Schadensvergütung für außerordentliche Abnutzung und sonstige Schäden.

Die gleichen Vorschriften gelten bei der Inanspruchnahme von Schiffen. Dagegen findet die Vergütung bei allen übrigen Requisitionslieferungen nach OkkUPG. im wesentlichen entweder nach Tarif (z. B. Quartier) oder nach den Durchschnittspreisen zur Zeit und am Orte der Leistung, also lediglich nach objektiven Maßstäben, statt.

Es kann bei dieser Rechtslage dem Gesetzgeber unmöglich unterstellt werden, daß er im § 2 der angeführten VO. die bisherige vorzugsweise Vergütung für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden in das gerade Gegenteil einer ausgesprochenen Benachteiligung habe umkehren wollen, daß also nunmehr solche Leistungen verhältnismäßig schlechter bezahlt werden sollen, als die bisher weniger reichlich vergüteten übrigen Requisitionslieferungen gemäß OkkUPG. Selbst wenn man aber unterstellen wollte (wofür aber gar kein Grund ersichtlich ist), daß der Gesetzgeber die Vergütung für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden von ihrer bisherigen erskilligen Rangstufe hinter alle übrigen Requisitionslieferungen habe stellen wollen, verbliebe trotzdem als Ergebnis, daß für die Inanspruchnahme von Grundstücken usw. nach wie vor eine verkehrsübliche, objektiv angemessene Vergütung stattzufinden hätte, weil, wie oben ausgeführt, selbst die am wenigsten vergüteten sonstigen Requisitionslieferungen nach dem Maßstab einer objektiv angemessenen Gegenleistung zu vergüten sind.

Hieraus ergibt sich die weitere Schlussfolgerung, daß die

Vergütung eines „Gewinnes“ innerhalb dieser objektiv bemessenen Gegenleistung ebensowenig durch § 2 verboten werden sollte, als bei den übrigen Leistungen gemäß § 2 OkkUPG., denn innerhalb der objektiven Gegenleistung kann, wie bereits oben angeführt, zwar von einem Gewinn, nicht aber von einem „entgangenen“ Gewinn die Rede sein.

Wie die Gegenleistung objektiv zu bemessen ist, wird Aufgabe der Sachverständigen im Einzelfalle sein; die Frage, womit die Sachverständigen sich zu befassen haben, dürfte im allgemeinen wie folgt zu lauten haben: „Welche Gegenleistung würde der Betroffene erzielt haben, wenn er sein Gebäude (Grundstück) im Zeitpunkt und für die Dauer der Beschlagnahme im freien Verkehr unter den allgemeinen obwaltenden Verhältnissen an einen Dritten abgegeben hätte.“

Bielack wird es sich also um die Ermittlung eines üblichen Pachtzinses handeln. Die Frage des Gewinnausfalles spielt bei der Bemessung dieses Pachtzinses gar keine Rolle, so wenig wie im sonstigen Verkehrsleben beim Pachtzins von der Erstattung eines Gewinnausfalles die Rede ist. Dies hat das RWG. bereits praktisch anerkannt (Urteil v. 20. Dez. 1923, XIV b AV 3880/23); in dieser Entsch. billigt das RWG. für beschlagnahmte landwirtschaftliche Grundstücke als Ersatz für den ausfallenden üblichen Pachtzins zu, versagt aber anscheinend grundsätzlich eine weitergehende Vergütung des „Nutzungsausfalles“. Entsprechend der obigen Entsch. des RWG. dürfte also grundsätzlich allen beschlagnahmten Gewerbebetrieben zum mindesten ein üblicher Pachtzins als Entschädigung zugubilligen sein (vorausgesetzt, daß das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wurde und ohne die Beschlagnahme wahrscheinlich fortgesetzt worden wäre). Es fragt sich aber doch sehr, ob die Vergütung grundsätzlich auf die Zahlung eines üblichen Pachtzinses zu beschränkt ist, wie das RWG. in der obigen Entsch. zu folgern scheint. Das RWG. stellt in der genannten Entsch. den Nutzungsausfall anscheinend schlechthin dem entgangenen Gewinn gleich.

a) Diese Auslegung des RWG. erscheint aber schon deshalb nach dem Vorausgeführten unrichtig, weil dem Betroffenen für die Überlassung des Grundstückes (als Leistung) eine „Gegenleistung“ in Höhe des Nutzungsausfalles zukommt. Bei dieser Gegenleistung kann zwar von einem „Gewinn“, aber nicht von einem „entgangenen“ Gewinn gesprochen werden. Die Unterscheidung wird an folgenden Beispielen klar:

Wenn die Besatzung beispielsweise verlangt, daß in einem Schlachthof Vieh für sie geschlachtet wird (der Betrieb aber im übrigen fortgeführt werden kann), so „entgeht“ dem Schlachthofbesitzer überhaupt kein Gewinn, da er seinen übrigen Betrieb ungeschmäkelt fortführt. Er hat trotzdem auf eine angemessene ortsübliche Gegenleistung Anspruch (§ 3 Ziff. 6, 15 KrUG.). Er bekommt also die üblichen Schlachthofgebühren. Er mag dabei einen Gewinn machen; das ist aber durch § 2 der VO. nicht untersagt, da § 2 nur den (mittelbar) entgangenen Gewinn, nicht aber den (unmittelbar) in der objektiv angemessenen Gegenleistung stehenden Gewinn betrifft. Das Ergebnis wird im obigen Beispiel auch nicht geändert, wenn der Schlachthof zum großen Teile oder sogar gänzlich auf diese Weise für die Zwecke der Besatzung genutzt wird und dadurch eine Einschränkung des freien Betriebes eintritt. Oder soll dann der Betriebsinhaber hinsichtlich des bisher nicht ausgenutzten Teiles Anspruch auf volle Gegenleistung, hinsichtlich des bisher im freien Verkehr aber ausgenutzten Teiles nur Anspruch auf die Selbstkosten, nicht aber auf „entgangenen Gewinn“ haben?

Das obige Ergebnis kann sich auch nicht dadurch von Grund auf ändern, wenn die Besatzung den Schlachthof selbst (nicht die bloßen Dienstleistungen) in Anspruch nimmt und den Betrieb mit eigenem Personal fortführt. In diesem Falle besteht gleichfalls ein Anspruch auf angemessene Gegenleistung.

Ähnlich liegt die Sache bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Wenn z. B. ein landwirtschaftliches Grundstück kurz vor der Ernte beschlagnahmt wird, so ist absolut nicht einzusehen, warum der Besitzer in diesem Falle keinen vollen Ersatz für die Ernte erhalten soll; soll er denn in diesem Falle schlechter stehen, als wenn nur die natürlichen Früchte requiriert würden, wofür er nach § 11 KrUG. einen ortsüblichen Preis erhalten würde?

Die durch § 2 der VO. eintretende Veränderung besagt gegenüber dem § 14 KrUG. nicht mehr, als wenn § 2 der VO. etwa bestimmt hätte: „§ 14 Abs. 2 KrUG. kommt in Fortfall.“ Dies hätte zur Folge, daß die Vergütung für die Überlassung der Grundstücke usw. gemäß § 15 KrUG. zu erfolgen hätte. Die Feststellung ist demgemäß nicht bloß auf die Ermittlung eines angemessenen Pachtzinses beschränkt, sondern dem Betroffenen ist eine objektiv angemessene Gegenleistung unter Berücksichtigung aller Umstände zu gewähren, wie wenn etwa im freien Verkehr nach dieser Leistung eine angemessene Nachfrage wäre. Man vergleiche hierbei etwa den Fall aus dem Wirtschaftsleben, daß ein bisheriger Ladenmieter zugunsten eines anderen seine Rechte aus einem noch laufenden Mietvertrage aufgibt; er erhält in diesem Falle nicht nur Erstattung seiner Miete, sondern — wie häufig beobachtet wird — eine regelrechte Abfindung oder Beteiligung in Prozenten. Diese Abfindung ist (unmittelbare) Gegenleistung (hauptsächlich zwecks Neugründung einer Existenz), bei der aber überhaupt von einem Ersatz des „entgangenen Gewinnes“ (im juristischen Sinne) nicht gesprochen werden kann, da die Gegenleistung (juristisch) eine einheitliche ist, aber nicht nach Unterposten zerlegt wird.

b) Steht man nun von den Fällen ab, in denen für den Nutzungsausfall vertragsähnliche Gegenleistungen zu gewähren sind, und fragt man weiter, wie der Begriff des „entgangenen Gewinnes“ i. S. des § 2 a der B.D. als Folge einer Schadenszufügung auszulegen ist, so hat es auf den ersten Blick allerdings den Anschein, als ob dem Ausdruck „entgangener Gewinn“ im § 2 a. a. D. die im Sprachgebrauch des BGB. (§ 252) übliche Auslegung gegeben werden müsse. In dieser Bestimmung umfaßt der entgangene Gewinn schlechthin die Vermögensvorteile, die infolge eines schädigenden Ereignisses nicht erzielt werden können, die aber nach dem üblichen Lauf der Dinge dem Geschädigten zugefallen wären. Hierbei wird also für die Schadenshöhe nach oben hin ein weiter Spielraum gelassen. Eine Abgrenzung des „entgangenen Gewinnes“ nach unten gegenüber dem sonstigen (wirklichen oder positiven) Schaden findet dabei aber überhaupt nicht statt, da das BGB. diese Grenzziehung vermeidet. Gerade diese letztere Grenze will aber § 2 a. a. D. festlegen. Es ist daher nicht ohne weiteres zu unterstellen, daß der Begriff des „entgangenen Gewinnes“ i. S. des § 2 in der gleichen Weise umgrenzt werden müsse, wie er gemäß § 252 BGB. gemeinhin verstanden wird; denn § 252 BGB. betont die obere Grenzlinie, § 2 a. a. D. aber eine untere Grenzlinie.

Daher ist der wahre Wille des Gesetzgebers, der in § 2 zum Ausdruck gebracht werden sollte, zu erforschen. Der Gesetzgeber hat nun offenbar durch die Regelung im § 2 eine nach seiner Meinung tragbare Einschränkung der Vergütungen normieren wollen; er hat auch offenbar eine wesentlich gleichmäßige Verteilung der Befähigungslast auf alle Schultern damit nicht wesentlich durchkreuzen wollen. Der Gedanke, daß unter Umständen selbst bei völliger Existenzvernichtung durch § 2 etwa jegliche Vergütung entfallen könne, hat dem Gesetzgeber offenbar völlig ferngelegen. Man kommt dem Gedankengang des Gesetzgebers — sofern man ihm keine Ungeheuerlichkeiten unterstellen will — offenbar dann am nächsten, wenn man sich, wie dies auch der gewöhnliche Mensch tut, den Gewinn im allgemeinen als einen gewissen Bruchteil der Gegenleistung und folglich den „entgangenen Gewinn“ als einen Bruchteil einer Schadensvergütung vorstellt. Der „entgangene“ Gewinn wird zwar in der Rechtsprache gemeinhin dem bereits vorhandenen Vermögen gegenübergestellt (damnum emergens und lucrum cessans). Andererseits wird der „Gewinn“ in der Rechtsprechung und im Verkehrsleben den sogenannten „Selbstkosten“ gegenübergestellt. Die erstere Unterscheidung (Grenze nach unten) ist in der Rechtsprechung über das BGB. unpraktisch, die letztere namentlich in der Rechtsprechung des RG. in Wuchersachen aber seit Jahren eine ständig wiederkehrende.

Hätte der Gesetzgeber in § 2 also nur vom „Gewinn“ gesprochen und schloß das Wort „entgangen“, so hätte wohl zunächst niemand an eine Auslegung des Begriffs „Gewinn“ i. S. des § 252 BGB. gedacht. Der bloße Umstand aber, daß das Wort „Gewinn“ im § 2 mit dem Worte „entgangen“ in unmittelbare Verbindung gesetzt ist, zwingt noch nicht zu der Annahme, daß der Gesetzgeber dem Worte „Gewinn“ einen anderen Sinn habe unterstellen wollen, als wenn sonst er etwa von einem „Gewinn“ schlechthin gesprochen hätte. Denn die Verbindung der beiden Worte läßt sich auch dadurch zwanglos erklären, daß der Gesetzgeber nicht schlechthin in allen Fällen (im Gegensatz zur Selbstkostenvergütung) eine Gewinnvergütung ausschließen wollte, sondern nur in den Fällen, in welchen ein Reingewinn (im engeren Sinne) als entgangener Gewinn gefordert wird. Diese Unterscheidung ist bereits oben hervorgehoben. Berücksichtigt man den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers und hafet man nicht an einer buchstabenmäßigen Auslegung, so hat jedenfalls die Annahme, daß der Gesetzgeber im § 2 den Ausdruck „entgangener Gewinn“ im gleichen Sinne wie „Gewinnausfall“ (im Sinne des Ausfalls eines Reingewinnes) gebrauchen will, die stärkere Wahrscheinlichkeit für sich, indem der Ausdruck „entgangener Gewinn“ aus der größeren Sprachgeläufigkeit zu erklären ist. Hierfür spricht auch gerade der Umstand, daß, wie bereits hervorgehoben, die Grenzziehung zwischen „entgangener Gewinn“ und wirkliche positive Schäden in dem heutigen Rechtsleben tatsächlich ungebrauchlich ist.

Der Ausdruck „entgangener Gewinn“ ist nach dem Vorgesagten als „Gewinnausfall“ anzusprechen, wobei das Wort „Gewinn“ im Gegensatz zu den Selbstkosten gebraucht wird. Zu diesen Selbstkosten gehören bei Überlassung von Gebäuden usw. nicht nur die tatsächlichen baren Ausgaben, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Anwesens, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Dienstleistungen des Betroffenen selbst und seiner mittätigen Familienmitglieder. Die Selbstkosten werden also üblicherweise so berechnet, als wenn der Betrieb nur mit fremden Kräften arbeitete, denn sonst wären die Selbstkosten eines Betriebes, je nachdem der Inhaber mitarbeitet oder nicht, größer oder geringer. Die Selbstkosten können aber nur nach einem objektiven Maßstabe bemessen werden. Dies ist auch in der Rechtsprechung zur Wuchergesetzgebung anerkannt (vgl. z. B. die bei Lisberg, Preistreibereistrafrecht (1919) S. 17 ff. zit. Entsch. des RG.).

Wird ein Betrieb usw. durch die Inanspruchnahme eines Gebäudes gänzlich stillgelegt, so gilt das gleiche; von einem „Gewinn“ oder Gewinnausfall kann erst dann die Rede sein, nachdem die Selbstkosten — einschließlich einer angemessenen Vergütung für die Brachlegung der eigenen Arbeitskraft des Unternehmers und seiner Familie — gedeckt sind. Erst was darüber hinausgeht, ist Gewinn i. S. des § 2.

Man überdenke folgendes Beispiel:

Eine bisher vom Unternehmer selbst betriebene (gepachtete) Mineralwasserfabrik wird beschlagnahmt. Er verlangt Vergütung, auch für die Stilllegung seiner Arbeitskraft. Kann da ernstlich von einer „Gewinn“vergütung die Rede sein, wenn man dem Betroffenen beispielsweise einen ortsüblichen Dienstlohn als Vergütung für seine brachliegende Arbeitskraft gibt? Fügt man nicht vielmehr der Schadenszufügung den Lohn hinzu, wenn man den Dienstlohn mit der Begründung verjagen wollte, daß dem Unternehmer sonst ein Gewinn züßfließe! Eine solche Unterstellung brächte unangeführte Inhaber von beschlagnahmten Betrieben völlig an den Bettelstab, und zwar ohne jeden ersichtlichen Rechtsgrund.

Abschließend ist also folgendes festzustellen: Für die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden ist im allgemeinen eine angemessene verkehrsübliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände zu gewähren, und zwar ähnlich wie sie bei einer (nach Zeitabschnitten zahlbaren) Abfindung im freien Verkehr bemessen würde.

Zum mindesten müssen die Selbstkosten des Inhabers im oben erörterten Sinne gedeckt werden.

Anmerkung: Die B.D. v. 8. Dez. 1923 ist im besetzten Gebiet infolge Widerspruch der Rheinlandkommission noch nicht in Kraft getreten; die vorstehenden Erörterungen sind aber nichtsdestoweniger von Bedeutung, da wohl anzunehmen ist, daß über § 2 ein Einvernehmen mit der Rheinlandkommission erzielt wird.

RA. Dr. Scherer, Koblenz.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über Schuldverträge des internationalen Privatrechts.

Bekanntlich ist das internationale Privatrecht der Schuldverträge nicht durch Gesetze geregelt, sondern beruht auf einem von den Gerichten geschaffenen Gewohnheitsrecht. Der Rechtsprechung des RG. kommt daher auf diesem Gebiet eine besonders große Bedeutung zu. Diese Rechtsprechung hat durch zwei Urteile des I. und 5. ZS. v. 19. Sept. und 3. Okt. 1923 (RG. 107, 121, JW. 1924, 667) eine wesentliche Fortbildung erfahren. Das zweite dieser Urteile hat sich jedoch eine so einschneidende Kritik gefallen lassen müssen, daß es zweckmäßig erscheint, sich die von der bisherigen Rechtsprechung festgelegten Grundsätze in die Erinnerung zurückzurufen, bevor wir ihnen selbst näher treten.

Das Problem besteht ja immer darin, welches von verschiedenen Rechten soll angewandt werden, wenn die Parteien verschiedenen Staaten angehören oder wenn es aus anderen Gründen zweifelhaft ist, das Recht welches Staats anzuwenden ist. Die unrichtige Beantwortung dieser Frage begründet die Revision (RG. 102, 214 = JW. 1921, 1453). Oberster Grundsatz ist, daß das deutsche Recht entscheidet, welche Kollisionsnormen anzuwenden sind (RG. 36, 205, 284; 55, 349; 62, 402; 91, 140 = JW. 1918, 173; 95, 166 = JW. 1919, 499). Klagen also Ausländer vor deutschen Gerichten, und mag es noch so sicher erscheinen, daß ihre Rechtsverhältnisse einem ausländischen Recht unterworfen sind, so kommt doch nur das deutsche Recht für die Frage in Betracht, wie das — möglicherweise ausländische — Recht zu bestimmen ist.

Während Savigny (System Bd. VIII S. 207 ff.) nur dem Ort des Vertragschlusses oder der Erfüllung eine Bedeutung einräumen zu können vermeinte und sich für das Recht des Erfüllungsortes entschied, hat das RG. sich dem zwar insofern angeschlossen, als es — von ausländischen Rechten abweichend (RG. 6, 131) — das Recht des Vertragschlusses abgelehnt aber doch auch dem Recht des Erfüllungsortes eine nur subsidiäre Stellung angewiesen hat (RG. 12, 37). Die Einführung des BGB. hat an diesem Standpunkt schon darum nichts geändert, weil es diese Materie nicht geregelt hat (RG. 61, 345; 66, 75; 74, 173 = JW. 1910, 845).

Man hört oft, daß mangels eines abweichenden Parteiwillens das Recht des Erfüllungsortes maßgebend sei. Auch das RG. hat diesen Satz häufig ausgesprochen (RG. 54, 316; 55, 117) und ist in RG. 74, 173 = JW. 1910, 845) so weit gegangen, daß es nur dann das Recht des Erfüllungsortes ausschließen will, wenn die Parteien ein von diesem Recht verschiedenes Recht ausdrücklich vereinbaren oder ihr Wille aus den Umständen unzweideutig erhellt. Diesen Standpunkt hat aber die Mehrzahl der Entscheidungen, wenn auch nicht expressis verbis, verworfen. Als ihre Auffassung hat vielmehr folgendes zu gelten:

1. Soweit nicht zwingende Rechtsnormen im Wege stehen, können die Parteien das Recht, nach dem ihr Vertrag beurteilt werden soll, frei vereinbaren (RG. 4, 246; 6, 130; 9, 227; 44, 154). Es ist auch möglich, daß sie dieses Recht stillschweigend vereinbaren; eine solche stillschweigende Vereinbarung kann daraus entnommen werden, daß sie sich auf einen gemeinsamen Erfüllungsort geeinigt haben (RG. 58, 367; vgl. 44, 154).

2. Ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Vereinbarung der Parteien über das gewollte Recht, so ist zu ermitteln, „was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände, wäre ihnen die Frage entgegengetreten, mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden“ (RG. 68, 205; ebenso schon RG. 9, 227 u. 73, 388 = JW. 1910, 612; 81, 275 = JW. 1913, 436). Die Entsch. RG. 68, 205 u. 73, 388 legen besonderen Wert darauf, daß das Gericht bemüht ist, Gesichtspunkte ausfindig zu machen, die die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter ein einheitliches Recht ermöglichen. Handelt es sich um Deutsche, so soll regelmäßig

deutsches Recht angewandt werden, auch wenn der Erfüllungsort der einen Partei im Ausland liegt (RG. 68, 207).

3. Nur wenn weder der Vertrag der Parteien noch sonstige Anhaltspunkte die Annahme eines einheitlichen Rechts nahelegen, ist das Recht des Erfüllungsortes maßgebend — der allerdings für beide Parteien verschieden sein kann (RG. 73, 388 = JW. 1910, 612). Entsprechend dem Grundsatz, daß aber jedenfalls deutsches Recht für die Frage maßgebend ist, welches Recht anzuwenden ist, hat das deutsche Recht auch ohne Rücksicht darauf, ob hiervon abgehehen ausländisches Recht in Betracht kommt, zu bestimmen, was Erfüllungsort ist (§ 269 BGB., RG. 95, 166 = JW. 1919, 499). Weist also ein Lübecker Kaufmann mangelhafte Waren zurück, die er von einem Finnen aus Finnland bezogen hat, so ist für den verklagten Finnen nach deutschem Recht seine Heimat Erfüllungsort und deshalb finnisches Recht anzuwenden, während die Frage, ob der lübbische Käufer rechtzeitig gerügt hat, nach dem Recht seines Erfüllungsortes, als nach deutschem Recht zu entscheiden ist (RG. 73, 389 ff. = JW. 1910, 612).

4. Ist nach alledem ausländisches Recht anzuwenden, so bleiben doch für den deutschen Richter solche Normen des deutschen Rechts verbindlich, deren Nichtbeachtung nach den deutschen Gesetzen aus Gründen des öffentlichen Rechts oder der Sittlichkeit unstatthaft ist (RG. 46, 114; Wucher; 46, 196; Betrug).

Aus der Praxis seien noch folgende besonders charakteristische Fälle erwähnt: Wenn in Deutschland ein Deutscher den anderen in einem auf England gezogenen in englischer Sprache abgefaßten Scheck bezahlt, so ist nicht englisches, sondern deutsches Recht anzuwenden (RG. 44, 154). Wenn ein Ausländer von einem Deutschen Effekten kauft und die Schlussnote den Vermerk: „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg“ enthält, so ist das Rechtsverhältnis nur nach deutschem Recht zu beurteilen (RG. 58, 367). Haben Deutsche durch Londoner Schiffsmakler ein englisches Schiff für eine Reise nach Spanien und Frankreich unter in London üblichen Bedingungen geschartert und hat das Schiff in Granville Havarie erlitten, so ist englisches Recht anzuwenden (RG. 68, 209). Kauft in einem in deutscher Sprache verfaßten Vertrag, und ist Zahlung in Kopenhagen gegen Duplikatirachbrief versprochen, so ist dänisches Recht anzuwenden (RG. 102, 214 = JW. 1921, 1453). Der erste dieser Fälle gehört zu den oben unter 2. behandelten Grundsätzen (beide Teile sind Deutsche). Der zweite Fall unter den Grundsatz zu 1.: stillschweigende Vereinbarung. Der dritte und vierte Fall ist wieder unter den Grundsatz zu 2. zu subsumieren (Berücksichtigung aller Umstände).

Für den Kauf sind noch folgende Entscheidungen von Interesse: Die Mängelrüge richtet sich (wie schon gesagt) nach dem Ort, wo der Käufer diese Pflicht zu erfüllen hat (RG. 46, 195; 73, 388 = JW. 1910, 612; 81, 275 = JW. 1913, 436). Im Falle der Wandlung ist der Wohnsitz des Käufers ausschlaggebend, da hier die Hauptverpflichtung — Rückgabe der Sache — zu erfüllen ist (RG. 55, 111). Bei der Preisänderung gilt dasselbe, da sie auf Befreiung von der Preisschuld geht (RG. 66, 76). Für die Schadenersatzpflicht des Verkäufers ist der Ort seiner Lieferungsspflicht maßgebend (RG. 73, 388 = JW. 1910, 612).

Aus Raumangel müssen wir darauf verzichten, die Rechtsprechung des RG. zu anderen Vertragsparteien wiederzugeben. — In den eingangs erwähnten Entscheidungen handelte es sich nun um folgenden: In RG. 107, 123 wird der nach dem Krieg so oft erörterte Sachverhalt behandelt, daß Deutsche aus dem Ausland zwangsweise in die alte Heimat zurückgebracht worden sind, und zwar sind es hier zwei Deutsche aus Deutsch-Ostafrika, die dort eine eigene deutsche, von der heimischen verschiedene Währung — die Kupiewährung — bei ihren Geschäften angewandt hatten. Die Eigentümlichkeit des Falles bestand darin, daß die Engländer in Ostafrika eine andere Währung eingeführt hatten. Wäre das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, so hätte also dieses Recht angewandt werden müssen. Da aber die Annahme eines neuen Rechts keinesfalls im Sinne beider Parteien lag (Zahlung in Baluta), so normiert das RG. in Anlehnung an RG. 68, 205 den Satz: „Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend, wofern nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsparteien dahin geht, sich dem am Erfüllungsort neu eingeführten Recht zu unterwerfen, oder wofern die Parteien nicht örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechts stehen.“ — Man kann dieser Entscheidung nur beipflichten; sie wird dem oben unter 2. erörterten Grundsatz gerecht, daß das Recht des Erfüllungsortes nur an letzter Stelle in Rücksicht gezogen werden soll.

Der Entsch. JW. 1924, 667 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Russen beabsichtigten im Februar 1920, aus Petersburg zu fliehen. Der eine stellte dem anderen eine mit dem Datum 15. Sept. 1917 ausgestellte Anweisung auf eine New Yorker Bank aus, in der er diese anwies, dem anderen 1000 Dollars aus seinem Guthaben zu zahlen. Als die Anweisung vorgelegt wurde, hatte der Aussteller die Bank aber schon angewiesen, den Betrag nicht zu zahlen. Der Kläger berief sich im Prozeß auf amerikanisches, der Beklagte auf russisches Recht, das RG. entschied nach deutschem Recht. Es hat dabei folgende bemerkenswerte Sätze aufgestellt:

a) Soweit keine bestimmte Parteivereinbarung nachweisbar sei, sei bei schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend.

b) „Auch Angehörige eines fremden Staates, die in diesem Staate ihren Wohnsitz haben und dort einen Vertrag abschließen, sind nach dem für diese Vorfrage anzuwendenden deutschen Recht (RG. 95, 166) nicht gehindert, den Erfüllungsort für die aus dem Vertrag entspringenden Verpflichtungen außerhalb ihres Staates zu verlegen und dadurch die Anwendbarkeit eines fremden Rechtes auf ihn herbeizuführen“ (S. 669).

c) „Auch wenn sie dadurch in ihrem Staat geltendes zwingendes Gesetz umgehen oder dessen Anwendung vermeiden wollen, so ist dieser Beweggrund für den deutschen Richter kein zwingender Grund, der Vereinbarung des Erfüllungsortes die zur Anwendung des deutschen Rechts führende regelmäßige Wirkung zu versagen.“ Denn es handle sich weder um einen Verstoß gegen ein deutsches Gesetz noch um einen Verstoß gegen die guten Sitten; das letzte sei insbesondere nicht anzunehmen, wenn das Gesetz, dessen Umgebung beabsichtigt werde, „nicht durch allen Kulturstaaten gemeinsame rechtlich-ethische Erwägungen, sondern lediglich durch die in dem ausländischen Staat herrschenden wirtschafts- und sozialpolitischen (hier: staatssozialistischen) Rechtsgrundsätze, die den deutschen Rechtsanschauungen widersprechen, gerechtfertigt wird.“

d) Es sei nicht erforderlich, daß die Parteien von vornherein einen feststehenden Erfüllungsort im Sinne hatten; es sei unbedenklich, daß der Erfüllungsort davon abhängig sein sollte, daß sich der Beklagte später an einem Ort niederließ, wo ihn der Kläger gerichtlich belangen konnte (S. 668).

Gegen diese Sätze hat Rußbaum ebenda ernste Bedenken erhoben. Wir vergleichen die Sätze zunächst mit der bisherigen Rechtsprechung. Da zeigt sich zunächst, daß Satz a) nicht in Übereinstimmung mit dem oben zu 3. Gesagten steht. Einer Wiederholung des dort angeführten wird es nicht bedürfen. Es kommt jedoch auf diese — ja nicht seltene — Abweichung hier nichts an, da das RG. in den nächsten Thesen erkennen läßt, daß es eine Vereinbarung über einen Erfüllungsort (und damit, siehe oben 1., die Anwendung des dortigen Rechts) als getroffen ansieht.

In der These zu b) erklärt das RG. — in Übereinstimmung mit dem oben unter 1. angeführten Satz —, daß die Parteien das Recht frei vereinbaren können, dem sie sich unterwerfen wollen. Es wendet diesen Satz ausdrücklich auf Ausländer an. Dies entspricht dem von uns an die Spitze gestellten Satz, daß die lex fori über das anzuwendende Recht zu entscheiden hat. Auch daß das RG. statt von einer Vereinbarung des Erfüllungsortes statt von einem vereinbarten Recht spricht, entspricht nach dem unter 1. angegebenen seiner Rechtsprechung.

Dagegen enthält Satz c) eine Abweichung von dem unter 1. angeführten insofern, als das RG. hier Ausländern auch erlaubt, zwingendes heimisches Recht durch eine Verlegung des Erfüllungsortes ins Ausland zu umgehen. Das RG. knüpft diese Umgehung jedoch an die Voraussetzung, daß das ausländische Recht, dessen Umgebung vereinbart wird, deutschen Rechtsanschauungen widerspricht. Dies ist neu, befriedigt aber zweifellos das Rechtsgesühl, da immerhin deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Und da das RG. gerade auf diesem Gebiet zur Fortbildung des bisherigen Rechts berufen ist, also berechtigt, wie stets bei der Fortbildung des Rechts sich von den beiden Motiven der Billigkeit und Zweckmäßigkeit leiten zu lassen (vgl. W. Wundt, Logik, 3. Aufl., Bd. III S. 588 ff.), diesen aber zweifellos Rechnung getragen hat, so kann man sich mit der Neuerung nur einverstanden erklären. Sie steht übrigens in naher Beziehung zu dem Grundgedanken zu 4. Dort schreibt das RG. dem Richter vor, auch auf ausländisches Recht insoweit deutsche Rechtsgrundsätze anzuwenden, als es das deutsche Rechtsempfinden zwingend fordert. Hier fordert es umgekehrt, kein ausländisches Recht anzuwenden — das an sich anwendbar —, aber mit deutschem Rechtsempfinden unvereinbar ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Einwendungen, die Rußbaum gegen diese Rechtsprechung erhebt, beachtlich sind. Unter Berufung auf v. Wahr ist er der Meinung, daß es doch nicht angehe, die Parteien einen im Inland zu erfüllenden, überhaupt durchweg dem Inland angehörigen Vertrag, ausländischem Recht zu unterstellen. Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei den beiden Russen um einen solchen Fall nicht handelt. Denn die Anweisung war im Ausland einzulösen und die beiden Russen beabsichtigten Rußland zu verlassen. Aber Rußbaums Auffassung richtet sich auch anscheinend gegen den Satz zu 1. oben. Das ließe jedoch darauf hinaus, der früheren Rechtsprechung des RG. eine Zuspitzung zu geben, die in dieser Form aus den älteren Entscheidungen nicht gefolgert werden darf. Wie das RG. entscheiden würde, wenn die Parteien ein ausländisches Recht vereinbart hätten, obwohl das Rechtsverhältnis sich in jeder Beziehung im Inland verwirklicht hätte, bleibt abzuwarten. Gegen das RG. ist daher aus dieser an sich einleuchtenden Auffassung Rußbaums nichts herzuleiten.

Rußbaum wendet gegen die These zu c) ein, daß sie „einen Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze des internationalen Privatrechts bilde, die, weil in der Natur der Sache liegend, mangels entgegenstehender positiver Bestimmung auch in Deutschland Anwendung finden müssen“ (S. 668). Diesem Argument kann keinesfalls zugestimmt werden. Fehlen in Deutschland Rechtsätze, so ist für die deutschen Gerichte nicht fremdes Recht und fremde Wissenschaft maßgebend, vielmehr hat es dann der deutsche Richter in der

Sand, das Recht nach Maßgabe deutscher allgemeiner Rechtsgedanken auszugestalten. Wir haben aber schon gesehen, daß die Rechtsfindung des RG. in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig läßt. Beachtlich ist noch folgendes:

Während das deutsche internationale Privatrecht niemals deutschen Gerichten gestattet, auf die Anwendung deutschen zwingenden Rechts zu verzichten, läßt es dies bei ausländischem Recht zu. Die Begründung ist aber auch hier einleuchtend: Wo ein deutscher Richter Recht spricht, soll er kein ausländisches Recht anwenden, das dem deutschen Rechtsempfinden widerspricht.

Die These des RG. zu d) ist die bemerkenswerteste dieser Entscheidung. Rußbaum bemerkt richtig, daß ein jeder die Anwendung eines anderen nur nicht des deutschen Rechts vom RG. erwartet hätte. Er führt aus, daß es doch nicht anginge, daß die Frage, welchem objektiven Recht ein Vertrag unterstehe, zunächst offen bliebe. So überraschend es nun wirkt, daß das RG. das deutsche Recht angewandt hat, so haltbar erscheint dies doch bei näherem Hinsehen. Folgt man zur Prüfung dieser Frage der älteren Rechtsprechung, so wissen wir nach allem Gesagten, daß an sich gegen die Verabredung eines ausländischen Rechts grundsätzlich nichts einzuwenden ist (oben zu 1.). Daraus folgt aber, daß in dieser Beziehung für den deutschen Richter nicht das russische, sondern das deutsche internationale Privatrecht maßgebend ist. Scheidet demnach hier russisches Recht aus, so stand der deutsche Richter, wenn die Parteien ein bestimmtes nichtrussisches Recht nicht vereinbart hatten, vor der nach den Grundrissen zu 2. oben zu beantwortenden Frage, das von den Parteien mutmaßlich gewollte Recht zu bestimmen. Da sie keinesfalls russisches Recht gewollt haben können, so stand zur Wahl deutsches und amerikanisches. Den Gründen, weshalb das RG. nun dem deutschen Recht den Vorzug vor dem amerikanischen (mit dem sie doch in keine andere Berührung kamen!) gibt, erscheinen einleuchtend. Nehren wir zu Rußbaum's Gesichtspunkt, daß ein Vertrag alsbald einem bestimmten objektiven Recht unterworfen sein müsse, zurück, so ist auch an seiner Richtigkeit kein Zweifel möglich. Denn nach russischem Recht unterstand der Vertrag zweifellos sofort von vornherein dem russischen Recht. Nur daß das deutsche Gericht dieses russische Recht aus den oben erörterten Gründen ausschließt. Auf der Suche nach einem anderen Recht kann es dann sehr wohl sagen, daß die Parteien durch Vereinbarung die Bestimmung des nichtrussischen Rechts offen lassen konnten. Das RG. und Rußbaum stehen sich also wieder nicht im Wege.

RA. Roderich Singing, Berlin.

Zur Freigabe der Vermögen in den Vereinigten Staaten auf Grund der sog. *Winslow Bill*¹⁾.

Im J. 1923, 482 berichtete ich über den derzeitigen Stand des Freigabeverfahrens in Washington. Inzwischen hat sich im Laufe eines Jahres die Praxis weiter entwickelt und zum Teil auch geändert. Nachdem am 4. März 1924 ein Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen ist, kommt nunmehr auch die Bestimmung über die Freigabe des Einkommens auf die größeren Vermögen, die beschlagnahmt bleiben, zur Anwendung. Sektion 23 des „Trading with the Enemy Act“ bestimmt hierüber das Folgende:

„Der Aktien Property Custodian (N. P. C.) wird angewiesen, von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Bestimmung an gerechnet, den Berechtigten das Nettoeinkommen, die Dividenden, Zinsen, Jahresrenten oder sonstige Erträge, die seit diesem Zeitpunkt auf irgendwelches Vermögen oder Geld, das der N. P. C. für die berechtigte Person verwaltet oder das das Schatzamt der Vereinigten Staaten für Rechnung des N. P. C. im Besitz hat, vereinnahmt sind, an die Berechtigten auszusahlen, auf Grund solcher Regeln und Bestimmungen, wie sie der Präsident der Vereinigten Staaten erlassen wird; aber keiner Person soll auf Grund dieser Bestimmungen mehr bezahlt werden als 10 000 \$ pro Jahr.“

Es sind jetzt die Vorbereitungen getroffen, um die Auszahlungen vorzunehmen. Mitte April dieses Jahres ist eine besondere Abteilung beim N. P. C. eingerichtet, welche die sich aus der Sektion 23 ergebenden Auszahlungen zu bearbeiten hat. In den Fällen, in denen bereits ein „Claim“ unter Sektion 9 des „Trading with the Enemy Act“ (auf Auskehrung der Vermögen bis zu 10 000 \$ und bei größeren Vermögen auf eine Auskehrung eines Teilbetrages bis zu 10 000 \$) anhängig gemacht ist, ist es nicht erforderlich, einen besonderen „Claim“ auf Grund Sektion 23 einzureichen. In diesem Fall wird vielmehr von Amts wegen den Berechtigten das Einkommen von dem beschlagnahmten Vermögen ausbezahlt werden. Es ist von Seiten des N. P. C. aber darauf hingewiesen, daß die Bearbeitung dieser Angelegenheit eine sehr umfangreiche ist und daher geraume Zeit vergehen wird, bis die Auszahlungen tatsächlich erfolgen.

Die auf Grund Sektion 9 bisher eingegangenen Claims be- laufen sich seit dem 4. März vorigen Jahres zur Zeit auf etwa 14 000; davon dürften bis jetzt etwa 4000 erledigt sein. Die Erledigung eines Claims dauert jetzt mit Rücksicht auf die große Zahl der noch bisher unerledigten Claims wohl mindestens ein Jahr.

Bei der Bearbeitung der sog. „Adverse Claims“ sind neuerdings die Erfordernisse für die Beibringung von Beweismaterial erschwert. Bei den „Adverse Claims“ ist die Person des Anspruchserhebenden eine andere als die, auf deren Namen das Vermögen beschlagnahmt ist

und beim N. P. C. verwaltet wird. Es handelt sich im allgemeinen um die Claims der Bankkunden auf Freigabe ihrer Depots. In solchen Fällen genügt es früher, wenn die Originalschlußnoten, Bestätigungschriften der Banken, Depotanzüge usw. vorgelegt wurden. Da aber Fälle vorgekommen sind, in denen solche angeblichen Originale erst für den Zweck der Geltendmachung des Claims hergestellt worden sind, sind die Bestimmungen dahin verschärft worden, daß jedesmal ein beglaubigter Nachantrag der Bank beizubringen ist und außerdem eine eidesstattliche Versicherung von zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank, wonach die beanspruchten Wertpapiere am 6. Okt. 1917 (Inkrafttreten des „Trading with the Enemy Act“) Eigentum des Bankkunden waren und der Bank nicht bekannt ist, daß der Kunde seitdem anderweitig über die Wertpapiere verfügt hat. Es sind Fälle vorgekommen, in denen nach Freigabe solcher Wertpapiere von anderer Seite nochmals ein Anspruch erhoben wurde, und dabei hat sich, wie gesagt, herausgestellt, daß die von dem ersten Anspruchserhebenden beigebrachten Belege nicht echt waren, insbesondere zurückdatiert waren. Zur Zeit sind übrigens noch die Ansprüche von Kunden der meisten Großbanken dadurch blockiert, daß die amerikanischen Gläubiger dieser Banken gegen die Auszahlung der auf den Namen der Banken beschlagnahmten Werte Einspruch erhoben haben. Der Bankkunde muß in diesem Falle eine ausdrückliche Freistellungserklärung von denjenigen Gläubigern beibringen, die ihre Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und beim N. P. C. angemeldet haben.

In Fällen, in denen der ursprünglich Berechtigte gestorben ist und nunmehr der „Claim“ für die Erben geltend gemacht wird, stand der N. P. C. bis zum Herbst vorigen Jahres grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß drüber eine besondere Nachschlußverwaltung einzurichten sei, und daß nur der von dem amerikanischen Gericht bestellte Nachschlußverwalter den Anspruch erheben könne. Hieron wurde bis dahin lediglich in kleineren Fällen bis zu etwa 2000 \$ abgesehen. Diese Praxis ist im Herbst letzten Jahres dahin geändert, daß auch bei größeren Vermögen eine Nachschlußverwaltung nicht verlangt wird, sondern daß auf Grund eines Erbscheins eines deutschen Gerichts, der von der Wertschaft in Washington als richtig und maßgeblich bestätigt wird, die Erben direkt den Anspruch regelmäßig erheben können, während dagegen deutsche Testamentvollstrecker nicht als Vertreter des Nachlasses anerkannt werden. Es muß sich um solche Fälle handeln, in denen es ausgeschlossen erscheint, daß amerikanische Nachschlußgläubiger in Frage kommen. Vorausgesetzt ist ferner, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland hatte und ausschließlich deutsche Erben in Frage kommen. Im allgemeinen wird es sich bei diesen „Claims“ darum handeln, daß der Erblasser lediglich einige Shares in den Vereinigten Staaten besaß, oder daß ihm ein Vermächtnis während des Krieges angefallen war. Diese neuere Praxis des N. P. C. ist auf das Lebhafte zu begrüßen, da dadurch viel Zeit und Geld gespart wird. Das zuständige Nachschlußgericht in Washington machte sehr viel Schwierigkeiten bei der Gewährung von sog. ancillary letters of administration (Nachschlußverwaltung); außerdem betrug die Kosten einer solchen Nachschlußverwaltung mindestens 12% des der Nachschlußverwaltung unterliegenden Vermögens.

Nach den amerikanischen Erbschaftsteuergesetzen unterliegt seit dem 9. Sept. 1916 regelmäßig jedes Vermögen, das sich in den Vereinigten Staaten befindet und von einer im Ausland ansässigen Person vererbt wird, der Nachschlußsteuer, und zwar ohne Freigrenze. Infolgedessen ist der N. P. C. vom Treasury Department angewiesen, die Vermögen an Erben nicht eher herauszugeben, als bis diese Steuer bezahlt ist. Die Erben müssen dann zunächst umfangreiche Formulare für die amerikanische Steuerbehörde ausfüllen und beim Konsul beschwören. Bei kleineren Erbfällen ist im Anfange ohne Rücksicht auf die Nachschlußsteuer das Vermögen freigegeben, aber neuerdings wird entsprechend der Anweisung des Treasury Departments vom N. P. C. verfahren.²⁾

RA. Dr. Georg Hirschfeld, Bremen.

Das Prüfungsrecht des deutschen Richters gegenüber den Verordnungen der Rheinlandkommission.

Für eine Bejahung dieses Prüfungsrechts sprechen sich Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, S. 115/116 und Dube, JW. 1924, 655 aus, während Vogelz, Das Rheinlandabkommen, S. 45 die Frage unentschieden läßt.

Heyland glaubt dem deutschen Richter das Prüfungsrecht deshalb zusprechen zu müssen, weil der Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft durch die Rheinlandkommission (RKL) keinen Legislativakt, sondern einen Verwaltungsakt darstelle. Die RKL erlasse ihre Verordnungen ebenso wie eine innerstaatliche Verwaltungsbehörde, der die Befugnis zum Erlaß von Rechtsnormen von der gesetzgebenden Gewalt delegiert worden sei, in Ausübung eines

²⁾ Auf Grund einer mündlichen Besprechung, die ich mit dem zuständigen Beamten des Treasury Department hatte, wird es genügen, wenn in den Formularen für die Nachschlußsteuer Bezug genommen wird auf die Akten des N. P. C. und außerdem eine eidesstattliche Versicherung beigebracht wird, daß weitere Vermögensstände, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hatten, nicht zum Nachschluß gehören, insbesondere nicht Shares oder Bonds amerikanischer Korporationen oder Bankguthaben bei amerikanischen Banken. Sollten zum Nachschluß, abgesehen von den beschlagnahmten Werten, noch weitere amerikanische Werte gehören, so müssen sie in dem Formular aufgeführt werden.

¹⁾ Vgl. auch Vorhard u. v. Leminski oben S. 1313 u. 1315.

fremden, nämlich des dem Reich und den Ländern substantiell zustehenden Gesetzgebungsrechts. Ihre Verordnungen ständen daher den Rechtsverordnungen von Verwaltungsbehörden gleich und unterlägen auf ihre materielle Rechtmäßigkeit hin der Nachprüfung des deutschen Richters.

Bube begründet seine Ansicht damit, daß die Verordnungen der ZRK. den deutschen und preussischen Gesetzen im besetzten Gebiet gleichstünden. Ebenso wie aber der deutsche Richter gegenüber den deutschen und preussischen Gesetzen zur Nachprüfung berechtigt und verpflichtet sei, treffe dies auch für die Verordnungen der ZRK. zu.

Abgesehen davon, daß das richterliche Nachprüfungsrecht gegenüber Gesetzen und Verordnungen keineswegs allgemein anerkannt ist (vgl. Bendix, ZM. 1924, 527), scheinen mir beide Schriftsteller einen grundlegenden Irrtum zu begehen, nämlich den, die Gesetzgebungstätigkeit der ZRK. der innerstaatlichen, deutschen Gesetzgebung gleichzustellen. Bube meint, „der Umstand, daß die Gesetzgebung in dem hier fraglichen Umfang von Organen ausländischer Staaten ausgeübt“ werde, ändere an dem von ihm behaupteten Rechtszustande nichts. Heyland merkt den dadurch hervorgerufenen grundlegenden Unterschied und sucht ihn so zu überbrücken, daß er behauptet, die besetzende Macht übe bei der friedlichen Besetzung zu Sicherungszwecken, wie es die des Rheinlandes durch die Alliierten ist, die ihr zustehenden Hoheitsrechte nicht als eigene, sondern als substantiell fremde aus. Die Besatzungsmächte seien dabei zwar Vollstrecker ihres eigenen Willens, übten also die Hoheitsrechte kraft eigenen Rechts aus, ohne daß diese aber dadurch aufhörten, die Hoheitsrechte des Deutschen Reichs bzw. der Länder zu sein (vgl. Heyland a. a. D. S. 43 und 86).

Diese Erklärung der Befugnisse einer besetzenden Macht ist zu konstruiert und gekünstelt, als daß sie den Verhältnissen gerecht werden könnte. Sie widerspricht auch Sinn und Wortlaut des Rheinlandabkommens. In Art. 2 desselben wird die ZRK. ausdrücklich als der oberste Vertreter (le représentant suprême) der alliierten und assoziierten Mächte in den besetzten Gebieten bezeichnet. Aus Sinn und Zweck des Rheinlandabkommens ergibt sich, daß die ZRK. zur Vertretung fremder, nichtdeutscher Interessen und in Ausübung fremder, nichtdeutscher Machtbefugnisse in den besetzten Gebieten ihre Tätigkeit ausübt. Um den „Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte“ in den besetzten Gebieten zu gewährleisten, weilt die ZRK. in denselben. Die Rechte, die den alliierten und assoziierten Mächten als fremden Mächten gegenüber Deutschland zustehen, übt die ZRK. aus. Diese Rechte bedeuten eine Beeinträchtigung und Minderung der ihrer Natur nach auf uneingeschränkte Wirksamkeit gerichteten Hoheitsrechte des Deutschen Reichs und der Länder in den besetzten Gebieten. Sie können daher nicht ein Teil derselben sein.

Aus dieser Verschiedenartigkeit und Gegenfälligkeit der den Besatzungsmächten und der dem Deutschen Reich und den Ländern zustehenden Hoheitsrechte ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Befugnisse der ZRK. zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft keine von der deutschen Gesetzgebungsgewalt abgeleitete sein kann. Auch die Veröffentlichung des Rheinlandabkommens als deutsches Reichsgesetz hat nicht bewirkt, daß die Gesetzgebungsgewalt der ZRK. nun auf einem deutschen Gesetz beruht — ihre Grundlage bleibt vielmehr das Rheinlandabkommen als völkerrechtlicher Vertrag — sie hatte vielmehr nur den Zweck, den Behörden und Bewohnern des besetzten Gebiets in den Rechtsformen des innerstaatlichen Verkehrs kundzutun, welche Befugnisse das Reich den Besatzungsmächten durch außerstaatlichen Vertrag eingeräumt hat.

Die gesetzgebende Gewalt der ZRK. ist für den deutschen Richter eine fremde, nichtdeutsche. Sie stellt sich ihm nicht als Ausfluß eines staatsrechtlichen, sondern als das Ergebnis eines völkerrechtlichen Verhältnisses dar. Damit ist der Schlüssel zu der Frage nach dem Prüfungsrecht des deutschen Richters gegenüber den Verordnungen der ZRK. gegeben.

Wenn die ZRK. auf Grund des Art. 3 des Rheinlandabkommens Verordnungen erläßt, so bindet sie dadurch den Richter und die Bewohner des besetzten Gebiets. Diese Bindung tritt aber nicht auf Grund des Machtanspruchs des eigenen Staates, sondern auf Grund eines unmittelbaren Machtanspruches der ZRK. an die Behörden und Bewohner des besetzten Gebiets ein. Gegenüber den Normen einer solchen Gesetzgebungsgewalt hat aber der deutsche Richter kein Nachprüfungsrecht.

Denn das richterliche Prüfungsrecht ist eine Ergänzung zu der dem Volk verantwortlichen Gesetzgebungsgewalt und notwendig bedingt durch die Unabsehbarkeit des Richters. Beides ist im Verhältnis des deutschen Richters zur ZRK. nicht gegeben.

Die ZRK. ist für ihre Handlungen nicht der rheinischen Bevölkerung, sondern nur ihrem eigenen Staat, und dieser wieder dem Deutschen Reich als völkerrechtlichem Vertragsgegner verantwortlich. Der für das besetzte Gebiet vorgegebene parlamentarische Beirat ist nicht der ZRK., sondern dem deutschen Reichskommissar beigeordnet gewesen. Kommen aber die Verordnungen der ZRK. ohne auch nur die beratende Mitwirkung der rheinischen Bevölkerung zustande, so kann auch der deutsche Richter im Rheinland sie keiner Nachprüfung unterziehen. Dasselbe war der Fall bezüglich der ohne Mitwirkung der Kammer zustande gekommenen königlichen Verordnungen nach der alten preussischen Verfassung; sie waren

durch Art. 106, Abs. 2 der Verf. der richterlichen Nachprüfung entzogen.

Die Unabsehbarkeit des deutschen Richters im Verhältnis zur ZRK. ist durch das Rheinlandabkommen nicht gewährleistet. Es müßte dies ausdrücklich ausgesprochen sein. Auch für das deutsche Staatsrecht, für das man die Unabsehbarkeit der Richter als eine Selbstverständlichkeit aufstellen könnte, ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Es ist aber für das Verhältnis einer besetzenden Macht zu den Richtern des besetzten, ihr fremden Staates durchaus keine Selbstverständlichkeit, daß der Richter unabsehbar sei. Dazu kommt, daß Art. 5 des Rheinlandabkommens die Absehbarkeit der deutschen Behörden, zu denen auch die Richter gehören, den Besatzungsmächten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Art. 3 ergangenen Verordnungen zugesetzt. Während der unabsehbare Richter nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den im Gesetz genannten Gründen und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen seines Amtes enthoben werden kann (Art. 104 RVerf.), ist hier die Abberufung ohne weiteres Verfahren lediglich auf Grund der allgemeinen Tatsache der Nichtbefolgung gewisser Verordnungen im Verwaltungswege möglich.

Die ZRK. hat in Art. 5 ihrer Gesetzgebungsverordnung (Vogels a. a. D. S. 47) noch einmal ausdrücklich das Recht zur dauernden oder zeitweiligen Amtsenthebung oder Ausweisung solcher Beamten, die den Vorschriften der Verordnungen der ZRK. zuwiderhandeln, in Anspruch genommen und es ständig auch Richtern gegenüber zur Anwendung gebracht. Wenn Vogels a. a. D. S. 48 meint, die Unabsehbarkeit der Richter müsse auch von der ZRK. gewährleistet werden, weil sie ein internationaler Rechtsfall sei, so kann dies höchstens für das innerstaatliche, nicht aber für das außerstaatliche Recht gelten.

Daß der deutsche Richter gerade wegen der Nichtbeachtung der Verordnungen der ZRK. abberufen werden kann, ist ein weiterer Beweis dafür, daß er nicht zur Nachprüfung dieser Verordnungen berechtigt ist: Wenn er unter Strafe der Abberufung verpflichtet ist, sich nach den genannten Verordnungen zu richten, so kann er auch nicht auf Grund der Nachprüfung ihrer materiellen Gültigkeit zu dem Ergebnis gelangen, daß er sie nicht anwenden dürfe.

Bezüglich der Bestimmung des Abs. 2 Art. 3 Rheinlandabkommens, daß die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen der ZRK. als solche von den deutschen Zivilbehörden anerkannt werden, möchte ich es mit Vogels (S. 45) dahingestellt sein lassen, ob durch sie das richterliche Nachprüfungsrecht ausgeschlossen werden sollte.

Dafür aber, daß es sich bei der ZRK. um eine völkerrechtliche Einrichtung handelt, möchte ich noch anführen, daß das Deutsche Reich und die Länder sich durch den nicht dem innerstaatlichen Behördenorganismus einbeordneten, sondern unmittelbar den Zentralbehörden unterstellten Reichskommissar, also ein völkerrechtliches Organ, bei der ZRK. haben vertreten lassen.

Ich glaube im Vorstehenden dargelegt zu haben, daß der deutsche Richter zur Nachprüfung der von der ZRK. erlassenen Rechtsverordnungen weder berechtigt noch verpflichtet ist, vielmehr diese Verordnungen ohne weiteres anwenden muß. Damit ist die Frage nach ihrer Gültigkeit nicht entschieden, nur kann die Geltendmachung einer etwaigen Ungültigkeit lediglich von Staat zu Staat, also auf dem völkerrechtlichen, diplomatischen Wege erfolgen, wie dies von Seiten des Deutschen Reichs bisher auch stets geschehen ist.

RA. Dr. Lüttger, Trier.

Gemischte Schiedsgerichte.

Anderung der Prozedurordnung des Deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

Die gemischten Schiedsgerichte, die zwischen Italien und dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und Bulgarien bestehen, haben in der Person des Herrn Dr. Agostino Solдати, Richters am schweizerischen Bundesgericht, einen neuen Präsidenten erhalten. Auf seine Anregung wurde, entsprechend den bisher gemachten Erfahrungen, die Prozedurordnung (PD.) revidiert. Die erste deutsch-italienische PD. (RGBl. 1922, 157 ff.), über die in der ZM. 1922, 341—344 berichtet wurde, hatte die Grundlage der übrigen römischen PD. gebildet. Dagegen hatten die letzteren schon ihre Erneuerung erfahren, ehe unsere PD. ebenfalls geändert wurde und nunmehr am 15. Mai 1924 RGBl. II, 95 ff. in der neuen Fassung veröffentlicht wurde. Sie stimmt, abgesehen von einigen Modifikationen, mit der neuen österreichisch-italienischen PD. überein. Die anderen beiden PD. unterscheiden sich davon infolge des Fehlens des Ausgleichsverfahrens.

I. Die meisten Neuerungen wollen das Verfahren beschleunigen und stärken zu diesem Zwecke namentlich die Stellung des Präsidenten. Daher sind die Befugnisse der Prozedurleitung öfter als früher dem Präsidenten neben dem Gerichtshof oder auch statt desselben zugesprochen. Insbesondere hat der Präsident allein zu entscheiden, ob über zweifelshafte Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes oder verwandte Einreden abgeordnet zu verhandeln ist (Art. 37, 39). Ferner ist ein Vorbereitungsstermin¹⁾ vor dem Präsidenten fakultativ eingeführt (neuer Art. 41), um den unstreitigen und den bestrittenen Tatbestand und die

¹⁾ Mendelssohn-Bartholdy, in der Vortragsreihe „Der Zivilprozeß“, Mannheim 1922, 41, verwirrt in guten Gründen die deutsche Überlegung der „audience préliminaire“ mit „Vortermine“.

Beweisanträge genauer festzulegen. Und die Beweiserhebung erfolgt nach Ermessen des Präsidenten nicht mehr ausschließlich vor dem Gerichtshof oder dem ersuchten nationalen Richter, sondern kann durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter geschehen (neuer Art. 44.). Die anderen römischen PD. verlegen die Beweisaufnahmen sogar schlechthin vom Gerichtshof weg. Diese Befugnisse werden unter der neuen Leitung kraftvoll ausgenützt, so daß auch der Substantiierungstermin weit bessere Ergebnisse erzielen wird als die erste Tagung in Österreich (vgl. RheinJzfr. 1924, 116). Daß zu allen Terminen Parteien und Staatsvertreter geladen werden, ist nicht überall ausdrücklich gesagt, versteht sich aber von selbst.

Um das Verfahren nunmehr strafbar handhaben zu können, wird die Verspätung von Parteihandlungen strenger behandelt. Der bisherige Art. 57, wonach der Gerichtshof nach Schluß des schriftlichen Vorverfahrens gebrachte neue Tatsachen und Beweisanträge zulassen „konnte“, ist gestrichen, obgleich nicht durch eine ausdrückliche Präklusionsnorm ersetzt. Dies bedeutet, daß die grundsätzliche Zulassung des verspäteten Vorbringens dem gegenteiligen Grundsatz gewichen ist. Wenn Art. 22 Abs. 2 eine Verjüngung der Klagefrist bisher „durch höhere Gewalt oder schwerwiegende besondere Umstände“ entschuldigend ließ und jetzt nur darauf abstellt, ob der Gerichtshof die Verspätung für entschuldigend hält, so will auch damit nicht größere Milde angedeutet sein, sondern der Ton auf das pflichtmäßige richterliche Ermessen gelegt werden.

Dagegen ist die Frist für die Duplik (Art. 26) auf zwei Monate erstreckt angehängt der Überlassung der deutschen Staatsvertretung.

Wie man sieht, hat sich der Zug einerseits zur richterlichen Prozeßbeherrschung, andererseits zur Glieberung des Verfahrens und zur Eventualmaxime noch weiter verstärkt. Zugleich tritt die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit weiter zurück. Das ist ein nicht gleichgültiger Beitrag zu dem geschichtlichen Schauenspiel der Prozeßprinzipien, aber man darf nicht die eigenartigen Bedingungen verkennen, unter denen sich die Geschäftsverlebung an einem derartigen, durch die räumlichen Entfernungen behinderten und zeitlich als möglichst kurzlebigen Gedanken internationalen Gerichtshof vollzieht.

II. Von den sonstigen neuen Bestimmungen verdient Erwähnung, daß die Vertretung der Parteien durch die Staatsvertretungen — nicht zu verwechseln mit den übrigen zahlreichen Funktionen der letzteren — ausdrücklich ohne Einschränkung zugelassen ist (Art. 10 Ziff. 6, abweichend auch von den anderen neuen römischen PD.). Die deutsche Staatsvertretung macht von dieser Befugnis niemals zum Schaden von Anwälten und stets nur in würdig befundenen Sachen Gebrauch. Die aus den romanischen Rechten aufgenommene Prozeßverjährung (Art. 64 alt) ist mit Zug beseitigt.

Geblichen ist, im Gegensatz zu allen und auch den unmittelbaren Vorlagen (ungar.-ital., österr.-ital., bulg.-ital., Art. 80), die Auffassung, daß der Schiedsgerichtshof von dem Prozeßreglement nicht für den einzelnen Fall abweichen darf (alt Art. 82, neu Art. 80).

Für die Anwälte sei hervorgehoben, daß auch von den Beisagen zu den Schriftsätzen künftig Abschriften für die drei Richter beizufügen sind (Art. 28 Abs. 1), und daß an den Klagefristen nichts geändert wurde.

Unter den redaktionellen Verbesserungen befinden sich zwei, die durch den bemerkenswerten Aufsatz von Calamandrei, Rivista di diritto commerciale, 1922, I, 293 ff. — über die deutsch-ital. PD. und weiterhin die Verfassung und das Verfahren der Gemischten Schiedsgerichtshöfe überhaupt — angeregt worden sind.

Die Arbeiten des spät errichteten und nachher lange ohne Hauptverbliebenen Gerichtshofs werden nunmehr in frischem Zug erledigt, soweit nicht das Urteil durch den Vergleich erjezt wird — diesen begünstigt nicht nur der gewiegte Anwalt und der zu viel beschäftigte Richter, er ist, zumal im heutigen internationalen Verkehr, in den Grenzen, die das Rechtsbewußtsein zuläßt, die nach allen Richtungen befriedigendste Lösung. Geh. J.R. Prof. Dr. E. Kabel, München, Schiedsrichter am genannten Gerichtshof.

Vollstreckung der Urteile deutscher Gerichte im Saargebiete.

Man macht im Saargebiet täglich die Erfahrung, daß im übrigen Deutschland die Bestimmungen über die Vollstreckung der Urteile nichtsaarländischer Gerichte in weiten Kreisen unbekannt sind. Dies hat sehr häufig eine große Verzögerung der Zwangsvollstreckung zur Folge. Deshalb erscheint es angezeigt, hierüber das Wichtigste aus der maßgebenden PD. sowie aus der Praxis des Obersten Gerichtshofes für das Saargebiet in Saarlouis mitzuteilen.

Maßgebend ist die PD. betr. die Abänderung der Justizgesetze v. 2. Aug. 1921 — Amtsblatt der Regkomm. des Saargebiets Nr. 11 v. 3. Aug. 1921.

Nach dieser PD. ist der § 722 ZPD. durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„Aus einer Entsch. eines nichtsaarländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn dies durch den Obersten Gerichtshof zugelassen worden ist.

Die Zulassung muß ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entsch. erfolgen, wenn die Partei, gegen welche vollstreckt werden soll, zur Zeit der Verkündung der Entsch. Angehörige

desjenigen Staates gewesen ist, dessen Gericht die Entsch. erlassen hat.

Liegt die letztere Voraussetzung nicht vor, so hat der Oberste Gerichtshof erst zu entscheiden, wenn die Entsch. des nichtsaarländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.

Für die Entsch. finden die Grundsätze des § 328 in seiner bisherigen Fassung Anwendung. Die Entsch. des Obersten Gerichtshofes erfolgt durch Beschluß, welcher auch ohne Anhörung der Parteien ergehen kann.

Der die Zulassung der Zwangsvollstreckung verweigernde Beschluß muß begründet werden.“

Man muß sich aus dieser Bestimmung also zunächst das eine merken, daß eine Vollstreckung aus deutschen Urteilen im Saargebiet so lange unmöglich ist, als man nicht im Besitze des Zulassungsbeschlusses ist. Der Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist beim Obersten Gerichtshof des Saargebiets in Saarlouis a. Saar zu stellen. Der Antrag unterliegt dem Anwaltszwang. Er muß von einem beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis zugelassenen Anw. unterschrieben sein. Bei deutschen Urteilen gegen deutsche Schuldner ist der Nachweis der Rechtskraft des Urteils nicht erforderlich. Die Entsch. ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Es vergehen etwa vier Wochen, bis der Gläubiger den Beschluß über die Zulassung zugeteilt erhält, weil der Oberste Gerichtshof dem Schuldner stets Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrage zu äußern. Es ist aber in Erwägung gezogen, diese Frist auf eine Woche abzukürzen. Der Beschluß über die Zulassung der Zwangsvollstreckung gehört zu den Urkunden, die nach § 750 ZPD. vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden müssen.

Die Praxis des Obersten Gerichtshofes geht nun dahin, daß Urteile deutscher Gerichte gegen deutsche Schuldner ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entsch. zur Vollstreckung zugelassen werden. Handelt es sich aber um deutsche Urteile gegen ausländische Schuldner, z. B. französische Schuldner, die im Saargebiet wohnen, dann wird die Vollstreckung nur genehmigt, wenn das Urteil die Rechtskraft erlangt hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 328 ZPD. in seiner bisherigen Fassung vorliegen. Insbesondere wird in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 328 Ziff. 5 ZPD.).

So kommt es, daß wiederholt die Vollstreckung von Urteilen französischer Gerichte verweigert worden ist, weil die Schuldner im Saargebiet ansässige deutsche Firmen waren. Ebenso würde die Vollstreckung deutscher Urteile verweigert, die sich gegen französische im Saargebiet wohnende Schuldner richten, weil in beiden Fällen die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Ferner ist bemerkenswert, daß Arreste und einstweilige Verfügungen, welche ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erlassen worden sind, zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werden, weil der Oberste Gerichtshof auf dem Standpunkte steht, daß nur solche Entsch. in Frage kommen, bei welchen beiden Parteien Gehör gegeben wurde.

AN. Kropf, Saarlouis,
zugelassen beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis.

Vollstreckung Schweizerischer Urteile in Deutschland.

Das ZB. 1924, 703 abgedruckte Urteil des RG. verneint die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Reichel weist in der Besprechung mit Recht darauf hin, daß die Frage der Vollstreckbarkeit und damit auch der Verbürgung der Gegenseitigkeit dem kantonalen Recht unterstellt sei und prüft dann dieselbe für den Kanton Zürich. Das RG. scheint aber der Auffassung zu sein, die Anerkennung von Sondergerichtsständen durch kantonale Rechte sei wegen der Bestimmung der WVerf. Art. 59, welche dem in der Schweiz wohnenden (also auch nicht schweizerischen Staatsangehörigen) aufrechtstehenden Schuldner den Gerichtsstand des Wohnsitzes für persönliche Ansprachen sichert, ausgeschlossen, und weil das deutsche Recht keinen so weitgehenden Schutz der heimischen Gerichtsbarkeit kenne, könne auch gegenüber einzelnen Kantonen die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht bejaht werden. Dies ist nicht richtig, wie auch Reichel in Anm. 2 ausführt. So kennt z. B. Zürich ZPD. § 16 den Gerichtsstand des Vertrags — forum prorogatum — und § 3 den Gerichtsstand des Spezialdomizils: „Wer zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein besonderes Domizil gewählt hat, kann für diese Verbindlichkeit am Orte desselben belangt werden.“ Die Praxis (Blätter für zürcherische Rechtsprechung XV Nr. 162) hat dazu allerdings festgestellt, daß es sich nicht um den Gerichtsstand des Erfüllungsorts handle, sondern die Wahl eines Domizils erforderlich sei. Hätte sich die Praxis i. S. des Gerichtsstands des Erfüllungsorts ausgesprochen, so wären deutsche Urteile, die gemäß ZPD. § 29 gefällt worden sind, im Kanton Zürich vollstreckbar, weil dann die Zuständigkeit sowohl nach deutschem als auch zürcherischem Recht gegeben wäre. Ein solcher Gerichtsstand des Erfüllungsorts wäre freilich wegen Art. 59 der WVerf. interkantonal nicht haltbar gewesen (Sträuli, Anm. 1 zu ZPD. § 3, hält auch die Wahl eines Spezialdomizils interkantonal für hinfällig). — Mit Bezug auf den Gerichtsstand des Arrestorts der Zürcher ZPD. § 10 ist noch auf den Entscheid in Blätter für zürcherische Rechtsprechung X Nr. 168 hinzuweisen, wo das OLG. Stuttgart mit Entscheid v. 21. Nov. 1910 ein zürcherisches Urteil in einem Arrestprozeß für vollstreckbar erklärte, weil der Gerichtsstand des Ver-

In der Schweiz nennt man das für die deutsch-franz. PD. vorbildliche Institut die „Audienz“ des Gerichtspräsidenten. Ein deutscher Ausdruck ist erst noch zu finden.

mögens ZPD. § 23 vorliege, indem eben Waren des Besl. in Zürich vorhanden gewesen seien.

Zu Anm. 4 von Reichel sei noch darauf hingewiesen, daß nach Zürich ZPD. § 103: „Urteile und Erledigungsbeschlüsse eines endgültig entscheidenden Gerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig“ und Straußl Anm. 21 dazu: „Endgültig entscheiden diejenigen Gerichte, gegen deren Urteil ein ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist, sondern nur die außerordentlichen Rechtsmittel der Revision und der Revision zu Gebote stehen“ nicht von strengeren Bedingungen die Rede sein kann als für die Rechtskraft nach der deutschen ZPD., und auf das Endresultat dürfte es ankommen und nicht rein formell darauf, daß das deutsche Recht nicht verlangt, daß die Rechtskraft auch nach deutschem Recht gegeben sei.

Reichel vermutet in Anm. 5, daß die Zürcher Gerichte bisher deutsche Urteile auch insofern anerkannt haben, als Art. 59 der Verf. der Anerkennung gegenüberstand, und wünscht eine Kundgebung des Zürcher Obergerichts. Dies ist nicht richtig. Die Zürcher Gerichte haben stets gepurft, ob Art. 59 Verf. einem Gesuch auf Vollstreckung eines deutschen Urteils entgegenstehe, und es dabei besonders mit der Vereinbarung eines Gerichtsstands — forum prorogatum — als vertraglichem Verzicht auf das verfassungsmäßige Recht sehr streng genommen, aber Art. 59 schließt eben nach obigen Ausführungen die Anerkennung ausländischer Urteile international (im Verhältnis des Kantons Zürich zum Ausland) nicht grundsätzlich aus. Vgl. dazu noch ZW. 1923, 672: Vollstreckung deutscher Urteile im Kanton Zürich.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn das R. mit dem besprochenen Urteil von einer langjährigen Praxis abweichen und durch die Vereinbarung der Verbürgung der Gegenseitigkeit die Vollstreckung deutscher Urteile in denjenigen Kantonen in Zukunft unmöglich machen würde, welche dieses Erfordernis aufstellen, wie z. B. Zürich, Basel-Stadt, Waadt, und auch als gegeben betrachten.

R. A. Dr. F. Meyer-Wild, Zürich.

Die Vollstreckung reichsdeutscher Urteile in der Tschechoslowakei.

Durch die hiesige Regierungskundmachung vom 25. Juni 1924 Nr. 131, Sg. u. W., kundgemacht am selben Tage, wodurch der Umfang der durch die Vorschriften der deutschen ZPD. hinsichtlich der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel gewährleisteten Gegenseitigkeit bekannt gemacht wird (RWB. II 143), ist nunmehr die Exekution auf Grund der im Deutschen Reiche errichteten Akte und Urkunden ermöglicht; denn § 79 der hier geltenden Exekutionsordnung (Gesetz v. 27. Mai 1896 RWB. 78) bestimmt, daß auf Grund ausländischer Akte und Urkunden die Exekution oder die Bornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes dann und in dem Maße stattfinden darf, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, in der Gesetzesammlung kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Diese Voraussetzung ist durch die obige Regierungskundmachung erfüllt, wodurch die Exekution reichsdeutscher Urteile in der Tschechoslowakei nunmehr möglich ist.

Im besonderen bestimmt die Exekutionsordnung das folgende: § 80: Einem Exekutionsantrag, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

I. wenn die Rechtsache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

II. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt wurde;

III. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörden nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

Hierzu wäre zu bemerken:

Zu Zahl I. des § 80 ED. Mit dieser Bestimmung ist nach der bisherigen Praxis des Obersten Gerichtshofes nur der Sinn zu verbinden, daß es genügt, wenn nach hierländischen Zuständigkeitsbestimmungen die Sache bei irgendeinem Gerichte des in Frage kommenden Staates angebracht werden konnte, daß also nicht notwendig gerade das ausländische Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, nach unseren Gesetzen zuständig war. Die Bestimmung dürfte wesentlich an praktischer Bedeutung dadurch verloren haben, daß durch eine Novelle im Jahre 1914 nunmehr auch in der Tschechoslowakei ein dem reichsdeutschen Gerichtsstande des Erfüllungsortes analoger Gerichtsstand geschaffen wurde. (§ 88 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Kais. W. v. 1. Juni 1914, RWB. 118, Gerichtsentlastungsnovelle).

Zu Zahl II. des § 80 ED. Diese Voraussetzung ist bezüglich reichsdeutscher Urteile durch die oben zitierte Kundmachung über die verbürgte Gegenseitigkeit letzter Abfah fallen gelassen worden, so daß die Notwendigkeit nunmehr entfällt, die Ladung zu eigenen Händen an den Verpflichteten vor Gericht nachweisen zu müssen.

Zu Zahl III. des § 80 ED. Dieser Voraussetzung wird dadurch

entsprochen, daß das betreffende ausländische Urteil oder Urkunde, auf Grund dessen die Exekution vollzogen werden soll, mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sein muß. Ob hierbei schon die Klausel der vorläufigen Vollstreckbarkeit genügt, die wir im Inlande nicht kennen, ist weder ausdrücklich durch das Gesetz, noch bereits durch Justizministerialverordnung, noch durch das Oberste Gericht im Wege der Praxis entschieden worden, was mit Rücksicht auf die kurze Zeitdauer der Exekutionsmöglichkeit reichsdeutscher Urteile in der Tschechoslowakei erklärlich ist. Meiner Ansicht nach ist im Sinne des Gesetzes die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteiles nicht hinreichend, wenigstens nicht, was die befriedigungsweise Exekution (Exekution zur Hereinbringung) anlangt, wohl aber zur Exekution zur Sicherstellung! (§§ 370—77 ED.)

Außer diesen Voraussetzungen der Exekutionsbewilligung auf Grund ausländischer Titel des § 80 kennt unsere Exekutionsordnung im § 81 folgende Gründe, aus denen die Bewilligung der Exekution ungeachtet der oben angeführten Bedingungen zu verjagen ist:

I. Wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem ausländischen Gerichte stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war. (Diese Bestimmung dürfte von keiner praktischen Bedeutung sein, da eine Überprüfung von Erkenntnissen des Auslandes nicht vorgenommen werden soll und darf.)

II. Wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist.

III. Wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines hiesigen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll. (Also Streitigkeiten in Ehefachen, Abstammung, Adoption, Vaterschaft usw.)

IV. Wenn vermittelst der Exekution ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagebarkeit verjagt ist.

Hierzu wäre besonders aus der Praxis hervorzuheben, daß ad 3 mehrfach nach manchen Umständen Prozessen ausländische, auch reichsdeutsche Gerichte Entscheidungen fällen und fällen, die in ihren beabsichtigten Auswirkungen illusorisch sind, da diese meist Matrikenänderungen in den tschechoslowakischen Heimatgemeinden erstreben bzw. voraussetzen.

Nur innerhalb der hier behandelten Grenzen hat das Gericht das Ansuchen um Bewilligung der Exekution auf Grund des ausländischen Titels zu überprüfen; eine weitere Prüfung steht ihm nicht zu, insbesondere nicht darüber, ob bei der Entscheidung die ausländischen Gesetze angewendet wurden oder ob etwa zwingende Vorschriften des auswärtigen Staates verletzt wurden, sowie überhaupt nicht in materiell rechtlicher Beziehung.

Zuständig zur Bewilligung der Exekution ist stets der Gerichtshof I. Instanz, d. i. Kreisgericht bzw. Landesgericht, nicht also das Bezirksgericht; und zwar jener Gerichtsbezirk, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (d. i. in dessen Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, § 65 Ziv. Norm.); ist ein solcher für den Verpflichteten im Inlande nicht begründet, so ist die Exekutionsbewilligung bei dem Gerichtshof I. Instanz anzufuchen, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist, das die Exekution zu vollziehen hat. (Unser Gesetz unterscheidet zwischen Exekutionsbewilligungs- und Exekutionsvollzugsgericht.) Dieses Bezirksgericht ist jenes, bei welchem das Grundbuch geführt wird (bei Immobilienexekutionen), Wohnsitz des Drittschuldners oder die Lage des eingeräumten Pfandes (bei Forderungsexekutionen). In allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Exekution geführt wird.

Das Verfahren selbst ist insofern bedeutend einfacher als nach reichsdeutschem Rechte, indem kein besonderes Delibationsverfahren stattfindet und nicht erst Vollstreckungsurteil erwirkt werden muß, sondern indem der Gerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheidet.

Gegen diesen Beschluß, gegen welchen außerdem beiden Parteien der Rekurs zusteht, hat der Verpflichtete, wenn dem Antrage stattgegeben wird, das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch zu erheben, in welchem Falle es erst zur mündlichen Verhandlung kommt und durch Urteil über den Antrag entschieden wird. Gegen dieses Urteil sind sodann die weiteren normalen Rechtsmittel zulässig (§ 83 ED.).

Advokat Dr. Josef Stark, Prag,
Rechtsbeistand der deutschen Gesandtschaft.

Ausländervorschuß für finnische Staatsangehörige.

Art. 292 ZW. hat zwar den Art. 15 Ziff. 3 des Vertrages zwischen Deutschland und Finnland v. 7. März 1918, in welchem Befreiung von der Vorschußpflicht bestimmt war, aufgehoben. Die finnische Republik hat sich jedoch am 16. Juni 1921 in vorgeschriebener Form an die im Haag am 17. Juli 1905 abgeschlossene, internationale Konvention angeschlossen. Diese Konvention ist auch von Deutschland ratifiziert worden. Schon damit ist die Befreiung von der Vorschußpflicht für finnische Staatsangehörige gegeben. Die finnische Gerichtspraxis gewährleistet auch die Gegenseitigkeit. Diese

Gewährleistung ist bestätigt im Preuß. JustMBl. v. 16. März 1922. Ebenso hat das Auswärtige Amt zu den Akten 4 HO 165/21 des LG. Elbing die Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf finnischer Seite bestätigt. Dementsprechend hat auch die Praxis finnische Staatsangehörige als nicht vorzuschüsspflichtig betrachtet, so in 4 HO 165/21 des LG. Elbing und in 36 O 356/23 LG. II Berlin.

RM. Dr. Dig, Berlin.

Ausländisches Recht.

Die Aufwertung der Pfandforderungen in Polen.

(Gesetz vom 14. Mai 1924, RMBl. der Rep. Polen, Nr. 42.)

I. Gegenstand der Aufwertung sind privatrechtliche Forderungen in polnischer Mark oder in Rubel, öster.-ungar. Kronen und deutscher Reichsmark, welche zufolge der die polnische Mark als rechtliches Zahlungsmittel einführenden Vorschriften in polnischer Mark zahlbar geworden und vor dem 28. April 1924 entstanden sind.

II. Auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners werden diese Forderungen in Zlote nach der Abstufung der im Gesetze enthaltenen Stala umgerechnet, und zwar nach der Zeit der Entstehung des Titels der Forderung.

Diese Stala umfaßt die Zeit bis 1. Aug. 1914 und eine Tabelle über die Umrechnung der Rubel, öster.-ungar. Kronen, Reichsmark und polnischen Mark nach dem 1. Aug. 1914, und zwar für jedes Halbjahr der Jahre 1914, 1915 und 1916, für jedes Vierteljahr der Jahre 1917 und 1918 und für jeden Monat der Jahre 1919 bis April 1924 nach dem Durchschnitt der diesbezüglichen Kurse. Der in dieser Weise in Zlote umgerechnete Betrag wird den nachstehenden Bestimmungen gemäß valorisiert.

III. Die grundbücherlich sichergestellten Darlehen auf den dem Mieterchuz unterliegenden Realitäten werden in Gegenden, welche keinen Kriegsschaden erlitten haben, mit 25%, in anderen mit 20% und 15% der in Zlote nach obiger Stala umgerechneten Summe aufgewertet, wobei die rückständigen Zinsen bis 31. Dez. 1924 dem Kapitale zugeschlagen und in derselben Weise zusammen mit dem Kapital aufgewertet werden. Dem Schuldner steht das Recht der Stundung bis 1. Jan. 1928 zu, jedoch kann das Gericht in Berücksichtigung der Vermögenslage des Schuldners oder im Falle des Verkaufes der Realität dieses Moratorium aufheben.

IV. Die auf anderen Objekten — keine dem Mieterchuz unterliegenden Realitäten — hypothekarisch sichergestellten Darlehen werden in verschiedenen Teilen des Landes je nach dem Grade der erlittenen Kriegsschäden mit 50%, 42%, 33%, 24% und 15% der nach obiger Stala berechneten Summe aufgewertet, wobei die bis 30. Juni 1924 rückständigen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und dann ebenso aufgewertet werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, die Stundung bis 1. Jan. 1927 zu begehren, jedoch ist das Gericht befugt, dieses Moratorium in einzelnen Fällen aufzuheben.

Falls bei einer Simultanhypothek kein gleichwertiges Maß der Umrechnung angewendet werden kann, entscheidet das Gericht.

V. Die Amortisationsdarlehen und die als Unterlage der Pfandbriefe dienenden Darlehen werden betr. ihrer Höhe, und zwar die ersten nach dem Tage, bis zu welchem die letzte Amortisationsrate berichtet worden ist, die letzteren nach der Zeit der Fälligkeit des ersten Kupons der neuen Pfandbriefe umgerechnet und die hieraus resultierende Summe der Forderung in Zlote in ein neues Darlehen unter den früheren Bedingungen — Verzinsung und Amortisierung — konvertiert.

Die bücherlich sichergestellten Darlehen können aus wichtigen Gründen nach niedrigerem oder höherem Maßstabe valorisiert werden, jedoch darf eine höhere Aufwertung nicht auch die Erhöhung der hypothekarischen Sicherstellung über die oben angegebenen Normen nach sich ziehen.

VI. Die grundbücherlich nicht sichergestellten Darlehen, welche vor dem 1. Jan. 1922 existent geworden sind, werden mit 10% der in Zlote umgerechneten Summe valorisiert, insofern nicht wichtige Umstände ein Abweichen von dieser Norm nach dem ausdrücklichen oder indirekten Willen der Parteien begründen. Die nach dem 1. Jan. 1922 entstandenen Darlehen können nur als Entschädigung bei dolosem Verzuge des Schuldners aufgewertet werden.

VII. Pfandbriefe. Die Pfandbriefanstalten ermitteln auf Grund der Umrechnung die Höhe der valorisierten Hypothekendarlehen und emittieren bis zu dieser Höhe neue Pfandbriefe auf Grund eines neuen Amortisationsplanes. Diese Pfandbriefe werden nach Abzug der für Konversionskosten bestimmten Summe unter die Inhaber der alten Pfandbriefe verteilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die alten Pfandbriefe verlost sind oder nicht, wobei die Verzinsung der neuen Pfandbriefe derjenigen der alten Pfandbriefe entspricht. Der Wert der alten Pfandbriefe wird nach dem Datum der Emission in Zlote skalarmäßig umgerechnet, und zwar werden die v. 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1918 herausgegebenen Pfandbriefe als am 1. Jan. 1918 und diejenigen aus den Jahren 1919 bis 1923 als am 1. Okt. gegebenen Jahres emittiert angenommen. Behufs Umrechnung, Konversion und Verteilung der neuen Pfandbriefe unter die Inhaber sind die interessierten Anstalten befugt, die Bestellung eines Kurators als Vertreters sämtlicher Pfandbriefinhaber beim Kreisgericht im außerstreitigen Verfahren zu

beantragen, welcher den Konversionsplan begutachtet, bevor derselbe dem Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt wird.

VIII. Obligationen. Obligationen (Teilschuldverschreibungen, Prioritäten) werden mit 33% je nach der Zeit ihrer Emission umgerechnet ohne Unterschied ob dieselben hypothekarisch sichergestellt, und ob dieselben verlost sind oder nicht. Die Obligationeninfhaber können durch ihren gemeinsamen Kurator ein höheres Maß der Umrechnung und der Schuldner ein geringeres je nach dem Werte der für diese Obligationen bestimmten Vermögensmasse zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes respektiv des Verhältnisses des Wertes dieser Masse zum Werte derselben v. 1. Jan. 1914 verlangen.

IX. Spareinlagen. Die Sparkassen und Waisenkassen haben ihre Hypothekarforderungen umzurechnen und ihre sonstigen Vermögenswerte abzuschätzen. Von dieser Summe wird der entsprechend aufgewertete Pensionsfond der Anstalt, die im Nominalbetrage zur Auszahlung der Einlagen nach dem 31. Dez. 1922 erforderliche Summe sowie 40% des übriggebliebenen Betrages in Abzug gebracht, worauf dann der Rest zur Befriedigung der Einlageninhaber dienen soll, welche Spargelder vor dem 31. Dez. 1922 eingelegt haben.

Die im Laufe des Jahres eingelegten Spargelder werden zum Zwecke der Aufwertung als am 1. Okt. d. betr. J. eingelegt angesehen. Die Einlagen nach dem 31. Dez. 1922 werden nicht aufgewertet. Spareinlagen, welche bei den Banken oder der Postsparkasse vor dem 31. Dez. 1922 angelegt worden sind, werden bloß mit 5%, und zwar nur bis zur Höhe von 125 Zlote valorisiert. Die Zinsen bis 30. Juni 1924 bleiben außer Anschlag. Die Anstalten haben das Recht der Stundung bis Ende 1926, haben jedoch für die Jahre 1925, 1926 4% Zinsen zu vergüten.

X. Versicherungen. Die nach dem 31. Dez. 1918 abgeschlossenen Lebensversicherungen werden nicht aufgewertet, dagegen werden diejenigen, welche vor Ende 1918 abgeschlossen worden sind, in folgender Weise valorisiert: Die Prämienreserve v. 31. Dez. 1918 wird vergleichsweise oder im Gerichtswege durch die Gegenüberstellung der Bilanz der Anstalt v. 31. Dez. 1923 mit der Summe des Garantiekapitals, der Reserven und des Pensionsfonds aus der Bilanz per 31. Dez. 1918 ermittelt und nach diesem Verhältnisse bestimmt, auf welcher Grundlage dann die Versicherungen umgerechnet werden sollen. Nach dem Wunsche des Versicherers wird die so umgerechnete Versicherung gegen Eingahlung der rückständigen Prämien seit 31. Dez. 1918 aufrechterhalten oder die Police nach dem Stande der Reserve v. 31. Dez. 1918 reduziert. Rentenversicherungen werden in dieser Weise aufgewertet, daß die vor Ende 1918 zugesprochenen Renten wie Lebensversicherungen, die zwischen 1. Jan. 1919 bis 31. Dez. 1922 zugesprochenen mit 3% aufgewertet werden, während die nach 1922 zugesprochenen Renten nicht valorisiert werden. Die Aufwertung erfolgt für Anstalten, deren Vermögen sich gänzlich oder teilweise im Auslande befindet, durch das Gericht unter Zugrundelegung eines Gutachtens des Staatlichen Versicherungsamtes und unter Berücksichtigung des ganzen Vermögens der Anstalt im Inlande und im Auslande.

XI. Wechsel und Schecks. Die Schuld wird mit 10% nach der Zeit der Fälligkeit valorisiert, wobei eine andere Umrechnung nach dem Grunde des Geschäftes, zu dessen Deckung die Wechsel respektiv Schecks ausgestellt worden sind, nicht ausgeschlossen erscheint.

XII. Offene Kredite aus Rechnungen der Kaufleute für Waren- und Dienstleistungen werden in derselben Weise wie nicht hypothekierte Darlehen (nur Guthaben bis 1. Jan. 1922 mit 10%) aufgewertet.

XIII. Andere Forderungen. Über die Umrechnung anderer Forderungen respektiv deren Höhe entscheidet vor allem der ausdrückliche oder aus den Umständen sich ergebende Wille der Parteien, welche das Geschäft abgeschlossen haben, und in Ermangelung einer solchen Grundlage das Prinzip von Treu und Glauben bei Erfüllung der Verpflichtungen sowie Rücksichten der Billigkeit. Bei Feststellung des Willens der Parteien ist zu berücksichtigen, ob und wie weit dieselben die Entwertung des Geldes vorausgesehen und bei Festsetzung der Konditionen diese Entwertung bereits in Anschlag gebracht haben, sowie was die Parteien bestimmt hätten, falls sie die Entwertung des Geldes vorausgesehen hätten.

Zusbesondere sind folgende Umstände in Betracht zu ziehen: Bei Restkaufschillingen, Wiederkaufrecht und Entlohnung für das Werk der gegenwärtige Wert des Gegenstandes, für welchen die Summe zukommt; bei Pachtzinsen die gegenwärtigen Einnahmen des Pachtgegenstandes; bei Alimenter, Renten und anderen periodischen Leistungen die Änderung der allgemeinen Lebensbedingungen; bei Verzug in der Erfüllung der Verpflichtungen der Umstand, ob der Schuldner es nicht auf die Entwertung des Geldes abgesehen hat; bei Auflösung der Verträge und Rückzahlung der Beträge respektiv Ersatz des Aufwandes — die Änderung des Wertes des wieder auszufolgenden Gegenstandes und des gemachten Aufwandes; bei Vermächtnissen der Barchaft, Pflichtteilen, Beträgen aus Teilungen der Erbschaft, die Änderung des Wertes der Nachlassmasse seit Anfall der Erbschaft respektiv seit der Teilung.

XIV. Die grundbücherliche Sicherstellung der Forderungen wird bis zur Höhe der persönlichen Forderung umgerechnet, jedoch nicht höher als bis zur Höhe der Umrechnung der Darlehen. Die grundbücherlichen Sicherstellungen für Forderungen aus dem Titel des Restkaufschillinges, Wiederkaufrechtes und Ent-

lohnung für das Werk werden ausnahmsweise bis zur Höhe von einem Viertel über die für die Umrechnung der Darlehen bestimmten Sätze aufgewertet.

Über dieses Maß hinaus ist die grundsätzliche Sicherstellung bis zur Höhe der persönlichen Forderung nur dann umzurechnen, wenn der Personalschuldner zugleich der Realschuldner ist und keine anderen Hypotheken mit weiterer Ordnung die Realität belasten.

XV. Realkosten aus der Zeit vor dem Jahre 1919 und noch nicht fällige hypothekarische Schulden sind voll, Rentenschulden aus der Zeit vor dem Jahre 1919 mit 75% aufzuwerten, falls nicht entgegenstehende Gründe die Reduzierung dieser Aufwertung erfordern.

XVI. Die Forderungen des Krars. Die nach dem 1. Jan. 1921 entstandenen Guthaben des Krars oder der staatlichen Kreditinstitute werden auch betreffs der hypothekarischen Sicherstellung — für das Jahr 1921 mit 50%, für das Jahr 1922 mit 65% und für das Jahr 1923 mit 80% umgerechnet. Eine Abweichung von diesen Normen im Wege eines gerichtlichen Erkenntnisses ist nicht zulässig.

XVII. Allgemeine Bestimmungen. Die Umrechnung darf nicht die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährden und muß in diesem Falle eingeschränkt werden, besonders dann, wenn der Schuldner Kriegsschaden erlitten hat. Diese Vorschrift findet dann keine Anwendung, wenn die Forderung infolge böser Absicht des Schuldners existent geworden ist.

Falls der Vermögensstand des Schuldners nur vorübergehend schlecht ist, kann ihm Stundung, insbesondere Zahlung in Raten gewährt werden.

Im Falle dieser Berücksichtigung der Vermögenslage des Schuldners mit dem offensiblen Nachteil des Gläubigers verbunden wäre, kann das Gericht den Vertrag beiderseits auflösen und die Umrechnung der Rückzahlungen nach diesen Vorschriften aussprechen.

Vergleiche betreffs der Umrechnung, welche von diesen Vorschriften abweichen, dürfen Rechte dritter Personen respektiv Hypothekengläubiger mit weiterer Ordnung nicht berühren.

Die durch gerichtliches Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgesetzten Beträge werden nach der Zeit der Entstehung des Titels und falls die Erhebung dieses Datums auf große Schwierigkeiten stößt, nach der Zeit der Einbringung der Klage umgerechnet.

Die vom Schuldner angenommenen Zahlungen dürfen nicht angefochten werden, es wäre denn, daß die Annahme der Zahlung mit dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte erfolgte. Wenn die bei dem gerichtlichen Depositenamt erlegte Summe der nach den gegenwärtigen Vorschriften erfolgten Umrechnung entspricht, gilt diese Erlegung als bedingungslose Zahlung.

Die rechtskräftig gelöschten Hypotheken können nicht wieder hergestellt werden.

Außer den bereits erwähnten Forderungen unterliegen keiner Umrechnung: Wechsel und Schecks, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, die beim Krar erlegten Kautionen, öffentliche und private Depots, Hypothekarforderungen, die nach der vollen Umrechnung die Summe von 100 Flote nicht überschreiten, die Rückzahlung der öffentlichen Abgaben, die Mietzinse, die durch den Staat und die öffentlichen Behörden emittierten Wertpapiere, wenn dieselben auch grundsätzlich sichergestellt sind, und andere Kredite der autonomen Verbände.

XVIII. Reziprozität. Der Ausländer genießt das Recht der Aufwertung, falls der Staat, dessen Angehöriger er ist, die polnischen Staatsbürger gleich den eigenen Staatsbürgern behandelt, jedoch kann der polnische Staatsbürger zur Mehrzahlung an den Ausländer nicht verhalten werden, als er in dem fremden Staate von den Staatsbürgern dieses Staates erhalten würde. Die auf ausländischen Hypotheken sichergestellten Forderungen der Pfandbriefinstitute dürfen zur Befriedigung der ausländischen Pfandbriefinhaber mit Bewilligung des Finanzministers verwendet werden.

XIX. Verfahren. Die Umrechnung kann im Laufe eines jeden Gerichtsverfahrens — ausgenommen das Verfahren in Grundbuchsachen — durchgeführt werden. Falls die Forderung noch nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden ist, wird dieselbe in außerstreitigen Verfahren durch vollstreckbares Erkenntnis aufgewertet, und zwar bei dem Bezirksgerichte des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners. Zur Umrechnung der durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgesetzten Forderung ist dasjenige Gericht erster Instanz zuständig, welches vorher in der Sache judiziert hat.

Die zur Entsch. über privatrechtliche Ansprüche beruhenden Administrationsbehörden entscheiden auch über deren Umrechnung. Das festgestellte Ergebnis der Umrechnung ist auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuche anzumerken.

Dr. Bruno Blumenfeld, Advokat in Lemberg (Polen).

Die polnische Aufwertungsverordnung, insbesondere in ihrer Beziehung zum deutsch-polnischen Rechte.

Auch in Polen ist eine Aufwertungsverordnung ergangen. Ähnlich wie die deutsche 3. Steuernotverordnung ist sie als eine Verordnung des Staatspräsidenten auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes erlassen worden. Das Vorbild der deutschen Regelung ist unverkennbar. Andererseits ist sie erheblich umfassender. Sie unterscheidet sich auch von der deutschen Verordnung wesentlich in der Gesetztechnik. In ihrer Kasuistik und praktischen Regelung von

Einzelatbeständen erinnert sie wohlthuend an das Preussische Allgemeine Landrecht. Die Poln. AufwV. ist von größter praktischer Tragweite auch für die deutsche Volkswirtschaft. Es braucht nur an die Hunderte von Millionen von Hypothekentapitalien, die in den abgetretenen Gebieten Posen, Westpreußen und Polnisch-Oberschlesien investiert sind, und an die Posener und jenseitigen Pfandbriefe erinnert zu werden, die sich im Besitz deutscher Pfandbriefgläubiger befinden. Auch rechtsvergleichend ist die Poln. AufwV. von Interesse. Bei einer etwaigen Umgestaltung der deutschen Aufwertungsverordnungen wird man an der Poln. AufwV. nicht vorbeigehen dürfen.

Die umfangreiche V. im einzelnen darzustellen, geht über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus. Nur einige besonders bedeutungsvolle Bestimmungen seien hervorgehoben.

Die Poln. V. regelt das gesamte Aufwertungsrecht, indem sie in einer das Gericht bindenden Weise bestimmte Gesichtspunkte für die Aufwertung gesetzlich festlegt. Sie erklärt in erster Linie für das Maß der Aufwertung den ausdrücklichen oder vermuteten Parteivillen als maßgebend. Falls ein Anhalt für die Feststellung eines Parteivillens nicht gegeben ist, sollen die „Grundsätze des ehrlichen Verkehrs bei Ausübung der Verpflichtung und Billigkeitsrücksichten entscheiden“. Die vorbehaltlose Annahme von Zahlungen schließt ebenso wie bei der deutschen 3. Steuernotverordnung die Aufwertung aus. Rechtswirkung gelöschter Hypotheken dürfen nicht wieder eingetragen werden. Insofern geht die Poln. V. weiter als nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des RG. und des BayObV. die deutsche V., die die Wiedereintragung der gelöschten Hypotheken bis zum gesetzlichen Aufwertungsbeitrag zuläßt, wenn auf Grund einer unter Vorbehalt erteilten Quittung die Löschung im Grundbuche erfolgt ist. Auch die im deutschen Rechte streitige Frage der Wirkung der Rechtskraft eines Urteils ist in der Poln. V. gesetzlich geregelt. Forderungen, die durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich oder Schiedsurteil festgestellt sind, unterliegen danach der Aufwertung unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der Entstehung des Anspruchs, und soweit die Feststellung dieses Zeitpunktes auf Schwierigkeiten stößt, des Datums der Einleitung der Klage. Dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache wird gegenüber dem Antrage auf Aufwertung die Beachtung verweigert, ausgenommen in den Fällen, in denen durch das Urteil oder den Vergleich irgendeine Aufwertung bereits vorgenommen ist. Aber auch in dem letzteren Falle ist die weitere Aufwertung insoweit zulässig, als der Schuldner mit der Zahlung aus dem Urteil oder dem Vergleich im Verzuge ist.

Hinsichtlich des Maßes und der Art der Aufwertung sind eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen.

Bei Darlehenshypotheken wird ein Unterschied gemacht zwischen Hypotheken auf Mietsgrundstücken, die der Mietszwangswirtschaft unterliegen, und anderem, z. B. landwirtschaftlichen Grundbesitz. Dem Kapital werden die nach ihrem Goldmarkbetrage umgerechneten Zinsen bis zum 31. Dez. 1924 nicht verjährter hinzugerechnet, und das so erhöhte aufgewertete Kapital wird vom 1. Jan. 1925 voll verzinst. Das Moratorium, das in der deutschen 3. Steuernotverordnung bis zum 1. Jan. 1932 läuft, ist in der Poln. V. nur bis zum 1. Jan. 1928 gewährt. Bei Hypotheken auf anderen als Mietsgrundstücken läuft das Moratorium nur bis zum 1. Jan. 1927. Zu verzinsen sind diese Hypotheken bereits seit dem 30. Juni 1924 nach dem aufgewerteten Kapital zuzüglich der bis dahin nicht verjährten, nach dem Goldmarkbetrage aufgewerteten Zinsen.

Für Darlehenshypotheken ist in den von Deutschland abgetretenen Gebieten der Aufwertungsmaßstab grundsätzlich 15%. Für die anderen Hypotheken ist er nach der örtlichen Lage der belasteten Grundstücke abgestuft und meist höher als 15%.

Bei Kaufpreishypotheken ist eine höhere Aufwertung vorgesehen. Sie können bis zu einem Betrage aufgewertet werden, der $\frac{1}{4}$ höher ist als der für die Darlehenshypotheken zugelassene Aufwertungsmaßstab.

Die Aufwertung von Pfandbriefen erfolgt durch Konversion in Goldpfandbriefe. Die Aufwertung geschieht nach Maßgabe der Aufwertung der zur Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypotheken.

Obligationen (Teilschuldverschreibungen) werden bis zu 33% aufgewertet. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die Obligationengläubiger das Recht haben, durch einen gemeinschaftlichen Pfleger, der auf Antrag durch das Gericht bestellt werden kann, einen höheren Umrechnungsmaßstab zu verlangen. Auch die Obligationenschuldner haben das Recht, zwecks gemeinschaftlicher Befriedigung der Gläubiger einen Kurator bestellen zu lassen, wenn sie einen niedrigeren Maßstab fordern.

Die Unterscheidung zwischen der Aufwertung der persönlichen Forderung und der dinglichen Forderung ist in der Poln. V. ebenso gemacht wie in der deutschen. Ausnahmen sind in einer Reihe von kasuistisch behandelten Fällen zugelassen, deren Erörterung im einzelnen zu weit führen würde. Im allgemeinen sind den Gerichten weitgehende Befugnisse erteilt, besondere Verhältnisse des Schuldners und des Gläubigers zu berücksichtigen und das gesetzliche Stundungsrecht zu beseitigen oder zu beschränken. Rechte dritter Personen dürfen jedoch nicht verletzt werden, insbesondere Rechte von Hypothekengläubigern.

Für das internationale Privatrecht bedeutungsvoll sind Bestimmungen, die unter der Überschrift „Gegenseitigkeit und Vergeltung“ behandelt werden.

Ein Ausländer kann sich auf die Aufwertungsverordnung nur dann berufen, wenn die polnischen Staatsangehörigen in dem Staate des Gläubigers in bezug auf Geldforderungen die gleiche Behandlung genießen. Dies ist für Deutschland unbedingt zu bejahen. Das in dieser Nummer angebrachte Ur. des RG. v. 5. Dez. 1922 ist ein musterergütliges Beispiel hierfür und entspricht der stets geübten Rechtsprechung des RG., das in dem rühmlichst bekannten Ur. diesen Grundfak schon während des Krieges gegenüber den Angehörigen der Feindestaaten zur Geltung gebracht hat.

Offenbar* auf Deutschland gemünzt ist eine weitere Bestimmung der Polst. WD., wonach ein polnischer Staatsangehöriger nicht verpflichtet ist, dem Angehörigen eines Staates, dessen Geld der Wertverminderung anheimgefallen ist, eine höhere Summe zu bezahlen, als diejenige, die er in dem fremden Staate von dessen Staatsangehörigen als Aufwertung erhalten würde. Von großer Bedeutung ist weiter eine Bestimmung der Polst. WD., wonach „Bürger fremder Staaten“ polnischer Abstammung, denen Gesetze oder Verträge die Nationalität vorbehalten, das polnische Bürgerrecht zu erwerben, in Polen hinsichtlich ihrer Geldforderungen und Schulden mit polnischen Bürgern gleich behandelt werden. Hier greift wiederum der viel erörterte § 4 des Staatsvertrages zwischen den Hauptententeemächten und Polen v. 28. Juni 1919, des sogenannten Minderheitschutzvertrages, ein, über dessen Auslegung zwischen dem Deutschen Reiche und Polen immer noch Streit besteht. In diesem Zusammenhange sei auf die Tatsache hingewiesen, daß in den nun schon seit Monaten in Wien schwebenden deutsch-polnischen Verhandlungen der Präsident des Oberschlesischen Schiedsgerichts Professor

Rackenbeek in einem Schiedsspruch zu der Streitfrage Stellung genommen hat. Er ist zwar grundsätzlich der Auffassung der deutschen Regierung beigetreten, die durch das Gutachten des ständigen internationalen Gerichtshofes in Haag bestätigt ist und auch der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, z. B. des RG., entspricht, wonach es für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit genügt, daß die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in irgendeinem Teile des jetzigen polnischen Staates gehabt haben. Dagegen hat er für die in Polen geborenen, aber bereits von dort abgewanderten Personen angeregt, den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit auf solche zu beschränken, die trotz der Abwanderung Verbindung mit dem Geburtslande behalten haben. Die Einzelheiten dieser Frage sollen noch im Verhandlungswege näher aeregelt werden. Für die ehemaligen Bewohner der abgetretenen Gebiete, die ausgewandert sind, ist die Regelung dieses Punktes, der ja auch für die Frage der Liquidation von Erbschaften ist, von großer Bedeutung.

Es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß, wenn eine Einschränkung der nach § 4 des Minderheitschutzgesetzes eigentlich unzweifelhaft doppelten Staatsangehörigkeit der in Polen geborenen Deutschen von der deutschen Regierung zuerkannt werden sollte, wenigstens klargestellt wird, daß die ehemaligen Bewohner der abgetretenen Gebiete, bei denen vermögensrechtliche Beziehungen zu den abgetretenen Gebieten aus der Zeit vor der Abwanderung noch bestehen, als Personen anerkannt werden, die trotz der Abwanderung die Verbindung mit dem Geburtslande behalten haben. Diese Personenkreise müssen in jedem Falle in vermögensrechtlicher Beziehung vollkommen den übrigen polnischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Dies ist eine Forderung der Gerechtigkeit und entspricht dem Geiste und auch den positiven Bestimmungen des Friedensvertrages, z. B. dem Art. 297 KW. *RM. Dr. Berthold Saase, Berlin.*

Rechtspredung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Bivillsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Die Klage wegen Beeinträchtigung ihres Namensrechts aus § 12 BGB. steht der Frau auch gegenüber ihrem Ehemann zu.†)

Das Recht und die Pflicht der Ehefrau, den Namen des Mannes zu führen (§ 1355 BGB.) sind Wirkungen der Ehe. Sie entspringen dem persönlichen Verhältnis der Gatten. Werden sie von dem einen Ehegatte verletzt, indem z. B. die Frau den Namen des Mannes zu führen sich weigert oder der Mann die Frau an der Führung seines Namens hindert, so steht dem anderen die Herstellungsklage aus § 1353 BGB. zu, um ein dem Wesen der Ehe entsprechendes Verhalten herbeizuführen. Die Klagemöglichkeit ist aber auf § 1353 nicht beschränkt. Das Recht der Frau auf Führung des Mannesnamens ist kein bloßes Recht der Ehegemeinschaft, obwohl es in ihr wurzelt, sondern besteht auch gegenüber der Allgemeinheit mit der Folge, daß es von jedem zu achten ist. Dafür spricht schon die Vorschrift des § 1577 BGB., wonach die ge-

schiedene Ehefrau in der Regel den Familiennamen des Mannes behält. Zweifellos kann die Frau während der Ehe, und zwar auch ohne besondere Genehmigung des Mannes, einem Dritten den Gebrauch ihres nach § 1353 BGB. erworbenen Familiennamens auf Grund des § 12 BGB. untersagen (WuchBeitr. 46, 127). Die Klage wegen Beeinträchtigung ihres Namensrechts aus § 12 BGB. muß ihr aber, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, auch gegen den Ehemann zustehen. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um das Innenverhältnis der Gatten, dessen Hineinziehen in einen der besonderen Sicherungen des Eheprozesses entbehrenden Rechtsstreit dem Wesen der Ehe widersprechen würde, sondern um ein absolutes Recht der Frau, das nicht das eheliche Verhältnis allein angeht und von dem Mann in gleicher Weise wie von jedem Dritten verletzt werden kann. In der Sache selbst fragt es sich zunächst, ob der Bekl., indem er im Fremdenbuch des Gasthofs eintrug: „Dr. Fr. und Frau Juliette geb. B., geb. 27. Okt. 1891“ den Namen der Kl. gebraucht hat. Vorausgesetzt wird in § 12 BGB. der Gebrauch des Personennamens. Wenn auch der vollständige Personennamen der Kl. in dem Eintrag nicht angegeben ist, so würde doch die Bezeichnung: „Dr. Fr. und Frau“ zur namentlichen Kennzeichnung der Kl. ausreichen, da sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nichts anderes bedeuten würde als: Herr und Frau Dr. Fr., also nicht nur den bloßen Gattungsnamen (Frau), sondern auch den Familiennamen (Frau Fr.) enthalten würde. Nun hat der Bekl. dem Eintrag nicht den richtigen Vor- und Geburtsnamen der Kl. (Margarete geb. B.),

sondern darin, daß der Bekl. die Tänzerin als seine Frau ausgegeben hat. Ein besonderes Recht der Gattin ist aber dadurch nicht verletzt und ein Vermögensschaden nicht zugefügt worden, und der Hinweis des RG. auf § 823 BGB. wird ihr daher ebensowenig nützen, wie der auf § 826. Es ist eben sehr bedauerlich, daß im deutschen Recht eine Bestimmung entsprechend Art. 28 des Schweiz. BGB. („Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen“) fehlt und daß die Möglichkeit genommen ist, im vorliegenden Falle die Leistung einer Geldsumme als Genug-tunung zu fordern.

Erfreulich ist es, daß das RG. den Standpunkt neuerlich bekräftigt, daß jemand den Namen eines anderen nicht nur dann gebraucht, wenn er diesen zur Bezeichnung der eigenen Person, sondern auch, wenn er ihn als Hinweis auf den Namensträger verwendet und diesen mit Sachen oder Leistungen in Verbindung bringt, die dem Namensträger fremd sind. (Vgl. die Entsch. v. 5. Jan. 1921, JW 1921, 522 und v. 21. Jan. 1921, JW 1921, 621 mit meinen Bemerkungen.)

Prof. Dr. Em. Adler, Wien.

Zu 1. Die Entsch. des RG. ist richtig. Denn in dem der Entsch. zugrunde liegenden Tatbestand kann ein Gebrauch des Namens jedenfalls nicht gesehen werden, will man nicht etwa dem Namensberechtigten „jedes Aussprechen oder Schreiben“ des Namens ausschließlich vorbehalten (vgl. mein „Namen im deutschen und österreichischen Recht“, 83). Es scheint mir auch zweifelhaft, ob jemals darin, daß jemand einem anderen den Namen eines Dritten gibt, eine Verletzung des Namensrechtes des letzteren gelegen sein kann. Auch in dem in der Entsch. angeführten Beispiele, daß die uneheliche Mutter ihr Kind unter dem Namen des Erzeugers auf-treten läßt, trifft dies nicht zu, weil sich die Klage in erster Linie gegen das Kind zu richten hätte, das unter diesem Namen auf-tritt, und nur insofern gegen die Mutter, als sie dieses Auftreten veranlaßt hat. Abrigens ist es auch keineswegs einleuchtend, daß in der Eintragung in das Fremdenbuch in der in der Entsch. angeführten Form der Name der Kl. verwendet worden sei.

Trotzdem befriedigt die Abweisung der Klage das Rechtsgedühl zweifellos nicht, denn das Vorgehen des Bekl. ist eine offenkundige Verhöhnung der Kl. und jedenfalls eine schwere Verletzung der Persönlichkeit derselben. Diese Verletzung liegt aber nicht darin,

sondern die Namen seiner Begleiterin (Juliette geb. B.) nebst deren Geburtsdatum beigelegt. Der Bf. nimmt an, der Zusatz habe nur nebensächliche Bedeutung und sei nicht geeignet, Dritte in der Vorstellung, daß die Kl., d. h. die Ehefrau genannt sei, zu beeinflussen. Dem ist beizupflichten. Der Name Frau Fr. steht ausschließlich der Kl. zu. Diesen Namen hat der Bf. in dem Eintrag einer anderen beigelegt. Daß er diese daneben mit ihrem wahren Vor- und Geburtsnamen bezeichnet hat, ist deshalb nicht erheblich, weil der vollständige Name der Ehefrau verkehrszüblich nicht angegeben zu werden pflegt und der hier aus polizeilichen Gründen hinzugefügte Vor- und Geburtsname jedenfalls in der Anschauung des Hotelpersonals und des Publikums gegenüber dem Familiennamen nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Nur darauf kommt es an, ob nach dem Gesamteindruck der Bezeichnung der Gebrauch des gleichen Namens angenommen werden kann. Das ist hier zu bejahen. Die Revision macht sodann geltend, daß ein unbefugter Gebrauch des Namens der Kl. durch den Bf. nicht vorliege, da er ihn nicht zur Bezeichnung seiner eigenen Person verwendet habe. In der Rechtslehre und Rechtsprechung wird überwiegend die Meinung vertreten, daß der Namensschutz des § 12 BGB. nicht auf die Fälle zu beschränken ist, in denen jemand seiner eigenen Person den Namen eines anderen beigelegt, also den fremden Personennamen als eigenen führt. Ein Gebrauch des Namens kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn jemand sonstwie den fremden Namen mit sich in Verbindung bringt, indem er ihn z. B. zur Bezeichnung seines Geschäfts, seiner Ware, seiner gewerblichen, künstlerischen und literarischen Erzeugnisse benutzt. Eine Stütze findet diese Ansicht bereits in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, nach der die Fassung: wer unbefugt den gleichen Namen „gebraucht“, klarstellen sollte, daß die Vorschrift auch anwendbar sei, wenn jemand den fremden Namen „nicht zur Kennzeichnung seiner Person, sondern zur Reklamezwecke, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht“ (Prot. d. 2. Les. Bd. 6 S. 113). Das RG. hat demgemäß in Fällen solcher Art den Namensschutz regelmäßig gewährt (RG. 54, 42; 74, 310; 100, 186; JW. 1901, 765; WarnRspr. 1911 Nr. 222). Zu Zweifeln Anlaß bietet aber die weitere Frage, ob ein Namensgebrauch auch darin zu finden ist, daß jemand den Namen eines anderen nicht zur Kennzeichnung seiner eigenen Person oder seiner eigenen gewerblichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit (als Firmenname, Warenname, Buchtitel u. dgl.) verwendet, sondern ihn einem Dritten beigelegt. Die Vorschrift des § 12 BGB. darf nach Sinn und Zweck des Gesetzes auf Fälle der zuletzt erwähnten Art nicht ohne weiteres ausgedehnt werden. In der Rechtswissenschaft wird die Frage, ob derjenige, der andere Personen mit einem ihnen nicht zukommenden Namen bezeichnet, von dem Namensträger auf Grund des § 12 BGB. in Anspruch genommen werden kann, verschieden beantwortet (vgl. Planck 2b zu § 12 BGB.). Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des RG. v. 15. März 1906 (DZ. 1906, 543) erörtert ebenso wie das Urteil v. 3. Dez. 1917 (RG. 91, 350) den besonders liegenden Fall, wo erfundenen Gestalten (einer Scherzfigur in einem illustrierten Blatt und der Person eines Dichtwerks) die Namen wirklich vorhandener Personen beigelegt sind; von einer grundsätzlichen Entscheidung der Streitfrage konnten die Urteile absehen, da andere Erwägungsgründe den Ausschlag gaben. Der Senat verkennt nicht, daß in Ausnahmefällen auch bei der Bezeichnung eines anderen mit dem Namen eines Dritten § 12 BGB. Anwendung finden kann. Ein solcher Ausnahmefall würde namentlich dann gegeben sein, wenn durch die Benennung des anderen mit dem fremden Namen der Anschein der Zugehörigkeit des Benannten zur Familie des Namensträgers erweckt würde, so wenn die uneheliche Mutter ihr Kind unter dem Namen des Erzeugers auftreten läßt. Im übrigen, also von besonders gestalteten Fällen abgesehen, wird § 12 BGB. gegenüber demjenigen, der lediglich einem anderen den Namen eines Dritten beigelegt, regelmäßig nicht anwendbar sein. Denn die Namensanmaßung im Sinne dieser Vorschrift setzt einen vom Bf. gewollten Zusammenhang zwischen seiner Person oder Tätigkeit und der Namensgebung voraus. Hieran fehlt es aber jedenfalls dann, wenn der Bf. einer ihm fremden, in keinen vom Recht geschützten Beziehungen zu ihm stehenden Person den Namen der Kl. beigelegt.

(U. v. 27. Sept. 1923; 91/23 IV. — Berlin.)

****2. Fortwirkung des deutschen Rechtes bei Verträgen, die in den Schutzgebieten begründet worden sind.**

Der Pflanzler W. hatte bei der in Daressalam befindlichen Niederlassung der beklagten Bank vor längerer Zeit einen Betrag von mehr als 1000 Rupien in Noten der genannten Bank eingezahlt. Der Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des W. verlangt mit der Klage in erster Reihe Zahlung eines Teilbetrages von 400 Rupien in Silber, oder 6000 M. Die Bf. hat bestritten, überhaupt irgend etwas zu schulden, hat sich eventuell auf den Standpunkt gestellt, daß die eingezahlte Rupie nach dem festen Wertverhältnis von 1 Rupie = $1\frac{1}{3}$ M zurückzuzahlen sei und hat daraufhin 533,35 M gezahlt. Die Klage ist abgewiesen worden. Ein Punkt betrifft die Behauptung, daß die beklagte Bank überhaupt nicht verpflichtet sei, die von ihr ausgegebenen Rupiennoten einzulösen. Diese Behauptung wird darauf gestützt, daß der Text der Noten lautet: Die ... Bank zahlt bei ihrer Kasse zu Daressalam dem Einlieferer dieser Banknote ... Rupien —, daß aber eine Kasse der Bf. in Daressalam nicht mehr bestehe, so daß die eingegangene Verpflichtung nichtig sei. Erfindlich ist diese Schlussfolgerung unrichtig. Der Wegfall der Möglichkeit, an dem vereinbarten Erfüllungsorte zu zahlen, führt keineswegs die Nichtigkeit der ganzen Verpflichtung herbei, sondern bewirkt nur, daß die Verpflichtung an einem anderen, der Sachlage angemessenen Orte zu erfüllen ist. Die streitige Hauptfrage anlangend bemängelt die Revision, daß das BG. nicht das am Erfüllungsorte herrschende Recht, das ist jetzt das von den Engländern dort eingeführte Recht, seiner Entscheidung zu-

Zu 2. Der Entsch. des RG. ist zuzustimmen. Das Kernproblem besteht in der Beantwortung der Frage, inwieweit eine aus Anlaß des Wechsels der Souveränität eines Landes erfolgte Änderung der Gesetzgebung die unter dem bisherigen Rechtszustande begründeten Schuldverhältnisse berührt.

Anzweifelhaft richtete sich der Vertrag, der zwischen dem Pflanzler W. und der Zweigniederlassung der Bank in Daressalam durch die Einzahlung von 1000 Rupien-Noten zustande kam, nach deutschem Recht (vgl. § 3 SchutzbG., § 19 KonsulargerichtsbarkeitsG.). Die von der beklagten Bank ausgegebenen Noten, die nach der gültig erlassenen W. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 29. Aug. 1916 zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, standen ebenso wie die dort im Umlauf befindlichen Silberstücke zur deutschen Reichswährung in der festen Relation von 1 Rupie = $1,33\frac{1}{3}$ M. Bereits im Kriege wurde durch die Besatzungsbehörde und nach dem Inkrafttreten des WW. durch England als Mandatarmacht i. S. des Art. 22 WB. die Währung einer Neuregelung unterzogen und dem englischen Münzsystem angegliedert.

Kann der Kl. nunmehr die Höhe seines Einlösungsanspruches gegen die Bank nach der durch die Ordonance für das Tanganyika Territory (früher Deutsch-Ostafrika) v. 22. Dez. 1921 eingeführten Konvertierungsnorm von 1 Rupie = 2 ostafrikanische Schillinge bemessen? Das Urteil verneint dies mit Recht.

Die Stellungnahme des RG. zu der Frage, von welcher nationalen Rechtsordnung ein Schuldverhältnis beherrscht wird, ist nicht einheitlich. Allerdings wird die in Frankreich, England und Amerika weitverbreitete Lehre, daß das Recht des Vertragsortes maßgebend sei (vgl. u. a. Weiß, Droit inter. privé, 2. Aufl. 1912, IV, 364 ff. und Dicey, Conflict of Laws, 2. Aufl. 1908, 730) allgemein abgelehnt (vgl. RG. 61, 345). Im übrigen aber weichen die Ansichten der einzelnen Senate voneinander ab. Während der 6. und 7. ZS. beim Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung das Personalstatut des Schuldners zugrunde legen und bald den Wohnsitz, bald die Staatsangehörigkeit vorziehen (vgl. u. a. RG. 61, 343; 62, 380 und die im RGRKomm. 5. Aufl. Vorbem. vor § 104 Num. 11 angeführten unveröffentlichten Entsch.), haben sich der 1., 5. und vor allem der in den Fragen des internationalen Privatrechts führende 2. ZS. für das Recht des Erfüllungsortes ausgesprochen; und zwar soll, wie dieses Urteil mit aller Bestimmtheit hervorhebt, in der Regel das zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses geltende Recht entscheiden (vgl. u. a. RG. 66, 75; 73, 387 = JW. 1910, 612; 78, 59 = JW. 1912, 245; 81, 275 = JW. 1913, 436; 95, 165 = JW. 1919, 499; 102, 214 = JW. 1921, 1453; 103, 261 = JW. 1922, 1121).

Die hier vertretene Auffassung der Fortgeltung des alten Rechtes und der Loslösung des Vertrages von den politischen Schwankungen des Erfüllungsortes deckt sich nicht nur mit der im Art. 170 EGVWB. vorgeesehenen Regelung der zeitlichen Statutenkollision sondern auch mit dem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts „de la non-rétroactivité des lois“ (vgl. u. a. Pillet in Principes de droit intern. privé 1903 S. 529).

Für die Beurteilung des Rechtsstreits ist es auch unerheblich, ob England nach dem Vorbild des Art. 2 des poln. WährG. v. 20. Nov. 1919 bestimmt hat, daß sämtliche in der deutschen Rupien-Währung eingegangenen Verpflichtungen nach der neuen

grunde gelegt habe. Es sei in den Instanzen behauptet worden, daß nach diesem Recht die Einlösung der Noten in Silberrupien zu erfolgen habe. Dieser Revisionszüge ist jedoch nicht stattzugeben. Allerdings geht das RG. in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Zweifel ein obligatorisches Rechtsverhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen ist, weil dies mutmaßlich dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Allein dieser Grundsatz wird durchaus nicht ausnahmslos angewendet, sondern eben nur, soweit der mutmaßliche Parteiwille nicht entgegensteht (vgl. RG. 61, 393 und bef. RG. 68, 205 ff.). Die Besonderheit des streitigen Falles liegt nun außerdem darin, daß das Recht am Erfüllungsorte gewechselt hat. Bei einer solchen Sachlage mag es sein, daß die Rechtsverhältnisse derjenigen Parteien, die sich an Ort und Stelle befinden, sich nach dem neu eingeführten Rechte einer fremden Macht regeln. Aber keineswegs entspricht es dem mutmaßlichen beiderseitigen Vertragswillen, noch ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß das neu eingeführte Recht auch für die Verpflichtungen derjenigen Vertragspartei maßgebend ist, die sich nicht unter der örtlichen Herrschaft jenes neuen fremden Rechtes befindet. Für eine solche Annahme fehlt es an genügendem Grunde. Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechtes einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend — wofür nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsparteien dahin geht, sich dem am Erfüllungsorte neu eingeführten Rechte zu unterwerfen, oder wofür nicht die Parteien nicht örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechtes stehen. Aus diesen Gründen ist das streitige Rechtsverhältnis nicht nach dem jetzt

englischen Währung zum Nennwerte zu erfüllen sind; denn die Beklagte hatte nach Schließung ihrer Zweigniederlassung im Schutzgebiet ihren Sitz allein in Deutschland. Die Schuld war daher hier zu tilgen. Der Sukzessionsstaat kann aber nur innerhalb der örtlichen Grenzen seiner Herrschaftsgewalt mit rechtsverbindlicher Kraft erklären, was als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hat und einen Zwangskurs festsetzen; dagegen ist es ihm verwehrt, darüber hinaus anzuordnen, daß ein im Auslande zu leistender Gelddbetrag nach dem Sterlingskurs zurückzahlen ist.

Insbepondere ist es zu begrüßen, daß das RG. den „mutmaßlichen Parteiwillen“ zur Rechtfertigung seiner Auffassung eingehend berücksichtigt hat. Die Aufstellung starrer Rechtsregeln gibt gerade auf dem schwierigen Gebiete der Statutenkollision oft zu Fehlschlüssen Anlaß, zumal die von den Parteien getroffene Wahl des Ortes der Errichtung des Rechtsgeschäftes oder der Erfüllung mitunter auf Zufälligkeiten zurückzuführen ist, die durch das eigentliche Wesen des Vertrages nicht bedingt sind. Angesichts der Unmöglichkeit, die verschiedenen Typen von Schuldverhältnissen, die das moderne Rechtsleben entwickelt hat, einer einfachen positiven gesetzlichen Regelung zu unterziehen, haben auch die Redaktoren des zweiten Entwurfes des BGB. die Annahme der im ersten Entwurf aufgestellten Vorschrift, nach der das Personalstatut des Schuldners entscheiden sollte, abgelehnt. Wenn auch die in Deutschland als herrschend anzusehende Lehre vom Erfüllungsorte neuerdings durch die Anerkennung in dem französischen Ges. v. 24. Juli 1921 *réglant les conflits entre la loi française et la loi locale d'Alsace et de Lorraine* einen nennenswerten Erfolg zu verzeichnen hat, so darf gleichwohl nicht verkannt werden, daß dieser Standpunkt mannigfache Gefahren und Unzuträglichkeiten in sich birgt. Der „Erfüllungsort“ wird im Geschäftsverkehr in so zahlreichen Wendungen und rechtlich ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht, daß ohne Ermittlung des Parteiwillens eine einwandfreie Entscheidung nicht erzielt werden kann. Selbst die ausdrückliche Vereinbarung in einer Vertragsurkunde läßt die Möglichkeit offen, daß die Parteien sich entweder nur einem gemeinsamen Gerichtsstand unterwerfen oder nur einen Leistungs-, Vollzugs-, Schulds-, Ablieferungs-, Bestimmungs-, Zahlungsort usw. anordnen wollten. Die Unsicherheit wird durch die meist flüchtigen und in der Rechtsprechung nicht immer scharf betonten Unterscheidungsmerkmale zwischen Erfüllungsort- und Zahlungsort erhöht. Bei den hier in Frage stehenden Gelbschulden vollends vermehren sich die Schwierigkeiten noch insofern, als die Fassung der §§ 269, 270 BGB. erhebliche Streitfragen über die rechtliche Charakterisierung der Schuld als Brings-, Schids- oder Hofschuld hervorgerufen hat. Abgesehen von diesen Gesichtspunkten, die der Herbeiführung klarer Rechtslagen hinderlich sind, kommt schließlich als besonders nachteiliger Umstand hinzu, daß ein gegenseitiger Vertrag oft mehrere Erfüllungsorte besitzt, daher das einheitliche Rechtsverhältnis willkürlich zerrissen und nach verschiedenen nationalen Rechtsordnungen beurteilt werden müßte.

Hiernach ist die Auffassung berechtigt, daß der Erfüllungsort keine geeignete Grundlage für die Feststellung der anzuwendenden Rechtsnorm bietet, daß vielmehr dem verständigen Parteiwillen der unbedingte Vorrang einzuräumen und die anderen Kriterien, wie Ort und Zeit des Vertragschlusses, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Schuldners usw. nur als wertvolle Erkenntnisquellen

in Daresalam eingeführten Rechte zu beurteilen. Nach deutschem Rechte aber ist die Klage unbegründet. Eine etwa bestehende Verpflichtung der Bekl., ihre Noten in Silberrupien einzulösen, ist durch die Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 15. Nov. 1915 und v. 29. Aug. 1916 bis auf weiteres aufgehoben. Jedenfalls die zweite Verordnung ist rechtsgültig, da sie auf Grund der Ermächtigung des Deutschen Kaisers erlassen ist. Die Verordnung setzt die Verpflichtung der Bekl., ihre Noten gegen Münzen einzulösen, bis zu einem noch zu bestimmenden Termine außer Kraft. Die Verordnung, die bis heute nicht aufgehoben ist, ist nach heute in Geltung. Sie ist zwar aus Anlaß der Notwendigkeiten des Krieges erlassen, aber sie hat nicht etwa mit dem Ende des Krieges ihre Geltung von selbst eingebüßt, sondern sie besteht weiter wie viele andere Verordnungen, die im Kriege erlassen sind.

(U v. 19. Sept. 1923; 164/22 I. — Berlin.)

3. Kann der deutsche Schuldner, für dessen Zahlungsverpflichtung ein Ort in Polen Erfüllungsort war, sich auf das nach Vertragsschluß erlassene polnische Valutagesetz v. 20. Nov. 1919 berufen und den Gläubiger statt in der vertraglich vereinbarten deutschen Mark in polnischer Währung befriedigen? [†]

Aus den Gründen: Die Bekl. hat gegen den Klageanspruch eingewendet, daß die Kl. zufolge des polnischen Gesetzes v. 20. Nov. 1919 betr. die Valuta im ehemaligen preußischen Teilgebiet (abgedruckt u. a. bei Haase, Das Recht der pol-

und unentbehrliche Anhaltspunkte für die richterliche Beurteilung hilfsweise heranzuziehen sind. Es liegt auf der Hand, daß hier, wo die Gesetzgebung durch den Wechsel der Souveränität eine Änderung erfahren hat, nicht etwa auf den subjektiven tatsächlichen Willen der Parteien abgestellt werden kann, sondern daß unabhängig von allen spekulativen Methoden, nach objektiven Gesichtspunkten das dem Vertrage eigene Gepräge, „the proper law of the contract“, ermittelt werden muß. Mit Dicey a. a. O. S. 529 wird dieser fiktive Wille herzuweisen sein „from the terms and nature of contract and the general circumstances of the case“ (vgl. auch die ähnliche Formulierung in § 269 BGB.).

Die Ansicht von der Autonomie des Parteiwillens hat in der Neuzeit viel an Boden gewonnen und ist vor allem in den Urteilen der GemSchW. fruchtbringend verwertet worden (vgl. u. a. DFr.-SchG. in Sachen Chaußon v. Reich, Rec. I, 587; DESchG. in Sachen Gruning v. Fraenkel, Rec. I, 726). Es ist zu hoffen, daß sich auch das RG. mehr denn früher vor dem starren Grundgesetz des Erfüllungsortes frei macht und dem Parteiwillen die ihm gebührende ausschlaggebende Rolle bei der Prüfung der ein Schuldverhältnis beherrschenden Norm zuerkennt.

Ger.-Ass. Dr. Fritz Oppenheimer, Berlin.

Zu 3. Das Urteil, das Rechtsverhältnisse aus Anfang 1920 behandelt, ist durch die Ereignisse zwar überholt, aber sowohl praktisch als auch für die künftige Rechtsprechung noch von Bedeutung. Der Schuldner, der seine Leistung zu Unrecht in polnischer Währung angeboten hatte, ist gegenüber einem Gläubiger, der diese Zahlung nicht gelten lassen brauchte, in Verzug geraten und muß die Verzugsfolgen tragen. Angesichts der Tatsache, daß viele polnischen Schuldner bei der Weigerung des Gläubigers, die polnischen Zahlungsmittel anzunehmen, die Schuldbeträge in polnischer Währung hinterlegt haben, sind immerhin noch eine Reihe von Schuldverhältnissen, z. B. aus Hypotheken, in der Schwebe.

Die Frage, ob zur Zeit der Fälligkeit in polnischer oder deutscher Währung zu zahlen war, hat nimmehr unter einem anderen Gesichtspunkte Bedeutung gewonnen, nachdem in der Rechtsprechung die Aufwertung allgemein anerkannt ist. Es kommt jetzt auf den gegenwärtigen Unterschied zwischen der deutschen und polnischen Währung überhaupt nicht mehr an, sondern darauf, welchen Goldmarkwert die zur Zeit der Fälligkeit zu zahlende Schuldsumme hatte. Wollte der Schuldner, der zur Zahlung in deutscher Währung verpflichtet war, zur Zeit des Tiefstandes der polnischen Währung in dieser Währung zahlen, so bot er, nach dem Dollarkurse der in deutscher Währung zu entrichtenden Summe gerechnet, nur einen geringen Bruchteil seiner damaligen Schuld an. Ein solches Angebot verstieß gegen § 242 BGB. Gesichtspunkte dieser Art sind auch aus den Entscheidungsgründen des obigen Ur. des RG. zu entnehmen. Dort ist mit Recht die Frage erörtert worden, ob durch eine Zahlung in der damals wertlosen polnischen Valuta nicht das Geschäft seinen synallagmatischen Charakter verloren hätte und „aus einem Kauf mehr oder weniger zu einer Schenkung geworden wäre, die nicht gewollt und dem Gläubiger nicht zuzumuten war“. Ein solches Verhalten des Schuldners würde nach den zutreffenden Ausführungen des RG. gegen Treu und Glauben verstoßen haben. Unter diesem Gesichtspunkte bleibt auch die Beantwortung der Frage, wie das polnische Valutagesetz anzulegen ist, um

nischen Valuta, S. 115 und JW. 1920, 931 bei Ruffner, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 183, bei Niemeyer, Deutsche Hypotheken in den früher preussischen Gebieten Polens, Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht Bd. 29 S. 220) nur noch Zahlung in polnischer Mark zum gleichen Nennbetrage verlangen könne. Diesen Einwand hat das BG. für begründet und durchgreifend erachtet. Es nimmt zwar an, daß die Lieferungen der Kl. auf Grund des Abkommens vom September 1919, zu welcher Zeit der vertragsmäßige Erfüllungsort Czerst noch zu Preußen gehörte, erfolgten, daß danach „jedenfalls für die Anfangszeit“ die deutsche Reichswährung als die vertragsmäßige gegolten habe, und daß die Parteien auch nicht etwa von vornherein sich den jeweilig geltenden polnischen Gesetzen hätten unterwerfen wollen. Entscheidend sei aber die Frage, welchen Einfluß die gesetzliche Änderung der Währung am vereinbarten Erfüllungsorte und namentlich ein Verbot der Erfüllung in deutscher Reichsmark ohne Rücksicht auf den Parteiwillen auf das Vertragsverhältnis gehabt habe. Der polnische Staat habe mit der unbegrenzten Machtvollkommenheit des Gesetzgebers an die Stelle bestehender Vertragspflichten andere setzen dürfen. Dieses Recht des polnischen Staates ende an seinen Grenzen; die Bekl. sei ihr nicht unterworfen, nur die Kl. Aber die Bekl. sei berechtigt, sich aus ihrerseits der Kl. auf die Abänderung ihrer Vertragspflicht zu berufen. Die Kl. sei ihrerseits gebunden und könne sich durch die Unterwerfung der Bekl. unter die Maßnahmen ihres eigenen Gesetzgebers nicht beschwert fühlen. Jedenfalls bestehe für die Bekl., nachdem der Umlauf der deutschen Mark in Polen unter Strafe verboten ist, gar keine praktische Möglichkeit mehr, ihre Schuld am Erfüllungsort anders als in polnischer Mark abzutragen. Daß die Bekl. am 23. Febr. und 13. April 1920 einen Teil ihrer Schuld — wohl auf deutschem Gebiete — in deutscher Mark abgetragen habe, damals also von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht habe, sei ohne Einfluß. Diese Begründung ist nicht haltbar. Die Annahme des BG., daß es der Bekl. unmöglich sei, ihre Schuld am Erfüllungsorte in deutscher Mark zu zahlen, entzieht sich, als auf der Anwendung ausländischen Rechts beruhend, nach §§ 549, 562 ZPO. der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Das BG. mußte aber prüfen, ob die Bekl. nicht nach Treu und Glauben verpflichtet war, die Zahlung in der von den Parteien vereinbarten Währung und Höhe, wenn sie in dieser Weise an dem im Auslande belegenen vertragsmäßigen Erfüllungsorte nicht möglich war, anderswo, insbesondere also in Deutschland, zu leisten. Die Vereinbarungen über den Ort und die Ausführungsweise der Leistung, insbesondere über Ort und Art der Zahlung sind vielfach nur im Interesse des Gläubigers getroffen. Ist dies der Fall, so erfordern Treu und Glauben, daß die Erfüllung an einem anderen Orte oder in einer anderen Ausführungsweise erfolgt, wenn der Gläubiger der Leistung ein dringendes Interesse daran hat und der Schuldner dadurch nicht beschwert ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Leistung an dem vereinbarten Erfüllungsorte oder in der vertragsmäßigen Ausführungsweise unmöglich wird. Die Bestimmungen der §§ 323 ff. BGB. über die Folgen eines — völligen oder teilweisen — Unmöglichwerdens der Leistung finden alsdann keine Anwendung; vielmehr ist die Leistung zu bewirken mit denjenigen Abänderungen der Erfüllungsmodalitäten, welche nach den Verhältnissen die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben geboten sind (vgl. RG. 92, 225¹); Pland-Siber, Vorbem. IV 2 vor § 275 BGB.; Dert-

mann, Ann. 7a zu § 323 BGB.). Hier wäre nun, wie augenscheinlich auch das BG. annimmt und nötigenfalls festzustellen wäre — anscheinend hat die Kl. Konten bei deutschen Banken und Postsparkassen —, der Bekl. die Zahlung in deutscher Mark außerhalb Polens, in Deutschland oder in Danzig, sehr wohl möglich. Ein Interesse der Bekl., gerade in Czerst, in Polen, die Zahlungen zu leisten, ist — abgesehen von dem Eingreifen des polnischen Valutagesetzes — bisher nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich. Es würde also dem auf den Vertrag gestützten Verlangen der Kl. nach Zahlung in deutscher Mark der Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung nicht entgegenstehen; die Zahlung hätte eben außerhalb Polens zu erfolgen. Es kann sich daher nur fragen, ob die Bekl. ein berechtigtes Interesse hat, die Zahlung in der vereinbarten deutschen Währung außerhalb Polens zu verweigern, weil sie durch eine Zahlung am vereinbarten Erfüllungsorte in die Lage versetzt wäre, anstatt in deutscher in minderwertiger polnischer Mark zu zahlen. Das BG. spricht der Bekl. das Recht zu, sich der Kl. gegenüber auf die durch das polnische Valutagesetz geschaffene Änderung ihrer Vertragspflicht zu berufen. Es begründet diese Meinung aber nicht näher. Die Fassung der Entscheidungsgründe läßt es zweifelhaft, ob das BG. überhaupt seine Entscheidung hierauf wesentlich stützen und nicht bloß auf die vermeintliche Unmöglichkeit der Erfüllung in deutscher Mark gründen wollte. Es ist die Meinung des BG. anscheinend von dem Vergeltungsgedanken beeinflusst, dem Gedanken, daß, weil das polnische Recht den polnischen Schuldner gegenüber dem deutschen Gläubiger begünstigt, es auch einem deutschen Schuldner gestattet sein müsse, sich auf dieses Gesetz gegenüber einem in Polen ansässigen Gläubiger zu berufen. Dem Gericht steht jedoch die Anwendung eines Vergeltungsrechts nicht zu: Art. 31 GGWB. (RG. 103, 262²) und es erübrigt sich deshalb die Prüfung, ob die Anwendung eines solchen Vergeltungsrechts nicht vielfach und vielleicht auch im vorliegenden Falle gerade wieder Deutsche schädigen würde. Das BG. verneint auch, daß die Berufung der Bekl. auf das polnische Gesetz einen Verstoß gegen Treu und Glauben enthalte, aber ebenfalls ohne jede nähere Begründung und ohne irgendwie auf den von ihm festgestellten Sachverhalt einzugehen. Schon dieser Sachverhalt aber legt die Annahme, daß die Berufung der Bekl. auf das polnische Gesetz — so wie das BG. dieses versteht — nicht nur gegen Treu und Glauben, sondern auch gegen die guten Sitten verstößt, so nahe, daß die Aufhebung des angefochtenen Urteils behufs weiterer Prüfung dieser Frage geboten ist. Nach den Feststellungen des BG. hat die Kl. die Lieferungen, mindestens zum weitaus größten Teile, ausgeführt, als der Erfüllungsort Czerst bereits unter polnische Herrschaft gekommen war und das polnische Valutagesetz also auch bereits rechtlich und tatsächlich Geltung hatte. Das BG. geht offenbar auch von der Annahme aus, daß die polnische Mark schon zur Zeit der Lieferungen gegenüber der deutschen Mark erheblich minderwertig war (nähere Angaben über das Verhältnis der beiden Währungen zueinander siehe bei Haase, Das Recht der polnischen Valuta S. 17 ff., besonders S. 23). Danach bedurfte es der Prüfung, ob die Kl. rechtlich verpflichtet war und tatsächlich hätte gezwungen werden können, die Lieferungen gegen Zahlung in der minderwertigen polnischen Mark anstatt in deutscher Mark auszuführen, und nicht vielmehr das Geschäft hierdurch seinen synallagmatischen Charakter verloren haben würde, aus einem Kaufe mehr oder weniger zu einer Schenkung, die nicht ge-

ob es dem Art. 31 GGWB. widerspricht, bedeutsam. Der 3. Sen. des RG. hat nunmehr in dem obigen Urteil zu dieser Frage, ebenso wie dies bereits früher der 2. Sen. in dem Urteil JW. 1922, 1123 getan hat, eine Stellung eingenommen, die erkennen läßt, daß er die Anwendung des polnischen Valutagesetzes, falls es als ein über die Grenzen des polnischen Staates hinausgehendes Gesetz anzusehen wäre, auf Grund des Art. 31 GGWB. für unzulässig erachtet. Für die Auslegung des polnischen Valutagesetzes hat RG. seine Meinung dahin zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz auf Fälle, wie den vorliegenden, keine Anwendung findet, weil es den Zahlungsort und nicht den Erfüllungsort im Auge hatte. RG. schließt sich damit der Rechtssprechung sowohl des RG. als auch anderer OBG. und der Auffassung des Unterzeichneten an. (Vgl. hierzu Haase, „Das Recht der polnischen Valuta“ S. 31 und die Ann. in JW. 1922, 1121.)

Für das internationale Privatrecht wird das Urteil des RG.

auch in Zukunft beachtet werden müssen. RG. versagt einem deutschen Schuldner das Recht, sich gegenüber einem polnischen Gläubiger auf das für den deutschen Schuldner günstige, für den polnischen Gläubiger aber ungünstige Valutagesetz zu berufen, und beweist hiermit von neuem, daß vor den deutschen Gerichten Ausländer auch dann nicht unterschiedlich behandelt werden, wenn die Gesetzgebung des Gläubigerlandes die deutschen Interessen zu verletzen geeignet ist. Mit wünschenswerter Klarheit betont RG. auch hier erneut, daß den Gerichten der Vergeltungsgedanke fern liegen muß, und daß die Anwendung des Vergeltungsrechtes den Gerichten niemals zusteht. Die Gleichmäßigkeit, mit der alle Senate des RG. diesen Grundsatz höchster Gerechtigkeit betonen, den sie bereits im Kriege gegenüber den Angehörigen feindlicher Staaten zur Geltung gebracht haben, verdient gerade in den jetzigen Zeiten immer wieder hervorgehoben zu werden.

RM. Dr. Berthold Haase, Berlin.

¹) JW. 1918, 261.

²) JW. 1922, 1121.

wollt und der Kl. nicht zumuten war, geworden wäre. Es war zu prüfen, ob die Kl. nicht, wenn sie trotz des Erlasses des polnischen Valutagesetzes die Lieferungen ausführte, dies in dem Vertrauen tat, daß die Bekl. die Zahlung, wie vereinbart, in deutscher Mark leisten würde, ob die Bekl. nicht ihrerseits die Kl. in diesem Vertrauen bestärkte, indem sie die Zahlungen v. 23. Febr. und 13. April 1920 in deutscher Mark leistete, und ob hieraus nicht eine Willensübereinstimmung beider Parteien dahin zu folgern ist, daß die Zahlung des Kaufpreises ungeachtet des polnischen Gesetzes auch weiterhin in deutscher Mark zu leisten sei oder doch die nachträgliche, erst in zweiter Instanz erfolgte Berufung der Bekl. auf das polnische Gesetz als arglistig und gegen die guten Sitten verstößend zurückzuweisen ist. Anheimgestellt sei dem BG., sofern es den Einwand der Bekl. nicht schon aus anderen Gründen zurückweist, in eine erneute eingehende Prüfung des Sinnes und der Tragweite des polnischen Valutagesetzes einzutreten, zumal dem Revisionsgericht eine Nachprüfung der Auslegung ausländischen Gesetzes entzogen ist. Es wird sich empfehlen, zu erwägen, ob ein Ergebnis wie das, zu dem das angefochtene Urteil führt, daß große Sachwerte aus Polen an Deutsche hinausgeschickt werden gegen eine in keinem Verhältnis dazu stehende Zahlung, wirklich dem polnischen Gesetze entspricht. Es sei hingewiesen auf Art. 3 dieses Gesetzes, der nicht nur das Eingehen von Verpflichtungen in deutscher Mark, sondern auch das Erlebigen von Geschäften in solcher verbietet, auf die Bekanntmachung des polnischen Finanzministers und des Ministers für die ehemals preussischen Landesteile Polens v. 18. Febr. 1920 (bei Rukser a. a. D. S. 183), welche u. a. besagt, daß die polnischen Behörden keinerlei Schwierigkeiten bereiten würden, welche den Handelsverhältnissen im Auslande nachteilig seien und den Kredit des polnischen Staates schädigen könnten, und auf die bei Haase a. a. D. S. 35 mitgeteilte Antwort des polnischen Ministers des Auswärtigen v. 25. Juni 1921 auf eine Anfrage des deutschen Gesandten, wonach Art. 4 des Gesetzes v. 20. Nov. 1919 den Zahlungsort und nicht den Erfüllungsort im Auge hat. Nach Feststellung des Inhalts und Sinnes des polnischen Gesetzes, soweit es für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, wird dann nötigenfalls zu erörtern sein, ob dieses Gesetz in seiner Gesamtheit oder doch seine Anwendung auf den zu entscheidenden Fall gegen die guten Sitten verstößt, seine Anwendung deshalb nach Art. 30 GG-BGB. ausgeschlossen ist. Ugl. hierzu außer den bereits angeführten Schriften von Rukser, Haase und Niemeier die Abhandlungen von Kaufmann, Deutsche Hypothekensforderungen in Polen (Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Partsch und Triefel, 2. Heft), besonders S. 57, die Aufsätze in JW. 1921, 162, 435, 438, 886, 1412, 1415, 1417; 1922, 371, 372, 1095 und die Mitteilungen aus der Rechtsprechung, besonders des RG., in JW. 1922, 398¹, 1131² (auf S. 1133 r. Sp.), 1134³, 1135⁴, 1137⁵; siehe auch das Urteil des RG. v. 28. Febr. 1922 II 401/21, JW. 1922, 1122.

(U. v. 5. Dez. 1922; 105/22 III. — Braunschweig.)

4. §§ 138, 242 BGB. Der Verkäufer ist zur Lieferungsverweigerung berechtigt, wenn der Käufer beabsichtigt, einen Ausfuhrverbote zuwider zu handeln.†)

Aus den Gründen: Das BG. nimmt als erwiesen an, daß die Kl. von vornherein die Absicht hatte, dem Textilausfuhrverbot v. 4. Sept. 1919 zuwider die Ware nach Böhmen auszuführen, sich also nach § 134 des Vereinszollgesetzes strafbar zu machen. Ob die Lieferung des Garns durch den Bekl. nach den Umständen als strafbare Beihilfe zur Kontorbande aufzufassen wäre, brauche nicht festgestellt zu

Zu 4. Das vorstehende Urteil, wonach der Verkäufer die Lieferung verweigern darf, weil der Käufer die Ware unter Verletzung eines Ausfuhrverbotes ausführen will, liegt auf einer Linie mit der vom RG. wiederholt vertretenen Meinung, der Verkäufer habe das Recht, die Lieferung zu verweigern, weil der Käufer mit der Ware Preiswucher oder Kettenhandel treiben wolle. So z. B. RG. 99, 156 = JW. 1920, 967; RG. 102, 294; 107, 11; ZB. 1921, 690⁷; JW. 1922, 91²; Recht 1923, 723. Wie ich schon JW. 1922, 91 Anm. 2 betonte: die Gefahr, zu verhüten, daß das Vorbringen nur ein erfolgreicher Vorwand werde, von einem lästigen Vertrage los zu kommen, ist Aufgabe und Möglichkeit der Rechtszüge, bei denen die tatsächliche Aufklärung des Falles liegt.

MA. Dr. Plum, Köln.

werden. Schon auf Grund von § 242 BGB. sei er berechtigt, die Lieferung zu verweigern, denn nach Treu und Glauben könne ihm mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zugemutet werden, dadurch die verbotene Ausfuhr zu ermöglichen. Der Revision ist darin beizupflichten, daß eine Nichtigkeit des Vertrags der Parteien nicht in Frage kommt. Zwar ist die wesentliche Verletzung eines Ausfuhrverbotes dem Zollbetrug (Schmuggel) ohne weiteres gleich zu achten, und ein Vertrag, der auf Förderung generösmäßigen Schmuggels abzielt, ist als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig (RG. 42, 296 f.; 56, 181; 96, 282 ff.). Jedoch reicht die bloße Kenntnis des einen Vertragsteils von der auf Schmuggel der Vertragsware gerichteten Absicht des anderen Teils für sich allein noch nicht aus, den Vertrag zu einem sittenwidrigen zu stempeln. Mehr als diese Kenntnis liegt aber auf Seiten des Bekl. den Feststellungen des BG. zufolge hier nicht vor; deshalb hat er mit Recht davon abgesehen, den § 138 BGB. anzuwenden. Andererseits begegnet die Anwendung des § 242 BGB. keinen grundsätzlichen Bedenken. Das RG. hat anerkannt, daß ein Verkäufer, der erfährt, daß sein Abkäufer mit der Ware Preiswucher oder Kettenhandel zu treiben gesonnen ist, berechtigt ist, die Lieferung der Ware zu verweigern (RG. 96, 240; 99, 156 f.). Die diese Entscheidungen tragende Erwägung rechtfertigt die gleiche Stellungnahme zu dem hier gegebenen Tatbestande, daß die Absicht des Käufers auf Zuwiderhandlung gegen ein Ausfuhrverbot gerichtet war. Ohne Rücksicht auf die etwaige Strafbarkeit seines Tuns war dem Bekl. nach Treu und Glauben im Verkehr nicht zumuten, dem gesetzwidrigen Bestreben der Kl. durch Lieferung der ihr verkauften Ware Vorschub zu leisten. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß der Bekl. gehalten gewesen wäre, seine Bedenken gegen die Lieferung durch Benachrichtigung der zuständigen Zollbehörde zu beschwichtigen. Die Erstattung einer Anzeige gegen die Kl., mit der er doch immerhin in geschäftlicher Verbindung stand, und die Inkaufnahme aller damit möglicherweise verbundenen Weiterungen war nach Lage der Dinge dem Bekl. nicht anzufinnen.

(U. v. 22. Jan. 1923; 106/22 VI. — Dresden.) [Sch.]

5. Der durch Vernichtung einer Sache Geschädigte ist nicht verpflichtet, zur Abwendung des Schadens Ersatz zu schaffen und geht durch die Beschaffung nicht seines Anspruchs auf erhöhten Wertersatz verlustig.†)

Rechtsirrtümlich ist es, wenn das BG. den erhöhten Wertersatz für das gefallene Pferd dem Kl. deshalb versagt, weil er es schuldhaft unterlassen habe, sich alsbald einen Ersatz für das Pferd zu verschaffen. Es mag dahingestellt bleiben, ob in der Nichtanschaffung eines Ersatzpferdes überhaupt ein Verschulden gesehen werden kann, solange nicht feststeht, daß der Kl. zum Erwerbe eines anderen Pferdes tatsächlich die Möglichkeit, insbesondere die erforderlichen Mittel gehabt hat. Denn es ist überhaupt nicht richtig, mit der unterlassenen Beschaffung eines anderen Pferdes die Abweisung des erhöhten Wertersatzanspruches zu begründen. Daß der Kl. durch das Verschulden des Sohnes des Bekl. den Wert seines Pferdes verloren hat, blieb auch bestehen, wenn er sich statt des gefallenen Pferdes ein anderes anschaffte. Diesen Wert aber muß der Bekl., sofern nicht etwa seine Haftung vertraglich ausgeschlossen ist, dem Kl. ersetzen. Und zwar, nachdem infolge der nach dem Schadensfalle eingetretenen Geldentwertung die Kaufkraft der Mark sich verringert hat, nach dem Wertstande des

1) JW. 1920, 976.

Zu 5. Der Entsch. ist durchaus beizutreten. Die Ansicht des BG. träge zu, wenn die rechnerische Erhöhung des Ersatzbetrages infolge der Geldentwertung eine solche des Schadens selbst wäre. Davon ist aber in Wahrheit keine Rede; nicht der Schaden, sondern der zu seiner Berechnung verwendete Wertmesser ist geändert worden. Der Geschädigte hatte also weder Anlaß noch Möglichkeit, einer nachträglichen Ausdehnung des Schadens i. S. von § 254 BGB. durch Anschaffung eines Ersatzpferdes entgegenzutreten. Aber auch wenn er letzteres getan hätte, wäre der Ersatzschuldner dadurch nicht entlastet worden. Der Geschädigte hätte dann von ihm die Anschaffungskosten des Ersatzpferdes als Herstellungsbetrag (§ 249 S. 2 BGB.) verlangen können, und der Kennwert dieses Herstellungsbetrages wäre selbstverständlich mit der fortschreitenden Geldentwertung entsprechend gewachsen, mindestens soweit der Ersatzpflichtige, wie wohl zu unterstellen, bereits im Bezuge gewesen wäre.

Geb. J.R. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

Kl. verlangt damit den ihr durch Verzug der Befl. entstandenen Schaden auf Grund der §§ 284, 288 BGB. Dieser Verzug ist, wie das BG. zutreffend ausführt, erst mit der Klageerhebung eingetreten, da das vorher bei der Elsaß-Lothringischen Bahnerwaltung gestellte Entschädigungsbegehren in keinem Falle eine Mahnung des Befl. enthielt. Es ist dem BG. auch darin beizutreten, daß die Kl. den Schaden nicht einfach mit dem Sinken der deutschen Währung begründen konnte. Dagegen kann von der Befl. nicht verlangt werden, daß sie gerade dargelegt, sie hätte das ihr gezahlte Geld in fremde Währung umgesezt. Vielmehr kann die Befl. ihren Schaden auch anders begründen, insbesondere damit, daß sie das Geld in Waren oder in anderen festen Werten angelegt hätte. Das aber liegt in der Ausführung der Kl., sie hätte bei früherer Zahlung viel mehr kaufen können als bei der jetzigen. Es wäre Sache des BG. gewesen, durch Fragen auf nähere Angaben hinzuwirken. Es hätte genügt, wenn die Kl. dann dargelegt hätte, daß sie nach der Art ihres Geschäftsbetriebes in der Regel Beträge, die sie erhält, ganz oder zu einem gewissen Teil in Waren oder anderen beständigen Werten anlegt. Denn es ist dann ohne weiteres anzunehmen, daß sie es vorliegend ebenso gemacht hätte, und Sache des Beklagten darzulegen, daß die Kl. in diesem Falle eine andere Anlage gewählt hätte. Nicht kann von der Kl. der Nachweis verlangt werden, daß sie gerade den gezahlten Betrag in bestimmter Weise angelegt hätte. Wenn in früheren Entscheidungen des RG. etwas Derartiges ausgesprochen ist, so bezog sich das nur auf den einzelnen Sachverhalt und enthielt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Kl. mit Seide handelt, und daß daher eine gewisse Vermutung für die gänzliche oder teilweise Verwendung des Geldes zur Anschaffung von Seidenwaren spricht. Der enger begrenzte Antrag der Kl., den Befl. zur Zahlung des durch Sachverständige zu ermittelnden Währungsunterschiedsbetrages zu verurteilen, wird das BG. nicht hindern, auf einen ebenso hohen oder geringeren nach obigen Grundsätzen zu ermittelnden Schadensersatzbetrag zu erkennen.

(U. v. 14. Nov. 1923; 78/23 I. — Düsseldorf.)

10. Umfang der Schadenshaftung der Eisenbahn nach Art. 34 des Internationalen Frachtübereinkommens. Verjährung. I†)

Am 15. März 1920 wurden bei der Güterabfertigung

für und wider klar auseinandergesezt werden, mit dem m. E. nicht zu bestreitenden Ergebnis, daß der Weltkrieg auf den Fortbestand des Zfl. ohne Einfluß geblieben ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist nicht nur anerkannt von dem Zentralamt für internationalen Eisenbahntransport in Bern, das während des Krieges seine Tätigkeit fortgesetzt hat, sondern auch von den Vertragsstaaten selbst, die u. a., wenigstens in der Mehrzahl, ihre nach Art. 57 (2) des Zfl. und Art. I (3) des Reglements betr. Errichtung eines Zentralamts zu den Kosten des Amtes zu zahlenden Beiträge auch während des Krieges entrichtet haben. Auch die beiden in den vorstehenden Urteilen in Frage kommenden Vertragsstaaten Belgien und Frankreich haben den Fortbestand des Zfl. während des Krieges anerkannt. In Art. 60 des Zfl. wird die Dauer des Vertrags zunächst auf drei Jahre nach Eintritt seiner Wirksamkeit festgesezt und weiter bestimmt, daß nach Ablauf dieser Frist „jeder Staat, der von dem Übereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, verpflichtet ist, hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntnis zu sezen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Übereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten“. Der letzte dreijährige Zeitraum fiel in die Zeit des Weltkrieges und lief am 31. Dez. 1919 ab. Nun haben Frankreich und Belgien im Dezember 1918 — in Befolgung vorstehender Bestimmung — ihren Rücktritt vom Übereinkommen zum 31. Dez. 1919 angezeigt. Das kann nur geschehen sein, weil sie sich bis dahin für gebunden an das Übereinkommen erachteten. Diese beiden Rücktrittserklärungen sind ebenso wie die gleichzeitigen, augenscheinlich unter dem Einfluß Frankreichs erfolgten Rücktrittserklärungen anderer Vertragsstaaten, durch Art. 366 des Zfl. gegenstandslos geworden, einige Staaten haben sie ausdrücklich zurückgenommen. Es ist also unrichtig, wenn in dem Erkenntnis Nr. 20 gesagt wird, durch Art. 366 a. a. D. seien die rechtlichen Beziehungen auf Grund des Zfl. zwischen Deutschland und Belgien „wieder“ wirksam geworden — sie waren niemals unwirksam gewesen — und wenn in dem Erkenntnis Nr. 21 dieselbe Behauptung für die Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich noch deutlicher ausgesprochen wird. — Die Bestimmungen über die Dauer des Zfl. sind in dem Entwurf des von der Revisionskonferenz in Bern (Mai—Juni 1923) festgehaltenen neuen Vertrags (Art. 62) grundsätzlich nicht geändert. Ob in der Revisionskonferenz über den Einfluß des Krieges auf den Fortbestand des

der belgischen Eisenbahnstation Hergenrath 15 Ballen Automobilgummireifen aufgeliefert, die mit durchgehendem Frachtbrief an die Kl. in Neuz befördert werden sollten. Hiervon gingen auf belgischem Gebiet 6 Ballen verloren, deren Wert 14 453,68 belgische Franken betrug. Mit Schreiben v. 4. Mai 1920, eingegangen beim Befl. am 5. desselben Monats, verlangten die Kl. Schadensersatz. Sie berechneten ihren Schaden nach Maßgabe des Kurses vom Auflieferungstage auf 82 386 Mark und erhoben, da der Befl. seine Erstattungsspflicht durch Schreiben v. 30. März 1921 verneinte, Klage auf Zahlung des genannten Markbetrags nebst 6% Zinsen seit dem 4. März 1920. Der Befl. bat um Klageabweisung und wandte ein, daß die belgische Eisenbahnverwaltung ihre Erstattungsspflicht ablehne, da sie in der fraglichen Zeit Frachtgüter nur unter Ausschluß jeder Haftung zur Beförderung angenommen habe. Das BG. verurteilte zur Zahlung von 82 386 M nebst 6% Zinsen seit 24. April 1920. Auf Anschlußberufung der Kl. wurde die Befl. zur Zahlung von 14 453,68 belgischen Franken verurteilt. Seine Revision blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen: Der Anspruch der Kl. auf Schadensersatz durch Zahlung desjenigen Markbetrags, der am Zahlungstage dem Kurswerte des für das Gut in Rechnung gestellten Frankentrags belgischer Währung entspricht, ergibt sich aus Art. 34 des Internationalen Frachtübereinkommens. Daß dieses Übereinkommen auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, unterliegt keinem Zweifel. Denn einerseits ist es gemäß Art. 366, 440 Zfl. mit dem am 10. Jan. 1920 erfolgten Inkrafttreten dieses Vertrags (RGBl. 1920, 31) in den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wieder wirksam geworden, andererseits handelt es sich im vorliegenden Falle um Güter, die auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiet des Vertragsstaates Belgien in das Gebiet des Vertragsstaates Deutschland auf einer Verbandseisenbahn befördert worden sind. Für den Umfang der Haftpflicht des Befl. ist daher Art. 34 des Internationalen Frachtübereinkommens maßgebend, wonach die Eisenbahn, wenn sie für gänzlich oder teilweisen Verlust des Guts Ersatz leisten muß, den gemeinen Handelswert, in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, zu ersetzen hat, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zur Zeit der Beförderungübernahme hatte. Da der Versandort Hergenrath zu der Zeit, als das Gut zur Beförderung angenommen wurde, Belgien einverleibt war (Art. 32, 33 Zfl.),

Zfl. gesprochen worden ist, läßt sich aus den Protokollen, die nichts darüber enthalten, nicht entnehmen.

Die beiden vorstehenden Erkenntnisse stimmen darin überein, daß das Zfl. in den Jahren 1919 und 1920 in Geltung gewesen ist. Das ist tatsächlich richtig, und hiernach ist auch entschieden worden. Die unrichtige Begründung dieser Ansicht mußte jedoch zurückgewiesen werden.

Über die beiden Erkenntnisse ist weiter zu bemerken:

Zu 20. Daß Befl. nach Art. 34 Zfl. Schadensersatzpflichtig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Parteien streiten nur über die Höhe des zu vergütenden Schadens, ob dieser in belgischen Franken oder in Markwährung zu zahlen ist und in letzterem Fall nach welchem Kurs, dem Kurs des Versandtages oder dem späteren (höheren) Kurs. Das BG. hat in Übereinstimmung mit dem BG. die Höhe des Schadens in belgischen Franken festgesezt und erklärt, daß als Markkurs nur der am Versandtage geltende in Rechnung gestellt werden könne. Gegen die Begründung bestehen keine Bedenken. Der Einwand der Verjährung des Anspruchs wird mit Recht zurückgewiesen.

Zu 21. Hier wird zutreffend ausgeführt, daß die Frage, in welcher Währung Schadensersatz zu leisten ist, nicht nach dem Zfl., sondern nach der EW. die auf die vorstehende Sendung allein Anwendung findet, zu entscheiden ist. Da im Gebiet der EW. zur damaligen Zeit nur die Markwährung galt — wie ebenfalls zutreffend ausgeführt wird —, so war bei Berechnung des Schadens die Markwährung zugerunde zu legen und der Antrag der Kl., den von ihr in Schweizer Franken berechneten Schaden auch in Frankwährung zu vergüten, ist mit Recht in allen Instanzen abgewiesen. Dagegen ist tatsächlich festgestellt, daß die Befl. bei Zahlung der Entschädigung in Verzug geraten und daß durch die verzögerte Zahlung infolge der Markentwertung der Schaden vergrößert worden ist. Das RG. spricht sich dahin aus, daß die Befl. verpflichtet ist, den durch die Verzögerung herbeigeführten weiteren Schaden zu vergüten, daß aber die Höhe dieses Schadens nicht allein nach der Markentwertung zu berechnen ist, sondern die Kl. sie auf anderer Grundlage zunächst nachzuweisen hat. Gegen diese Ausführungen bestehen keine Bedenken.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

so galt damals dort bereits die belgische Wahrung. Mithin bestimmte sich der Handelswert des in Verlust geratenen Guts, fur den die Wahrungsverhaltnisse des Versandortes maßgebend sind, in belgischen Franken (RG. 105, 312). Die Kl. konnen deshalb vom Bekl. Ersatz ihres Schadens in belgischen Franken fordern und gemaß § 244 BGB. dem Bekl. nachlassen, die Zahlung in deutscher Reichswahrung nach dem fur den Zahlungsort zur Zeit der Zahlung maßgeblichen Kurswerte des belgischen Franken zu leisten. Das BG. hat den Art. 34 des Internationalen Fracht-ubereinkommens nur zur Begrundung der ursprunglichen, nach dem Kurse zur Versandzeit berechneten Klageforderung von 82 386 M herangezogen und den mit der Anschluberufung verlangten Mehrbetrag den Kl. aus dem Gesichtspunkte des Verzugschadens zugesprochen. Ob auch diese Begrundung rechtlich einwandfrei ist, kann, da die Rechtmaigkeit des Anspruchs in vollem Umfange unmittelbar aus Art. 34 in Verbindung mit § 244 BGB. folgt, hier dahingestellt bleiben, und es bedarf daher keines weiteren Eingehens auf den gegen die Annahme des Verzugs erhobenen Revisionsangriff. Die von der Revision ferner vertretene Ansicht, da der Umfang der Schadenersatzpflicht des Bekl. sich gemaß Art. 34, 42 des Internationalen Fracht-ubereinkommens auf die nach dem Kurse vom Versandtage berechnete Entschadigungssumme nebst 6% Zinsen seit Stellung des Entschadigungsbegehrens beschrankt, findet im Gesetz keine Stutze. Schlielich rugt die Revision, da der Vorderrichter die Einrede der Verjahrung hinsichtlich der mit der Anschluberufung geltend gemachten Mehrforderung unbeachtet gelassen habe. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob die einjahrige Verjahrungsfrist des Art. 45 des Internationalen Fracht-ubereinkommens, wie die Revision geltend macht, zur Zeit der Rechtshangigmachung der mit der Anschluberufung erhobenen Mehrforderung bereits verstrichen war. Denn der Eintritt der Verjahrung hinsichtlich des gesamten Schadenersatzanspruchs wurde schon dadurch ausgeschlossen, da die Klage von vornherein auf Ersatz des gesamten Schadens abzielte, der geforderte ziffermaige Betrag den damaligen Kursverhaltnissen entsprach und die nachtragliche ziffermaige Erhohung lediglich in der Entwertung des deutschen Geldes ihren Grund hatte, ohne da der ursprungliche Anspruch in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung erweitert wurde. Die Nachforderung stellt daher nicht eine der selbststandigen Verjahrung zugangliche Geltendmachung eines neuen Anspruchs dar, sondern nur eine durch die Geldentwertung bedingte ziffermaige Richtigstellung des im ubrigen unverandert gebliebenen Klageanspruchs (RG. 106, 184).

(U. v. 17. Nov. 1923; 237/23 I. — Dusseldorf.)

11. Gegenuber der vertraglich beschrankten Haftung des Reeders findet keine Aufwertung statt.]]

In Gemaheit eines laut Konnossement v. 28. April 1922 geschlossenen Frachtvertrages hat die Bekl. als Reeder und Verfrachter die Beforderung von 66 Sack Kaffee von Hamburg nach Danzig an die Firma L. & Co. ubernommen. Von den laut Konnossement seitens der Beklagten ubernommenen 66 Sack Kaffee sind nur 65 Sack an den Danziger Empfanger ausgeliefert. Die Firma L. & Co. hat ihre Schadens-

Zu 11. Bei Vertragsbestimmungen, die die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag herabsetzen, wie Spediturbedingungen u. dgl., ist die Wirkung der Geldentwertung vielfach streitig geworden. Hochstgerichtliche Entscheidungen daruber sind aber bislang nicht bekannt geworden. In dem oben wiedergegebenen Urteil wird die Frage fur eine Konnossementsklausel entschieden, und zwar mit einem sicherlich unbefriedigenden Ergebnis. Wir meinen, da sich mit einiger Entschiedenheit wohl auch hier der Satz Markt gleich Markt hatte durchbrechen lassen. Insbesondere ware es u. E. ohne weiteres moglich, in denartigen Fallen wegen der seit dem Vertragsschluss eingetretenen Geldverschlechterung einer Aufwertung stattzufinden zu lassen. Praktisch war ja allerdings, wie das Urteil ausfuhrt, die Kasssumme im vorliegenden Fall schon zu dieser Zeit „nahezu wertlos“.

Ob man noch weitergehen und den Zeitpunkt der Abfassung des Formulars hier magebend erklaren konnte, mag zweifelhaft sein. Da, wo es sich wie bei Spediturbedingungen und in ahnlichen Fallen um Beschlusse eines Verbandes handelt, die bekanntgemacht zu werden pflegen, wird man sich vielleicht eher dazu entschlieen, als bei einem Konnossement, das die einzelne Reederei fur sich festsetzt. Auch hier wird man aber, wenn es auch etwas kuhn sein mag, doch wohl sagen konnen, da im Sinne der Parteien unter „Markt“

anspruche wegen des fehlenden Sackes Kaffee an die Kl. abgetreten. Das abhanden gekommene Frachtstuck hat nach der Behauptung der Kl. einen Wert von 31,50 \$ gehabt. Die Kl. hat auf Zahlung von 31,50 \$ oder eines dem Kurse des Zahlungstages entsprechenden Betrages in deutscher Wahrung verklagt. Die Bekl. beruft sich gegenuber ihrer fur den in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Ladung in Verlust geratenen Sack Kaffee an sich nach §§ 606, 645 ff. BGB. begrundeten Haftpflicht auf eine in dem mageblichen Konnossement enthaltene und auch fur den Frachtvertrag geltende Klausel, welche lautet: „Vergutungen fur fehlende Guter werden unter Zugrundelegung des Originalsakkirapreises geleistet, jedoch fur irgendein Kollis nicht hoher als 200 M oder 300 M pro 100 kg in Schiffswahl“ Das BG. hat ausgefuhrt, da bereits zur Zeit des im April 1922 erfolgten Abschlusses des Frachtvertrages bzw. der Ausstellung des Konnossementes der Betrag von 200 Papiermark nahezu wertlos gewesen sei und in keinem Verhaltnis zu dem Wert des betr. Kollis gestanden habe. Mit Recht hebt die Revision hervor, da dies bei Era des am 11. Juli 1923 verkundeten Berufungsurteiles in noch viel groerem Mae der Fall gewesen sei. Wirtschaftlich bedeutete jene Klausel schon zur Zeit des Vertragsschlusses bei einer Ladung der fraglichen Art nahezu eine Freizeichnung des Verfrachters und Reeders von der Haftpflicht der §§ 606, 645 ff. BGB. Indessen wurde auch eine vollige Freizeichnung der Reederei von jener Haftpflicht nach den Grundsatzen der Vertragsfreiheit an sich fur unzulassig nicht erachtet werden konnen, soweit nicht — abgesehen von der Vorschrift in § 276 Abs. 2 BGB. — die unten zu erorternde Ausnahme in Frage kommt. Des weiteren ist zu beachten, da sowohl zur Zeit des Vertragsschlusses als auch spater bis auf die Gegenwart die Papiermark das gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland war und ist, und ferner, da bei Abschlu des Frachtvertrages und Ausstellung des Konnossementes die fortschreitende Entwertung der deutschen Valuta allgemein erkennbar war und im Verkehr mit ihr gerechnet werden mute. Unter diesen Umstanden bedeutet die Beschrankung der Haftpflicht der Reederei auf 200 M per Kollis oder 300 M per 100 kg in Schiffswahl im Verhaltnis der Parteien die vertragliche Beschrankung auf einen entsprechenden Papiermarkbetrag, und zwar auch dann, wenn dies bei Vertragsschluss und Ausstellung des Konnossementes nicht ausdrucklich erklart sein und die Abfassung der betr. Bestimmungen des Konnossementes noch zur Zeit der Goldwahrung erfolgt sein sollte. Fur die Auslegung dieser Vertragsbedingungen ist grundsatzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Konnossementsausstellung und nicht etwa der, oft der einen Partei oder beiden Parteien ganz unbekannt, Abfassung jener Vorschriften magebend. Es kommt daher auch nicht, wie die Revision meint, ohne weiteres wegen der seit dem Vertragsschluss eingetretenen Geldentwertung eine Aufwertung des genannten Papiermarkbetrages auf eine dessen Nennwert entsprechende Goldmarksumme in Betracht. Ob eine Aufwertung auf den Wert, den 200 Papiermark zur Zeit des Vertragsschlusses oder der Beendigung des Transportes hatten (ca. 3 Goldmark), sei es vom Gesichtspunkt des Verzugschadens wegen verzogierter Zahlung seitens

der Friedenswert der Mark und das, was man heute Goldmark nennt, zu verstehen ist, wenngleich man zur Zeit der Verfrachtung, April 1922, das Wort „Goldmark“ noch nicht kannte. So ware die unerquidliche Folge zu vermeiden gewesen, da die Haftung des Verfrachters uber die Absichten hinaus, die er bei der Gestaltung seines Formulars hatte, zu einem Nichts geworden ist. Aber die Zweifelhafteit mindestens dieser letzten Frage mu zugegeben werden.

Das Urteil bietet ubrigens auch in anderer Hinsicht Anla zu einer Bemerkung, namlich in sprachlicher Beziehung. Was fur ein Sagenscheuer ist der sechste Satz „Die Bekl. beruft sich gegenuber ihrer“ usw. mit seiner Fulle von Einschachtelungen! Ob der Verfasser des Urteils ihn sich wohl einmal laut vorgelesen hat? Ein Kollege mit besonders ausgebildetem Sprachgefuhl schreibt mir nach einer Kritik dieses Satzes, die ich lieber nicht wiedergeben will:

„Und dabei ware es kinderleicht gewesen, dem Satz eine anstandige Form zu geben, wenn man nicht eben uber so minderwertige Dinge wie klaves und reines Deutsch urmhoch erhaben ware. Man hatte nur zu sagen brauchen: Gegenuber ihrer an sich nach §§ 606, 645 . . . begrundeten Haftpflicht fur den in der Zeit zwischen Annahme und Ablieferung der Ladung in Verlust geratenen Sack Kaffee beruft sich die Bekl. usw.“

der Befl., sei es aus anderen Gründen, in Frage kommen könnte, ist hier nicht zu prüfen, da in dieser Beziehung Klägerischerseits keinerlei Ansprüche geltend gemacht sind. An dieser Sach- und Rechtslage wird in grundsätzlicher Beziehung nichts geändert, wenn die Befl. zu der maßgeblichen Zeit die vom BG. erörterte Monopolstellung in der Ostseeschifffahrt gehabt haben sollte, was hier zu unterstellen ist. Denn dadurch würde die oben erörterte Vertragsfreiheit hinsichtlich der Freizeichnung der Reederei und Verfrachterin nur nach einer Richtung hin beschränkt sein, nämlich insofern, als eine gänzliche oder im Umfange der zitierten Klausel erfolgte Freizeichnung der Befl. von der Haftung für eigenes Verschulden und entsprechend für Verschulden ihrer Leitenden Angestellten gegen § 138 BGB. verstoßen und daher nichtig sein würde (RG. 103, 82¹; 102, 396² u. a.). Diese Nichtigkeit erstreckt sich aber nur auf einen eng begrenzten Kreis der von der Konnossementenklausel ihrem Wortlaute nach umfaßten Fälle. Dadurch wird die Rechtsgültigkeit dieser Klausel im übrigen, wie aus ihrem Sinn und Zweck erhellt, ebensowenig berührt wie durch die aus § 276 Abs. 2 BGB. folgende Einschränkung. Es könnte daher aus der Nichtigkeit jenes Teiles der in der Klausel ausgesprochenen Freizeichnung in Einzelfällen auf eine Nichtigkeit der ganzen Klausel oder gar des ganzen Frachtvertrages höchstens dann geschlossen werden, wenn dies aus besonderen, hier nicht dargelegten und nicht erkennbaren Umständen zu folgern wäre. Dies ist nicht der Fall.

(U. v. 28. April 1924; 475/23 I. — Kiel.)

12. Die in die Zollausschüsse und Freibezirke eingeführten Waren können auch ohne Handels-erlaubnis rechtswirksam erworben werden. Bef. v. 3. Sept. 1919. Bef. v. 13. Okt. 1919. [†]

Das BG. erblickt die Ergänzung, die § 2 der Bef. über die Regelung der Ein- und Ausfuhr v. 3. Sept. 1919 (RGBl. 1515) durch die Bef. v. 13. Okt. 1919 (RGBl. 1793) erhalten hat, ohne Rechtsirrtum darin, daß Freibezirke und Zollausschlüsse nicht nur i. S. der Ein- und Ausfuhrverbote als außerhalb des Deutschen Reiches liegend gelten sollen, sondern, soweit die in sie eingeführten Waren in Betracht kommen, i. S. sämtlicher seit dem 31. Juli 1914 für Zwecke der Kriegswirtschaft und der Übergangswirtschaft über die Bewirtschaftung von Waren aller Art erlassenen Bestimmungen. Zu diesen Bestimmungen gehören aber auch die Vorschriften, die im Interesse der Gemeinwirtschaft zum Handel mit gewissen Waren eine behördliche Erlaubnis für erforderlich erklären, insbesondere die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 327) ergangene Bef. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, v. 23. Sept. 1915 (RGBl. 603), die auf Grund des selben § 3 ergangene „Bef. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung“, v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401), nebst der im Anschluß an diese ergangenen „Bef. über den Handel

mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels“, v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581), und die durch Art. III der WuchergerichtsVO. v. 27. Nov. 1919 (RGBl. 1909) als §§ 4a und 4b in die VO. v. 23. Sept. 1915 (RGBl. 603) eingestellten Vorschriften. Hiernach haben die Bestimmungen der VO. v. 24. Juni 1915 (RGBl. 581): § 1: „Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist v. 1. Aug. 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handelns erteilt worden ist“... § 3: „Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet“... aus welchen Bestimmungen die Nichtigkeit eines ohne die erforderliche Erlaubnis abgeschlossenen Lebensmittelverkaufes überhaupt noch nicht zu folgern war (vgl. RG. 96, 332, 343 ff.; 100, 240; 101, 417; JW. 1923, 13²), zunächst durch die Bef. v. 13. Okt. 1919 (RGBl. 1793) insofern eine Einschränkung erfahren, als es für den Handel mit Lebensmitteln, die in die Zollausschlüsse und Freibezirke eingeführt worden, der behördlichen Erlaubnis nicht mehr bedürfen sollte. Nur mit dieser Einschränkung sind aber jene Bestimmungen von dem durch Art. III der WuchergerichtsVO. in die VO. v. 23. Sept. 1915 eingestellten § 4b dahin geändert worden, daß, wenn nach den §§ 1, 3, 4a dieser VO. oder nach anderen während des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Vorschriften jemandem der Handel untersagt oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel nicht erteilt oder zurückgenommen worden, jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig sein soll, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt (vgl. auch Art. II § 3 der WuchergerichtsVO. und RGSt. 56, 288).

(U. v. 7. Dez. 1923. 236/23 II Hamburg.)

13. Eine echte Valutaversicherung muß in Valuta ausgezahlt werden. Der Abschluß von Valutaversicherungen ist nicht verboten. [†]

Mit Recht hat das BG. zunächst die Frage aufgeworfen, was die Parteien beim Abschluß des Versicherungsvertrages miteinander vereinbart haben, eine sogenannte echte Valutaversicherung, bei der 5000 Franken wirklich 5000 Franken sein sollten, oder eine sogenannte unechte Valutaversicherung, bei der die 5000 Franken nur eine andere Bezeichnung für den wirklich gemeinten, entsprechenden Markbetrag waren. Diese Frage liegt überwiegend auf tatfächlichem Gebiet. Die nach der ständigen Rechtsprechung des RG. als Rechtsnorm anzusehenden und deshalb revidiblen Allgemeinen Versicherungsbedingungen spielen im gegenwärtigen Falle keine ausschlaggebende Rolle. Sie verweisen im Eingang auf die Statuten der Hamburger Gesellschaft, und diese haben schon im Jahre 1900 dieselben Vorschriften über das Bidden und das Anlegen eines Prämienreservefonds gehabt, wie sie später das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. 1901) aufgestellt hat. Andere Bestim-

¹) JW. 1922, 575. ²) JW. 1922, 32.

Zu 12. Wenn die Zusatzbestimmung zum § 2 der Bef. v. 3. Sept. 1919 die Anwendung der seit dem 31. Juli 1914 für Zwecke der Kriegs- und Übergangswirtschaft über die Bewirtschaftung von Waren aller Art erlassenen Vorschriften auf die in die Zollausschlüsse eingeführten Waren ausdrücklich ausschließt (Bef. v. 13. Okt. 1919, RGBl. 1793), so beruht diese Vorschrift auf dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Wirtschaftsbestimmungen nur für Waren im Inland gelten, daß Waren im Ausland ihnen nicht unterliegen, und stellt hiervon ausgehend klar, daß die Zollausschlußgebiete in diesem Sinne Ausland sind. Man sollte eigentlich nicht daran zweifeln, daß zu den Wirtschaftsbestimmungen auch die Vorschriften über Handels-erlaubnis gehören, die ja auch als Verkehrsregelung aufgefaßt werden (vgl. 1. StS. v. 2. März 1923, RGSt. 57, 179). Auch das RG. hat betont, daß die Zollausschlüsse allgemein auf dem Gebiete der Verkehrsregelung eine Ausnahmestellung einnehmen (1. StS. v. 11. Juli 1921, RGSt. 56, 42 auf S. 45). Gleichwohl ist es eine Streitfrage, ob für Geschäfte, die im Inland über ausländische Waren geschlossen werden, eine Handels-erlaubnis nötig war. Das OLG. Hamburg StS. v. 2. Nov. 1921, Ztschr. f. Strafr. 43, 257, hat z. B. die Vermittlung eines Verkaufs von Waren vom Ausland ins Ausland als einen im Inland begangenen unerlaubten Handel aufgefaßt. Andererseits hält das BayObLG. die ArzneimittelVO. nicht für anwendbar auf Geschäfte über eine im Auslande befindliche Ware, falls es sich nicht um ihre Einführung nach Deutschland handelt (1. Urteil v. 26. Febr. 1923, Mitt. f. PrPrSt. 1923, 86). In dem Urteil v. 4. März 1924

(Mitt. f. PrPrSt. 1924, 27) läßt der 1. StS. für die Frage, ob mit Waren im Ausland ein Preiswucher begangen werden kann, den Ort des Geschäftsabschlusses entscheiden. Das richtige Prinzip ergibt sich m. E. aus dem Zweck der betr. Wirtschaftsgesetze, die, jedenfalls soweit sie Handelsbeschränkungen enthalten, nur für den inländischen Verkehr Geltung beanspruchen können.

RM. Dr. Besckle, Berlin.

Zu 13. Der Zusammenbruch Deutschlands hat für die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft weitgehende wirtschaftliche und rechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen. Eine wirtschaftliche Schwierigkeit im hohen Maße ist der Umstand, daß die Prämienreserve, die mündelicher anzulegen war, meistens wertlos geworden ist. Rechtlich steht insbesondere zur Erörterung bei der Versicherung in Mark ob eine Auszahlung der Versicherungssumme in Papiermark die Ansprüche der Versicherungsnehmer erledigt. Die Schwierigkeiten häufen sich für die Versicherungsgesellschaften, wenn es sich nicht um Versicherungen in Papiermark, sondern um Valutaversicherungen handelt. Die Fragen, die hier aufzutauchen, sind im Schrifttum und in der Rechtsprechung in den letzten zwei Jahren schon lebhaft besprochen worden. Das RG. (RG. 107, 111) hat beim Rückkauf einer Valutalebensversicherung die Gesellschaft für verpflichtet erachtet, auch in der fremden Währung zu zahlen. In der vorliegenden Entsch. handelt es sich um die Auszahlung der Versicherungssumme und das RG. hat auch hier zumungunsten der Versicherungsgesellschaft erkannt mit nachstehendem Gedankengang:

1. Das RG. folgt der tatsächlichen Feststellung des Richters, daß es sich um eine echte Valutaversicherung handelt, nicht um eine

mungen der Versicherungsbedingungen kommen nicht in Frage. Das BG. ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Parteien, wenn sie in den Versicherungsvertrag die Summe von 5000 Franken hineinschrieben, damit auch wirklich 5000 Franken gemeint haben. An die Gefahren einer — beträchtlichen — Markverschlechterung hätten beide Parteien nicht gedacht und deshalb auch keine darauf bezüglichen Abreden getroffen. Die Vereinbarung, daß ein Prämienreservecfonds habe gebildet und in Markwerten angelegt werden sollen, bedeute nur, daß sich der Kl. mit einer möglichenfalls nicht ausreichenden Sicherheit begnügt, nicht aber, daß er für den Fall der Markverschlechterung seinen Anspruch ermäßigt habe; für diesen hatte ihm die Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Anders würde die Sache vielleicht liegen, wenn die Statuten nicht nur das Anlegen des Prämienreservecfonds in Markwerten, sondern auch vorgeschrieben hätten, daß die Prämienreserve der vom Kl. genommenen Versicherung von vornherein in Mark zu berechnen sei; eine dahingehende Behauptung sei aber von der Bekl. nicht aufgestellt worden. Bestätigt findet das BG. seine Ansicht in der Praxis der ausländischen Versicherungsunternehmungen, bei denen Deutsche in fremder Währung versichert sind, aber auch in der seitherigen Praxis der deutschen Versicherungsgesellschaften. Nach einer von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unter dem 10. Juli 1922 erteilten Auskunft haben die deutschen Gesellschaften Lebensversicherungsverträge, die auf auswärtige hochwertige Währung lauten, „bisher“ in dieser Währung erfüllt; in letzter Zeit sei verschiedentlich der Standpunkt vertreten, daß die Angabe der fremden Valuta in dem Versicherungsschein nur die Bedeutung eines Umrechnungsfaktors habe und dieser entsprechend den Währungsbeziehungen der Vorkriegszeit zu wählen sei. Die Revision findet in diesen Erwägungen ein Verkennen des Wesens und der Bedeutung der Prämienreserve für die einzelne Versicherung und des Prämienreservecfonds im ganzen. Im Prämienreservecfond sei die Prämienreserve für die einzelne Versicherung enthalten, aus dem Fonds sei — mindestens überwiegend — die Versicherungssumme zu entnehmen und auszuführen. Weise der Fonds nur Markbeträge auf, so könne auch die Versicherungssumme nur in Mark gezahlt werden. Dahin gehe unter solchen Umständen auch regelmäßig der Wille der Vertragsschließenden, nur in besonders zu beweisenden Ausnahmefällen könne etwas Abweichendes als vereinbart angesehen werden. Es ist richtig, daß Belgien weder vor noch nach dem Inkrafttreten des B.G. verlangt hat, daß die in Belgien tätigen deutschen Versicherungsunternehmungen zugunsten der dort abgeschlossenen Versicherungen in Belgien selbst besondere Sicherheit aus der Prämieinnahme stellten (§ 57 Abs. 1 Satz 2 B.G.). Es war also die Bekl. zunächst nach ihrer Satzung, später auch nach den Vorschriften des Gesetzes (§§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Satz 1, 59 B.G.) verpflichtet, die Prämienreserve für die von dem Kl. genommene Versicherung ihrem allgemeinen Prämienreservecfonds zuzuführen und als Teil dieses Fonds auch in Markwerten anzulegen. Nicht

richtig ist, daß die Prämienreserve selbst schon auf Mark lauten mußte. Wenn aus einer in Franken bezahlten Prämie die Reserve berechnet wird, so ergibt sich, wie der Kl. mit Recht hervorgehoben hat, wieder ein Frankenbetrag. Erst mit dem Anlegen in Markwerten ändert sich die Währung. Es ist anzuerkennen, daß sich jetzt Schwierigkeiten für die Bekl. ergeben, wenn sie aus dem in Mark angelegten Prämienreservecfonds den Hauptteil von Versicherungssummen entnehmen soll, die in Franken auszuzahlen sind. Den übrigen Versicherten erwächst daraus in Ansehung des Prämienreservecfonds allerdings kein unmittelbarer Schaden, denn nach § 61 Abs. 1 B.G. darf die Bekl. dem Fonds nur diejenigen Beträge entnehmen, welche durch den Eintritt des Versicherungsfalles frei geworden sind. Frei werden kann nur etwas, was darin ist. Hat also die Bekl. für die Versicherung des Kl. dem Fonds nur die nach dem Friedenskurs umgerechneten Markbeträge zugeführt, so darf sie ihm jetzt auch nicht mehr entnehmen. Aber die Bekl. haftet für die Versicherungssumme nicht nur mit dem Prämienreservecfonds, sondern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen. Sie muß also die Beträge, welche über das aus dem Prämienreservecfonds Entnehmbare hinausgehen, aus ihrem freien Vermögen zuschießen, und das kann zu einer erheblichen Belastung der Bekl. führen. Soweit hat die Revision recht, aber der aus diesen Tatsachen gezogene Schluß, es spreche deshalb eine rechtliche Vermutung für einen bestimmten Willen der am Versicherungsvertrage Beteiligten, kann nicht gebilligt werden, mindestens nicht für die Zeit vor dem Kriege. Damals, und namentlich in dem hier in Frage kommenden Jahr 1900, war man von der Unererschütterlichkeit der Reichsmark allgemein und fest überzeugt. Auf diesem Glauben beruhten die Vorschriften in der Satzung der Bekl. und später im B.G. über die Anlegung des Prämienreservecfonds. Durch die Markwerte sollte den Versicherten die denkbar größte Sicherheit geboten werden, und diese Sicherheit wollte man, wenn möglich, noch dadurch erhöhen, daß man die Anlage suchenden Gelder der Versicherungsunternehmungen den deutschen Markwerten zuführte und so für diese eine Nachfrage schuf, welche den Kurs stabil zu halten geeignet war. Den Glauben an die unbedingte Sicherheit der Mark teilte auch das Ausland. Nur so ist es zu erklären, daß z. B. Belgien und die Schweiz auf alle Vorsichtsmaßnahmen zugunsten der in ihrem Gebiet von deutschen Unternehmungen abgeschlossenen Versicherungen verzichtet haben. Bei so bewandten Umständen läßt sich nicht annehmen, daß eine rechtliche Vermutung für die gegenteilige Meinung der am Versicherungsvertrage Beteiligten spräche. Gewiß machte es für sie, ihrer Ansicht nach, keinen Unterschied, ob man den Vertrag auf 5000 Fr. oder 4000 M abstellte. Aber man hat ihn doch eben auf Franken abgestellt, und das hatte auch seinen guten Grund. Der Einwohner Belgiens war an die dortige Landessprache und Landesmünze gewöhnt. Sie waren auch für seinen Verkehr mit den belgischen Versicherungsgesellschaften maßgebend. Das deutsche Unternehmen, das hier in Wettbewerb treten

Markversicherung, bei welcher die fremde Währung nur eine andersartige Bezeichnung sein würde.

2. Das Gericht nimmt an, daß die Absicht der Parteien deshalb dahin ging, daß die Zahlung in der fremden Währung bei Verfall zu leisten sei.

3. Den Umstand, daß die Prämienreserve entwertet wurde, hält das Gericht für unerheblich. Es nimmt an, daß es sich hier nur um eine Sicherung gehandelt habe, daß die Entwertung der Sicherung den Schuldner trifft und dessen Verpflichtung im vollen Umfange trotz der Entwertung der Sicherung weiter besteht.

4. Die Erwägung, daß Versicherungen in fremder Währung unzulässig seien, verwirft das RG.

5. Von der Anwendung der 3. SteuerNotW. sieht es ab, weil diese sich nur auf Versicherungen in Reichswährung bezieht.

6. Den Einwand der veränderten Umstände hält das RG. für belanglos.

Den Ausführungen zu 4 und 5 wird ohne weiteres beizutreten sein. Die Ausführung zu 1 findet ihre Stütze auf tatächlichem Gebiet. Es wird wirklich im Zweifel anzunehmen sein, daß eine Versicherung, welche eine deutsche Gesellschaft mit einem Ausländer im Auslande in dessen Währung abschließt, als echte Valutaversicherung beabsichtigt ist. Daraus ergibt sich weiter die Berechtigung der zu 2 angeführten Erwägungen des Urteils. Denn hiernach haben die Parteien bei dem Abschluß einer Versicherung in ausländischer Währung beabsichtigt, daß der Betrag entsprechend der Versicherungssumme in fremder Währung zu entrichten ist.

Zweifel entstehen aber, ob die Verpflichtung, im vorliegenden

Fall 5000 Franken trotz der Entwertung der Prämienreserve bei Fälligkeit zu zahlen, der Gesellschaft obliegt. Im Rahmen dieser Erläuterung ist es natürlich nicht möglich, die Frage auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Aber auch eine kurze Betrachtung führt m. E. zu Bedenken, ob das Urteil die Verhältnisse hinsichtlich der Prämienreserve zutreffend beurteilt. Die Prämienreserve bildet einen mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Teil des Vermögens der Gesellschaft. Zwischen dem einzelnen Versicherten und einer Quote der Prämienreserve besteht eine gewisse rechtliche Beziehung. Allerdings soll diese dazu dienen, um dem Versicherungsnehmer zu sichern; aber wenn diese Sicherung durch Vertrag oder Gesetz in bestimmter Weise vorgeschrieben ist, so erscheint es doch nicht zweifelhaft, ob die Gefahr der Entwertung von der Versicherungsgesellschaft getragen werden muß. Wenn man sich den Fall denkt, daß bei dem privatrechtlichen Schulverhältnis vereinbart wird, daß die Kaution, welche der eine Teil dem andern Teil stellt, in bestimmten Werten, z. B. in Aktien, angelegt werden soll und wenn diese Aktien nachher fallen, so wird man zweifellos die Gefahr demjenigen auferlegen, der die Kaution bestellt hat. Freilich wird bei einem gewöhnlichen Schulverhältnis die Verpflichtung des Schuldners (etwa des Lieferungsschuldners) unberührt von der Frage der Wertänderung der Kaution. Bei der Lebensversicherung ist der Sachverhalt aber anders. Hier wird der Gesellschaft die Verfügung über einen Teil ihres Vermögens, über die Prämienreserve, in gewisser Weise entzogen. Sie ist verpflichtet, diesen Teil ihres Vermögens zurückzuhalten, weil die Versicherungsnehmer darauf Anspruch haben. Hat sie die freie Wahl, wie sie diesen Teil

wollte, mußte sich anpassen, und die Bekl. hat sich angepaßt. Der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen sind französisch abgefaßt, die Versicherungssumme lautet auf Franken. Wenn die Revision darin nur eine andere Bezeichnung für einen Markbetrag sehen will, so überträgt sie die traurigen Erfahrungen, welche wir nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges mit unserer Mark gemacht haben, auf eine Zeit, zu der man an solche Möglichkeiten überhaupt noch nicht dachte. Das ist nicht angängig. Dem V.R. ist deshalb kein Vorwurf zu machen, wenn er die jetzt von der Revision aufgestellte Rechtsvermutung nicht beachtet hat. Diese Vermutung gibt es nicht. In zweiter Linie hat die Revision um die Nachprüfung gebeten, ob die neuerdings im Schrifttum aufgestellte Meinung zutrifft, daß es den deutschen Versicherungsunternehmen durch das VAG. verboten gewesen sei, echte Valutaversicherungen abzuschließen, für die nicht im Auslande besondere Sicherheiten aus der Prämieinnahme zu stellen waren, § 57 Abs. 1 Satz 2 VAG. Ob die Revision, wenn dieser Meinung beizupflichten wäre, den abgeschlossenen Versicherungsvertrag als nichtig betrachten will, oder ob das angebliche Verbot nur ein Beweisanzzeichen dafür sein soll, daß die Parteien eine echte Valutaversicherung nicht gewollt haben können, ist nicht ganz klar, kann aber auf sich beruhen. Ebenso ist nicht recht verständlich, wie die Revision ein gesetzliches Verbot des vor dem Inkrafttreten des VAG. geschlossenen Versicherungsvertrages unmittelbar aus den Vertragsabreden selbst herleiten will. An sich möglich ist dagegen, daß das VAG. sein etwaiges Verbot auch auf die früher bereits abgeschlossenen Verträge erstreckt hat. Das VAG. enthält aber nicht das Verbot, das man jetzt darin finden will. Ausdrücklich ausgesprochen ist es in dem Gesetz nicht. Inhaltlich würde es der oben geschilderten Auffassung von der Sicherheit der Markwerte widersprechen, wie sie bei dem Erlaß des VAG. herrschte. Im § 57 Abs. 1 Satz 2 VAG. ist den Unternehmen eine Vergünstigung gewährt. Sie sollten nicht verpflichtet sein, für eine und dieselbe Versicherung zwei Prämienreserven auszuscheiden und anzulegen, die eine im Auslande, die andere im Inlande. Mit der Frage der Zulässigkeit von Valutaversicherungen hat diese Vorschrift nichts zu tun. Es hat denn auch bisher niemand etwas von dem angeblichen Verbot gewußt, weder die Versicherten, noch die Unternehmen, noch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen — seine oben mitgeteilte Auskunft zeigt das ganz deutlich —, noch endlich der Gesetzgeber. Sonst hätte er

anlegen will, so läßt sich darüber streiten, ob eine Wertminderung nicht von ihr zu tragen ist, weil ihre Wahl keine gute gewesen ist. Wenn aber von vornherein, wie es hier nach den Satzungen der Fall ist und wie sich im übrigen aus den Bestimmungen des Gesetzes ergibt, vorgeschrieben ist, daß die Prämienreserve in gewissen Objekten angelegt werden muß, so läßt sich sehr wohl die Auffassung hören, daß beide Teile beim Vertragschluß sich einig waren, daß diese Anlegung eintreten sollte, und daraus läßt sich sehr wohl folgern, daß von vornherein für den Fall der Fälligkeit der Versicherungssumme oder einer sonstigen Zahlung aus der Versicherung etwa folgende Abrede getroffen ist. Die Versicherungsgesellschaft hat einen Teil aus den Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers in gewissen Werten anzulegen. Die sonstige Bestimmung über diesen Teil ist der Gesellschaft entzogen und sie hat den Betrag, der sich aus diesen Reservaten ergibt, im Fall eine Verpflichtung zur Zahlung eintritt, zu ihren Zahlungen zu verwenden. Hält man für zulässig, in dieser Weise zu konstruieren, so würde sich daraus weiter ergeben, daß die Wertminderung, die bei der Reserve eintritt, den Versicherungsnehmer trifft, der von vornherein wußte, wollte und vereinbarte, daß die Anlegung in bestimmter Art vor sich geht. Ich bin mir bewußt, daß natürlich gegen derartige Konstruktionen ebenfalls Bedenken erhoben werden können, wie sie von anderer Seite und auch von mir gegenüber der Auffassung des RG. geltend gemacht werden. Aber man hat doch den Eindruck, daß das RG. sich zu sehr nach politischen Billigkeitserwägungen gerichtet und daß es nicht genügend beachtet hat, daß der Ausländer, welcher bei einer deutschen Versicherung eine Versicherung abschließt, mit der Möglichkeit von gewissen Vorteilen rechnet und daß, wenn er diese haben will, er sich auch gefallen lassen muß, wenn die Verhältnisse in Deutschland sich ungünstiger gestalten und die Sicherungen, die alle im besten Glauben beabsichtigten, tatsächlich keine Sicherungen geblieben sind.

Jedenfalls möchte ich die Auffassung vertreten, daß mit dem Urteil des RG. das Problem der Valutaversicherung keineswegs als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann.

Dies um so weniger, weil das RG. sich doch wohl auch nach politischen und Billigkeitserwägungen gerichtet hat. Daß politische

nicht durch das Gesetz v. 30. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I 42) dem § 59 Abs. 1 VAG. die neue Nr. 5 anfügen können. Danach kann der Prämienreservefonds angelegt werden „für die Prämienreserve der in ausländischer Währung zu erfüllenden Versicherungen gemäß den von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften in Vermögenswerten, die auf die gleiche Währung lauten“. Hier werden echte Valutaversicherungen vorausgesetzt, welche von § 57 Abs. 1 Satz 2 nicht betroffen sind. Dabei ist es auch nach dem Gesetz zur Änderung des VAG. v. 19. Juli 1923 (RGBl. I 684) verblieben, nur ist die Nr. 5 des § 59 Abs. 1 jetzt Nr. 8 geworden. Die Revision hat sich weiter auf die 3. SteuerNotWd. v. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) berufen. Auf die hiermit zusammenhängenden Fragen braucht nicht näher eingegangen zu werden, denn die Wd. erstreckt sich nach ihrem § 1 nur auf Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, welche die Zahlung einer bestimmten, in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben. Das trifft auf die Forderung des Kl. nach den einwandfreien Feststellungen des V.R. jedenfalls nicht zu. Von einer entsprechenden Anwendung der Wd. kann keine Rede sein. Indem sie alte, in Goldmark begründete Forderungen auf einen Bruchteil ihres Nennbetrages ermäßigt, stellt sie sich als eine entschiedene Ausnahmemaßregel dar, die über die selbstgezogenen Grenzen hinaus nicht anwendbar ist. Zur Frage der veränderten Umstände hat der V.R. erwogen, daß der Kl. bereit ist, etwaige Fehlbeträge der zuletzt in Mark bezahlten Prämien nunmehr in Franken zu decken. Er findet dann darin keine unbillige Zumutung, daß die Bekl., nachdem der Kl. vertragsmäßig erfüllt hat, nunmehr auch vertragsmäßig erfüllen soll. Diese Erwägungen sind nur erheblich, wenn man angesichts der dem Aufsichtsamt durch das VAG. eingeräumten umfassenden und durch die Novelle v. 19. Juli 1923 noch erweiterten Machtbefugnisse dem Richter überhaupt das Recht beilegen darf, in Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen auf Grund der veränderten Umstände einzugreifen. Indessen das mag hier unterstellt werden. Auch dann geben die Ausführungen des V.R. keinen Anlaß zu einer Beanstandung. (U. v. 25. März 1924; 456/23 VII. — Raumburg.)

14. Echte Auslandswährungsver Versicherungen sind durch das VerfluffG. v. 12. Mai 1901 nicht verboten, sie begründen eine Schuld in Auslandswährung gegen den Versicherer, für die er mit dem Vermögen außer der Prämienreserve

Erwägungen mitgesprochen haben, ergibt sich aus der Bemerkung, daß Belgien und die Schweiz auf alle Vorsichtsmaßregeln verzichtet haben. Will man überhaupt politische Erwägungen für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses heranziehen, so muß man sagen, daß fremde Staaten keinen größeren Anspruch gegen deutsche Unternehmen herleiten können als bei Inländern der Fall ist. Wenn sich das Inland getäuscht hat in der Annahme der Unerschütterlichkeit der deutschen Wirtschaft, so ist kein Grund vorhanden, das Ausland, welches ebenfalls diese Auffassung hatte, günstiger stellen zu wollen, als das Inland. Die Ausführungen des RG. sind aber m. E. in ganz anderem Sinne zu verwerten. Wenn fremde Staaten, z. B. Belgien, darauf verzichtet haben, eine Sicherheit im eigenen Lande für Lebensversicherungen mit deutschen Gesellschaften zu fordern, so ist rechtlich daraus m. E. zu entnehmen, daß man die Versicherungen durchaus auf die deutsche Wirtschaft einstellen wollte und daß dabei die Art, wie in Deutschland für den Prämienreservefonds juristisch und wirtschaftlich Vorsorge getroffen war, den betreffenden ausländischen Verwaltungen genügen erschien. Wenn sie sich dann geirrt haben, genau so wie es der Versicherungsnehmer getan hat, so ist dies ein geschäftlicher Vorgang spekulativen Charakters, und wie bei jeder Spekulation muß der Nachteil den treffen, der die Spekulation vorgenommen hat. M. E. wäre daher aus der Stellungnahme der belgischen Verwaltung nur herzuleiten, daß der belgische Versicherungsnehmer die Gefahr übernommen hat, wenn eine solche aus der Art der Anlegung sich ergeben würde. Gewiß hat er sich dabei geirrt, aber ich kann nicht einsehen, weshalb hier andere Grundsätze gelten sollen, als sie sonst in zahlreichen anderen Rechtsverhältnissen angewendet werden, z. B. bei den Lebensversicherungen in Papiermark oder bei Hypothekenverhältnissen und dergleichen. — Für die Auslegung, daß die Gefahr der Entwertung in der Höhe des Prämienreservefonds den Versicherungsnehmer trifft, kommt in Betracht der vom RG. an anderer Stelle erwähnte Umstand, daß die Prämie in letzter Zeit in Papiermark gezahlt worden ist. Diese Tatsache läßt sich sehr wohl dahin auslegen, daß die Vertragsschließenden gerade bei oder trotz der Entwertung der Mark der Ansicht waren, daß die Versicherungssumme in Papiermark zu regeln sei. Mindestens könnte man aus dieser Tatsache herleiten, daß

haftet, und gegen die er die *clausula rebus sic stantibus* nicht einwenden kann.]

1. Mit Recht legt das BG. den entscheidenden Wert auf das, was die Parteien bei Abschluß des Vertrages gewollt haben. Es stellt fest, daß die Parteien eine wirkliche und echte Guldenversicherung haben abschließen wollen. Hierbei hat das BG. rechtlich nicht geirrt, namentlich ist es zutreffend, daß die „Voraussetzung“, unter der eine Partei den Vertrag abschließt, für den Vertrag nur dann von Bedeutung ist, wenn sie durch den übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien zum Inhalt des Vertrages gemacht worden ist (vgl. RG. 85, 326; RG. in JW. 1921, 738, Urteil v. 13. Mai 1924 VII 606/23). Eine gesetzliche Verpflichtung, ihre Prämienreserven in deutschen Markwerten anzulegen, bestand für die Bfkl. noch nicht, als im Jahre 1897 der Vertrag abgeschlossen wurde. Eine solche Verpflichtung kann also auf den Vertragswillen der Parteien noch nicht von Einfluß gewesen sein. — 2. Dem Inkrafttreten des VerfallG. vom 12. Mai 1901 mißt der BR. mit Recht keinerlei Bedeutung für den Vertrag der Parteien bei. Ein Verbot von Fremdwährungsvericherungen ist in dem Gesetz nicht enthalten, es setzt solche Versicherungen in § 57 Abs. 1 Satz 2 vielmehr als bestehend und bestehend bleibend voraus. Eingeführt ist durch das Gesetz die Verpflichtung der Gesellschaften, die Prämienreserven in deutschen Markwerten anzulegen. Das geschah in besserer Absicht und zugunsten aller Versicherten, auch der in Fremdwährung Versicherten. Ihnen allen sollten die dauernde Zahlungsfähigkeit der Gesellschaften gewährleistet werden. Die guten Absichten des Gesetzes sind durch die traurige Entwicklung der Dinge in Deutschland vereitelt worden. Daran dürfen aber nicht Rückschlüsse irgendwelcher Art gezogen, es darf auch nichts in das Gesetz hineingelegt werden, was nicht darin steht und woran bei Erlaß des Gesetzes niemand gedacht hat. Unhehlich ist deshalb auch, ob die Bfkl. dem Kl. den Inhalt des Gesetzes mitgeteilt hat, oder ob er ihm sonstwie bekannt geworden ist. Richtig ist ferner der Hinweis des BG., daß bei in Gulden abgeschlossener Versicherung und bei in Gulden geschuldeten und gezahlten Prämien die Prämienreserve in Gulden zu berechnen war, daß die berechneten Guldenwerte allerdings in deutschen Markwerten anzulegen waren, daß aber nach den Vorschriften des Gesetzes stets so viel Markwerte vorhanden sein sollten, um die Gulden schulden auch bei verändertem Kurse zu decken. Die Bfkl. ist so nicht verfahren und hat bei dem starken Fallen der Markt

so schließlich auch nicht verfahren können. Die für den Kl. angesammelte Prämienreserve reicht deshalb nicht aus, um die Forderung des Kl. zu decken. Diese Sachlage hat den BR. veranlaßt, einerseits zugunsten der übrigen bei der Bfkl. versicherten Personen einen vom Kl. nicht angefochtenen und deshalb hier nicht zu erörternden Vorbehalt zu machen, andererseits aber darauf hinzuweisen, daß die Bfkl. für die Forderung des Kl. auch mit ihrem freien, nicht in Prämienreservefond angelegten Vermögen haftet. Für diesen Hinweis ist es ohne Bedeutung, ob das freie Vermögen der Bfkl. groß oder klein ist. Die Rüge der Revision, daß der Bfkl. durch Ausübung des richterlichen Fragerechts zunächst hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, sich über die Größe des freien Vermögens bei ihr und auch bei anderen Versicherungsgesellschaften zu äußern, geht also fehl. — 3. Zur Frage der sog. *clausula rebus sic stantibus*, d. h. zu der Frage, ob die Bfkl. in der Lage ist, aus Grund der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Entwertung des deutschen Geldes, Rechte gegen den Kl. herzuleiten, hat der BR. zunächst ein grundsätzliches Bedenken aufgeworfen. Es erscheint ihm zweifelhaft, ob angesichts des § 69 BGB. für einen richterlichen Eingriff überhaupt Raum ist. Er hat die Zweifelsfrage aber schließlich offen gelassen und auch offen lassen dürfen, weil er auch für den Fall ihrer Bejahung dazu gelangt, einen richterlichen Eingriff abzulehnen. Die hierfür gegebene Begründung ist eng auf den vorliegenden Fall abgestellt. Ihre Stichthaltigkeit kann unerörtert bleiben, denn zwei allgemeinere Gesichtspunkte schlagen durch. Die Berufung auf die sogenannten veränderten Verhältnisse ist bei gegenseitigen Verträgen zugelassen worden, wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht mehr entsprechen, wenn z. B. eine wertvolle Sache gegen Zahlung eines entwerteten Geldbetrages hingegeben werden sollte. Die Berufung ist aber versagt worden, wenn der Gläubiger seine Gegenleistung im voraus und in vollwertigem Gelde bezahlt hatte und nur die Leistung des Schuldners noch ausstand. So liegt aber die Sache hier. Auch der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der Kl. hat die ihm obliegenden Zahlungen sämtlich und bis zum Schluß in Gulden geleistet, er darf nun nach Treu und Glauben mit Recht erwarten, daß er die ihm gebührende Leistung nach den Bestimmungen des Vertrages erhält. Die Schicksale, welche das von ihm bezahlte Geld in der Hand der Bfkl. erlitten hat, sind für die Forderung des Kl. ohne Belang. Die Verschlechterung einer Sache trifft regelmäßig den Eigentümer.

der Versicherungsnehmer in der ganzen Angelegenheit spekulativ verfahren wollte und alsdann müßte man gerade aus Billigkeitsgründen sich gegen eine Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zur Auszahlung in Goldmark entscheiden.

Wenn ich aus diesen Erwägungen schon eine Nachprüfung der Auffassung des BG. für angezeigt erachte, so kommt noch hinzu, daß die weitere Entwicklung der Lebensversicherung an der Hand der Entsch. zu ganz merkwürdigen Folgen führen könnte. Wenn man z. B. annimmt, daß eine andere Lebensversicherung, die auch einen Belgier betrifft, zur Zeit noch läuft, daß die Versicherungssumme erst 1930 fällig ist und daß die Versicherung etwa 1910 abgeschlossen ist, so würde nunmehr beim Vorliegen echter Wäluveränderung eine Entwicklung folgendermaßen eintreten. Der Versicherungsnehmer wäre befugt, die Prämien in belgischen Franken zu zahlen. Der belgische Frank steht bekanntlich jetzt außerordentlich niedrig. Wenn 1930 die Versicherungssumme von 5000 Franken fällig ist und der belgische Frank dann ebenso niedrig steht wie jetzt, so bekommt der belgische Versicherungsnehmer 5000 Franken auszahlt, welche noch nicht den fünften Teil des Friedensstandes ausmachen. Dabei hat er in der Zeit von 1910 bis 1914 jedenfalls seine Prämie in vollwertigen Franken gezahlt. Steht der belgische Frank aber 1930 auf dem Friedensstande, so hat wiederum die Versicherungsgesellschaft die Prämie während der Entwertung des belgischen Franken im entwerteten Gelde erhalten.

Höchstwahrscheinlich wird der Versicherungsnehmer im Falle unseres Beispiels alsdann einen dem jetzigen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Der Versicherungsnehmer wird die Sache alsdann so darstellen, als ob eine unechte Wäluveränderung vorliege und er wird die Unrechnung nach dem Markbetrage nach dem Friedensstande versuchen, weil inzwischen die Markt stabilisiert ist und durch diese Auffassung ein Vorteil erreicht würde.

Man sieht, daß die Lösung des äußerst schwierigen Problems doch nur auf dem Boden der Äquivalenztheorie gefunden werden kann. Zwar müßte dies nicht nur für den Prämienreservefond, sondern auch für die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme gelten. Weitere Darlegungen über diesen Punkt sind im Rahmen dieser Erörterung nicht möglich. Es muß auch unerörtert bleiben, wie weit bei neuen Versicherungen durch Ver-

sicherungen in sogenannter fester Währung die Lebensversicherungsgesellschaften versuchen, alle derartigen Differenzen zu vermeiden.

Die Anwendung der Äquivalenztheorie hält das BG. bei dem vorliegenden Streitfall offenbar für bedenklich. Das BG. spricht sich nicht ausführlich aus, sondern beschränkt sich darauf, zu bezweifeln, ob die Gerichte überhaupt bei Versicherungsverhältnissen auf Grund veränderter Umstände eingreifen können, und zwar hat es nach dieser Richtung Bedenken angesichts der Befugnisse, die dem Aufsichtsamt nach dem BGB. und nach der Novelle zum BGB. zustehen. Auch hierbei kann ich im Rahmen dieser Erläuterung nicht ausführlich darauf eingehen, ob diese Ansicht des BG. nicht doch angreifbar ist. Ich möchte nur folgendes hervorheben. Selbst wenn man dem Aufsichtsamt die Möglichkeit zuspricht, in bestehende Versicherungsverhältnisse einzugreifen und für einzelne Rechtsverhältnisse Änderungen des an den Versicherungsnehmer zu zahlenden Betrages anzuordnen, so muß eben immer eine Bestimmung dieser Art vom Aufsichtsamt auch tatsächlich ergangen sein. Wenn eine solche Anordnung für das einzelne Rechtsverhältnis nicht getroffen ist, so vermag ich nicht einzusehen, warum der Richter dann gehindert sein soll, bei Versicherungsverhältnissen seinerseits zu prüfen, wie weit die Regel von den veränderten Umständen eingreift. Ein Versicherungsverhältnis ist doch ein Schuldverhältnis und unterliegt der richterlichen Prüfung.

Erst recht bedenklich ist die Darlegung bezüglich der Nachzahlung der Prämien. Die Sachlage ist allem Anschein nach so gewesen, daß der belgische Versicherungsnehmer die Prämien zuletzt in Mark gezahlt hat und erst im Prozeß, als dies gerügt worden ist, sich bereit erklärt hat, die Differenz zwischen dem gezahlten Markbetrag und die Summe, die in belgischen Franken zu entrichten gewesen war, nachzuzahlen. Ob die Verurteilung der Versicherungsgesellschaft abhängig gemacht worden ist von dieser Nachzahlung, ist nicht ersichtlich. Nicht erwogen ist auch, ob die Nachzahlung, welche offensichtlich erst nach Jahren stattfindet, eine genügende Gegenleistung ist und ob nicht der Nachteil, welchen die Bfkl. durch Zahlung in Papiermark erlitten hat, von der Bfkl. mindestens zur Unrechnung gebracht werden könnte. Eine einigermaßen ausreichende Erörterung dieser höchst wichtigen Fragen findet sich leider nicht in der Entsch.

J.R. Gerhard, Berlin.

Außerdem aber, und das ist der zweite Gesichtspunkt, eine sachlich gerechtfertigte Berufung auf die veränderten Verhältnisse gewährt dem Schuldner nicht das Recht, die Herabsetzung seiner Schuld durch den Richter zu verlangen, sie verleiht ihm vielmehr nur die Befugnis, vom Vertrage zurückzutreten. Alsdann aber muß er nach den auf den Rücktritt allgemein anwendbaren §§ 346 ff. BGB. die empfangenen Leistungen zurückgewähren. Der Kl. hat in den Jahren 1897—1921 alljährlich 1017,50 Gulden bezahlt. Bei einem Rücktritt müßte die Bekl. also diese $25 \times 1017,50$ Gulden an den Kl. zahlen, d. h. mehr, als er nach dem Vertrage beanspruchen kann. — 4. Die Revision hat noch darauf hingewiesen, daß die Bekl. ihrem Ruin entgegengehe, wenn sie den Kl. und die übrigen in Fremdwährung bei ihr versicherten Personen in der Fremdwährung bezahlen müsse. Das Unvermögen eines Schuldners zur Leistung ist aber kein gesetzlicher Grund, die Klage seines Gläubigers ganz oder teilweise abzuweisen. In der Rechtsprechung des RG. zur Frage der sog. *clausula rebus sic stantibus* hat der Ruin des Schuldners eine gewisse Rolle gespielt. Es wurde erwogen, ob das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, um die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* zu rechtfertigen, so groß sein müsse, daß es zum Ruin des Schuldners zu führen drohe. Das RG. hat sich schließlich dahin entschieden, daß dem Ruin weder in der einen noch in der anderen Richtung eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sei; weder nötige der drohende Ruin zur Anwendung der *clausula rebus sic stantibus*, noch sei ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn der Ruin nicht drohe.

(U. v. 17. Juni 1924; 601/23 VII. — Stettin.)

15. §§ 9 Ziff. 2, 15 WZG. Der Warenzeichenschutz bleibt auch für nicht hergestellte Waren bestehen, wenn nur gleichartige hergestellt werden. Für die Frage der Gleichartigkeit ist die Anschauung des Verkehrs maßgebend.]

Das BG. geht in Übereinstimmung mit RG. 101, 374 davon aus, daß nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 WZG. jeder Dritte die Löschung eines Warenzeichens verlangen könne, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehöre, von dem in die Zeichenrolle eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt werde oder — ein Fall, der jenem gleich stehe — wenn der Betrieb nicht binnen angemessener Frist seit der Eintragung begonnen werde. Weiter nimmt das BG. in Übereinstimmung mit RG. 104, 314 an, daß, soweit die Herstellung eines Teils der von dem Zeicheninhaber angemeldeten Waren in dieser Zeit überhaupt nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird, eine entsprechende teilweise Löschung des Warenzeichens begehrt werden könne. Das BG. weist dann den Einwand der Bekl., es sei rechtlich unerheblich, daß sie die ihr geschützten Gegenstände, deren Löschung im Warenverzeichnis die Kl. fordere, selbst bisher nicht hergestellt oder vertrieben habe, weil die von ihr tatsächlich angefertigten Waren diesen von ihr nicht angefertigten und nicht vertriebenen geschützten Waren gleichartig seien und sie daher zum wenigsten hierdurch den Schutz auch für die hier fraglichen eingetragenen, aber nicht von ihr hergestellten oder vertriebenen Waren erworben habe, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zurück. Denn aus dem zeichenrechtlichen Grundsatz der Ausdehnung des Zeichenschutzes auf die den eingetragenen gleichartigen Waren folge nicht umgekehrt, daß der Zeicheninhaber, wenn er den Geschäftsbetrieb nur auf die Herstellung oder den Vertrieb von Waren, die den eingetragenen gleichartig seien, beschränken würde, daraus das Recht herleiten könnte, den Schutz auch für die eingetragenen, aber nicht von ihm hergestellten oder vertriebenen Waren zu beanspruchen. Denn bei der Anmeldung müßten die Waren, für die das Zeichen bestimmt sei, angegeben werden. Aus diesem in Verbindung mit dem weiteren Erfordernis der Bezeichnung des Geschäftsbetriebes ergebe sich, daß sich dieser mit den angemeldeten und im Warenverzeichnis eingetragenen Waren selbst befassen müsse. Weiter verneint das BG. die Ausdehnung des Zeichenschutzes — die Zulässigkeit einer solchen auf dem dargelegten Wege unterstellt — aber auch aus dem tatsächlichen Grunde der fehlenden Gleichartigkeit, da die von der Bekl. zur Zeit der Klageerhebung, dem maßgebenden Zeitpunkt (RG. 67, 349), tatsächlich geführten Waren den von der Kl. beanstandeten Waren nach Gattung und Zweckbestimmung nicht so naheständen, daß der Abnehmer im regelmäßigen Verkehr annehmen müsse, diese Waren entstammten, falls sie mit dem-

selben oder mit verwechslungsfähigen Zeichen versehen seien, derselben Ursprungsstätte; weil die Bekl. als Erzeugerin hochwertiger Stahlwaren, insbesondere Messer- und Scherenwaren, weltbekannt sei und es daher nicht anzunehmen sei, daß das Publikum zu der Meinung gelange, Waren wie die beanstandeten stammten aus demselben Geschäftsbetrieb, aus dem sonst Stahlwaren mit dem bekannten Zwillingssymbol hervorgehen, auch wenn jene das gleiche Zeichen trügen. Diese Ausführungen verletzen wichtige Grundzüge des Zeichenrechts. Da es sich bei dem Anspruch aus § 9 Ziff. 2 WZG. um eine Popularklage handelt, bei der das öffentliche Interesse gewahrt werden soll, kommt es zwar nur darauf an, ob die Bekl. die beanstandeten Waren oder ihnen gleichartige erzeugt oder vertriebt, oder ob die beanstandeten Waren gleichartig mit solchen sind, die in dem Verzeichnis der für die Bekl. geschützten Waren enthalten sind und bezüglich deren der Warenzeichenschutz bestehen bleibt, weil ihre Löschung nicht im Wege der Klage verlangt ist. Wenn die Klage hiernach objektiv gerechtfertigt sein sollte, würde es auf die etwaigen Absichten der Kl. nicht ankommen, es sei denn, daß die Klage selbst eine unerlaubte Handlung darstellt oder gegen Vertragsrecht verstößt, was jedoch in den Instanzen nicht behauptet ist. Auch der Ausstattungschutz kommt, falls die Klage objektiv gerechtfertigt sein sollte, nicht in Frage, weil er ein der Löschung verfallenes Warenzeichen nicht stützen kann, und weil auch er sich nur auf geführte und diesen gleichartige Waren erstrecken kann. Die Bekl. hat nun die als beanstandet in Betracht kommenden Gegenstände selbst bisher weder hergestellt noch vertrieben. Daraus folgert das BG., daß der Anspruch auf Löschung gerechtfertigt sei. Diese Begründung beruht auf verschiedenen Rechtsirrtümern. Der durch die Eintragung des Warenzeichens erlangte Zeichenschutz beschränkt sich nicht auf die eingetragenen, sondern erstreckt sich auf die diesen gleichartigen Waren. Der Grund dieser Ausdehnung, die das WZG. zwar nicht in § 12, wohl aber in § 5 ausdrücklich bestimmt, besteht einmal darin, daß der Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll, jederzeit auf gleichartige Waren ausgedehnt werden kann, vor allem aber darin, daß das Publikum, sobald es das geschützte oder ein ihm zum Verwechseln ähnliches Zeichen auf Waren, die den geschützten gleichartig sind, sähe, annehmen würde, sie stammten aus demselben Betriebe wie die geschützten Waren. Ist der Zeichenschutz für gewisse Waren erworben, so erstreckt er sich hiernach ohne weiteres auch auf gleichartige Waren (Freund-Magnus, S. 152), und besteht dann auch für diese zu Recht, ohne daß sie geführt werden. Daraus ergibt sich, daß sich der Zeichenschutz, den die von der Bekl. nach dem von ihr in der Berufungsinstanz mit dem Schriftsatz v. 23. Nov. 1922 (Bl. 95 ff. d. U.) überreichten, nicht bemängelten Verzeichnis tatsächlich hergestellten und vertriebenen Waren etwa infolge ihrer Gleichartigkeit mit den für die Bekl. als geschützt eingetragenen, aber wegen Nichtführung beanstandeten Waren genießen, sich infolge ihrer Gleichartigkeit auch auf die beanstandeten Waren erstrecken würde. Weiter ergibt sich daraus aber auch, daß die wegen ihrer Nichtführung beanstandeten Waren den Zeichenschutz genießen würden, falls sie mit anderen in dem Verzeichnis der geschützten Waren der Bekl. enthaltenen Waren, bezüglich deren der Schutz bestehen bleibt, weil ihre Löschung nicht im Wege der Klage verlangt wird, gleichartig sind. Solange als ein Zeichen für gewisse Waren nicht gelöscht ist, oder die Löschung nicht im Wege der Klage verlangt wird, kann die Löschung auch nicht für diese gleichartigen Waren verlangt werden. Die Begründung, mit der sich das BG. diesen rechtlichen Folgerungen aus dem Grundsatz der Erstreckung des Zeichenschutzes auf den als geschützt eingetragenen gleichartige Waren zu entziehen sucht, ist nicht recht verständlich. Denn während es einerseits diese Ausdehnung des Zeichenschutzes anerkennt, versagt es andererseits die Ausdehnung des für gleichartige Waren erlangten Zeichenschutzes auf die als geschützt eingetragenen Waren, falls nur die ersteren, also die nicht eingetragenen tatsächlich geführt werden. Aber auch die zweite Voraussetzung für die Ausdehnung des Zeichenschutzes auf die beanstandeten, unstrittig von der Bekl. nicht geführten Waren, nämlich deren zeichenrechtliche Gleichartigkeit mit Waren, die von der Bekl. unstrittig erzeugt und vertrieben werden, ist gegeben. Maßgebend für die Frage der Gleichartigkeit ist die Anschauung des Verkehrs. Entscheidend ist, ob die mit dem gleichen oder zum Ver-

wechselfähnlichen Zeichen versehenen, aber aus verschiedenen Geschäftsbetrieben stammenden Waren sich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem Verwendungszweck so nahe stehen, daß der Durchschnittskäufer infolge des gleichen oder vermeintlich gleichen Zeichens zu der Meinung gelangen kann, sie stammten aus demselben Geschäftsbetriebe. Auch der Umstand, daß mit dem gleichen Zeichen versehene Waren sich häufig an den gleichen Kundenkreis wenden, fällt für die Auffassung des Verkehrs ins Gewicht. Ob im übrigen die betreffenden Waren ihrer Beschaffenheit oder ihrer Natur nach miteinander verwandt sind, ist belanglos (RG. 95, 230¹); 98, 226, 227; 102, 357²). Danach liegt, wie schon jetzt auf Grund von Erfahrungstatsachen festgestellt werden kann, Gleichartigkeit vor zwischen den von der Bekl. tatsächlich hergestellten und vertriebenen Gegenständen, wie Führungstangen, Kolbenstangen, Stochstangen, Brückenplatten, Zugstangen, sämtlich aus Bessemerstahl, und den von der Kl. beanstandeten, als geschützt für die Bekl. eingetragenen Gegenständen aus Eisen, soweit Treppenroste, Kofstplatten, Kofsträger, Kofstseitenstücke, Feuerbrücken, Herdplatten, Feuer Türen und Rippenheizkörper in Betracht kommen, ferner liegt Gleichartigkeit zwischen den beanstandeten Werkzeugmaschinen und den unstreitig von der Bekl. hergestellten und vertriebenen Klemmböden für Schneidmaschinen, Walzböden, Ambösköpfen, Drehbankklauen vor, weiter liegt Gleichartigkeit zwischen den beanstandeten Brat- und Backapparaten und den zahlreich unter der Überschrift a) Stahlwaren des erwähnten Verzeichnisses aufgeführten Küchengeräten vor. Kofststäbe, die ebenfalls beanstandet sind, finden sich sogar unter den in dem erwähnten Verzeichnis zu b) aufgeführten Schmiedestücken. Endlich sind die beanstandeten eisernen Kragen-, Manschetten- und Chemisetteknöpfe zeichnerrechtlich gleichartig mit den von der Bekl. hergestellten und vertriebenen, den verschiedensten Zwecken dienenden kleineren Stahlwaren. Das BG. erkennt die für den Begriff der Gleichartigkeit im zeichnerrechtlichen Sinne maßgebenden, oben dargelegten Grundsätze, wenn es die Gleichartigkeit ablehnt, weil die beanstandeten Gegenstände aus Eisen, die von der Bekl. tatsächlich hergestellten aber aus Stahl bestehen. Abgesehen davon, daß die Grenze zwischen Stahl und Eisen fließend ist und die eine oder andere Bezeichnung nur von der Menge des in dem Erzeugnis enthaltenen Kohlenstoffs abhängt, erfolgt die Verwendung der Gegenstände beider Art — abgesehen von ganz spezifischen Fällen — im allgemeinen zu gleichen Zwecken. Das Publikum ist bei den aufgezählten Gegenständen nicht imstande, zu erkennen, ob sie aus Stahl oder Eisen sind. Nach allgemeiner Erfahrung besteht aber auch eine Vermutung dafür, daß im Verkehr ein für Stahlwaren verwendetes Warenzeichen leicht auch auf Eisenwaren bezogen werden kann und daß somit, wenn letztere mit demselben Zeichen versehen sind, eine Täuschung über ihre Herkunft hervorgerufen werden kann. Dazu kommt, daß Stahl- und Eisenwaren im Zwischenhandel im allgemeinen in den gleichen Geschäften verkauft werden und sich der Handel mit diesen Waren im allgemeinen an die gleiche Kundschaft wendet. Dazu kommt endlich, daß Stahl und Eisen der gleichen Klasse (9) des amtlichen Warenverzeichnisses des Patentamts angehören, sich also ihrem Charakter nach nahe stehen.

(U. v. 7. März 1924; 267/23 II. — Düsseldorf.)

16. §§ 12, 13 WbZG. Die Aufnahme einer durch Warenzeichen geschützten Ware in das Warenverzeichnis des Warenzeichens eines anderen ist unzulässig.

Beide Vorinstanzen lehnen den auf § 12 WbZG. gestützten ersten Klagenanspruch auf Löschung des der Kl. geschützten Wortzeichens „Galalith“ in dem Warenverzeichnis der der Bekl. geschützten Waren mit der Begründung ab, die Kl. habe selbst nicht behauptet, daß die Bekl. jemals Waren unter dem Namen „Galalith“ in den Verkehr gebracht oder angepriesen habe. Diese Begründung enthält eine Verletzung des § 12 WbZG. Es liegt ein unmittelbarer Eingriff der Bekl. in das Warenzeichenrecht der Kl. vor. Indem die Bekl. bei der Anmeldung des Wortzeichens „Rheingold“ unter den von ihr geführten Waren (§ 2 in Verbindung mit § 1 WbZG.), die mit der Marke „Rheingold“ bezeichnet werden sollen, Galalith aufführt, kündigt sie an, daß sie Waren aus Galalith führe und bezieht sich dadurch rechtswidrig einen Teil

ihrer Waren mit diesem Namen in einer für die Öffentlichkeit bestimmten Rundgebung. Der von der Bekl. erhobene Einwand, sie habe in das Warenverzeichnis deshalb Galalith aufgenommen, um so der Kl. die Möglichkeit zu nehmen, deren aus Galalith hergestellten Waren mit ihrem — der Bekl. — gut eingeführten Namen „Rheingold“ zu bezeichnen, steht der Annahme nicht entgegen, daß die Aufnahme des Wortes „Galalith“ in das Warenverzeichnis tatsächlich eine Benennung der Waren der Bekl. mit dem Warenzeichen der Kl. enthält. Wie die Worte „oder dergleichen“ in § 12 WbZG. zeigen, sind die vorhergehenden fünf Verwendungsarten des Zeichens auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen nur Beispiele. Es gehört jede urkundliche Bekanntmachung im Verkehr hierher, die in deutlicher Beziehung zum Geschäft steht und auf dessen Waren hinweist (Selgsohn, S. 155 Nr. 7 zu § 12; Freund-Magnus, S. 157). Aber der Unterlassungsanspruch aus § 12 WbZG. wäre dann nicht gegeben, wenn der Einwand der Bekl., das Wort „Galalith“ sei zur reinen Beschaffenheitsbezeichnung, also zum Warennamen geworden, zuträfe. Denn in diesem Falle handelte es sich nicht mehr um den Gebrauch einer Sonderbezeichnung, sondern um den einer Beschaffenheitsangabe; ein solcher wäre nach § 13 WbZG. erlaubt. Solche Änderungen sind an sich möglich, auch wenn das Wort eingetragen ist, denn der Verkehr ist entscheidend. Aber eine Umbildung zum Warennamen kann bei eingetragenen Worten nur dann angenommen werden, wenn ganz besondere Umstände vorliegen und ein ganz strikter Nachweis für die Umgestaltung der Bedeutung des Zeichens durch den Verkehr erbracht wird. Anderenfalls würden viele der wertvollsten Zeichen Gemeingut werden. Denn wenn jemand eine bestimmte Ware fortgesetzt mit einem für ihn eingetragenen Zeichen versieht, so wird dieses bei einem Teil des Publikums bald den Charakter einer Beschaffenheitsangabe annehmen und als Gattungsbezeichnung dienen. Die Einrede der Umwandlung eines eingetragenen Wortzeichens zum freien Warennamen ist daher mit größter Vorsicht zu behandeln und keinesfalls zu begünstigen (vgl. Urteil v. 19. Juni 1923 II 92/23). Nach den Feststellungen des BG. sind die Voraussetzungen des § 12 WbZG. uneingeschränkt gegeben. Mit Recht beschränkt sich die Kl. nicht auf das Verlangen der Unterlassung, sondern fordert Löschung des fraglichen Wortes in dem Warenverzeichnis. Denn durch den von der Bekl. geschaffenen Zustand sind die Bedingungen einer Fortdauer oder sich erneuernden Verletzung des § 12 WbZG. gesetzt, die nur durch Löschung des Wortes in dem Warenverzeichnis zu beseitigen sind, vergleichbar dem Fall, wo sich das Warenzeichen eines anderen in einer jüngeren Firma als deren Bestandteil befindet.

(U. v. 11. März 1924; 288/23 II. — Karlsruhe.)

****17.** § 16 UntWbG. erfordert nicht ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs. Für die Verwechslungsgefahr sind nicht nur Art und Umfang des gegenwärtigen Betriebes maßgebend.

Das BG. lehnt die Anwendbarkeit des § 16 UntWbG. auf den vorliegenden Fall mangels der Voraussetzung, daß die Parteien miteinander in Wettbewerb stehen, ab. Es stellt auf Grund des in der Berufungsinstanz unstreitig gewordenen Vorbringens der Bekl. fest, daß der geschäftliche Verkehr der letzteren sich ausschließlich auf den Vertrieb von Puppen, Spiel-, Galanterie- und Reklamegegenständen nach dem Auslande erstreckt. Demgegenüber erwägt es, daß als Gegenstand des Unternehmens der Kl. zwar „Handel mit Waren aller Art“ im Handelsregister eingetragen ist, daß aber fast alle Großkaufleute — anders wie z. B. Warenhäuser — ihren Geschäftsbetrieb auf bestimmte Geschäftszweige beschränken, und daß nach den eigenen Erklärungen der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem BG. die Überzeugung gerechtfertigt ist, daß die Kl. im wesentlichen den Handel mit Getreide und anderen Lebensmitteln und mit Kolonialwaren betreibt, sich aber in keiner Weise mit dem Vertriebe der erwähnten Waren beschäftigt, welche Gegenstand des Gewerbebetriebes der Bekl. sind, und daß daher auch die Kundenkreise beider Parteien ganz verschiedene sind. Das BG. erwägt weiter, daß die Frage der Verwechslungsgefahr jedoch nicht nur auf die derzeitige Kundschaft und den augenblicklich vorhandenen Geschäftsverkehr abzustellen, sondern daß dabei auch die voraussichtliche Ausdehnung des Betriebes zu

¹) JW. 1919, 452. ²) JW. 1922, 1205.

berücksichtigen sei. Es meint aber, daß es an jedem Anhalt dafür fehle, daß sich eine der beiden Parteien künftig mit den angegebenen Geschäften der anderen befassen werde. Aus diesen Gründen, nämlich wegen des ganz verschiedenen Kundenkreises der Parteien, erachtet das BG. auch die Behauptung der Kl., die Bekl. stehe in schlechtem geschäftlichen Ruf, für die Frage der Anwendbarkeit des § 16 UmlWG. auf den vorliegenden Fall für rechtlich unerheblich, eben weil der Ruf der Bekl. ohne Einfluß auf den Umfang des Geschäftsbetriebes der Kl. sei. Im übrigen hält das BG. die fragliche Behauptung der Kl., die trotz Befragens keine bestimmten Tatsachen über das angebliche Verhalten der Bekl. habe angeben können, aber auch für zu allgemein, um daraus Folgerungen zu ziehen. I. Der Begründung des BG. liegt die vom erkennenden Senat in RG. 103, 393; JW. 1923, 510 und in den Urteilen v. 28. Nov. 1922 II 67/22 und vom 16. Mai 1922 II 565/21 vertretene Auffassung zugrunde, daß für die Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UmlWG. die Frage ausscheidet müsse, ob durch das Anklagen zweier Bezeichnungen Verkehrserleichterungen geschaffen werden, der § 16 setze, da er eine Bestimmung des UmlWG. sei, eine solche Verwechslungsfähigkeit voraus, die zu Folgen Anlaß geben können, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerb hervorgehen. Daher müsse ein Eindringen in den fremden Kundenkreis oder eine Verwechslung der beiden Gewerbebetriebe hinsichtlich der geschäftlichen Leistungen zu befürchten sein. Diese Auffassung kann bei nochmaliger Prüfung der Frage nicht aufrecht erhalten werden. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 16 auf Fälle des Wettbewerbs steht auch nicht im Einklange mit der früheren Rechtspredung des erkennenden Senats. So erklärt das Urteil v. 20. Sept. 1921 (MuW. XXI S. 82): „Der § 16 UmlWG. gewährt dem Gewerbetreibenden allgemein in davor Schutz, daß ein fremder Gewerbebetrieb mit dem seinigen verwechslungsfähig ist und damit in sein Recht auf freie Gewerbetätigkeit, insbesondere auf Verhinderung jeglicher Vermischung der Eigenart und Unterscheidungsraft seines Betriebes eingegriffen wird.“ Weiter sagt das Urteil des erkennenden Senats in JW. 1918, 307: „Dem Kl. kann nicht zugemutet werden, unter Umständen von dem Rufe der Bekl. und der Beschaffenheit ihrer Waren in Mitleidenschaft gezogen zu werden.“ Auf dem gleichen, von der Beschränkung auf vorliegenden Wettbewerbs absehenden Standpunkt steht auch das Urteil des erkennenden Senats in RG. 77, 29¹⁾. Danach geht der § 16 davon aus, daß im geschäftlichen Leben für den Gewerbetreibenden die Verpflichtung besteht, bei der Benutzung seiner Firma die Gefahr der Verwechslung mit einer bereits bestehenden Firma sorgfältig zu vermeiden. Nach dem Urteil des erkennenden Senats in GewRSchutz 1912, 239 genügt es für die Anwendung des § 16, daß „Beziehungen“ zwischen den beiden fraglichen Geschäftsbetrieben im Verkehr angenommen werden, und das Urteil des erkennenden Senats in GewRSchutz 1911, 148 erklärt: „Wer eine Firma zuerst angenommen hat, hat sie erworben und den Schutz gegen unbefugte Annahme erlangt.“ Die in diesen früheren Entscheidungen des Senats ausgesprochenen Grundsätze müssen als die dem Wortlaut und Geist des § 16 Abs. 1 allein gerecht werdenden anerkannt werden, zu ihnen kehrt der Senat daher zurück. Der § 16 erfordert nicht ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, wie dies bei den §§ 1, 14, 17, 20 der Fall ist, darüber läßt der Wortlaut keinen Zweifel. Aber er verlangt überhaupt keine unmittelbare Beziehung zum Wettbewerbe: Die beteiligten Geschäftsbetriebe brauchen überhaupt nicht im Wettbewerbe miteinander zu stehen. Die Worte „im geschäftlichen Verkehr“ in § 16 besagen nichts weiter, als daß es sich um eine der Förderung eines Geschäftszwecks dienende Tätigkeit im Gegensaß zu privater Benutzung handeln muß. Entscheidend ist allein das objektive Geeignetsein zu Verwechslungen. Damit dient zwar der § 16 „dem Schutze der Erwerbstätigkeit“ (RG. 75, 373²⁾), aber ganz allgemein ohne Beschränkung auf den Fall des unlauteren Wettbewerbs. Den Schutz genießt jeder — ob Wettbewerber oder nicht — der sich zuerst einer Bezeichnung „befugterweise bedient“ hat. Außer der Verhütung unlauteren Wettbewerbs sind eine Reihe anderer schutzwürdiger Interessen denkbar. Dahin gehört in erster Linie das von der Revision betonte Interesse des Publikums an Reinhaltung des öffent-

lichen Verkehrs, das im Urteil RGSt. v. 7. April 1914 (MuW. XV, 48, 49) anerkannt ist. Denn § 16 soll nicht allein dem Schutze des Vorberechtigten, sondern auch den Interessen der Allgemeinheit dienen: Möglichste Unterscheidbarkeit der gewerblichen Bezeichnungsmittel ist bei der ständigen Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs und der sich daraus ohnehin ergebenden Unsicherheiten und Verwicklungen ein notwendiges Erfordernis (vgl. Rosenthal in HansRz. 1922, 104, 105). Das hat das RG. für den analogen Fall der Warenzeichen wiederholt aufs schärfste betont, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit (vgl. z. B. die Urteile des erkennenden Senats RG. 100, 25; 99, 92; 103, 363; RGSt. 23, 371). Den gleichen Standpunkt hat das RG. für das Gebiet der unrichtigen Reklame (§§ 3 ff. UmlWG.) vertreten (vgl. die zit. Entsch. v. 7. April 1914). Die nachteiligen Wirkungen verwechslungsfähiger Firmenbezeichnungen sind für die beteiligten Verkehrskreise erheblicher, als die Folgen unrichtiger Reklame, schon wegen der Dauer des Zustandes. Auch das Interesse, nicht mit einer Firma von zweifelhaftem Rufe verwechselt zu werden, ist schutzwürdig und als solches bereits in der oben zit. Entsch. des RG. (JW. 1918, 307) anerkannt. Gerade dieser Gesichtspunkt wird hier von der Kl. geltend gemacht. Die Bemerkung des BG., dies Vorbringen sei „zu allgemein“, ist keine ausreichende Prüfung. Daß die gegen Ende 1921 mit dem geringen Stammkapital von 100 000 Papiermark, einer Summe, die damals noch keine 2500 Goldmark darstellte, und dem vagen Geschäftszweck „Vertrieb deutscher Industrieerzeugnisse nach dem Auslande“ gegründete beklagte GmbH. nicht gerade vertrauenswürdig erscheint, ist durchaus verständlich. Weiter ist auch schutzwürdig das Interesse, zur Vermeidung von Verwechslungen nicht zu genauesten Unterscheidungen gezwungen zu sein, die der eilige Geschäftsverkehr nicht machen kann und tatsächlich auch nicht macht. Daß die Firmenbezeichnungen der Parteien in Anbetracht der Identität des schlagwortartig an ihrer Spitze stehenden Phantasienvortes „Merx“, das sich, wie die Erfahrung ähnlicher Fälle lehrt, an Stelle der langen und deshalb beim Publikum unbeliebten Firmenbezeichnungen in den beteiligten Verkehrskreisen einbürgert, verwechslungsfähig sind, bedarf keiner Ausführung. — II. Im vorliegenden Fall ist aber auch Verwechslungsgefahr im Wettbewerb als vorhanden anzuerkennen. Die gegenteilige Auffassung des BG. beruht auf Rechtsirrtum. Der Umstand, daß sich die Parteien bis jetzt mit dem Vertrieb verschiedener Waren befassen, kann sich nach dem Gegenstande ihrer Geschäftsbetriebe jederzeit ändern. Die Kl. betreibt laut Eintragung in das Handelsregister den Handel mit Waren aller Art, auch ist sie berechtigt, sich an Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen. Gegenstand des Unternehmens der Bekl. ist nach der Eintragung in das Handelsregister der Vertrieb deutscher Industrieerzeugnisse nach dem Auslande, sowie ausländischer Rohprodukte im In- und im Auslande. Die Kl. beschäftigt sich nach der Eintragung ins Handelsregister insbesondere auch mit der Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Bedarfsartikeln sowie mit Verwertung ihrer Produkte. Die Geschäftszweige der Parteien sind danach keineswegs endgültig voneinander geschieden. Ist aber nach den erwähnten Umständen jederzeit mit der naheliegenden Möglichkeit des Eintritts von Wettbewerbsbeziehungen unter den Parteien zu rechnen, so ist die Verwechslungsgefahr im Wettbewerb gegeben, für die nach der ständigen Entwicklung des Verkehrs naturgemäß nicht nur Art und Umfang des augenblicklich vorhandenen Geschäftsbetriebes maßgebend sein kann. Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die Benutzung geeignet ist, Verwechslungen hervorzuufen. Nicht darauf kommt es an, ob Verwechslungen hervorgerufen sind, sondern ob eine Gefahr hierzu vorhanden war. Dazu ist erforderlich und genügend, daß objektiv die Benutzung der Firmenbezeichnung der Bekl. geeignet ist, in den Kreisen, an die diese Firma sich vorwiegend wendet, die Gefahr einer Verwechslung mit der Firma der Kl. hervorzuufen. Entscheidend ist danach allerdings die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise. Daraus folgt aber nicht, daß die von der Kl. behaupteten Verwechslungsfälle deshalb für unerheblich erklärt würden, weil Verwechslungen auf der Post oder bei anderen Behörden nicht genügen. Auch in dieser Beziehung kann der in dem Urteil des erkennenden Senats v. 17. Jan. 1922 II 344/21 (RG. 103, 388 ff.) im Anschluß an die Auffassung des erkennenden Senats in RG. 78, 115 vertretene Standpunkt nicht aufrecht

1) JW. 1911, 828.

2) JW. 1911, 465.

erhalten werden. Vielmehr ist zu erwägen, daß, wenn Verwechslungen sogar bei den Behörden, die doch genau prüfen sollen, vorgekommen sind — wie hier von der Kl. unbefristet behauptet ist — dies um so mehr bei dem erfahrungsgemäß unachtsamen und nur flüchtig aufmerkenden Publikum der Fall sein wird. Es genügt ja auch, wenn nur ein Teil des in Frage stehenden Verkehrskreises der Verwechslungsgefahr unterliegt (Urteile des erkennenden Senats in GewR-Schutz 1912, 239; MuW. XII S. 295 und a. a. O.). Im übrigen ist aber auch nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats das subjektive Moment der Wahl des genau gleichen Schlagwortes durch die Bekl., wie es die Kl. in ihrer Firmenbezeichnung an genau der gleichen Stelle führt, bei Prüfung der objektiven Verwechslungsgefahr nicht unberücksichtigt zu lassen.

(U. v. 27. Mai 1924; 332/23 II. — Berlin.)

18. § 16 UmlG. Räumlicher Schutzbereich einer Telegrammadresse.†)

Das BG. erblickt in der Telegrammadresse einer Firma in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des erkennenden Senats v. 12. April 1921 II 486/20 (RG. 102, 89) und v. 20. Jan. 1922 II 306/21 die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts im Sinne des § 16 Abs. 1 UmlG. und billigt daher der Telegrammadresse der Kl. den Schutz gegenüber der im Oktober 1919 begründeten gleichlautenden Telegrammadresse „Rohrleitung“ der Bekl. zu, falls die der Kl. die Priorität vor der letzteren besitze. Diese Voraussetzung sieht das BG. als gegeben an, obgleich es auf Grund des unstrittigen Vorbringens der Kl. feststellt, daß diese nur für andere Orte als Halle a. d. S. vor der für diese Stadt der Bekl. gewährten Telegrammadresse ihre Telegrammadresse erworben habe und seit dem Erwerb benutze, nämlich seit 1905 in Berlin und Eberswalde und seit den Jahren 1914 bis 1918 in Düsseldorf, Frankfurt a. M., Breslau, Leipzig, Hamburg, Emden, Stettin. Das BG. stützt seine Ansicht von einer derartigen Ausdehnung des Prioritätsschutzes in rechtlicher Beziehung auf die Auffassung, daß der Schutz des § 16 UmlG. über die örtlichen Grenzen hinaus reiche, und in tatsächlicher Beziehung auf die Feststellung, daß das gewerbliche Unternehmen der Kl. sich auf einen großen Teil von Deutschland erstreckt. Den Kunden der Kl. sowie den ihr nahestehenden Geschäftskreisen sei daher bereits seit der Zeit vor dem Jahre 1919 die Telegrammadresse „Rohrleitung“ als die der Kl. geläufig. Daher gäben möglicherweise Personen, die früher mit dieser in Verbindung gestanden und daher die Telegrammadresse „Rohrleitung“ als die charakteristische Fernanschrift der Kl. im Gedächtnis hätten und wüßten, daß diese jetzt in Halle a. d. S. eine Niederlassung habe, wenn sie mit dieser wieder in Verbindung treten wollten, eine Depesche nach Halle a. d. S. unter der Anschrift „Rohrleitung“ auf und träten so in Geschäftsbeziehungen zu der Bekl. Denn ausschlaggebend sei, ob bei lediglich gedächtnismäßiger Erinnerung ein derartiger Irrtum möglich sei. Das sei um so mehr zu bejahen, als bei Unternehmungen, die sich mit dem Bau von Hochdruck-Rohrleitungen befassen, das Arbeitsfeld einer Firma sich nicht auf bestimmte kleinere Bezirke beschränken, sondern sich nach Möglichkeit ausdehnen werde, so daß bei der räumlichen Entfernung des Bestellers von der Geschäftsstelle, mit der er in Geschäftsbeziehungen zu treten wünsche, die Irrtumsmöglichkeit sich erhöhe. Für den Kundenkreis in Mitteldeutschland komme dabei noch besonders in Betracht, daß die Kl. bis Ende 1919 in Leipzig eine Niederlassung gehabt, die sie damals nach dem benachbarten Halle verlegt habe. Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen sind verfehlt. Das gilt von der Bemängelung der Annahme eines Schutzes der Telegrammadresse aus § 16 Abs. 1 UmlG. und von der sich gegen die Ansicht des

BG., daß der Schutz dieser Gesetzesvorschrift für die Telegrammadresse der Kl. über deren örtliche Grenzen hinausreiche, richtenden weiteren Klage der Revision. Der im § 16 UmlG. gewährte Schutz des Firmenrechts — und daher auch der ihm rechtlich gleichgestellten Telegrammadresse eines gewerblichen Unternehmens — geht weiter, als der durch §§ 30, 37 HGB. gewährte Schutz, an den die Revision anscheinend denkt, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, z. B. in den Urteilen v. 17. und 20. Jan. 1922 II 344/21 und II 306/21. Nach §§ 30, 37 HGB. ist nur für Firmen an demselben Orte eine Unterscheidung gefordert, für die nach ständiger Praxis eine geringe Verschiedenheit ausreicht. Danach genügt es also, wenn ein Wettbewerber, der an sich berechtigt war, eine Firma zu führen, die einer im Handelsverkehr bekannten gleich ist, sich an einem anderen Orte, wie diese niederließ, oder daß er bei einer Niederlassung an demselben Orte kleine Verschiedenheiten in der Firma annahm, um ihm zu ermöglichen, den bewährten Ruf der alten Firma für sich auszunutzen. Hier tritt die Vorschrift des § 16 UmlG. ein. Dieser erweitert den Schutz, indem er ohne örtliche Beschränkung nicht nur den Gebrauch fremder Firmen, sondern auch den Mißbrauch eigener, an sich berechtigt geführter Firmen verbietet. Er trifft gerade den Fall, wenn an einem anderen Orte eine der älteren Firma des Wettbewerbers gleiche Firma eingetragen wird. Das BG. stellt nun in rechtlich bedenkenfreier Weise auf Grund rein tatsächlicher Erwägungen die große geschäftliche Ausdehnung und Bedeutung der Kl. und die sich daraus ergebende Verwechslungsgefahr zwischen den Parteien durch die Führung einer älteren Telegrammadresse der Kl. in verschiedenen anderen Städten völlig gleichlautenden Telegrammadresse der Bekl. für Halle fest. Damit ist also der der Revision anscheinend vor-schwebende Fall, daß jeder, der die Telegrammadresse „Rohrleitung“ mit dem Bestimmungsorte Halle a. d. S. benützt, sich eben an die Bekl. wenden wolle, beseitigt. Da das BG. objektiv das Bestehen einer Verwechslungsgefahr feststellt, so kommt es auf eine etwaige unlautere Absicht der Gesellschafter der Bekl. nicht an. Das BG. erwägt die Frage des Eventualdolus offenbar auch nur vom Gesichtspunkt der erhöhten Verwechslungsgefahr, zumal es auf den andernfalls maßgebenden § 1 UmlG. nicht hinweist.

(B. & L. w. S., U. v. 2. Jan. 1923; 65/22 II. — Raumburg.) [R.]

****19. Art. 304b B.V. schließt die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht schlechthin aus.†)**

In erster Reihe geht das Verlangen der Revision dahin, die Unzuständigkeit der angerufenen deutschen Gerichte zur Entscheidung des Rechtskreises auszusprechen. Sie stützt sich dabei auf Art. 304b Abs. 2 B.V., der folgendes bestimmt: „Außerdem regelt der Gemischte Schiedsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge. Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluß des Gemischten Schiedsgerichtshofs entschieden. Dem beteiligten Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht steht es jedoch frei, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.“ Auf Grund dieser Bestimmung führt die Revision aus, daß eine ausschließliche, die deutschen Gerichte bindende Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs für alle Ansprüche aus den bezeichneten vor Inkrafttreten des B.V. geschlossenen Verträgen begründet sei, und daß hierzu auch der Klagenanspruch

Zu 19. Dem Urteil ist im Ergebnis beizustimmen. Mit der Begründung kann ich mich dagegen nicht ganz einverstanden erklären. Wenn ein Reichsgesetz für gewisse Ansprüche ein bestimmtes Gericht für zuständig erklärt, für die nach bisherigem Reichsrecht ein anderes Gericht zuständig war, so kann das einen dreifachen Sinn haben:

1. Das neue und das bisherige Gericht sollen nebeneinander zuständig sein.
2. Nur das neue Gericht soll zuständig sein.
3. Das neue Gericht soll ausschließlich zuständig sein.

Bekannt man sich zu der ersten Auslegung, so hat der Kläger die Wahl, ob er vor dem neuen oder dem bisherigen Gericht klagen

Zu 18. Dem Standpunkt des BG. und des OLG. Raumburg ist zuzustimmen. Sollte man der Revision folgen, dann könnte jeder die Telegrammadresse des zeitlich Vorkommenden in denjenigen Orten anmelden, in denen dieser die Anmeldung (vorher) unterlassen hat: Ein sinnwidriges Ergebnis. Wenn, wie RG. 102, 89 = JW. 1921, 1541 zutreffend erklärt, in der Telegrammadresse die „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts“ zu erblicken ist, so muß der den § 16 Abs. 1 beherrschende Grundsatz, wonach es auf die Priorität der Benützung ankommt, auch für die Telegrammadresse gelten. Dann aber ist für die räumliche Begrenzung des Schutzes maßgebend das Abgabebereich des Vorkommenden.

M. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

gehöre, da er auf einem Frachtvertrage beruhe, der im Mai 1919, also vor Inkrafttreten des B.V., zwischen der in Paris ansässigen und dem französischen Staat angehörigen Kl. und dem preuß. Eisenbahniskus, einem Angehörigen des Deutschen Reichs, geschlossen worden sei. In den Vorinstanzen sei allerdings — so führt die Revision weiter aus — die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts von keiner Seite geltend gemacht worden. Dennoch müsse das Revisionsgericht die Einrede gemäß § 551 Nr. 4 ZPO. beachten, da auf sie wirksam nicht verzichtet werden könne. Dieser Angriff erscheint nicht durchgreifend. Bedenken können sich schon nach der Richtung erheben, ob der preuß. Staat, der vor Übergang der preuß. Bahnen auf das Reich der ursprüngliche Vertragsgegner der Kl. war, als ein deutscher Reichsangehöriger im Sinne des Art. 304 b B.V. anzusehen ist und ob diese Vorschrift auf Verträge zwischen den Staatsangehörigen der bezeichneten fremden Mächte und dem Deutschen Reich selbst oder einem seiner Bundesstaaten Anwendung zu finden hat. Der erf. Sen. hat in seinem Ur. v. 10. Dez. 1921 I 177/21 (RG. 103, 274 = JW. 1922, 160), das den Schadenersatzanspruch eines deutschen Reeders gegen die Vereinigten Staaten von Amerika betraf, unter eingehender Begründung dargelegt, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten nicht belangt werden darf. Von allgemeinen Regeln des Völkerrechts würde es daher widersprechen, wenn Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder seine ehemaligen Bundesstaaten vor anderen als deutschen Gerichten verfolgbar sein sollten. Daß mit diesen völkerrechtlichen Anschauungen der B.V. gegenüber dem Deutschen Reich oder den Bundesstaaten brechen wollte, geht aus dem Art. 304 b nicht ohne weiteres hervor. Doch kann diese Frage hier dahingestellt gelassen werden (vgl. Fay, die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag § 145 Nr. 1 3. Aufl. S. 272), da die Zuständigkeit der deutschen Gerichte im vorliegenden Falle auch aus anderen Gründen angenommen werden muß. Daß der Art. 304 b an sich den Zweck verfolgt, die fremden Staatsangehörigen von der Notwendigkeit einer Rechtswahrnehmung vor deutschen Gerichten zu befreien, kann nach seiner Fassung und seinem Inhalt nicht zweifelhaft sein. Grundsätzlich wird der Gemischte Schiedsgerichtshof für zuständig erklärt, alle Streitfragen bezüglich der näher gekennzeichneten Verträge zu entscheiden. Ausnahmen werden nur zugunsten der eigenen Landesgerichte des dem deutschen gegenüberstehenden ausländischen Vertragsgegners gemacht. Hier wird zunächst an der nach den Landes-

gesetz des Vertragsgegners begründeten ausschließlichen Zuständigkeit seiner Landesgerichte nicht gerüttelt. Soweit diese für den Streitfall landesgesetzlich ausschließlich zuständig sind, behält es sein Bewenden und kommt trotz des Art. 304 b eine Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht in Betracht. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, laufen die Zuständigkeiten des Gemischten Schiedsgerichtshofs und der eigenen Landesgerichte des Vertragsgegners als gleichberechtigt nebeneinander her. Der Vertragsgegner hat die Wahl, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen oder sein eigenes Landgericht, sofern für dieses eine Zuständigkeit begründet ist, anzurufen. Diese ganze Regelung bezweckt offenbar eine Begünstigung des fremden Vertragsgegners, der der Notwendigkeit, seine Rechte vor deutschen Gerichten zu verfolgen, überhoben sein soll. Dagegen spricht nichts dafür, daß ihm auch die Verfügung entzogen werden soll, sich an deutsche Gerichte zu wenden, wenn ihm dies förderlich erscheint. Ausdrücklich wird der deutschen Gerichte im Art. 304 b überhaupt nicht gedacht. Die Zuständigkeit, auf Anrufen des fremden Vertragsgegners über die Streitfragen aus einem Verträge gegenüber einem Deutschen zu entscheiden, wird ihnen nicht gänzlich genommen, sondern sie wird nur in dem Sinne eingeschränkt, daß der Vertragsgegner des deutschen Reichsangehörigen wider seinen Willen nicht gehalten ist, vor deutschen Gerichten wegen der Ansprüche aus den Verträgen Recht zu nehmen. Erhebt er trotzdem Klage bei einem deutschen Gericht, so unterwirft er sich dessen sachlicher Zuständigkeit. Der Art. 304 b schafft hiernach nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit (RG. 107, 77), auf die er aber wirksam verzichten kann. Ein Recht, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, besteht auf Grund des Art. 304 b für das deutsche Gericht nicht (Fay § 284 Nr. 9 S. 433, OLG. Hamburg in HansVerz. 22, 237 und Recht 22 Nr. 1726). Auf einen abweichenden Standpunkt hat sich der 6. BS. des RG. im Urteile v. 11. Dez. 1922 VI 133/22 (RG. 106, 56) gestellt, indem er für die Klage eines Deutschen gegen einen polnischen Staatsangehörigen aus dem „Geist und Willen des Versailler Vertrags“ folgert, daß auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen dem Artikel 304 b entsprechenden Rechtsstreit niemals zuständig sei; er läßt es jedoch unentschieden, ob etwa der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht im Wege einer negativen Feststellungsklage den Streit vor ein deutsches Gericht ziehen kann. Da im vorliegenden Falle nicht die Klage eines Deutschen gegen einen Staatsangehörigen einer fremden

will. Die Einrede der Unzuständigkeit kann auch im letzteren Falle nicht erhoben werden.

Nach der zweiten Ansicht hat der Kläger diese Wahl nicht. Die Parteien können hier aber — insoweit Prorogation nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist — vereinbaren, daß das nach bisherigem Recht zuständige Gericht entscheiden solle. Insoweit gelten auch die Vorschriften, nach denen unter gewissen Voraussetzungen eine praesumptio juris et de jure für eine solche Prorogation streitet. Im Falle 3 ist eine Prorogation ausgeschlossen.

Diese soeben entwickelten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn das Gericht, das durch Reichsgesetz für zuständig erklärt wird, kein deutsches Gericht ist. Zu beachten ist hier aber folgendes: Wenn dieses nichtdeutsche Gericht für ausschließlich zuständig erklärt wird, so wird damit die deutsche Gerichtsbarkeit überhaupt ausgeschlossen. Wird nun doch vor einem deutschen Gericht geklagt, so ist die sog. Einrede der Unzuständigkeit *re vera* die Einrede der mangelnden deutschen Gerichtsbarkeit. Ob eine Streitsache der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht, ist aber in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu prüfen. Hieraus ergibt sich z. B., daß in derartigen Fällen § 528 Satz 2 ZPO. keine Anwendung finden könnte.

Ganz anders liegen aber die Dinge in dem oben unter Nr. 2 bezeichneten Falle. Ebenso wie nach deutschem Recht an sich unzuständige Gerichte eines anderen Staates durch Prorogation (bzw. nach § 39 ZPO.) zuständig werden können (vgl. RG. 7, 407), so können auch hier die an sich unzuständigen deutschen Gerichte auf die gleiche Weise zuständig werden. Denn § 40 Abs. 2 ZPO. steht ja nicht entgegen. Anders ausgedrückt: Im Falle Nr. 2 ist es ohne praktische Bedeutung, ob das Gericht, das durch Reichsgesetz für zuständig erklärt wurde, ein deutsches oder ein nichtdeutsches Gericht ist.

In concreto ist der GemSchGH. durch den F.V., also durch ein deutsches Reichsgesetz, für zuständig erklärt worden und es erhebt sich nunmehr die Frage, welche der drei oben als möglich bezeichneten Auslegungen hier die richtige ist. Daß der GemSchGH. hier ausschließlich zuständig sein soll, steht nicht im Vertrag. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß jede von dem F.V. angeordnete sachliche Zuständigkeit eine ausschließliche sein soll. Das Gegenteil er-

gibt sich vielmehr aus Art. 304 b Abs. 2 Satz 3. Da werden in Abweichung von Satz 1 für die in Satz 2 genannten Streitigkeiten die Landesgerichte für zuständig erklärt. Würde es sich von selbst verstehen, daß jede im F.V. angeordnete sachliche Zuständigkeit eine ausschließliche sei, so wäre der Zusatz „à l'exclusion du Tribunal arbitrale mixte“ unverständlich. Erst durch diesen Zusatz wird für die in Satz 2 genannten Streitigkeiten die Zuständigkeit des GemSchGH. ausgeschlossen. Ohne den Satz 4 könnten die Parteien hier auch nicht auf diesem Gerichtshof prorogieren. Fall 3 liegt hier also keinesfalls vor.

Da, wie keiner näheren Ausführung bedarf, auch die oben unter Nr. 1 (in abstracto) als möglich bezeichnete Auslegung hier nicht durchschlägt, bleibt nur die oben unter Nr. 2 wiederbegebene Auffassung.

Insoweit glaube ich mich mit dem Urteil in vörliger Übereinstimmung zu befinden. Den Folgerungen aber, die das RG. aus seiner zutreffenden Grundanschauung zieht, vermag ich nicht überall beizutreten. M. E. ergibt sich aus dieser Anschauung keineswegs, daß ein Kläger, der in dem vorausgesetzten Falle ein deutsches Gericht anruft, sich schon durch diese Tatsache „dessen sachlicher Zuständigkeit“ unterwirft. Denn durch das „Anrufen“ eines Gerichts kann nach dem hier maßgebenden deutschen Zivilprozeßrecht dessen Zuständigkeit niemals begründet werden. Auch liegt in dem „Anrufen“ keineswegs ein Verzicht auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit. Würde man das Gegenteil annehmen, so käme man ja zu dem Ergebnis, daß der Kläger die Unzuständigkeit mindestens in den Fällen niemals rügen könnte, wo die sog. Einrede der Unzuständigkeit verzichtbar wäre. Das ist aber unrichtig. Wie Stein (Komm. § 39 Bem. I) mit Recht lehrt, kann, solange § 39 ZPO. nicht durchgreift, der Kläger die Unzuständigkeit sogar noch dann rügen, wenn der Befl. das Rügerecht gemäß § 274 Abs. 3 ZPO. bereits verloren hat. Erst wenn durch Verhandlung des Befl. zur Hauptsache das Gericht zuständig geworden ist, verliert der Kläger das Recht, die Unzuständigkeit zu rügen. § 274 Abs. 3 ZPO. bezieht sich — was das obige Urteil übersehen — überhaupt nicht auf den Kläger, sondern nur auf den Befl. Er ist lediglich eine im Interesse des Klägers gegebene Schutzvorschrift, um eine Prozeßverschleppung seitens des Beklagten zu verhüten (vgl. Fahn,

Macht, sondern umgekehrt die Klage eines französischen Staatsangehörigen gegen einen Deutschen in Frage steht, so ist ein Widerspruch in der oben vertretenen Auffassung und dem Urteile des 6. ZS. nicht vorhanden, weshalb es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht bedarf (§ 137 ZPO.). Die vorliegende Klage ist nun zwar bereits zu einer Zeit angestrengt worden, als der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte (Bef. v. 17. April 1920, RGW. 525). Die Erhebung der Klage konnte daher einen Verzicht der Kl. auf ihr Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, nicht zur Folge haben. Die Kl. hat dann aber, nachdem der Gemischte Schiedsgerichtshof in Wirksamkeit getreten war, den Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz fortgesetzt, ohne gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte einen Einwand zu erheben. Dadurch ist sie gemäß §§ 274 Abs. 3, 528 ZPO. des Rechts, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, verlustig gegangen. Deshalb liegt auch die Voraussetzung des § 551 Nr. 4 ZPO., daß das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, nicht vor. Der auf diese Vorchrift gegründete Revisionsantritt erweist sich also als hinfällig. Unerheblich ist ferner der Umstand, daß die Kl., wie der Befl. in der Revisionsinstanz angezeigt hat, nach Erlaß des ihr ungünstigen Berufungsurteils ihren Anspruch bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof anhängig gemacht hat. Dadurch konnte an der einmal begründeten sachlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nichts geändert werden. Die vorstehend entwickelte Auslegung des Art. 304b stimmt mit den Denkschriften der deutschen Staatsvertreter beim Französisch-Deutschen und beim Rumänisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof v. 5. Nov. 1923 und 25. Jan. 1924, die vom Befl. zu den Senatsakten überreicht worden sind, vollständig überein.

(U. v. 16. April 1924; 216/23 I. — Köln.)

****20.** §§ 1041 Nr. 2, 1042 Abs. 2 ZPO. Hat ein Schiedsgericht zu einer Leistung verurteilt, bei der zweifelhaft ist, ob sie verboten sei, so hat das Staatsgericht nachzuprüfen, ob Verurteilung zu einer verbotenen Leistung vorliegt. Die DevisVO. v. 12. Okt. 1922 und 8. Mai 1923 treffen als Inlandgeschäfte auch Importgeschäfte, die zwischen in Deutschland niedergelassenen Firmen abgeschlossen sind. Die neue AusfVO. vom 21. Dez. 1923 verbietet nur, Zahlung in ausländ-

discher Währung zu fordern. Gesetze, die nach Erlaß des Berufungsurteils verkündet sind, sind vom Revisionsgericht insoweit anzuwenden, als geprüft werden muß, ob zu verbotenen Leistungen verurteilt ist.†)

Der Vorderrichter vertritt in erster Linie die Rechtsansicht, daß, weil die DevisVO. nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Geschäfte die Zahlung in ausländischer Währung verboten habe, das Schiedsgericht zu prüfen hatte, ob für den Streit, wie er ihm vorgetragen war, das Verbot Platz greife oder nicht. Die Richtigkeit seiner Entscheidung habe das Staatsgericht nicht nachzuprüfen. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Wird die Aufhebung eines Schiedspruchs aus einem der in § 1041 ZPO. genannten Gründe beantragt, so ist es Pflicht des Staatsgerichts, zu prüfen, ob der geltend gemachte Grund vorliegt. Für die Einrede aus § 1042 Abs. 2 gilt dasselbe. Diese Prüfung ist eine selbständige, an die Ansicht des Schiedsgerichts ist das ordentliche Gericht nicht gebunden. Insofern unterliegt der Schiedspruch, wenn auch grundsätzlich die sachliche Nachprüfung seiner Entscheidung unzulässig ist, doch der Nachprüfung. Vgl. RG. 105, 386 für den Fall des § 1041 Nr. 1 ZPO. Wenn im Schiedsverfahren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten worden ist, weil der die Schiedsklausel enthaltende Vertrag nichtig sei, so ist, mag auch das Schiedsgericht seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens angenommen haben, das Staatsgericht befugt und verpflichtet, diese Entscheidung einer Nachprüfung zu unterziehen. Für den Fall des § 1041 Nr. 2 ZPO. ist dies um so mehr geboten, als sich möglicherweise die Gesetzgebung nach Erlaß des Schiedspruchs geändert hat und ihr zufolge die Handlung, auf deren Vornahme das Schiedsgericht erkannt hat, nunmehr verboten ist, während sie zur Zeit des Erlasses des Schiedspruchs erlaubt war. Es ist dann nicht angängig, daß das Staatsgericht durch Erlaß des Vollstreckungsurteils zur Erzwingung einer nunmehr verbotenen Handlung hilfreiche Hand gewährt. Wenn das BG. zur Unterstützung seiner Ansicht vergleichsweise die Einrede des Differenzenzwandes heranzieht, so ist das offensichtlich verfehlt. Der Differenzenzwand dient lediglich dazu, die materielle Berechtigung des erhobenen Klagenanspruchs in Abrede zu stellen. Wenn das Schiedsgericht den Einwand verwirft, sei es auch zu Unrecht, und auf Zahlung gemäß dem Klageantrag erkannt, so unterliegt diese Entscheidung freilich nicht der Nachprüfung durch das Staatsgericht. Die Zahlung, zu der verurteilt ist, bildet, wenn sie in Reichswährung zu er-

Materialien zur ZPO. S. 265). Von dieser Ansicht geht offenbar auch Stein a. a. D. aus. Das RG. hat sich ebenfalls mittelbar dadurch zu dieser Auffassung bekannt, daß es bei Nichttrüge des Klägers ein nachträgliches Vorbringen „verzichtbarer“ Einreden durch den Beklagten zuläßt (vgl. RG. 58, 151 f.).

Sind die bisherigen Ausführungen zutreffend, so ist der Grund für die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts nicht in einer „Unterwerfung“ des Klägers unter dessen sachliche Zuständigkeit oder in einem „Verzicht“ auf sein Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, zu erblicken, sondern einzig und allein darin, daß das von ihm angegangene deutsche Gericht gemäß § 39 ZPO. zuständig geworden ist. Ganz gleichgültig ist es somit auch, daß die Klage bereits zu einer Zeit angestrengt worden ist, als der FrSchG. seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte. Die deutschen Gerichte sind für die in Art. 304b Abs. 2 Satz 1 genannten Streitigkeiten nicht erst zu diesem Zeitpunkt, sondern schon mit dem Inkrafttreten des FrV. unzuständig geworden (so auch RG. 106, 57 „trotzdem“ war das angegangene deutsche Gericht zuständig). Der Kläger hätte mit der Klageerhebung ja warten können, bis der GemSchG. seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Wenn er das nicht tat, sondern bei einem (unzuständigen) deutschen Gericht klagte und dieses dann durch diese Klageerhebung in Verbindung mit der Einlassung des Beklagten zur Hauptsache zuständig geworden ist, so konnte die Tatsache, daß hinterher der FrSchG. seine Tätigkeit aufgenommen hat, hieran nichts ändern. Die §§ 274 Abs. 3, 528 ZPO. kommen hier überhaupt nicht in Frage.

Gleichgültig ist auch, ob der Kläger — wie im vorliegenden Falle — ein Franzose oder — wie in dem in RG. 106, 56 f. entschiedenen Falle — ein Deutscher ist. Klagt ein Deutscher, so hat der beklagte Franzose die Möglichkeit, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Es ist nicht ganz klar, was das RG. a. a. D. mit dem Sage sagen will: „Nach dem Geist und Willen des FrV. ist aber niemals auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen solchen Rechtsstreit zuständig.“ Im Moment, wo es „angerufen“ wird, ist das deutsche Gericht allerdings noch nicht zuständig. Aber es kann nach § 39 ZPO. zuständig werden. Dabei

wird allerdings vorausgesetzt, daß der Beklagte sich auch hier (durch Prorogation) der deutschen Gerichtsbarkeit hätte „unterwerfen“ können, was das RG. a. a. D. in Abrede stellt. Es meint, der FrV. schließt kraft eines „zwingenden öffentlichen Rechtsgebots“ eine solche Vereinbarung aus. Das wäre aber nur dann richtig, wenn der FrV. die GemSchG. für ausschließlich zuständig erklärt hätte, was aber, wie wir sahen, nicht der Fall ist.

Noch eine kurze Schlußbemerkung, um Mißverständnisse zu vermeiden! Es ist allgemein anerkannt, daß (mindestens in gewissen Fällen) Exterritoriale sich der Gerichtsbarkeit eines Staates unterwerfen können, der sie an sich nicht unterliegen. Inwiefern das durch konfluente Handlung geschehen kann, ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde (vgl. darüber einerseits RG. 62, 167 = JW. 1906, 90 und andererseits Heltwig, System 1, 75 Note 1). Nur das sei festgestellt, daß man nicht etwa sagen kann: Ebenso wie ein Exterritoriale sich durch konfluente Handlungen der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen kann, kann sich auch in dem hier in Frage stehenden Fall ein Franzose durch Klageerhebung der Zuständigkeit des angegangenen deutschen Gerichts und damit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Daß diese Deduktion falsch ist, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man an einen Fall denkt, wo (nach deutschem und französischem Recht) das BG. in Frankfurt zuständig ist, ein Franzose aber bei dem BG. in Berlin klagt. Hier kann er, wie oben gezeigt wurde, selbst die Unzuständigkeit noch so lange rügen, als nicht der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Soll das anders sein, wenn (an sich) überhaupt kein deutsches Gericht zuständig ist, und somit die Rüge der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts zugleich auch (ich möchte sagen zufällig!) zur Folge hat, daß nunmehr zunächst wenigstens (d. h. solange nicht eine Prorogation erfolgt) überhaupt kein deutsches Gericht zuständig ist? Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß diese Frage zu verneinen ist. Prof. Dr. Fagenstecher, Frankfurt a. M.

Zu 20. Drei prozessrechtliche Fragen sind in der Entsch. behandelt.

1. Ist das staatliche Gericht befugt, nachträglich (sei es in dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsgerichts, sei es

gehöre, da er auf einem Frachtvertrage beruhe, der im Mai 1919, also vor Inkrafttreten des *W.*, zwischen der in Paris ansässigen und dem französischen Staat angehörigen *Kl.* und dem preuß. Eisenbahnfiskus, einem Angehörigen des Deutschen Reichs, geschlossen worden sei. In den Vorinstanzen sei allerdings — so führt die Revision weiter aus — die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts von keiner Seite geltend gemacht worden. Dennoch müsse das Revisionsgericht die Einrede gemäß § 551 Nr. 4 *ZPO.* beachten, da auf sie wirksam nicht verzichtet werden könne. Dieser Angriff erscheint nicht durchgreifend. Bedenken können sich schon nach der Richtung erheben, ob der preuß. Staat, der vor Übergang der preuß. Bahnen auf das Reich der ursprüngliche Vertragsgegner der *Kl.* war, als ein deutscher Reichsangehöriger im Sinne des Art. 304 b *W.* anzusehen ist und ob diese Vorschrift auf Verträge zwischen den Staatsangehörigen der bezeichneten fremden Mächte und dem Deutschen Reich selbst oder einem seiner Bundesstaaten Anwendung zu finden hat. Der erf. Sen. hat in seinem Urte. v. 10. Dez. 1921 I 177/21 (*RG.* 103, 274 = *JW.* 1922, 160), das den Schadenersatzanspruch eines deutschen Reeders gegen die Vereinigten Staaten von Amerika betraf, unter eingehender Begründung dargelegt, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten nicht belangt werden darf. Den allgemeinen Regeln des Völkerrechts würde es daher widersprechen, wenn Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder seine ehemaligen Bundesstaaten vor anderen als deutschen Gerichten verfolgbar sein sollten. Daß mit diesen völkerrechtlichen Anschauungen der *W.* gegenüber dem Deutschen Reich oder den Bundesstaaten brechen wollte, geht aus dem Art. 304 b nicht ohne weiteres hervor. Doch kann diese Frage hier dahingestellt gelassen werden (vgl. *Fay*), die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag § 145 Nr. 1 3. Aufl. S. 272), da die Zuständigkeit der deutschen Gerichte im vorliegenden Falle auch aus anderen Gründen angenommen werden muß. Daß der Art. 304 b an sich den Zweck verfolgt, die fremden Staatsangehörigen von der Notwendigkeit einer Rechtswahrnehmung vor deutschen Gerichten zu befreien, kann nach seiner Fassung und seinem Inhalt nicht zweifelhaft sein. Grundsätzlich wird der Gemischte Schiedsgerichtshof für zuständig erklärt, alle Streitfragen bezüglich der näher gekennzeichneten Verträge zu entscheiden. Ausnahmen werden nur zugunsten der eigenen Landesgerichte des dem deutschen gegenüberstehenden ausländischen Vertragsgegners gemacht. Hier wird zunächst an der nach den Landes-

gesetz des Vertragsgegners begründeten ausschließlichen Zuständigkeit seiner Landesgerichte nicht gerüttelt. Soweit diese für den Streitfall landesgesetzlich ausschließlich zuständig sind, behält es sein Bewenden und kommt trotz des Art. 304 b eine Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht in Betracht. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, laufen die Zuständigkeiten des Gemischten Schiedsgerichtshofs und der eigenen Landesgerichte des Vertragsgegners als gleichberechtigt nebeneinander her. Der Vertragsgegner hat die Wahl, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen oder sein eigenes Landgericht, sofern für dieses eine Zuständigkeit begründet ist, anzurufen. Diese ganze Regelung bezweckt offenbar eine Begünstigung des fremden Vertragsgegners, der der Notwendigkeit, seine Rechte vor deutschen Gerichten zu verfolgen, überhoben sein soll. Dagegen spricht nichts dafür, daß ihm auch die Befugnis entzogen werden soll, sich an deutsche Gerichte zu wenden, wenn ihm dies förderlich erscheint. Ausdrücklich wird der deutschen Gerichte im Art. 304 b überhaupt nicht gedacht. Die Zuständigkeit, auf Anrufen des fremden Vertragsgegners über die Streitfragen aus einem Verträge gegenüber einem Deutschen zu entscheiden, wird ihnen nicht gänzlich genommen, sondern sie wird nur in dem Sinne eingeschränkt, daß der Vertragsgegner des deutschen Reichsangehörigen wider seinen Willen nicht gehalten ist, vor deutschen Gerichten wegen der Ansprüche aus den Verträgen Recht zu nehmen. Erhebt er trotzdem Klage bei einem deutschen Gericht, so unterwirft er sich dessen sachlicher Zuständigkeit. Der Art. 304 b schafft hiernach nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit (*RG.* 107, 77), auf die er aber wirksam verzichten kann. Ein Recht, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, besteht auf Grund des Art. 304 b für das deutsche Gericht nicht (*Fay* § 284 Nr. 9 S. 433, *OVG.* Hamburg in *HanfGerZ.* 22, 237 und *Recht* 22 Nr. 1726). Auf einen abweichenden Standpunkt hat sich der 6. *BS.* des *RG.* im Urteile v. 11. Dez. 1922 VI 133/22 (*RG.* 106, 56) gestellt, indem er für die Klage eines Deutschen gegen einen polnischen Staatsangehörigen aus dem „Geist und Willen des Versailler Vertrags“ folgert, daß auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen dem Art. 304 b entsprechenden Rechtsstreit niemals zuständig sei; er läßt es jedoch unentschieden, ob etwa der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht im Wege einer negativen Feststellungsklage den Streit vor ein deutsches Gericht ziehen kann. Da im vorliegenden Falle nicht die Klage eines Deutschen gegen einen Staatsangehörigen einer fremden

will. Die Einrede der Unzuständigkeit kann auch im letzteren Falle nicht erhoben werden.

Nach der zweiten Ansicht hat der Kläger diese Wahl nicht. Die Parteien können hier aber — insoweit Prorogation nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist — vereinbaren, daß das nach bisherigem Recht zuständige Gericht entscheiden solle. Insoweit gelten auch die Vorschriften, nach denen unter gewissen Voraussetzungen eine praesumptio juris et de jure für eine solche Prorogation streitet.

Im Falle 3 ist eine Prorogation ausgeschlossen.

Diese soeben entwickelten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn das Gericht, das durch Reichsgesetz für zuständig erklärt wird, kein deutsches Gericht ist. Zu beachten ist hier aber folgendes: Wenn dieses nichtdeutsche Gericht für ausschließlich zuständig erklärt wird, so wird damit die deutsche Gerichtsbarkeit überhaupt ausgeschlossen. Wird nun doch vor einem deutschen Gericht geklagt, so ist die sog. Einrede der Unzuständigkeit *de vera* die Einrede der mangelnden deutschen Gerichtsbarkeit. Ob eine Streitsache der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht, ist aber in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu prüfen. Hieraus ergibt sich z. B., daß in derartigen Fällen § 528 Satz 2 *ZPO.* keine Anwendung finden könnte.

Ganz anders liegen aber die Dinge in dem oben unter Nr. 2 bezeichneten Falle. Ebenso wie nach deutschem Recht an sich unzuständige Gerichte eines anderen Staates durch Prorogation (bzw. nach § 39 *ZPO.*) zuständig werden können (vgl. *RG.* 7, 407), so können auch hier die an sich unzuständigen deutschen Gerichte auf die gleiche Weise zuständig werden. Denn § 40 Abs. 2 *ZPO.* steht ja nicht entgegen. Anders ausgedrückt: Im Falle Nr. 2 ist es ohne praktische Bedeutung, ob das Gericht, das durch Reichsgesetz für zuständig erklärt wurde, ein deutsches oder ein nichtdeutsches Gericht ist.

In concreto ist der Gemischte Schiedsgerichtshof, also durch ein deutsches Reichsgesetz, für zuständig erklärt worden und es erhebt sich nunmehr die Frage, welche der drei oben als möglich bezeichneten Auslegungen hier die richtige ist. Daß der Gemischte Schiedsgerichtshof für ausschließlich zuständig sein soll, steht nicht im Vertrag. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß jede von dem *ZB.* angeordnete sachliche Zuständigkeit eine ausschließliche sein soll. Das Gegenteil er-

gibt sich vielmehr aus Art. 304 b Abs. 2 Satz 3. Da werden in Abweichung von Satz 1 für die in Satz 2 genannten Streitigkeiten die Landesgerichte für zuständig erklärt. Würde es sich von selbst verstehen, daß jede im *ZB.* angeordnete sachliche Zuständigkeit eine ausschließliche sei, so wäre der Zusatz „à l'exclusion du Tribunal arbitrale mixte“ unverständlich. Erst durch diesen Zusatz wird für die in Satz 2 genannten Streitigkeiten die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs ausgeschlossen. Ohne den Satz 4 könnten die Parteien hier auch nicht auf diesem Gerichtshof prorogieren. Fall 3 liegt hier also keinesfalls vor.

Da, wie keiner näheren Ausführung bedarf, auch die oben unter Nr. 1 (in abstracto) als möglich bezeichnete Auslegung hier nicht durchschlägt, bleibt nur die oben unter Nr. 2 wiederergegebene Ausfassung.

Insoweit glaube ich mich mit dem Urteil in vörliger Übereinstimmung zu befinden. Den Folgerungen aber, die das *RG.* aus seiner zutreffenden Grundanschauung zieht, vermag ich nicht überall beizutreten. *M. E.* ergibt sich aus dieser Anschauung keineswegs, daß ein Kläger, der in dem vorausgesetzten Falle ein deutsches Gericht anruft, sich schon durch diese Tatsache „dessen sachlicher Zuständigkeit“ unterwirft. Denn durch das „Anrufen“ eines Gerichts kann nach dem hier maßgebenden deutschen Zivilprozeßrecht dessen Zuständigkeit niemals begründet werden. Auch liegt in dem „Anrufen“ keineswegs ein Verzicht auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit. Würde man das Gegenteil annehmen, so käme man ja zu dem Ergebnis, daß der Kläger die Unzuständigkeit mindestens in den Fällen niemals rügen könnte, wo die sog. Einrede der Unzuständigkeit verzichtbar wäre. Das ist aber unrichtig. Wie Stein (*Komm.* § 39 Bem. I) mit Recht lehrt, kann, solange § 39 *ZPO.* nicht durchgreift, der Kläger die Unzuständigkeit sogar noch dann rügen, wenn der Bekl. das Rügerecht gemäß § 274 Abs. 3 *ZPO.* bereits verloren hat. Erst wenn durch Verhandlung des Bekl. zur Hauptsache das Gericht zuständig geworden ist, verliert der Kläger das Recht, die Unzuständigkeit zu rügen. § 274 Abs. 3 *ZPO.* bezieht sich — was das obige Urteil übersehen — überhaupt nicht auf den Kläger, sondern nur auf den Bekl. Er ist lediglich eine im Interesse des Klägers gegebene Schutzvorschrift, um eine Prozeßverschleppung seitens des Beklagten zu verhüten (vgl. *Sahn*,

Macht, sondern umgekehrt die Klage eines französischen Staatsangehörigen gegen einen Deutschen in Frage steht, so ist ein Widerspruch in der oben vertretenen Auffassung und dem Urteile des 6. ZS. nicht vorhanden, weshalb es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht bedarf (§ 137 ZPO.). Die vorliegende Klage ist nun zwar bereits zu einer Zeit angestrengt worden, als der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte (Bef. v. 17. April 1920, RWL. 525). Die Erhebung der Klage konnte daher einen Verzicht der Kl. auf ihr Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, nicht zur Folge haben. Die Kl. hat dann aber, nachdem der Gemischte Schiedsgerichtshof in Wirksamkeit getreten war, den Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz fortgesetzt, ohne gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte einen Einwand zu erheben. Dadurch ist sie gemäß §§ 274 Abs. 3, 528 ZPO. des Rechts, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, verlustig gegangen. Deshalb liegt auch die Voraussetzung des § 551 Nr. 4 ZPO., daß das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, nicht vor. Der auf diese Vorschrift gegründete Revisionsangriff erweist sich also als hinfällig. Unerheblich ist ferner der Umstand, daß die Kl., wie der Befl. in der Revisionsinstanz angezeigt hat, nach Erlaß des ihr ungünstigen Berufungsurteils ihren Anspruch bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof anhängig gemacht hat. Dadurch konnte an der einmal begründeten sachlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nichts geändert werden. Die vorstehend entwickelte Auslegung des Art. 304 b stimmt mit den Denkschriften der deutschen Staatsvertreter beim Französisch-Deutschen und beim Rumänisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofe v. 5. Nov. 1923 und 25. Jan. 1924, die vom Befl. zu den Senatsakten überreicht worden sind, vollständig überein.

(U. v. 16. April 1924; 216/23 I. — Köln.)

**** 20.** §§ 1041 Nr. 2, 1042 Abs. 2 ZPO. Hat ein Schiedsgericht zu einer Leistung verurteilt, bei der zweifelhaft ist, ob sie verboten sei, so hat das Staatsgericht nachzuprüfen, ob Verurteilung zu einer verbotenen Leistung vorliegt. Die Devisen v. 12. Okt. 1922 und 8. Mai 1923 treffen als Inlandgeschäfte auch Importgeschäfte, die zwischen in Deutschland niedergelassenen Firmen abgeschlossen sind. Die neue Ausf. v. 21. Dez. 1923 verbietet nur, Zahlung in ausländ-

discher Währung zu fordern. Gesetze, die nach Erlaß des Berufungsurteils verkündet sind, sind vom Revisionsgericht insoweit anzuwenden, als geprüft werden muß, ob zu verbotenen Leistungen verurteilt ist.†)

Der Vorderrichter vertritt in erster Linie die Rechtsansicht, daß, weil die Devisen v. 12. Okt. 1922 nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Geschäfte die Zahlung in ausländischer Währung verboten habe, das Schiedsgericht zu prüfen hatte, ob für den Streit, wie er ihm vorgetragen war, das Verbot Platz greife oder nicht. Die Richtigkeit seiner Entscheidung habe das Staatsgericht nicht nachzuprüfen. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Wird die Aufhebung eines Schiedsspruchs aus einem der in § 1041 ZPO. genannten Gründe beantragt, so ist es Pflicht des Staatsgerichts, zu prüfen, ob der geltend gemachte Grund vorliegt. Für die Einrede aus § 1042 Abs. 2 gilt dasselbe. Diese Prüfung ist eine selbständige, an die Ansicht des Schiedsgerichts ist das ordentliche Gericht nicht gebunden. Insofern unterliegt der Schiedsspruch, wenn auch grundsätzlich die sachliche Nachprüfung seiner Entscheidung unzulässig ist, doch der Nachprüfung. Vgl. RW. 105, 386 für den Fall des § 1041 Nr. 1 ZPO. Wenn im Schiedsverfahren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten worden ist, weil der die Schiedsklausel enthaltende Vertrag nichtig sei, so ist, mag auch das Schiedsgericht seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens angenommen haben, das Staatsgericht befugt und verpflichtet, diese Entscheidung einer Nachprüfung zu unterziehen. Für den Fall des § 1041 Nr. 2 ZPO. ist dies um so mehr geboten, als sich möglicherweise die Befehlsgebung nach Erlaß des Schiedsspruchs geändert hat und ihr zufolge die Handlung, auf deren Vornahme das Schiedsgericht erkannt hat, nunmehr verboten ist, während sie zur Zeit des Erlasses des Schiedsspruchs erlaubt war. Es ist dann nicht angängig, daß das Staatsgericht durch Erlaß des Vollstreckungsurteils zur Erzwingung einer nunmehr verbotenen Handlung hilfreiche Hand gewährt. Wenn das BG. zur Unterstützung seiner Ansicht vergleichsweise die Einrede des Differenzeinwandes heranzieht, so ist das offensichtlich verfehlt. Der Differenzeinwand dient lediglich dazu, die materielle Berechtigung des erhobenen Klagenanspruchs in Abrede zu stellen. Wenn das Schiedsgericht den Einwand verwirft, sei es auch zu Unrecht, und auf Zahlung gemäß dem Klagenantrag erkannt, so unterliegt diese Entscheidung freilich nicht der Nachprüfung durch das Staatsgericht. Die Zahlung, zu der verurteilt ist, bildet, wenn sie in Reichswährung zu er-

Materialien zur ZPO. S. 265). Von dieser Ansicht geht offenbar auch Stein a. a. D. aus. Das RG. hat sich ebenfalls mittelbar dadurch zu dieser Auffassung bekannt, daß es bei Nichtzugehörigkeit des Klägers ein nachträgliches Vorbringen „verzichtbarer“ Einreden durch den Beklagten zuläßt (vgl. RW. 53, 151 f.).

Sind die bisherigen Ausführungen zutreffend, so ist der Grund für die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts nicht in einer „Unterwerfung“ des Klägers unter dessen sachliche Zuständigkeit oder in einem „Verzicht“ auf sein Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, zu erblicken, sondern einzig und allein darin, daß das von ihm angegangene deutsche Gericht gemäß § 39 ZPO. zuständig geworden ist. Ganz gleichgültig ist es somit auch, daß die Klage bereits zu einer Zeit angestrengt worden ist, als der FrSchG. seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte. Die deutschen Gerichte sind für die in Art. 304 b Abs. 2 Satz 1 genannten Streitigkeiten nicht erst zu diesem Zeitpunkt, sondern schon mit dem Inkrafttreten des ZB. unzuständig geworden (so auch RW. 106, 57 „keinesfalls war das angegangene deutsche Gericht zuständig“). Der Kläger hätte mit der Klagerhebung ja warten können, bis der GemSchG. seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Wenn er das nicht tat, sondern bei einem (unzuständigen) deutschen Gericht klagte und dieses dann durch diese Klagerhebung in Verbindung mit der Einlassung des Beklagten zur Hauptsache zuständig geworden ist, so konnte die Tatsache, daß hinterher der FrSchG. seine Tätigkeit aufgenommen hat, hieran nichts ändern. Die §§ 274 Abs. 3, 528 ZPO. kommen hier überhaupt nicht in Frage.

Gleichgültig ist auch, ob der Kläger — wie im vorliegenden Falle — ein Franzose oder — wie in dem in RW. 106, 56 f. entschiedenen Falle — ein Deutscher ist. Klagt ein Deutscher, so hat der Beklagte Franzose die Möglichkeit, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Es ist nicht ganz klar, was das RG. a. a. D. mit dem Satze sagen will: „Nach dem Geiste und Willen des ZB. ist aber niemals auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen solchen Rechtsstreit zuständig.“ Im Moment, wo es „angerufen“ wird, ist das deutsche Gericht allerdings noch nicht zuständig. Aber es kann nach § 39 ZPO. zuständig werden. Dabei

wird allerdings vorausgesetzt, daß der Beklagte sich auch hier (durch Prorogation) der deutschen Gerichtsbarkeit hätte „unterwerfen“ können, was das RG. a. a. D. in Abrede stellt. Es meint, der ZB. schließt kraft eines „zwingenden öffentlichen Rechtsgebots“ eine solche Vereinbarung aus. Das wäre aber nur dann richtig, wenn der ZB. die GemSchG. für ausschließlichlich zuständig erklärt hätte, was aber, wie wir sahen, nicht der Fall ist.

Noch eine kurze Schlussbemerkung, um Mißverständnisse zu vermeiden! Es ist allgemein anerkannt, daß (mindestens in gewissen Fällen) Exterritoriale sich der Gerichtsbarkeit eines Staates unterwerfen können, der sie an sich nicht unterliegen. Inwieweit das durch konfluente Handlung geschehen kann, ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde (vgl. darüber einerseits RW. 62, 167 = ZB. 1906, 90 und andererseits Hellwig, System 1, 75 Note 1). Nur das sei festgestellt, daß man nicht etwa sagen kann: Ebenso wie ein Exterritorialis sich durch konfluente Handlungen der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen kann, kann sich auch in dem hier in Frage stehenden Fall ein Franzose durch Klagerhebung der Zuständigkeit des angegangenen deutschen Gerichts und damit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Daß diese Deduktion falsch ist, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man an einen Fall denkt, wo (nach deutschem und französischem Recht) das BG. in Frankfurt zuständig ist, ein Franzose aber bei dem BG. in Berlin klagt. Hier kann er, wie oben gezeigt wurde, selbst die Unzuständigkeit noch so lange rügen, als nicht der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Soll das anders sein, wenn (an sich) überhaupt kein deutsches Gericht zuständig ist, und somit die Rüge der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts zugleich auch (ich möchte sagen zufällig!) zur Folge hat, daß nunmehr zunächst wenigstens (d. h. solange nicht eine Prorogation erfolgt) überhaupt kein deutsches Gericht zuständig ist? Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß diese Frage zu verneinen ist. Prof. Dr. Pagenstecher, Frankfurt a. M.

Zu 20. Drei prozessrechtliche Fragen sind in der Entsch. behandelt.

1. Ist das staatliche Gericht befugt, nachträglich (sei es in dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsgerichts, sei es

folgen hat, niemals eine Handlung, deren Vornahme verboten ist. Aber auch der zweite Grund, auf den das BG. seine Entscheidung stützt, beruht auf Rechtsirrtum. Es meint, die im schiedsgerichtlichen Verfahren geltend gemachte Forderung rühre nicht aus einem Inlandsgeschäfte, sondern aus einem Importgeschäft her, daher finde § 1 der DevisW. keine Anwendung. Gemeint ist offenbar die DevisW. vom 12. Okt. 1922. Darüber, daß diese W. zur Zeit des Erlasses des Bl. bereits durch die W. des Reichspräsidenten vom 8. Mai 1923 (RGBl. I 279) außer Kraft gesetzt und durch die DevisW. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I 275) ersetzt war, wird noch zu sprechen sein. Es kommt aber zunächst hierauf nicht an, weil die W. v. 8. Mai 1923 in § 2 Abs. 1 im wesentlichen dieselbe Vorschrift gibt, wie § 1 der W. vom 12. Okt. 1922. Der Vorderrichter hat aber rechtsirrtümlich angenommen, daß die Forderung, welche im Schiedspruch zuerkannt ist, einem Auslandsgeschäfte entstammt. Sie ist vielmehr eine Forderung aus einem Inlandsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3 der W. v. 8. Mai 1923 sowohl, als auch im Sinne der vom BG. irrtümlich angewendeten W. vom 12. Okt. 1922. Beide Parteien haben ihren Sitz im Inlande, und das Geschäft, aus dem die Forderung entstanden ist, ist im Betriebe ihrer inländischen Niederlassung abgeschlossen worden. Die Kl. hatte als Kommissionärin der Befl. für deren Rechnung in eigenem Namen mit der im Ausland wohnenden W. Beef Co. ein Geschäft über Einfuhr von Gefrierfleisch getätigt. Wegen Gewichtsunterschieden waren Streitigkeiten mit der W. Beef Co. entstanden, die schließlich durch einen von der Befl. genehmigten Vergleich beigelegt wurden, wonach die W. Beef Co. sich mit Zahlung von 1000 £ zufrieden gab. Die Befl. beauftragte nunmehr ihre Kommissionärin, die Kl., den Betrag an die W. Beef Co. zu zahlen. Diesen Auftrag führte die Kl. in der Weise aus, daß sie gegen die Forderung der W. Beef Co. von 1000 £ eine Gegenforderung von rund 890 £ zur Aufrechnung brachte, die ihr und der Befl. gemeinschaftlich — je zur Hälfte — gegen jene Firma an Provision aus einem anderen Geschäft zustand, und den Rest von rund 190 £ durch einen auf diesen Betrag lautenden Scheck der Befl. beglich. Im schiedsgerichtlichen

in einem Aufhebungsverfahren) die Frage zu prüfen, ob die Handlung, zu welcher der Schiedspruch eine Partei verurteilt hat (im vorliegenden Falle: Zahlung in ausländischer Waise), eine verbotene ist oder nicht? Diese Frage wird bejaht, m. E. mit Recht. In der Tat haben ja die maßgebenden Vorschriften (§§ 1041 Ziff. 2 und 1042 Abs. 2) den Sinn, daß die staatlichen Gerichte Recht und Pflicht haben, unter gewissen Voraussetzungen einen Schiedspruch aufzuheben oder ihm die Vollstreckbarkeit zu versagen. Ob aber diese Voraussetzungen im besonderen Falle vorliegen oder nicht, muß das staatliche Gericht als die entscheidende Instanz selbständig nachzuprüfen befugt sein. Dies selbst dann, wenn die gleiche Frage (z. B. Zulässigkeit des Schiedsverfahrens, Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit der Handlung, zu welcher verurteilt wurde, u. dgl.) bereits das Schiedsgericht beschäftigt hat und von ihm in bestimmtem Sinne entschieden worden ist.

2. Wie aber, wenn die Handlung, zu welcher verurteilt wurde, bei Erlass des Schiedspruchs noch erlaubt war, aber nachträglich durch eine Änderung der Gesetzgebung verboten wurde? Darf und muß das staatliche Gericht das inzwischen eingetretene Verbot berücksichtigen, um den Schiedspruch zu entkräften? Auch diese Frage findet eine bejahende Antwort, und auch hier wird man zustimmen müssen. Der Staat kann nicht seine Hand dazu bieten, einen Schiedspruch durchzuführen, dessen Erfolg den gegenwärtig geltenden staatlichen Gesetzen widersprechen würde.

3. Nun hat sich aber im vorliegenden Falle (nach Ansicht des RG. über die maßgebende Devisengesetzgebung) eine eigentümliche Entwicklung insofern ergeben, als die Handlung, die den Gegenstand der Verurteilung im Schiedspruch bildete, zwar nach dem Stand der Gesetzgebung zur Zeit des Berufungsurteils verboten war (so daß das BG. die Vollstreckbarkeit hätte versagen müssen), aber infolge einer neuerlichen, nach Schluß der Berufungsverhandlung eingetretenen Änderung der Gesetzgebung während der Revisionsinstanz wieder eine Erlaubtheit wurde. Hier erhebt sich die dritte Frage, ob das Revisionsgericht diese Änderung der Gesetzgebung berücksichtigen darf (und auf Grund derselben dem Schiedspruch die Vollstreckbarkeit verweigern darf, die ihm schon das BG. gegeben hatte, damals aber noch zu Unrecht).

Das RG. bejaht für den vorliegenden Fall die Frage, wesentlich aus dem allgemeinen Gedanken heraus, daß für die Beurteilung der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit der im Schiedspruch aufgelegten Handlung nicht der Zeitpunkt des Schiedspruchs, sondern derjenige der Entscheidung des staatlichen Gerichtes maßgebend sein müsse.

Diesen Ausführungen kam m. E. nicht beigetreten werden.

Verfahren verlangte Kl. nun von der Befl. Ersatz ihres zur Aufrechnung mitverwendeten Provisionsanteils mit rund 445 £, während die Befl. den Einwand erhob, die Kl. habe die Hälfte der Vergleichssumme aus eigener Tasche zu zahlen. Bei dieser Sachlage handelt es sich offensichtlich um eine Forderung der Kl. aus einem Inlandsgeschäfte, nämlich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Kommissionsgeschäft. Die Kl. verlangt von der Befl. Ersatz der Aufwendungen, die sie als ihre Kommissionärin aus eigenem Vermögen zur Bezahlung der Vergleichssumme an die W. Beef Co. gemacht hatte. Das Ausführungsgeschäft mit der W. Beef Co., das allerdings ein Auslandsgeschäfte darstellte, war durch die Zahlung der 1000 £ erledigt. Wenn nun aber auch die Gründe des BR. nicht gebilligt werden können, so ist doch die Entscheidung im Ergebnis richtig. Es ist oben bereits erwähnt, daß die DevisW. v. 12. Okt. 1922 durch die W. vom 8. Mai 1923, die am 15. Mai 1923 in Kraft getreten sind, außer Kraft gesetzt und ersetzt worden ist. Durch § 11 der AusW. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I 279) sind ferner auch die AusW. zur DevisW. v. 12. Okt. 1922, insbesondere auch diejenige v. 27. Okt. 1922 aufgehoben worden. § 2 dieser letzteren AusW. findet also keine Anwendung mehr und konnte auch vom BG. nicht mehr angewendet werden. Nun bestimmt aber § 1 der AusW. v. 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1251), daß § 2 Abs. 1 der W. v. 8. Mai 1923 keine Anwendung findet „auf Geschäfte über Lieferung von Waren und über Bewirkung von Leistungen“; verboten ist, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern; ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Erfüllung solcher Geschäfte ist unzulässig“. Die Geltungsdauer dieser Ausnahmebestimmung ist zunächst bis zum 15. Febr. 1924 beschränkt, dann aber durch W. v. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 50) bis zum 31. März 1924 verlängert worden. Es fragt sich zunächst, ob es sich hier um ein Geschäft „über Bewirkung von Leistungen“ handelt. Klar ist, daß unter „Leistung“ nicht die verlangte Zahlung, auf die im Schiedspruch erkannt ist, verstanden werden kann, sondern das Geschäft zu verstehen ist, für dessen Bewirkung die Zahlung verlangt wird. Um die Bewirkung einer Leistung handelt es sich aber im Sinne jener W.,

Es handelt sich hier gar nicht mehr um das Verhältnis des staatlichen Gerichtes zum Schiedsgericht (bzw. zur Frage 1), sondern um das Verhältnis der Revisions- zur Berufungsinstanz. Hier aber ist die Regel, wie auch das RG. nicht verkennet, daß das RevGer. abzustellen hat auf die zur Zeit des Berufungsurteils geltende Gesetzgebung. Daß für den vorliegenden Fall eine Ausnahme gerechtfertigt sei, scheint mir nicht erwiesen. Auch die angezogenen Parallelen sind kaum durchschlagend. Allerdings hat das RG. ebenfalls entschieden, daß es befugt sei, im Patentverlezungstreit die nach Schluß der Berufungsverhandlung erfolgte Nichtigerklärung des Patentes zu berücksichtigen. Aber diese Auffassung ist weit entfernt, allgemein anerkannt zu sein (gegen sie z. B. Stein im Komm. zur PD. § 561 Anm. 18; Risch, J. f. IndR. 1922, 41 und die übrigen in meinem Handb. des Patentrechts S. 257 Anm. 17 a. Schl. angeführten Schriftsteller). Und wenn die beigezogenen Urteile RG. 97, 161; 101, 148, 164 gelegentlich ausgeführt haben, daß das RevGer. neue Gesetze berücksichtigen dürfe, die öffentlich-rechtlichen Charakter hätten und sich rückwirkende Kraft beilegen, so wird es erlaubt sein, die Richtigkeit dieser Annahme zu bezweifeln. Denn wenn auch das neue Gesetz seine Rechtswirkungen auf eine frühere (vor dem Berufungsurteil liegende) Zeit zurückbezieht, so ist es doch erst nach dem Berufungsurteil ergangen; entscheidend aber muß für unsere Frage sein, von wann ein Gesetz gilt, nicht von wann es wirkt.

Danach hätte m. E. das RG. auf Grund der bei Erlass des Berufungsurteils geltenden Gesetzgebung dem Schiedspruch die Vollstreckbarkeit versagen müssen. Die darin etwa liegende Härte hängt mit der eigenartigen Beschränkung der Revisionsnachprüfung zusammen und ist hier keine größere als in sonstigen Fällen, in denen das RG. eine nach dem Berufungsurteil eingetretene Gesetzesänderung nicht mehr berücksichtigen darf. Übrigens wäre auch bei unserer Ansicht dem Gläubiger in der Frage der Vollstreckbarkeit (von dem Kostenpunkte abgesehen) leicht zu helfen. Dieser könnte nämlich jederzeit die Klage auf Vollstreckungsurteil (jezt den Antrag auf Vollstreckungsbeschluss) wiederholen. Die Rechtskraft stünde ihm nicht im Wege, da er die Klage (den Antrag) auf einen neuen Umstand, nämlich auf die inzwischen geänderte und gegenwärtig geltende Gesetzgebung gründen würde. Übrigens wäre der Schuldner gut beraten, wenn er es nicht erst auf die neue Vollstreckungsklage ankommen ließe, sondern den Schiedspruch freiwillig erfüllte, nachdem er aus der Entsch. des RG. dessen Auffassung über den gegenwärtigen Stand der Devisengesetzgebung entnehmen konnte.

GeH. J.R. Prof. Dr. Risch, München.

wenn, wie eben dargelegt, die Kl. auftragsgemäß für Rechnung der Bekl. eine Zahlung an die W. Beef Co. leistete. Die Zahlung, zu der die Bekl. verurteilt ist, entspringt also einem Geschäft über Bewirkung einer Leistung. Wenn es nun weiter in der W.D. v. 21. Dez. 1923 heißt: „Verboten ist, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern“, so ist der Ton auf das Wort „fordern“ zu legen. Die Bestimmung hat also im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 der W.D. vom 8. Mai 1923 den Sinn: Es soll zwar für Inlandsgeschäfte der bezeichneten Art für die Zukunft nicht Zahlung in ausländischer Währung gefordert werden dürfen, dagegen ist es gestattet, auf Grund bereits früher abgeschlossener Geschäfte dieser Art Zahlungen in ausländischer Währung zu leisten und anzunehmen. Es ist also insofern rückwirkend für laufende Geschäfte eine Ausnahme von § 2 Abs. 1 der DevisW.D. v. 8. Mai 1923 bestimmt worden. Diese Ausnahme greift hier Platz. Es erhebt sich aber weiter noch die Frage, ob die W.D. v. 21. Dez. 1923, die erst nach Erlass des B.U. verkündet und in Kraft getreten ist, in der Revisionsinstanz beachtet werden darf. Auch diese Frage ist zu bejahen. Grundsätzlich ist zwar, gemäß §§ 549, 550 ZPO. die Prüfung, ob das BG. ein Gesetz nicht oder nicht richtig angewendet hat, auf das zur Zeit des Erlasses des B.U. geltende Recht abzustellen (RG. 45, 98 und 418). Der Vorderrichter hätte die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch nicht für zulässig erklären dürfen, wenn zur Zeit seines Urteilspruches die Handlung, auf deren Vornahme im Schiedsspruch erkannt ist, gesetzlich verboten war. In diesem Zusammenhange ist, was vorhin schon angedeutet wurde, noch einmal klarzustellen, daß für die Prüfung, ob die durch Schiedsspruch auferlegte Handlung gesetzlich verboten ist, nicht der Zeitpunkt des Schiedsspruchs maßgebend ist, sondern derjenige, in welchem das Vollstreckungsurteil erlassen wird; die gegenteilige Ansicht führt zu einem unhaltbaren Ergebnis sowohl dann, wenn das zur Zeit des Erlasses des Schiedsspruchs bestehende Verbot der Vornahme der Handlung nachträglich aufgehoben wird, als auch dann, wenn die damals nicht verbotene Handlung nachher gesetzlich verboten und vielleicht unter erhebliche Strafe gestellt wird. Das Staatsgericht muß also prüfen, ob zur Zeit seines Urteils erlassenes die Vornahme der durch den Schiedsspruch einer Partei auferlegten Handlung verboten ist oder nicht. Schon diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß in der Revisionsinstanz das Vollstreckbarkeitsurteil des B.R. nicht bestätigt werden darf, wenn nach seinem Erlass ein Verbotsgesetz erlassen worden ist, andererseits aber auch bestätigt werden muß, wenn zwar zur Zeit seines Erlasses ein Verbotsgesetz bestand, dieses aber nachher beseitigt worden ist. Die neuere Rechtssprechung des RG. hat denn auch für besondere Fälle ausgesprochen, daß nach Erlass des B.U. eingetretene Gesetzesänderungen in der Revisionsinstanz Beachtung finden können. So hat der I. ZS. in wiederholten Entscheidungen (z. B. RG. 63, 140; 65, 303) in Patentverletzungsklagen dem Umstände Rechnung getragen, daß nach Erlass des B.U. das Patent, aus dem geklagt war, für nichtig erklärt worden ist. Ferner ist in RG. 97, 161; 101, 141 inkl. 148¹⁾; 101, 164; Urteil v. 25. Okt. 1920 VI 100/20, abgedr. in Warn. 14 Nr. 4 ausgesprochen, daß nach Erlass des B.U. ergangene Gesetze, namentlich wenn sie, wie hier, öffentliches Recht betreffen und sich rückwirkende Kraft heiligen, in der Revisionsinstanz anzuwenden sind. Dieser neueren Rechtssprechung schließt sich der erkennende Senat für den vorliegenden gleichgearteten Fall an und trägt keine Bedenken, auf Grund der zur Zeit des Erlasses seines Urteils geltenden Devisengesetzgebung die Entscheidung des BG. im Ergebnis zu bestätigen.

(U. v. 28. März 1924; 455/23 VII. — Hamburg.)

b) Straffachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Masberg, Berlin.

1. [PreisTrWD. — Tatort beim Importgeschäft; behördlich festgesetzte Preise § 3 PreisTrWD.; Mittäterschaft; ausländischer Markt-

preis; Gewinnberechnung; Aufwertung des einzureichenden übermäßigen Gewinns.]†)

I. Für die Beantwortung der Frage, ob die den Beschwerdeführern zur Last gelegte übermäßige Preissteigerung im Auslande oder im Inlande begangen ist, müssen bürgerlich-rechtliche Gesichtspunkte, wie Parteiverabredungen hinsichtlich des Erfüllungsortes und des Übergangs der Verfügungsgewalt, außer Betracht bleiben. Maßgebend ist allein der Ort, an dem der gesetzliche Tatbestand der strafbaren Handlung ganz oder teilweise verwirklicht worden ist (RGSt. 39, 258 [263]). Diese Regel gilt auch für die Tatbestände der Preistreibeiverordnung, also insbesondere das Fordern, Sichgewähren oder versprechenlassen übermäßiger Preise und Vergütungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Urteil des I. StSen. in der Sache 1 D 369/17 v. 25. Okt. 1917, abgedruckt in ZL 1918, 282 Nr. 27). Zwar hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Geltung von Höchstpreisen sich nach der Regelung für den Bezirk richtet, in dem sich die Ware befindet, und daß, vorbehaltlich anderer Bestimmung für den Einzelfall, ein im Ausland lagernder Gegenstand der Höchstpreisfestsetzung erst in dem Zeitpunkt unterfällt, zu dem er in ihren Geltungsbereich gelangt (RGSt. 50, 202; 51, 79). Damit ist jedoch nur die Wirkung wirtschaftlicher Maßregeln räumlich abgegrenzt, die für verschiedene inländische Bezirke verschiedenartig ausfallen mußten. Die Art der Beseitigung dieser für das Inland als einheitliches Wirtschaftsgebiet entstandenen Zweifel rechtfertigt es indessen nicht, hinsichtlich der Frage, wann Preiswucher im Ausland begangen ist, von der allgemeinen Regel abzugehen. Daß es sich im vorliegenden Falle nicht um im Ausland begangene Taten handelt, erhellt aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung (U 109), wonach nur der Einkauf und die Heranschaffung des Tuches, insbesondere von Tr. und Cl. im Auslande bewirkt, dagegen die gesamte Tätigkeit, die auf die Bildung und Zahlung des von der kaufenden Behörde für das Tuch zu erlegenden Kaufpreises hinzielte, von allen dafür in Betracht kommenden Beschwerdeführern im Inlande vorgenommen worden ist. Beim zweiten Tuchgeschäft ist für die Bezahlung zwar die Rotterdamsche

Zu 1. Das Urteil, das in einem der kompliziertesten Preistreibeiprozesse ergangen ist, behandelt eine Reihe schwieriger und grundsätzlicher Probleme dieses Rechtsgebietes, von denen im folgenden nur die wichtigsten Gesichtspunkte hervorgehoben werden können.

1. Wenn das RG. den inländischen Tatort lediglich damit begründet hätte, daß die Waren im Ausland zur Verwendung ins Inland gekauft und an den inländischen Abnehmer hier verkauft wären, ließe sich gegen diese Begründung wenig einwenden. — Die Besonderheit des Falles lag darin, daß die Verfügungsgewalt bereits im Ausland auf den Käufer überging. Diesen bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt erklärt das RG. für unerheblich und stellt die Entsch. lediglich auf die allgemeine Regel ab, daß die Tat da begangen sei, wo der gesetzliche Tatbestand auch nur teilweise verwirklicht wurde. Nach dieser Begründung muß man auch denjenigen wegen Preiswuchers bestrafen, der in Deutschland einen übermäßigen Preis für eine Ware fordert, die von England nach Dänemark geliefert werden soll. Diese Nichtberücksichtigung der Bestimmung der Ware für den Inlandsverkehr entspricht aber m. E. nicht dem Sinn der Preistreibeiverordnung, der auch bei Anwendung des § 3 StGB. zu beachten ist (s. mein Preistreibeiverordnungsrecht, 7. Aufl., S. 205).

2. Die Konstruktion der Mittäterschaft ist für die Tätigkeit eines Konsortiums von prinzipieller Bedeutung. Die Klage ging dahin, daß mit dem Fordern das Delikt vollendet ist, daß das spätere Sichversprechen- und Sichgewährenlassen nicht als neue Delikts-handlung aufgefaßt werden kann. Demgegenüber erklärt das RG., daß es sich um eine einheitliche Tat in mehreren Erscheinungsformen handelt. (Vgl. hierzu mein Preistreibeiverordnungsrecht S. 125 Anm. 319 c.)

3. Sehr bedenklich sind die Ausführungen über die Berechnung des Einkaufspreises, wenn geltend gemacht ist, daß er sich unter dem normalen Marktpreise am ausländischen Einkaufsort bewegte. Für die zeitliche Differenz zwischen Ein- und Verkauf hat das RG. den Grundsatz aufgestellt, daß der tatsächliche Einkaufspreis bis zu dem zuletzt geltenden normalen Marktpreise der Ware zu erhöhen ist (5. StS. v. 3. Juli 1918, RGSt. 52, 120). Diesen Nutzen, der aus einwandfreier Konkurrenz entsteht, darf der Verkäufer behalten. Im Prinzip kann bei örtlicher Verschiedenheit nichts anderes gelten. Wer auf ausländischem Markte unter dem dort herrschenden normalen Marktpreise eine Ware erwirbt, macht durch den Einkauf schon einen Gewinn, der ihm verbleiben muß, und der sinngemäß in der Kalkulation nur beim Einkaufspreis anzusetzen ist, weil er mit Unternehmertätigkeit und Risiko nichts zu tun hat. Deshalb auf diese Weise der ausländische Marktpreis nur berücksichtigt werden soll,

¹⁾ ZB. 1921. 232.

Bankvereinigung in Rotterdam in Anspruch genommen worden, und diese hat die auf Tr., W., L. und H. entfallenden Anteile nicht nach Deutschland überwiesen. Die für das hier fragliche „Sichgewährenlassen“ grundlegende Handlung aber, die Entgegennahme eines ausländischen Akkreditivs ist im Inland erfolgt, und deshalb ist es nicht von Bedeutung, daß ihre Wirkung im Auslande eintrat (RGSt. 41, 35 [37]). Der von der Verteidigung hervorgehobene Gesichtspunkt, dem Inländer müsse die Preisfestsetzung für im Ausland lagernde Waren beim Verkauf an einen anderen, der die Waren alsdann ins Inland einführe, uneingeschränkt bleiben, braucht nicht erörtert zu werden, weil dieser Sachverhalt nach dem Urteil von den Beschwerdeführern ebenso wenig verwirklicht worden ist, wie der Tatbestand eines Ausfuhrgeschäfts im Sinne des § 19 PreisTrWD., der Lieferungen nach dem Ausland im Auge hat. Gleichfalls verfehlt ist der Hinweis des Verteidigers auf den § 3 PreisTrWD., durch den eine Bestrafung auf Grund des § 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen wird, wenn von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten werden. Daß die Sondervorschrift des § 3 nicht die Bedeutung eines Freibriefs für jedermann hat, bei Geschäftsab schlüssen mit einer Behörde diese hinsichtlich der Preisfestsetzung zu übervorteilen, verkennt auch die Verteidigung nicht. Er betrifft, wie die amtliche Begründung zu § 3 lehrt, Preisregelungen, die an die Stelle der Preisbildung im freien Marktverkehr treten, also Preise, die von der Behörde kraft ihres Amtes als objektiv bindende Norm festgesetzt werden. Eine solche Regelung ist aber wegen der Verschiedenartigkeit der ausschlaggebend dabei in Betracht kommenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht, wie der Verteidiger meint, schon darin zu erblicken, daß von der Behörde, der die Prüfung der Einfuhrbewilligung oblag, bei dieser Prüfung der Preis nicht beanstandet worden ist. Allerdings ist für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die aus dem Ausland eingeführt werden, die Bewilligung einer Ausnahme von den Bestimmungen im § 1 Nr. 1 und 2 PreisTrWD. durch § 20 daselbst ermöglicht worden. Eine derartige Bewilligung ist jedoch, wie aus dem Urteil erhellt, bei der dafür zuständigen Stelle von keinem der Beteiligten nachgeschickt worden. — 2. Vergeblich kämpft die Revision gegen die Feststellung des LG. an, daß die Angeklagten Cl., Tr., St., Sch., L. und W. als Mittäter eines einheitlichen, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PreisTrWD. strafbaren Preiswuchers zu gelten haben. Schließen sich die dort angegebenen Merkmale, das Fordern und das Sichgewähren- oder versprechenlassen, aneinander an, so werden damit nicht mehrere Taten, sondern nur mehrere Erscheinungsformen einer einheitlichen Tat verwirklicht. Ein gemeinschaftliches Ausführen im Sinne des § 47 StGB. setzt, sofern der gemeinsame, hier festgestellte Wille vorhanden ist, die Tat als eigene zusammen mit einem anderen zu verüben, keine Mitwirkung an der Ausföhrung sämtlicher Merkmale voraus (RGSt. 54, 152 [153], 247 [248]). Vielmehr kann die Verantwortlichkeit durch die von gemeinsamem Tätervorsatz beherrschte Beteiligung an späteren Ausführungshandlungen selbst dann begründet werden, wenn sich ein oder mehrere Täter durch früheres Handeln bereits strafbar gemacht haben. Eine derartige Beteiligung hat aber das LG. im Auge gehabt, als es für erwiesen hielt, daß zunächst „die Inter-

wenn es sich um einen Weltmarktpreis handelt, ist ganz unverständlich.

4. Daß das RG. in eine Nachprüfung des zugebilligten Bruttozuschlages von 7% nicht eintritt und die Aufzählung der Preisbildungsfaktoren als tatsächliche unangreifbare Feststellungen ansieht, entspricht seiner Rechtspredung. Es ist die schwache Stelle des Urteils, daß es zu solcher Rechtspredung führt. Denn schätzt der Richter wie ein Schiedsrichter den Bruttozuschlag ab, so ist vom Standpunkt des Kaufmanns aus diese Entscheidung ein Zufallergebnis. Daß er im Augenblick der Tat aus den gleichen Erwägungen heraus auch zu 7% anstatt zu 10% oder 20% gelangen mußte, wird ihm nicht einleuchten, am wenigsten, wenn es sich um ein Geschäft ungewöhnlicher Art handelt. In der Praxis wird sich der Täter nicht bei der Tat, sondern erst bei der Verurteilung seiner Schuld bewußt.

II. Die größten Bedenken müssen die Grundsätze erwecken, die das RG. über die Erhöhung der Einziehungssumme aufstellt.

1. Die StA. begehrte Einziehung des Übergewinnes in Pfund Sterling. Das wird mit Recht vom RG. zurückgewiesen. Die Verurteilung auch bezüglich des zweiten Tuchgeschäftes war von der

effentengruppe Sch.—W.—L.“ zusammen mit Cl. am 10. April 1920 einen Preis für das Tuch gefordert habe, das einen übermäßigen Gewinn enthielt, und daß sich in der Zeit bis zum 30. April alle sechs Angekl. „zu einer gemeinsamen Verkäufergruppe“ zusammengeschlossen haben, durch welche die Preisforderung noch gesteigert und schließlich der einen übermäßigen Gewinn enthaltende Preis erzielt worden ist. Fehlt geht auch die Klage, daß das Urteil der Angabe von Tatsachen im Sinne des § 266 Abs. 1 Satz 1 StPD. ermangle, aus denen sich die Mitwirkung der einzelnen Mittäter, insbesondere des Angekl. St. ergebe. Hat er sich doch an den Besprechungen innerhalb der Verkäufergruppe und mit dem Ministerium beteiligt, die die Preisforderung v. 30. April begleiteten, und namentlich zur Durchführung des zweiten Tuchgeschäfts als gemeinsamer Unternehmer mit Tr. eine Gelegenheitsgesellschaft eingegangen. — 3. Wenn die StA. bei der Nachprüfung des durch das zweite Tuchgeschäft erzielten Gewinns von dem an den englischen Verkäufer zu zahlenden Einkaufspreis ausging, so befand sie sich in Übereinstimmung mit der für den Regelfall geltenden Anschauung des RG. Die in der Revisionsbegründung behaupteten Tatsachen rechtfertigen es nicht, an die Stelle des Einkaufspreises den damaligen englischen Marktpreis zu setzen. Die bei der Gewinnberechnung unter den gesamten Verhältnissen zu berücksichtigende Marktlage ist die inländische Marktlage, hinsichtlich deren zu untersuchen ist, ob nicht eine Notmarktlage an Stelle der normalen Marktlage getreten war. Zwar verbietet es die PreisTrWD. keineswegs, die Verhältnisse auf fremden Märkten, mithin auch die dort geltenden Preise und deren geschichtliche Ausnutzung, zu beachten. Dies hat aber, wie es die StA. getan hat, abgesehen von den aus den §§ 19 und 20 PreisTrWD. sich ergebenden Möglichkeiten, bei Bemessung des Unternehmerlohns und des Gefahrensatzes (Risikoprämie) zu geschehen; hierbei ist ausreichender Spielraum dafür gegeben, dem Wagemut des Kaufmanns gerecht zu werden, der die auf ausländischen Auslandsmärkten, namentlich in der Zeit unmittelbar nach dem Weltkriege, sich darbietenden Schwierigkeiten nicht gescheut hat, um dem Inlandsmarkte fremde Erzeugnisse zuzuföhren. Für die Preisberechnung der auf diesem abzuschließenden Geschäfte dagegen kann ein ausländischer Marktpreis nur in Betracht kommen, wenn es sich dabei um einen Weltmarktpreis handelt. Hiernach bedarf es keiner über die zutreffenden Erwägungen des LG. hinausgehenden Erörterung der Frage, ob auf den Unterschied zwischen dem in England gezahlten Einkaufspreis und dem englischen Marktpreis die Grundsätze anzuwenden sind, die vom RG. für einen aus besonderer Ursache billigen Erwerb aufgestellt worden sind. Die Erwägungen der StA. über das Bestehen einer inländischen Notmarktlage zur Zeit des zweiten Tuchgeschäftes lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Eine Notmarktlage ist namentlich dann gegeben, wenn die Marktlage wegen der durch den Krieg geschaffenen Warenknappheit eine solche Beschränkung des Angebots aufweist, daß ein wirksamer und gerechter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr stattfindet (RGSt. 51, 259 [261]). Zufolge der Beweiszurückweisung der StA. war aber zur Zeit der Tat in Deutschland das von dem Ministerium des Innern benötigte rein wollene Mannschafstuch höchstens in ganz geringen

StA. nicht angegriffen! Daß gleichwohl das Revisionsgericht nach anderen Grundsätzen die Einziehung in Reichswährung anordnet, ist hier damit zu begründen, daß die staatsanwaltschaftliche Revision diese einer selbständigen Prüfung fähige Maßnahme angreift. Der 1. StS. geht aber davon aus, daß die Einziehung eine wirtschaftliche Maßnahme ist und daß unabhängig davon, ob StA. oder Angeklagter die Revision eingelegt haben, die Einziehungssumme vom Revisionsgericht neu festgelegt werden muß, sei es im Urteil selbst, sei es durch Verweisung in das Nachverfahren. Das ist im Urteil v. 19. Dez. 1923 klar ausgesprochen. Das Verbot der reformator in pejus (§ 398 Abs. 2, 358 Abs. 2 n. F.) soll nicht entgegenstehen. Nirgends tritt so klar hervor wie bei dieser Prozeßlage, daß diese Einziehung im Grunde doch eine Strafe ist (s. mein Preistreibereiftrafgedicht S. 334 f.), daß sie jedenfalls als wesentlichen Bestandteil ein Straf-übel enthält. Jeder Mittäter haftet solidarisch für das, was der andere bekommen hat, auch wenn er, wie in diesem Falle, nur an einem Teil der Ausführungshandlung sich beteiligt hat. Gerade in diesem Falle haftet der Direktor einer Aktiengesellschaft für das, was die AG. erhielt, ohne Rücksicht darauf, ob die AG. noch besteht oder zahlungsunfähig ist. Es handelt sich um eine ganz andere Maßnahme als die zivilrechtliche Buße, hinsichtlich deren der 5. StS. v. 17. Jan.

Mengen vorhanden, so daß für das im Besitze von G. befindliche Tuch jeder Wettbewerb ausgeschaltet war. Hiernach durfte die Strafkammer annehmen, daß sich „ein Marktpreis im eigentlichen Sinne“ nicht bilden konnte. — 4. Einen Verstoß gegen § 266 Abs. 1 Satz 1 StPD. enthält die Begründung des Bruttoaufschlags von 7% auf den Einkaufspreis für das zweite Tuchgeschäft zur Deckung der Kapitalverzinsung, der Risikoprämie, des Unternehmerlohns und eines angemessenen Reingewinns nicht, weil das Urteil hinreichenden Anhalt für die Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht gibt (RGSt. 51, 381 [383]). Gerade bei Geschäften ungewöhnlicher Art, wie dem vorliegenden, lassen sich vielfach die einzelnen für die Preisbildung in Betracht kommenden Umstände nicht derart bestimmt ermitteln, daß die schätzungsweise Zusammenfassung zu umgehen ist. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß die StK. nach Angabe aller für sie im einzelnen maßgebenden Tatsachen von einer zahlenmäßigen Angabe der Rechnungsgrößen für jeden Preisbildungsfaktor abgesehen hat. Die Bezeichnung des zweiten Tuchgeschäftes als Umschlaggeschäft enthält keine Gleichstellung, sondern eine Annäherung an das Kriegshandelsvermittlergeschäft, und zwar dadurch, daß bei ersterem der Abnehmer von vornherein gesichert ist und das Lager- und Absatzrisiko wegfällt. Keineswegs geht die StK., wie der Verteidiger behauptet, davon aus, daß die Verkäufergruppe kein eigenes Kapital aufzuwenden und kein sonstiges Risiko zu tragen gehabt habe. Ob die Schätzung des zugebilligten Bruttoaufschlags der tatsächlichen Grundlagen entbehrt, kann in diesem Rechtszuge nicht nachgeprüft werden (§ 376 StPD.). Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Art und Weise, wie das LG. den übermäßigen Gewinn im einzelnen ermittelt hat, liegen nicht vor. — II. Die Staatsanwaltschaft hat mittels ihrer Revisionsanträge v. 20. März 1922 das Urteil nur insoweit angefochten, als „a) für das erste Tuchgeschäft keine Einziehung des Übergewinns ausgesprochen und b) bezüglich des zweiten Tuchgeschäftes die Einziehung des Übergewinns in Mark und nicht in Pfund Sterling ausgesprochen ist“. Daraus ergibt sich, daß von der Staatsanwaltschaft weder eine der erfolgten Freisprechungen und Verurteilungen noch die Versfallerklärung angegriffen worden ist und ebensowenig die nicht wegen Vergehens nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PreisTrWD., sondern allein wegen Vergehens nach Nr. 2 dieses Absatzes gegen die Angeklagten E. und H. angeordnete Einziehung. Zwar hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Schriftsatz v. 19. März 1923 erklärt, daß sie ihre Revision gegen die Angekl. E. und H. und bezüglich des ersten Tuchgeschäftes ihr Rechtsmittel auch insoweit „aufrecht erhalte“, als deshalb Cl., Tr. und St. „nicht wegen Preiswuchers verurteilt worden sind“. Diese — nach Ablauf der Revisionsrechtsfertigungsschrift eingegangene — Erklärung enthält jedoch den Anträgen vom 20. März 1922 gegenüber eine unzulässige Erweiterung. Von E. und H. oder auch nur von einer Überprovision (einem übermäßigen Verdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 PreisTrWD.) ist in der Revisionschrift v. 20. März 1922 überhaupt keine Rede. Was die Angekl. Cl., Tr. und St. anbelangt, so betrifft der gegen sie in U IV Nr. 1 ergangene Einziehungsausspruch ebenso wie ihre Verurteilung in U III Nr. 1 nur das zweite Tuchgeschäft; für das erste hat das LG.

die Schuldfrage verneint. Um trotzdem die hier erfolgte Nichteinziehung rechtswirksam ansehen zu können, hätte außer ihr die Nichtverurteilung wegen Preiswuchers bei demselben Tuchgeschäft rechtzeitig zum Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Revision gemacht werden müssen. Da dies nicht geschehen, ist infolge der am 20. März 1922 gestellten Anträge die Nichtverurteilung rechtskräftig und damit die begehrte Einziehung unmöglich geworden. Zulässig ist das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft allein, soweit es sich dagegen richtet, daß die StK. den anlässlich des zweiten Tuchgeschäftes einzuziehenden Betrag auf 6½ Millionen Mark festgesetzt hat. Insofern mußte die Sachbeschwerde auch Erfolg haben, obwohl der Senat der Revisionsausführung nicht zustimmen vermag, es wäre die Einziehung der Pfund Sterling anzuordnen gewesen, in denen erwiesenermaßen der übermäßige Gewinn erzielt worden ist. Wenn der § 7 PreisTrWD. 1918 von einem einzuziehenden „Betrag“ spricht, so kann damit nur ein Geldbetrag gemeint sein. Ausländisches Geld ist allerdings im deutschen Recht, insbesondere im Strafrecht, in mancher Hinsicht dem inländischen gleichgestellt (vgl. z. B. § 146 StGB., § 244 BGB., Art. 37 WD.). Auch ist es nicht zweifelhaft, daß in Urteilen deutscher Gerichte auf Zahlung in ausländischer Währung erkannt und daß ein derartiges Urteil vollstreckt werden darf. Die von der Staatsanwaltschaft erwähnte Entscheidung des OLG. Kiel (ZB. 1921, 1333^o) wendet den § 284b StGB. an, der die Einziehung bereitliegenden Geldes betrifft. Ob gegen die gleiche Behandlung ausländischen und inländischen Geldes in solchem Falle Bedenken bestehen, braucht nicht erörtert zu werden; denn, da der Gesetzgeber bei jeder der angegebenen Bestimmungen einen anderen Zweck verfolgte, darf aus ihrer Vergleichung kein allgemeiner Grundsatz hergeleitet werden. Daß bei der Einziehung i. S. des § 7 PreisTrWD. 1918 an eine Gleichstellung in- und ausländischen Geldes gedacht worden wäre, kann nicht angenommen werden. Diese Einziehung ist eine öffentlich-rechtliche Maßnahme wirtschaftlicher Art (RGSt. 53, 81 [89], 89 [93]). Sie muß deshalb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Damit, daß der § 7 nicht die Einziehung des erzielten übermäßigen Gewinnes, Verdienstes oder Erlöses selbst, sondern eines Betrages anordnet, der ihnen entspricht, ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht ein beliebiger, insbesondere nicht ein lediglich für das Ausland in Betracht kommender Wertmesser, sondern ein in Reichswährung, als dem in Deutschland geltenden gesetzlichen Zahlungsmittel ausgedrückter Geldbetrag den Gegenstand der Einziehung bilden soll. So wird es möglich, auf dem Wege der Umrechnung oder Schätzung allen Tatbeständen gerecht zu werden, bei denen die Einziehung dadurch auf Schwierigkeiten stößt, daß es sich um durch Preiswucher erlangte Werte handelt, die für den unmittelbaren Zugriff nicht bereit liegen und Preischwankungen unterworfen sind; wie z. B. das ausländische Geld oder Zahlungsmittel, die ihm im Handelsverkehr gewohnheitsmäßig gleichgeachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen die Kapitalsucht v. 24. Dez. 1920 [RGBl. 1921, 33]). Deshalb ist es zu billigen, daß das LG. die Einziehung in deutscher Währung angeordnet hat. Dagegen hat es mit Unrecht als einzuziehenden Betrag die Summe von 6½ Millionen Mark angesehen, die sich nach dem Umrechnungskurs zur

1911, RGSt. 44, 294, ausspricht, daß § 398 Abs. 2 StPD. ihrer Zuerkennung nicht im Wege stehe. In diesem Urteile sagt das RG. mit Recht, daß auf das Wort „Strafe“ im § 398 Abs. 2 nicht das allein entscheidende Gewicht zu legen ist, daß § 398 Abs. 2 nichts anderes bedeutet als eine Abänderung „zum Nachteil“ des Angekl., wie dies in § 372 ausgedrückt ist. Der jetzige Standpunkt des I. StS. läßt sich nicht vereinen mit Urteilen anderer Senate, in denen ausgesprochen ist, daß bei Rückverweisung auf Revision des Angekl. Geldstrafe und Einziehung zusammen nicht höher sein dürfen als im aufgehobenen Urteil (4. StS. v. 20. Juni 1919, Recht 1919, 282 Nr. 420; v. 14. Nov. 1919 RGBl. 54, 66).

2. Daß das LG. im November 1921 gefehlt hat, indem es die Einziehungssumme nicht von der Zeit der Tat ab aufgewertet hat, hätte ihm damals das RG. sicherlich nicht gesagt. Man muß sich erinnern, wie langsam sich in der Strafrechtspflege der Gedanke der Geldentwertung überhaupt durchgesetzt hat, wie noch in Zeiten großer Inflation nur eine teilweise Berücksichtigung der Entwertung zugebilligt wurde (s. z. B. I. StS. v. 7. Juli 1921, ZB. 1922, 225). Jetzt bei der Einziehung der umgekehrte radikale Standpunkt: Es wird voll aufgewertet, und zwar nach der Kaufkraft, was praktisch über die Aufwertung nach dem Dollarstand hinausgeht. Das

kann als angemessene Berücksichtigung der Wertschwankungen zwischen Erzielung und Festsetzung des übermäßigen Gewinns i. S. des § 16 PreisTrWD. nicht angesehen werden. Gerade daß hier das Gesetz die Angemessenheit hervorhebt, zeigt, daß nicht eine einfache Umrechnung erfolgen soll, sondern, daß die Tatsache des Schwindens aller Vermögenswerte in Betracht zu ziehen ist. Die Methode des RG. beruht auf der Fiktion, daß derjenige, der einen übermäßigen Gewinn 1920 gemacht hat, ihn bis 1924 wertbeständig erhalten hat. Diese Fiktion ist aber falsch.

Die einzuziehende Summe ist von der StA. festzusetzen, gegen die Festsetzung gibt es Anrufung des Gerichts und weiter sofortige Beschwerde. Fraglich ist, ob § 398 Abs. 1 (§ 358) entsprechend anzuwenden ist, diese Instanzen also an die Grundsätze des RG. gebunden sind.

Eine selbstverständliche Forderung der Billigkeit ist es, daß, wenn der Angekl. zur Sicherung der Einziehung Geld hinterlegt hat, auch dies entsprechend aufgewertet und angerechnet wird. Auch das gehört zur „angemessenen“ Berücksichtigung der Geldverfälschung, mögen auch Einwendungen aus der Konstruktion der Einziehung und der Sicherung leicht zu erheben sein.

Zeit der Gewinnerzielung ergibt. Soll, wie § 7 Abs. 1 Preis-
ErWD. 1918 verlangte, ein dem übermäßigen Gewinn ent-
sprechender oder — wie es in § 16 Abs. 1 Satz 1 Preis-
ErWD. heißt — gleichkommender Betrag, und zwar in
deutscher Währung eingezogen werden, dann ist er so zu be-
messen, daß mit ihm auch wirklich dem Täter der erzielte
wucherische Gewinn weggenommen wird. Das läßt sich jedoch,
wo, wie vorliegendensfalls, der Wert des deutschen Geldes sich
in der Zeit zwischen der Gewinnerzielung und der
Einziehungsanordnung verschlechtert hat, nicht er-
reichen, wenn bei der Festsetzung des einzuziehenden Be-
trages die bis dahin eingetretene Verschlechterung unberück-
sichtigt bleibt. Ihre Berücksichtigung war daher bei zutreffen-
der Auslegung des § 7 Abs. 1 der am Tage des landgericht-
lichen Urteils geltenden PreisErWD. schon damals geboten,
wie denn auch in der amtlichen Begründung zum Entwurf der
PreisErWD. v. 17. Juli 1923 (Nr. 154 S. 17 der Druck-
sachen des Reichstages, Tagung 1923) die Bestimmung des
§ 16 Abs. 1 Satz 2 dieser WD. als bloße Klarstellung
und ausdrückliche Vorschrift dessen bezeichnet wird, was
— richtig verstanden — bereits der § 7 Abs. 1 besagte. Von
der gleichen Auffassung geht das Gesetz sowie die WD. über
Vermögensstrafen und Bußen v. 13. Okt. 1923 und 6. Febr.
1924 (RGBl. 1923 I, 943; 1924 I, 44) aus. Bedarf es
hiernach einer Neufestsetzung des einzuziehenden Betrags,
so ist jetzt auch der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 2 maß-
gebend, also „die (seit der Erzielung des übermäßigen Ge-
winns eingetretene) Verschlechterung der Kaufkraft des
Geldes angemessen zu berücksichtigen“. Daraus ergibt sich
einmal, daß ermittelt werden muß, wieviel Goldmark im
Zeitpunkt der nunmehrigen Einziehungsanordnung von glei-
cher Kaufkraft sind wie im Juni 1920 die 6½ Millionen
Mark, auf die sich festgestelltermäßen bei Zugrundelegung des
damaligen Durchschnittsurses der in Pfund Sterling erzielte
übermäßige Gewinn belaufen hat, und ferner, daß für die
Ermittlung keine bestimmte Berechnungsweise vor-
geschrieben ist. Eine solche Vorschrift enthalten auch
nicht Art. IV des Vermögensstrafengesetzes v. 13. Okt. 1923
und Art. VII der VermögensstrafenWD. v. 6. Febr. 1924, da
beide sich nur auf die Strafvollstreckung beziehen. Selbst-
verständlich sind aber als nächstliegender Inhalt für die Fest-
stellung der Kaufkraft des inländischen Geldes die Reichs-
steuerungszahlen nicht außer acht zu lassen. Dem Sinne des
§ 19 PreisErWD. 1923 entspricht vorliegendensfalls die Fest-
setzung des einzuziehenden Betrages in einem besonderen
Verfahren.

(U. v. 4. März 1924, 1 D 630/23.)

Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

1. Verbot einer Zeitschrift durch den Militärbefehlshaber auf Grund der WD. v. 26. Sept. 1923. — Zulässigkeit von Zeitungsverboten. — Die Form von an sich zulässigen Erörterungen kann Anlaß zu einem Verbote geben.

Durch Verf. v. 8. Okt. 1923 hat der Militärbefehlshaber des Wehrkreiskommandos V auf Grund der WD. des RPräs. v. 26. Sept. 1923 das Erscheinen der Wochenschrift „Die Menschheit“ bis auf weiteres verboten, da in verschiedenen Artikeln der Nr. 40 der Zeitschrift Äußerungen enthalten seien, die eine Beunruhigung des deutschen Volkes hervorriefen und eine Stärkung des französischen Machtstandpunktes zu bewirken geeignet seien.

Auf eine nun von dem N. des Herausgebers der Zeitschrift an den Staatsgerichtshof gerichtete neue Beschwerde hat der Chef der Heeresleitung darauf hingewiesen, daß „Die Menschheit“ dauernd ihre Leser im Sinne der französischen Politik beeinflusst habe, die zu der auswärtigen Politik des Reichs im schärfsten Gegensatz stehe und auf die Zertrümmerung Deutschlands aussehe.

Gegen das Verbot macht die Beschwerde vor allem geltend, es sei auf dem Boden des Ausnahmezustandes ergangen, dieser solle Gewalttätigkeiten vorbeugen oder sie unterdrücken, die von der „Menschheit“ vertretene geistige Richtung aber lehne gerade jede Gewaltäußerung ab, und somit könne die von dem Blatt geübte Betätigung geistiger Art nicht von der dem Militärbefehlshaber im Ausnahmezustand eingeräumten Machtbefugnis erfasst werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, daß die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. dem Militärbefehlshaber eingeräumte Machtbefugnis nicht beliebige Eingriffe in die Freiheit der Presse zu bedeuten vermöchte. Voraussetzung für die in Art. 48 Abs. 2 selbst vorgesehene Maßnahmen ist, daß im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet sei, und die Maßnahmen müssen demgemäß darauf gerichtet und müssen

nötig sein, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Entsprechend diesem Wesen und Zweck des Art. 48 haben auch Anordnungen der Stellen, auf die der RPräs. auf Grund jener Vorschrift eine erhöhte Machtbefugnis überträgt, zur Voraussetzung, daß sie zur Abwehr von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — i. S. des Art. 48 selbst — zu dienen haben. Gegen Tatbestände anderer Art mögen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften behütende Maßnahmen gerechtfertigt sein; auf die durch die WD. v. 26. Sept. 1923 übertragene Befehlsgewalt könnten sie sich nicht stützen. Art. 48 will, indem er dem RPräs. ein hohes Maß von Machtbefugnis einräumt, einem Zustand entgegenzutreten, bei dem das Zusammenleben der Volksgenossen von Gewalttätigkeiten beeinträchtigt oder bedroht ist und als wirksame und gebotene Maßnahme hiergegen kann allerdings auch ein Verbot von Druckschriften in Betracht kommen. Über Erörterungen der Tagespresse über die Richtung der auswärtigen Politik der Reichsregierung oder über einzelne Maßnahmen dieser Art gefährden den äußeren Bestand der staatlichen Ordnung auch dann nicht unmittelbar, wenn die Preßäußerung geeignet ist, die Außenpolitik der Reichsregierung zu erschweren und sogar Deutschlands Verhältnis zum Auslande gefährdet. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde hier vielmehr nur dann vorliegen, wenn die fragliche Preßkundgebung mittelbar auch die Gefahr in sich birgt, daß durch sie im Innern, „im Deutschen Reich“, Unruhen, Gewalttätigkeiten, hervorgerufen würden. Eine ohne das Vorliegen solcher Umstände ergehende Maßnahme der fraglichen Art läge somit außerhalb des Rahmens der dem RPräs. eingeräumten und von ihm auf andere Stellen übertragenen Machtbefugnis.

Hiernach muß für das vorliegende Verbot als Begründung aus-
scheiden, daß die Zeitschrift „den französischen Machtstandpunkt zu stärken geeignet sei“, und daß sie „ihre Leser im Sinne der französischen Politik beeinflusst habe“. Wohl aber kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Deutschen Reich dadurch gefährdet sein, daß — wie in dem Verbot des Wehrkreiskommandos ebenfalls hervor-
gehoben ist — die Zeitschrift geeignet sei, das deutsche Volk zu beunruhigen. Eine solche Beunruhigung — mit der naheliegenden Gefahr eines Streits der Meinungen in einem der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schädlichen Maße — kann das Verbot der Zeitschrift begründen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Beschwerde zu würdigen.

Die Äußerung von Gedanken des Völkerrufens an sich kann das Verbot nicht begründen; für die Gedankenengänge von Völkerveröhnung und Weltfrieden einzutreten, die Frage zu untersuchen, wie solche Ziele verwirklicht werden können und ob ihre Erreichung in einer ferneren oder einer näheren Zukunft möglich ist, ist niemand verwehrt. Auch die Frage kann in der Öffentlichkeit unbehelligt erörtert werden, ob solchen Zielen ein Zusammengehen Deutschlands mit Frankreich förderlicher wäre als eine auf England eingestellte Außenpolitik, und ebenso die Frage, welche Wirkungen in diesem Zusammenhange der Abwehrkampf Deutschlands im Ruhrgebiet übte, und ob er nicht etwa nach anderer Richtung politisch und wirtschaftlich verfehlt war. Man kann solchen Erörterungen ungläubig gegenüberstehen, solange die Regierungen der mit uns im Kriege gelegenen Länder sich weigern, ihre Archive so zu öffnen, wie dies Deutschland getan hat, solange Frankreich die Bestrebungen auf Abspaltung deutscher Gebiete geistlich fördert, und nicht ein mit den „14 Punkten Wilsons“ vereinbarter Friede geschlossen wird. Man mag Selbstanklagen und gereinigte Bußgänge als eine würdevolle Selbstentmannung ablehnen und auch die Erwartung für politisch grundverfehlt halten, damit Völkern Achtung abzugewinnen, deren eigenes Wesen und politisches Handeln männlich und selbstbewußt ist. Die Verheißungen eines in näherer Zukunft erreichbaren Völkerrufens mögen also auf ernste Zweifel und entschiedene Ablehnung stoßen; sie auszusprechen und in der Öffentlichkeit zu erörtern, würde auch der „Menschheit“ nicht verwehrt worden sein.

Von wesentlicher Bedeutung aber ist die Form, in der solche Fragen erörtert werden, und sie kann Anlaß zu einem Verbote geben.

Zu dieser Beziehung bieten nun mannigfache Stellen in der vorliegenden Nummer der Zeitschrift keine hinreichende Grundlage für das Verbot. Das gilt zunächst von dem Aufsatze „Streiflichter zur gegenwärtigen Lage“, worin der Verf. die Frage des Ruhrkampfes, seine Ursachen und Wirkungen, die Rechtsstellung beider Beteiligten, die Art der Einstellung des Ruhrkampfes, bespricht. Es geschieht in einem Sinne, der einseitig Deutschland die Schuld am Kriege und an der Art der Kriegsführung gibt, von Deutschland ein vorbehaltloses Bekenntnis aller Schuld fordert und von Frankreichs Edelmut allen guten Willen zum Verzeihen und zur Versöhnung als so selbstverständlich annimmt, daß kein Versuch gemacht wird, hierfür irgendwelche bescheidene Anzeichen anzuführen, und nur versichert wird, alles werde wieder gut, wenn nur „das alte gute deutsche Weltrecht wieder zu reden beginne“. Mag man aber auch die hier zutage tretende grundsätzliche Auffassung ablehnen, so ist doch die Form, in der die Darlegung gehalten ist, auch in den Stellen, die jenen Standpunkt am schärfsten ausdrücken, nicht derart, daß dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet wäre.

Dagegen kommt der Grenze des Zulässigen zum mindesten nahe eine Stelle in einem Aufsatz, worin gegenüber den französischen Bedrückungen im besetzten Gebiet darauf hingewiesen wird, daß gleiches in weit größerem Ausmaße deutsche Soldaten vor wenigen Jahren in den damals von Deutschland besetzten Gebieten hätten tun müssen. Immerhin sind Äußerungen solcher Art, so leichtfertig und ungeheuerlich sie sind, auch sonst mitunter in der Presse gebracht worden, ohne daß diese darum behelligt worden wäre.

Zweifellos bedenklich dagegen sind zwei Aufsätze, die an Äußerungen in Schweizer Zeitungen anknüpfen, und zwar bedenklich zum Teil wegen des Inhalts der wörtlichen Wiedergabe, zum Teil wegen der dazu gemachten eigenen Ausführungen des Einsenders. In dem einen Aufsatz „Ein Schweizerischer Sozialist über die deutsche Schulblüge“ wird zuerst eine Auffassung mitgeteilt, wonach wieder „Deutschland schuld ist“. Diese Auffassung billigt der Einsender, führt alles Unheil, das über Deutschland gekommen, auf „jenen Geist seiner maßgebenden Schichten“ zurück und ruft aus: „Man lasse sich hier nicht durch das immer wiederholte Gerede von französischen Imperialismus irre führen. Frankreich hat wahre Schafsgeduld mit der Sabotage des F.B. durch jene Kreise und deren Provokationen gehabt: Preußen wäre dreimal anders verfahren. Die Ententevölker hatten kein Interesse am Weltkrieg. Sie verlangten um der Konsolidierung des Friedens willen nach neuen Methoden der Konfliktregelung: Deutschlands Sabotage dieses Bestrebens, das herausfordernde Reden und Kriegshetze und allerhand Draufgängerien der deutschen Politik ließen allmählich den Wunsch aufkommen, Deutschland radikal zu züchtigen — wenn es wirklich einen Weltkrieg vom Jaun zu brechen wagen würde. In dem Augenblick, wo der böse Wille der Zentralmächte in der Behandlung der Vermittlungsversuche des Jahres 1914 evident wurde, ja, da brach dann die andere Entscheidung durch: den Friedensstörer ein für allemal unschädlich zu machen.“

In einem Aufsatz „Ein deutscher Frontkämpfer über Preußen und Poincaré“ spricht der „Deutsche Frontkämpfer“ dem deutschen Volke „den Sinn für Recht, für moralische Effekte“ „gänzlich, trostlos gänzlich“ ab. „Darum wird Frankreich und Belgien von Deutschland keinen Pfennig sehen, bis es die obersten Zehntausende, die ihr Geld in aller Welt haben, physisch erfaßt und in einem Konzentrationslager im Innern Frankreichs so behandelt, wie Verbrecher behandelt werden. Ich bewundere Poincaré als den gegenwärtig wenn nicht größten, so doch ehrlichsten Politiker und bedauere bloß, daß er noch zu viele Hemmnisse wirksam sieht, um das einzig Richtige zu verfügen: Friede mit dem deutschen Volk, aber gründliches Verfahren gegen den deutschen Staat, und daher Marsch auf Potsdam-Berlin. Es kommt ja doch dazu und vorher gibt's keine klare Lage.“ Der Einsender will nicht jedes Wort unterschreiben, aber „dem innersten Sinn nach enthält ihm jene Rundgebung die einzig treffende Beurteilung und Deutung des deutschen Geschicks“.

Der Aufsatz endlich „Schweizerische Ruhrprotestanten“ ruft den Schweizern, die gegen den Ruhereinbruch der Franzosen Widerpruch erhoben haben, zu: Wo waren die Unterzeichner jenes Aufrufs, als Deutschland in Belgien „eine wehrlose friedliche Bevölkerung unter der Herrschaft fremder Willkür“ hielt, unter einer Knechtschaft, an deren Grauen alles Unrecht im Ruhrgebiet nicht im entferntesten heraustritt? Sind sie wirklich imstande, so genau abzuwägen, wieviel französische Willkür und Gewalt im Ruhrgebiet von Anfang an vorhanden war, wieviel erst dadurch entstanden ist, daß die Regierung Cuno für die Finanzierung eines für gewisse Industriezweige sehr profitablen „passiven Widerstands“ mehr Geld zur Verfügung hatte, als zur Wiedergutmachung alten Unrechtes?

Auch die in diesen Aufsätzen niedergelegten Ausführungen mögen von einer Begeisterung für den allgemeinen Weltfrieden eingegeben sein, sie verraten aber zugleich eine maßlose Einseitigkeit und einen vollständigen Mangel an Rücksicht auf das Denken und Fühlen der noch nicht auf den Höhen einer vollen Zerknirschung angelangten Volksgenossen und lassen durchaus die Einsicht vermissen, daß man für seine Überzeugung auch ohne Gehässigkeit und Beschimpfungen eintreten kann.

Eine Zeitschrift, die Rundgebungen dieser Art in einer einzigen Nummer solchermaßen gehäuft in die Öffentlichkeit bringt, muß in der Tat als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Daß das Blatt sonst Beiträge von angesehenen Mitarbeitern des Inlands wie des Auslandes erhält, kann einen so schweren Mangel der Leitung des Blattes nicht ausgleichen.

Das Verbot war daher, als es erlassen wurde, begründet. Es ist „bis auf weiteres“ ergangen. Auch ohne diesen Zusatz würde bei der Art der auf die W.D. v. 26. Sept. 1923 gestützten Maßnahme jederzeit geprüft werden müssen, ob die Voraussetzungen für die Maßnahme noch bestehen. Durch eine Änderung der politischen Verhältnisse im Innern oder nach außen, auf Grund von Sicherheiten, die für eine künftige bedeutungsvolle Leitung der Zeitschrift gegeben würden, könnte die Aufhebung der Maßnahme geboten sein. Es könnte auch Anlaß bestehen, an Stelle des weitgehenden vollen Verbots nur eine Vorprüfung des Blattes anzuordnen. Ob Umstände solcher Art vorliegen, entzieht sich der Beurteilung des Staatsgerichtshofs. Die Beschwerde legt solche nicht dar. Hiernach kann

jedenfalls bei der dermaligen Sachlage das Verbot nicht aufgehoben oder beschränkt werden; es wird nach wie vor Aufgabe des Militärbefehlshabers sein, die Frage der Fortdauer des Verbotes nach dieser Richtung zu prüfen.

(Beschl. v. 9. Febr. 1924, StRV 40/1124.)

Obergericht Danzig.

1. Rechtsgültigkeit des Danziger Grundstücksperregesetzes vom 12. Dezember 1922.

Die Bekl. macht geltend, daß das Grundstücksperregesetz gegen die Vorschriften der Danziger Verfassung (Art. 75, 110), gegen Art. 104 des F.B., Art. 33 der Pariser Konvention, Art. 43 des Warschauer Abkommens verstoße und den guten Sitten zuwiderlaufe. Der Senat hat sich den Ausführungen nicht anschließen können.

Zunächst fragte es sich, ob die gegen die Rechtsgültigkeit des Sperrgesetzes erhobenen Einwendungen überhaupt beachtlich sind, da ein nach den Vorschriften der Verfassung ordnungsmäßig publiziertes Gesetz vorliegt. Die deutsche RVerf. beschränkt das Prüfungsrecht der deutschen Gerichte nicht, läßt die Frage, inwieweit ein solches Prüfungsrecht besteht, vielmehr offen. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. müssen indessen die deutschen Gerichte grundsätzlich für befugt erachtet werden, die formelle wie die materielle Rechtsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen anzuprüfen (vgl. RG. 107, 379, auch 102, 161, 164).

Auch in der Danziger Verfassung ist die Frage der richterlichen Prüfungsständigkeit nicht geregelt worden, doch ergibt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte, daß man eine richterliche Nachprüfung der Gesetze in weitgehendem Maße zulassen wollte. Der Entwurf einer Verfassung, der im Juni 1919 dem zur Vorbereitung der Danziger Verfassung eingesetzten Verfassungsausschuß zur Begutachtung vorgelegt wurde, der sogenannte „Sahmsche Entwurf“, enthielt einen Art. 38, welcher lautete:

Die Rechtsgültigkeit der in vorgeschriebener Form bekanntgegebenen Gesetze unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung.

Demgegenüber wollte der sozialdemokratische Gegenentwurf dem obersten Gericht Danzigs, und zwar nur diese mein Prüfungsrecht einräumen. Der erwähnte Art. 38 wurde unter Ablehnung der sozialdemokratischen Gegenentwürfe vom Ausschuß angenommen. Dadurch entstand zwischen Art. 38 und Art. 72 des Entwurfs eine Unstimmigkeit, insofern, als nach der letztgenannten Vorschrift Grundrechte und Grundpflichten Richtschnur und Schranke für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege bilden sollten, dem Richter aber durch Entziehung der Prüfungsständigkeit die Möglichkeit genommen war, dieser Vorschrift bei der Rechtsprechung Geltung zu verschaffen. Infolgedessen wurden in Art. 72 des Entwurfs die Worte „und Rechtspflege“ gestrichen. Der erwähnte, aus dem Sahmschen Entwurf stammende Artikel über das richterliche Prüfungsrecht (Art. 38) fand dann aber nicht die Zustimmung der Verfassungsgebenden Versammlung, sondern wurde in der Sitzung v. 30. Juli 1920 abgelehnt. Mit Rücksicht auf diese Ablehnung des Art. 38 hält man es für erforderlich, den Art. 72 in dem früheren Umfange durch Einfügung der Worte „und Rechtspflege“ wieder herzustellen (vgl. Loening in der Danziger Juristenztg., 2. Jg. Heft 1/2 v. Febr. 1922, sowie Verh. der Verfassung. Versammlungen S. 254, 255, 269). Diese Entstehungsgeschichte der Danziger Verfassung bestätigt die vom Senat bereits in einer anderen Rechtsache ausgesprochene, die besondere Natur der Grundrechte berücksichtigende Ansicht, daß die richterliche Nachprüfung der Gesetze zum mindesten daraufhin zu erfolgen hat, ob sie etwa die in der Danziger Verfassung gewährleisteten Grundrechte verkürzen (vgl. DöG. v. 7. Febr. 1923, 2 III U 379/22, Danziger Juristenztg., 2. Jg. S. 28).

In vorliegendem Falle sollen angeblich die in den Art. 75 und 110 der Verf. bezeichneten Grundrechte verletzt sein.

Der Art. 75 der Verf. gibt jedem Staatsangehörigen das Recht, sich an einem beliebigen Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben, läßt aber eine gesetzliche Einschränkung dieses Rechts ausdrücklich zu. Eine solche Einschränkung der Grunderwerbsfreiheit enthält das Grundstücksperregesetz, indem es die Wirksamkeit der Auflassung sowohl als das zur Auflassung verpflichtete schuldrechtliche Vertragsverhältnis von der Genehmigung des Senats abhängig macht. Daß es sich hierbei lediglich um eine Einschränkung, und nicht wie die Berufungsklägerin meint — um eine Aufhebung des Rechts zum Grunderwerb handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Weder bestimmten Einzelpersonen noch einer bestimmten Gruppe von Personen ist es durch das Sperrgesetz verboten, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräußern; das Gesetz bietet lediglich eine Handhabe; im Einzelfalle einen Grundeigentumswechsel zu verhindern, der mit dem Interesse der Allgemeinheit nicht vereinbar ist. Die Vorschriften des Sperrgesetzes bewegen sich mithin durchaus innerhalb der Schranken, die der Gesetzgebung durch Art. 75 der Verf. gezogen sind. Eine andere Frage ist die, ob das Sperrgesetz gegen Art. 110 der Verf. verstößt. Danach ist das Eigentum gewährleistet, und eine Entziehung nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung zugelassen. Die Berufungsklägerin meint nun, daß die vom Sperrgesetz ausgesprochene Beschränkung der an sich im

Eigentum liegenden Veräußerungsbefugnis eine unzulässige Enteignung enthalte. Diese Ansicht ist irrig. Zwar nimmt auch der erennende Senat an, daß Art. 110 der Verf. nicht nur den Schutz des Privaten gegen „administrative Willkür“ bezweckt, sondern auch gegen den „konfiskationsähnlichen Gesetzgeber“ schützen will. Ebenowenig wie im Sinne der deutschen Reichsverfassung ist auch im Sinne der Danziger Verfassung nicht nur die Rechtsentziehung durch Verwaltungsakt eine Enteignung, sondern auch die Entziehung durch das Gesetz selbst (vgl. Martin Wolff, Reichsverfassungseigentum in der Festgabe der Berliner jur. Fakultät für Wilhelm Kahl IV S. 21). Nicht jede durch Gesetz ausgesprochene Eigentumsbeschränkung kann jedoch als Enteignung angesehen werden. Eine Enteignung steht vielmehr begrifflich voraus, daß zugleich mit der Entziehung oder Beschränkung privater Rechte auf der einen Seite für den dadurch Begünstigten gleichartige Privatrechte auf der anderen Seite genommen werden (Wolff a. a. O. S. 24). An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn das Sperrgesetz die Befugnis des Grundstückseigentümers zur freien Veräußerung seines Grundeigentums einschränkt. Inwieweit spricht das Gesetz nicht eine Enteignung aus, sondern es setzt lediglich dem Eigentum seine Schranken und bestimmt das Nähere seinen Inhalt. Aber selbst wenn man in der Beschränkung der freien Veräußerungsbefugnis durch das Sperrgesetz eine Enteignung oder überhaupt einen durch Art. 110 der Verf. verbotenen Eingriff in das Eigentum erblicken wollte, so wäre dieser Begriff nicht verfassungswidrig; denn Art. 75 gestattet eine Einschränkung des Rechts zum Grundstückserwerb, und jedem Grundstückserwerb steht eine Grundstücksentäußerung gegenüber, die mit logischer Notwendigkeit von derselben Beschränkung betroffen wird, wie der Erwerb. Die Beschränkung der Grundeigentümer in ihrem Veräußerungsrecht ist deshalb gemäß dem Vorbehalt des Art. 75 Satz 2 in demselben Umfange zulässig, wie die Beschränkung der Erwerbsfreiheit.

Der vorliegende Fall ist nun aber insofern eigenartig gelagert, als hier der schuldrechtliche Vertrag vor dem Inkrafttreten des Sperrgesetzes geschlossen ist, und der Käufer infolge der Genehmigung seines rechtmäßig begründeten Anspruch auf Auflassung des Grundstücks einbüßt. Es kann hiernach die Frage auftauchen, ob das Sperrgesetz nicht durch seine Einwirkung auf die vor dem Inkrafttreten begründeten Rechtsverhältnisse zu einer Enteignung i. S. des Art. 110 der Danziger Verf. führt. Wird auf Grund der Vorschriften des Sperrgesetzes die Auflassungsgenehmigung hinsichtlich eines vor Inkrafttreten des Sperrgesetzes getätigten formgerechten Kaufvertrages versagt, dann wird in der Tat dem Käufer der Anspruch auf Auflassung dem Verkäufer der Anspruch, auf den Kaufpreis entzogen. Da Art. 110, wie der Senat annimmt (vgl. dazu Giese, WVerf. Anm. 4 zu Art. 153) nicht nur das Eigentum i. S. des heutigen bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht, insbes. auch Forderungen gewährleistet, so ist die Ansicht der Berufungsklägerin, daß ihr wohlworbener Auflassungsanspruch durch das Sperrgesetz und die versagte Genehmigung zur Auflassung enteignet sei, nicht von der Hand zu weisen. Der Senat steht indessen auf dem Standpunkt, daß der Gesetzgeber vermöge des in Art. 75 der Verf. geschaffenen Vorbehalts, wenn es sich, wie hier, um die gesetzliche Beschränkung eines der dort erwähnten Grundrechte handelt, auch vor einem Eingriff in wohlworbene Rechte durch Enteignung nicht zurückzusprechen braucht; auch ein solcher Eingriff kann nach der ganz allgemein nach dem Eingriff durch Gesetz zulassenden Sondervorschrift des Art. 75 Satz 2 der Verf. nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Es braucht mithin auf die Frage nicht eingegangen werden, ob die Zulässigkeit der Einwirkung des Sperrgesetzes auf wohlworbene Rechte nicht sogar ohne Berücksichtigung der Sondervorschrift des Art. 75 einer Prüfung nach Art. 110 der Verf. staubhäft, weil der Eingriff in private Vermögensrechte „auf gesetzlicher Grundlage und zum Wohle der Allgemeinheit und für die Entziehung der Auflassungsanspruch sowie der Kaufgeldforderung — wenigstens im Regelfalle — eine angemessene Entschädigung dadurch gewährt wird, daß der in seinem Recht Verkürzte von der Verpflichtung zur Gegenleistung frei wird oder, sofern er bereits geleistet hat, das Geleistete zurückfordern darf.

Die Berufungsklägerin hat nun weiter geltend gemacht, daß das Sperrgesetz mit dem FV., der Pariser Konvention und dem Warschauer Abkommen nicht vereinbar sei, weil es gegen die Polen gerichtete Ausnahmembestimmung enthalte. Weder durch den Text des Gesetzes, noch durch die vom Senat gegebene Begründung wird diese Ansicht gestützt.

Nach Art. 104 FV. haben sich die alliierten Mächte verpflichtet, Vorworte zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Junge stattfindet. Der Art. 104 enthält nur Richtlinien für den zwischen Danzig und Polen abzuschließenden Staatsvertrag; er hat durch Art. 33 der Pariser Konvention seinen Inhalt bekommen, insofern doch der Minoritätenschutz in Danzig allgemein geregelt und insbesondere das Verbot ausgesprochen ist, durch Gesetz oder Leitung der Verwaltung Ausnahmemassnahmen gegen polnische Staatsangehörige und andere Personen polnischer Herkunft oder polnischer Junge zu treffen. Im Art. 43 des Abf. v. 24. Okt. 1921 hat Danzig dann den polnischen Staatsangehörigen das Recht zuge-

standen, gleich den eigenen Staatsangehörigen im Danziger Gebiet Grundstücke zu erwerben.

Mit diesen Bestimmungen steht das Grundstückssperrgesetz durchaus im Einklang, da dessen Vorschriften gegen jedermann anwendbar sind, sei er nun Danziger Bürger oder Pole oder sonstiger Ausländer. Etwas anderes ist auch aus den Motiven des Gesetzes nicht zu entnehmen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein moderner Staat, der eine vernünftige Bodenpolitik treiben will, sich einen gewissen Einfluß auf die Vorgänge auf dem Grundstücksmarkt sichern muß. Auch die Republik Polen hat dies richtig erkannt und in ihrer Verfassung demgemäß folgende Bestimmung aufgenommen:

Der Grund und Boden als eines der wichtigsten Momente der nationalen Existenz und des Staates kann nicht Gegenstand eines ungehinderten Verkehrs sein. Durch Gesetz kann das dem Staate zustehende Recht zur Regulierung des Grundstücksverkehrs bestimmt werden.

Der hier ausgesprochene Gedanke liegt auch dem Danziger Sperrgesetz zugrunde. Der Freistaat bedürfte eines solchen Gesetzes noch dringender, als andere Staaten, weil naturgemäß der Zustrom unlauteerer Elemente in den ersten Jahren nach der Begründung der Freien Stadt ein besonders großer war. Vielfach wurde eine ganz bedeutende wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Danzig erwartet, und dies trug dazu bei, daß Elemente, die in der eigenen Heimat mißliebige waren, angelockt durch die Hoffnung auf mühelosen Verdienst, sich in Danzig sesshaft zu machen trachteten. Eine Gefahr für den Freistaat bildeten diese Elemente gerade deshalb, weil sie sich die allgemeine Notlage, insbes. den Tiefstand der in Danzig geltenden deutschen Währung zum Schaden der Allgemeinheit zunutze machten. Gegen diese Schieber, Wucherer und Grundstücksspekulanten innerhalb des Freistaats, von denen prozentual sicherlich der polnischen Nationalität nicht mehr angehört haben, als anderen Nationen richtet sich in erster Linie das Grundstückssperrgesetz. Die Notwendigkeit des Gesetzes wird in den Motiven ausdrücklich damit begründet, daß Übervölkerung, Wohnungsnot, Ernährungsschwierigkeiten sowie die durch den Marktsturz hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer zügellosen Grundstücksspekulation und zu einer ungesunden Lage des Grundstücksmarktes geführt hätten. Es ist richtig, daß daneben in der Begründung des Gesetzes auch von dem starken Zuzug von Ausländern und der Gefahr der Überfremdung hingewiesen ist. Aber gerade der Hinweis der Motive, daß diese Ausländer, durch die starke Geldentwertung veranlaßt worden seien, in großem Umfange Grundstücke aufzukaufen, läßt erkennen, daß man dabei an die aus valuta starken Ländern stammenden Fremden gedacht hat, und nicht an Polen, deren Valuta zu der Zeit, als das Sperrgesetz beraten wurde, einen ähnlichen Tiefstand hatte, wie die deutsche Valuta; daß der Gesetzgeber die Polen als Ausländer angesehen wissen und ihnen den Grundstückserwerb erschweren wollte, ist weder aus dem Gesetz, noch aus dessen Motiven zu entnehmen. Eine solche Absicht kann um so weniger vermutet werden, als die dem Warschauer Abkommen zuwiderlaufen würde, über das sich auch der Gesetzgeber nicht ohne weiteres hinwegsetzen dürfte. Daß die Tendenz des Gesetzes keine antipolnische ist, ergibt sich auch daraus, daß für eine objektive und unparteiische Handhabung des Sperrgesetzes besondere Garantien geschaffen sind. Die Genehmigung zum Erwerb beziehungsweise zur Veräußerung von Grundstücken kann nicht vom Senat versagt werden, sondern nur von einem Ausschuss, der aus drei Senatsmitgliedern, einem Richter und je einem Mitglied der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer besteht. Die Mehrheit in diesem Ausschuss haben daher nicht die Regierungsvertreter, sondern die unabhängigen Mitglieder des Ausschusses.

(Obergericht Danzig, Urf. v. 12. Juli 1924, 2 III U 604/23.)

Mitgeteilt von M. Langowski, Danzig.

Oberlandesgerichte.

Berlin.

Zivilsachen.

1. Verletzung einer Reisenden im Wartesaale und Haftung der Eisenbahnverwaltung. †)

Der Kl. traf mit seiner Ehefrau unter Benutzung von Fahrkarten dritter Klasse auf dem Lehrter Bahnhofe in Berlin ein und ließ sich in dem außerhalb der Sperre liegenden Wartesaale zweiter Klasse zum Frühstück nieder, nachdem er jene an dieser abgegeben hatte. Hierauf ging er allein nach dem Potsdamer Bahnhofe, um dort Fahrkarten zur Weiterfahrt nach Wuenstorf zu lösen. Zum Lehrter Bahnhofe zurückgekehrt nahm er wieder neben seiner Ehefrau an einem Fenster Platz, die gleich darauf von einer herabfallenden Gardinenstange verletzt wurde.

Zu 1. Wenn man auch die beiden ersten Erwägungen mit den aus ihnen gezogenen Folgerungen nur durchaus gutheißen kann, so wird man, trotzdem das Gericht sich selber gegen den Vorwurf der Überspannung zu verteidigen sucht, ihn doch aufrechterhalten müssen; denn wenn der im Haken befindliche „Geburtsfehler“ bei der ersten Verwendung nicht entdeckt worden war, so war weder Aussicht noch Möglichkeit gegeben, daß er bei gewöhnlichem oder selbst verschärftem Aufsichtsgange gefunden werden würde; man

Die unzweifelhaft festgestellte Ursache dieses Unfalles war die, daß der Haken, an dem jene befestigt war, einen äußerlich nicht erkennbaren Stofffehler aufwies, nämlich eine hohle Stelle, die im Gegenfaze zu den übrigen Teilen zu schwach war und deshalb baldigst brechen mußte.

Das RG. verneinte nun sowohl die Anwendbarkeit des KastenpflG. als auch der EisenbVerfD., da ein Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe nicht vorlag, der Beförderungsvertrag nach Berlin durch Abgabe der zunächst gelösten Fahrkarte erfüllt, ein neuer bezüglich des Lehrter Bahnhofes als Ausgangspunktes nicht geschlossen war und außerdem der Kl. dessen Wartesaal nur als reine Gaststätte benutzte. Im Gegenfaze hierzu bejaht es das Vorliegen des § 836 BGB. und erkennt die Eisenbahnverwaltung aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung für voll ersatzpflichtig; es sieht den Haken für einen Teil des von der Eisenbahnverwaltung an den Bahnhofswirt verpachteten Gebäudes an und prüft demgemäß, ob sie durch Beobachtung der gehörigen Sorgfalt etwa entlastet sein kann; dies will sie aber trotz der äußerlichen Nichterkennbarkeit der mangelhaften Stelle nicht zugestehen, weil die ständigen Erschütterungen, denen gerade Bahnhofsgelände durch den Betrieb besonders ausgesetzt sind, eine fortgesetzte Aufsicht durch Sachverständige gebieten; in dieser strengen Forderung will es auch keine Überspannung der sachgemäßen Sorgfalt finden, weil die Eisenbahnverwaltung selber nicht beweisen konnte, daß die von dem sehr zuverlässigen, zuständigen Oberbahnmeister vorgenommenen Nachprüfungen sich wirklich auf den Haken und seine Beschaffenheit erstreckt haben. Zum Schluß tut es den Einwand, der Kl. und seine Ehefrau hätten in einem Wartesaale höherer Klasse, als sie zur Reise benutzt, Platz genommen, also den Unfall dadurch mit verursacht, damit ab, daß es sich um einen geringen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift der Verwaltung gehandelt habe.

(RG., 29. ZS., Urt. v. 23. Sept. 1922, 29 U 2180/22.)

*

2. „Schwedischer“ Aquavit und „dänischer“ Korn sind nicht Gattungsbezeichnungen, sondern Herkunftsangabe.†)

Durch das Gutachten des Sachverständigen ist erwiesen, daß es unrichtig ist, wenn die Befl. behauptet hat, die Bezeichnungen „schwedischer“ Aquavit und „dänischer“ Korn seien zu Gattungsbezeichnungen geworden. Der Sachverständige hat sich dahin ausgelassen, daß in den in Betracht kommenden Kreisen der Spirituoseninteressenten als schwedischer Aquavit und dänischer Korn nur ein solches Erzeugnis angesehen werde, das in Schweden resp. Dänemark entstanden sei. Es sei keineswegs die Auffassung der beteiligten Handelskreise, daß die Bezeichnungen „schwedischer“ Aquavit und „dänischer“ Korn zu Gattungsbezeichnungen geworden seien, und es sei mithin unzulässig, wenn die Befl. für ihre in Deutschland hergestellten Erzeugnisse aus deutschen Grundstoffen Bezeichnungen wähle, die auf ausländischen Ursprung hinweisen, wobei der Sachverständige noch bemerkt, daß die Fabrikate der Befl. auch nicht etwa aus ausländischen Grundstoffen in Deutschland hergestellt sein können, da für die Einfuhr der hier erforderlichen Grundstoffe aus dem Ausland Einfuhrlaubnis nicht gegeben werde.

(RG., 7. ZS., Urt. v. 6. Dez. 1923, 7 U 7810/22/22.)

Düsseldorf.

*

3. Ablaufs- und Zulaufsgenehmigung beim Warenverkehr vom besetzten ins unbesetzte Gebiet.

Bei einem in Düsseldorf ansässigen Teppichhändler haben mehrere im unbesetzten Gebiete wohnenden Personen echte Perserteppiche gekauft. Der Händler hat sich bereit erklärt, alle erforderlichen Genehmigungen nachzusehen und die Teppiche sodann den Käufern in ihre Wohnorte zu übersenden. Er erwirkte bei der Handelskammer in Düsseldorf die Erlaubnis, die Teppiche zu versenden und daraufhin bei der Meum gegen Entrichtung von 500 Goldmark die Ablaufsgenehmigung und bezahlte auch den erforderlichen Zoll. Daraufhin verpackte er die Teppiche in zwei Kisten und sandte diese mit Boten nach Elberfeld. Von Elberfeld aus sollten die Boten die Weiterversendung an die einzelnen Kunden durch die Bahn veranlassen.

Die Gepädatfertigungsstelle am Hauptbahnhof Elberfeld erklärte die Teppiche für vorläufig beschlagnahmt, weil eine Zollbescheinigung und eine Zulaufsgenehmigung fehlte. Das Hauptzollamt Elberfeld hat die vorläufige Beschlagnahme bestätigt und die Verfallserklärung ausgesprochen. Hiergegen legte der Händler Beschwerde ein mit der

hätte also gut und gern zum mindesten eine teilweise Entlastung aus rein tatsächlichen Erwägungen eintreten lassen können.

Richtig ist, daß in der Benutzung einer höheren Klasse ein Verschulden nicht gefunden werden, das deshalb beivertet werden könnte, weil der Verletzte in der tieferen der Unfall nicht widerfahren wäre. Seit der Kindheit der Eisenbahnen ist eine liebe Gewohnheit des Publikums, in eine höhere Klasse zu gehen, und die Eisenbahnverwaltung ist sowohl aus menschlichen, wie aus sozialen Gründen und der Erwägung, daß es ein nutzloses Beginnen wäre, nicht dagegen eingeschritten.

Ober- u. Geh. RegR. Hanow, Magdeburg.

Zu 2. Ein weiterer interessanter Beitrag zu dem Recht der Herkunftsangabe!

Begründung, das Erfordernis einer besonderen Zulaufsgenehmigung für das unbesetzte Gebiet nicht gefordert zu haben. Er habe auch keine Veranlassung gehabt, etwa eine Zollvorschrift zu umgehen, da er bei der Versendung seinen Käufern lediglich eine Gefälligkeit erwiesen habe und die Kosten der Versendung von den Käufern getragen werden mußten. Jedenfalls beantragt er die Anwendung des Erlasses des RM. v. 21. Febr. 1924, II Jz 1845.

Das RWG. hat die Verfallserklärung bestätigt und einen Anspruch auf Entschädigung verjagt.

Nach der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet v. 15. April 1921 und B der Bef. über Zulaufsgenehmigung im Verkehr mit dem besetzten westlichen Reichsgebiet v. 29. April 1921 bedürfen Waren, die aus dem Zollausland in das besetzte Gebiet eingeführt worden sind, ohne Rücksicht auf die Zeit der Einfuhr in das besetzte Gebiet einer Zulaufsgenehmigung, wenn sie im freien Verkehr aus dem besetzten westlichen Reichsgebiet nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden. Zur Beförderung der fraglichen Teppiche aus dem besetzten Düsseldorf nach dem unbesetzten Elberfeld bedurfte es daher, da es sich um Orientteppiche handelte, einer Zulaufsgenehmigung, wobei es nach dem Wortlaut des Buchstabens B der erwähnten Bef. v. 29. April 1921 nicht darauf ankam, wann die Teppiche aus dem Ausland in das besetzte Gebiet eingeführt worden waren, ob die Einfuhr durch die Beschwerdeführerin oder durch eine andere Firma erfolgt war, und ob das mit oder ohne eine Einfuhrbewilligung des Ein- und Ausfuhramts Ems geschehen war.

Hieran ändert auch nichts der von der Beschwerdeführerin angezogene Erlass des RM. II Jz 1845 v. 21. Febr. 1924 — Rundschreiben 9 der Hauptfahndungsstelle —, schon deshalb nicht, weil er nur vertraulich und für den Dienstgebrauch bestimmt ist, demnach Rechtsvorschriften nicht abändern kann. Der Erlass könnte übrigens nur insofern hier in Betracht kommen, als er sich auf die neue Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 der WD. v. 22. März 1924 bezieht, die durch Art. 1 der WD. über die Regelung der Ein- und Ausfuhr v. 13. Febr. 1924 mit Wirkung v. 1. März 1924 eingeführt worden ist und folgendes bestimmt:

Waren, die ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder eingeführt sind, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen erklärt werden.

Nach Art. 6 der erwähnten Bef. v. 15. April 1921 findet im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, also beim ungenehmigten Zulauf von Waren aus dem besetzten nach dem unbesetzten Gebiet, der § 3 der WD. v. 22. März 1920 ebenfalls Anwendung.

Diese neue Fassung des § 3 der WD. v. 22. März 1920 überläßt es dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, wann sie eine Verfallserklärung auszusprechen für angezeigt hält. Das RWG. ist nicht befugt, dieses Ermessen nachzuprüfen, sondern hat nur die Rechtmäßigkeit der Verfallserklärung festzustellen, also zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Verfallserklärung vorgelegen haben. Diese waren im vorliegenden Falle zweifellos gegeben. Die Verfallserklärung ist deshalb rechtmäßig.

Eine Entschädigung konnte der Beschwerdeführerin nicht zugestanden werden. Wenn sie, wie sie angibt, nicht gewußt hat, daß eine Zulaufsgenehmigung erforderlich gewesen ist, so war sie in einem Rechtsirrtum (Rechtsunkenntnis) befangen, welcher nach der ständigen Rechtsprechung des RWG. einer Entschädigungsforderung des von einer Verfallserklärung Betroffenen nicht zugrunde gelegt werden kann.

(OLG. Düsseldorf, 5. ZS., Urt. v. 17. Juni 1924, AV 61/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Jaffé, Düsseldorf.

Röln.

4. Die früheren Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie erlangen erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain die Staatsangehörigkeit der neuen Staaten!

Der Inhaber der klägerischen Firma ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Er wohnte aber im August 1918, als er bzw. seine Firma den hier fraglichen Lieferungsvertrag mit dem Befl. abschloß, bereits in Olmütz und besaß die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit. Es handelt sich also um eine Streitigkeit aus einem bereits 1918 abgeschlossenen Vertrage zwischen einem deutschen und einem früheren Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der heute Staatsangehöriger der Tschechoslowakei ist.

Der Senat hat durch den Beschluß v. 9. Okt. 1923 die Einholung einer Auskunft der zuständigen Reichsbehörde über die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs angeordnet. Nach der von dem Kommissar des auswärtigen Amtes für die Gemischten Schiedsgerichtshöfe und die Staatsvertretungen erteilten Auskunft und deren Anlagen ist zwar Streitig, ob zu den in Art. 304 B des ZB. benannten alliierten und assoziierten Staatsangehörigen auch die Angehörigen der am ZB. beteiligten neuen Ortsstaaten zu rechnen sind, da aber nach der konstanten Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe es zur Begründung der Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte aus Art. 304 b genügt, wenn die Erfordernisse der Staatsangehörigkeit bei Inkrafttreten des ZB., d. h. am

10. Jan. 1920, nicht aber auch schon beim Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien bestanden haben, so ist hier die weitere Frage zu entscheiden, ob die früheren Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain, d. h. am 16. Juli 1920, die Staatsangehörigkeit des neuen Staates erlangt haben, oder sie bereits bei Inkrafttreten des F.V. befaß. Wenn auch der letztere Standpunkt von dem Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshof und von dem Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshof anerkannt worden ist, so trägt doch der Senat auf Grund der eingegangenen Auskunft und den dazu mitgeteilten Anlagen kein Bedenken mit der Staatsvertretung und dem Deutsch-Jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichtshof anzunehmen, daß die früheren Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain, d. h. am 16. Juli 1920, die Staatsangehörigkeit des neuen Staates erlangt haben und sie nicht bereits bei Inkrafttreten des F.V. befaßen.

(D.V. Köln, 7. ZS., Ur. v. 13. Mai 1924, 7 U 112/22.)

Mitgeteilt von R. Dösch, Köln.

*

Königsberg.

5. §§ 249, 320—27, 377, 437, 463 BGB. Lieferung einer falschen ausländischen Banknote. Es besteht kein Handelsgebrauch, daß eine etwaige Unechtheit nur sofort nach der Übergabe gerügt werden dürfe.

Die Kl., die im Jahre 1922 in den Räumen des Reisebüros in Königsberg i. Pr. eine Wechselstube betrieb, erlebte ebenso wie das Reisebüro einen Teil ihres Zahlungsverkehrs durch die Bekl., und zwar das Reisebüro im Wege des Kontokorrentverkehrs, während die Kl. fast ausschließlich ausländische Banknoten gegen deutsche Währung einwechselte. Am 22. Juli 1922 lieferte das Reisebüro für die Kl. eine englische 20 Pfund-Note zum Kurse von 2210 M ein und empfing einen Gegenwert von 44200 M. Am 10. Aug. 1922 erhielt das Reisebüro die Nachricht von der Bekl., daß die 20 Pfund-Note unecht sei. Nach Ablauf einer Nachfrist deckte sich die Bekl. ein und belastete das Konto des Reisebüros mit 13378 M. Dieses trat seine Ansprüche aus dieser Lastschrift an die Kl. ab, die den Ersatz von 13378 M auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung verlangte. Die Klage ist abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

Das von den Parteien über die eingewechselte 20 Pfund-Note vorgenommene Rechtsgeschäft ist nach den Vorschriften über den Kauf zu beurteilen. Die Lieferung einer falschen Note ist als Lieferung einer anderen Ware als der bestellten anzusehen. Eine sofortige Mängelrüge war nach § 377 BGB. nicht erforderlich, da der § 378 BGB. Anwendung auf vorliegenden Fall findet. Es besteht kein Handelsbrauch mit ausländischen Banknoten des Inhalts, daß eine etwaige Unechtheit nur sofort nach der Übergabe gerügt werden dürfe. Wenn lediglich die Vorschriften über Sachmängel in Betracht kämen, so wäre nur ein Anspruch auf Rückzahlung seitens der Bekl. gegeben gewesen, weil das in Rede stehende Geschäft nach den Geschäftsbeziehungen der Parteien zueinander als Spezieskauf zu betrachten ist (§§ 462, 480 BGB.). Allein das zwischen den Parteien geschlossene Rechtsgeschäft enthält nicht nur den Verkauf einer Sache, sondern auch den einer Forderung, weil der mit dem Papier verbundene Anspruch auf Zahlung von 20 Pfund gegen die Bank von England auf den Käufer übertragen werden soll. Der Verkäufer haftet somit gemäß § 437 BGB. für den Bestand des Rechtes, und im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327 BGB. Die Haftung des Verkäufers für den Bestand des Rechtes ist eine Garantiepflicht, d. h. der Verkäufer haftet für das Bestehen des Rechtes wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Die Berechtigung des Käufers einer Banknote, an Stelle der gelieferten falschen Note eine echte zu verlangen, ergibt sich mithin, falls wie hier, ein Spezieskauf vorliegt, aus §§ 463, 249 BGB. (vgl. RWRomm. Ann. I c zu § 440 BGB.). Da die Kl. mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug gekommen ist, und die ihr gemäß § 326 BGB. ordnungsmäßig geleichte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen, war die Bekl. zur Vornahme eines Deckungskaufes zwecks Feststellung der Höhe des ihr erwachsenden Schadens berechtigt. Die Kl. kann ihrerseits nicht Zurückforderung des Betrages von 13378 M verlangen. Zwar ist das Konto des Reisebüros von der Bekl. zu Unrecht belastet, inbessien ist die Bekl. berechtigt, dem Anspruch der Kl. ihre Schadensersatzforderung in der bezeichneten Höhe entgegenzustellen.

(D.V. Königsberg, Beschl. v. 12. Juli 1923, H 60 135/23.)

Mitgeteilt v. Stadtbank, Königsberg i. Pr.

Laudgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

1. Russen sind nicht verpflichtet Prozesssicherheit zu leisten.

Die Kl. sind nicht verpflichtet, den Bekl. wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten. Die Ausführungen der Bekl. stehen im Widerspruch mit der Vereinbarung des deutsch-russischen Vertrages

von Rapallo v. 16. April 1922 (vgl. Gesetz v. 17. Juli 1922, RGBl. 677). Hier ist bestimmt, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teiles vom Gebiete des anderen der Grundsatz der Weisbegünstigung gelten solle. Es mag aber dahingestellt bleiben, ob sich aus dieser Bestimmung des Art. 4 des Rapallo-Vertrages die Befreiung der russischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistungspflicht ergibt. Nach der russischen Gesetzgebung besteht keine Verpflichtung, dem Gegner Sicherheit zu leisten. Die Freiheit der Kl. von der Sicherheitsleistungspflicht folgt also ohne weiteres aus § 110 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO. (vgl. RWR. Fonas, GerichtskostenG., zu § 85). Die Rechtslage der Kl. wäre gemäß § 29 EGVGB. dieselbe, wenn sie etwa — als russische Fiskallinge — die russische Staatsangehörigkeit verloren hätten.

(O. II Berlin, Beschl. v. 15. März 1924, 8 O 398/24.)

Mitgeteilt von russ. Kl. v. Falkowsky, Berlin.

Hannover.

2. Ungarische Staatsangehörige haben keine Sicherheit für Prozesskosten zu zahlen.

Die Frage, ob der Kl. die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzet oder ob er sie verloren hat, ist im vorliegenden Falle unerheblich. Selbst wenn der Kl., was ihm nicht nachgewiesen ist, die deutsche Staatsangehörigkeit ausgegeben hätte, wäre er dennoch von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit, da die nach § 110 Ziff. 1 ZPO. erforderliche Gegenseitigkeit von Ungarn gem. Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 410) verbürgt ist. Die Bestimmungen sind auch für den jetzigen Staat Ungarn maßgebend. (Vgl. ZW. 1922, 379 ff.) gemäß § 115 Nr. 2 ZPO. ist der Kl. ferner auch durch die Bewilligung des Armenrechts von der Sicherheitsleistung befreit. Die von den Bekl. erhobene Einrede war daher, wie geschehen, als unbegründet zu verwerfen.

(O. Hannover, 2. ZR., Ur. v. 15. April 1924, 2 II 827/24.)

Mitgeteilt von R. Walther Meyer, Hannover.

Hamburg.

Amtsgerichte.

1. Vorlegungsfrist für amerikanische Schecks.

Die Bekl. hat der Kl. im Mai 1923 3 Schecks gegeben, die auf eine Bankfirma in New York gezogen waren. Sie sind bei dieser Firma am 20. Juni 1923 vorgelegt, aber nicht eingelöst, sondern notariell protestiert worden wegen Nichtzahlung. Die Kl. verlangt die Scheckbeträge zuzüglich Protestkosten und Zinsen. Die Bekl. hat Klageabweisung beantragt; sie führt aus, daß die bezogene Firma am 18. Juni 1923 Zahlungen eingestellt habe, die Schecks seien erst am 20. Juni vorgelegt worden; das sei aber zu spät gewesen. Schecks wie die hier in Frage stehenden unterlägen dem amerikanischen Recht. Danach sei aber einerseits unzulässig, Schecks im Portefeuille zu behalten, andererseits die Vorlegung innerhalb einer reasonable time, das hiesie für Amerika laut amerikanischer Rechtsprechung 14 Tage erforderlich. Die Kl. habe die Schecks nach Ausstellung durch die Bekl. nicht sofort abgeholt, sondern gewissermaßen im Portefeuille bei der Bekl. ruhen lassen. Sie habe daher selbst durch Verzug die Nichthonorierung veranlaßt.

Ferner sei der Widerruf der Gutschrift zulässig, da alle Gutschriften nur unter Vorbehalt vorgenommen würden.

Entscheidungsgründe.

Die Bekl. irrt zunächst darin, daß sie meint, für die hier fraglichen Schecks müsse lediglich amerikanisches Recht angewandt werden. Der § 11 des Deutschen ScheckG. bestimmt nicht allgemein, daß bei Schecks, die in Nordamerika eingelöst werden sollen, für alle Fragen das amerikanische Recht maßgebend sein solle, sondern bezieht sich nur auf den einen Punkt der Präsentationsfrist. Es kann also weder für die Auslegung des Begriffes „reasonable time“ noch in bezug auf das „im Portefeuille-Behalten“ falls dies in Frage käme, die amerikanische Rechtsprechung herangezogen werden, sondern es ist bei der Anwendung dieser Begriffe nach deutscher Rechtsprechung zu entscheiden. Die Bekl. geht aber auch darin fehl, daß die Vorlegung des Schecks innerhalb einer „reasonable time“ erfolgen müsse. § 11 des ScheckG. sagt, daß mangels einer Vorschrift des auswärtigen Rechtes über die Präsentationsfrist die Vorschriften der WRBef. v. 19. März 1908 gelten sollen. Darin steht, daß für Schecks, die in Deutschen Reich auf einen Platz der Vereinigten Staaten Nordamerikas ausgeföhrt sind, eine Vorlegungsfrist von zwei Monaten angelegt ist. Das amerikanische Recht kennt keine feste Frist, wie das deutsche Recht, sondern hat ganz allgemein den Begriff einer „reasonable time“, dessen Auslegung sich ganz nach den jeweiligen Umständen richtet. Dieses ist aber keine dem deutschen Recht entsprechende Fristbestimmung, vielmehr ist damit die Voraussetzung für die Anwendung des § 11 unseres ScheckG. in Verbindung mit der WRBef. gegeben, so daß die oben genannte Frist von zwei Monaten in Frage kommt. Dann ist aber die Vorlegung des Schecks, deren erster am 8. Mai ausgeföhrt ist, am 20. Juni als rechtzeitig erfolgt anzusehen.

(O. Hamburg, Abt. I f. S., Ur. v. 25. April 1924, 1 HS 411/1924.)

Mitgeteilt von R. Dr. Erich Gudenheimer, Frankfurt a. M.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichspatentamt.

1. Der Titel einer Zeitung oder Zeitschrift ist wesentlicher Bestandteil der Ware und kann deshalb nicht als Warenzeichen eingetragen werden, auch wenn er an sich eigenartig ist.

Der von der Anmelderin des Wortzeichens „Hardware Age“ für ihre Fachzeitschrift rechtzeitig gegen den Besagungsbeschluss der Prüfungsstelle für Klasse 28 Wz. erhobenen Beschwerde mußte der Erfolg versagt bleiben.

Der Titel einer Zeitschrift ist der Name, den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können, damit das journalistische Unternehmen in seiner Individualität gekennzeichnet wird. Der Titel einer Zeitschrift stellt sich also als ein wesentlicher Bestandteil der Zeitschrift selbst dar; ihm fehlt die Selbstständigkeit. Der Titel einer Zeitschrift ist insoweit auch nicht als Warenzeichen geeignet; denn nach anerkanntem Rechtsgrundsatz muß ein Warenzeichen den Waren gegenüber etwas Selbständiges sein, ein an der fertigen Ware „zusätzlich“ angebrachtes Merkmal zur Kennzeichnung der Herkunft der Ware aus einer bestimmten gewerblichen Ursprungsstätte. Aus dieser Erwägung hat das RG. in ständiger Rechtsprechung in Zivil- wie in Strafsachen ausgesprochen, daß die Titel von Zeitungen und Druckchriften keine Warenzeichen sind. (Vgl. RG. 40, 21; 44, 101; RGSt. 28, 279; 40, 344/5.) Von dieser Erwägung aus hat auch das Reichspatentamt schließlich die Übung angenommen, die Eintragung von Zeitungs- oder Zeitschriftentiteln grundsätzlich auszuschließen. Für den neuerlich von dem Reichspatentamt in Übereinstimmung mit der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung eingenommenen, ablehnenden Standpunkt spricht übrigens auch noch die Entscheidungsgeschichte des § 8 UmlWG. v. 27. Mai 1896 — vgl. dazu RG. 44, 102/3 — und der Wortlaut des jetzigen § 16 Wettbewerbsgesetzes. Der gleiche Standpunkt wird vertreten von Josef Kohler, der unlautere Wettbewerb 1914 S. 136: „Der Titel (Die Zeitung) soll nicht den Zusammenhang mit dem Geschäftshaus, er soll die Einheit einer Menge von Einzelercheinungen darstellen“. Gegen den hier vertretenen Gesichtspunkt, der notwendigerweise die Versagung der Eintragung von Zeitungs- oder Zeitschriftentiteln zur Folge hat, sind von der Beschwerdeführerin keinerlei Einwände erhoben worden. Es erübrigt sich, die Frage nachzuprüfen, ob der Zeitungs- oder Zeitschriftentitel nur der Kennzeichnung der Herkunft von Geisteschöpfungen diene und dieserhalb nicht eintragungsfähig sei, ob die Zeitung oder Zeitschrift als Ware anzusehen ist oder nicht. Ohne Belang ist auch, daß der angemeldete Zeitschriftentitel „Hardware Age“ ein „in sich eigenartiges Schlagwort“ sein mag, „daß den Inhalt der Zeitschrift höchstens in phantastischer Form“ andeutet; denn ein jeglicher Zeitungs- oder Zeitschriftentitel ist aus dem eingangs erwähnten Grunde kein geeignetes Warenzeichen. Es kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob die gleichwohl von der Prüfungsstelle vorgenommene Eintragung von Zeitungs- oder Zeitschriftentiteln zu Recht erfolgt ist oder nicht; jedenfalls sind bei den von der Beschwerdeführerin angezogenen Titeln, die eingetragen sind, als Waren nicht bloß Zeitschriften, Zeitungen, sondern zu erheblichem Teile solche Waren im Warenverzeichnis aufgeführt, für die der Titel keinen wesentlichen Bestandteil bildet, wie z. B. bei Zeichen Nr. 245 920 Papier- und Pappwaren, Tapeten, Spielkarten, Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Bureau- und Kontorgeräte, bei Zeichen Nr. 248 151 Postkarten, Bilder, Bücher, bei Zeichen Nr. 254 892 Kunstblätter, Photographien, Lichtbildplatten, Filme, bei Zeichen Nr. 227 809 Bücher, Buchblätter, Schreibwaren, Lehrmittel, bei Zeichen Nr. 225 630 photographische Erzeugnisse, Geschäftsbücher, Formulare, Lehrmittel, Bucheinbände, Ordner, Ablegebeutel und Ablegemappen, Verpackungen, bei Zeichen Nr. 224 128 Theaterzettel, Theaterbillets, Notenhefte und dergleichen mehr. Allerdings hat die Stellungnahme des Patentamts in dieser Frage bisher geschwankt, bis es in neuerlicher Übung sich der ständigen Rechtsprechung des RG. angeschlossen hat. Es sind keinerlei zwingende Gründe in den Anführungen der Beschwerdeführerin enthalten, die zu einem Wechsel der jetzt gefestigten Übung des Patentamts Anlaß geben könnten. Keine Billigkeitserwägungen müssen hier ausscheiden, da sie zu einer Verletzung des eingangs niedergelegten Grundsatzes führen und mit dem Wesen, der Zweckbestimmung des Warenzeichens unvereinbar wären. Aus dem gleichen Grunde können die Bestimmungen des Unionsvertrages nicht eine Sonderberechtigung für die Angehörigen der Unionsstaaten in Deutschland begründen, da, wie der Artikel 6 der revidierten Pariser Verbandsvereinbarung v. 2. Juni 1911 ergibt, die Prüfung auf absolute Versagungsgründe durch jene Bestimmungen in keiner Weise eingeschränkt worden ist; so schon bezüglich der alten Pariser Übereinkunft Freund-Magnus, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen 1909, Anl. IX, S. 307, 1.

(Entsch. v. 16. Juni 1922. U 2958/28 Wz. — B 481/21.)

Reichswirtschaftsgericht.

Übersicht über die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichtes zum Gesetz über den Ersatz der durch die Befehung deutschen Reichsgebietes verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 / 12. Februar 1924.

(RGBl. 1922, 624 u. 1924, 59, Befugungspersonenschädengesetz.)

Von Gerichtsassessor Dr. S. Vieten, Essen.

Das Befugungspersonenschädengesetz gibt zu vielen Zweifelsfragen Veranlassung, deren Klärung durch die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichtes in wesentlichen Punkten herbeigeführt ist. Im nachfolgenden soll eine Anzahl der wichtigsten Entscheidungen auszugsweise wiedergegeben werden, und zwar in der Reihenfolge der in Anzug genommenen Paragraphen des Gesetzes.

§ 1 Ziff. 1.

Da das Gesetz keinen Unterschied macht zwischen Maßnahmen der Befugungsbehörden, die sich gegen die Allgemeinheit und solchen, die sich nur gegen eine bestimmte einzelne Person richten, können nach § 1 Ziff. 1 BPG. alle dort bezeichneten Personenschäden, die durch irgendwelche Handlungen oder Maßnahmen der Befugungsbehörden verursacht sind, vergütet werden. (Entsch. v. 31. Jan. 1924, XIV b AV 3540/23.)

Ist ein Personenschaden infolge einer Beschlagnahme einer Wohnung entstanden und erfolgte diese Beschlagnahme auf mündliche Anordnung der Befugungsbehörden durch die Stadtverwaltung, so bestehen keine Bedenken, daß die Verdrängung auf eine Maßnahme der Befugungsbehörde zurückzuführen ist, denn diese hat sich, um die Räumung zu erreichen, lediglich der Mitwirkung der Stadtverwaltung bedient. (Entsch. v. 12. Juli 1923, XIV a AV 1634/23.)

Auch eine Verschlimmerung eines Leidens stellt einen Schaden dar, der nach § 1 BPG. zu vergüten ist. Das Maß der Vergütung hängt von dem Grade der Verschlimmerung und ihrer Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit ab. (Entsch. v. 3. Sept. 1923, XIV a AV 1718/23.)

Eine Entschädigung kann aber nur erfolgen, wenn zwischen der Maßnahme oder Handlung der Befugung und der Gesundheitsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang vorhanden ist. Dieser liegt dann vor, wenn das Ereignis auch im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen Umständen geeignet war, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, und wenn die fragliche Maßnahme in der Kette der Ursachenglieder nicht in den Hintergrund gegenüber anderen Ereignissen tritt. (Entsch. v. 15. April 1924, XIV a AV 217/24.) Der adäquate Kausalzusammenhang liegt also dann nicht vor, wenn es des Hinzutretens besonders eigenartiger und bei objektiver Beurteilung gar nicht voraussehbarer Umstände bedurfte, um den schädigenden Erfolg herbeizuführen. Dann wird durch diese besonderen Umstände die Maßnahme der Befugung in der Kette der ursächlichen Glieder in den Hintergrund gedrängt. (Entsch. v. 31. Jan. 1924, XIV b AV 3540/23.)

Daher ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Befugungsmaßnahmen und einer Gesundheitschädigung dann zu verneinen, wenn sich die Gesundheitschädigung nur wegen Verquickung ganz besonderer Umstände hat einstellen können oder wenn bei der Rückschau anzunehmen ist, daß zur Zeit der Maßnahme der gesundheitschädliche Erfolg nach allgemeinem Erfahrungswissen gar nicht zu erwarten oder gar nicht voraussehbar gewesen war. Die Beschlagnahme eines Hauses ist z. B. im allgemeinen nicht geeignet, bei dem davon Betroffenen eine Gesundheitschädigung zu bewirken. (Entsch. v. 31. Mai 1923, XIV a AV 1196/23.)

Jedoch ist der adäquate Kausalzusammenhang nicht allein um deswillen zu verneinen, weil besondere in der Person des Geschädigten liegende Gründe den Eintritt des Erfolges begünstigt haben. Wesentlich ist vielmehr, ob der Erfolg in überwiegendem Maße aus das schädigende Ereignis zurückzuführen ist. (Entsch. v. 12. Juli 1923, XIV a AV 1634/23.)

Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt aber dann nicht mehr vor, wenn er durch anderweitige Umstände unterbrochen ist. So wenn das Verhalten eines Dritten für den Schaden ursächlich war. (Entsch. v. 23. Aug. 1923, XIV a AV 1335/23.)

Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges durch das Aufheben eines Zünders und das unvorsichtige Pantieren damit liegt im allgemeinen nicht vor, da erfahrungsgemäß herrenlos umherliegende Handgranatenzündler wegen allgemei-

ner Unkenntnis ihrer Gefährlichkeit Unglücksfälle herbeizuführen pflegen. (Entsch. v. 23. Juli 1923, XIVa AV 1641/23.)

Um die Haftung des Reiches zu begründen, genügt auch ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Handlungen und Maßnahmen der Besatzung und dem schädigenden Ereignis, denn die Haftung des Reiches ist nicht ausdrücklich auf die Fälle des unmittelbaren Zusammenhangs beschränkt. (Entsch. v. 1. Juni 1923, XIVa AV 1310/23 und Entsch. v. 31. Okt. 1923, XIVb AV 3540/23.)

§ 1 Ziff. 2.

Die allgemeine Einwirkung des polnischen Aufstandes auf die Einwohner Oberschlesiens, die ihn durchlebt haben, kann nicht als eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Die mit dem Aufstande verbundenen Aufregungen haben mehr oder weniger alle Bewohner des von den Polen heimgesuchten Teiles Oberschlesiens durchgemacht. Zu einer Gewalttat im Sinne des Gesetzes gehört vielmehr eine einzelne, bestimmte, gerade gegen die Einzelperson des Antragstellers gerichtete oder sie mindestens mittreffende gewalttätige Handlungsweise. (Entsch. v. 5. Dez. 1923, XIVa AV 2866/23.)

Es ist somit ohne Bedeutung, ob die Person des Antragstellers das Ziel der Beschießung war. Es ist ausreichend, daß der enge Raumabschnitt, innerhalb dessen sich der Antragsteller befand, das Angriffsziel der Insurgenten bildete und deren Vorgehen geeignet war, die erzielte Wirkung herbeizuführen. (Entsch. v. 19. Juni 1923, XIVa AV 1436/23.)

Der Tatbestand des § 1 Nr. 2 ist auch daran erfüllt, wenn der Schaden durch eine mit den Abwehrhandlungen unvermeidlich verbundene Betätigung der zur Abwehr Berufenen verursacht ist. Der Zweck des Gesetzes ist, den Bewohnern Oberschlesiens diejenigen Schäden zu ersetzen, die aus den mit den polnischen Gewalttaten und ihrer Abwehr verbundenen typischen Gefahren für die Bevölkerung erwachsen. (Entsch. v. 23. Juli 1923, XIVa AV 1641/23.)

Dagegen ist nicht jede Gesundheitsbeschädigung, die sich ein Angehöriger des Selbstschutzes in Oberschlesien während seiner Zugehörigkeit zum Selbstschutz zugezogen hat — selbst wenn sich die Verletzung in einem Kaufsbeziehungen mit dieser Zugehörigkeit bringen läßt —, nach dem BPG. vergütbar. Die Verletzung muß vielmehr durch die Einzelabwehr eines bestimmten vorliegenden oder zu erwartenden Gewaltaktes verursacht sein. (Entsch. v. 9. Jan. 1924, XIVa AV 3571/24.)

§ 2 Abs. 1.

Zu den Kosten einer versuchten Heilung sind auch die Kosten für Waschen der Krankenwäsche zu rechnen. (Entsch. v. 2. Juli 1923, XIVa AV 1573/23.)

Als Beerdigungskosten können ersetzt werden Kosten

- a) für Bewirtung der Gäste,
- b) für Telegramme, wenn derartige Ausgaben bei Todesfällen in den in Betracht kommenden Kreisen üblich sind und kaum umgangen werden können und deren Höhe angemessen erscheint. (Entsch. v. 2. Juli 1923, XIVa AV 1573/23.)

Ferner gehört zur Ausführung einer ordnungsmäßigen Beerdigung nicht allein das Verbringen der Leiche unter die Erde, sondern auch die Herrichtung der Grabstätte in einer den örtlichen Gepflogenheiten entsprechenden Form, sowie der Kenntlichmachung der Persönlichkeiten des Verstorbenen auf dem Grabe. Nach den persönlichen Verhältnissen der Verstorbenen und der Erben sowie nach der örtlichen Sitte können danach im Einzelfalle sehr wohl die durch die Errichtung eines Grabsteines erwachsenen Kosten zu den Kosten der Beerdigung i. S. des § 2 Abs. 1 BPG. berechnet werden und im Rahmen der Vorschrift des § 5 BPG. sind sie zu ersetzen. (Beschluss v. 16. Febr. 1924, GS — 1—3/24.)

§ 2 Abs. 2.

Bei der Prüfung der Frage, ob infolge einer Tötung einem Dritten Schadenersatz für die Entziehung des Rechtes auf Unterhalt zu gewähren ist, ist wesentlich, ob der Getötete dem Antragsteller gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war. Wenn z. B. ein Sohn seinen ganzen Verdienst gegen freie Verpflegung, Bekleidung und Wohnung abgab, so tat er dies aus freien Stücken, nicht aber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung. Gesetzlich wäre er als Sohn zur Alimentation der Eltern nur verpflichtet gewesen, wenn diese außerstande gewesen wären, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB.). (Entsch. v. 18. Mai 1923, XIVa AV 1282/23/2.)

Da das Reich hinsichtlich der Haftung in den Grenzen des § 7 BPG. gleichsam an die Stelle des Gefallenen tritt, so besteht, wenn von mehreren Abstammungen einer getötet ist, die Unterhaltspflicht der anderen dem unterhaltsberechtigten Elternteil gegenüber fort. Die Haftung mehrerer gleichzeitig unterhaltspflichtiger Abstammungen ist weder eine solche zu gleichen Teilen noch eine gesamtschuldnerische; sie bestimmt sich vielmehr sowohl nach außen (im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten) als nach innen (im Verhältnis der Abstammungen zueinander) nach dem Verhältnisse des Erbteils, der jedem Unterhaltspflichtigen zukäme, wenn er als gesetzlicher Erbe des Bedürftigen berufen wäre (§ 1606 Abs. 1 Satz 1 BGB.). (Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1315/23.)

Unterhaltspflichtig ist aber nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gewährung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB.). Wenn daher der Getötete geistig so beschränkt war, daß er keineswegs für mehr als für seinen eigenen Unterhalt sorgen konnte, so entfällt seine Unterhaltspflicht. (Entsch. v. 2. Juli 1923, XIVa AV 1571/23.)

Auch ist eine Ehefrau in der Regel weder dem Ehemann, noch dessen Kindern gegenüber zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet.

Nach § 1360 BGB. hat der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren. Eine Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Mann greift nur dann Platz, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Den Kindern gegenüber sind zwar nach § 1601 BGB. beide Eltern zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht der Mutter tritt aber nach § 1606 Abs. 2 BGB. erst ersatzweise an die Stelle derjenigen des Vaters, wenn dieser seiner Unterhaltspflicht nachzukommen nicht in der Lage ist. Eine freiwillige Beisteuerung zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie gibt keinen Rentenanspruch. (Entsch. v. 2. Aug. 1923, XIVc AV 1743/23.)

Auch eine Entschädigung für die dem Ehemann durch die Ermordung seiner Ehefrau verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigung (Mehraufwendungen im Haushalt und Wirtschaft) kann nicht gewährt werden; da im Falle der Tötung dritten Personen Ansprüche zustehen, soweit es sich um Ersatz der Beerdigungskosten oder um Erfüllung von Unterhaltsansprüchen handelt, die ihnen gegen den Getöteten auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht zustanden. (Entscheidung v. 15. Juni 1923, XIVa AV 1358/23; Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1274/23.)

So kann auch keine Entschädigung für die Hinzuziehung fremder Kräfte für den Haushalt gewährt werden, wenn z. B. die verstorbene Tochter einerseits mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse und andererseits mit Rücksicht auf die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers während der mutmaßlichen Dauer ihres Lebens den letzteren zur Gewährung eines Unterhaltes nicht verpflichtet gewesen sein würde. (Entsch. v. 2. Juli 1923, XIVa AV 1573/23/2.)

Es sei dann noch weiterhin auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

§ 3.

Nach § 3 ist ein Rentenanspruch wegen Nervenkrankung, da diese Bestimmung im Gegensatz zu § 1 auch von Verletzung der Gesundheit spricht, gerechtfertigt. (Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1436/23.)

Als Heilungskosten sind auch die Kosten zu ersetzen, die zwecks der vom Arzt verordneten besseren Ernährung aufzuwenden waren. (Entsch. v. 23. Juli 1923, XIVa AV 1642/23.)

Dagegen können dem Ehemann die Ansprüche auf Ersatz des Geschäftschadens und wegen Mehrverbrauchs an Wäsche, Kosten für Aushilfspersonal im Haushalt usw. während der Krankheit seiner Ehefrau nach § 3 BPG. nicht ersetzt werden, denn es könnte sich hierbei höchstens um Schäden des Ehemanns der Verletzten handeln, das BPG. ersetzt aber, abgesehen von hier nicht in Frage kommenden Fällen nur Schäden des Verletzten selbst. Eine dem § 845 BGB. ähnliche Bestimmung ist in das BPG. nicht aufgenommen. (Entsch. v. 27. Febr. 1924, XIVc AV 4134/23.)

Es sei auch hier noch auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

§ 5.

Nach § 5 ist auch zu prüfen, ob das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht seiner Ehefrau und seiner Kinder ohne Zubilligung

einer Entschädigung erschwert ist. (Entsch. v. 2. Juli 1923, XIVa AV 1570/23.)

Eine Ehefrau wird bei den heutigen schweren Verhältnissen durch den Tod des Ehemanns im allgemeinen stets wirtschaftlich gefährdet werden, zumal wenn bei einer kleinen Akerenschaft die Arbeitskraft des Ehemanns plötzlich ausfällt. (Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1435/23/4.)

Maßgebend ist aber bei der Beurteilung der Bedürftigkeitsfrage nach dem Sinne und Zweck des Gesetzes die Vermögenslage im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch. (Entsch. v. 3. Sept. 1923, XIVa AV 1725/23.)

In diesem Zusammenhang sei dann noch darauf hingewiesen, daß auf Grund des § 1542 RWD. den öffentlichen Versicherungsanstalten Ansprüche aus dem Besatzungspersonenschadengesetz wegen ihrer an die Betroffenen oder seine Hinterbliebenen zu bewirkenden Leistungen nach Ansicht des Reichswirtschaftsgerichts nur insoweit zustehen, als es sich um den Ersatz von Heilungskosten sowie im Falle der Tötung um Ersatz der notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis handelt.

Zu diesem Ergebnis kommt das Reichswirtschaftsgericht unter folgenden Erwägungen:

Gemäß § 5 BPG. ist auf dem Gebiete dieses Gesetzes ein Anspruch auf Schadenersatz nur gegeben, wenn und soweit ohne Entschädigung nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse das wirtschaftliche Fortkommen des Berechtigten erschwert erscheint. Diese Vorschrift findet lediglich auf den Ersatz von Heilungskosten sowie im Falle der Tötung auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis keine Anwendungen. Soweit daher die Versicherungsträger dem Verletzten oder den Hinterbliebenen einen Schaden ersetzen, der nicht in dem Ersatz von Heilungskosten oder notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis besteht, kann ein Übergang von Ersatzansprüchen aus dem Besatzungspersonenschadengesetz auf die Versicherungsträger gemäß § 1542 RWD. nicht in Betracht kommen, weil insoweit Ansprüche auf Grund des Besatzungspersonenschadengesetzes überhaupt nicht bestehen.

Soweit aber die Träger der gesetzlichen Versicherung Ersatz von Heilungskosten oder notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis gewährt haben, ist ein Übergang der Ersatzansprüche auf die Versicherungsträger nicht zu bezweifeln. Denn irgendeine Rechtsnorm, die die Anwendbarkeit des § 1542 RWD. in diesem Fall ausschließt, besteht nicht. (Beschluß des Großen Senats v. 16. Febr. 1924, GS 1-3/24.)

§ 6.

§ 6 bestimmt, daß § 254 BGB. entsprechende Anwendung findet, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Das Gesetz fordert also nicht die Mitwirkung des Geschädigten bei Herbeiführung des schädigenden Ereignisses, sondern bei Entstehung des Schadens. Im übrigen ist davon auszugehen, daß § 254 BGB. nicht eine Aufrechnung des beiderseitigen Verschuldens enthält, also nicht entscheidend sein läßt, ob das Maß des Verschuldens auf der einen oder der anderen Seite ein größeres ist. § 254 schreibt vielmehr eine Abwägung des Ursachenverhältnisses vor, es kommt also lediglich darauf an, den Grad der ursächlichen Wirkung des beiderseitigen Verschuldens zu ermitteln. Für die Anwendung des § 254 BGB. ist also bestimmend, daß auf Seiten des Beschädigten ein Verschulden vorgelegen hat und daß und inwieweit dieses Verschulden für die Entstehung des Schadens kausal gewesen ist. Eine ursächliche Wirkung ist anzunehmen, wenn der Kausalzusammenhang ein adäquater ist, d. h. das Verhalten des Geschädigten in sich die Tendenz besessen hat, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Beschädigte die Folge vorausgesehen hat. Maßgebend ist vielmehr die Voraussicht eines objektiv urteilenden Menschen. (Entsch. v. 15. Juni 1923, XIVa AV 1359/23.) (Siehe auch Entsch. v. 1. Juni 1923, XIVy AV 1310/23.)

Auf das Verschulden eines Dritten kommt es dagegen nicht an, denn nur ein eigenes Verschulden des Antragstellers würde nach § 6 BPG. den Anspruch desselben gegen das Reich ausschließen. (Entsch. v. 31. Jan. 1924, XIVb AV 3540/23.)

§ 7.

Der § 7 BPG., der die Bestimmungen über die Rente enthält, kommt ausschließlich für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach dem Erlaß des Feststellungsbescheides in Betracht.

Für den Erwerbsverlust bis zu dieser Zeit, also bis zum Erlaß des Feststellungsbescheides ist § 3 maßgebend, wonach — vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 derjenige Vermögensnachteil zu ersetzen ist, den der Verletzte dadurch erlitten hat, daß infolge der Verletzung zeitig oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. (Entsch. v. 7. Dez. 1923, XIVa AV 1845/23.)

Vorstehende Ausführungen treffen entsprechend auch auf § 2 Abs. 2 zu. (Der Verfasser.)

Zweifelhaft ist, ob auf Grund des § 2 Abs. 2 BPG. auch im Falle der Tötung einer Person die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten durch einen Höchstbetrag beschränkt sind, bezahrendenfalls durch welche Summe dieser Höchstbetrag gebildet wird.

Wird zunächst lediglich der Wortlaut der Gesetzesvorschrift ins Auge gefaßt, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß danach Höchstbeträge für die Hinterbliebenenrenten nicht vorgeschrieben sind.

Die Beschränkung der Unterhaltsrente auf bestimmte Höchstbeträge ist in dem Besatzungspersonenschadengesetz lediglich aus fiskalischem Interesse erfolgt. Das Gesetz hat davon abgesehen, das Reich selbst im Falle der Bedürftigkeit des Betroffenen (§ 5 des Gesetzes) mit der Verpflichtung zu vollem Schadenersatz bei Körperverletzungen zu belasten und hat aus diesem Grunde die Rentenansprüche durch Festsetzung von Höchstbeträgen beschränkt. Der Wegfall dieser Beschränkung bei Hinterbliebenenrenten würde daher nur dann als von dem Gesetze gewollt angesehen werden können, wenn bestimmte Gründe erkennbar wären, aus denen bei den Hinterbliebenenrenten das fiskalische Interesse hinter einem überwiegenden anderen Interesse, sei es einem solchen des Geschädigten selbst, sei es einem allgemeinen volkswirtschaftlichen, zurücktreten müßte.

Gründe dafür, die Rente eines Verletzten und die eines Hinterbliebenen grundsätzlich in der Frage, ob die Rente durch einen Höchstbetrag zu beschränken sei, unterschiedlich zu behandeln, sind schlechterdings nicht vorhanden.

Wollte man den Hinterbliebenen im Falle der Tötung eine höhere Rente zusprechen als dem Verletzten im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit, so wäre diese Unterscheidung aber nicht durch keinerlei vernünftigen Grund zu rechtfertigen, sondern sogar unter volkswirtschaftlichen wie moralischen Gesichtspunkten gefährlich. Ebenso wie die gesamte Gesetzgebung der Reichsversorgung dieses Ergebnis einhellig vermeidet und in keinem Falle die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen beim Tode des versorgungsberechtigten erwerbsunfähigen Erblassers besserstellt als vorher, so kann es auch nach der Auffassung des Großen Senats nicht die Absicht des Besatzungspersonenschadengesetzes gewesen sein, diese unterschiedliche Behandlung einzuführen.

Aus der Fassung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes ist danach nicht zu folgern, daß das Gesetz grundsätzlich die Hinterbliebenenrente anders behandeln wollte, als die wegen Erwerbsunfähigkeit und Hilflosigkeit ausgeworfene Verletztenrente.

Der für den Fall der Hilflosigkeit vorgesehene Höchstrentenbetrag kann um deswillen auf die Hinterbliebenenrente nicht zu entsprechender Anwendung gelangen, weil dieser Betrag die besonderen durch eine Hilflosigkeit des Verletzten erforderlichen werdenden Aufwendungen berücksichtigt. Es bleibt daher allein für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ausgeworfene Höchstbetrag. Dieser, berechnet mit den Zuschlägen für Kinder unter 18 Jahren, hat gleichzeitig im Wege analoger Rechtsanwendung als Höchstsumme aller im Falle des Todes einer Person auszuwerfenden Hinterbliebenenrenten zu gelten. Danach ist bei den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften der Unterhaltsanspruch jedes einzelnen Hinterbliebenen selbständig zu berechnen. Übersteigt die Summe der gemäß § 2 Abs. II BPG. berechneten Unterhaltungsansprüche denjenigen Betrag, der dem Erblasser als Höchstrente zugestanden hatte, wenn die Verletzung nicht zu seinem Tode, sondern zu seiner völligen Erwerbsunfähigkeit geführt hätte, so ist jeder einzelne Unterhaltungsanspruch in der Weise verhältnismäßig herabzusetzen, daß die Gesamtsumme dem Höchstbeträge der Erwerbsunfähigkeitsrente des Erblassers entspricht. Die Erwerbsunfähigkeit eines Hinterbliebenen selbst spielt danach für die Rentenberechnung nur insofern eine Rolle, als sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs von Be-

deutung ist. (Beschluß des Großen Senats v. 16. Febr. 1924, GS 1—3/24.)

Somit kann auch der Witwe die volle Rente, wie wenn sie den Getöteten selbst im Falle voller Erwerbsunfähigkeit hätte gewährt werden müssen, gezahlt werden. Für die Bemessung der Höhe der der Witwe zu gewährenden Rente ist lediglich maßgebend, was die Witwe an Unterhalt erhalten haben würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. (Entsch. v. 24. Okt. 1923, XIVc AV 2255/23.)

Abweichend von der Regelung der dem Verletzten im Falle seiner Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Kinderzuschläge ist die Dauer des Unterhaltsanspruches des Unterhaltsberechtigten im Falle der Tötung des Unterhaltspflichtigen an sich nicht durch die Erreichung des 18. Lebensjahres des Unterhaltsberechtigten begrenzt, es kommt vielmehr im Einzelfalle darauf an, ob letzterer trotz der Erreichung dieses Alters noch nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und deshalb noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen hätte, wenn dieser noch lebte. (Entsch. v. 23. Mai 1924, a AV 4187/23.)

Zweifelhaft ist, ob ein Anspruch auf Aussteuer durch die Höchstrente des § 7 begrenzt ist. (Entsch. v. 23. Mai 1924, a AV 4187/24.)

Es sei dann noch darauf hingewiesen, daß die Höhe des dem Verletzten zusätzlich zu seiner Rente zu gewährenden Kinderzuschlags sich nach dem festgestellten Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten selbst zu richten hat.

Wenn das Gesetz besagt, daß sich der Höchstbetrag bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend verringert, so kann dies nicht anders gedeutet werden, als dahin, daß die eigentliche Rente zusätzlich des Kinderzuschlags, also die Summen dieser beiden Anträge, bei nur teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auf den entsprechenden Prozentsatz seiner Erwerbsminderung herabgesetzt wird. Für eine Auslegung dahin, daß auch bei nur teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten und daher bei einer entsprechenden Verringerung seiner Rente der Kinderzuschlag in voller Höhe gewährt werden soll, erscheint bei dem Wortlaut des Gesetzes kein Raum.

Es wäre unverständlich, wenn zwischen einem zu 100% und einem zu 25% erwerbsunfähigen Verletzten zwar bezüglich seiner eigenen Rente ein Unterschied im Verhältnis von 100% zu 25% gemacht werden müßte, dagegen der Kinderzuschlag in beiden Fällen der gleiche blieb. Da insoweit der Verletzte für seine eigene Person erwerbsfähig und imstande ist, den Unterhalt auch ohne Rente zu verdienen, muß er es auch für die von ihm zu unterhaltenden Kinder. (Entsch. v. 8. April 1924, XIVa AV 4255/23.)

§ 12.

§ 12 sieht lediglich die Anrechnung von Vorentscheidungen und Entschädigungen vor, die dem Dritten auf Grund des Todes des Beschädigten aus Mitteln des Reiches, der Länder oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder von deutschen oder fremden Behörden (§ 1 des Gesetzes) oder von dem Schadensstifter gewährt werden. Dabei handelt es sich nach dem klaren Wortlaut nur um Zuwendungen aus Anlaß der vom Gesetz betroffenen Verletzungen an Leib und Leben, die dem Zwecke dienen, den dadurch verursachten Schaden auszugleichen. Hierunter fällt die Hinterbliebenenfürsorge für Staatsbeamte nicht, die daraufhin gewährten Witwen- und Waisengelder bilden vielmehr eine Form des Dienstgehaltes, einen Bestandteil der dem Beamten auf Grund des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses für sein Amt ausgesetzten Rente, insofern der Staat hierdurch in dem gesetzlich bestimmten Umfange auch für den Unterhalt der Hinterbliebenen der Beamten Fürsorge trifft. Auch unter dem allgemeinen Gesichtspunkte des Vorteilsausgleichs kann eine Anrechnung nicht erfolgen, denn soweit den Hinterbliebenen der Beamten Pensionsansprüche zustehen, erwächst ihnen nicht ein Vorteil aus dem schädigenden Ereignis, vielmehr ist ihnen der bisher in dem Amtseinkommen des Ernährers gewährte Unterhalt geschmälert, er ist ihnen also nicht im ganzen Umfang entzogen, ihr Schaden ist daher von vornherein ein entsprechend geringerer geworden. Immerhin besteht grundsätzlich ein Schaden, er drückt sich in dem Unterschied zwischen dem Betrage der Witwen- und Waisenspension und dem Betrage aus, welcher den Hinterbliebenen beim Fortleben des Ernährers von dessen Gehalt zum Unterhalte zugeflossen wäre. Zur Abgeltung dieses Schadens soll die Entschädigung auf

Grund des Personenschadengesetzes dienen und nach seiner Höhe ist sie zu bemessen. (Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1415/23.)

Auch Invalidentrenten dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Invalidentrente stellt ein durch Entziehung von Beiträgen auf Grund des Versicherungsverhältnisses erworbenes Recht dar, nicht aber eine Entschädigung i. S. des § 12 BPG. Die abzugsfähige Entschädigung i. S. des § 12 BPG. muß außerdem eine solche sein, die gerade mit Bezug auf den unter das BPG. fallenden Schadensfall aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden ist. Das Fehlen der Identität der rechtserzeugenden Tatsache schließt auch die Anrechnung unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Vorteilsausgleichung aus; denn die Gesundheitschädigung durch die Gewalttat hat zwar die Bedingung für den Anspruch auf Invalidentrente mitausgelöst, bildet aber für diesen Anspruch nicht im Rechtsinne den Entstehungsgrund. (Entsch. v. 29. Juni 1923, XIVa AV 1436/23.)

Dagegen sind die von fremden Behörden für den Schadensfall gezahlten Beträge anzurechnen. (Entsch. v. 15. Juni 1923, XIVa AV 1358/23.)

Die Rechtspredung des Reichswirtschaftsgerichts zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung bei Festsetzung der nach dem Okkupationsleistungsgesetze und dem Besatzungspersonenschadengesetze zu gewährenden Vergütung.

Infolge der Besetzung der Rheinlande und des Ruhrgebietes sind eine Reihe von Schäden entstanden, deren Beseitigung von den Betroffenen aus eigenen Mitteln des öfteren in die Wege geleitet worden ist, bevor eine Vergütung durch das Reich, welche erst nach Ablauf einer längeren Zeit erfolgte, stattgefunden. Da die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Schäden vielfach in die Zeit der Inflation fielen, so spielt die Frage der Aufwertung der seiner Zeit aufgewendeten Beträge bei der Beurteilung der auf Grund des OKG. festzusetzenden Vergütung eine besonders wichtige Rolle. Eine grundsätzliche Entsch. durch das RWG. zu dieser Frage ist durch Beschluß v. 12. Mai 1923 unter Aktenzeichen GS 3/23 erfolgt.

Dasselbst wird ausgeführt:

„Stehen danach positive gesetzliche Bestimmungen einer Berücksichtigung der Geldentwertung bei Festsetzung der nach dem OKG. zu gewährenden Vergütung nicht entgegen und fordert andererseits der dem Inhalt des Gesetzes selbst und seiner Begründung zweifellos zu entnehmende Zweck, einen angemessenen Schadenausgleich zu schaffen, eine Berücksichtigung der Geldentwertung, so sind durch diesen Zweck auch die Grenzen gezogen, innerhalb deren die Geldentwertung zu berücksichtigen ist.

Wo diese Grenzen im Einzelfalle liegen, kann nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles bestimmt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf die Vorschriften des OKG. zwischen dem Reiche und dem in Erfüllung einer Requisitionsforderung Leistenden ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet wird, auf dessen Beurteilung neben den Vorschriften des genannten Gesetzes auch die allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden haben, die zwar nur für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes in den §§ 157 und 242 BGB. einen gesetzlichen Ausdruck gefunden haben, aber auch für das öffentliche Recht gelten.

Diese Grundsätze führen aber in Verbindung mit dem leitenden Grundgedanken und dem Zweck des OKG. dazu, dem Beschädigten eine nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessene Vergütung zu gewähren. Dieses Ergebnis entspricht im wesentlichen auch den Ausführungsgelegen zum Friedensvertrage v. 31. Aug. 1919.

Ein gelegentlich einer Requisitionsleistung Geschädigter muß, sofern die Heilung des Schadens wirtschaftlich überhaupt erforderlich und aus objektiven oder subjektiven Gründen bis zum Tage der Urteilsfällung unmöglich war, als Vergütung einen Betrag erhalten, der im Augenblicke der Urteilsfällung ausreicht, den Schaden voll zu beseitigen. Inwieweit ein wirtschaftliches Bedürfnis nach Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuerkennen ist, muß der Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben.

Könnte dagegen der Geschädigte seinerzeit sogleich die erforderlichen Mittel zur Beseitigung des Schadens von sich aus aufbringen und hat dies den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider schuldhaft unterlassen, so würde die Zuerkennung des im Augenblicke der Urteilsfällung zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages gegen den dem § 254 Abs. I BGB. zugrunde liegenden Rechtsgedanken verstoßen, dem das Rechtsverhältnis des Berechtigten zum Reiche gleichfalls nicht entzogen werden darf. Sofern für den Betroffenen aus dem Umstande, daß er die Beseitigung des Schadens unterlassen hat, ein Verschulden abzuleiten ist, hat er die Vergrößerung des Schadens, die auf sein Verschulden zurückzuführen ist, selbst zu tragen. Der Vergütungsberechnung muß daher der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der im Falle einer ordnungsmäßigen Behebung des Schadens durch den Beschädigten gegeben wäre. In diesem Falle werden Billigkeitsgründe eine Aufwertung des zur Beseitigung des

Schadens aufgewendeten Betrages nach anderen Grundsätzen erfordern als denen, die bei einer objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit der Wiederherstellung anzuwenden sind. Es wird zu ermitteln sein, in welchem Umfange der von dem Geschädigten aufgewendete Betrag, sofern er in seinem Vermögen geblieben wäre, nach den besonderen Lebensverhältnissen des Betroffenen der Geldentwertung entgangen wäre. Dabei können weder Spekulationsmöglichkeiten berücksichtigt werden noch kann der erforderlichen Aufwertung die Entwicklung des Marktkurses im Verhältnis zu ausländischen Zahlungsmitteln als maßgebliche Grundlage dienen. Soweit ein Schaden in entgangenem Gewinn besteht, wird die Angemessenheit einer Aufwertung besonders sorgfältig zu prüfen sein."

Gemäß dieser grundsätzlichen Entsch. hat das RWB. dann für die Einzelfälle besonders wichtige Bestimmungen getroffen.

Für Kaufleute kommt insbesondere

a) das Urteil v. 1. Febr. 1924 des 16. Sen. Nr. 64/24 in Köln in Frage. Darin heißt es:

"Nach den Grundsätzen des oben erwähnten Beschlusses v. 12. Mai 1923 könne Antragsteller nicht die volle Aufwertung beanspruchen, sondern nur einen Bruchteil. Diesen Bruchteil habe der Senat unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Beschwerdeführer einen Gewerbebetrieb habe und er daher den Vergütungsbetrag, wenn er ihn am 4. Febr. 1924 erhalten hätte, in diesem Betriebe hätte verwenden und ihn dadurch in höherem Maße, als dieses bei Privatpersonen der Fall gewesen wäre, der allgemeinen Geldentwertung hätte entziehen können, verhältnismäßig hoch angenommen und auf etwas mehr als ein Drittel festgesetzt."

b) das Urteil des gleichen Senats v. 1. Febr. 1924 Nr. 70/23:

"Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf volle Aufwertung; sie hat vielmehr einen Teil des Geldentwertungs entstandenen Schadens selbst zu tragen. Die Festsetzung der Höhe dieses Teiles unterliegt den Umständen des einzelnen Falles. Im allgemeinen hält der Senat einen vom Gläubiger zu tragenden Schadensbruchteil unter 50 % nur in Ausnahmefällen für angebracht."

Da auch diese Entsch. in Sachen einer kaufmännischen Firma ergangen ist, so ist sie maßgebend für Handelskreise, soweit es sich um Erstattungsbeträge, die im Geschäftsbetriebe aufgewandt sind, handelt.

In dem Urteil v. 2. Aug. 1923 — XVI AV 2006/23 — wird für Privatleute als maßgebend für die Höhe der Entschädigung festgestellt, ob im Hinblick auf die Vermögenslage des Antragstellers dieser in der Lage war, zur Zeit des Schadensfalles für eine alsbaldige Ersatzbeschaffung aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen, da es bei dieser Ersatzbeschaffung nach Lage des Falles nicht immer notwendig erscheint, daß der Ersatz in der Anschaffung eines gleichartigen Gegenstandes besteht, so wird nur ein angemessener Ersatz als den Umständen entsprechend angesehen. Die Vergütung ist daher nicht danach zu bemessen, welchen Betrag der Antragsteller zur Zeit der Urteilsfällung für die Ersatzbeschaffung aufwenden mußte, sondern nur in der Höhe zu gewähren, daß der Schaden gedeckt wird, der dem Antragsteller infolge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung durch Aufwendung eines Betrages, der zur Zeit des Schadensfalles aus seinem Vermögensbestande zur Beseitigung des Schadens hätte aufgewendet werden müssen, entstanden wäre. Dieser Schaden ist nach freiem Ermessen zu schätzen und die Vergütung danach festzusetzen.

In dem Urteil v. 23. Aug. 1923 prüft der Senat, ob eine Notwendigkeit der Wiederbeschaffung vorliegt. Maßgebend sei, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Wiederbeschaffung bestehe. Wenn ein solches Bedürfnis bestanden hätte, so sei weiter zu prüfen, ob der Antragsteller in der Lage gewesen wäre, aus eigenen Mitteln die Wiederbeschaffung zu bewirken. Wenn dieses zu bejahen wäre, dann wäre allein nach dem Ergebnis einer Prüfung, in welchem Umfange der zur Beseitigung des Schadens aufgewendete Betrag, wenn Antragsteller ihn in seinem Vermögen behalten hätte, der Geldentwertung entgangen wäre, eine Vergütung festzusetzen.

In der Entsch. v. 21. März 1924 des gleichen Senats — XVI AV 744/24 — legt der Senat der Berechnung des zu vergütenden Betrages auch die überaus schlechte Finanzlage des Reiches zugrunde.

Für Vereine stellt der 16. Sen. in seiner Entsch. v. 6. Juli 1923 — AV 1786/23 — folgende Richtlinien auf:

"Was die Höhe der Vergütung angeht, so war zu beachten, daß zwar der Schaden durch Ersatzbeschaffung bisher nicht beseitigt ist, daß aber andererseits nach der Ansicht des Senats der Verein in der Lage gewesen wäre, beizeiten sich eine andere Fahne anzuschaffen. Wenn nicht genügend Mittel in dem Vereinsvermögen gewesen sein sollten, so wäre es möglich gewesen, durch Erhebung von Beiträgen oder sonstwie soviel zusammenzubringen, um eine Ersatzfahne kaufen zu können. Die Fahne soll einen Friedenswert von 1500 M gehabt haben; sie muß also verhältnismäßig kostbar gewesen sein. Ein wirtschaftliches Bedürfnis nach einer gleich kostbaren Fahne kann aber nicht anerkannt werden, zumal angesichts der bedrängten Lage und harten Not des Landes. Den Vereinszwecken hätte eine einfachere Fahne vollkommen genügt. Diese Umstände rechtfertigen es nicht, bei der Bemessung der Vergütung den gegenwärtigen Wert einer Fahne in Rücksicht zu ziehen, es konnte vielmehr nur einemäßige Auf-

wertung des Betrages erfolgen, für den seinerzeit eine Fahne hätte beschafft werden können."

Der Senat hat in freier Schätzung als angemessenen und ausreichenden Schadensausgleich eine Vergütung festgelegt.

Für Gemeinden gilt nach dem Urteil v. 27. Juni 1923 — XIV 4215/22 —:

"Die Aufwertung hat zur Voraussetzung, daß die Geldentwertung für den von ihr Betroffenen nach seinen besonderen Verhältnissen unvermeidbar war. Diese Voraussetzung scheint im vorliegenden Falle nicht gegeben, da die Antragstellerin als Gemeinde bereits im Jahre 1920 ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, sich die an die Fuhrunternehmer ausbezahlten Beträge im Wege des Vorschusses rechtzeitig aus Reichsmitteln erstatten zu lassen. Unter diesen Umständen konnte eine Aufwertung des festgestellten Betrages nicht in Betracht gezogen werden."

Als besondere Umstände, die eine gänzliche oder teilweise Ablehnung einer Aufwertung zur Folge haben, sind von dem RWB. folgende Punkte erwähnt:

„Eigenes Verschulden an der späten Auszahlung des Vergütungsbetrages (Urteil v. 28. Juni 1923 — XIV AV 1119/23 —),

eine verspätete Beschwerdebeurteilung (Urteil v. 18. Mai 1923 — XIV 741/23 —),

verspätete Anmeldung des Schadens (Urteil v. 18. Mai 1923 — XIV 1156/23 —).

Das RWB. lehnt dann eine Aufwertung in den Fällen ab, in denen es sich um besonders geringfügige Summen handelt.

Es heißt da im Urteil XIV AV 2411/23 5:

"Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich ein derartig geringer Betrag, wie er im vorliegenden Falle von dem Geschädigten im Jan. 1923 als Vergütung verlangt worden ist, bei der Schadensfestsetzung nicht aufgewertet werden kann, da erfahrungsgemäß niemand in der Lage war, solche Geldbeträge der allgemeinen Geldentwertung zu entziehen."

Handelt es sich um besonders vermögende Personen, so wird vom RWB. eine Aufwertung bei geringeren Beträgen abgelehnt, so im Urteil v. 11. Juli 1923 — XIV AV 708/23 —, wo es heißt:

"Wenn er (der Geschädigte) aber, wie dieses möglich und geboten gewesen wäre, rechtzeitig Ersatz beschafft hätte, so hätte er lediglich eine Geldforderung von 10000 M gehabt. Für einen Mann in den Vermögensverhältnissen des Antragstellers war dieses eine geringfügige Summe. Es erschien daher bei der schwierigen Finanzlage des Reiches nicht angemessen, die Geldforderung aufzuwerten."

Von ähnlichen Grundsätzen geht das Urteil v. 29. Nov. 1923 — XIV 124/23 — aus.

Gemäß Urteil des RWB. v. 18. Mai 1923 (XIV AV 1283/23) und 29. Juni 1923 (XIV AV 1386/23) findet die Rechtsprechung des RWB. betr. die Geldentwertung, die in dem Beschluß des Großen Senats v. 12. März 1923 grundsätzlich niedergelegt ist, auch in den Schadensfällen, die nach dem Gesetze betr. den Ersatz der durch die Befreiung des deutschen Reichsgebietes verursachten Personenschäden v. 17. Juli 1923/12. Febr. 1924 ihre Regelung finden, Anwendung.

Verf. Dr. Vieten, Essen.

1. DkVerstGes.; Quartiervergütung; RMietGes. †)

Die Eigentümerin des Scala-Theaters in Köln hat für die Zeit vom 1. Nov. 1922 bis 1. Nov. 1923 an Glasversicherung eine Prämie von 62 410,70 M bezahlt. Sie beantragt auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes deren Erstattung und weist darauf hin, daß der Abschluß einer Glasversicherung erforderlich gewesen sei, da nahezu alle 14 Tage in dem den Besatzungstruppen zur Verfügung stehenden Theater Glascheiben zerflogen wurden.

Der Regierungspräsident in Köln hat die Erstattung der Prämie abgelehnt. Die Beschwerde führte zur Zurückweisung der Sache an die Feststellungsbehörde zwecks nochmaliger Prüfung und Entscheidung.

Das RWB. hat bisher die Erstattung von Versicherungsprämien im Feststellungsverfahren regelmäßig abgelehnt mit der Begründung, es handle sich bei der Zahlung der Prämien nicht um eine Leistung für die Befreiung, sondern um Aufwendungen, die der Eigentümer in eigenen Interesse zum Zwecke der Erhaltung seines Vermögenszustandes gemacht habe.

Seit dem Inkrafttreten des RMietG. ist jedoch die Rechtslage für diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden können, anders zu beurteilen.

Als Quartiervergütung war von dem RWB. grundsätzlich dieselbe Summe festgestellt worden, die der Quartiergeber bei der Vermietung der beschlagnahmten Räume erzielt haben würde, da kein Anlaß besteht, den Quartiergeber schlechter zu stellen, als wie er bei der Vermietung an einen deutschen Mieter gestanden haben würde. Nach dem RMietG. soll nun der Vermieter von der Befreiung durch die Versicherungsgebühren für die vermieteten Räume befreit werden,

Zu 1. Ich halte das Urteil für richtig. Die (allerdings kühne) Konstruktion über den Begriff Quartiervergütung und das Umlageverfahren des RWB. zeigt das dankenswertere Bestreben des RWB., die völlig unzureichenden Normen des Okkupationsleistungsgesetzes zugunsten der Okkupierten ausdehnend auszulagen.

RA. Dr. Curtius, Berlin.

und zwar geschieht diese Befreiung entweder im Wege des Zuschlagsverfahrens oder im Wege des Umlageverfahrens. Das RMietG. selbst regelt nur das Zuschlagsverfahren: Nach § 3 RMietG. treten zu der Grundmiete prozentuale Zuschläge u. a. für die Betriebskosten, und nach § 4 gehören zu den Betriebskosten die Versicherungsgebühren; die Gesamtmietvergütung enthält daher u. a. auch den Erlag für die verauslagten Versicherungsprämien. Da die Quartiervergütung in der gleichen Weise berechnet wird wie die Gesamtmietvergütung, so wird im Falle des Zuschlagsverfahrens der Quartiergeber für die Zahlung der Versicherungsprämien bereits durch die Quartiervergütung schadlos gehalten. Die Versicherungsgebühren können daher nicht nochmals besonders im Feststellungsverfahren angefordert werden.

Das RMietG. hat aber auch die landesrechtliche Einführung des Umlageverfahrens zugelassen. Von dieser Ermächtigung hat insbesondere Preußen in der Ausf. V. zum RMietG. v. 12. Juni 1922 Gebrauch gemacht. Soweit dieses Umlageverfahren in Anwendung ist, steht dem Vermieter als Mieterschädiger außer der Grundmiete u. a. auch ein anteilmäßiger Betrag der tatsächlich erwachsenen Ausgaben an Feuer-, Glas- und Wasserleitungs-Versicherungsprämien zu, den er vom Mieter einzuziehen berechtigt ist. Der Quartiergeber wird nun zweifellos eine entsprechende Zahlung von den einquartierten Besatzungsangehörigen nicht erlangen können. Es müssen daher im Falle des Umlageverfahrens neben der Quartiervergütung auch die Versicherungsprämien anteilmäßig im Feststellungsverfahren erstattet werden.

Auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes besteht nun zwar für das Reich die Verpflichtung, bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der auf das Verhalten der Einquartierung zurückzuführen ist, dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch des Geschädigten gegen das Reich geht, wie das RMietG. in ständiger Rechtspredung anerkannt hat, nach § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes auf das Versicherungsunternehmen über, wenn dieses seinerseits zunächst gezahlt hat. Hierdurch wird aber die Verpflichtung des Reiches, in Anwendung der Grundzüge des RMietG. die Versicherungsprämien zu zahlen, nicht ausgeschlossen oder sonst irgendwie berührt. Insbesondere kann dem Quartiergeber nicht entgegengehalten werden, eine Versicherung sei mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Reiches, den etwa durch die Besatzung verursachten Schaden zu ersetzen, überhaupt nicht mehr erforderlich gewesen, denn die Versicherung bezieht sich nicht nur auf solche Versicherungsfälle, die auf das Verhalten der Besatzung zurückzuführen sind, sondern auch auf Versicherungsfälle, die von dritter Seite verursacht worden oder zufällig eingetreten sind.

Diese Grundzüge gelten nicht nur insoweit, als das RMietG. im Einzelfalle tatsächlich Anwendung findet, sondern schlechthin, soweit es sich nur um Räume handelt, auf die es Anwendung finden kann. Hierher gehören daher auch die Fälle, in denen die Beschlagnahme bereits vor dem Inkrafttreten des RMietG. erfolgt ist, oder in denen, falls sie nachher erfolgte, in Ansehung des beschlagnahmten Grundstücks im Zeitpunkt der Beschlagnahme nicht die gesetzlichen, sondern vertragliche Mietsätze galten. Zu lehtgenanntem Falle ist nämlich ersatzungsgemäß davon auszugehen, daß die vertragliche Mietsätze der gesetzlichen zum mindesten gleichkommt, der Vermieter also nicht schlechter stehen wird, als er bei der gesetzlichen Mietsätze gestanden haben würde.

Da von der Feststellungsbehörde bisher keine Unterlagen darüber überreicht worden sind, ob für die Grundstücke in Köln die Betriebskosten als Zuschlag zur Grundmiete oder im Umlageverfahren zu vergüten sind und leztenfalls, ob sie bis zur vollen Höhe oder nur begrenzt ungelegt werden dürfen, leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Daher war die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die Feststellungsbehörde zurückzuberweisen.

(Entsch. v. 18. Juli 1923, XIV b AV 999/23.)

2. Okkupationsleistungsgesetz und Gastwirtschastung

Während zeitweilig in dem Hotel des Antragstellers ein ansehender der französischen Eisenbahnregie angehörender Herr Th. wohnte, wurden diesem aus seinem Zimmer mehrere Anzüge und sonstige Kleidungsstücke entwendet. Auf Verlangen des Bestohlenen hat sich der Antragsteller in Form eines schriftlich abgeschlossenen Vergleichs bereit gefunden, einen Teil der gestohlenen Sachen zu ersetzen, und daraufhin zur Neubeschaffung der betreffenden Stücke 35 708 000 000 M aufgewendet. Er begehrte Vergütung des aufgewendeten Betrages.

Durch Feststellungsbescheid v. 16. Okt. 1923 ist die Gewährung einer Vergütung abgelehnt. Die Begründung des Bescheides lautet:

„Abgesehen davon, daß der Antragsteller die geforderte Leistung zur Anwendung von Unannehmlichkeiten freiwillig gemacht hat, handelt es sich dabei nicht um eine auf Grund einer Requisition für den Unterhalt von Besatzungsangehörigen erfolgte Leistung. Grundlage der geforderten Aufwendungen war vielmehr ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, der aus der Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen folgt und auch nach deutschem Recht begründet ist (§ 701 ff. BGB.). Ein Verschulden des Gastwirts setzt dieser Anspruch nicht voraus, so daß der Gastwirt sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis befreien kann, daß ihn kein Verschulden treffe.“

Ein Fall von außerhalb des Betriebes und jeder Verhütungsmöglichkeit liegender höherer Gewalt liegt hier nicht vor und wäre auch nicht deswegen anzunehmen, weil der Gastwirt unter den jetzigen Umständen sich seine Gäste nicht genau ansehen könne und nunmehr Personen von zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit in seinem Hotel dulden müsse. Auch unter normalen Verhältnissen ist eine Prüfung von Hotelgästen auf ihre Absichten hin nicht möglich, und ein Schutz gegen das Einschleichen von Hoteldieben insoweit nicht gegeben. Die erhöhten Gefahren, die durch die gegenwärtigen Verhältnisse begründet sind, befreien den Gastwirt auch deshalb nicht von der Haftung, weil sie eben eine erhöhte Sorgfalt bezüglich Bewachung usw. nötig machen.

Der größeren Diebstahlsgefahr und den größeren Schäden stehen auch die erhöhten Vorteile gegenüber, die der Hotelwirt infolge der Besatzung genießt.“

Der größeren Diebstahlsgefahr und den größeren Schäden stehen auch die erhöhten Vorteile gegenüber, die der Hotelwirt infolge der Besatzung genießt.“

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller form- und fristgerecht Beschwerde erhoben, indem er geltend macht: Die Verweigerung der Vergütung werde in dem angefochtenen Bescheid damit begründet, daß der Antragsteller gemäß § 701 BGB. zum Erlasse des abhanden gekommenen Gepäcks verpflichtet gewesen sei. Diese Begründung sei unzutreffend, denn § 701 BGB. gelte nur für die gastwirtschaftlichen Beherbergungsverträge aufgenommenen Gäste und auch für sie nur insoweit, als nicht vertraglich etwas anderes vereinbart worden sei. Im vorliegenden Falle handele es sich überhaupt nicht um einen Hotelgast. Er habe auch nicht etwa deshalb geleistet, weil er sich nach deutschem Gesetze dazu verpflichtet gefühlt hätte. Gezahlt habe er vielmehr nur aus dem Grunde, weil ihm die Zahlung abgefordert sei, und zwar für den Fall des Widerstandes unter Androhung seiner Ausweisung aus dem Hause. ... Die von Th. ausgesprochene Drohung sei um so ernster gewesen, als Th. Mitglied der Regieleitung (Inspektionsleitung) gewesen sei bzw. sei. ...

Von dem Vertreter des Reichsinteresses ist Zurückweisung der Beschwerde beantragt, da die Regie nicht als requisitionsberechtigt anzusehen, im übrigen auch nicht darzulegen sei, daß der Antragsteller unter einem unabwehrlichen Zwange gehandelt habe; es sei nur gedroht, aber ein eigentlicher Zwang nicht angewandt worden. Eine abschließende Entscheidung des Senats ist noch nicht ermöglicht.

Gemäß § 1 des OffU. sind nur die für den Unterhalt der Besatzungstruppen bewirkten vertraglichen Leistungen und die Leistungen auf Requisition zu vergüten. Eine Leistung ersterer Art kommt nach Lage des Falles nicht in Betracht. Fragt es sich daher, ob eine auf Requisition bewirkte Leistung als vorliegend erachtet werden kann, so ist der Feststellungsbehörde darin beizupflichten, daß hinsichtlich der vom Antragsteller geltend gemachten Aufwendungen die Annahme einer Requisitionslieferung von vornherein ausscheidet, wenn der Antragsteller für den von dem Franzosen Th. erlittenen Diebstahlschaden gemäß § 701 BGB. ohnehin haftet. Dies ist, da ein Diebstahlschaden nicht als durch höhere Gewalt verursacht gelten kann, der Fall, wenn der Antragsteller den Th. „im Betriebe des Gastwirts gewerbes“ aufgenommen hatte. Zu den im Betriebe des Gastwirts gewerbes aufgenommenen Personen gehören solche Personen nicht, die der Gastwirt in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aufgenommen hat. Es kommt daher zur Frage der Anwendbarkeit des § 701 BGB. darauf an, ob Th. als gewöhnlicher Hotelgast des Antragstellers Aufnahme gefunden hat oder ob er bei dem Antragsteller „einquartiert“ worden ist. In dieser Hinsicht fehlt es an den erforderlichen tatsächlichen Aufklärungen.

Wird gemäß den Beschwerdebearbeitungen unterstellt, daß § 701 BGB. zutrifft, so wäre auch alsdann die Frage, ob eine Requisition anzunehmen ist, noch nicht entscheidbar. In diesem Falle würde davon auszugehen sein, daß der Antragsteller für den Diebstahlschaden des Th. nicht ohne weiteres haftet. Demgemäß würde zu prüfen sein, ob die Leistung des Antragstellers als durch eine Besatzungsmaßnahme erzwungen anzusehen ist. Dies würde nur dann angenommen werden können, wenn Th. in einem solchen Zusammenhange zur Besatzung stand, daß sein Vorgehen gegenüber dem Antragsteller als Besatzungsmaßnahme gelten könnte, und wenn solchesfalls die von ihm ausgesprochenen Drohungen das Gewicht hatten, daß sie für den Antragsteller einen unabwehrlichen Zwang bedeuteten. Auch in diesen Beziehungen sind tatsächliche Aufklärungen nicht gegeben.

Darin, daß die Unterlagen in den vorgedachten Richtungen unvollständig gelassen sind, ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken. ...

(RMG., Entsch. v. 6. Mai 1924, XIV b AV 816/24.)

Mitgeteilt von Ger. Ass. Dr. Vieten, Essen.

II. Länder.

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1. Wie der polnische Staat vor deutschen Gerichten nicht verklagt werden kann, ebenso ist gegen die Polnische Landesbarlehnskasse eine Klage mit der Begründung un-

zulässig, daß der polnische Staat dem Kläger etwas verschuldet.)

Als Kl. trat nach dem Klagerubrum die Reichs-Textil-WG. in Liquidation, vertreten durch ihre Liquidatoren, auf. Bis zum 1. Jan. 1919 führte sie die Firma Kriegswirtschafts-WG. Eine — juristisch unselbständige — Geschäftsabteilung von ihr war die Reichsbekleidungsstelle. Laut Bef. des Reichsschatzministers v. 12. Aug. 1921 hat das Reich die Reichs-Textil-WG. mit Aktiven und Passiven übernommen, die darauf am 7. Sept. 1921 im Handelsregister gelöscht ist, und die Reichs-Kredit- und Kontrollstelle ist mit der Vertretung des Reichs bei der Abwicklung der restlichen Geschäfte der Gesellschaft beauftragt. Kl. ist nunmehr das Reich, vertreten durch die Reichs-Kredit- und Kontrollstelle.

Der Kl. behauptet, die Reichsbekleidungsstelle habe im Jahre 1918 in Lodz zwei Lager von Bekleidungsgegenständen unterhalten, in denen sich Textilwaren aller Art, Lederrohstoffe, Stiefel und ähnliche Waren befunden hätten. Am 11. Nov. 1918 sei in Warschau, Lodz und anderen Städten Kongress-Polens die Revolution ausgebrochen, und es habe sich eine neue Regierung, getragen von polnischem Militär, gebildet, an deren Spitze Piłsudski getreten sei. In dem Bestreben, möglichst viel Vermögenswerte Deutschlands in die Hand der neuen Machthaber zu bringen, seien die beiden Lager der Reichsbekleidungsstelle von polnischen Truppen unter Mitwirkung von Beamten der neuen Regierung, die als solche durch Armbinden gekennzeichnet seien, besetzt und für die polnische Regierung beschlagnahmt; die deutschen Beamten seien unter Drohungen gezwungen, die Geschäftsräume zu verlassen. Die Lager seien namens der polnischen Regierung von dem polnischen Bürgermeister von Lodz, Kernbaum, übernommen; die Geschäftsbücher seien einem polnischen Stadtrat von Lodz übergeben. Den deutschen Beamten sei ausdrücklich gesagt, daß die Lager für den polnischen Staat beschlagnahmt seien. Die Lager seien verschlossen und polnische Militärposten davor aufgestellt. Der Angestellte der Reichsbekleidungsstelle Mergener habe einige Tage später mit mehreren Beamten der polnischen Regierung verhandelt, die dabei anerkannt hätten, daß ein Grund zur Beschlagnahme nicht vorliege, da es sich nicht um Bestände der Okkupationsregierung handle, sondern um Eigentum Privater. Die Beamten hätten auch namens der polnischen Regierung die Rückgabe der beschlagnahmten Lager und deren Rückbeförderung nach Deutschland versprochen. Der frühere Beauftragte der deutschen Gefandtschaft Kruft habe noch bis zum 19. Dez. 1918 mit den polnischen Behörden, darunter mit dem General Suryn und dem Oberkommandierenden von Lodz Oberst Jajinski verhandelt; es sei ihm die Ausstellung von Übernahmebescheinigungen versprochen, die aber nicht erteilt seien.

Zu 1. A. Dem Urteil ist nicht zuzustimmen. Aus verschiedenen Gründen.

1. Wenn die polnische Landesdarlehnskasse — ich stelle mich hierbei zunächst auf den Boden der herrschenden Meinung — verklagt wird, so wird nicht der polnische Staat, sondern diese selbständige juristische Person oder dieses Zweckvermögen — der Unterschied ist unerheblich — der Prüfungsbefugnis des deutschen Richters unterworfen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Ehre, daß die Unterwerfung des ausländischen Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit seiner Souveränität abträglich sei, kann doch nur besagen: Es ist der Souveränität des ausländischen Staates abträglich, wenn er seine Ansprüche durch den inländischen Richter prüfen lassen muß. Denn nur als Prüfungsverfahren kommt der Prozeß in Betracht. Die herrschende Lehre ist anscheinend durch die unhaltbare Lehre vom Rechtschutzanspruch dazu veranlaßt worden, die Vorstellung der Schutzgewährung mindestens miteinzumischen. Die Schutzgewährung liegt in der Vollstreckung, und diese ist bekanntlich schon in dem viel verhandelten Hellfeldurteil deutlich von dem Prüfungsverfahren getrennt worden. Mit Recht! Das Verfahren vor dem Richter bis zum Urteil wird verkannt, wenn man es nach den gelegentlichen Ausnahmen vorweggenommener Vollstreckung (Arrest, einstweilige Verfügung), nicht aber nach seiner normalen Erscheinung beurteilt. Die normale Erscheinung aber ist die Prüfung und nur sie, der Richter ist staatlich bestellte Prüfungsbehörde für die geltend gemachten Ansprüche. Alles andere wird daneben zur Nebensache, solange es sich um das Verfahren bis zum Urteil handelt. Ist es also schon an sich schwer begreiflich, wieso es der Souveränität eines Staates Abbruch tun soll, wenn seine Rechte von der Prüfungsbehörde eines anderen Staates bloß geprüft werden, so wird es noch unverständlich, wenn eine ganz andere Prozeßpartei als der ausländische Staat dieser Prüfung unterworfen wird. Das Erscheinen am Gerichtsort wird ja dem Staat selber nicht zugemutet, sondern einer ganz anderen Person. Wenn diese Person sich mit ihren rechtlichen Beziehungen über die Landesgrenzen waagt, muß sie nehmen, was danach kommt. Wenn sie das nicht will, soll sie zu Hause bleiben. Wer aber überhaupt territorial bei uns in Deutschland fassbar ist, muß sich auch fassen lassen, selbst wenn sich daraus Rückwirkungen für sein Verhältnis zu seinem Staat ergeben sollten. Wenn dem Staat das nicht paßt, möge er die Anerkennung der deutschen Urteile ablehnen, aber der territorial zuständigen deutschen Gerichtsbarkeit kann er mit keinem Grundsatz des Völkerrechtes die unterworfenen Partei entziehen. Die Folgerungen des hier be-

Die Lager hätten nach den genau geführten Büchern der Reichsbekleidungsstelle am 11. Nov. 1918 einen Verkaufswert von mindestens 3 400 000 M. gehabt. Dieser Betrag sei als Schaden zu ersetzen; der Zinsfuß betrage für Polen 6 v. H., bei Delikten seit dem Tage des Delikts. Für den Schaden hafte nach den auch in Polen geltenden Art. 1382, 1384 cc der polnische Staat. Der danach bestehende Grundsatz, daß jedermann für den Schaden hafte, den seine Angefallenen widerrechtlich einem Dritten zufügten, gelte auch für schädigende Handlungen, die staatliche — zivile oder militärische — Organe ohne gesetzliche Grundlage gegenüber Dritten vornähmen. Es lägen unzulässige, durch eine gesetzliche Befugnis nicht getragene Handlungen vor. Keine der am 11. Nov. 1918 in Polen in Kraft befindlichen Gesetzesbestimmungen und VO. gebe der Regierung oder ihren Beamten das Recht, einer deutschen WG. gehörige Gegenstände ohne förmliches Verfahren und ohne schriftliche Unterlage wegzunehmen und für den Staat zu verwenden. Die polnische Regierung behaupte selbst nicht, daß die Eigentumsentziehung auf einer gesetzlichen Befugnis beruhe, die polnischen Behörden hätten auch die Rückgabe versprochen, weil ein Grund zur Beschlagnahme nicht vorgelegen habe. Überdies wäre der polnische Staat nach dem polnischen Gesetz v. 11. April 1919 auch zum Schadenersatz in Geld verpflichtet, selbst wenn eine Beschlagnahme auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorläge.

Auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens nimmt der Kl. die Polnische Landesdarlehnskasse mit folgender Begründung in Anspruch. Die Kasse sei ursprünglich als Zentral-Kredit-Institut, ähnlich wie die deutsche oder die russische Reichsbank, von der deutschen Okkupationsbehörde für den in der Bildung begriffenen polnischen Staat gegründet. In ihrer damaligen Satzung v. 9. Dez. 1916 sei sie ausdrücklich als juristische Person bezeichnet. Am 11. Nov. 1918 sei sie zwangsweise in polnische Verwaltung übernommen; am 7. Dez. 1918 sei ihr eine neue Satzung gegeben. Seitdem sei sie die Staatsbank der polnischen Republik; als solche sei sie ein selbständiges Rechtssubjekt und nicht ein Teil des polnischen Fiskus, wie sich aus ihrer neuen Satzung ergebe. Sie sei eine besondere Kreditanstalt, ein Handelsunternehmen, das als solches nach den in Polen geltenden Bestimmungen nicht an einer Exemtion dem polnischen Staate ununterbrochen in einer Schuldverstellung; sie sei Zentralkasse der staatlichen Behörden, erhalte von ihnen, besonders von allen Kassen des Staatsschatzes ständig alle freien Gelder, die aber dem Staate gegenüber verpflichtet, bis zur Höhe ihrer verfügbaren Barbestände alle vom polnischen Staate verlangten Auszahlungen zu leisten.

Hafte der polnische Staat dem Kl. auf Schadenersatz, so

kämpften Grundgesetzes laufen schließlich darauf hinaus, daß jede Privatperson, die kraft Rechtsgeschäft als Possessor oder als Schuldübernehmer des Staates auftritt, zwar nach Belieben klagen, aber niemals verklagt werden könnte, weil das Urteil gegen sie auf ihr Verhältnis zu ihrem Staate zurückwirken könnte (vgl. JW. 1921, 1481 f.; RG., Kuffner, Strupp). Der Gerichtshof hat hiergegen in einem früheren Fall eingewandt, daß die Klage nur mit Ausföhrungen begründet werde, die eine Haftung des Staates rechtfertigten; daß nach dem Willen des Kl. nicht die Verkl., sondern allein der polnische Staat passiv legitimiert sei und durch die Klage gegen die Verkl. nur die Exemtion des polnischen Staates umgangen werden solle. Der Gerichtshof geht jetzt aber weiter und unterstellt, es solle wirklich die Landesdarlehnskasse selber verklagt werden, lehnt trotzdem den Rechtsweg ab, weil der polnische Staat zwar nicht unmitteibar vor den deutschen Richter gezogen werde, wohl aber seine Rechte und Pflichten einer weitgehenden Nachprüfung unterlägen und in sie und sein Vermögen durch den inländischen Richter in einer den ausländischen Staat bindenden Weise eingegriffen werden müsse. Hieran ist verschiedenes unrichtig. Einmal ist der Eingriff unbewiesen, der polnische Staat kann die Folgen des Eingriffs ganz ablehnen, kann nach allgemeinen Regeln die Rechtskraftwirkungen befreiten. Sodann unterläuft in dem Zitat aus RG. 62, 165 die Vermischung von Prüfung und Vollstreckung.

Nur eines kann vom Standpunkte der herrschenden Meinung dem Gerichtshof zugestanden werden, daß seine Argumentation aus Art. 1166 cc schlüssig sei. Aber auch hier kann der polnische Staat sagen, daß ihn die Rechtskraftwirkung nicht angehe, denn ihn verbinde nur ein Erkenntnis eines polnischen Gerichtes. Der Gerichtshof macht von seinem eigenen völkerrechtlichen Argument keinen folgerichtigen Gebrauch. Er müßte sagen: Die völkerrechtliche Unverbindlichkeit für den polnischen Staat geht so weit, daß zwar die Landesdarlehnskasse verurteilt werden kann, aber dieses Urteil den polnischen Staat nicht bindet. Die Unterstellung der Rechtskraftwirkung auf den polnischen Staat ist ein Widerspruch zu der völkerrechtlichen Schlussfolgerung.

2. In Wirklichkeit sind aber alle Gründe des Gerichtshofes von einer ganz anderen Seite her anzufechten. Es gibt keine Unterwerfung eines fremden Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit. Derartige kommt gar nicht vor. „Unterworfen“ werden immer nur ausländische Staatsbehörden, aber nicht die Staaten selber (vgl. meine Darlegungen LZ. 1923, 1 ff.).

In Kürze zusammengefaßt sprechen hierfür folgende Gründe,

hafte ebenso und ohne weiteres auch die Bekl. Zwischen dem polnischen Staate und seinen Handlungsunternehmungen, besonders auch seinen Kreditinstituten, bestche nach dem Rechte Kongreß-Polens eine materiell-rechtliche Haftungsgemeinschaft und Anstalten. Es hängt der Rechtsnatur solcher Unternehmungen und Anstalten. Es hängt der Unternehmer für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, aber ebenso auch das Unternehmen für die Verbindlichkeiten des Unternehmers, hier des Staates. Zu demselben Ergebnis führe Art. 1166 cc, nach dem der Gläubiger alle Rechte und Klagen seines Schuldners, insbesondere obligationenrechtlicher Art, gegen dessen Drittschuldner direkt geltend machen dürfe; der polnische Staat habe mindestens in Höhe des streitigen Betrages einen Anspruch gegen die Bekl., habe ihn aber bisher nicht verfolgt und der Kl. habe kraft Gesetzes die Rechtspflegung eines Uniersalsufsejors, weil er selbst einen Anspruch gegen den polnischen Staat in dieser Höhe besitze.

Die Bekl. habe ihren Sitz zwar in Warschau, besitze aber Forderungen von noch 765 Millionen Mark gegen die Deutsche Bank, die Seehandlung und die Dresdner Bank.

Der Friedensvertrag und das deutsche Ausf. Ges. ständen der Geltendmachung des Anspruchs nicht im Wege. Der Kl. klagt mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, an ihn 3 400 000 M nebst 6% Zinsen seit dem 11. Nov. 1918 zu zahlen, das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Sie erhebt unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptfache die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der mangelnden Parteifähigkeit.

In der Sache selbst bestritt sie die Behauptungen des Kl. über die Beschlagnahme v. 11. Nov. 1918 und die sich daran anschließenden Vorgänge. Sie macht geltend, es handle sich bei ihr allenfalls um ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattetes Zweckvermögen, das durch physische Personen handle, aber nicht um eine juristische Person. Die Klage richte sich in Wahrheit gegen den polnischen Staat. Art. 1166 cc sei nicht anwendbar.

Das RG. hat durch Urteil v. 11. Mai 1920 die Klage abgewiesen. Es erklärt die Bekl. auf Grund der Satzungen v. 9. Dez. 1916 und v. 7. Dez. 1918 für parteifähig, verwirft die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, da die Bekl. nicht die gleiche Exemption von der ausländischen Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmen könne wie der polnische Staat selbst und es nicht darauf ankomme, daß der Kl. eine Forderung verfolge, die ihm gegen den polnischen Staat zustehe, hält die Geltendmachung des Anspruchs durch den Friedensvertrag nicht für ausgeschlossen, erklärt aber den Anspruch selbst für unbegründet, weil eine Haftung des polnischen Staates für Tumultschäden nicht bestche, ein etwa gegen den pol-

nischen Staat bestehender Anspruch jedenfalls nicht gegen die Bekl. erhoben werden könne.

Gegen das Urteil des RG. hat der Kl. rechtzeitig und formgerecht Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen, eventuell ihm Vollstreckungsschutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist und noch entsteht, daß von zivilen oder militärischen Organen der revolutionären polnischen Regierung am 11. Nov. 1918 und in der Zeit darauf in Bodz befindliches Eigentum des Kl. weggenommen ist. Die Bekl. bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das RG. in Berlin hat durch Zwischenurteil v. 3. Dez. 1920 die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit und der Exemption verworfen und über die tatsächlichen Vorgänge der Beschlagnahme Beweishebung beschloffen.

Nach Erledigung der Beweisaufnahme hat der preußische Ministerpräsident durch Erklärung v. 10. April 1923 den Rechtsweg für unzulässig erachtet und den Kompetenzkonflikt erhoben, weil der vorliegende Rechtsstreit einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts widerspreche, indem es sich um eine Forderung gegen einen ausländischen Staat handle, der als Schuldner in Anspruch genommen werde.

Der Rechtsweg ist für unzulässig erklärt mit folgender Begründung:

Die formellen Vorschriften der ZPO. v. 1. Aug. 1879 über das Verfahren sind beobachtet. Der Kompetenzkonflikt ist zulässig (§ 4 a. a. D.), da das Zwischenurteil des RG. v. 3. Dez. 1920 auf Grund des § 303 ZPO. ergangen, also mit dem Rechtsmittel der Revision nicht selbständig anfechtbar ist, mithin die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts nicht feststeht. Der preußische Ministerpräsident gehört zu den Zentralverwaltungsbehörden, die nach § 5 Abs. 1 a. a. D. zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt sind, seine Zuständigkeit erscheint gegeben, wie der Gerichtshof in neueren Entsch. wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Urteile v. 29. Mai 1920, v. 4. Dez. 1920 und v. 12. März 1921, ZW. 1921, 1481 ff.). Der Kompetenzkonflikt ist mithin ordnungsmäßig erhoben.

Der Gerichtshof hat sich mit den hier erneut zu entscheidenden Fragen bereits grundsätzlich in seinem Ur. v. 12. März 1921 (ZW. 1921, 1481 ff.) befaßt und hält an ihm auch bei nochmaliger Prüfung im Ergebnisse fest. Er erachtet auch in dieser Sache den Rechtsweg für unzulässig, den erhobenen Kompetenzkonflikt daher für begründet. Hierbei ist jedenfalls wiederum davon auszugehen, daß nach Völkerrecht ein ausländischer Staat — von hier nicht interessierenden

mit denen der Gerichtshof eine Auseinandersetzung überhaupt nicht versucht hat, die zu widerlegen ihn aber auch schwer fallen soll.

a) Die herrschende Theorie sieht sich genötigt, eine Selbstunterwerfung des fremden Staates anzunehmen, wenn er vor dem ausländischen Gericht als Kläger auftritt. Diese Selbstbindung des souveränen ungebundenen Staates ist ein logisches Urding, An sich hat darauf schon den Ausdruck „unvollziehbare Vorstellung“ angewandt. Der Kompetenzgerichtshof soll einmal die Frage beantworten: Wie ist diese Selbstbindung des kraft Begriffszwanges ungebundenen souveränen Staates zu denken? Ein rechtliches Unterworfensein des Staates unter die fremde Rechtspflegung ist unmöglich, nur ein tatsächliches Sich-bauern-oder-selbst-Unterwerfen ist denkbar. Dieser Zustand der Selbstunterwerfung kann jeden Augenblick abgebrochen werden. Wenn der Vertreter des ausländischen Staates seine Akten packt und den Gerichtssaal verläßt, ist es mit dieser ganzen Selbstunterwerfungstheorie aus, und zwar gründlich. Eine Lehre, die folgerichtig zu solchen theoretischen Eisenbahnen führt, ist nicht richtig, wird durch gegenteilige Behauptungen nicht besser. Sie scheitert sogar noch, nachdem schon das Urteil rechtskräftig geworden ist, denn wenn man den Begriff der Souveränität, der Ungebundenheit, bis in das Letzte durchdenkt, kommt man unweigerlich zu dem Schluß, daß der Staat sich auch dem rechtskräftigen Urteil des fremden Staates entziehen kann. „Und alles ist ein Spiel.“

b) Der Gerichtshof möge weiter die folgende Frage beantworten: Warum tut die „Unterwerfung“ unter das Gericht der beleagerten Sache der Souveränität des ausländischen Staates keinen Abbruch? Daß jemand in seiner Verlegenheit es so behauptet, beweist natürlich nichts.

c) Der Gerichtshof möge ferner eine weitere Frage beantworten: Wo bleibt die Souveränität des inländischen Staates, wenn er von seinem eigenen Untertan verklagt und von seinem eigenen Richter verurteilt wird? Denkt man sich die souveräne Ungebundenheit folgerichtig durch, wozu nicht genug aufgefordert werden kann, dann kommt man in diesem alltäglichen Falle zu der größten Unglaublichkeit. Niemandem gegenüber ist der Staat souveräner als gegenüber dem eigenen Untertan. Der Ausländer und nun gar der ausländische Staat selber können doch immerhin sagen: Wir sind keine Untertanen nicht. Der Untertan aber ist eben untertänig. Trotzdem kann dieser Untertan seinen souveränen Staat täglich vor Gericht ziehen. Alle finden das in Ordnung, niemand denkt sich etwas dabei, und doch müßte man vom Standpunkt der publizistischen Lehre sich hierbei außerordentlich viel denken und eigentlich aus dem Kopf-

schütteln — über die eigene Theorie — nicht herauskommen. Ob nun neues Uniformruch bestellt wird, oder Schreibpapier für Behörden, der Bau von Kriegsschiffen oder die Lieferung von Maschinengewehren vergeben wird, ganz unmöglich ist vom Standpunkt der herrschenden publizistischen Lehre ein Klagerrecht des Lieferers auf Zahlung des Preises. Die Souveränität des Staates kommt aus den Verletzungen ja gar nicht heraus.

d) In Thüringen wird jetzt strafrechtlich rein Haus gemacht mit früheren Gewalthabern. Ich frage den Kompetenzgerichtshof: Wer hat die strafrechtlichen Handlungen begangen, der Staat Thüringen oder die angeklagten Beamten? Müßte nicht eigentlich der Staat Thüringen bestraft werden? Sibt er wirklich nicht auf der Anklagebank? Eigentlich sibt er doch wohl noch auf der Anklagebank, obgleich die Angeklagten wohl alle schon außer Dienst sind? Oder sollte dieser Fall nicht gerade den Weg aufzeigen, den wir einschlagen müssen? So gewiß es ist, daß nicht der Staat gesündigt hat, auch nicht er auf der Anklagebank sibt, so gewiß müssen die rein staatlichen Rechtsverhältnisse denn doch noch viel schärfer abgegrenzt werden, als dies bisher unter dem Einfluß einer fehlgehenden publizistischen Theorie geschieht.

Die Tatsache, daß es ein Beamtendelikt, nicht aber ein Staatsdelikt gibt, beweist, daß Beamtenhandlung und Staatshandlung zu trennen sind. Wenn in einer Rechtsfache alle Richter aller Instanzen benutzt das Recht beugen, um einen der herrschenden Parlamentsmehrheit unbequemen Parteigegner zu schädigen und sich bei der herrschenden Regierung beliebt zu machen, bricht dann der Staat das Recht, oder brechen es seine Beamten? Bricht der Staat das Recht, wenn es schon der Amtsrichter bricht? Wird der Staat von dem Landgericht an seine Pflichten erinnert, wenn es die Entscheidung des Amtsrichters umstößt? Ist Derartiges überhaupt denkbar, wo doch der Staat die oberen Instanzen zur Verfügung hält, damit die ungerechtfertigten Akte der unteren Instanzen wieder verbessert werden können? Wie will man aber einen Unterschied zwischen oberster und unterster Instanz machen? Handelt in der unteren Instanz der Staat nicht unmittelbar selber, dann trifft dies auch für die Berufungsinstanz wie für die Revisionsinstanz zu. Also nach Erschöpfung aller Instanzen liegt überhaupt keine staatliche Handlung vor, denn man muß doch unterstellen, daß er Derartiges mißbilligt. Oder etwa nicht? Wann bricht denn nun eigentlich der Staat das Recht? Antwort: Gar nicht, das tun seine Beamten. Deren Handlungen sind aber auch etwas anderes als Staatshandlungen. Leider unterscheidet die publizistische Theorie bis auf diesen

und nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen — der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Das hat der Gerichtshof in dauernder Rechtspredung angenommen, insbesondere auch gegenüber den nach dem Weltkriege neu entstandenen Staaten, sobald sie das Deutsche Reich als solche anerkannt hat, wie das insbesondere auch gegenüber Polen geschehen ist (Art. 87 ZB., Ratifizierung des ZB. laut Bef. v. 11. Jan. 1920, RGVl. 31); die Klage ist hier nach dem 11. Jan. 1920 erhoben (vgl. dazu auch RGV. 103, 274). Das Urteil v. 12. März 1921 hat die hiernach dem polnischen Staate zustehende Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit auch für die Klage gegen die beklagte Kasse mit folgenden Erwägungen zugestanden. Die von den Okkupationsmächten ins Leben gerufene polnische Darlehnskasse habe die Rechte einer juristischen Person gehabt, sie habe also keine statio fisci gebildet, sei vielmehr ein selbständiges Rechtssubjekt gewesen und habe als solches neben dem Fiskus bestanden. Nach ihrer Übernahme durch den polnischen Staat habe sie auch nach den neuen Satzungen v. 7. Dez. 1918 mit den Rechten einer juristischen Person weiter bestehen sollen; sie gehöre zwar zum Staatsvermögen, sei aber keineswegs die Staatskasse selbst, vielmehr eine auf privatrechtlicher Grundlage beruhende selbständige Rechtspersönlichkeit neben dem Staate geblieben, sie genieße keine dem Staate gleiche Rechtsstellung und könne insbesondere nicht das Recht der Exemption für sich in Anspruch nehmen, insbesondere nicht, wenn gegen sie eine Klage aus ihrem Wirtschaftsbetriebe erhoben würde. Gerade daran aber fehle es in dem am 12. März 1921 entschiedenen Falle. Zwi- schen dem polnischen Staat und gründe sich auf keine Tatsache, die mit dem Unternehmen der beklagten Kasse wirtschaftlich oder rechtlich in Verbindung gebracht werden könne. Im Prozesse sei die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der polnische Staat für die schädigenden Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten und Behörden hafte, und bejahendensfalls seien diese Handlungen und Unterlassungen festzustellen. Es fehle also jede Beziehung zu der beklagten Kasse und ihrem Geschäftsbetriebe; sie solle erst mit Hilfe des Art. 1166 cc hergestellt werden. Ob diese Vorschrift anwendbar sei, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde auch dann die Tatsache nicht beseitigt, daß die behauptete Forderung in ihrer rechtlichen Begründung ausschließlich auf das Rechtsverhältnis des Kl. zu dem polnischen Staate gestützt werde und auch nur allein auf dieser Grundlage geltend gemacht werden könne. Nur nebenher und an zweiter Stelle stehe die Frage zur Entsch., ob der — nach Ansicht des Kl. — materiell begründete Anspruch gegen den polnischen Staat auch gegen die beklagte Kasse verfolgt werden könne. Grund des Anspruchs bleibe deshalb die Haftung des

Tag die behördliche und die staatliche Handlung so gut wie gar nicht, und doch müßte hier zunächst angefaßt werden, denn behördlicher Akt und Staatsakt sind zwei grundverschiedene Dinge. Als reinen Staatsakt erkenne ich nur den Gesetzgebungsakt und den Staatsvertrag an, alles andere ist behördlicher Akt, der ausgeht von einer vorgeschobenen Zwischenperson, wie sie im Privatrechtsverkehr der Kommissionär ist. Nur a. B. es handelt sich nicht um die unmittelbare, sondern nur um die mittelbare Stellvertretung. Ohne diese Annahme kommen wir aus den unerträglichsten Schwierigkeiten gar nicht heraus, über die aber unsere herrschende Lehre mit einer beneidenswerten Gemütsruhe hinweggeht. Nur wenn wir uns vorstellen, daß die Inhaber der Behördenstellungen in dieser ihrer Eigenschaft Partei sind und es bleiben, solange als sie die Behördenstellung innehaben, können wir den Staat aus dem Kleingetriebe des täglichen Lebens fernhalten, ihm zugleich aber auch die ihm zukommende Stellung über seinen Beamten wahren, statt ihn seinen Beamten unterzuordnen. Ich habe dies alles schon vor mehr als 10 Jahren in meiner Einführung in das Recht S. 154 ff. dargelegt, habe bis heute noch keinen ernsthaften Grund gehört, der dagegen vorgebracht werden könnte. Gerade das Stillschweigen zu meinen Darlegungen beweist, daß ihnen nichts Durchschlagendes entgegengesetzt werden kann.

Unerträglich ist die Vorstellung, daß der Richter, der einen Anspruch des Tischlermeisters wegen Ausbesserungsarbeiten am Fußboden des Landratsamtes zu prüfen hat, über den Staat, dessen Angestellter er ist, zu Gericht sitzen solle. Nein, er sitzt zu Gericht über den Landrat, der die Bezahlung wegen angeblicher Mängel der Arbeit weigert. Das gleiche ergibt sich, wenn es sich um Arbeiten im Ministerium handelt. Nicht der Staat wird verurteilt, sondern der Minister in seiner Eigenschaft als Minister, wenn, weil und solange er Minister ist und der Staat befiehlt dem einen, dem richterlichen Beamten, über den anderen, den Verwaltungsbeamten, zu Gericht zu sitzen. Ja er befiehlt, wenn der Justizminister die gelieferten Arbeiten für das Justizministerium beanstandet, dem Amtsrichter, über den eigenen Ressortminister zu Gericht zu sitzen, aber befiehlt ihm nicht, über den Staat selber zu Gericht zu sitzen. Heute wird dies ja noch allgemein geglaubt, das beweist aber nur, welche monströsen Vorstellungen auch heute noch unbezweifelt bei uns umgehen. Ich kann hier natürlich nicht alles im einzelnen wiederholen, was ich in meiner Einführung a. a. O. und in LZ. 1923, 1 ff. ausgeführt habe. Ich muß darauf verweisen und nunmehr die Folgerungen ziehen.

e) Vermöge der Zwischenstellung der Behörden zwischen Staat und dritten Personen, seien diese nun Untertanen, andere Behörden

polnischen Staates, und für ihn sei der Rechtsweg vor einem deutschen Gerichte ausgeschlossen.

Soweit sich das Urteil v. 12. März 1921 mit der Frage der rechtlichen Natur der beklagten Kasse und ihrer Rechtsstellung zum polnischen Staate befaßt, ist seinen Ausführungen unbedenklich beizutreten; sie haben beachtliche Angriffe nicht erfahren. Zu dem übrigen Teil des Urteils nehmen Dr. K u f f e r und Dr. S t r u p p in ihrer Kritik in der ZB. eine abweichende Stellung ein. Sie beziehen sich vornehmlich auf das Urteil des 11. ZS. des RGV. v. 3. Dez. 1920, auf das noch zurückzukommen sein wird. Die Kritik meint weiter, der Gerichtshof verneine die Zulässigkeit des Rechtswegs, weil im Innenverhältnis zwischen der Kasse und dem polnischen Staate der letztere der allein Verpflichtete sei, sich mithin der Klagsanspruch nicht gegen die Kasse richte, sondern einzig und allein gegen den polnischen Staat, und hält das für unklüßig, weil das Klagerubrum allein erkennen lasse, gegen wen sich der Klagsanspruch richte, so daß der Gerichtshof, wenn er nicht die Kasse, sondern den polnischen Staat für den richtigen Befl. halte, den Kompetenzkonflikt für unbegründet hätte erklären und die materielle Entsch. den Gerichten hätte überlassen müssen. Insofern verkennt die Kritik den Inhalt des Urteils und seiner Ausführungen. Der Gerichtshof hat im Urteil v. 12. März 1921 keineswegs entschieden, daß der polnische Staat hätte verklagt werden müssen. Das wäre in der Tat eine materielle Entsch. gewesen, zu der er nicht berufen gewesen wäre. Vielmehr sind seine Ausführungen dahin zu verstehen, daß, wenn auch das Rubrum die Kasse als passiv legitimiert bezeichne und wenn auch die Klage darzulegen suche, daß die Kasse in Wahrheit die passiv legitimierte sei, damit die Tatsache nicht beseitigt werde, daß die Klage nur mit Ausführungen begründet werde, die eine Haftung des polnischen Staates rechtfertigen; es sei also nach dem Willen des Kl. — und nicht nach der Ansicht des Gerichtshofs, der sich darüber gar nicht zu äußern hatte — nicht die Kasse, sondern allein der polnische Staat passiv legitimiert und in Anspruch genommen; und wenn die Klage gleichwohl gegen die Kasse gerichtet sei, so sei es nur geschehen, um von vornherein dem begründeten Einwand der Exemption des polnischen Staates zu begegnen. In diesem Sinne verstanden rechtfertigten die Ausführungen des Gerichtshofs die damals getroffene Entsch. Denn ebenso wenig wie ein Kl. durch seine Behauptungen willkürlich einen Streit, der offensichtlich auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegt, zu einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gestalten darf, um ihn vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, ebenso wenig darf er eine nicht erimierte Partei als passiv legitimiert vorschreiben, wenn die ganze Begründung zweifellos ergibt, daß sich der Anspruch nur gegen eine erimierte Person richten kann.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist aber auch dann zu ver-

deselben Staates, Ausländer, ausländische Behörden, nehmen die Inhaber der Behördenstellungen alle die Haftungen auf sich, denen der Staat unterliegt, und üben alle die Rechte aus, die als dem Staate zustehend vorgestellt werden. Man kann gern zugestehen, daß das Vermögen des Justizfiskus, des Kulturfiskus, Eisenbahnfiskus usw. unmittelbares Vermögen des betreffenden Staates sei, aber sicher ist, daß nicht der Staat die damit darin enthaltenen Rechte ausübt, die darin enthaltenen Pflichten ausüht. Das tun die Behörden, die sich zwischen Staat und Gegenpartei stellen, stellen müssen, weil wir sonst zu den unerträglichsten Monstrositäten kommen, die so merkwürdig wenig Anstoß erregen.

Des Rätsels Lösung liegt in dem Unterschied von Rechtszuständigkeit und Rechtsausübungsmöglichkeit, Rechtsbefähigung. Wird für ein Grundstück der Justizfiskus eingetragen, so bedeutet das: Eigentümer ist der Staat, aber alle Verfügungsbefugnisse übt aus der Vertreter des Justizfiskus. Alle stationes fisci bilden ein einziges großes einheitliches Vermögen der Zuständigkeit eine Vielheit von Vermögen der Ausübungsmöglichkeit nach.

Über aber man spricht den einzelnen stationes fisci größere Selbständigkeit zu, erklärt die Inhaber der Behördenstellung als wirkliche Rechtsinhaber, jedoch mit beschränkter Ausübungsbefugnissen. Dann wäre Gläubiger nicht der Staat, sondern der betreffende Präsident, Minister usw., aber nur in seiner Eigenschaft als Präsident, Minister usw. Er verliert seine Gläubiger- und entsprechend Schuldnerstellung, sowie er aus dem Amte ausscheidet. Es ist wohl eine Doktorfrage, welche Auffassung zutrifft, nach dem Gesetze der geistigen Kontinuität wird die erste Auffassung wahrscheinlich mehr Freunde haben, obgleich sie innerlich nicht besser begründet ist.

Ob man nun sagt, der Minister ist Gläubiger und Schuldner, oder er habe die Legitimation für die Forderungen und Schulden, ist praktisch für unsere Frage gleichgültig. Jedenfalls wird der Staat durch die Vor- und Zwischenschiebung der Behörden außer publizistisch-theoretischer Schlußweite gebracht und die herrschende Theorie damit gegenstandslos. Wenn es ein Bedürfnis ist, sie als an sich richtig zu behaupten, möge es weiter tun, auf seine Widerlegung kann verzichtet werden, wenn sich nur erst die Notwendigkeit durchsetzt, die Behörden nur als mittelbare, nicht mehr als unmittelbare Stellvertreter anzusehen. Ich habe schon in LZ. 1923, 4 f. darauf hingewiesen, daß die unrichtige Auffassung der Behördenstellung durch die O i e r t e'sche Organtheorie begünstigt wird, die aber heute immer mehr aufgegeben wird. Nach der Organtheorie kommt man unwillkürlich dazu, sich die Behördenstellungen als derartig unselbständige

neinen, wenn man nach den umfangreichen Darlegungen des Kl. für den jetzt zu entscheidenden Fall annehmen will, daß der Kl. wirklich die selbständige Rechtspersönlichkeit der polnischen Landesdarlehensklasse hat verklagen wollen und verklagt hat, nicht aber den polnischen Staat. Von dieser Annahme ausgehend stehen das VG. und das RG. in seinem Zwischenurteil auf dem Standpunkt, die Frage der Exemption sei nur in bezug auf die Person zu prüfen, die formell als Partei im Prozesse aufträte, es komme nicht darauf an, wer „eigentlich“ Partei sei; es solle vermieden werden, daß ein fremder Staat als souveräne Obrigkeit gezwungen werden könne, als Partei vor einem Organ eines anderen Staates zu erscheinen, wenn es nicht seinem eigenen freien Willen entspreche; ob der Kl. einen Anspruch geltend mache, der ihm gegen den polnischen Staat zustehe, sei unerheblich, maßgebend sei allein, wer als Bekl. in Anspruch genommen werde; die Bekl. sei mit dem polnischen Staat nicht identisch, auch nicht öffentlich-rechtliches Organ des Staates und damit zugleich Träger der Staatshoheit.

Der Gerichtshof kann diese Grundsätze in ihrer Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkennen. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Frage, ob eine Partei exempt sei, wie es in anderen vom Kl. zitierten Entsch. des RG. heißt, rein prozessual aufzufassen ist, es also gar nicht darauf ankommt, wen der Kl. in Wahrheit in Anspruch nehmen will, wenn nur nach der äußeren Bezeichnung der beklagten Partei die Klage sich gegen eine Partei richtet, die der inländischen Gerichtsbarkeit nicht entzogen ist. Der Fall kann so gelagert sein, daß der Prozeß nur erledigt werden kann, wenn einerseits die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kl. und dem ausländischen Staate, andererseits aber auch die zwischen dem ausländischen Staate und dem Bekl. erörtert werden und über sie entschieden werden muß. Für einen solchen Fall gilt dann aber gerade das, was das RG. in seinem Urteil v. 12. Dez. 1905 (RG. 62, 165) zur Begründung der Exemption des ausländischen Staates von der inländischen Gerichtsbarkeit ausführt: „Die dem Staate innewohnende Herrschermacht offenbart sich in der Tätigkeit seiner Organe, also auch in der Rechtsprechung seiner Gerichte; diese üben ihre Tätigkeit im Namen des Staates ... aus. Der Staat stellt kraft seiner Gewalt in dem gerichtlichen Urteil fest, was zwischen den Streitenden rechtens ist und gewährt zur Durchführung der Entsch. die erforderlichen Zwangsmittel. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß, wenn der ausländische Staat gezwungen werden könnte, vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen, er der inländischen Staatsgewalt unterworfen sein und an seiner völkerrechtlichen Unabhängigkeit Einbuße erleiden würde“, und zwar auch dann, wenn der ausländische Staat zwar nicht unmittelbar selbst vor den inländischen Richter gezogen wird, wohl aber seine Rechte und Pflichten im weitestgehenden Umfange einer Nachprüfung unterliegen

Bestandteile der staatlichen Organisation vorzustellen, daß notwendig die Behördenhandlung als Staatshandlung gelten muß. Befreit man sich von der Organtheorie, erkennt man, daß auch hier nur ein Behalten „als ob“ in Frage kommen kann, hat man schon den ersten Schritt zu der richtigen Auffassung der behördlichen Handlung im Gegensatz zur Staatshandlung getan.

Grundsätzlich in Frage kommen kann nur der Satz, daß eine statio fisci nicht für Schulden einer anderen statio fisci haftbar gemacht werden kann. Dies hätte seinerzeit zum entscheidenden Gesichtspunkt in der Prozeßsache v. Hellfeld w. russischer Kriegsminister gemacht werden müssen, da v. Hellfeld ein Guthaben des russischen Finanzministers für Schulden des russischen Kriegsministers pfänden lassen wollte. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, und in Ansehung des Auslandes nicht die Guthaben des Finanzministers als Guthaben auch der übrigen Minister, soweit diese zu Ausländern privatrechtliche Beziehungen haben, anzusehen sind, indem der Finanzminister für die anderen Minister ausländische Guthaben hält, damit diese ihre ausländischen Schulden bezahlen können. Dann würde die eine statio fisci (Finanzminister) gerade dazu dienen, für die anderen stationes fisci einzuspringen. Dies wäre von Fall zu Fall zu prüfen und im Zweifel wohl zu bejahen. Nach dem Tatbestand scheint es in Polen so zu sein, daß die Landesdarlehensklasse gerade dazu da ist, die Kasse der verschiedenen Ministerien zu sein; dann würde also auch das Bedenken entfallen, das aus der Verschiedenheit der stationes fisci hergeleitet werden kann.

Im übrigen dingt die herrschende Lehre, bei Nicht befehen, gerade der Souveränität des inländischen Staates mindestens dann etwas ab, wenn sie ausländische im Inland befindliche Vermögenswerte der prozessrechtlichen Behandlung durch den inländischen Richter entzieht. Grundsätzlich muß der inländische Richter über das rechtliche Schicksal aller im Inland befindlichen ausländischen Vermögenswerte befinden können, soweit sie nicht wegen Extraterritorialität ihm zweifelsfrei entzogen sind. Man stellt die Dinge auf den Kopf, wenn man sagt, es sei eine Einbuße an der ausländischen Souveränität, wenn der inländische Richter über die im Inland befindlichen Vermögenswerte einer ausländischen Behörde befände. Dies wird vielmehr durch die Folgerungen aus der inländischen Souveränität gefordert, und dieser inländischen Souveränität geschieht Abbruch, wenn man diesen Folgerungen Abbruch tut. Wer über die Grenze geht, muß sich die fremde Gerichtsbarkeit gefallen lassen.

Politisch wie rechtspolitisch kann kein Zweifel sein, daß alle diese Fragen aus der rein politischen Luft zu entfernen sind und

müssen und in sie und sein Vermögen durch den inländischen Richteranspruch in einer den ausländischen Staat bindenden Weise eingegriffen werden muß.

Der Kl., der Ansprüche gegen den polnischen Staat erhebt, nimmt deswegen die Bekl. aus zwei Rechtsgründen in Anspruch, einmal weil sie nach dem für sie geltenden polnischen Rechte für sämtliche Forderungen gegen den polnischen Staat als ihren „Unternehmer“ hafte, ferner auf Grund des für sie ebenfalls geltenden Art. 1166 cc. Beide Fundamente stehen in grundsätzlichem Gegensatz zueinander, so daß für jedes die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs besonders und selbständig geprüft werden muß. Bei dem ersten Klaggrund wird das sachliche Klagfundament dem Verhältnisse zwischen dem Kl. und dem polnischen Staate entnommen, indem zu prüfen ist, ob polnische Beamte und polnisches Militär in einer die Haftung des Staates begründenden Weise fremdes Privateigentum verlezt haben, während das Verhältnis zwischen dem polnischen Staate und der Bekl., die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Unternehmen und die Haftung des Unternehmers für Verbindlichkeiten des Unternehmers nur von Bedeutung für die Passivlegitimation der Bekl. ist. Bei dem zweiten Klaggrund ist die Sachlage umgekehrt. Sachliches Klagfundament ist mit Rücksicht auf Art. 1166 cc das Verhältnis des polnischen Staates zu der Bekl., während das Verhältnis zwischen dem Kl. und dem polnischen Staate nur die Aktivlegitimation des Kl. begründen soll.

Für den ersten Klaggrund muß der Kl. nach dem Vorgesagten behaupten und beweisen, daß ihm eine Forderung gegen den polnischen Staat zustehe, weil polnisches Militär und polnische Beamte, für deren Handlungen und Unterlassungen der polnische Staat einzustehen habe, unzulässigerweise das Eigentum der Rechtsvorgängerin des Kl. gewalttätig verletzt hätten. Gelingt dem Kl. der Beweis und bejaht das Gericht die Haftung der Bekl. für die Verbindlichkeit des polnischen Staates, so muß der polnische Staat es sich gefallen lassen, daß das Vermögen der Bekl., das nach dem eigenen Vorbringen des Kl. einen Teil des polnischen Staatsvermögens darstellen soll, von dem Kl. zu seiner Befriedigung, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen wird. Damit aber wird der polnische Staat in dem gleichen Maße und dem gleichen Umfange der inländischen Staatsgewalt unterworfen, als wenn er unmittelbar selbst vom Kl. verklagt worden wäre. Der Rechtsfreit bedeutet also trotz der prozessualen Inanspruchnahme der Bekl. bei diesem Klagfundament einen Eingriff in die Rechtssphäre des polnischen Staates, der geeignet ist, die völkerrechtliche Unabhängigkeit dieses ausländischen Staates anzutasten und zu beeinträchtigen. Er verletzt infolgedessen den völkerrechtlichen Grundsatz, daß der fremde Staat der inländischen Gerichtsbarkeit nicht

in die friedlichen Räume der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören. Der preussische Ministerpräsident hätte wirklich für die Befreiung von internationalen Reibungsflächen besser gearbeitet, wenn er den ganz unnötigen Kompetenzkonflikt unterlassen hätte. Gerade wer nach gerichtlicher Austragung der Forderung an Stelle der politischen Verhandlungen ruft, sollte nicht künstlich aus einer reinen Gerichtsfrage eine politische Frage machen.

Geh. Jk. Prof. Dr. Krüdemann, Münster.

B. Das Urteil schränkt die deutsche Gerichtsbarkeit erheblich weiter ein, als der Völkerrechtsbrauch es gebietet und die juristische Logik es rechtfertigt. Auch wenn man den Satz, daß der ausländische Souverän der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sei, d. h. daß die Zuständigkeitsgründe des inländischen Prozeßrechts (mit Ausnahme des forum rei sitae) ihm gegenüber nicht gelten, als geltendes Recht der internationalen Praxis anerkennt, bedeutet er nur, daß dieser Souverän sich nicht als Prozeßpartei auf eine Klage im Inland einzulassen braucht; äußerstenfalls, daß auch bei seinem Ausbleiben das Gericht von Amts wegen wegen fehlender Jurisdiktion die Klage abzuweisen hat. Dafür aber, daß ein zivilrechtliches Verhältnis, an dem ein fremder Staat als Gläubiger, Schuldner oder Bürge beteiligt ist, deshalb nun auch zwischen andern, an sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Parteien nicht festgestellt werden dürfe, fehlt es an jedem Grund und soweit ich sehe auch an jedem Präjudiz. In der englischen Praxis, die sich neuerdings wieder in den Fällen Duff Development Co. v. Government of Kelantan (House of Lords, 10. April 1924, wiedergegeben in „Wirtschaftsdiensft“ IX, 729 ff.) und The Jupiter (Court of Appeal, 17. Juli 1924; russisches Staatshandelschiff) eingehend mit diesen Fragen, besonders im zweiten Fall auch mit der Frage des richtigen Bekl. beschäftigt hat, ist jedenfalls als Kriterium durchaus die Eigenschaft des Bekl. als souveräner Staat angenommen; nach dieser Praxis wird vom Gericht zunächst eine authentische Auskunft des Foreign Office über diese Eigenschaft des Bekl. eingeholt und danach weiter verfahren. Ist aber die Gerichtsbarkeit über die Person des Bekl. gegeben, so tritt eine Exemption auf Grund der Natur der Streitfache nicht mehr ein. Das vorliegende Urteil ließe sich also nur mit dem Grund aufrechterhalten, daß in Wirklichkeit der polnische Staat, unter der Benennung Polnisches Landesdarlehensklasse, verklagt und Partei des Prozesses sei, ein Grund, den die Urteilsbegründung selbst nicht festhält. In dieser Beziehung stimme ich dem von Krüdemann oben unter 1. Ausgeführten bei.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

unterworfen werden kann. Daraus folgt die Unzulässigkeit des Rechtswegs zunächst für diesen Klaggrund.

Zu dem gleichen Endergebnis führt aber — wenn schon auf anderem Wege — auch die Prüfung des Klaggrundes aus Art. 1166 cc.

Nach der Auffassung des insoweit in Polen geltenden französischen Rechts ist das gesamte Vermögen des Schuldners das gemeinsame Unterpfand seiner Gläubiger, die besetzt sind, nicht nur die Rechtsobjekte ihres Schuldners in besonderen Verfahren zu ihrer Befriedigung verwerten zu lassen, sondern auch alle Rechte ihres Schuldners, welche zu dessen Vermögen gehören, an seiner Statt zu ihrer Befriedigung auszuüben, es sei denn, daß diese Rechte ausnahmsweise an die Person des Schuldners gebunden sind, also der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen (Art. 1166 cc). Macht ein Gläubiger von dem Rechte des Art. 1166 cc gegen seinen Schuldner Gebrauch, so ist er in Beziehung auf dieses Recht der Bevollmächtigte seines Schuldners kraft Gesetzes, er macht nicht seine eigenen Rechte geltend, sondern die Rechte seines Schuldners gegenüber dem Drittschuldner, er steht einem Universalstutzeur seines Schuldners gleich. Vgl. darüber Zacharia-Crome, Handb. des Französl. Zivilrechts, 8. Aufl., Bd. I, 314/315 und 328/329; II, 300/301; Crome, Die Grundlehren des Französl. Obligationenrechts, S. 302/303.

Der Kl. führt aus, auf Grund des Art. 1166 cc mache er die Forderung des polnischen Staates gegen die Bessl. geltend, nur auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner komme es für die sachliche Klagbegründung an, das Verhältnis zwischen dem Kl. und dem Schuldner — dem polnischen Staate — habe nur Bedeutung für die Aktivlegitimation des Kl.; sofern der Kl. nur überhaupt einen Anspruch gegen den Schuldner habe, setze er sich vollständig an die Stelle des Schuldners und könne dessen Anspruch gegen den Drittschuldner geltend machen, der nur einwenden könne, daß der Kl. überhaupt keinen Anspruch gegen den Schuldner habe, oder daß der Schuldner seinerseits ihn, den Drittschuldner, bereits belangt habe; andererseits werde der Drittschuldner durch die Zahlung an den Gläubiger auch gegenüber dem Schuldner befreit. Damit nimmt der Kl. auf Grund des Art. 1166 cc das Recht für sich in Anspruch, den von ihm vertretenen polnischen Staat der inländischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Das ist völkerrechtlich ausgeschlossen; es widerspricht auch der französischen Rechtsauffassung von dem Verhältnis zwischen Justiz und Verwaltung, auf dem Wege des Art. 1166 cc Ansprüche, die sich materiell gegen den Fiskus richten, vor ein für den Staat sonst nicht zuständiges gerichtliches Forum zu bringen; am allerwenigsten entspricht es der Absicht des französischen Rechts, dem Art. 1166 cc eine ihm nicht innewohnende völkerrechtliche Bedeutung beizulegen, wie es der Kl. will. Das wäre aber der Fall, wenn dem Kl. in seinen Ausführungen gefolgt würde. Gesezt den Fall, daß das deutsche Gericht die Klage abweise, weil es den Anspruch des polnischen Staates gegen die Bessl. verneinte, so würde damit über das Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden, dem Schuldner und der Drittschuldnerin, von dem ausländischen Gericht mit Rechtskraftwirkung gegenüber dem polnischen Staate entschieden werden, es würde also dem polnischen Staat der Anspruch, den er nach der Behauptung des Kl. gegen die Bessl. hat, rechtskräftig aberkannt werden. Denn wenn der Kl. als Procurator des polnischen Staates vor einem deutschen Gericht auftreten kann, so muß folgerichtig seine Klage auch zur Rechtskraft inter partes, d. h. zwischen dem von ihm vertretenen polnischen Staate und der Bessl. führen. Diese Konsequenz ist völkerrechtlich unmöglich. Sie nötigt auch für diesen Klaggrund zu dem Schlusse, daß der Rechtsstreit, auch wenn prozessual die Klage gegen die Bessl. gerichtet wird, doch einen Eingriff in die völkerrechtliche Immunität des polnischen Staates bedeutet, der dazu führen muß, auch hier den Rechtsweg vor den inländischen Gerichten für unzulässig zu erklären.

Nach alledem rechtfertigt sich die getroffene Entsch., die den Rechtsweg für unzulässig und den erhobenen Kompetenzkonflikt für begründet erklärt.

(Erf. v. 15. Dez. 1923, Nr. 2837.)

III. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Eine Voraussetzung der Ausgleichsfähigkeit auf Grund Art. 296 Ziff. 2 B. V. ist der Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit nicht nur am 10. 1. 1920, sondern auch am Tage des Kriegsausbruchs oder der späteren Fälligkeit. †)

Der Gläubiger besitzt die englische Staatsangehörigkeit und lebt in England. Er klagt jedoch nicht aus eigenem Recht, sondern

Zu 1. Die Entsch. betrifft eine grundsätzliche Frage des Ausgleichsrechts. Das englische Ausgleichsamt hatte seit einiger Zeit angenommen, daß lediglich die Staatsangehörigkeit am 10. Jan. 1920 für die Entscheidung der Frage, ob die Ausgleichsfähigkeit vorhanden sei, maßgebend ist. Demgegenüber wurde von deutscher Seite die Ansicht vertreten, daß es mindestens auch auf den Zeitpunkt

als Testamentsvollstrecker eines am 13. März 1917 in den Vereinigten Staaten verstorbenen deutschen Staatsangehörigen im Ausgleichsverfahren auf die Zahlung einer Forderung des Erblassers gegen eine deutsche Gesellschaft mit der Begründung, daß die Forderung mit dem Tode des Erblassers eine fällige Schuld an ihn selber, nämlich seinen englischen Staatsangehörigen, geworden sei und daß diese Schuld somit unter Art. 296 Ziff. 2 falle. Von deutscher Seite wurde die Ausgleichsfähigkeit mit der Begründung bestritten, daß der ursprüngliche Gläubiger ein deutscher Staatsangehöriger war.

Aus den Gründen:

Der F. V. sagt nicht ausdrücklich, welches das maßgebende Datum oder eventuell die maßgebenden Daten für die Prüfung von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Art. 296 sind. Alle Signatarmächte sind sich darüber einig, daß beide Prüfungen jedenfalls auf den 10. Jan. 1920, dem Tage des Inkrafttretens des F. V., anzustellen sind. Es bleibt jedoch die Frage, ob beide Prüfungen, oder ob eine von ihnen auch für irgendein früheres Datum angestellt werden muß. Diese Frage ist hinsichtlich der Prüfung des Wohnsitzes zu verneinen. Man kann annehmen, daß der Vertrag den 10. Jan. 1920 als das maßgebende Datum für die Prüfung des Wohnsitzes ansieht, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen aus besonderen Gründen ein späteres Datum in Betracht gezogen werden muß. Tatsächlich ist der Wohnsitz von Bedeutung nur für die praktische Durchführung des Ausgleichsverfahrens und im Hinblick darauf, daß er den beteiligten Mächten die Möglichkeit gibt, die praktische Durchführung und die Zahlung der Schulden im Ausgleichsverfahren sicherzustellen und zu erzwingen. Was die Prüfung der Staatsangehörigkeit angeht, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 296, daß das Ausgleichsverfahren nur auf Schulden anwendbar ist, die von dem im Gebiete einer der vertraglichstehenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht an einen im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind, sofern die Zahlung durch den Krieg verhindert worden ist. Die Art. in der Art. 296 Ziff. 2 Schulden behandelt, die während des Krieges fällig geworden sind, und die zum Ausgleichsverfahren nur zugelassen werden, wenn sie aus Verträgen mit dem im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, zeigt, daß der Vertrag für die Frage der Staatsangehörigkeit nicht nur auf den 10. Jan. 1920 abstellt. Dies ergibt sich um so klarer, als die Staatsangehörigkeit als die Hauptvoraussetzung anzusehen ist, die der Vertrag bei der Entscheidung, inwieweit das Ausgleichsverfahren des F. V. Anwendung zu finden hat, in Betracht zieht. Es kann kaum bezweifelt werden, daß der Vertrag nur die Regelung solcher Schulden im Ausgleichsverfahren beabsichtigt, die zur Zeit ihrer Fälligkeit von dem Staatsangehörigen der einen Macht an den Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht zahlbar waren. Das Gericht ist deswegen der Auffassung, daß die Staatsangehörigkeit nicht nur für den 10. Jan. 1920 geprüft werden muß, sondern auch

a) bei Vorkriegsschulden für den Tag des Kriegsausbruchs zwischen den beiden in Frage kommenden Mächten,

b) für Schulden, die während des Krieges fällig wurden für den Tag der Fälligkeit.

Art. 296 Ziff. 2 kann in vorliegendem Fall nicht zur Anwendung gelangen, da der Erblasser bei Kriegsausbruch in England und später in Amerika war, wo er verstarb.

Selbstverständlich kann der Gläubiger seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten eintragen, oder sonstige gesetzliche Schritte ergreifen.

(Urt. v. 11. 4. 1924, case 1543, Rehder gegen Landgesellschaft Wannsee).

2. Welche Voraussetzungen müssen bei einem zahlungsunfähigen dt. Schuldner vorliegen, damit die Staatshaftung aus Art. 296 u. § 4 der Anf. dazu entfällt? — Die Haftung des Reiches für eine Ausgleichsschuld tritt nicht ein, wenn der Schuldner vor dem Kriege nur im Zustand der Zahlungsunfähigkeit gewesen ist. †)

Vor dem Ausbruch des Krieges lieferte der Gläubiger, eine englische Firma, der deutschen Firma M. Joachimson Töpferware in

des Kriegsausbruchs ankomme. Das Schiedsgericht schließt sich der deutschen Ansicht an und nimmt an, daß es für die vor dem Kriege fällig gewordenen Schulden die Staatsangehörigkeit auch im Augenblick des Kriegsausbruchs vorhanden gewesen sein muß, während es bei den während des Krieges fällig gewordenen Schulden außer dem 10. Jan. 1920 auch auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ankommt. Der Entsch. ist, insoweit sie sich mit dieser prinzipiellen Frage befaßt, durchaus zuzustimmen. Überraschen könnte, daß das Gericht die Ausgleichsfähigkeit nicht schon um deswegen verneint hat, weil es auf die Staatsangehörigkeit des Testamentsvollstreckers in keinem Fall ankommen kann.

RII. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Zu 2. Die Entsch. befaßt sich mit der Frage, welche Voraussetzungen bei einem zahlungsunfähigen deutschen Schuldner vorliegen müssen, damit die Staatshaftung entfällt. In Sachen Seligmann wider Liebermann (C. 55) hatte das SchG. den § 4 der Anlage zu

dem Gesamtwerte von £ 84.13.10. Der Schuldner hatte beim Ausbruch des Krieges nicht bezahlt.

Der Gläubiger zeigte demgemäß die Schuld bei dem englischen Ausgleichsamt an. Die Schuld wurde sowohl von dem deutschen Ausgleichsamt als auch von dem Liquidator der Firma N. Joachimson bestritten aus dem Grunde, weil der Schuldner vor dem Kriege in dem Zustande des Bankrotts oder Konkurses war oder eine formelle Anzeige der Zahlungsunfähigkeit abgegeben hatte. Der Fall kam deshalb vor das Gericht.

Die Tatsachen sind folgende:

Vertreter der Schuldner waren in London, und an sie wurden die Dokumente zusammen mit dem Auftrag gesandt und enthielten zwei Warenrechnungen, welche beide vom 29. Juli 1914 datiert waren. Der Prozeß wurde aufgehoben im Auftrage des deutschen Ausgleichsamtes mit dem Resultat, daß die Schuld vor dem Ausbruch des Krieges nicht fällig geworden war, und daß, da nichts die Einziehung der Schuld bei dem Londoner Geschäft von N. Joachimson gesetzlich verhinderte, die Erledigung des Vertrages durch Bezahlung nicht ganz oder teilweise wegen der Kriegserklärung aufgehoben war.

Der Gerichtshof ist überzeugt, daß die Schuld zugunsten der deutschen Firma gemacht wurde.

Am 1. Aug. 1914 legte die Firma des Schuldners ihre Geschäfte in die Hand eines Liquidators, und am 3. Aug. 1914 wurde von dem Hamburger Geschäft der Firma als ein an alle Gläubiger gerichtetes Rundschreiben ein Bericht erlassen, durch welchen es schien, daß durch den Tod eines Teilhabers und den bedenklichen Gesundheitszustand eines anderen und durch den Ausgang der wirtschaftlichen Krisis die Firma gezwungen war, die Zahlungen einzustellen. Eine Zusammenkunft der Gläubiger war für den 10. Aug. 1914 einberufen.

Im Namen der Gläubiger wurde zuerst bestritten, daß dieser Bericht festsetzt, daß die Schuldner in einem Zustande von Bankrott oder Konkurs waren oder daß sie eine formelle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit abgegeben haben. Die rechtlichen Bedingungen des Bankrotts oder Konkurses (en déconfiture ou faillite) oder einer formellen Anzeige der Zahlungsunfähigkeit nach englischem und französischem Recht stimmen nicht genau mit der Rechtslage nach deutschem Recht überein.

Nach der Meinung des Gerichtshofes bezweckt der F.B., alle Rechtslagen zusammenzuschließen, welche denselben Charakter haben, wie die, welche nach englischem und französischem Recht in den rechtlichen Bedingungen eingeschlossen sein sollen, welche durch die Worte des Art. 296 b und § 4 der Anl. zu Sekt. III Teil X des F.B. bestimmt sind.

Der gemeinschaftliche Charakter der drei im F.B. betrachteten Lagen ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in formeller Weise veröffentlicht wurde, d. h. in einer Art, die den rechtlichen Forderungen entspricht, welche solch einer Veröffentlichung den Charakter einer gesetzlichen Handlung geben und eine neue und klar bestimmte Rechtslage schaffen.

Nach deutschem Recht bedeutet eine Zahlungseinstellung, wie sie in diesem Falle das Rundschreiben vom 3. Aug. 1914 enthielt, eine formelle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.

Allen Gläubigern ein Rundschreiben zu schicken und zu sagen, daß man seine Schulden nicht bezahlen kann, und sie zu bitten, zu-

Art. 296 B. bekanntlich dahin ausgelegt, daß die Haftung des Reiches für die Schuld eines zahlungsunfähigen Reichsangehörigen nur entfalle, wenn dieser sich bereits zu Kriegsausbruch im Konkurs befunden habe. Dabei hat es selbst anerkannt, daß diese Auslegung eine Härte für Deutschland darstellt, trotzdem aber sie auch in mehreren folgenden Entsch. bestätigt (C. 313, 499, 403, 214).

In der vorliegenden Sache hatte die beklagte deutsche Firma in einem Zirkular vom 3. Aug. 1914 ihren Gläubigern angezeigt, daß sie am 1. Aug. ihre Zahlungen eingestellt habe, und war dann mit Zustimmung der Gläubiger in eine freiwillige Liquidation getreten. Konkurs ist nie eröffnet worden. Nach seiner bisherigen Rechtspredung hätte das SchG. das Reich als für die Schuld haftbar erklären müssen. Da der Fall besonders geeignet erschien, dem SchG. die Unbilligkeit seines Standpunktes vor Augen zu führen, wurde er zum Anlaß genommen, die streitige Rechtsfrage nochmals prinzipiell durchzuführen.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung war dem SchG. die Abhandlung Prof. Dr. Rabels über „Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen“ überreicht worden, in welcher die bisherige Rechtspredung des SchG. einer eingehenden wissenschaftlichen Kritik unterzogen worden ist. Außerdem war unter Vorlage reichlicher Belege aus der französischen Literatur und Rechtspredung der Nachweis unternommen worden, daß die in der Entsch. zu C. 55 hervorgetretenen Anschauungen des SchG. über das französische Recht, welche die hauptsächlichsten Grundlagen der Entsch. sind, nicht zutreffen.

In der vorliegenden Entsch. hat das SchG., obwohl es dies nicht ausdrücklich zugibt, seine frühere Rechtsansicht tatsächlich aufgegeben. Es kommt jetzt zu dem Ergebnis, daß die Haftung des Reiches für eine Ausgleichsschuld nicht eintritt, wenn der Schuldner vor dem Krieg nur im Zustande der Zahlungseinstellung

sammenzukommen und zu beraten, was im Interesse aller Parteien am besten zu tun wäre, ist wohl eine so förmliche Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, wie man sich nur vorstellen kann. Einem oder zwei drängenden Gläubigern zu schreiben mit der Bitte, einige Zeit zu warten, ist wirklich durchaus keine Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und gewiß keine förmliche Erklärung. Aber ein Rundschreiben an die Gläubiger ist nach der Meinung des Gerichtshofes eine genügende Veröffentlichung der Zahlungsunfähigkeit.

Ein weiterer im Namen der Gläubiger erhobener Beweisgrund wurde durch das Datum des von dem Hamburger Geschäft erlassenen Berichtes, d. h. 3. Aug. 1914, begründet. Es wurde erklärt, daß in der Anwendung des Art. 296 b die Worte „vor dem Kriege“ bedeuten vor dem 1. Aug. 1914, d. h., als der Krieg zuerst zwischen einigen der hohen Vertragsparteien ausbrach. Nach der Meinung des Gerichtshofes ist das zwischen Deutschland und Großbritannien entscheidende Datum das Datum, an dem der Krieg zwischen diesen beiden Mächten ausbrach. Er ist in seiner Ansicht bestärkt durch Art. 296 a, welcher vor schreibt, daß der Vorkriegspreis des Wechsels der telegraphisch verbreitete Durchschnittspreis ist, der in dem beteiligten verbündeten oder vereinigten Lande vorherrscht in dem Monat, der unmittelbar dem Ausbruch des Krieges zwischen jenem Lande und Deutschland vorausging. Ferner schreibt Art. 303 vor, bezüglich Sektion III, IV, V. und VII. bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede verbündete oder vereinigte Macht die Zeit zwischen dem Beginn des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des vorliegenden F.B.

Die mit der Klage verlangte Summe ist £ 84.13.10. Der Gerichtshof erkennt an, daß diese Summe eine von dem Schuldner an den Gläubiger vor dem Ausbruch des Krieges gemachte Schuld war. Die Staatshaftung Deutschlands nach Art. 296 und der Anl. zu Sektion III Teil X F.B. erstreckt sich indessen nicht auf diese Summe, weil der Schuldner vor dem Kriege in einem der Zustände des Art. 296 und der Anl. zu Sekt. III war.

Bei solcher Sachlage ist es dem Gerichtshof nicht möglich, heute ein weiteres Art. von unmittelbarer Gültigkeit zu fällen. Der Gerichtshof erteilt den Parteien und dem Ausgleichsamt die Erlaubnis, dem Sekretariat gesetzliche Beweismittel für die Verwendbarkeit des letzten Sages im 1. Teil des § 4 des Anh. zu Sekt. III Teil X des F.B. in sieben Abschriften bis zum 15. Okt. 1923 zu senden, und der Gerichtshof behält sich sein endgültiges Art. und die Entsch. der Kostenfrage vor.

(Zwllt. v. 24. Juli 1923 i. S. Johnson v. Joachimson, Case 813.)

B. Auf Konkursdividenden, die vor oder während des Krieges erklärt sind, finden nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Anl. zu Art. 296 F.B. sämtliche für das Ausgleichsverfahren geltenden Vorschriften, darunter auch die über Valorisation und Staatshaftung Anwendung.)

Der Gerichtshof hat nunmehr den Bericht des Liquidators der Firma N. Joachimson erhalten, aus welchem hervorgeht, daß die vorhandene bzw. wiedererlangte Masse nicht einmal zur Deckung der Liquidationskosten ausreichen dürfte.

Der Gerichtshof vertritt die Rechtsansicht, daß die Urschriften des § 4 der Anl. zu Abschn. III Teil X des F.B. auf den gesamten Inhalt des Abschn. III zurückgreifen und auf alle die Ausschüttungs-

gewesen ist. Wenn damit auch der grundsätzliche deutsche Standpunkt, daß Zahlungsunfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts genüge, nicht durchgedrungen ist, so dürfte ihm doch in einer für das praktische Bedürfnis ausreichenden Weise Rechnung getragen sein.

Zu erwähnen ist noch, daß der vorliegende Fall einen „test-case“ darstellte für Forderungen, die allein von englischer Seite in Höhe von etwa £ 96 000 gegen die beklagte deutsche Firma im Ausgleichsverfahren angemeldet worden sind.

D. S.

Zu **B.** Die Entsch. enthält eine Auslegung grundsätzlicher Art des 2. Sages von § 4 Abs. 1 der Anlage zu Art. 296, und zwar dahin, daß auf Konkursdividenden sämtliche für das Ausgleichsverfahren geltenden Vorschriften, darunter auch die über Valorisation und Staatshaftung Anwendung finden, sofern die Dividenden vor oder während des Krieges erklärt worden sind.

Die Entsch. sucht zwischen der deutschen und englischen grundsätzlichen Auffassung zu vermitteln. Nach deutscher Ansicht sind für Konkursdividenden sowohl Valorisation wie Staatshaftung ausgeschlossen, weil beide nicht in der Anlage zu Art. 296, deren Vorschriften allein in § 4 für anwendbar erklärt sind, sondern in Art. 296 selbst bestimmt sind. Infolgedessen hatte nach deutscher Auffassung ein englischer Gläubiger nur Anspruch auf den Markbetrag solcher Dividenden, der nach dem L-Kurs am Tage der Abführung an das Reichsausgleichsamt im Ausgleichsverfahren zu verrechnen war. Nach englischer Ansicht hatte in jedem Fall Valorisation zum Vorkriegskurs und Kreditierung im Ausgleichsverfahren einzutreten, auch wenn es sich um Dividenden handelte, die erst nach Kriegsausbruch erklärt waren.

Die vorliegende Entsch. ist deshalb von besonderer finanzieller Bedeutung, als gegen die Firma N. Joachimson allein von englischer Seite Forderungen im Gesamtbetrag von £ 68 000 + Zinsen im Ausgleichsverfahren angemeldet worden sind.

D. S.

summen bzw. Konkursdividenden Anwendung zu finden haben, die vor oder während dem Kriege erklärt worden sind. Demzufolge sind auf solche Dividenden sowohl die sich aus § 6 des Art. 296 ergebenden Bestimmungen über das Ausgleichsverfahren und die Staatshaftung, als auch die von dem § 4 vorgesehene Valorisation anzuwenden. In dem vorliegenden Fall sind jedoch nun während eben der Zeit, die für das Ausgleichsverfahren in Frage kommt, keine Dividenden erklärt worden. Die Entsch. des Gerichtshofes ergeht daher dahin, daß in dem zu entscheidenden Falle keine unter die Bestimmungen des Abschn. III Teil X des F.B. fallende Schuld vorliegt.

(Urt. v. 26. März 1924 i. S. Johnson v. Joachimson, Case 813)

4. Vermächtnisansprüche unterliegen nicht dem Ausgleichsverfahren. †)

Das Schiedsgericht hat einen Anspruch aus einem Rentenvermächtnis, mit welchem ein am 13. Mai 1885 gestorbener Deutscher in seinem Testament die Kl. bedacht hatte, als nicht ausgleichsfähig erklärt.

(Urt. v. 27. Febr. 1923 i. S. Moore v. May & Eßbacher.)

5. Die Valorisierungsvorschrift des Art. 296 F.B. kann auf ein erst nach dem Kriege gattgestelltes Arbitragegeschäft keine Anwendung finden.

Die beiden Parteien machten vor dem Kriege Arbitragegeschäfte auf gemeinsame Rechnung. Vereinbarungsgemäß nahm die Londoner Seite zu 40%, die Berliner Seite zu 60% an Gewinn und Verlust teil.

Bei Kriegsausbruch war ein Geschäft, 1200 Canadian Pacific Shares betreffend, in der Schwebe geblieben. Die Berliner Seite, welche gekauft hatte, konnte die Shares nicht mehr an die Londoner Seite, welche dort verkauft hatte, liefern.

Erst am 10. Sept. 1919 wurde das Geschäft dadurch gattgestellt, daß die Berliner Seite die Shares mit einem aus der inzwischen eingetretenen Marktwertung resultierenden nicht unerheblichen Gewinn verkaufte und die Londoner Seite sich ihrerseits mit Verlust an der Londoner Effektenbörse eindeckte.

Das Schiedsgericht gibt dem Art. 296 F.B. sichere Auslegung. Bei der i. J. 1919 erfolgten Abwicklung des Engagements hat nach Ansicht des Schiedsgerichts jede Seite als Mandator der anderen i. S. des ursprünglichen gemäß Art. 299 eigentlich angehört. Vertragsgemäß und der Ausgleich unter ihnen hat demgemäß nach Maßgabe dieses ursprünglichen Vertragsverhältnisses zu erfolgen.

Die Valorisierung des hohen in Berlin gemachten Papiermarkgewinns, welche die Kl. forderten, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Umrechnungsvorschrift des Art. 296 4 d F.B. (b. h. zum Vorkriegskurs) hier keine Anwendung finden könne; denn sie setze voraus, daß zunächst einmal die tatsächliche Höhe der Forderung festgestellt sei und diese könne nach Lage des Falls nur durch Umrechnung des Berliner Gewinnes in englische Währung zum Kurse am 10. Sept. 1919 geschehen. Dabei hat das Schiedsgericht den von deutscher Seite vertretenen Standpunkt abgelehnt, daß der Berliner Kaufpreis und Verkaufspreis auf Goldbasis zurückgeführt werden müsse und daß dann bei dem Verkauf in Berlin am 10. Sept. 1919 überhaupt kein Gewinn, sondern auch in Berlin ein Verlust sich ergeben würde.

(Entsch. v. 24. Juli 1923 i. S. Nathan & Roselli v. Oppenheim & Sohn.)

6. Für Rechts-handlungen der Beamten der Schutzgebiete innerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse ist das Reich nicht haftbar. Keine Protestpflicht, wenn das Ausland die Wechselschuld bestreitet. †)

Das deutsche Ausgleichsamt weigerte sich den Betrag einer Tratte als eine Schuld anzuerkennen, weil die Tratte von der Kolonialhauptkasse nicht akzeptiert worden war. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß die Kolonialhauptkasse bzgl. solcher Wechsel nur als Zahlstelle für das Kamerun-Schutzgebiet handelte und daß das Schutzgebiet eine unabhängige gesetzliche Wesenheit gegenüber dem Deutschen Reich besaß, daß infolge des Friedensvertrags dieser gesetzliche Charakter verloren ging und daß — unter diesen Umständen

Zu 4. Das hier mitgeteilte Urteil des OEGSchGH. bestätigt dessen in F.B. 1922, 1556 mitgeteilte und von mir besprochene Entsch. v. 21. Juni 1922 in der Sache Benvenuti v. Fürstenberg, wonach also nunmehr wiederholt anerkannt ist, daß Vermächtnisansprüche, weil sie auf einem einseitigen Rechtsgeschäft und nicht auf einem Vertrag oder auf einer „Transaktion“ beruhen, dem Ausgleichsverfahren nicht unterliegen.

Obh. FR. Dr. Herzfelder, München.

Zu 6. Der Schwerpunkt dieser Entsch. liegt in der Anerkennung des deutschen Standpunktes hinsichtlich der vermögensrechtlichen Selbstständigkeit der deutschen Schutzgebiete und damit der Ablehnung jeder Haftung des Reiches für deren Verwaltungsschulden. Die Stellungnahme des SchGH. folgt der Rechtsauffassung, die in der F.B. 1923, 472 ff. von Prof. Köbner eingehend dargelegt ist. — Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Entsch. behalten wir uns vor, auf sie noch zurückzukommen.

D. S.

den nicht die Rede von einer seitens des Deutschen Reichs auszugleichenden Schuld sein könne.

Nach den Bestimmungen des § 6 der Anl. zu Sektion 5 Teil 10 F.B. ist der Gerichtshof der Meinung, daß unter normalen Verhältnissen der verkehrsfähige im Besitze der Gläubiger befindliche Schein hätte zur Annahme präsentiert und, falls nicht akzeptiert, zu Protest gehen sollen. In diesem Falle jedoch, betrachtet der Gerichtshof eine Präsentation für überflüssig infolge des Bestreitens des deutschen Ausgleichsamts und der für die Bestreitung angegebenen Gründe. Da die Tratte nicht akzeptiert worden ist, haben die Gläubiger gegenüber dem Bezogenen kein Recht. Sie haben nur ein Recht gegenüber dem Wechselaussteller, dem Kamerun-Schutzgebiet. Jedoch im Gegensatz zu den Behauptungen der Gläubiger ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, daß in Handelsangelegenheiten das Kamerun-Schutzgebiet mit dem Deutschen Reich identisch war.

Die administrative Leitung für das Schutzgebiet durch Deutschland und die Notwendigkeit, das Budget des Schutzgebietes durch das Deutsche Reich in Berlin festzusetzen, schließt nicht das getrennte Bestehen des Schutzgebietes als einer gesetzlich gesonderten Wesenheit in privater und handelsrechtlicher Beziehung aus. Diese Sonderstellung ist festgelegt durch das deutsche Gef. v. 30. März 1892 zu V, durch das vorgesehen ist, daß die pekuniären Verpflichtungen, die aus der Verwaltung des Schutzgebietes erwachsen, nur durch die Vermögensmasse des Schutzgebietes gedeckt werden dürfen. Dies schließt Schulden oder Verbindlichkeiten des Reichs aus von Beamten des Schutzgebietes vorgenommenen Transaktionen aus. Auf jeden Fall können Schulden des Schutzgebietes nicht nach Art. 296 F.B. als ausgleichsfähige Schulden behandelt werden.

(The Niger Co. Ltd. v. Deutsches Reich, Case 780.)

7. Art. 297 F.B. Valorisierung von Guthaben, die wegen bestehender Zahlungsverbote nicht ausgeführt werden konnten. †)

Verlangt wurde Valorisierung eines Guthabens zum Vorkriegskurs, die der Kl. bei der Städtischen Sparkasse in Pforzheim bzw. bei der dortigen Filiale der Rheinischen Creditbank beisehen hat. Der Anspruch stützte sich auf das deutsche Zahlungsverbot gegen England.

Von deutscher Seite war unter Berufung auf die Entsch. in Sachen Hammer — Claim 85 — geltend gemacht worden, daß im vorliegenden Falle der Kl. seine Pflicht, die Gelder aus Deutschland herauszubringen, nicht nachgewiesen habe; der Umstand, daß er noch im November 1918, kurz vor seiner Rückreise nach England, größere Einzahlungen bei der Bank bzw. bei der Sparkasse vorgenommen habe, lasse im Gegenteil erkennen, daß er den Wunsch hatte, das Geld in Deutschland zu belassen; auch der Umstand, daß er erst am 25. Juli 1920 zum erstenmal eine Anfrage wegen des Geldes an die Sparkasse in Pforzheim gerichtet habe, spreche für diese Annahme.

Das Gericht hat auf Grund des Zahlungsverbotbeschlusses beurteilt. Worin der in den Hammer-Entsch. geforderte „overt act“ im vorliegenden Falle zu erblicken ist, darüber verhält sich das Urteil nicht. Entsprechend seiner bisherigen Praxis in allen auf das Zahlungsverbot gestützten Klagen billigt das Schiedsgericht als Schadensersatz die Differenz des Pfundkurses am Tage der tatsächlichen Ausfuhrverhinderung und der ersten wiedereröffneten Ausfuhrmöglichkeit zu. Als letzteres Datum ist hier der 29. Jan. 1920 angenommen worden.

Auf diese Weise erhält der Kl. statt der geforderten £ 1104.7.6 nur £ 175.0.5.

(Woodcock v. Deutsches Reich, Claim 438 u. 443.)

8. Beträge, die von einem vor deutschen Gerichten klagenden Engländer als Sicherheit für die Prozesskosten eingezahlt worden sind, können nicht auf Grund des Friedensvertrages zurückgefordert werden.

Der englische Kl. führte vor dem Kriege vor dem O.G. Frankenthal bzw. O.G. Zweibrücken einen Prozeß, in dessen Verlauf er bei diesen Gerichten verschiedene Beträge als Sicherheit für die Prozess-

Zu 7. Nach Art. 297 e F.B. haben die Angehörigen der alliierten Mächte Anspruch auf Ersatz des durch die Kriegsmassnahmen ihnen erwachsenen Schadens. Zu diesen Massnahmen gehört das Verbot der Ausfuhr des Geldes in das Ausland. Daher die grundsätzliche Annahme einer Entschädigungspflicht zutreffend angenommen wurde. Der Kl. hat dann den konkreten Schaden zu erweisen. Dieser setzt voraus, daß er bei seiner Ausreise, wenn das Verbot nicht bestanden hätte, das Guthaben bei der Sparkasse erhoben und nach England oder jedenfalls in das valutarischere Ausland verbracht hätte. Hier begnügt sich der Schiedsgerichtshof seine Überzeugung auszusprechen. Es ist „satisfid“ hierwegen. Sollte diese Begründung nicht doch etwas zu bescheiden sein. Es wäre interessant, worauf sich diese Überzeugung stützt. Irgendwelche Anhaltspunkte sollte man doch haben. Oder glaubt das Englisch-Deutsche Gemischte Schiedsgericht, daß 1918 jeder, der es konnte, sein Kapital aus Deutschland hinausgeschaffte und daß daher, wer dies bestritt, den Gegenbeweis liefern muß. Auch das wäre nicht einwandfrei. Es ist zu befürchten, daß hierbei die heutige Sachkenntnis späterer Vorgänge mit auf die Beurteilung früherer Verhältnisse zurückwirkt.

Dr. Dr. Sackenburg, Mannheim.

kosten einzahlen mußte. Von diesen Sicherheiten wurden nach Abzug der inzwischen entstandenen Projektkosten Restbeträge von 1628 *M* bzw. 70,80 *M* am 20. Jan. 1913 bzw. 16. Mai 1914 an den deutschen Projektbevollmächtigten des *KL*. zurückgezahlt.

In einem ferneren Prozeß vor dem *OG*. I Berlin hat der *KL*. insgesamt 1072 *M* als Sicherheit einzahlen müssen. Letzterer Betrag befindet sich heute noch bei der Gerichtskasse, weil dieser Prozeß noch nicht beendet ist.

Der *KL*. verlangte gemäß Art. 297 Rückzahlung der Sicherheitsbeträge zum Vorkriegskurse. Die in Frage kommende außerordentliche Kriegsmaßnahme sah er in dem Ges. v. 4. Aug. 1914 (*RGBl.* 326) betr. Änderung des MünzG. und in der Bef. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsverbindungen v. 28. Sept. 1914 (*RGBl.* 417). Durch diese beiden Bestimmungen ist bekanntlich die Verbindlichkeit der Reichsbank bzw. privater Schuldner zur Rückzahlung in Gold aufgehoben worden.

Von deutscher Seite war darauf hingewiesen worden, daß den angeführten Gesetzesbestimmungen schon deshalb nicht der Charakter außerordentlicher Kriegsmaßnahmen innezuwohnen könne, weil die Bestimmungen noch heute allgemein gültig seien. Wenn es außerordentliche Kriegsmaßnahmen wären, hätten sie gemäß Art. 297a mit dem 10. Jan. 1920 aufgehoben werden müssen.

Das Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen und dem Deutschen Reich einen Kostenesatz in Höhe von 5 £ zugestanden.

(*R. S. Marx* w. Deutsches Reich, Art. v. 21. Juli 1924, Claim 86.)

9. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für Ansprüche der Charterer eines Dampfers wegen Verlusts an Zeitfracht, entstanden durch Anhaltung des Schiffes, Einbringung in einen deutschen Hafen und Entlassung der neutralen Mannschaft. Auslegung der Art. 297e *FZ*. Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“.

Adam B. & Son waren die Charterer eines norwegischen Dampfers — *s. s. Munk*. — Die Frachtrate der Charte partie betrug £ 3500 per Kalendermonat. Im September 1916 wurde die *Munk* von *Adam B. & Son* unterverchartert an *John D. & Co.* für eine Reise von Hernosand in Schweden nach London. In der Charte partie war vorgesehen, daß der Kapitän des Schiffes vor der Abreise von Schweden von den schwedischen Behörden eine Beweismutung erlangen sollte, daß die Ladung keine Kontrebande enthielt.

In Hernosand nahm die *Munk* eine Ladung Faschdauben ein und ging in See.

Am 22. Okt. 1916 wurde die *Munk* auf hoher See und außerhalb der Territorialgewässer durch ein deutsches Patrouillenboot angehalten. Sie wurde nach Swinemünde gesandt; es wurde geltend gemacht, daß die Ladung Kontrebande sei und sie wurde dem Prisen-gericht zur Beurteilung als Prise überwiesen. Der Kapitän und die Mannschaft wurden von den Eignern abgemustert und nach Norwegen heimgesandt. Mittlerweile hatte die schwedische Regierung um Freigabe des Schiffes eruchtet.

Am 9. Jan. 1917 gaben die Eigentümer des Schiffes eine Erklärung ab, daß sie wegen dernehmung von Schiff und Ladung keine Ansprüche gegen die deutsche Regierung geltend machten. Diese Erklärung wurde dem Prisen-gericht in der Verhandlung v. 24. Jan. 1917 vorgelegt, zusammen mit einer Erklärung der Absender der Ladung desselben Inhalts, was zur Folge hatte, daß die *Munk* und ihre Ladung freigegeben wurden und nicht für gute Preise erklärt wurden. Am 22. Jan. war die Mannschaft ersetzt und am 29. Jan. ging sie von Swinemünde nach Kopenhagen in See, um dort Kohlen und Proviant einzunehmen. Sie kam am selben Tage in Kopenhagen an und blieb dort bis zum 21. Febr. 1917, an welchem Tage sie von Kopenhagen nach England in See ging. An demselben Tage wurde sie wiederum außerhalb der Territorialgewässer und auf hoher See von einem deutschen Patrouillenboot angehalten.

Zu 9. Die Entsch. ist von grundsätzlicher Bedeutung für alle Schadenerschaftsprüfung gegen das Reich, weil Schiffe angehalten und in einen deutschen Prisenhafen gebracht sind, wenn es zu einer prisengerichtlichen Einziehung von Schiff oder Ladung nicht gekommen ist. Für solche Ansprüche erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig und läßt es dahingestellt, ob möglicherweise solche Ansprüche auf Grund der Art. 231 ff. (Teil VIII des *FZ*.) erhoben werden können.

Wichtig ist die Stellungnahme des Schiedsgerichts zu dem vielumstrittenen Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ im Art. 297e. Das Einbringen in den Hafen und die Zurückhaltung wegen des prisengerichtlichen Verfahrens sind nach den Gründen des Schiedsgerichts deshalb keine außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, weil sie eine unmittelbare Folge des Anhaltens auf hoher See bilden, das schon deshalb nicht unter Art. 297e fällt, weil dieser nur für Maßnahmen innerhalb des deutschen Gebietes gilt.

Die Abmusterung der neutralen Besatzung soll deshalb keine außerordentliche Kriegsmaßnahme sein, weil es sich um eine Maßnahme gegen Personen handelt.

Jedenfalls unterscheidet sich das Urteil vorteilhaft von manchen Urteilen anderer Schiedsgerichte, die möglichst jede Maßnahme der deutschen Regierung oder deutscher Behörden als außerordentliche Kriegsmaßnahme ansehen. *DWR*. Dr. Prochowik, Hamburg.

und wieder nach Swinemünde gesandt, wo sie am 23. Febr. 1917 ankam und bis zum 25. Febr. 1917 blieb. Sie verließ Swinemünde zum zweiten Male am 26. Febr. 1917, um nach England zu gehen. Sie wurde wegen verschiedener Reparaturen, welche am 13. März 1917 vollendet waren, in Bergen in Norwegen aufgehalten, an welchem Tage es sich herausstellte, daß ein Teil der Ladung gelichtet werden mußte, was zur Folge hatte, daß sie bis zum 25. März 1917 aufgehalten wurde, an welchem Tage sie nach England in See ging.

Der Anspruch der *KL*. stützt sich auf die behauptete Beschlagnahme und Zurückhaltung des Schiffes, indem sie behaupten, daß ihnen die Benutzung des Dampfers während bestimmter Zeiten zwischen dem 22. Okt. 1916 und dem 25. März 1917 entzogen gewesen sei. Sie behaupten, daß die Beschlagnahme und Zurückhaltung als „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“ i. S. des Art. 297e des *FZ*. anzusehen sei.

Es ist kaum nötig, festzustellen, daß das Anhalten auf hoher See für sich allein keinen Grund für eine Entschädigung nach den Vorschriften des Art. 297e bilden kann, denn das ist eine Handlung, welche außerhalb des deutschen Gebiets stattfand und die Grundlage für einen Anspruch unter Teil VIII des *FZ*. bilden mag. Ein solches Anhalten schließt das Untersuchungsrecht ein und ebenso das Recht das Schiff zum Zweck eines prisengerichtlichen Verfahrens in einen Hafen zu senden. Das prisengerichtliche Verfahren und die Zurückhaltung des Schiffes für diesen Zweck waren nach internationalem Recht die unmittelbaren Folgen der Beschlagnahme des Schiffes auf hoher See wegen Verdachts von Kontrebande. Ein solches prisengerichtliches Verfahren und solche Zurückhaltung könnten nicht von der Beschlagnahme getrennt und für sich allein als außerordentliche Kriegsmaßnahmen i. S. von Art. 297e des *FZ*. angesehen werden.

Es war für die *KL*. geltend gemacht worden, daß an dem Aufenthalt, dem das Schiff unterlag, die Tatsache schuld war, daß der Kapitän und die Mannschaft, die Neutrale waren, bei ihrer Ankunft heimgesandt wurden, und sie machten geltend, daß dies eine außerordentliche Kriegsmaßnahme war.

Wie das Gericht bereits in den Fällen *Kanna Rubber Co. w. das Deutsche Reich* und *Lewa Rubber Co. w. das Deutsche Reich* (*Vd. II*, *Recueil*, S. 29) entschieden hat, ist eine Maßnahme im Hinblick auf Personen nicht eine „außerordentliche Kriegsmaßnahme“ i. S. des Art. 297e. Für das zweite Anhalten auf hoher See und den folgenden kurzen Aufenthalt gelten dieselben Erwägungen wie hinsichtlich des ersten Aufenthalts. Dieses waren die einzigen „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“, die von den *KL*. behauptet sind, und das Gericht ist daher der Meinung, daß sie nicht berechtigt sind, obzuzusehen.

Die Entsch. des *FrD*SGH. in der Sache *Dubfoy* w. das Deutsche Reich beruht auf Tatsachen, die von denen des vorliegenden Falles verschieden sind. Die Entsch. gründete sich auf eine prisengerichtliche Einziehung von französischen Waren, die das *FrD*SGH. für eine „Übertragungsanordnung“ i. S. des Art. 297e erklärte. Dies ist ein Punkt, den das Gericht im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden hat und über den es sich keine Meinung vorbehält.

Das Gericht weist daher den Anspruch ab, weil derselbe nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt.

(*John Stater & Co. w. Deutsches Reich*, Claim Nr. 271.)

10. Kausalfolienzusammenhang zwischen der Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Bestellung von Deutschen zu Geschäftsleitern durch ein deutsches Gericht einerseits, einer infolge geschäftlicher Handlungen solcher Geschäftsleiter etwa eingetretenen objektiven Schädigung des Unternehmens andererseits.

Die *KL*. hatte vor Kriegsausbruch eine Zweigstelle in Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragener Prokurist war der Engländer *Mr. F. W. St.* Dieser besaß eine ihm von den englischen Direktoren erteilte Vollmacht, die unter der ausdrücklichen Voraussetzung erteilt war, daß dem englischen Manager der deutsche Prokurist entspreche. Im September 1914 wurde die Geschäftsaufsicht über die Bank in Hamburg verhängt. Für den Prokuristen *St.* wurde zunächst der Hamburger *Mr. Dr. B.* zum Geschäftsführer durch das *AG*. bestellt. *Dr. B.* hatte aber auch eine von den englischen Leitern der Filiale ausgestellte Generalvollmacht, und amtserichtliche Bestellung gerade dieser Persönlichkeit geschah auf Wunsch des mit ihm befreundeten *Mr. St.* Im April 1915 wurde *Herr St.* aus der Internierung entlassen und führte dann die Geschäfte der Bank weiter, wurde aber am 1. Juli 1915 abermals interniert. Es mußte nun ein neuer Geschäftsführer durch das *AG*. bestellt werden, und *Mr. St.* drückte den Wunsch aus, daß dies sein Freund und Vertrauter, *Herr C. H.*, sein solle. *D.* wurde dann auch am 8. Juli 1915 durch das *AG*. zum Geschäftsführer („*Veiter*“) der Bankfiliale ernannt. Auch er besaß eine von *Herrn St.* unterzeichnete Generalvollmacht zur Führung der Geschäfte der Bank. Zu allen diesen Zeiten bestanden außer dem Geschäftsleiter jeweils zwei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ernannte Aufsichtspersonen.

Im Jahre 1916 zahlte die Bank dem *Dr. D.*, einem Kunden der Hauptbank, aber nicht der Hamburger Filiale, auf sein Ausuchen Dividenden einer Anzahl von Aktien der Standard Bank of South-

Africa, also der Kl. selbst, aus, welche Dr. D. besaß, und welche auf der Hauptbank in London lagen. Im September 1916 wandte sich Dr. D. an die Geschäftsaufsicht ferner mit dem Antrage, ihm gegen Pfändung seiner bei der Filiale der Bank in Port Elizabeth in Südafrika liegenden Wertpapiere ein größeres Darlehen zu geben. Die Geschäftsaufsicht unterbreitete diesen Antrag der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe mit dem Bemerkten, daß sie gegen die Bewilligung Bedenken habe. Die Deputation verweigerte denn auch ihre Zustimmung zu dem Darlehensgeschäft mit der Begründung, daß dasselbe eine ungerechtfertigte Bevorzugung vor anderen deutschen Gläubigern der Bank bedeuten würde, welche kein Guthaben bei der Hauptbank, bzw. anderen Filialen besaßen. Im Jahre 1917 wandte sich Dr. D. abermals an die Geschäftsaufsicht, weil er inzwischen in eine Notlage geraten war. Diesmal hat er die Aufsicht, ihm monatlich Zahlungen von 2000 M gegen Verpfändung seiner bei der Hauptbank in London deponierten Wertpapiere zu bewilligen. Die Aufsichtsperson besprach den Fall mit dem Leiter H. und kam zu dem Ergebnis, daß dem Antrage seitens der Bank stattgegeben werden könnte, falls die Deputation einverstanden wäre. Die Aufsichtsperson trug dies der Deputation vor, welche alsbald die Zustimmung erteilte. Nunmehr schrieb die Geschäftsaufsicht an den Antragsteller Dr. D. des Inhalts, daß ihm anheimgestellt würde, sich nach Fortfall der behördlichen Bedenken nunmehr an die Bank selbst zu wenden, daß aber die monatlichen Zahlungen 2000 M nicht übersteigen dürften. Daraufhin gewährte die Bank dem Dr. D. gegen Verpfändung seiner in London lagernden Wertpapiere die erbetenen monatlichen Zahlungen. Der genannte Betrag belief sich auf rund 6700 £.

Mit der Klage wurde dieser Betrag zuzüglich Kompensation zurückverlangt. Die Klage war darauf gestützt, daß weder die Aufsichtsperson noch auch der deutsche Leiter der Bank befugt gewesen seien, über Gelder der Bank zu verfügen, und daß die Bank einen Schaden erlitten habe, da sie infolge Beschlagnahme der deutschen Guthaben in England keine Möglichkeit gehabt habe, Deckung zu finden.

Deutscherseits wurde eingewendet, daß die Bank keinen Schaden durch eine außerordentliche Kriegsmaßnahme erlitten habe, da für die Beschlagnahme der deutschen Guthaben die deutsche Regierung nicht verantwortlich gemacht werden könne. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Bank nicht unter Zwangsverwaltung, sondern unter einer reinen Geschäftsaufsicht gestanden habe, und daß die Aufsichtspersonen lediglich ein formelles Aufsichtsrecht ausgeübt hätten, insbesondere, daß es nicht die Aufsichtsperson, sondern letzten Endes der Leiter, Herr H., gewesen sei, welcher die Zahlungen bewilligt und bewirkt habe. In diesem Zusammenhang wurde vorgetragen, daß H. als vertrauter Freund des englischen Direktors St. zweifellos in dessen Sinne gehandelt habe, und daß er nach seiner Bekundung in regelmäßigem mündlichem und schriftlichem Verkehr mit St. gestanden habe. Nach Bewilligung der Zahlungen habe H. Herrn St. in Ruheleben davon erzählt, und St. habe darauf nichts erwidert, was er sicherlich getan haben würde, wenn er Bedenken gehabt hätte.

Das Gericht hat den Anspruch der Kl. für gerechtfertigt erklärt mit der Begründung, daß jedenfalls ein effektiver Schaden infolge der Beschlagnahme der deutschen Guthaben in England eingetreten sei, was zur objektiven Feststellung genüge. Darauf, daß zu Leitern der Bank vertraute Freunde des englischen Prokuristen bestellt wurden, welche in dessen Sinne tätig waren, ist das Gericht überhaupt nicht eingegangen, sondern hat die amtsgerichtliche Befehl eines Deutschen zum Geschäftsleiter schlechtweg als außerordentliche Kriegsmaßnahme erklärt. Es hat demzufolge den Anspruch auf Grund des Art. 297e des F.B. für begründet erachtet.

(Standard Banc of South Africa w. Deutsches Reich, Claim 460.)

11. Bei Beschlagnahmen in den besetzten Gebieten kommt es lediglich auf den Zeitpunkt der Besizergreifung und nicht auf den der Aufstellung des Requisitionscheines an.

Während des Krieges sind in Sibau die bei einer dortigen Expeditionsfirma lagernden Posten Sperrholz beschlaggenommen und nach Deutschland transportiert worden, wo sie der Holz-Vertriebs-A.-G. zur weiteren Verwertung überlassen wurden. Es scheint so, als ob sie gleich nach der Ankunft in Deutschland auf einer Auktion verkauft seien. Die Kl. behauptet, daß ihr noch während des Krieges mehrere Posten wieder zum Ankauf angeboten seien. Diese Tatsachen sind nicht vollständig aufgeklärt.

Die Angriffe der Kl. richteten sich in der Hauptsache gegen die angeblichen Verkäufe in Deutschland. Weiter machte sie geltend, daß die Requisitionscheine erst ausgestellt seien, als die Güter sich schon in Deutschland befanden hätten, so daß auf jeden Fall eine Requisition in Deutschland vorläge. Von deutscher Seite ist dieses letztere als durch das Erfordernis der büromäßigen Bearbeitung der Requisition geboten, aufgeklärt worden.

Das Gericht ist auf die angeblichen Verkäufe in Deutschland nicht näher eingegangen und hat sich den Anträgen der deutschen Staatsvertretung entsprechend für unzuständig erklärt, wobei es festgestellt hat, daß es bei den Beschlagnahmen in den besetzten Gebieten lediglich auf den Akt der Besizergreifung ankomme und nicht auf das Datum der Ausstellung des Requisitionscheines, welches letzterer lediglich Beweisbedeutung habe

(Art. v. 4. Juli 1924 i. S. Venesta Ltd. w. Deutsches Reich, Claim 852.)

12. Eine Kommanditgesellschaft zwischen Deutschen und Engländern ist gemäß Art. 299 (a) F.B. durch den Kriegsausbruch als aufgelöst anzusehen und es entsteht aus dieser Auflösung ein ausgleichsfähiger Anspruch für den Kommanditisten. †)

Der Kl. war vor dem Krieg Kommanditist bei der Braunschweig. Bankfirma M. Gutkind & Co. mit einer Kommanditeinlage von 150 000 M. — Nach Kriegsausbruch ist der Geschäftsbetrieb der Firma M. Gutkind & Co. unverändert fortgesetzt worden. Dem Kl. wurden die auf seine Kommanditeinlage entfallenden Gewinne laufend gutgeschrieben. Im Jahre 1920 schloß der Kl. mit seinen Mitgesellschaftern einen Vertrag, durch den er aus der Firma austrat. Das Ausschneiden des Kl. wurde darauf im Handelsregister eingetragen.

Durch eine Erklärung v. 9. Juli 1920 hatte die englische Regierung mitgeteilt, daß sie gemäß Art. 299 b die Aufrechterhaltung aller Verträge über „constitution of companies“ verlange. Das SchG. stellt fest, daß der Ausdruck „companies“ nicht deutsche Kommanditgesellschaften umfasse.

Von deutscher Seite war weiter eingewandt worden, daß durch eine Auflösung auf Grund des Art. 299 a für den Kl. nur ein Ausgleichsanspruch entstehen würde, welcher nicht im Ausgleichsverfahren zu regeln ist. Demgegenüber stellt das SchG. fest, daß der Komplementär Gutkind das Geschäft fortgesetzt habe, und daß im Jahre 1920 der Kl. aus dem Geschäft ausgeschieden sei. Es nimmt unter diesen Umständen an, daß der Fall so anzusehen sei, als ob eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages für den 4. Aug. 1914 erfolgt sei, auf Grund deren der Kl. nach dem Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Auszahlung seines Geschäfts-guthabens hat. Das SchG. erwähnt ausdrücklich, daß der Fall wohl anders zu entscheiden wäre, wenn im Jahre 1920 die Parteien eine Liquidation des Geschäftes vereinbart hätten.

Aus der vorstehenden Rechtsansicht wird die Folgerung gezogen, daß der Kl. Anspruch auf seine Geschäftseinlage in der Höhe habe, wie sie am 4. Aug. 1914 bestand. Dieser Betrag ist ihm nebst 5% Zinsen im Ausgleichsverfahren zu zahlen. Dagegen hat der Kl. keinen Anspruch auf die Gewinne, welche ihm während des Krieges gutgeschrieben worden sind.

(Zollr. v. 7. Febr. 1924 i. S. Sir Otto Jaffe w. M. Gutkind & Co. und Deutsches Reich, Claim 407.)

13. Zur Anwendbarkeit des Art. 299e F.B. †)

Der Gläubiger ist ein Brite, wohnte am 10. Jan. 1920 in London und beansprucht jetzt vor dem Gericht die Summe von 4153 £ 12 sh und 4 d unter folgenden Umständen:

Durch ein schriftliches Abkommen, datiert v. 1. Mai 1907, wurde zwischen dem Gläubiger und den Schuldnern vereinbart, daß der Gläubiger der Leiter der schulnerischen Bank werden sollte. Er sollte ein Gehalt von 1000 £ jährlich erhalten. Dieses wurde später auf 1200 £ jährlich v. 1. Jan. 1909 und auf 1500 £ jährlich v. 1. Jan. 1910 erhöht. In dem ersten Abkommen war vorgesehen, daß der Gläubiger eine Tantieme von 5% auf den Nettoverdienst der Schuldner in London nach gewissen Abzügen erhalten sollte. Die Tantieme wurde von den Schuldnern mit einem Minimum von 500 £ jährlich garantiert.

Wie sich aus den Beweisstücken ergibt, wurde die Bank bei Ausbruch des Krieges einige Tage geschlossen und wurde dann durch Erlaßnis der Home Secretary wieder für eine begrenzte Tätigkeit

Zu 12. Die Entsch. stellt zunächst fest, daß offH. u. RommG. zwischen Deutschen und Engländern gemäß Art. 299 a aufgelöst sind, und daß die Note der englischen Regierung v. 9. Juli 1920 (gemäß Art. 299 b) sich nicht auf H.G. ohne eig. Rechtsgew. bezieht. Dem ist zweifellos beizutreten.

Sie nimmt ferner an, daß die Rechtsfolgen sich nach dem Gesellschaftsvertrag richten, hier also, daß die Gesellschaft nicht aufgelöst ist, sondern von den deutschen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Auch dem ist zuzustimmen; vgl. meine „Priv.R. u. Interessen“, 3. A. S. 231.

Nicht zustimmen kann ich aber der Berechnung. Das SchG. legt die Bilanz v. 31. Dez. 1913 zugrunde, wonach der englische Gesellschafter eine Einlage von 150 000 M gemacht hatte, und rechnet dazu den auf ihn bis zum 4. Aug. 1914 entfallenden Anteil am Gewinn. Für die spätere Zeit spricht er ihm nur mehr Verzugszinsen, aber keine Gewinnbeteiligung zu, obwohl während des Krieges die Gesellschaft von allen als fortbestehend behandelt wurde.

Das widerspricht den Grundsätzen des deutschen wie des englischen Rechts (vgl. mein Buch S. 233) und auch der sonstigen Praxis des deutsch-eng. SchG. In Sachen Herold wider der Tahn (Rec. 3, 3) ist der 10. Jan. 1920 als Stichtag für die Auseinandersetzung angesehen worden, in Sachen Nathan wider Rosselli v. Oppenheim (Rec. 3, 227) der 10. Sept. 1919. Hier handelte es sich allerdings um Gesellschaften bürgerlichen Rechts, aber dieser Grundsatz trifft auch für Personal-Handelsgesellschaften zu.

RA. Dr. Herm. Franke, Berlin.

Zu 13. Zu dem Urteil ist nicht viel zu bemerken. Der Tatbestand ist einfach und die gunsten der deutschen Bekl. gefällte Entsch. zweifellos richtig. Der von der beklagten Bank mit dem

geöffnet. Die Maßnahmen waren der Oberaufsicht und der Kontrolle unterworfen. Die Erlaubnis ging bis 1918, wo die britische Regierung die Liquidation der schuldnerischen Niederlassung in dem Vereinigten Königreich anordnete.

Der Gläubiger wurde von dem Leiter zurückbehalten und blieb in seiner Stellung. Er wurde mit 1500 £ jährlich bezahlt, am 26. Juli 1918, als Resultat der Liquidation, wurde der Gläubiger durch den Official Receiver, welcher mit der Liquidationszahlung der schuldnerischen Niederlassung betraut war, entlassen.

Mit anderen Leitern zusammen beanspruchte der Gläubiger vor dem höchsten Gerichtshof die Zahlung der Tantieme für die Zeit nach Ausbruch des Krieges und auch die Rückzahlung der Einkommensteuer, welche nach seiner Behauptung auf Grund des Vertrages von der Bank zu zahlen war. Es scheint, daß tatsächlich vor dem Krieg die Schuldner die Einkommensteuer des Gläubigers bezahlet haben. The Honourable Mr. Justice Younger erließ ein Urteil gegen den Gläubiger in bezug auf gewisse Rechte, welche er und die anderen Leiter nach dem deutschen Gesetz gegen die betreffenden Banken zu haben glaubten. Die Summe, welche der Gläubiger jetzt beansprucht, setzt sich zusammen aus der Tantieme v. 1. Jan. 1915 bis 15. Juli 1918 als das nach dem Vertrag vereinbarte Minimum von 500 £ jährlich. Er beansprucht auch die bezahlte und noch zu zahlende englische Einkommensteuer von seinem Gehalt und der Tantieme nebst Zinsen von der jährlichen von ihm geforderten Summe.

Die Schuldner bestreiten, daß nach der W.D. des § 299 (a) der Kontrakt v. 1. Mai 1907 aufgelöst sei und nur solche Verpflichtungen hinterläßt, die eine Folge von Handlungen oder Zahlungen seien, die vor der Auflösung erfolgt sind. Sie behaupten, daß irgendein Anspruch des Gläubigers nur unter dem Gesichtspunkt aufrechtzuerhalten werden könnte, daß er als negotiorum gestor gehandelt habe und daß, mit Rücksicht auf den begrenzten Geschäftskreis, für welchen die Erlaubnis, das Geschäft fortzuführen, erteilt worden war, er mehr, als ihm gebührte, erhalten habe. Auf diese Behauptungen erwiderte der Gläubiger, daß die W.D. des Art. 299 (e) auf Grund der ihm von der Home Secretary gegebenen Erlaubnis, das Geschäft fortzuführen, auf diesen Fall angewendet werden könne. Die Schuldner behaupten, daß Art. 299 (e) auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Umgekehrt behaupten sie, daß selbst, wenn der Kontrakt nicht aufgelöst sei, der Anspruch auf Bezahlung für die nach Ausbruch des Krieges geleistete Arbeit sich nicht auf den § 296 stützen könne, weil die Bezahlung der Schuld in keiner Weise durch Ausbruch des Krieges hätte vermieden oder aufgehoben werden können.

Was den Anspruch auf Zurückzahlung der Einkommensteuer betrifft, leugnen die Schuldner, daß ihnen irgendeine Pflicht, dies zu tun, auferlegt worden sei und behaupten, daß, wenn sie es vor dem Kriege getan hätten, es freiwillig geschehen wäre und nicht als eine Pflicht, die ihnen durch den Kontrakt zwischen Gläubiger und ihnen auferlegt worden sei.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Kontrakt zwischen Gläubiger und Schuldner vor Ausbruch des Krieges aufgelöst worden. Er findet nicht, daß nach dem Tatbestand der Fall unter die Bestimmungen des Art. 299 (e) des Vertrages fällt. Es scheint nicht, als ob irgendein Vertragschluß oder eine Verhandlung zwischen den Parteien während des Krieges mit einer der streitführenden Mächte stattgefunden hat. Nach Meinung des Gerichts könnte ein Anspruch des Gläubigers auf Bezahlung der Arbeit, die nach dem Kriege geleistet war, nur bestehen, wenn er als negotiorum gestor gehandelt hätte. Was den Fall anbetrifft, findet das Gericht, daß der Gläubiger nichts anderes zu beanspruchen hat als das, was er von dem Official Receiver erhalten hat.

Dieselben Erwägungen treffen für die Ansprüche des Gläubigers auf Rückzahlung der Einkommensteuer zu. Das Gericht hält es nicht für notwendig, zu prüfen, ob vor Ausbruch des Krieges eine vertragliche Verpflichtung, die den Schuldner auferlegte, dem Gläubiger in dieser Weise zurückzahlen, bestand. Das Gericht entscheidet des-

englischen Filialleiter abgeschlossene Dienstvertrag war nach Art. 299a F.W. aufgelöst. Und wenn der Kl. für die Banffiliale, die nach kurzer Schließung zufolge einer Verfügung des Home Secretary zwecks beschränkter Geschäftsbetriebs wieder geöffnet wurde, bis zur endgültigen Liquidation tätig gewesen ist und dafür die im ursprünglichen Anstellungsvertrag vereinbarte, angemessene Gehaltssumme vom Liquidator ausgezahlt bekommen hat, so hat er alles erhalten, was er billigerweise zu beanspruchen hatte und kann nicht darüber hinaus noch die weiteren Vergünstigungen (Tantieme, Steuervergütung) fordern, die ihm von der beklagten Arbeitgeberin im Frieden zugesichert waren. Denn da die den Geschäftsbetrieb der Bank gestattende Licence des Home Secretary die Tätigkeit des Kl. nicht zu einem Geschäft stempelte, „das in gesetzmäßiger Weise auf Grund eines mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte abgeschlossenen Vertrages zwischen Feinden vorgenommen worden ist“, und Art. 299 e infolgedessen vom Gerichtshof für unanwendbar erklärt werden mußte, konnte Kl. aus dem aufgelösten Vertrag einen kontraktlichen Vergütungsanspruch überhaupt nicht geltend machen, sondern eine Vergütung nur nach Maßgabe des § 683 BGB verlangen. Es wird hier vom DTSchG mit dem Gesichtspunkt der negotiorum gestio operiert, wie ihn aus ähnlichen Anlässen der DFrSchG in Recueil I, 581, 927; II, 790 verwendet hat.

Prof. Dr. Tige, Berlin.

halb, daß keine Schuld der Bekl. dem Kl. gegenüber bestand und erkennt die Summe von 40 £ zu, die den Schuldner von dem Gläubiger gezahlt werden sollen und bestimmt ferner, daß nach Übereinkunft Kredit gewährt werden solle.

(Urt. v. 9. Mai 1923, Caso 601.)

14. Pensionsversicherungen fallen nicht unter § 11 der Anl. zu Art. 303 F.W. — Ein Anspruch aus § 11 a. a. D. ist nicht ausgleichsfähig. — Die Valorisierungsvorschrift des Art. 296 ist auch dann nicht anwendbar, wenn der Anspruch auf Art. 304 b gestützt wird.†)

Der Tatbestand, der der Entsch. zugrunde liegt, ist folgender: Der Kl., ein englischer Staatsangehöriger, war langjähriger Beamter der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Er kehrte nach Ausbruch des Krieges nach England zurück und schied damit aus den Diensten seiner Fabrik aus. Er erhebt in der Klage Ansprüche gegen die Pensionskasse, die als Zwangspensionskasse, dem Brauch einer Reihe öffentlicher Behörden und privater Großbetriebe entsprechend, der Badischen Anilin- und Sodafabrik angegliedert ist. Die Bekl. hat dem Kl. die von ihm zur Kasse abgeführten Prämien zurückgezahlt, soweit dies nach den Statuten der Kasse für den Fall des Austrittes eines Mitgliedes vorgesehen ist. Der Kl. hat sich hiermit nicht zufrieden gegeben, er meint, daß der Wert seiner Versicherung infolge der Zuschüsse, die die Badische Anilin- und Sodafabrik zahlungsmäßig leistete, zur Zeit seines Ausscheidens ein höherer gewesen sei und verlangt auf Grund von § 11 der Anlage zu Art. 303 F.W. den Rückkaufswert (surrender-value) der Versicherung, den er ohne weitere Spezifizierung auf £ 780.41 veranschlagt. Die Bekl. hat die Anwendbarkeit der angezogenen Vorschrift des F.W. bestritten unter Hinweis darauf, daß diese Vorschrift nur Lebensversicherungen im Auge habe, aber keine Pensionsversicherungen. Von Amts wegen wurde außerdem die Ausgleichsfähigkeit der Forderung bestritten und darauf hingewiesen, daß der von dem Kl. erhobene Anspruch erst durch den F.W. geschaffen sei, die Forderung also keine Vorkriegsforderung sei und deshalb keinen Anspruch habe auf die Privilegien der Beitreibung und Aufwertung der Forderung, die das Ausgleichsverfahren dem englischen Gläubiger bietet. Das Schiedsgericht hat sich diesen Ausführungen angeschlossen und in der Entsch. den wichtigen Grundsatz ausgesprochen, daß ein Anspruch aus § 11 der Anl. zu Art. 299/303 F.W. nicht ausgleichsfähig ist.

Eine besonders wichtige Ergänzung hierzu enthält die Entsch. insofern, als sie feststellt, daß dem Kl., wenn er seinen Anspruch nunmehr aus Art. 304 II des Vertrages verfolgen wolle, jedenfalls

Zu 14. Kl. verlangt auf Grund des § 11 der Anlage zu Art. 303 F.W. Zahlung von £ 780.41 als Rückkaufswert (surrender-value) der Versicherung mit der Begründung, daß der Wert seiner Versicherung infolge der Zuschüsse, die die Badische Anilin- und Sodafabrik zahlungsmäßig zu den Pensionen leistete, höher sei als der Betrag der von ihm eingezahlten Beiträge.

Bekl. hat die vom Kl. zur Kasse abgeführten Prämien zurückgezahlt, wie das in der Satzung der Kasse für den Fall des Austrittes eines Mitgliedes vorgesehen ist. Im übrigen bestritt sie mit Recht die Anwendbarkeit der angezogenen Vorschrift des F.W., da diese nur Lebensversicherungen, nicht aber Pensionsversicherungen im Auge habe. Auch ihr Einwand bezüglich der fehlenden Ausgleichsfähigkeit ist begründet, da der vom Kl. geltend gemachte Anspruch erst durch den F.W. entstanden, die Forderung also keine Vorkriegsforderung ist und deshalb nicht die bevorzugte Stellung gibt, die das Ausgleichsverfahren hinsichtlich der Beitreibung und Aufwertung gewährt.

Das Schiedsgericht hat demgemäß den wichtigen Grundsatz ausgesprochen, daß ein Anspruch aus § 11 der Anlage zu Art. 303 F.W. nicht ausgleichsfähig ist und der Kl., falls er seinen Anspruch nunmehr aus Art. 304 b F.W. verfolgen wolle, keine Aufwertung gemäß Art. 296 d verlangen könne.

Ein Urteil, dem man nur bestimmen kann.

Zutreffend hebt die Entsch. des Schiedsgerichts den Unterschied zwischen Lebensversicherung und Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse hervor. Derartige Einrichtungen, wie sie bei vielen öffentlichen Behörden und privaten Großbetrieben bestehen, sind Wohlfahrtseinrichtungen, keine Lebensversicherungen, da bei ihnen nicht die ungewisse Dauer des menschlichen Lebens („probability of human life“ — vgl. § 15 Anlage zu Art. 303 F.W.), sondern ein bestimmtes Ereignis (Unfall, Invalidität, Krankheit, Alter usw.) dasjenige Moment darstellt, welches ihre Leistungen in Wirksamkeit treten läßt. Die Anwendbarkeit des § 11 a. a. D. war damit von vornherein ausgeschlossen.

Hiervon abgesehen ist aber ein Anspruch aus § 11 a. a. D. überhaupt nicht ausgleichsfähig, da diese Art von Ansprüchen ihr Dasein erst dem F.W. verdanken, also niemals Vorkriegsforderungen darstellen können. Art. 296 kommt deshalb nicht zur Anwendung, selbst wenn der Kl. etwa versuchen sollte, seinen Anspruch aus Art. 304 b geltend zu machen. Die Valorisierungsvorschrift des Art. 296 kommt ihm niemals zugut.

Hiermit bestätigt das GemSchG. einen Grundsatz, der sich bereits in der Entsch. des Claim 99 (Block w. Gotthard Feuerversicherung) findet.

Kl. Dr. E. Loewenfeld, Berlin.

die Valorisierungsvorschriften des Art. 296 nicht zugute kommen. Damit bestätigt das Schiedsgericht einen Gedanken, den es zuerst in seiner Entsch. zu Gl. 99 (Blok w. Gothaer Feuerversicherung) ausgesprochen hat.

(Entsch. vom 16. Okt. 1923 i. S. Ehrhardt w. Pensionskasse der Beamten der Badischen Anilin- und Sodafabrik.)

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Ansprüche aus Testamenten sind nicht ausgleichsfähig. Art. 296, 297 FZ. — Außerordentliche Kriegsmassnahmen. Art. 297e FZ.

Die Kl., französischer Staatsangehörigkeit, verlangte eine ihr nach Maßgabe des Testaments ihres Großvaters angefallene, hypothekarisch festgelegte Quote aus dem Erbeil ihres während des Krieges in Deutschland verstorbenen Onkels. Sie richtete die Klage gegen die beiden Testamentvollstrecker und gegen das Deutsche Ausgleichsamt und berief sich auf Art. 296, eventuell auf Art. 297 FZ. Die Testamentvollstrecker erklärten sich bereit, außerhalb des Ausgleichsverfahrens die verlangte Summe in Reichsmark zu zahlen. Das Gericht hat das Deutsche Reich verurteilt, 112 153,82 Fr. nebst 5% Zinsen seit 11. Jan. 1920 zu zahlen. Aus den Gründen: Die mit der Klage verlangten Beträge sind erst nach Kriegsbeginn fällig geworden. Sie unterliegen nicht dem Ausgleichsverfahren, da Art. 290 Ziff. 1 sich nur auf Vorkriegsschulden bezieht, und da andererseits während des Krieges fällig gewordene Schulden dem Ausgleichsverfahren nur unterliegen, wenn sie aus Geschäften (transactions) oder Verträgen der Vorkriegszeit herrühren. Schulden, die aus einseitigen Akten, wie Testamenterrichtungen, stammen, sind durch diese beschränkte Regelung nicht getroffen (vgl. DGSchG. i. S. Benvenisti v. Fürstenberg, Rec. II, S. 190, und Boland-Moore v. May u. Elsbacher, Rec. II, S. 886). Die Kl. hat sich gegenüber dem Deutschen Reich weiterhin auf Art. 297 FZ. berufen. Vorkriegsfallungen können zwar die Forderungen der Kl., die in Hypotheken angelegt sind, nicht als Barguthaben im Sinne des Art. 297h angesehen werden. Indessen ist die Kl. durch das von der deutschen Regierung ausgesprochene Verbot der Kapitalausfuhr und der Zahlungen an die Feinde daran gehindert worden, über die Kapitalien zu verfügen, die sie während des Krieges geerbt hatte. Sie kann daher auf Grund des Art. 297e Ersatz des durch diese außerordentlichen Kriegsmassnahmen erlittenen Schadens verlangen. Nur der bis zur Beendigung dieser Massnahmen entstandene Schaden ist zu ersetzen. Das Deutsche Reich hat daher der Kl. den Unterschied zwischen dem Kurswert der Forderungen zur Zeit des Anfalls (30. Sept. 1914 bzw. 30. Sept. 1915) und dem Kurswert vom 11. Jan. 1920 zu ersetzen.

(Urt. v. 10. April 1924, S II 586, Augier pp. K., D. w. Reichsausgleichsamt.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Wilhelm Beutner, Berlin.

2. Zu Art 299 a FZ. †)

Die in Deutschland ansässige Kl. hat die Waren, deren Bezahlung sie verlangt, der Speditionfirma W., L. & Cie. in Paris zur Spedition an die Bekl. übergeben; diese wurde vor der Eröffnung der Feindseligkeiten bewirkt; unter diesen Umständen hat der Verkäufer die ihm obliegenden Verpflichtungen regelrecht erfüllt; daher ist ihm der Preis samt 5% Zinsen v. 1. Jan. 1915 ab geschuldet, selbst wenn die Waren nicht am Bestimmungsort angekommen sein sollten. Immerhin ist es angebracht, der Bekl. ihren Erstattungsanspruch gegen den Dritten vorzubehalten, der etwa für den Fehler bei der Lieferung der Waren verantwortlich ist.

(Entsch. v. 9. Febr. 1924, L. B. w. B. Frères, S II 644.)

3. Leibrentenvertrag. Verzinsung der einzelnen Rentenbeträge aus § 11 Abs. 2 der Anl. zu Art. 303 FZ. †)

Die Kl., deutscher Staatsangehörigkeit, hatte im Jahre 1910 mit der beklagten französischen Versicherungsgesellschaft einen Leib-

Zu 2. Der GemSchGH. nimmt an, daß der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; insolgedessen beschränkte sich die Verpflichtung der Bekl. auf eine Geldschuld, der Vertrag war also nicht aufgehoben, Art. 299 a Satz 2 FZ. Die Bekl. hatte eingewandt, sie habe die (Gattung-) Waren nicht erhalten, die „rendues franco domicile“ von ihr gekauft worden waren. Der GemSchGH. hat dieser Klausel offenbar, entsprechend der auch in Deutschland herrschenden, wenngleich nicht unbestrittenen Meinung, nur Bedeutung für die Tragung der Transportkosten, nicht auch für den Übergang der Gefahr beigegeben (Staub, Anh. zu § 372 Anm. 31; Düringer-Hachenburg, Anh. zu §§ 358, 359 Anm. 12). Für diese hält er ersichtlich wie im deutschen Recht die Übergabe an die Transportperson für ausreichend (§ 447 BGB., vgl. auch Art. 1138, 1586 code civil). Aus diesem Grunde wird er die Einwendung der Bekl. übergangen haben.

RA. Dr. Waffert rüdingen, Nürnberg.

Zu 3. Das Urteil bedeutet einen Erfolg der deutschen Auffassung. Die Bekl. hatte sich darauf berufen, daß Leibrentenverträge nicht unter die Vorschriften der §§ 11 ff. Anl. zu Art. 303

rentenvertrag geschlossen, nach dem die Bekl. ihr am 15. Juni und 15. Dez. jeden Jahres je 250 Franken zu zahlen hatte. Seit Kriegsbeginn waren die Zahlungen unterblieben. Die Kl. hatte im Ausgleichsverfahren die vor dem 10. Jan. 1920 fällig gewordenen Rentenbeträge nebst 5% Zinsen seit den einzelnen Fälligkeitsdaten unter Berufung auf § 11 Abs. 2 der Anl. zu Art. 303 FZ. geltend gemacht. Die Bekl. hatte im Rechtsstreite gegen die Hauptsumme Einwendungen nicht erhoben, jedoch ihre Verpflichtung zur Verzinsung bestritten. Das Gericht hat diese Verpflichtung der Bekl. festgestellt und das französische Ausgleichsamt zu entsprechender Entscheidung angewiesen. Aus den Gründen: Die Streitfrage, ob ein Leibrentenvertrag ein Versicherungsvertrag ist, kann hier offen bleiben. Jedenfalls gehört der Abschluß von Leibrentenverträgen zum normalen Geschäftsbetrieb einer Versicherungsgesellschaft. Nach französischem wie nach deutschem Versicherungsrecht werden die mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Leibrentenverträge nach Analogie der eigentlichen Versicherungsverträge beurteilt. In § 15 Anl. zu Art. 303 FZ. ist nicht eine juristische Begriffsbestimmung der Lebensversicherungsverträge gegeben, vielmehr sind die allgemeinen charakteristischen Merkmale hervorgehoben worden; diese Merkmale finden sich aber auch in den mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Leibrentenverträgen. Derartige Verträge unterliegen deshalb den Vorschriften der §§ 11 ff. Anl. zu Art. 303 FZ. Der Vertrag ist auch unfreitragig aufrechterhalten geblieben. Gegenüber der Spezialregelung des § 11 Abs. 2 kommt es auf das grundsätzliche Verbot der Zinseszinsen nicht an; deshalb kann unerörtert bleiben, ob die Rückstände ganz oder zum Teil als Zinsen angesehen werden könnten.

(Urt. v. 22. März 1924, S II 573, M. L. w. Compagnie d'Assurances Générales sur la Vie des Hommes.)

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 297a FZ. Haftung des Reiches für durch Kriegsmassnahmen veranlaßten Geschäftsverkauf. †)

In Anbetracht dessen, daß die Kl. anführen, daß sie zu dem Abschluß, ihre Fabrik in Malmédy im Jahre 1916 zu verkaufen, allein durch die Umstände gezwungen worden waren, die die deutsche Regierung selbst herbeigeführt hatte: sie sind im August 1914 trotz der ihnen von der Kommandantur von Stavelot erteilten Erlaubnis, sich nach Malmédy zurückzugeben, in diesem Orte verhaftet worden; dann wurde ihnen die Grenze vollständig gesperrt, das Leberwerk in Malmédy unter Aufsicht gestellt und der Fabrikant Gh., den sie mit der Unterhaltung der Fabrik betraut hatten, vernachlässigt in der Folgezeit den ihm übergebenen Auftrag. Die Aufsichtsperson selbst tat nichts, um die Einrichtungen im guten Zustande zu erhalten, so daß sie sich verschlechterten, und er sperre ihr Bankguthaben, das sie notwendig brauchten; die Folge war, daß ihnen endlich der Verkauf als das einzige Mittel erschien, einen vollständigen Vermögensverlust zu vermeiden und sich gleichzeitig wieder in den Besitz des investierten Vermögens zu setzen.

In Anbetracht dessen, daß sie hinzufügen, daß der von den Käufern bezahlte Preis von 100 000 Mk. der nominelle und den Umständen nach auch angemessene Betrag war im Hinblick auf ihre Beteiligung an der GmbH., daß aber diese Summe bei weitem nicht dem tatsächlichen Wert der Fabrik entsprach, und daß sie einerseits

FZ. fielen. Der Leibrentenvertrag müsse nach dem hier maßgebenden französischen Recht als Darlehnsvertrag angesehen werden. Als solcher unterliege er der Regelung des Art. 296 sowie seiner Anl. § 22 Abs. 2. Das Urteil trifft die bedeutsame Feststellung, daß der Leibrentenvertrag aus wirtschaftlichen Gründen der für Lebensversicherungsverträge getroffenen Regelung zu unterstellen ist. Man würde in der Tat zu unbilligen Ergebnissen gelangen, wollte man die von der Versicherungsgesellschaft seit den einzelnen Fälligkeitsterminen geschuldeten Rentenbeträge dem für Darlehnszinsen in § 22 der Anl. zu Art. 296 FZ. ausgesprochenen Verbot der Zinseszinsen unterstellen. Richtig ist, daß die Spezialbestimmung in § 11 Anl. zu Art. 303 FZ. auch hinsichtlich der Leibrentenverträge durchgreift.

RA. Dr. Wilhelm Beutner, Berlin.

Zu 1. Nach Art. 297e des FZ. haftet das Reich nur für den Schaden, den alliierte Staatsangehörige durch außerordentliche Kriegsmassnahmen gegen ihr Vermögen erlitten haben, nicht also wegen Massnahmen gegen ihre Person. Das haben auch alle SchG. anerkannt (vgl. meine Priv. R. u. F. S. 169).

Im vorliegenden Fall war Schadenserfolg wegen zu billigen Verkaufs eines Geschäfts durch die alliierten Eigentümer selbst gefordert; diese erklärten, sie seien zu dem Abschluß des Verkaufs durch die deutschen Massnahmen gebrängt worden, Überwachung des Geschäfts, Sperrung der Guthaben usw.

Das SchG. hat angenommen, daß, wenn diese auch nicht allein den Schaden verurteilt, sie doch jedenfalls dabei mitgewirkt hätten, und hat das Reich zu einem Teil verurteilt.

Es handelt sich also um Fragen des Kaufzusammenhangs. Man wird anerkennen müssen, daß das SchG. die Frage sorgfältig geprüft hat und daß seine Gründe beachtlich sind.

RA. u. PrivDoz. Dr. H. Isay, Berlin.

durch den Umstand beeinflusst wurde, daß jene sich in einem sehr schlechten Zustand befand, andererseits durch den Zwang, den ihnen die von der deutschen Regierung herbeigeführten Umstände auferlegten.

In Anbetracht dessen, daß die Vell. nach dem Wortlaut des F.W. nicht verantwortlich für das an die Gebr. C. ergangene Verbot der Grenzüberschreitung ist, da diese Maßnahme nur gegen die Person und nicht gegen das Vermögen gerichtet war, daß die Kl., die von sich aus den Betrieb seit Kriegsbeginn eingestellt hatten, später nicht versucht haben, ihn wieder aufzunehmen, und daß es ein Akt der Willkür war, wenn sie ihr Lederwerk in Malmöby zu einem Preis verkauften, der im übrigen ordnungsgemäß erscheint.

In Anbetracht dessen, daß die Tatsache, daß es die Kl. selbst waren, die den Verkauf ihres Lederwerks in Malmöby getätigt haben, sich prinzipiell nicht als ein Umstand darstellt, der die deutsche Regierung nach dem F.W. zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser Verkauf ihnen verursacht hat.

In Anbetracht dessen, daß, welchen Inhalt auch immer die Theorie vom Kaufzusammenhang, auf die man sich bezieht, habe, die Tatsache, daß der Schaden durch eine Handlung des Geschädigten herbeigeführt wurde, nicht notwendig den Kaufzusammenhang unterbricht.

Daß er lediglich dazu beiträgt, da demgemäß die Handlung der Vell. nicht die alleinige Ursache des Schadens ist, ihre Verantwortlichkeit zu mildern, und zwar in dem Maße, wie andere Ursachen zu dem Eintritt des Schadens beigetragen haben.

Daß sich unter den Tatsachen, die Kl. zum Verkauf veranlaßten, einige befinden, für die das Deutsche Reich vor dem GemSchG. nicht zur Verantwortung gezogen werden kann: die Verweigerung der Passausstellung für die Gebr. C., eine gegen die Person gerichtete Maßnahme, die nicht unter den Wortlaut der Section der Partie 10 des F.W. fällt, da diese Verweigerung nichts anderes als die Anwendung einer gewöhnlichen Maßnahme war und nicht im geringsten die Verletzung ihres Vermögens zum Ziele hatte, da sie sich lediglich gegen die Person richtete.

In Anbetracht dessen, daß im Gegenteil drei andere Tatsachen vorhanden sind, die eine aufmerksame Prüfung verdienen, weil sie das Vermögen der Kl. berühren, und weil sie zu ihrem Entschluß beigetragen haben: Erstens der dringende Bedarf des Betrages von ungefähr 40 000 Franken, der von der Aufsichtsperson zurückgehalten wurde, zweitens die Beaufsichtigung selbst, die sich auf die Fabrik in Malmöby erstreckte, drittens die wachsende Verschlechterung der letzteren.

In Anbetracht dessen, daß die Gebr. C. vergebens in mehreren Eingaben um die Freigabe ihres Bankguthabens in Malmöby gebeten haben, das die Aufsichtsperson mit Beschlag belegt hatte und daß die Vell. sich selbst für verantwortlich an dieser Beschlagnahme erklärt.

In Anbetracht dessen, daß die Stellung unter Aufsicht zweifellos den Verkauf des Unternehmens erschwert.

Daß sogar nach dem Wortlaut der Verfügung v. 4. Sept. 1914 die Aufsichtsperson darüber wachen soll, „daß das Unternehmen nicht den deutschen Interessen zuwider geführt würde“, daß sie das Recht hat, „jegliche kaufmännische Maßnahmen zu unterlagen, insbesondere Mitteilungen über die das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten“, unbestimmte Ausdrücke, die es der Aufsichtsperson ermöglichen, den Betrieb vollständig zu hemmen und dazu geschaffen sind, bei einem Eigentümer alle Besorgnisse hervorzurufen.

Daß man nicht im geringsten dem belgischen Lederwerk einen Vorwurf machen kann, das mit einem anderen Verfahren arbeitete und sich ebenfalls unter deutscher Herrschaft befand.

In Anbetracht dessen, daß mit dem Beginn der Aufsicht und der Sperrung ihrer Gutshaben in Deutschland die Gebr. C. vernünftigerweise auf eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Deutschland während des Krieges verzichten mußten.

In Anbetracht dessen, daß in betreff des dritten Punktes die Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches für die fehlerhafte Unterhaltung des Lederwerks in Malmöby während des Krieges in Betracht kommt.

Daß es scheint, daß gemäß der Verfügung v. 4. Sept. 1914 die Aufsichtspersonen sich lediglich in negativem Sinne betätigen sollten: verhindern, daß das Unternehmen in einer den deutschen Interessen schädlichen Art und Weise geführt würde, indem sie insbesondere Handlungen nach ihrem Belieben unterlagen konnten.

Daß dessen ungeachtet die WD. v. 22. Okt. 1914 wörtlich folgendes sagt: sobald für ein Unternehmen, das unter Aufsicht gestellt ist, weder ein Direktor noch ein Angestellter vorhanden ist, der berechtigt ist, Rechts-handlungen für das Unternehmen vorzunehmen — und dies war der Fall bei dem Lederwerk in Malmöby — „so ist auf Antrag der Aufsichtsperson ein Vertreter zu stellen“.

Daß man zweifellos bei besonders strenger Auslegung sagen kann, daß diese WD. der Aufsichtsperson nur ein Recht gibt, ohne ihr auch gleichzeitig eine Pflicht aufzuerlegen: es soll nur dann ein Vertreter ernannt werden, wenn die Aufsichtsperson es vorschlägt.

In Anbetracht dessen, daß dieser rein wörtlichen Auslegung zwei Einwendungen gegenüber zu stellen sind: erstens, daß während des Krieges in Deutschland sich die Tätigkeit der Aufsichtspersonen keineswegs in einfachen Verböten erschöpft hat, sondern daß oft positive Handlungen vorgenommen wurden.

In Anbetracht dessen, daß, selbst wenn die Aufsichtsperson auch keineswegs verpflichtet war, zu verhindern, daß die Bestandteile des Lederwerks und vor allem die Elektromotoren sich nicht verschlechterten, was leicht geschehen konnte, und etwas ganz anderes darstellte als die Verwaltung einer beschlagnahmten Sache im allgemeinen, die Kl. anzuführen, daß es die Stellung unter Aufsicht war, die den Herrn Ch. zu dem Entschluß geführt hat, für dieses Unternehmen nicht mehr zu sorgen.

Daß, wenn diese Behauptung der Wahrheit entspricht, es ganz offenbar ist, daß hier ein Schaden vorhanden ist, der durch die Stellung unter Aufsicht verursacht ist.

In Anbetracht dessen, daß diese Erklärung, die durch den Kl. A. C. in der Verhandlung abgegeben wurde, den Stempel der Wahrheit trägt, und daß der Tod des Herrn Ch. heute den vollständigen Beweis der Tatsache unmöglichkeit macht.

In Anbetracht dessen aber, daß das SchG. prinzipiell sagen kann, daß, wenn das Deutsche Reich nicht für die gegen die Person gerichteten Maßnahmen verantwortlich ist, man nur zugeben könnte, daß in ihrer Eigenschaft als Vell. in dem Prozeß, den diese selben Personen gegen sie führen, die deutsche Regierung strenge Beweise dafür fordern kann, daß diese Maßnahmen selbst, und offenbar hier die Entfernung der Kl. im kritischen Augenblick, dazu beigetragen haben, ihre Vermögenslage in hohem Maße zu verschlechtern.

In Anbetracht dessen, daß das SchG. auf alle Fälle nicht so weit gehen kann, auch noch den Umstand aufzuklären, daß nach dem Vorbringen der Kl. ihre Besitzungen in Malmöby mehrmals von deutschen Truppen besetzt worden sind, die zu ihrer Verschlechterung beigetragen haben und daß man sie sogar dazu zwang, das „Stroh für die Soldaten“ zu bezahlen, da der Beweis für diese Tatsachen niemals angeboten worden ist und auch kein Ersatz für diesen Schaden gefordert worden ist.

In Anbetracht dessen, daß im Hinblick auf alle diese Erwägungen das SchG. annehmen muß, daß die Maßnahme der Stellung unter Aufsicht einen Beweggrund darstellte — übrigens von besonderer Bedeutung, da er verschiedenartige Umstände umfaßt — zu dem Entschluß der Kl., ihr Lederwerk in Malmöby zu verkaufen, und zwar für einen Preis, der weit unter dem wahren Werte lag.

In Anbetracht dessen, daß das SchG. glaubt, eine gemäßigte Abschätzung des Schadens in genauer Abwägung aller Umstände nach Recht und Billigkeit auf 25 000 M vorzunehmen, d. h. auf ein Viertel des erhaltenen Preises, als des Schadens, der dem Deutschen Reich zur Last fällt.

Daß diese Schätzung noch sehr gemäßig ist in Anbetracht des Umstandes, daß die Mark zur Zeit des Verkaufs eine Mark in Gold = 1,25 Frank in Gold war, während augenblicklich der belgische Franken kaum 20 Centimes in Gold wert ist, so daß sich die Belastung der Vell. auf 20% des Viertels reduziert, mit anderen Worten auf 5% des Verkaufspreises.

(Cornesse v. Deutsches Reich, Entsch. v. 22. Febr. 1924, B 33/18.)

2. Der SchG. ist für die Ansprüche der belgischen Deportierten auf Entschädigung und Schadenersatz nicht zuständig. — Ein Schadenersatzanspruch aus Art. 297e F.W. ist auch dann nicht gegeben, wenn die gegen die Person gerichteten Maßnahmen erhebliche finanzielle Nachteile im Gefolge gehabt haben.

Es handelt sich um eine der zehn Klagen, die dem GemSchG. von den belgischen Deportierten als „test-case“ unterbreitet worden sind.

In den zehn bisher anhängig gewordenen Prozessen hatten die

Zu 2. Wenn der GemSchG. den Schadenersatzanspruch für in Verlust geratene Pakete, die den Deportierten von Belgien nach Deutschland zugesandt worden sind, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, so ist in dieser Hinsicht an und für sich zu bemerken, daß der Schadenersatzanspruch für den Verlust von Paketen in vorliegenden Falle selbst unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 300a F.W. verjährt. Bei der Beratung ist dieser Gesichtspunkt jedoch absichtlich nicht mit aller Schärfe betont worden, um das Gesamtergebnis des Urteils nicht zu gefährden.

Das Urteil bedeutet einen großen Erfolg der deutschen Verteidigung und ist von erheblicher finanzieller Tragweite. Außer den bisher anhängig gewordenen zehn Prozessen lagern beim Sekretariat des GemSchG. in Paris noch zahllose Klagen gleicher Art, deren Zahl sich nach glaubwürdigen Schätzungen auf annähernd 100 000 beläuft.

Von besonderer Bedeutung dürfte ferner sein, daß der SchG. einen Schadenersatzanspruch aus Art. 297e auch dann nicht für gegeben erachtet, wenn die gegen die Person gerichteten Maßnahmen erhebliche finanzielle Nachteile im Gefolge gehabt haben.

Der BelgGemSchG. schreitet mitihü folgerichtig auf der Bahn fort, die er in den Urteilen Karo und Kichelle v. Deutsches Reich eingeschlagen hat. Auf Grund der in dem Urteil enthaltenen Ausföhrung muß angenommen werden, daß auch die zahlreichen Klagen der sogenannten politischen Gefangenen zur Abweisung kommen werden. D. S.

belgischen Deportierten folgende Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich geltend gemacht:

a) Eine Entschädigung für jeden Tag der Deportation in Höhe von 5—7 Fr.

b) Für Verlust und Beschädigung von Kleidungsstücken während der Dauer der Deportation 300 Fr.

c) Schadenersatz für die während der Deportation zum Unterhalt aufgewendeten Kosten, einschließlich des Wertes der ihnen aus der Heimat zugegangenen Pakete.

d) Schadenersatz für die durch die Deportation hervorgerufene Schädigung der Gesundheit und für die eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit in Form einer jährlichen Rente von durchschnittlich 4000 Fr.

Die Ansprüche sind von den Kl. auf Art. 297e und auf Art. 304 b Abs. 2 ZB. in Verb. mit den Vorschriften des dt. BGB. über den Dienstvertrag (§§ 618, 842—46 BGB.) gestützt worden. Von den Kl. wurde ausgeführt, daß sich die Deportation gegen die Arbeitskraft des einzelnen Mannes gerichtet habe, und daß Deutschland die Arbeitskräfte der deportierten Belgier für sich nutzbringend verwertet habe. Die Arbeitskraft des einzelnen Deportierten sei aber ein „bien“ i. S. des Art. 297e ZB.

Hinsichtlich der Anwendung des Art. 304 b Abs. 2 war von belgischer Seite ausgeführt worden, daß die Deportierten auf Grund der von deutscher Seite angewendeten Zwangsmittel schließlich einen Arbeitsvertrag mit dem Deutschen Reich unterzeichnet hätten, und daß mithin die Schadenersatzansprüche auch aus den Gesichtspunkten des Vertrages gerechtfertigt seien. Da die Unterhaltung und Unterbringung der Deportierten durchaus mangelhaft gewesen sei, sei das Deutsche Reich, insbesondere nach den in Frage kommenden Bestimmungen des BGB., insbesondere auf Grund des § 618 BGB., zum Ersatz der gesundheitlichen Schäden verpflichtet.

Deutscherseits war eingewandt worden, daß die Zuständigkeit des GemSchG. weder aus Art. 297e noch aus Art. 304 b Abs. 2 hergeleitet werden könne.

Art. 297e sei nicht anwendbar, weil die Deportation sich nicht gegen feindliche Güter, Rechte und Interessen gerichtet habe, sondern eine reine Maßnahme gegen die Person darstelle.

Auch sei die Deportation nicht auf deutschem Gebiete, wie es am 1. Aug. 1914 bestand, sondern im besetzten Belgien angeordnet worden.

Eine Anwendung des Art. 304 b Abs. 2 ZB. scheide aus, da die Belgier zur Unterschrift des Vertrages gezwungen worden seien und ein Vertrag im eigentlichen Sinne deshalb nicht vorliege.

Der GemSchG. hat die eingangs aufgeführten Ansprüche zu a), b) und d) wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

Den Anspruch zu c) hat das Gericht dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als Pakete tatsächlich in Verlust geraten sind. Insoweit ist dem Kl. aufgegeben worden, nähere tatsächliche Unterlagen beizubringen.

Aus den Gründen:

Der Art. 297e ZB. kann aus einem doppelten Grunde keine Anwendung finden.

Die Deportation ist eine Maßnahme gegen die Person; denn die Arbeitskraft des einzelnen Mannes wird in der Besetzung seines Landes als ein besonders geschütztes Rechtsgut angesehen. Ein Schadenersatzanspruch aus Art. 297e kann auch nicht damit begründet werden, daß die gegen die Person gerichtete Maßnahme finanzielle Nachteile im Gefolge gehabt hat.

Die Anwendung des Art. 297e ist überdies aber auch deshalb abzulehnen, weil die Deportation nicht auf deutschem Gebiet, wie es am 1. Aug. 1914 bestand, sondern im besetzten Belgien angeordnet worden ist.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 304 b Abs. 2 ist zunächst festzustellen, daß in den Fällen, in denen der Abschluß eines Vertrages durch Anwendung von Zwangsmitteln herbeigeführt worden ist, nur die Partei sich auf den erzwungenen Abschluß des Vertrages berufen kann, gegen die die Zwangsmittel zur Anwendung gebracht wurden. Vorliegendensfalls ist es als feststehend anzusehen, daß der von den Deportierten abgeschlossene Arbeitsvertrag auf von seiten des Deutschen Reiches angewandte Zwangsmittel zurückzuführen ist. Alle Ansprüche, die aus einem solchen zwangsweise geschlossenen Vertrage geltend gemacht werden könnten, sind durch die dem Deutschen Reich auferlegte Reparationssumme abgegolten. Insoweit ist ausdrücklich auf die von der Verteidigung angeführten Bestimmungen der Anl. 1 zu Art. 244 ZB., insbesondere auf deren Ziff. 1, 2, 3 und 8 zu verweisen.

(Urt. v. 3. Juni 1924, i. S. Loriaux w. Deutsches Reich, Cause Nr. 483.)

3. Der Art. 299 des ZB. findet auf solche Verträge keine Anwendung, die schon aus anderen Gründen unwirksam geworden sind. Auslegung der Dauer eines Kommissionsvertrages zwischen einem Belgier und einer deutschen Firma.

Im Juni 1914 wandte sich der Chef der beklagten Firma N. nach vorausgegangen Verhandlungen mit einem Makler an den Kl., um von diesem ein kostbares Schmuckstück zu erhalten, das er einem seiner Kunden zum Kauf anbieten wollte. Der Kl. gab darauf dieses Schmuckstück Ende des Monats der Bekl. zum Preise von

73 000 Franken in Kommission. Die Bekl. sicherte dem Kl. zu, daß sie ihm so rasch als möglich das Ergebnis der Verkaufsverhandlungen mitteilen würde; am 16. Juli teilt sie mit, daß sich die Entscheidung wegen einer Reise ihres Kunden noch um 10—12 Tage verzögern würde. Am 31. Juli machte die Bekl. brieflich dem Kl. die Mitteilung, daß sich die Verkaufsverhandlungen verschlagen hätten und das Schmuckstück dem Kl. zur Verfügung stände. Zugleich fragte sie an, ob sie dasselbe auf die Gefahr des Kl. bei sich in Verwahrung nehmen oder demselben mit der Post schicken sollte, was sie in Anbetracht der unruhigen Zeiten erst auf ausdrücklichen Wunsch des Kl. tun würde. Dieser Brief kam mit dem Vermert: „Wegen Kriegszustandes zurück“, an die Bekl. zurück; in einem anderen Umschlag am 2. Nov. 1914 wieder abgehandelt, blieb er in Belgien liegen, wo ihn der Kl., der im August 1914 eingezogen worden war, nach seiner Rückkehr aus England im Jahre 1919 vorfand. Ebenso ging es mit einem zweiten Brief der Bekl. v. 2. Febr. 1915, der lautete: „Falls wir von Ihnen keine Gegenorder erhalten, werden wir versuchen, das uns zum Verkauf angestellte Schmuckstück, sobald sich ein Käufer dafür finden sollte, zu verkaufen.“ In der Folge wurde dann das Schmuckstück von der Bekl. verschiedenen Juwelierfirmen in Kommission gegeben und schließlich im November 1917 für 97 000 fl. verkauft und hiervon 73 000 Franken (= damals 38 600 fl.) an eine belgische Bank überwiesen. Der Kl., der das Schicksal seines Schmuckstückes noch nicht kannte, hat die Bekl. durch einen Brief v. 20. Febr. 1919 aus London, ihm das Schmuckstück zurückzufinden. Die sich daraufhin anknüpfenden Verhandlungen verschlugen sich sehr bald, da die Bekl. nur die vereinbarten 73 000 Franken von 1914 zahlen wollte.

Aus den Gründen:

Der im Juni 1914 zwischen den Parteien zustande gekommene Kommissionsvertrag ist, wie aus dem gesamten Tatbestand hervorgeht, nur auf einen raschen Verkauf des Schmuckstückes berechnet gewesen. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien sollten demnach endigen, wenn die Bemühungen der Kl. um den Verkauf des Schmuckstückes fehlschlügen. In dem Zeitpunkt, in welchem die Bekl. ihren Brief vom 31. Juli 1914 schrieb, hatte sie bereits die Verpflichtung, den Schmuck dem Kl. zurückzugeben. Der Gerichtshof erblickt in diesem Schreiben weder ein Vertragsangebot, noch auch eine einseitige Erklärung mit dem Zweck die Vertragsbeziehungen zu lösen, sondern lediglich ein weiteres bedeutungsvolles Anzeichen, welches in Verbindung mit den übrigen Umständen des Falles beweist, daß die Parteien die Dauer des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages in obiger Weise begrenzt hatten. Da der Vertrag somit bereits im Juli 1914 erloschen war, kann auch Art. 299 ZB. keine Anwendung finden; denn dieser setzt ja — abgesehen von den im ZB. selbst enthaltenen Einschränkungen — einen Vertrag voraus, der nach dem Kriege noch in Kraft ist. Auch ein neuer Vertrag ist nicht zwischen den Parteien zustande gekommen, denn der Brief vom 4. Febr. 1915 stellt lediglich eine Vertragsofferte dar, die nicht angenommen worden ist. Demzufolge stellt der 1914 getätigte Verkauf des Schmuckstückes eine einseitige Handlung der Bekl. dar, die keinerlei Beziehung zu dem Vertrag von 1914 hatte. Die Annahme, daß sich die Handlung der Bekl. als eine im Interesse des Kl. geführte Geschäftsführung darstellen könnte und es sich vielleicht rechtfertigen ließe, daß der Schmuck tatsächlich zum Verkauf bestimmt war, erscheint, selbst wenn man den erzielten höheren Preis in Betracht zieht, äußerst bedenklich. Dies tritt noch deutlicher hervor, wenn man den ganzen Tatbestand ins Auge faßt und insbesondere in Betracht zieht, daß die Bekl. im Jahre 1919 dem Kl. nicht etwa die Erstattung des von ihr tatsächlich bei dem Verkauf des Schmuckstückes erzielten Preises, sondern nur des Vertragspreises von 1914 angeboten hat. Hieraus geht hervor, daß die Bekl. nicht die Absicht gehabt hat, ein Geschäft des Kl. zu bejahren, sondern vielmehr im Gegenteil das Schmuckstück zu ihrem eigenen Nutzen verwerten und ihr eigenes Geschäft führen wollte. Hierauf ist demnach die Vorschrift des § 687 Abs. 2 des dt. BGB. (unechte Geschäftsführung ohne Auftrag) anzuwenden, wonach der Kl. von der Bekl. das durch die Geschäftsbeforgung Erlangte zur Wiedergutmachung des Schadens herausverlangen kann; abgesehen hiervon sind auch die §§ 823 ff. BGB. anwendbar. Man verlangt der Kl. jedoch, nicht einmal hilfsweise, das Erlangte, d. h. also den Kaufpreis von 1917 heraus, sondern lediglich Herausgabe des Schmuckes oder Ersatz seines gegenwärtigen Wertes. Er will also mit seiner gegenwärtigen Klage nur Ersatz des ihm zugefügten Schadens erreichen. Gemäß §§ 249, 251 des dt. BGB. geht die Schadenersatzpflicht der Bekl. zunächst auf Naturalrestitution, d. h. Rückgabe des Schmuckstückes.

Aus allen diesen Gründen ist die Bekl. zur Rückgabe des Schmuckstückes zu verurteilen und ist, falls die Rückgabe nicht erfolgen kann, Sachverständigenbeweis über den Wert des Schmuckstückes zu erheben.

(Urt. v. 27. Mai 1924, i. S. Sturbelle w. Netter u. Co., Cause Nr. 57.)

4. Die Staatsangehörigkeit von Aktiengesellschaften bestimmt sich durch den Ort, wo ihr Sitz ist, es sei denn, daß ihre Niederlassung nur eine rein äußerliche ist. + (Vgl. den teilweisen Abdruck der Entsch. ZB. 1924, 742.)

Zu 4. Dieser Entsch. liegt der folgende Tatbestand zugrunde (vgl. die vollständige Wiedergabe im Rec. 3. Jahrg., 1923, 570 ff.):

Deutsch-Jugoslawisches Schiedsgericht.

1. Wiederaufnahme des Prozesses. †)

Art. 64 Abs. 1 Proj. D. lautet: „Entdeckt eine Partei eine Tatsache, die sie zur Zeit der Verhandlung nachweislich nicht kannte, so kann sie binnen einem Jahre seit der Zustellung des Urteils

Die AG. „La Suedoise“ hatte 1913 mit der Berliner Firma A. Koller einen Lieferungsvertrag über Maschinen für Streichholzfabrikation geschlossen. Zu zahlen war in deutscher Mark. Die Lieferung ist aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber infolge des Krieges nicht erfolgt, der Vertrag aber von belgischer Seite auch nach Friedensschluß aufrechterhalten worden. Die Käuferin klagt vor dem deutsch-belgischen GemSchGh. auf Erfüllung oder Schadensersatz. Der deutsche Verkäufer ist zur Lieferung bereit, aber nur gegen angemessene Aufwertung. Es handelt sich also um einen typischen *clausula-Fall*. Das Gericht hat dem Aufwertungsbegehren des Verkäufers im Prinzip entsprochen, wobei sich freilich gewisse Komplikationen und Einschränkungen aus dem Gesichtspunkt eines Lieferungsverzuges des deutschen Verkäufers ergaben.

Der Verkäufer hatte u. a. auch den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, weil sämtliche Aktionäre der Kl. Franzosen seien und sie ihren sidge administrativ in Paris habe. Der deutsche Staatsvertreter hatte sich bemerkenswerterweise diesem Einwand nicht angeschlossen. Das Gericht hat den Einwand der Unzuständigkeit zurückgewiesen. Hierauf beziehen sich die JW. 1924, 742 wiedergegebenen Sätze der Entscheidungsgründe.

Man wird dem Urteil insoweit zustimmen müssen.

Zu der Tat ließ vor dem Kriege und läßt auch heute noch die durchaus herrschende Lehre in allen Ländern für die internationalprivatrechtliche Frage der Staatsangehörigkeit einer AG. trotz allen Streitens über Einzelfragen im allgemeinen deren Sitz (i. S. des *sidge social*) maßgebend sein, abgesehen von dem Fall, daß es sich um einen rein „fiktiven“ Sitz handelt. Abweichende Auffassungen haben nur vereinzelt Geltung erlangt (vgl. neuestens C. Wieland, *Ausländische Unternehmungen und Handelsgesellschaften*, 3. f. Schweiz. N. N. F. XLIII, 247 ff.). Bekanntlich hat man nun im Kriege zur Rechtfertigung von Sequestrations- und Liquidationsmaßnahmen zunächst in England, später auch in anderen Ländern (bei uns freilich nur unter dem Gesichtspunkt der „Vergeltung“) die Staatsangehörigkeit juristischer Personen nach der sog. Kontrolltheorie zu bestimmen versucht. Unabhängig von ihrem Sitz soll eine juristische Person nach dem Recht desjenigen Staates beurteilt werden, von dem oder von dessen Untertanen sie „kontrolliert“ werden, wobei es zweifelhaft war und ist, ob die Nationalität der Mitglieder (aller, der Mehrheit oder auch einer Minderheit?) oder der Verwaltungsorgane oder beider zusammen maßgebend sei. Die gleiche Erscheinung findet sich übrigens neuerdings auch im Steuerrecht verschiedener Länder. Nach dem Kriege hat man gelegentlich versucht, dieser Lehre eine allgemeinere internationalprivatrechtliche Bedeutung zu verschaffen, um dadurch offenbar auch ihre Legitimität als Kriegsmäßnahme zu retten bzw. für die Zukunft sicherzustellen. In Wahrheit handelt es sich freilich um eine Theorie, die vom Standpunkt des internationalen Privatrechts nicht energisch genug bekämpft werden kann. Sie läuft geradezu auf eine Auflösung des bisher allgemein anerkannten Begriffes der juristischen Person hinaus. Sie erklärt sich historisch teils aus der Ideologie des Wirtschaftskrieges, teils aus dem Bestreben der Staaten, neue Besteuerungsmöglichkeiten zu erschließen und diese irgendwie juristisch zu rechtfertigen. Aber selbst für Kriegs- und Steuerzwecke hat sich dieser Weg erfahrungsgemäß als höchst gefährlich erwiesen, ganz zu schweigen von den zahlreichen rechtsdogmatischen und rechtspolitischen, insbesondere auch staatspolitisch-ethischen Bedenken. Sie ist für das internationale Privat- und Prozeßrecht einfach unbrauchbar (vgl. hierzu z. B. die ausgezeichneten Darlegungen von E. F. sah auf der 4. Jahresversammlung der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitt. S. 4, 1924, 70 ff.; R. Neumejer in R. f. Völker. XII., S. 3, S. 10 ff.; Ernst Wolff, Vorveröff. aus B. Komm. z. JW. 1921, S. 9; auch W. Leo in der Handlung von C. P. Caselli, Die Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften, JW. 1922, 144/45).

Man kann es daher im Interesse des IntPrR. nur begrüßen, daß der deutsch-belgische GemSchGh. wie schon in früheren Entsch. (vgl. die von der deutschen Staatsvertretung, Geschäftsstelle Paris, herausgegebene Übersicht über wichtige Urteile. . . 2. Bead. 1923, 7/8) so auch vorliegend dieser Theorie jede allgemeine internationalprivatrechtliche Bedeutung klipp und klar abspricht. Wir können auf die Unhaltbarkeit dieser Verlegenheitskonstruktion mit um so ruhigerem Gewissen hinweisen, als man bei uns derartige Ausweitungen des Feindbegriffes lediglich als Vergeltungsmaßregel vorgenommen und schon damals betont hat, daß die internationalprivatrechtliche Lehre von der Staatsangehörigkeit der juristischen Personen dadurch nicht im geringsten berührt werde (vgl. Neumejer a. a. D. S. 13).

Was aber auch an dem vorliegenden Urteil für uns so bitter ist, ist eben jene Selbstverständlichkeit, mit welcher der deutsch-belgische GemSchGh. zwar die allgemeine Geltung der Kontrolltheorie für das IntPrR. ablehnt, sie aber i. S. des JW. offenbar vorbehaltlos anerkennt. Was die „herkömmliche Lehre und

dessen Revision verlangen, wenn der Gerichtshof bei Kenntnis dieser Tatsache wesentlich anders entschieden haben würde.“

Die Klage auf Revision wird ausschließlich darauf gestützt, daß Kl. im Vertrag von St. Germain verschiedene Bestimmungen entdeckt hat, die er bis zur Verkündung des Urteils v. 18. Sept. 1922 nicht gekannt habe. Die Revision ist aber zu besonderem Zweck ein-

Rechtspredung aller Länder“ als Unrecht verwirft, soll friedensvertragsmäßig geltendes Recht sein und unter dem Zeichen der Gerechtigkeit stets zu unserem Nachteil angewendet werden können. Denn praktisch stellt es diese in ihrer begrifflichen Abgrenzung gänzlich unbestimmte und unbestimmbare „Kontrolltheorie“ einfach in das Belieben der JW-Gerichte, jeweils aus irgendwelchen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen heraus Körperschaften, die nach den bisher anerkannten Regeln des IntPrR. zweifelsfrei ausländische sind, für Liquidations- und Sequestrationszwecke als deutsche und umgekehrt in Wahrheit inländische Körperschaften als ausländische zu behandeln, um sie der deutschen Staatshoheit ganz oder teilweise zu entziehen und ihnen gewisse Vorteile des JW. zu gewähren. Die nach dieser Lehre allerdings vorhandene Möglichkeit, daß die Entsch. ja auch zu unseren Gunsten ausfallen könne, bietet nach den bisherigen Erfahrungen keinen hinreichenden Schutz gegen richterliche Willkür. Wo bessere, willkürliche und unbillige Entsch. vermeidende Rechtsnormen zur Verfügung stehen, sollte kein Raum sein für Ausnahme-regeln, die nach ihrer ganzen Herkunft der besiedelnden Funktion allen Rechtes in keiner Weise zu dienen vermögen.

Prof. Dr. Friedr. Klausing, Frankfurt a. M.

Zu 1. Die Entsch. ist zweifellos richtig. Wenn der Kl. nichts anderes vorbringen konnte, als daß er gewisse Bestimmungen des Vertrags von St. Germain nicht gekannt habe, so besagt das noch nicht einmal, daß das Gericht sie ebenfalls ignorierte.

Etwas anderes ist es aber mit der im vorliegenden Fall bedeutungslosen und doch sehr interessanten Frage, ob die „neue Tatsache“ als eine der Voraussetzungen der „Revision“ nach den Prozeßordnungen der GemSchGh. richtig den „Rechtsfäßen“ oder rechtlichen Gesichtspunkten einfach entgegengesetzt werden soll. Daß dies beim Vergleich etwa mit der deutschen Revisionsvorschrift, § 580 ZPO., und der französischen *requête civile*, Code de proc. civ. 480, die aber speziellere Tatbestände enthalten, nahelegen mag, ist zuzugeben. Aber wir haben hier Normen vor uns, die vielleicht zu ihrem Vorteil von den nationalen unabhängig und in einer kürzeren und allgemeineren Form gehalten sind. In der Tat hat der deutsch-französische SchGh. in Sachen Chamant und Heim sich ex professo mit dem Begriff *fait nouveau* zu befassen gehabt (*Recueil des décisions* 3, 50) und vorsichtig die Möglichkeit offen gelassen, daß nicht nur reine „Tatsachen“ in Betracht kommen. Dort war von der deutschen Seite gegen die sehr merkwürdigen Urteile, die eine „virtuelle“ französische Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer während der Kriegszeit anerkannten, Revision verlangt worden, gestützt auf die Auffindung der Sitzungsberichte der „Conférence d'Alsace Lorraine“, aus denen hervorgehe, daß die vom TMM. angenommene Theorie sich bei den französischen Juristen selber, die den JW. vorbereiteten, nicht durchsetzte. Man nahm an, daß TMM. hätte bei Kenntnis dieser Vorgänge anders entschieden. Die Kammer des deutsch-französischen SchGh. hat die Wiederaufnahme verweigert, aber wie ganz richtig ausgesprochen wird, nicht deshalb, weil die Entdeckung eines neuen Beweismittels für den aufzunehmenden Rechtsfäßen keine neue Tatsache sei, sondern vielmehr indem sie den Kausalzusammenhang bestritt: in jenen Protokollen sei nur eine Ansicht aufgestellt, der JW. könne eine andere enthalten; und die Kammer habe jene vielbesprochene Theorie der virtuellen Staatsangehörigkeit gar nicht in dem Sinn gemeint, wie die Kritik sie verstand.

Die Frage nach dem Umkreis der neuen Tatsache bleibt in der Tat offen. Sie sollte von der Wissenschaft des internationalen Rechts untersucht werden, in dem großen Zusammenhang der in früheren Zeiten viel erörterten Frage, welche Rechtsmittel gegen Entsch. internationaler Gerichtshöfe am Platze sind. Die „Revision“ der zuerst von Mercier in der deutsch-französischen Proj. D. aufgenommenen Art ist rechtlich beeinflusst — hierauf hat erstmals und eingehend Hans Dölle in einem ungedruckten Gutachten aufmerksam gemacht — mit Art. 55 der Schiedsordnung der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 und Art. 83 der Schiedsordnung, die auf der zweiten Haager Konferenz 1907 beschlossen wurde. Über deren Geschichte enthalten die Werke von Meurer, Lammasch, Nys u. a. wertvolle Einzelheiten. Von amerikanischer Seite war, infolge besonderer Erfahrungen sogar der Antrag gestellt worden, daß glatteweg auch wegen einer nicht beachteten *question de droit* Wiederaufnahme gefordert werden dürfe. Das war gewiß zu weitgehend.

Eine Rechtsentscheidung kann sich absichtlich oder unabsichtlich verfehlen. Gegen das erstere, *iniuria iudicis* der Römer, „*excess de pouvoir, corruption prouvée d'un des arbitres*“ — wie zwei der vom Institut de Droit International anerkannten Nichtigkeitsgründe schiedsgerichtlicher Urteile lauten — kann es nur Abhilfe außerhalb der Stelle geben, die das Urteil gefällt hat. Aber den „wesentlichen Irrtum“, den das Institut de Droit International ebenfalls nennt, wird ein Schiedsgericht, das seine Aufgabe gewissenhaft nimmt, gern

geführt worden. Der Gerichtshof hatte im wesentlichen die Irrtumsgefahren im Auge, denen er sich bei der genauen Erforschung der oft alten und manchmal schwierig festzustellenden Tatsachen ausgesetzt sehen könnte. Gegen solche Gefahren von Tatsachenirrtum wollte Art. 64 der Prozd. den Parteien eine Sicherheit schaffen. Dagegen sollte nicht indirekt eine zweite Instanz geschaffen werden, die durch den W. nicht vorgesehen ist; im Gegenteil sind die Entsch. der GemSchG. als definitiv anzusehen (Art. 304 lit. g) . . . Vgl. im selben Sinne bes. Dr. Carl Strupp, Die Zuständigkeit der GemSchG., 1923; Benzheimer, Mannheim, S. 53 und speziell S. 56. Strupp erachtet als „selbstverständlich, daß nur Tatsachen, nicht Rechtsätze Gegenstand des neuen Beweises sein dürfen“.

(Urt. v. 15. April 1924, i. S. Franz Peinitz w. Deutsches Reich, Preussischen Staat und Bankhaus S. Gleichröder, in der Richtung gegen den Legtbeslagten.)

Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. 1. Der Schiedsgerichtshof ist auch für die Klage auf Auszahlung des Liquidationserlöses selbst, nicht nur der Zusatzenhäufigung nach Art. 92 Abs. 4 Z.B. zuständig.

2. Die Verwaltung eines der Liquidation unterliegenden Grundstücks durch einen staatlichen Zwangsverwalter ist als Liquidation der Nutzungen anzusehen und verpflichtet den liquidierenden Staat zur Auszahlung des Erlöses an den Eigentümer gemäß Art. 92 Z.B. Im Falle dringender Notlage kann dem Eigentümer schon während des Prozesses eine Rente vorschußweise im Wege der einstweiligen Verfügung (mesure conservatoire) zugesprochen werden.

Die Grundstücke der Kl., deutscher Staatsangehöriger (Ansiidler), sind der Liquidation unterworfen worden. Nachdem die Kl. die ihnen vom Liquidationsamt gesetzte Frist zu freihändigem Verkauf hatten verstreichen lassen, wurden sie aus Polen ausgewiesen, die für sie vom deutschen Konsulat bestellten Vertreter zur Räumung veranlaßt und an ihrer Stelle staatliche Zwangsverwalter eingesetzt. Diese haben trotz mehrfacher Eingaben der Kl. vom Erlös nichts an die Kl. abgeführt.

Die Kl. betrachten die Liquidation, obwohl sie anscheinend formell noch als Eigentümer eingetragen sind, als beendet und klagen beim SchG. auf Auszahlung des Substanzwerts. Da sie in großer Not sind, beantragen sie ferner die Zubilligung einer Rente für die Dauer des Prozesses im Wege der einstweiligen Verfügung. Die Hauptsache ist noch nicht verhandelt. Die beantragte einstweilige Verfügung wurde nach streitiger Verhandlung erlassen.

Der SchG. verneint — nach den beigebrachten Unterlagen — die Frage, ob die Liquidation der Grundstücke selbst beendet sei, nimmt aber eine vollendete Liquidation des Besitzes und der Nutzung (jouissance) an und stellt fest, daß die Entziehung dieser Vermögens-

selber verbessern wollen. Gerade weil auch die DM. nur in einer Instanz eingesezt sind und daher der Korrektur entbehren, die der nationale Instanzenzug wenigstens theoretisch gewährleistet, ist die Pflicht zur Richtigstellung doppelt dringlich. Warum sollte dies nicht grundsätzlich auch von falschen Rechtsannahmen gelten?

Man beachte, daß das Problem nur hinsichtlich der Umstände entstehen darf, die das Schiedsgericht nicht in seinen Geschäftskreis gezogen hat. Was es erwogen hat, muß feststehen, obwohl es hinterher vielleicht bedauert, nicht anders entschieden zu haben. Unter den Umständen aber, die nicht in die motivierenden Vorstellungen einbezogen wurden, sollten die Rechtsätze doch nur soweit besonders behandelt werden, als wirklich der Satz gilt: iura novit curia; bei internationalen Instanzen hat er andere und zum Teil engere Schranken als bei nationalen Gerichten.

Die notwendigen Fragen der Wiederaufnahme ergeben sich aus dem Bedürfnis nach dem Schutz der Rechtskraft, ferner der Diltgenzpflicht der Prozeßparteien und endlich daraus, was einem pflichtgetreuen Gericht an Übersicht zugetraut werden muß: Das Gericht darf wohl geradezu eine Vermutung dafür beanspruchen, daß es alle für den Fall erheblichen Umstände erwogen hat. So erklären sich die mannigfachen Beschränkungen der Wiederaufnahme in den Prozeßgesetzen. Sind diese aber, wie z. B. in Deutschland, als zu ängstlich erkannt, so liegt um so weniger Veranlassung vor, das internationale Forum gar zu sehr zu beengen, und vollends die GemSchG., die der gewohnten Hilfsmittel wissenschaftlicher Klärung großenteils ermangeln, von einer Verbesserung schwerer juristischer Fehler stets abzuhalten. Die Verträge von Versailles, St. Germain usw. sind das verwickelte Ergebnis langwieriger Vorbereitungen und Kämpfe, die man strenge geheimzuhalten gesucht hat und wovon nur da und dort ein Stück ans Licht tritt. Solche Entdeckungen können unter Umständen neue Tatsachen sein.

Die GemSchG. aber können durch Takt und Gewissenhaftigkeit erreichen, daß der „fait nouveau“ genügend begrenzt wird, ohne die Rechtsätze ganz der Revision zu entziehen. Sie arbeiten so der erforderlichen künftigen Formulierung durch die Wissenschaft des internationalen Rechts vor. Prof. Dr. E. K. a. b. e. l., München.

rechte gemäß Art. 297 h, 92 Z.B. den polnischen Staat zur direkten Auszahlung des Gegenwerts an den Berechtigten verpflichtete. Hinsichtlich der Zuständigkeit wird ausgeführt, die Bestimmungen der Art. 297 h, 92 Abs. 2 Z.B. ständen miteinander in zu engem Zusammenhang, als daß man die Frage der Zuständigkeit für den Anspruch auf den Erlös selbst anderen Grundsätzen unterstellen könne als den Anspruch auf eine etwaige Zusatzenhäufigung (sog. „théorie du rayonnement“). Die Notwendigkeit der einstweiligen Verfügung wird mit der dringenden Notlage der Kl. und der unvermeidlichen Verzögerung der Entscheidung zur Hauptsache begründet.

(Urt. v. 29. Juli 1924.)

Mitgeteilt von N. Dr. von Jwehl, Berlin.

IV. Ausländische Gerichte.

Oberstes Gericht Brünn.

1. Bodenreform und Friedensvertrag. f)

Der Beschwerdeführer berief sich auf § 35¹⁾ des EntschädigungsG., womit die Bestimmungen der Friedensverträge, insbesondere daher auch die W. unserem Recht inkorporiert worden sind und schon auch auf § 297 dieses Vertrages, welcher ausdrücklich bestimmt, daß im Falle der Beschlagnahme des Eigentums eines reichsdeutschen Staatsangehörigen demselben der Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes gebührt. Aber eine derartige Bestimmung kann aus diesem Artikel überhaupt nicht herausgelesen werden und der Beschwerdeführer verjucht es auch nicht, die bezügliche Stelle, um welche es sich in diesem langen Artikel handelt, zu bezeichnen, geschweige denn, sie direkt zu zitieren, indem er deren Wortlaut anführte. Es entfällt somit die Verpflichtung des Gerichtes, ja überhaupt die Möglichkeit, mit diesem Beschwerdegrunde sich zu befassen. In Wahrheit jedoch handelt Art. 297 des zit. Vertrages überhaupt nicht von unserem Fall, wo es um den Ersatz für Boden geht, der einem reichsdeutschen Staatsangehörigen in unserem Staate beschlagnahmt wurde, sondern handelt von dem umgekehrten Fall, wenn nämlich Deutschland betreffs des Eigentums unseres Staatsangehörigen oder des Angehörigen eines verbündeten oder alliierten Staates eine außerordentliche Kriegs- oder sonstige dispositive Maßnahme getroffen hat (was darunter zu verstehen ist, darüber § 3 der Beilage), welcher bestimmt, daß derartige Maßnahmen unverzüglich aufgehoben werden sollen und das Eigentum unseres Staatsangehörigen resp. des Angehörigen des verbündeten oder alliierten Staates zurückgegeben werden soll und daß weiterhin diese Staaten sich vorbehalten, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger, das in unserem Gebiete sich befindet, zurückzubehalten und daß aus diesem Eigentum die Schäden ersetzt werden können, welche die Angehörigen unseres oder eines verbündeten oder alliierten Staates durch jene Kriegs- oder andere dispositive Maßnahmen Deutschlands erlitten haben (Abs. a), b), c)), wobei festgesetzt wird, daß die Zahlungen und Ersätze aus der

1) § 35 lautet:

„Die Vorschriften über die Gewährung der Entschädigung an den Eigentümer der übernommenen Liegenschaften auf Grund dieses Gesetzes gelten im Hinblick auf § 9 des BeschlagnahmeG. nicht für den Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten und den Besitz von Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen, soweit dem nicht die von den im Weltkrieg alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Z.B. widersprechen.“

Zu 1. Nachdem bisher die Obersten Gerichte der tschechoslowakischen Republik immer bestritten bzw. es vermieden haben, anzuerkennen, daß der Anspruch auf angemessene Entschädigung des § 297 h Z.B. auf Grund des § 35 des EntschädigungsG. v. 8. April 1920 in den letzteren inkorporiert worden ist, sonach im EntschädigungsG. selber ausdrücklich bestimmt ist, daß im Falle der Beschlagnahme von Grund und Boden eines Reichsdeutschen demselben Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht, hat jetzt endlich bemerkenswerterweise das Oberste Gericht in Brünn in der oben mitgeteilten Entsch. zu der Frage Stellung genommen, ob im Falle der Beschlagnahme des Eigentums eines reichsdeutschen Staatsangehörigen auf Grund der Bodengesetze demselben der Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes gebührt.

Das Urteil geht von den folgenden 4 Grundsätzen aus:

1. Durch § 35 des EntschädigungsG. seien die Bestimmungen der Friedensverträge den Bodenreformrechten inkorporiert. Diese Feststellung ist wichtig, denn aus ihr geht hervor, daß, falls die Voraussetzungen des § 297 gegeben sind, dem reichsdeutschen Staatsangehörigen im Falle der Beschlagnahme seines Eigentums Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes gebührt.

2. Der Oberste Gerichtshof führt aus, daß ein solcher Anspruch deshalb aus § 35 nicht herausgelesen werden könne,

„weil in Wahrheit Art. 297 des zit. Vertrages nicht von unserem Falle, wo es um den Ersatz für Boden geht, der einem reichsdeutschen Staatsangehörigen in unserem Staate

Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes sich richten nach der Art und Weise der Bewertung, welche durch die Gesetzgebung des Landes festgesetzt wurde, in der das Eigentum zurückbehalten wurde (Abschn. c).

So daß, wenn sich das auch auf unseren Fall, d. i. auf die Fälle zur Gesetzesz. 77/22 beziehen könnte, was allerdings nicht der Fall ist, weil es sich nicht um die Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechtes zum Zwecke der Deckung von Ersätzen (von

beschlagnahmt worden ist, sondern von dem umgekehrten Falle handle, wenn nämlich Deutschlands betreffs des Eigentums eines Staatsangehörigen eines verbündeten oder alliierten Staates eine außerordentliche Kriegs- oder sonstige dispositive Maßnahme getroffen habe."

Diese Auffassung des Obersten Gerichts ist zweifellos unhaltbar. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 297 findet in dem letzteren die Frage der privaten Güterrechte und Interessen nicht nur in bezug auf Deutschland und die Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten, sondern ebenso in bezug auf die alliierten und assoziierten Länder und die deutschen Staatsangehörigen ihre Lösung:

Die Vorschriften dieses Abschnittes lassen sich in zwei Gruppen zerlegen, in solche, die sich damit beschäftigen, was mit dem privaten Eigentum in Feindesland geschehen ist, und in solche, die bestimmen, was mit diesem Eigentum in Zukunft geschehen soll. In die erste Gruppe fallen der Art. 297 a, wonach die von Deutschland getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen betreffend die Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sofort aufgehoben oder eingestellt werden, wenn die Liquidation dieser Güter, Rechte und Interessen nicht vollendet ist, ferner die Art. 297 e, f, g und j, die sich mit der Ertragspflicht des Deutschen Reiches gegenüber den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte wegen der ihren Gütern, Rechten und Interessen in Deutschland durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen zugefügten Schäden beschäftigen. Zwischen beiden Gruppen steht der Art. 297 d, wonach in Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland andererseits alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommenen oder vorzunehmenden Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der Anlage nach Art. 298 näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen werden, soweit der F.B. nicht ein anderes bestimmt (vgl. insbesondere Thiemer-Schuster, „Das polnische Liquidationsverfahren“).

Das Oberste Gericht kann dementsprechend auch nicht umhin, in dem zweiten Teil seiner Argumentation anzuerkennen, daß in Art. 297 ausdrücklich bestimmt ist, daß sich die alliierten Staaten vorbehalten, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger zurückzubehalten und nach ihrer Landesgesetzgebung zu liquidieren.

3. Endlich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß Art. 297 ja ausdrücklich bezüglich der Bewertung bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes auf die Gesetzgebung des Landes verweise, in dem das Eigentum zurückbehalten wurde. Diese Argumentation kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil sie nicht beachtet, daß Art. 297 gerade die Ausnahme von Art. 297 b bildet, wie sich aus folgendem ergibt:

Der tschechische Staat ist zur Liquidation gemäß Art. 297 b F.B. befugt. Der Reichsdeutsche kann jedoch nach Art. 297 h, was das Oberste Gericht in seiner Argumentation nicht hinreichend berücksichtigt, eine angemessene Entschädigung fordern, wenn irgendwelche vom tschechischen Staate außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung der Entschädigung, den Preis unbillig beeinträchtigen. Dies ist der Fall.

Nach dem tschechoslowakischen EntschädigungsG. wird der Wert des übernommenen Besitzes festgesetzt durch eine behördliche Schätzung, und zwar unter Zugrundelegung der Preise für 1913—1915 (§§ 41 ff. des EntschädigungsG.). Diese Preise stellen nur einen geringen Bruchteil des Wertes der der Bodenreform unterliegenden Liegenschaften dar, was darauf zurückzuführen ist, daß die in Goldkronen festgesetzten Werte der Jahre 1913—1915 der in Tschechokronen auszusahlenden Entschädigung gleichgesetzt wurden (§ 41 EntschädigungsG.), also die Entwertung der Tschechokrone in keiner Weise in den Bodengesetzen (EntschädigungsG.) berücksichtigt erscheint. (1914: 1 Dollar = 5 österr. Kronen, 1924: 1 Dollar = 35 tschech. Kronen; also Wert einer Tschechokrone 1924 = 1/7 des

Schäden) handelt, welche von Deutschland unseren Staatsangehörigen zugefügt wurden, sondern um eine Agrarreform, welche damit keinen inneren, sondern nur einen äußeren Zusammenhang hat, d. i. daß sie durch den Umsturz hervorgerufen wurde, der wieder eine Folge der Niederlage Deutschlands war — müßten gerade darum auch für dieselben die besonderen durch unsere Gesetzgebung für die Bestimmung des Ersatzes erlassenen Vorschriften gelten. (Urt. v. 27. Juni 1924, GZR I 503/24)

Wertes einer Friedenskrone); außerdem werden regelmäßig auch von diesem Betrage noch Abzüge gemacht und die Zahlung nach dem EntschädigungsG. nicht in bar, sondern nur in 3—4% igen langjährigen Rentenbriefen geleistet, welche unverkäuflich und bestenfalls mit 40% des Nominalbetrages zu bewerten sind. Der Eigentümer erhält also noch nicht sieben Prozent des wirklichen Wertes.

Hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften, nach denen das Bodenamt die Entschädigung berechnet, den Preis unbillig beeinträchtigen. Diese Vorschriften sind aber auch vom tschechoslowakischen Staat außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffen worden und stellen sich sonach als Ausnahmegeetze dar.

Die allgemeine Gesetzgebung für Zwangserwerb von Eigentum durch den Staat — Enteignung — beruht auf dem österreichischen Staatsgrundgesetz v. 21. Dez. 1867 (Nr. 142 ABW.) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 5, welcher lautet: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Das Gesetz, auf welches sich dieses Staatsgrundgesetz beruft, ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, und zwar § 365, § 305 und § 306. Beide zitierten Gesetze — das Staatsgrundgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch — blieben in der tschechoslowakischen Republik auf Grund des Gesetzes v. 28. Okt. 1918 (Nr. 11 Sig. d. G. u. Wbg.) in Kraft. Das Staatsgrundgesetz war zur Zeit des Beginns der Wirksamkeit des BodenbeschlagnahmeG. noch geltendes allgemeines Recht und wurde erst am 6. März 1923 durch die Verfassungsgeetze der tschechoslowakischen Republik derogiert. Auch diese stehen auf dem grundsätzlichen Standpunkte der Unverletzlichkeit des Eigentums. Die §§ 365, 305 und 306 ABW. sind unverändert in Geltung geblieben.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, weicht das EntschädigungsG. vollständig von den Grundsätzen ab, die nach der allgemeinen Gesetzgebung gelten und ausdrücklich verordnen, daß Enteignungen nur zum allgemeinen Besten und nur gegen angemessene Schadloshaltung zulässig sind, sowie, daß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen wird.

Daß die Bodengesetze sich als Maßnahmen darstellen, die außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung ergriffen sind, ergibt insbesondere auch der Wortlaut und die Tendenz des § 9 des Beschlagnahmegesetzes.

Mit Recht kann sich ferner jeder Reichsdeutsche darauf berufen, daß nach den Grundsätzen des Völkerrechts, welche nicht nur in der Wissenschaft, sondern vor allem in der ständigen Rechtsprechung des Haager Schiedsgerichtshofes anerkannt sind, kein Staat fremde Staatsangehörige ohne volle Entschädigung enteignen darf, ein Prinzip, das auch in den Friedensverträgen anerkannt worden ist.

4. Endlich gelangt das Hohe Gericht zu der bemerkenswerten Schlussfolgerung, daß die Bodenreform mit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes keinen inneren, sondern nur einen äußeren Zusammenhang habe, d. h., daß sie lediglich durch den Umsturz hervorgerufen wurde, der wieder eine Folge der Niederlage Deutschlands gewesen sei.

Mit treffenderen Worten konnte kein Gericht die Tatsache kennzeichnen, daß die Bodenreform, namentlich das BeschlagnahmeG., während des Krieges kurz nach Abschluß des Waffenstillstandes ergangen, ein unverhülltes Instrument des Wirtschaftskrieges darstellt, eine Kriegsmaßnahme bzw. Nachkriegsmaßnahme ist.

Ist aber die Bodenreform eine Kriegsmaßnahme, so ist sie gleichzeitig Liquidation und bezüglich Reichsdeutscher nach Art. 297 F.B. zu beurteilen, da der Liquidationsbegriff als „Kriegsmaßnahme“ (mesure exceptionnelle oder différentielle) in ständiger Praxis von den Gemischten Schiedsgerichten anerkannt worden ist (vgl. insbesondere Huret gegen Deutsches Reich und Dutreil gegen Deutsches Reich; Recueil I, 98, 156 und Leske-Loewenfeld, Entsch. der Gemischten Schiedsgerichte I, 57 ff., 60 ff.).

Hiernach unterliegt es u. G. keinem Zweifel, daß einem Reichsdeutschen im Falle der Beschlagnahme seines Eigentums auf Grund der Bodengesetze der Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht.

Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Unter Bezugnahme auf das auf S. 1129 angekündigte Schriftchen „Die Zeilerschen Umwertungszahlen“ werden im folgenden die seit dem Erscheinen hinzugekommenen weiteren Verhältniszahlen mitgeteilt. Die Reihe soll fernerhin fortgesetzt werden. Die „Geldwertzahlen“, „Wohlstandszahlen“, „Umwertungszahlen“ sind im Sinne des genannten Schriftchens zu verstehen.

Stichtage	Geldwertzahlen	Wohlstandszahlen	Umwertungszahlen
4. Juni	1,13	50,8	574
11. "	1,13	50,9	575
18. "	1,12	51,0	571
25. "	1,11	51,1	567
2. Juli	1,17	51,2	599
9. "	1,19	51,3	610
16. "	1,15	51,4	591
23. "	1,16	51,5	597
30. "	1,14	51,6	588
6. August	1,14	51,7	589
13. "	1,14	51,8	591
20. "	—	51,9	592
27. "	—	52,0	593

Berichtigungen.

Das in JW. 1924, 1200 Nr. 1 abgedruckte Urteil ist ein Urteil des UG. Stettin, nicht des AG. Stettin.

In JW. 1024, 1125 „Nochmals: Geldwertung im Konkurs“ muß der Name des Einsenders statt „Noah“ „Noch“ lauten.

International Law Association.

Deutsche Landesgruppe.

(Deutsche Vereinigung für internationales Recht.)

Seit dem 17. Mai 1924 besteht der Vorstand der Landesgruppe aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident des Reichsgerichts Dr. Walter Simons, Leipzig, Vorsitzender.
2. Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Prof. Dr. Max Mittelstein, Hamburg, stellv. Vorsitzender.
3. Geh. Justizrat Dr. Edwin Raß, Notar, Berlin, stellv. Vorsitzender.
4. Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft Dr. Gustav Sintens, Berlin, Rassenwart.
5. Rechtsanwalt Dr. Georg Wunderlich, Berlin, Schriftführer.

Geh. Justizrat Prof. Niemeyer, Kiel, Ehrenvorsitzender der Landesgruppe.

Sitz der Landesgruppe: Berlin, Linkstraße 13.

Die diesjährige Konferenz beginnt am 8. September in Stockholm. Programme und Druckfachen gehen den Mitgliedern direkt aus London zu. Teilnahme, auch evtl. Angehöriger, ist, soweit noch nicht geschehen, beim Schriftführer anzumelden. Anfragen lokaler Natur sind an den Advokaten G. Hufelius, Stockholm C, Wahrendorffsgatan 1, zu richten. Die schwedischen Konsulate in Berlin und Hamburg sind angewiesen, Einreise-Sichtvermerke beschleunigt und gebührenfrei auszustellen.

Fortsetzung der Geldwert-Tabellen JW. 1924, Seite 752.

Unberechtigter Nachdruck verboten.

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Beutner, Berlin und Justizrat Dr. Magnus, Berlin.

Kursbewegung der ausländischen Valuten.

Goldmark (fortf.) 1924

berechnet aus dem Berliner Devisen-Geldkurs (4,2 Goldmark = 1 Dollar).

Zeit	Ziffer
6. Mai 1924	997 500 000 000
7. " 1924	997 500 000 000
8. " 1924	997 500 000 000
9. " 1924	997 500 000 000
10. " 1924	997 500 000 000
11. " 1924	—
12. " 1924	997 500 000 000
13. " 1924	997 500 000 000
14. " 1924	997 500 000 000
15. " 1924	997 500 000 000
16. " 1924	997 500 000 000
17. " 1924	997 500 000 000
18. " 1924	—
19. " 1924	997 500 000 000
20. " 1924	997 500 000 000
21. " 1924	997 500 000 000
22. " 1924	997 500 000 000
23. " 1924	997 500 000 000
24. " 1924	997 500 000 000
25. " 1924	—
26. " 1924	997 500 000 000
27. " 1924	997 500 000 000
28. " 1924	997 500 000 000
29. " 1924	997 500 000 000
30. " 1924	997 500 000 000
31. " 1924	997 500 000 000
1. Juni 1924	—
2. " 1924	997 500 000 000
3. " 1924	997 500 000 000
4. " 1924	997 500 000 000
5. " 1924	997 500 000 000
6. " 1924	997 500 000 000
7. " 1924	—
8. " 1924	—
9. " 1924	—
10. " 1924	997 500 000 000
11. " 1924	997 500 000 000
12. " 1924	997 500 000 000

Zeit	Ziffer
13. Juni 1924	997 500 000 000
14. " 1924	—
15. " 1924	—
16. " 1924	997 500 000 000
17. " 1924	997 500 000 000
18. " 1924	997 500 000 000
19. " 1924	997 500 000 000
20. " 1924	997 500 000 000
21. " 1924	—
22. " 1924	—
23. " 1924	997 500 000 000
24. " 1924	997 500 000 000
25. " 1924	997 500 000 000
26. " 1924	997 500 000 000
27. " 1924	997 500 000 000
28. " 1924	—
29. " 1924	—
30. " 1924	997 500 000 000
1. Juli 1924	997 500 000 000
2. " 1924	997 500 000 000
3. " 1924	997 500 000 000
4. " 1924	997 500 000 000
5. " 1924	—
6. " 1924	—
7. " 1924	997 500 000 000
8. " 1924	997 500 000 000
9. " 1924	997 500 000 000
10. " 1924	997 500 000 000
11. " 1924	997 500 000 000
12. " 1924	—
13. " 1924	—
14. " 1924	997 500 000 000
15. " 1924	997 500 000 000
16. " 1924	997 500 000 000
17. " 1924	997 500 000 000
18. " 1924	997 500 000 000
19. " 1924	—
20. " 1924	—

Zeit	Ziffer
21. Juli 1924	997 500 000 000
22. " 1924	997 500 000 000
23. " 1924	997 500 000 000
24. " 1924	997 500 000 000
25. " 1924	997 500 000 000
26. " 1924	—
27. " 1924	—
28. " 1924	997 500 000 000
29. " 1924	997 500 000 000
30. " 1924	997 500 000 000
31. " 1924	997 500 000 000
1. Aug. 1924	997 500 000 000
2. " 1924	—
3. " 1924	—
4. " 1924	997 500 000 000
5. " 1924	997 500 000 000
6. " 1924	997 500 000 000
7. " 1924	997 500 000 000
8. " 1924	997 500 000 000
9. " 1924	—
10. " 1924	—
11. " 1924	997 500 000 000
12. " 1924	997 500 000 000
13. " 1924	997 500 000 000
14. " 1924	997 500 000 000
15. " 1924	997 500 000 000
16. " 1924	—
17. " 1924	—
18. " 1924	997 500 000 000
19. " 1924	997 500 000 000
20. " 1924	997 500 000 000
21. " 1924	997 500 000 000
22. " 1924	997 500 000 000
23. " 1924	—
24. " 1924	—
25. " 1924	997 500 000 000
26. " 1924	997 500 000 000
27. " 1924	997 500 000 000

Lebenshaltungsindex, Großhandels- und Aktienindex des Statistischen Reichsamts; Märkischer Roggen und Märkischer Weizen. (Fortf.)

Jahr und Monat (Durchschnitt)	Märkischer Roggen in Berlin je Art. Goldm.	Märkischer Weizen in Berlin je Art. Goldm.	Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts			Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts (1913=100) Gold							Aktienindex des Stat. Reichsamts in Gold (1913=100)				
			Lebenshaltung mit Bekleidung	ohne Bekl.	Durchschn.	I. Getreide und Kartoffeln	II. Fette, Zucker, Fleisch u. Fisch	III. Kolonialwaren und Hülsen	IV. Häute und Leder	V. Textilien	VI. Metalle und Petroleum	VII. Kohlen und Eisen	Wichtigste Handelsindex des Stat. Reichsamts	Bergbau u. Schwerindustrie	Verarbeitende Industrie	Handel und Verkehr	Gesamt-Aktienindex
April-Durchschnitt	6,81	8,67	1 120 000 000 000	1,06	1,23	91,4	128,9	228,1	149,3	209,4	123,5	141,0	124,1	29,50	28,87	10,46	23,33
6. Mai 1924	6,55	8,57	—	—	—	92,4	132,0	216,6	133,4	211,9	118,7	145,5	125,2	—	—	—	—
7. " 1924	6,55	8,55	1 150 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " 1924	6,45	8,05	—	—	—	91,7	127,7	213,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. " 1924	6,50	8,—	1 160 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. " 1924	6,50	7,77	—	—	—	89,7	127,4	202,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " 1924	6,50	7,77	1 150 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. " 1924	6,72	7,87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. " 1924	6,72	7,87	1 130 000 000 000	—	—	—	89,5	118,5	192,4	122,7	211,8	115,0	144,8	—	—	—	—
Mat-Durchschnitt	6,56	8,10	1 150 000 000 000	1,08	1,26	91,0	126,4	195,8	126,8	211,6	117,0	145,1	122,5	25,96	24,32	9,96	20,18
3. Juni 1924	6,60	7,62	—	—	—	87,8	117,3	176,8	121,6	209,6	114,7	144,7	118,4	—	—	—	—
4. " 1924	6,55	7,52	1 130 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " 1924	6,55	7,42	—	—	—	86,0	116,0	178,3	118,4	207,3	115,2	144,7	117,2	—	—	—	—
11. " 1924	6,60	7,45	1 130 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. " 1924	6,45	7,37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. " 1923	6,40	7,27	1 120 000 000 000	—	—	—	85,6	114,4	182,4	110,1	208,2	115,2	144,7	—	—	—	—
24. " 1921	5,92	6,77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. " 1924	5,97	6,80	1 110 000 000 000	—	—	—	79,3	107,9	183,0	110,4	202,7	114,0	144,2	—	—	—	—
Juni-Durchschnitt	6,35	7,25	1 120 000 000 000	1,05	1,20	84,2	114,2	180,9	115,1	204,1	113,5	144,5	115,9	23,06	19,93	8,86	17,50
1. Juli 1924	6,52	7,07	—	—	—	82,6	111,8	182,4	107,6	199,9	113,6	136,2	112,6	—	—	—	—
2. " 1924	6,57	7,07	1 170 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. " 1924	6,45	7,02	—	—	—	82,2	111,2	180,4	106,0	197,0	113,2	134,0	112,0	—	—	—	—
9. " 1924	6,50	7,07	1 190 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. " 1924	7,42	9,01	—	—	—	94,2	116,6	169,8	106,0	196,1	113,0	133,9	117,3	—	—	—	—
16. " 1924	7,25	8,75	1 150 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. " 1924	6,67	8,77	—	—	—	90,1	118,4	166,1	105,2	194,9	114,8	129,4	114,5	—	—	—	—
23. " 1921	6,52	8,72	1 160 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. " 1921	7,15	9,47	—	—	—	97,3	123,2	165,1	105,7	194,1	116,4	129,4	118,5	—	—	—	—
30. " 1924	7,10	9,47	1 140 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sept-Durchschnitt	6,82	8,25	1 160 000 000 000	1,12	1,26	90,1	117,2	172,8	106,1	193,7	114,1	131,7	115,0	23,59	20,71	10,13	18,49
5. Aug. 1924	7,17	9,52	—	—	—	98,7	126,7	165,0	105,7	194,7	116,2	129,4	119,7	—	—	—	—
6. " 1924	7,02	9,42	1 140 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. " 1924	7,12	9,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " 1924	7,17	9,67	1 140 000 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. " 1924	7,60	10,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. " 1924	7,57	10,35	1 140 000 000 000	—	—	—	99,5	133,0	165,5	110,5	191,7	119,2	129,5	—	—	—	—

Übersichten nach Festsetzungsterminen.

Londoner Goldpreis.

(Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923.)

(Fortsetzung.)

Zeit	Preis per Gramm in Pence	Zeit	Preis per Gramm in Pence
1. Mai 1924	36,33	1. Juli 1921	36,84
2. " 1924	36,27	2. " 1924	36,78
5. " 1924	36,30	7. " 1924	36,75
6. " 1924	36,30	8. " 1924	36,72
8. " 1924	36,36	10. " 1924	36,65
9. " 1924	36,49	11. " 1924	36,2
12. " 1924	36,52	14. " 1924	36,36
13. " 1924	36,49	15. " 1924	36,39
14. " 1924	36,46	16. " 1924	36,49
16. " 1924	36,49	17. " 1924	36,39
19. " 1924	36,46	18. " 1924	36,46
20. " 1924	36,52	21. " 1924	36,33
21. " 1924	34,52	22. " 1924	36,23
22. " 1924	36,52	23. " 1924	36,17
23. " 1924	36,65	24. " 1924	36,27
26. " 1924	36,62	25. " 1924	36,17
27. " 1924	36,65	28. " 1924	36,27
28. " 1924	36,72	30. " 1924	36,23
29. " 1924	36,78	31. " 1924	36,17
30. " 1924	36,94	1. August 1924	36,20
1. Juni 1924	36,97	5. " 1924	35,75
2. " 1924	36,88	6. " 1924	35,72
3. " 1924	36,84	7. " 1924	35,69
4. " 1924	36,94	8. " 1924	35,24
5. " 1924	36,91	11. " 1924	34,95
13. " 1924	36,81	12. " 1924	34,98
16. " 1924	36,84	13. " 1924	35,14
17. " 1924	36,81	15. " 1924	34,98
19. " 1924	36,81	18. " 1924	35,11
20. " 1924	36,72	19. " 1924	35,33
23. " 1924	36,75	20. " 1924	35,59
24. " 1924	36,81	21. " 1924	35,53
25. " 1924	36,84	22. " 1924	35,37
26. " 1924	36,78		
27. " 1924	36,72		
30. " 1924	36,81		

Goldumrechnungssatz.

Unverändert 1000 Milliarden.

Kali (Kainit) 12%.

Unverändert.

Fettförderkohlenpreise des Rhein.-Westfäl. Kohlen-Syndikats.

Ab 1. Juli 1924 je Tonne 16,50 Goldmark.

Mindestunterhaltssatz für uneheliche Kinder von Müttern einfachsten Standes in Berlin.

wöchentlich 6 % Grundbetrag x Index.

Reichsbankdiskont für wertbeständige Diskontkredite

seit 29. Dezember 1923: 10 %.